

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande Jüngerer Linie.

Dreizehnter Band.
1862—1863.

Nr. 226—236.

Gera,
Druck des Verlagsbuchhandels.

Inhaltsverzeichnis

zu dem

dreizehnten Bande der Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Preussischen Lande S. L.

(In chronologischer Ordnung.)

Datum		Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
der Ausgabe.	des Gesetzes.			
1862. 26. März.	1861. 6. Juli.	Landesherrliche Verordnung, die Vergütung der Steuer für angeführten Rübenzucker, die Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und die Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops betr.	226.	1.
"	15. August.	Ministerialbekanntmachung, die Ausführung der Verordnung vom 6. Juli 1861 über die Vergütung der Steuer für angeführten Rübenzucker u. betr.	—	3.
"	28. August.	Regierungsbekanntmachung, das Verhältniß des Sächsischen Maßes zum Preussischen betr.	—	8.
"	18. Sept.	Appellationsgerichtsbekanntmachung, die Instruction für die Grund- und Hypothekensbuchführer betr.	—	8.
"	7. Novemb.	Ministerialerklärung, die mit Baiern wegen unterbleibender Kostenersatzung in strafrechtlichen Requisitionsfällen getroffene Vereinbarung betr.	—	23.
"	1862. 14. Februar.	Ministerialbekanntmachung, den Beitritt zur Uebereinkunft zwischen der Königlich Preussischen Regierung und dem Schweizerischen Bundesrathe wegen gegenseitiger Befreiung von der Gewerbesteuer betr.	—	25.
8. October.	16. April.	Landesherrliche Verordnung, die obere Staatsverwaltung betr.	227.	29.
" "	23. April.	Ministerialbekanntmachung, den zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und dem Freistaate Paraguay andererseits abgeschloss-		

Datum		Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
der Ausgabe.	des Gesetzes.			
1862.	1862.			
8. October.	5. Juni.	nen Freundschafts-, Handels- und Schiffsabnahmevertrag betr. Dersgl. die zwischen dem Fürstenthum Reuß J. L. und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar, sowie dem Herzogthum Sachsen-Altenburg abgeschlossenen Conventionen über die Militärpflichtigkeit der Söhne der ein zweifaches Unterthanenrecht besitzenden Personen betr.	—	30.
" "	12. August.	Landesherrliche Verordnung, die Kompetenz und das Verfahren in Injurienfachen betr.	—	38.
24. Decemb.	10. Novemb.	Nachtrags-Verordnung zu §§. 1 und 2 der Ministerial-Verordnung vom 11. August 1856, betr. die Einrichtung der Personalsteuer der Dienstboten, Fabrikarbeiter, Gewerbsgebülßen und Besessenen durch ihre Dienstherrschaften.	—	38.
" "	10. Novemb.	Ministerialverordnung, die Befrafung der Führung unrichtigen Gewichts betr.	228.	41.
" "	20. Novemb.	Gesetz über die subsidiarische Haftpflicht bei Uebertretung der Gesetze über indirekte Steuern	—	42.
" "	28. Novemb.	Ministerialbestimmung, die Uebereinkunft mit der Königl. Württembergischen Staatsregierung wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen betr.	—	43.
" "	10. Decemb.	Gesetz über die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer	—	44.
" "	10. Decemb.	Ministerialverordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer betr.	—	44.
1863.				
14. Januar.	31. Decemb. 1863.	Gesetz über die Befoldung der Volksschullehrer	229.	45.
" "	3. Januar.	Landesherrliche Verordnung, den Nachtrag zur provisorischen Ordnung des Gesamtd. Oberappellationsgerichts zu Jena betr.	230.	49.
15. April.	23. Februar.	Gesetz, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betr.	231.	53.
" "	28. März.	Ministerialverordnung, die Ausführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches und des Gesetzes vom 23. Febr. 1863 die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betr.	—	61.
				259.

Datum		I n h a l t.	Nummer des Stücks.	Seite.
der Ausgabe.	des Heftes.			
1863.	1863.			
15. April.	28. März.	Sparfassenstatut	232.	289.
" "	28. März.	Gesetz zum Schutz der Telegraphenlinien	—	296.
" "	30. März.	Gesetz, das Verbot des Nektrenlesens betr.	—	298.
22. April.	11. April.	Gewerbeordnung	233.	299.
" "	11. April.	Gesetz, die für den Wegfall inunungsmäßiger Verbietungsrechte zu leistende Entschädigung betr.	—	329.
" "	11. April.	Gesetz, einen Nachtrag zu der revidirten Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1857 betr.	234.	335.
6. Mai.	27. April.	Ministerialbestimmungen, den mit dem Groß- herzogthume Sachsen-Weimar-Ei- senach, sowie den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarz- burg-Sondershausen wegen Anschlu- ßes des hiesigen Fürstenthumes an das Appellationsgericht in Eisenach abgeschlossenen Vertrag betr. nebst Anhang.	235.	337.
20. Mai.	28. April.	Gesetz über die Organisation der Justiz .	236.	363.
" "	28. April.	Landesherrliche Verordnung, die Publikation der Strafprozeß-Ordnung nebst Ge- bühren-Taxe und deren Einführung betr. (Strafprozeßordnung) (Gebühren-Taxe)	—	367. 370. 474.
" "	28. April.	Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte und über den Instanzenzug in bür- gerlichen Rechtsstreitigkeiten, sowie rückichtlich der freiwilligen Gerichts- barkeit und des Vormundschaftswes- ens	—	497.
" "	28. April.	Gesetz, Uebergangsbestimmungen zu dem Gesetz vom 28. April 1863 über die Zu- ständigkeit der Gerichte und über den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.	—	502.
" "	28. April.	Gesetz, über die Aufhebung des besetzten Gerichtshandes	—	504.
" "	28. April.	Gesetz, die Aufhebung des Konfiskations- amtes und der geistlichen Inspektionsäm- ter betr.	—	505.
" "	28. April.	Gesetz, die Einführung freier Gerichts- tage betr.	—	506.
" "	28. April.	Gesetz, die Errichtung von Friedensge- richten betr.	—	508.

Bemerkung.

Die Seiten 499 und 500 dieses dreizehnten Bandes der Gesefhsammlung sind wegen einer Auslassung und eines Druckfehlers umgedruckt worden.

Das umgedruckte Blatt ist auf Seite 499 mit der Bogenzahl

70 Verb.

bezeichnet und wird mit diesem Inhaltsverzeichnis ausgegeben.

Druckfehlerberichtigung.

Auf Seite 380 dieses Bandes Zeile 3 und 7 von Oben muß es anstatt andynhängen heißen „anzuhängen“

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Neufürstlichen Lande jüngerer Linie.

No. 226.

1) Verordnung, die Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, die Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und die Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops betr. vom 6. Juli 1861.

(Publizirt in Nr. 29 des Anst. und Berechnungsblattes vom Jahre 1861.)

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuf, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Cera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen auf dem Grunde der von den Regierungen der zum deutschen Zollverein gehörenden Staaten am 25. April d. Jd. abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops, mit Vorbehalt der spätern verfassungsmäßigen Verathung mit dem Landtage:

§. 1.

Für Rohzucker und Farin, sowie für Brod-, Hut- und Kandis-Zucker, nicht minder für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hut-Zucker soll, wenn deren Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze oder deren Niederlegung in eine öffentliche Niederlage erfolgt, vom 1. Septbr. 1861 ab eine der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung gewährt werden, insofern nicht die höhere Zoll-Vergütung für raffinierten ausländischen Zucker eintritt.

§. 2.

Die näheren Bestimmungen über die Bedingungen und über die Höhe dieser Vergütung sind durch Unser Ministerium zu ertheilen.

§. 3.

Bei der Erhebung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten
Ausgegeben den 26. März 1862.

(gedörrten) Rüben werden auf jeden Centner getrockneter Rüben nicht mehr fünf und ein halber, sondern nur fünf Centner reife Rüben gerechnet.

§. 4.

Vom 1. September 1861 ab beträgt bis auf Weiteres der Eingangszoll von ausländischem.

Rahmab- der Verzollung.	Eingangszoll.			Für Tara wird veräufert vom Centner Bruttogewicht. Pfund
	Ltr.	Sgr.	Fl. Kr.	
1) Zucker. a. Brod-, Gut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißen gestoßenen Zucker.	1 Centner	7 10	12 50	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b. Rohzucker und Farin. (Zuckermehl.)	1 Centner	6 —	10 30	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Centnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Centnern.
c. Rohzucker für inländische Siederereien zum Raffiniren unter dem besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrollen.	1 Centner	4 7½	7 26½	10 in außereuropäischen Rohzuckersteinen. (Canassers, Cranjans.) 7 in andern Körben. 6 in Ballen.
2) Syrop. Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend in 1 a aufgeführten Eingangszolle für Zucker.	1 Centner	2 15	4 22½	11 in Fässern.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung höchstselbständig vollzogen und Unser Fürstliches Inseigel derselben bedrucken lassen.

Wilhelmsbad Oestern, den 6. Juli 1861.

(L.S.)

Seintich LXVII.

v. Geldern.

2) Bekanntmachung, die Ausführung der Verordnung vom 6. Juli 1861 über die Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker zc. betr. vom 15. August 1861.

(Publizirt in Nr. 24 des Anzei- und Berechnungsblattes vom Jahre 1861.)

Nach Vorschrift der §§. 1 und 2 der Verordnung wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, u. s. w. vom 6. Juli 1861 soll vom 1. September 1861 ab für Zucker, dessen Ausfuhr über die Zollvereins-Grenze oder dessen Niederlegung in eine öffentliche Niederlage unter Innehaltung der dafür vorzuschreibenden Bedingungen erfolgt, eine der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung gewährt werden, insofern nicht die höhere Zollvergütung für raffinierten ausländischen Zucker eintritt.

Zur Ausführung dieser Vorschrift wird Folgendes angeordnet:

1) Die der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung wird vom 1. September 1861 ab bis auf Weiteres für Rohzucker und Farin mit 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. und für Brod-, Fut- und Kandiszucker mit 3 Thlr. 10 Sgr. — vom Centner gewährt.

Bruch- und Lumpenzucker sind dem Rohzucker und Farin gleich zu behandeln.

Für geflohenen (gemahlenen) Brod- und Futzucker wird die Vergütung mit 3 Thlr. 10 Sgr. für den Centner gewährt, wenn die Zerfeinerung des Zuckers mit Innehaltung der diesfalls vorzuschreibenden Bedingungen unter Aufsicht von Steuerbeamten bewirkt worden ist, wogegen, sofern dies nicht geschehen ist, die Vergütung von 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. für den Centner zur Anwendung kommt.

2) Die Vergütung kann nur eintreten, wenn Rohzucker und Farin, so wie die der gleichen Behandlung mit dem Rohzucker und Farin unterliegenden Zuckerarten in Mengen von mindestens 30 Centnern Brod-, Fut- und Kandiszucker aber in Mengen von 10 Centnern über die Zollvereinsgrenze ausgeführt oder in eine öffentliche Niederlage aufgenommen werden.

3) Die Steuervergütung wird dem Versender gewährt. Ein Nachweis über den Ursprung und die Besteuerung des Zuckers ist nicht erforderlich.

Demgemäß kann der für Brod-, Fut- und Kandiszucker, sowie für geflohenen (gemahlenen) Brod- und Futzucker bewilligte Vergütungsbeitrag auch für dergleichen Fabrikate aus ausländischem Zucker gewährt werden, wenn der Exportant die besonderen Bedingungen nicht erfüllt, an welche der Empfang des ausschließlich für Rohzucker-Raffinade bestehenden höhern Vergütungssatzes geknüpft ist, und eben so kann die Vergütung für Rohzucker und Farin auch für dergleichen aus dem Auslande eingeführten Zucker gewährt werden.

4) Wer Zucker mit dem Anspruche auf die der Rübenzuckersteuer entsprechende Steuervergütung ausführen oder zur Niederlage bringen will, hat einem zur Abfertigung befugten Amte (d. h. einem solchen, welches entweder die Befugniß zur Ausfertigung von

Begleitscheinen I. bezieht, oder die betreffende Ermächtigung besonders ertheilt erhalten hat) I. eine, nach dem vorgeschriebenen Muster (I.) ausgestellte schriftliche Anmeldung in einfacher Ausfertigung vorzulegen, welche Gattung und Menge des Zuckers, sowie die Verpackungart und Bezeichnung der Kolli angiebt und dasjenige Amt benennt, über welches die Ausfuhr, oder bei welchem die Niederlegung bewirkt werden soll. Mit dieser Anmeldung ist der Zucker zur Abfertigung vorzuführen, deren Schluß die Bescheinigung der Ausfuhr oder Niederlegung bildet.

5) Ist diese Bescheinigung (Nr. 4) nicht von demjenigen Amte, welchem die Anmeldung zuerst vorgelegt worden ist, zu ertheilen, so gelangt die bescheinigte Anmeldung doch an dieses Amt zurück.

6) Von den Ausfertigungsämtern werden nach dem Ablaufe jedes Monats Steuervergütungs-Liquidationen über den im Laufe desselben als ausgeführt nachgewiesenen Zucker aufgestellt und mit den bescheinigten Anmeldungen dem General-Inspector des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins vorgelegt.

7) Der General-Inspector hat zu vergütenden Beträge festzustellen und entweder deren Anrechnung auf kreditirte Rübenzuckersteuer zu verfügen, soweit dies geschehen kann, II. oder darüber Auerkenntnisse anzufertigen, welche auf jeden Inhaber lauten (Muster II).

Diese Auerkenntnisse können auf die zu entrichtende Rübenzuckersteuer bei Befehlen des darin genannten Staates, welche dergleichen zu empfangen haben, in Zahlung gegeben oder es kann die baare Zahlung des Betrages nach Ablauf der in den Auerkenntnissen bezeichneten Frist bei der darin genannten Kasse in Empfang genommen werden.

Die Auerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen oder baar eingelöst und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen.

Wenn die in ein Auerkenntniß übernommenen Vergütungsbeträge nicht innerhalb der in dem Auerkenntniße bezeichneten Frist durch Anrechnung auf Rübenzuckersteuer oder baare Hebung in Empfang genommen werden, so verfallen die Beträge dem Zollvereine und es erlischt der Anspruch auf dieselben.

8) Wenn für Zucker eine Steuervergütung in Folge der Aufnahme desselben in eine öffentliche Niederlage gewährt worden ist, so kann der Zucker aus der Niederlage zum Verbrauche im Inlande nur gegen Entrichtung der vollen tarifmäßigen Eingangs-Abgabe entnommen werden.

Wera, am 15. August 1861.

Königlich Preuss. Ministerium.

v. Geldern.

Münch.

Nr. 5. (des Abfertigungs-Registers).

I.

Unterszeichneter meldet hiermit dem Fürstl. Reuss-Pl. Steuer-Amt zu Gera, daß er beabsichtigt, den nach Gattung, Menge und Kostjaß nachstehend declarirten Zucker über das . . . Amt zu . . . mittelst der Eisenbahn nach Mecklenburg auszuführen, und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf Niederlegen, und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Niederlegen und auf Grund der desfalligen Bescheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Angabe der Versender:

Revisions-Befund des Abfertigungsamtes:

Quantität Str.	Der einzelnen Koffi				Gattung des Zuckers.	Der einzelnen Koffi				Gattung des Zuckers.	Bemerkungen namentlich über: 1) die Anmerkung bei Letz. Caput von 2 1/2 % für die unmittelbare Umschiffung. 2) Anlegung des Bescheides.			
	Zahl und Art der Verpackung.		Gewicht.			Zahl und Art.		Gewicht.						
	Num-mer.	Brutto Gew. Ger. Pfd.	Netto Gew. Ger. Pfd.	Netto Gew. Ger. Pfd.		Netto Gew. Ger. Pfd.	Netto Gew. Ger. Pfd.							
1. 2 Fässer.	^1. c	14	.	12	4	Brod Zucker	2 Fässer	14	.	12	.	Brod Zucker.	1. Der Zucker in den Fässern zu 1 befand sich in Umschiffung von Papier und Bindfäden. 2. Der Güterwagen ist verschlossen.	
		13	50	11	74			13	50	11	68			
		Summa		23	78			Summa		23	68			
				(ab 2 1/2 %)						(ab 2 1/2 %)				
2. 1 Kiste	^3. c	12	50	11		gestosener Brod-Zucker	1 Kiste	12	50	11	.	gestosener Brod-Zucker		
				Gebrauch				34	18	1/10				3 (Drei) Gebrauch
										Vier und dreissig Centner acht zehntel Pfund.				

Gera, den 18. Februar 1862.

N. N.

(Unterschrift des Ausföhrers.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittlungen bescheinigen

Gera, den 18. Februar 1862.

Die Revisions-Beamten.

(Je nachdem die Anmerkung zur Ausfuhr oder zur Niederlegen erfolgt, sind, im ersteren Falle die unter der Linie, im letzteren Falle die über der Linie stehenden Worte zu durchstreichen.)

Die umstehend bezeichneten Vier und dreissig Centner acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfund Zucker in zwei Fässern und einer Kiste sind in den Eisenbahngüterwagen Nr. 811 verladen, welcher heut Nachmittag fünf Uhr mit zwei Schloßern Ser. fünf und neunzig verschlossen der Eisenbahnverwaltung zur Vorführung bei dem königlichen Neben-Zollamt I. zu Wendisch-Warnow übergeben worden ist.

Gera, den 18. Februar 1862.

Fürstlich Neuß-W. Steueramt.

(Stempel.)

(Unterschrift.)

Der oben bezeichnete Güterwagen ist am neunzehnten Februar 1862 Nachmittags ein Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses gleichzeitig über die Grenze ausgegangen.

Wendisch-Warnow, den 19. Februar 1862.

Königliches Neben-Zollamt I.

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Auf Grund vorstehenden Ausgangs-Attestes wird nunmehr bescheinigt, daß die umstehend bezeichneten Vier und dreissig Centner acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfund Zucker über die Grenze in das Ausland geführt worden sind.

Gera, den 23. Februar 1862.

Fürstlich Neuß-W. Steueramt.

(Stempel.)

(Unterschrift.)

(Die Bescheinigungen über die Ausfuhr und Niederlegung sind nach den Umständen zu ertheilen, und nur für einzelne Fälle beispielsweise vorstehend angebenet.)

II.

Anerkennniß

über

1 1 3 T h l r. 1 9 S g r.

Steuervergütung für ausgeführten Zucker.

Für Vier und dreissig Centner Acht und Acht Zehntel Pfund Brod-Zucker, welche für N. N. zu Gera am 19. Febr. 1862 (**Nr. 5**
Gera) mittelst der Eisenbahn nach Mecklenburg ausgeführt worden sind, beträgt die Steuervergütung Einhundert dreizehn Thaler Neunzehn Silbergroschen.

Dieses kann in dem vorgedachten Betrage von jedem Inhaber dieses Anerkennnisses entweder durch Angabe des letzteren bei Hebesstellen des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie auf zu entrichtende Rübenzuckersteuer, oder vom 15. des Monats Mai 1862 an baar bei dem Fürstl. Steueramt zu Gera erhoben werden. Jedoch findet die Ausnahme des Anerkennnisses, sei es in Anrechnung auf verschuldete Rübenzuckersteuer, oder zum Empfang baarer Zahlung, überhaupt nur bis zum 1. März 1863 Statt.

Erfurt, den 12. März 1862.

**Fürstlich Reuß-Plauischer und der übrigen Staaten des Thüringischen
Zoll- und Handels-Vereines Generalinspektor.**

(Die eingeklammerte Stelle (**Nr. 5**
Gera) weist auf das betreffende Register des Amtes hin, bei welchem die Abfertigung des Zuckers zur Ausfuhr oder Niederlegung Statt gefunden hat.)

3) Bekanntmachung, das Verhältniß des Sächsischen Maßes zum Preussischen betr. vom 28. Aug. 1861.
(Publizirt in Nr. 35 des Amts- und Besetzungsblasses vom Jahre 1861.)

Um etwaige Zweifel über das Verhältniß des sächsischen Maßes, welches zufolge unserer Verordnung vom 1. April 1859 bei allen der Approbation unterliegenden Bau- rissen anzuwenden ist, zum Preussischen Maße, welches der Landesvermessung zu Grunde liegt, zu beseitigen, werden nachstehende Angaben andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wera, den 20. August 1861.

Fürstlich Neuß-Plaunf. Regierung.
v. Geldern.

Müsch.

Da die Länge des preussischen (rheinländischen) Fußes zu 139,32 pariser Linien, die Länge des sächsischen (Leipziger) Fußes dagegen zu 125,3 pariser Linien angenommen wird, so ist

1 preuß. Fuß	= 1,110375 sächs. Fuß.
1 sächs. Fuß	= 0,900507 preuß. Fuß.
Ebenso verhalten sich auch die Ellen	
1 preuß. Ruthe (à 6 Ellen)	= 0,832781 sächs. Ruthe (à 8 Ellen)
1 sächs. Ruthe	= 1,200795 preuß. Ruthe,
1 preuß. □ Fuß	= 1,232933 sächs. □ Fuß,
1 sächs. □ Fuß	= 0,811074 preuß. □ Fuß,
1 preuß. □ Ruthe	= 0,692525 sächs. □ Ruthe,
1 sächs. □ Ruthe	= 1,441910 preuß. □ Ruthe.

Wo schon ein geringerer Grad von Genauigkeit hinreicht, oder bloß kleinere Di- mensionen in Betracht kommen, können annäherungsweise gerechnet werden

10 sächs. Fuß	= 9 preuß. Fuß,
10 sächs. Ruthen	= 12 preuß. Ruthen,
37 sächs. □ Fuß	= 30 preuß. □ Fuß,
43 sächs. □ Ruthen	= 62 preuß. □ Ruthen.

4) Bekanntmachung des Fürstl. Appellationsgerichts, die Instruction für die Grund- und Hypothe- tendbuchführer betr. vom 18. Septbr. 1861.

(Publizirt in Nr. 29 des Amts- und Besetzungsblasses vom Jahre 1861.)

Für die nach §. 199 des Gesetzes, die Grund- und Hypothekendbücher betreffend vom 20. November 1858 und nach §. 84 der dazu gehörigen Ausführungsverordnung bei jeder Gerichtsbehörde besonders zu verpflichtenden Hypothekendbuchführer ist auf Höchsten Weisheit Sr. Durchlaucht des regierenden Fürsten eine Instruction aufgestellt worden und wird im Nachstehenden mit der Anweisung für die Behörden bekannt gemacht, die er- wählten Hypothekendbuchführer nach Anleitung §. 84 der gedachten Ausführungsverord- nung darauf zu verweisen bezüglich zu verpflichten.

Wera, am 18. September 1861.

Fürstlich Neuß-Pl. Appellationsgericht.
v. Bretschneider.

Dr. A. Morita.

Instruktion für die Grund- und Hypothekensbuchführer.

Von der Pflicht des Grund- und Hypothekensbuchführers im Allgemeinen.

§. 1

Die Dienstpflichtigkeitkeit des Grund- und Hypothekensbuchführers besteht in der formellen Führung des Grund- und Hypothekensbuchs; er hat daher alle und jede Einschreibungen in dasselbe zu verrichten und es im vorschriftmäßigen Zustande zu erhalten (§§. 199, 200 des Gesetzes vom 20. November 1858).

Insbesondere bei der Uebertragung der Entwürfe in die Grund- und Hypothekensbücher.

§. 2.

Bei dem Eintragen des in das Hypothekensbuch einzuschreibenden Entwurfs hat der Hypothekensbuchführer darauf zu sehen, daß das ihm zugetheilte Papier gehörig und mit möglichster Schonung verwendet werde.

Im Allgemeinen sind (vgl. §. 54 der Ausführungsverordnung vom 22. November 1858) für ein Folium wenigstens zwei Blatt, und von diesen die erste Seite für die Rubrik der Sache, die zweite für die Besitzrubrik und die dritte und vierte Seite für die Rubrik der Schulden zu bestimmen. Dagegen kann bei solchen Grundstücken, in deren erster Rubrik künftig nur wenige oder keine Veränderungen einzutragen sein werden (z. B. bei denen für Vertinenzstücke auswärtiger Güter) die II. Rubrik auf der untern Hälfte der ersten Seite beginnend. Ferner wird der für die II. und III. Rubrik offen zu haltende Raum für künftige Einträge in der Regel auf das Doppelte des Umfangs der Einträge im Entwurfe bestimmt werden können. Inzwischen soll hiermit eine für alle einzelnen Fälle geltende Norm nicht gegeben sein, sondern der Grund- und Hypothekensbuchführer hat den erforderlichen Papierbedarf je nach den besondern Verhältnissen, namentlich mit Rücksicht darauf, ob der Inhalt eines Folii oder einer Rubrik zu möglichen zahlreichen Nachträgen Anlaß gebe, ob in einem Orte die Besitz- und Pfandverhältnisse einem häufigen Wechsel unterworfen sind, und nach ähnlichen Umständen zu ermessen.

Fortsetzung.

§. 3.

Bei der Berechnung und Eintheilung des Papiers zum Register (vergl. §. 169 des Gesetzes vom 20. November 1858) ist dafür Sorge zu tragen, daß das Register auf alle Zeit die gehörige Räumlichkeit erhalte, weshalb, je nach dem örtlichen Bedürf-

nisse, für manche Buchstaben mehr, für andere weniger Seiten oder Blätter zu rechnen sind. Uebrigens ist das Register in der Form des besonders gedruckten und mit dem Papiere zu dem Hypothekenbuche an die Behörden abgegebenen Schema zu führen, nach welchem auf jeder Blattseite 2 Columnen zur Ausfüllung angelegt sind.

§. 4.

Am Schlusse jeden Bandes sind für Fortsetzungen einzelner Folien und beziehentlich Rubriken, wenn bei einem oder dem andern Folium wegen häufiger Einträge der speziell vorbehaltene Raum vor der Zeit ausgehen sollte, eine Anzahl leerer Blätter aufzusparen, welche jedoch nicht über 10 bis 20 Blätter, je nach der größern oder geringern Zahl der in dem Bande und beziehentlich dessen Abtheilungen befindlichen Grundstücksfolien, betragen darf (§. 54 der Ausfüh. V.-D. vom 22. November 1858.)

§. 5.

Ferner muß ermesen werden, ob

- a. für eine Ortschaft die Anlegung mehrerer Bände, oder
- b. für jeden Ort (Stadt oder Dorf) die Aufstellung eines Bandes zweckmäßig sei (§. 154 d. Gef. vom 20. November 1858).

Für die Stärke eines Bandes lassen sich zwar bestimmte Regeln nicht aufstellen, doch ist es zweckmäßig, daß ein Band einschließlich des Registers nicht mehr als 125—150 Bogen umfasse.

§. 6.

Nach der Art und Weise, in welcher die Aufstellung der Grund- und Hypothekenbücher nach §. 5 erfolgt ist, hat sich die Anlegung der Namenregister zu richten.

Besteht nämlich das Grund- und Hypothekenbuch einer Ortschaft aus mehreren Bänden, so ist das Namenregister entweder hinter den letzten, oder noch zweckmäßiger in einen besondern Band zu bringen (Registerband). Ist für je eine Ortschaft ein Grund- und Hypothekenbuch angelegt worden, so ist das Register am Schluß eines jedes anzuhängen.

§. 7.

Das nach vorstehenden §§. eingetheilte und für einen Band bestimmte Papier ist unvernünftl durch den Buchbinder dauerhaft in Leder mit Sprungrücken binden zu lassen. Hierbei ist dem Buchbinder zur Pflicht zu machen, das Papier nicht nach den Punkturlöchern, sondern nach den Linien zu falzen, dasselbe ferner namentlich in der Breite so wenig als möglich zu beschneiden, damit die Nummer- und Anmerkungscolle den größtmöglichen Raum behalte.

§. 8.

Der Rücken des Bandes ist mit der Aufschrift „Grund- und Hypothekencbuch“, auch mit dem Namen des Orts, und, wenn das Grund- und Hypothekencbuch in mehrere Bände abgetheilt ist, zur Unterscheidung von den übrigen Bänden des nämlichen Grund- und Hypothekencbuchs mit einer Ziffer oder einem Buchstaben zu versehen. In letzterem Falle können zu mehrerer Bequemlichkeit auf dem Rücken jeden Bandes auch noch die darin enthaltenen Grundbuchnummern angegeben werden, z. B. num. 1—100. Inwendig erhält jeder Band ein Titelblatt; der darauf anzubringende Titel muß nächst dem Namen des Orts und, bei Abtheilungen des Grund- und Hypothekencbuchs eines Orts in mehrere Bände, der Zahl oder Litera des Bandes, die Benennung des Gerichts enthalten. §. 48 d. A. V. Vergl. das Schema unter A.

§. 9.

Auf ungebundenes Papier und vor Ablauf der Frist des nach §. 232 des Gesetzes vom 20. November 1858 erlassenen öffentlichen Ausrufs darf die Uebertragung des Eigentums nicht geschehen, sie ist aber nachher unverweilt zu beginnen.

§. 10.

Für die Form der Uebertragung und der künftigen Einträge gelten folgende Regeln:

A. Allgemeine Regeln.

- a. Der Buchführer hat pflichtmäßig darauf zu halten, daß zu den in die Grund- und Hypothekencbücher zu bewirkenden Einträgen eine gute, schwarze, dauerhafte, dem Verbleichen nicht unterworfenere Tinte verwendet werde.
- b. Der Grund- und Hypothekencbuchführer muß eine deutliche Handschrift haben und die Einträge so schreiben, daß sie Jeder, dem die Einsicht eines Folii gestattet wird, ohne Beschwerde lesen könne. Daber darf die Schrift nicht zu klein und der Raum zwischen den Zeilen nicht zu eng sein, wiewohl auch andererseits Raumverschwendung durch eine zu große und weitläufige Handschrift zu vermeiden ist.
- c. Die Linien, welche die Einträge von einander abschneiden (vergl. unten B. sub c), dürfen nicht zu stark gezogen werden, damit dieselben auf der Rückseite nicht durchschleuchten.
- d. Im Grund- und Hypothekencbuche darf nichts ausgestrichen, nichts radirt und kein Blatt eingelegt werden, auch sind Zwischenschriften zu vermeiden. Sollte etwas im Grund- und Hypothekencbuche ausgestrichen worden sein, so ist der solchesfalls nöthigen, vom Grund- und Hypothekencbuchführer zu bemer-

stelligenden, rechtfertigenden Seitenbemerkung ihre Stelle in der Spalte der Anmerkungen zu geben; es wird indessen erwartet, daß die Grund- und Hypotheksbuchführer alle Sorgfalt und Aufmerksamkeit anwenden werden, damit die Einzeichnungen in das Grund- und Hypotheksbuch fehlerfrei geschehen (§. 167 des Gesetzes, §. 53 der Ausf.-Verordn.)

- e. Ein Unterstreichen von Summen oder Worten zc. darf nicht Statt finden, da solches das künftig bei Richtigungen zu bewirkende Rothunterstreichen (vergl. §. 16) behindern würde.
- f. Des Sandes darf der Buchführer bei Einschreibungen in das Grund- und Hypotheksbuch zum Abtrocknen der Schrift sich nicht bedienen.
- g. Sobald das Binden des Grund- und Hypotheksbuchs eines Orts bejorgt, und letzteres mit den erforderlichen Titeln versehen ist, werden die Seitenzahlen (nicht Blattzahlen) und die Grundbuchnummern eingetragen (§§. 155. 169. 171 des Gesetzes).

B. Besondere Regeln für das Einschreiben der Folien.

- a. Der Besitzname ist in der II. Rubrik mit Kanzlei- oder anderer ausgezeichneter Schrift zu schreiben (§. 62 a. d. Ausf.-Verordn.) Außer diesem darf nichts weiter mit dergleichen Schrift geschrieben werden.
- b. Die Einträge sind in der I. II. III. Rubrik (mit den weiter unten sub g aufgestellten Ausnahmen) über die ganze Breite der mittleren Spalte zu schreiben. Darüber hinaus darf aber nicht geschrieben werden.
- c. Das Allegat der Urkunden schließt sich unmittelbar an die Schlußworte des Eintrags an. (Eine Ausnahme hiervon siehe sub g.)
- d. Das Citat der Acten, Kauf-Konjensbücher zc., worin sich die vorgedachten Urkunden befinden, ist stets an den Schluß des Eintrags und zwar auf eine besondere Zeile zu bringen.
- e. Jeder für sich bestehende Eintrag ist durch eine Querlinie über die ganze Breite der Blattseite von den nachfolgenden Einträgen abzufondern.
- f. In der I. Rubrik, beim ersten Eintrage, nach der Verordnung vom 26. September 1859 ist

bei Auführung des mit rother Dinte zu schreibenden Katastersolium,
 bei Angabe der Eigenschaft des Grundstücks,
 bei Angabe von Berechtigungen, welche dem Grundstück zustehen und
 bei Aufzählung der Realkassen,

jedemal eine neue Zeile zu beginnen, damit alle diese Einträge sich von einander unterscheiden.

Die jährlichen Beträge der Reallasten mögen mit Ziffern geschrieben werden.

g. In der III. Rubrik ist

- 1) wenn das Datum der Hypothekenbestellung auf mehrere, durch vorgelegte Buchstaben von einander getrennte Forderungen sich bezieht (§. 71 d. A. V.), sowohl dieses Datum am Anfange des Eintrags, als das Allegat der Urkunden am Schlusse desselben auf eine besondere Zeile zu setzen, die einzelnen Forderungen selbst aber sind um so viel, als der vorzusehende kleine lateinische Buchstabe beträgt, einzurücken.
 - 2) Der erfolgte Widerspruch gegen einen Eintrag (§. 101 d. A. V.) und das Citat der Akten, worin sich dieser befindet, ist auf eine besondere Zeile und zwar etwas eingerückt zu schreiben, damit dieser Theil des Eintrags sich von dem Gegenstande selbst, welchem widersprochen ist, unterscheide und besser in die Augen falle.
 - 3) Die bei einer Forderung etwa vorkommenden und zum Eintrage gelangenden Nebenbedingungen, z. B. „daß ein Grundstück ohne Vorwissen des Darleihers nicht veräußert oder weiter verpfändet werden darf“ (§. 64 d. A. V.) sind ebenfalls von dem Haupteintrage dadurch abzuschreiben, daß sie auf einer neuen Zeile, ein wenig eingerückt, eingetragen werden.
- h. Geldsummen sind im Contexte der Einträge in der III. Rubrik (einschließlich der in den 14 Thalerfuß unzurechnenden Beträge) nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben (§. 166 d. g. V.), in der dafür bestimmten Nebenspalte jedoch (§. 51 a d. A. V.) mit Ziffern zu schreiben.
- Bei Forderungen, die nicht in baarem Gelde bestehen, wie Naturalauszüge, ungleichen bel allen auf eine bereits eingetragene Forderung sich beziehenden Einträgen, wird diese für die Geldsummen bestimmte Nebenspalte mit horizontalen Strichen ausgefüllt (§. 65 d. A. V.) Dergleichen horizontale Striche in der Zahlenspalte sind auch dann anzubringen, wenn jährliche, nicht kapitalisirte Leistungen in baarem Gelde, z. B. Leibrenten eingetragen werden.
- Wenn eine Hauptsumme in einzelnen Beträgen Mehreren angewiesen ist, so ist zweierlei zu bemerken. Es können nämlich im Eintrage selbst, besonders bei Umrechnungen in den 14 Thalerfuß, die Theilsummen mit Ziffern eingetragen werden, sobald nur die Hauptsumme mit Buchstaben geschrieben ist; ferner ist in der Zifferspalte nicht die Hauptsumme, sondern es sind nur die Theilsummen zu wiederholen.
- i. Der Raum zu den Linien der Zahlenspalte in der III. Rubrik ist von der mittlen breitesten Spalte zu entnehmen (§. 51 a d. A. V.) und mit Ehr., Sgr., Pf. zu überschreiben.

- k. Die in der Nummernspalte anzubringenden auszeichnenden Worte, z. B. Auszug Herberge, Ausstattung, Leibrente etc., eifern (§§. 67, 69 d. A. B.) sind unmittelbar unter die Hypothekennummern zu setzen, sofern sie aber, bei mehreren unter einer und derselben Hypothekennummer in einem und demselben Eintrag begriffenen, durch vorgesezte Buchstaben unterschiedenen Forderungen (§. o. sub g. 1.) nur auf eine einzelne, solchergestalt mit der Bezeichnung durch b. c. u. f. w. eingetragene Forderung sich beziehen, so sind sie in gleicher Höhe mit den Anfangsworten des betreffenden Eintrags anzubringen, ferner sind die in die Zahlenspalte einzurückenden Ziffern oder horizontalen Striche neben den Schlussworten des Eintrags einzuschreiben.
- l. Damit für die künftig in der Anmerkungs­spalte anzubringenden Bemerkungen, z. B. Mitversändet, Vorzug, Nachgetreten, Gleichen Rang, Versändet, Ueberwiesen, Geditt, Abgeschriben, Beschränkt, Geldlosh zc. (§§. 69, 70, 72, 74 fig. d. A. B.), welche leicht bei einer Forderung insgesamt nach und nach anzumerken sein können, gehöriger Raum verbleibe, hat der Grund- und Hypothekensbuchführer darauf Rücksicht zu nehmen, daß jede derartige Randbemerkung so hoch wie möglich eingeschrieben wird, um möglichst viel Raum für etwaige spätere Bemerkungen zu erhalten. Hierbei sind auch Abfürzungen zulässig, sobald sie nur dem Leser verständlich sind, z. B. Fastet auch auf Nr. 16 d. G. u. S. B. f. Wieblach.
- Bei einem Eintrage, wo mehrere verschiedene, unter vorgesezten Buchstaben aufgeführte Forderungen zusammengefaßt sind (§. o. unter g. 1), ist bei jeder Randbemerkung anzugeben, auf welche Forderungen sie sich bezieht, z. B.
- ad a. b. c. Nachgetreten f. Nr. 2.
 ad d. Vorzug vor a. b. c. f. Nr. 2.
 ab b. Versändet f. Nr. 4.
 ad a. und d. Geditt f. Nr. 6.
- Auch in diesem Falle sind diese Anmerkungen so hoch wie möglich in der betreffenden Spalte einzutragen, und jede folgende Bemerkung, mag sie nun die erste oder letzte Post betreffen, unmittelbar an die vorherige anzuschließen.
- Keineswegs sind also Bemerkungen, die sich auf die Forderung d. beziehen, dieser parallel einzuschreiben, wenn weiter oben noch Haupt vorhanden ist, wie denn auch nicht etwa eine Bemerkung, die sich gleichzeitig auf mehrere Posten bezieht, mehrmals und zwar neben jeder einzelnen Post einzutragen ist, sondern, wie oben angegeben worden, nur einmal, z. B.
- ad a. b. c. Nachgetreten f. Nr. 2.
- m. Bei mehrfachem Wiederkehren der Bemerkungen: „Abgeschriben“ (bei welcher lch-

teren die Summe, welche abgeschrieben worden, in der Anmerkung nicht zu verlaßbaren ist), „Vorzug vor Nr.“, „Nachgetreten f. Nr.“ „Beschränkt“, „Gleichen Rang“, in Bezug auf eine und dieselbe Post, bedarf es nicht der Wiederholung dieser Worte, sondern nur der Beifügung der neuen Eintrags-Nummer zu den schon vorhandenen Ausdrücken, z. B.

„Abgeschrieben f. Nr. 4. 6. 8. 10. 15.

„Vorzug vor Nr. 5. f. Nr. 7, vor 2. f. Nr. 12.

„Gleichen Rang mit Nr. 7. f. Nr. 13, mit 5. f. Nr. 14.

§. 11.

So sehr an sich zu wünschen ist, daß das Einschreiben der Folien in das Grund- und Hypothekensbuch ausschließlich von dem verpflichteten Grund- und Hypothekensbuchführer und von diesem durchgehends mit eigener Hand bewirkt werde, so würde doch bei großen Gerichten, wo der Entwurfs viele sind, derenthalb der öffentliche Auftrag gleichzeitig erlassen worden ist, und bei Städten oder großen Dörfern, deren Grund- und Hypothekensbuch wegen der großen Anzahl der Folien in mehrere Bände abgetheilt werden muß, über jener Einschreibung der Folien, die doch ohne Verzug geschehen soll, längere Zeit vergehen, ehe der einzige dabei beschäftigte Offiziant damit zu Stande kommen könnte. Es ist daher zulässig, daß in einem solchen Falle mehrere Hände in Bewegung gesetzt werden, so daß gleichzeitig mehrere zuverlässige Personen in verschiedene Bücher oder verschiedene Bände eines und desselben Buchs einschreiben, damit die Reinschrift sämtlicher Folien in möglichst kurzer Zeit zu Stande gebracht werde.

Diese Beschäftigung Mehrerer kann jedoch nur unter gewissenhafter Anleitung, Controle und ununterbrochener Aufsicht von Seiten des Buchführers geschehen, welcher für die Richtigkeit der Reinschrift verantwortlich ist.

Die nach erfolgter Eröffnung des Grund- und Hypothekensbuchs nöthig werdenden Einschreibungen in dasselbe hat der Grund- und Hypothekensbuchführer ohne Ausnahme eigenhändig zu bewirken und darf dieses Geschäft eigenmächtig (§. 202 d. Gef. §. 87 d. N. B.) keinem Andern überlassen.

§. 12.

Den Folien, deren Einschreibung wegen noch zu erörternder Einwendungen oder Anmerkungen fürs Erste ausgesetzt bleiben muß, sind die ihnen zukommenden Stellen im Grund- und Hypothekensbuche offen zu halten (§. 235 d. Gef.).

§. 13.

Die Einträge, welche den Inhalt des Folioms bei Anlegung des Grund- und Hypothekensbuchs ausmachen, sind in allen drei Rubriken mit dem Datum der geschehenen Ein-

Schreibung des Foliums abzuschließen, und solchergestalt von den künftig hinzukommenden Einträgen zu trennen. Diese Abschließung geschieht in allen drei Rubriken durch zwei Querlinien über die ganze Breite der Blattseite, zwischen welche die Worte zu setzen sind:

Aus dem Entwurfe übertragen am

(§. 236 d. G. §. 106 d. A. B.)

Insofern es nicht möglich ist, nach Ablauf der Frist des öffentlichen Aufrufs (§§. 232. 235 d. G.) die Einschreibung aller Grundstücksfolien, bei denen Einwendungen oder Anmeldungen, welche noch der Erörterung bedürften, nicht vorgekommen sind, sofort am nächsten Tage zu vollenden, sind, unbeschadet der Reihenfolge der Folien, vor Allem die Folien derjenigen Grundstücke einzuschreiben, hinsichtlich deren Anträge in Grund- und Hypothekensachen vorliegen und Gesuche zu expediren sind, damit Letzteres nunmehr nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. November 1858 und in den vorgeschriebenen neuen Formen ohne Verzug geschehen könne und der Gang der laufenden Geschäfte nicht gestört werde.

Auf gleiche Weise und aus demselben Grunde sind, wenn in der Zwischenzeit bis zur Vollendung der Reinschrift des Grund- und Hypothekensuchs Anträge in Grund- und Hypothekensachen in Bezug auf Grundstücke eingehen, bis zu deren Folien die Einschreibung noch nicht gediehen ist, diese Grundstücksfolien zunächst und auch außer der Reihe, an der ihnen zukommenden Stelle einzuschreiben.

Bei schuldenfreien Grundstücken fallen in der III. Rubrik die beiden Querlinien mit der Bemerkung der Einschreibung ganz weg.

Diese Abschlußbemerkung ist aber einzig und allein von dem verpflichteten Grund- und Hypothekensuchsführer zu bewerkstelligen, namentlich auch dann, wenn Mehrere bei der Einschreibung beschäftigt sind. In letzterem Falle hat der Buchführer die täglich in das Grund- und Hypothekensuch übertragenen Folien genau zu collationiren und sofort mit der Abschlußbemerkung zu versehen.

Andere Dienstobligationen des Grund- und Hypothekensuchsführers.

§. 14.

Obwohl die Einschreibung der Einträge in das Grund- und Hypothekensuch lediglich von dem verpflichteten Grund- und Hypothekensuchsführer zu bewirken ist, so darf dieselbe doch nicht anders, als auf Grund einer schriftlichen gerichtlichen Resolution und nach einem mit der Signatur des Richters versehenen, übrigens nach §. 89 d. A. B. eingerichteten Conzpte erfolgen.

Dem Eintrage setzt der Buchführer das Datum, an welchem er denselben in das Grund- und Hypothekensuch bewirkt, voraus, trägt auch dieses Datum im Conzpte nach

und versteht letzteres mit der Bemerkung der gescheheneu Einschreibung, wobei Band und Seite des Grund- und Hypothekenbuchs, wo der Eintrag sich befindet, anzugeben ist. (§. 89 d. H. B.)

Von vorstehender Anordnung darf durchaus nicht abgewichen werden, und namentlich darf der Buchführer unter keinerlei Vorwand, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von zwei bis zwanzig Thalern, und nach Befinden schärferer Ahndung, vorbehalten dessen, was im Untersuchungswege nach den Bestimmungen des Kriminalgesetzbuchs gegen ihn erkannt werden würde, einen Eintrag in das Grund- und Hypothekenbuch eigenmächtig bewirken.

§. 15.

Der Grund- und Hypothekenbuchführer hat die Einträge und Löschungen im Grund- und Hypothekenbuche nach den ihm zugestellten signirten Konzepten ohne allen Aufschub vorzunehmen und darf sich dabei eigenmächtig schlechterdings keine Abweichung von der Ordnung, in welcher er diese Konzepte empfängt, etwa auf die Weise erlauben, daß er ein früher empfangenes Konzept zurückschlepte, um einen Eintrag oder eine Löschung nach einem später empfangenen Konzepte eher vorzunehmen. Sind ihm aber zu gleicher Zeit mehrere Konzepte zu verschiedenen Einträgen zugestellt worden, und es sind die richterlichen Resolutionen zur Eintragung nicht von einem und demselben Tage, so hat er die früher resolvirte Eintragung oder Löschung vor der später resolvirten vorzunehmen.

Endlich hat er, wenn mehrere Einträge auf ein und dasselbe Grundstückfolium und beziehentlich in eine und dieselbe Rubrik dieses Foliums zu bringen sind, auf die von dem Richter dem Konzepte vorgegebenen Eintrags- und Hypotheken-Nummern Rücksicht zu nehmen und die Einträge nach dieser Reihenfolge zu bewerkstelligen.

Werden Forderungen gelöscht, so bewirkt solches in der Reihenfolge der Zahlen keine Veränderung. Erst wenn alle auf ein Grundstück eingetragene Forderungen gelöscht sind, wird für die nach der Zeit zur Eintragung gelangenden neuen Forderungen eine neue Zahlenreihe angefangen.

(§. 184 d. Ges. §. 66 d. H. B.)

§. 16.

Damit die im Grund- und Hypothekenbuche vorgenommenen Löschungen desto besser ins Auge fallen und nicht übersehen werden können, ist in dem ursprünglichen Eintrage des Gegenstandes, der gelöscht wird, nicht nur das denselben im Kontexte des Eintrags bezeichnende Wort, z. B. „Erbpachtzins“, „Erbpachtlokanon“, „Ablösungsbrente“, „Vorkaufrecht“, „Protektion“, „Naturalauszug“ u., ferner bei Forderungen, die in hies-

rem Gelde bestehen, die mit Buchstaben geschriebene Summe, sondern auch das in der Spalte der Anmerkungen auf den Böschungseintrag verweisende Wort: „gelöscht“ (oder bei nur theilweisen Abzahlungen „abgeschrieben“) und überdies in der III. Rubrik bei Forderungen in baarem Gelde auch die mit Zahlen geschriebene Summe in der Nebenspalte, so wie in der Spalte links die Hypotheken-Nummer mit rother Tinte zu unterstreichen. (§. 82 d. A. B.)

§. 17.

Dem Buchführer liegt ob, dafür zu sorgen, daß jede erfolgte Eintragung eines neuen Besitzers dem Kassenbureau binnen 14 Tagen mitgetheilt und Alles dasjenige genau beobachtet wird, was in dieser Beziehung das Regulativ vom 13. November 1855 §. 36 vorschreibt.

§. 18.

Ueber die dem Grund- und Hypothekenbuchführer zugehenden Konzepte und über die von ihm bewirkten Einträge, hat derselbe eine besondere Regisirande zu führen, deren Form in der Beilage B. näher angegeben ist.

§. 19.

Zu den Dienstobliegenheiten des Grund- und Hypothekenbuchführers gehört auch die Sorge für die gehörige Fortführung des nach § 1 der Verordnung vom 26. Sept. 1859 als erster Theil des Grund- und Hypothekenbuchs zu betrachtenden Katasters.

§. 20.

Auszüge aus dem Grund- und Hypothekenbuche werden, der Regel nach, unter Beglaubigung des Gerichts erteilt, jedoch sind auf Verlangen auch unbeglaubigte Auszüge unter einfacher Unterschrift des Grund- und Hypothekenbuchführers zu erteilen. Die Auszüge sind entweder vollständige wörtliche Abschriften des ganzen Grundbuchfoliums in allen drei Rubriken, jedoch in der III. Rubrik mit Hinzugabe der Einträge bereits gelöschter Forderungen, oder summarische Auszüge, in denen in der III. Rubrik die eingetragenen Forderungen nur der Summe und beziehentlich dem Gegenstande nach und die damit vorgegangenen Veränderungen angegeben, die Namen der Gläubiger, Sessionarien u. dergleichen aber weggelassen sind. Je nachdem sie gebraucht und verlangt werden, sind die Auszüge in dieser oder in jener Weise zu fertigen.

Auszüge, in welchen bloß einzelne Einträge aus einer Rubrik angegeben sind, andere noch wirksame Einträge aber fehlen, oder Auszüge einzelner Rubriken mit Weg-

fassung der übrigen Rubriken, dürfen, zu Vermeidung von Mißbrauch, nicht gegeben werden. (§ 86 d. A. B.)

Alle diese Auszüge hat der Grund- und Hypotheksbuchführer genau und dem Grund- und Hypotheksbuche getreu zu fertigen. Hierzu bedarf er jedoch stets einer Anordnung des Gerichts; ohne eine solche Anordnung ist ihm nicht erlaubt, für Jemanden, es sei eine Privatperson oder eine Behörde, einen Auszug aus dem Grund- und Hypotheksbuche, in welcher Form es immer sein möge, zu fertigen und auszuantworten.

§. 21.

Dem ihm persönlich bekannten eingetragenen Besitzer, sowie den ihm persönlich bekannten eingetragenen Gläubigern kann der Grund- und Hypotheksbuchführer auch ohne vorherige Anfrage bei dem Gericht und ohne besondere Anordnung desselben die Einsicht des betreffenden Grundstücksfoliums im Grund- und Hypotheksbuche an Gerichts- oder Gerichtsexpeditionsstelle und in seiner Gegenwart gestatten; ebenso auch jeder andern Person, welche ihm, von dem ihm persönlich bekannten eingetragenen Besitzer zu dem Zwecke, sie sein Grundstücksfolium einsehen zu lassen, persönlich vorgestellt wird. Außerdem darf der Grund- und Hypotheksbuchführer ohne Vorwissen und Anordnung des Gerichts Niemandem die Einsicht des Grund- und Hypotheksbuchs gestatten. (§ 85 d. A. B.)

§. 22.

Die Haltung der Bücher in gutem Zustande ist eine der Hauptobligationen des Grund- und Hypotheksbuchführers. Derselbe hat namentlich besorgt zu sein, daß die Bücher bei der Handhabung oder bei der Vorlegung an Andere nicht bestoßen, befleckt, daß nicht Blätter gebrochen oder an dem Inhalte etwas verändert oder beschädigt, und daß die Bücher so aufbewahrt werden, daß ohne spezielle Zulassung Selten des Gerichts Niemand davon Einsicht nehmen kann. (§ 132 d. B.)

Zusbesondere hat der Buchführer noch darüber zu wachen, daß die Bücher nicht an feuchten oder der Sonnen- oder Dampfe, oder dem Staube ausgefetzten Orten aufgestellt werden.

§. 23.

Ist bei einem Folium zu weiteren Einträgen kein Raum mehr vorhanden, so ist die Fortsetzung je nach Bedürfniß entweder bloß in einer oder sogleich in allen 3 Rubriken auf den jedem Grund- und Hypotheksbuche (beidehändig Bände) angehängten Blättern (oben §. 4.) zu bewirken und zwar so lange, als noch dergleichen Blätter vorhanden sind. Es ist aber am Schlusse des Hauptfoliums durch die mit rother Tinte zu schreibenden Worte.

„Fortsetzung Seite . . .“

auf diejenige Seitenzahl, wo die Fortsetzung erfolgt, und so umgekehrt, auf letzterer, mit der Ueberschrift:

„zu Folium . . Seite . . gehörig“

auf das Hauptfolium zu verweisen. Die Beobachtung dieser Vorschrift ist um so unerlässlicher, je größer die Vertretungen sind, welche außerdem daraus entstehen könnten, wenn der das Grund- und Hypothekencbuch Einsiehende eine bloße Fortsetzung für das vollständige Folium zu nehmen versucht würde. Die Fortsetzung geschieht allemal auf der ersten, nicht auf der zweiten Seite eines Blattes. Reicht auch dieser Raum nicht mehr aus, so ist die Fortsetzung unter gleichen entsprechenden Verweisungen in einem neuen Bande zu besorgen, (§. 168 d. Ges.) jedoch dergestalt, daß in den letztern nicht bloß eine Rubrik, sondern das ganze Folium, jedoch mit Weglassung der nicht mehr wirksamen Einträge, übertragen wird.

Bei Uebertragung eines Folioms in einen neuen Band sind aber, da nur dann erst, wenn alle auf einem Grundstücke eingetragenen Forderungen gelöscht sind, eine neue Zahlreihe angefangen werden kann, die Zahlen der gelöschten Einträge an dem neuen Orte in der Raabe aufzuführen, daß denselben das Wort: „gelöscht“ beigelegt wird, z. B.

$\frac{1}{i}$ Auszug.	7. April 1820. Auszug für 2c. 2c.			
	$\frac{2}{ii}$ 3. $\frac{4}{iii}$ gelöscht.			
$\frac{5}{iv}$	18. Mai 1844. Dreihundert Thaler 2c. 2c.	300	—	—
	6. 7. 8. gelöscht.			
	2c. 2c. 2c. 2c.			

Auch die Grundbuchnummer bleibt unter allen Umständen dieselbe (§. 8), und sind folgender die Worte mit rother Dinte unterzusetzen:

„dieses Folium ist vorher Seite . . Bd. . . enthalten“.

Im Register muß auch derjenige Band und die Seite bezeichnet werden, wo die Uebertagung erfolgt ist, z. B.

Fol.		Bd.	Seite.
10	Steinze, Georg August	I	202
	Fortsetzung	II	1

§. 24.

Sollte dem Grund- und Hypothekensbuchführer bei einem oder dem ändern der künftig zu bewirkenden Einträge irgend einmal hinsichtlich der Form des Konzeptes oder sonst ein Bedenken beigehen, so hat derselbe sofort und ehe der Eintrag bewirkt wird, dem Konzipienten desselben hiervon Mitteilung zu machen, dessen Befehung jedoch alsdann sofort nachzugehen, wie er denn überhaupt an die Anordnung des Gerichts gebunden ist.

A.

Titelblatt,
Grund- und Hypothekensbuch
 des
 Justizamts Gera
 für die Stadt Gera.
 I. Band (oder A.)
 Nr. 1—100.

Rückentitel
Grund- und Hypothekensbuch.
 Gera.
 I (oder A.)
 Nr. 1—100.

Grund- und Hypothekensbuch
 des
 Justizamts Schleiz
 für das Dorf Dettersdorf.

Grund- und Hypothekensbuch
 Dettersdorf.

B.

Schemata zu der vom Grund- und Hypothekendarführer zu haltenden Urkisten.

Partikulare Nr.	Nr. der Ein- trags- blätter.	Tag der Reinun- ter- eintrag.	Tag der Umplang- des Sonstige.	Tag der Eintragung des Eintrags.	Wo der Eintrag bereits worden ist.			Tag der Begehr- gabe.	Kontroll- numm.
					Ort.	Blatt.	Seite.		

5) Die mit Böhern wegen unterbleibender Kostenhaltung in strafrechtlichen Requisitionsfällen getroffenen Vereinbarung betr. vom 7. Novbr. 1861.

(Publizirt in Nr. 46 des Amtl. und Anzeigerblattes vom Jahre 1861.)

Nachdem mit Höchster landesherrlicher Genehmigung zwischen dem diesseitigen k. k. Ministerium und dem Königlich Bayerischen Staatsministerium des Königl. Hauses und des Neuherrn eine Vereinbarung in Betreff derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in strafrechtlichen Fällen bei den beiderseitigen Gerichtsstellen erwachsen, getroffen worden ist, so wird die darüber ausgefertigte diesseitige Erklärung nachstehend zur Nachachtung bekannt gemacht.

Wera, am 7. November 1861.

Königlich Neuh.-M. Ministerium.
v. Weidern.

München.

Ministerial-Erklärung.

Nachdem die Königlich Bayerische, sowie die k. k. Neuh.-M. j. V. Regierung sich durch die bisherige Erfahrung überzeugt haben, daß eine gegenseitige Wiedererhaltung der durch Requisitionen von Gerichtsbehörden des einen Staates an solche des anderen in strafrechtlichen Untersuchungsfällen verursachten Auslagen oder der sonst hierbei erlaufenen Kosten mit unverhältnißmäßigen Mißständen und Nachtheilen bezüglich der Berechnung verbunden sei, so sind dieselben übereingekommen, den Rückersay dieser Kosten gegenseitig aufzuheben und haben zu diesem Ende nachstehende Bestimmungen getroffen:

1.

Wenn in strafrechtlichen Untersuchungsfällen durch die Requisition einer Gerichtsbehörde des einen Staates an eine solche des anderen, bei letzterer baare Auslagen notwendig werden oder sonst Gebühren und Kosten entstehen, so soll der requirirenden Behörde eine Vergütung dieser Auslagen und Kosten niemals angeschlossen werden und zwar ohne Unterschied, ob das endliche Erkenntniß die Tragung der Kosten einer Untersuchung der Staatskasse oder dem Angeeschuldigten oder sonst einem Verpflichteten zuweisen wird.

Zu solchen baaren Auslagen und sonstigen Kosten werden insbesondere gerechnet:

Alle Auslagen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Wotenzahlungen, dann Protokollierungs-, Schreib- und Abschrift-Gebühren, sowie alle an

Gerihtspersonen, Zeugen und Sachverständige oder an die Gerichtskassen sonst zu entrichtende Gebühren und andere Kosten dieser Art.

2.

Die in dieser Weise erlaunenen Kosten sind von der requirirten Behörde nach den im Inlande geltenden Normen in gehöriger Weise anzusetzen und gleich den anderen durch die öffentlichen Kassen zu berichtigenden Kosten in Verrechnung zu bringen und in Ausgabe decretiren zu lassen.

Da übrigens durch diese Uebereinkunft die Verbindlichkeit derjenigen angeschuldigten Privaten, welche die Kosten zu tragen verurtheilt werden, nicht aufgehoben sein soll, so wird die requirirte Gerichtsbehörde ein Verzeichniß der durch Erfüllung der Requisition erwachsenen Kosten der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerseits diese Kosten in die allgemeine Kostenliquidation der betreffenden Sache aufzunehmen und geeigneten Falles zur Vereinnahmung decretiren wird.

3.

Requisitionen dieser Art, sowie die hierauf erfolgenden Erledigungen sollen jederzeit auf der Adresse als Regierungs- oder Criminalsache bezeichnet werden

4.

Dieselben Grundsätze sollen bezüglich der Requisitionen in polizeilichen Untersuchungsfällen in analoger Weise in Anwendung kommen.

5.

Vorstehende Bestimmungen sollen vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug gesetzt werden und verläufig auf die Dauer von 12 Jahren, dann aber so lange gültig sein, bis einer der beiden contrahirenden Theile durch vorgängige einjährige Kündigung dem anderen Theile seine Absicht mitgetheilt haben wird, gegenwärtige Vereinbarung außer Vollzug zu setzen.

Wien, am 4. November 1861.

(L. S.)

Kürstlich K. u. K. Ministerium.
(183.) v. Geldern.

München.

6) Bekanntmachung, den Beitritt zur Uebereinkunft zwischen der Königlich Preussischen Regierung und dem Schweizerischen Bundesrathe wegen gegenseitiger Befreiung von der Gewerbesteuer betr. vom 14. Februar 1862.

(Publizirt in Nr. 11 des Amts- und Verordnungsblatts vom Jahr 1862.)

Nachdem mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten die Fürstliche Regierung einer Uebereinkunft der Königlich Preussischen Regierung mit dem Schweizerischen Bundesrathe wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer etc. beigetreten ist, dahin lautend:

§. 1.

Fabrikanten und Kaufleute aus dem Fürstenthum Neuch J. L. sowie Handelsreisende jener Fabrikanten oder Kaufleute, welche in ihrem Heimathlande in einer dieser Eigenschaften die Gewerbesteuer bezahlt oder bei der kompetenten Behörde zu diesem Zweck ihre Anmeldung abgegeben haben, können in den nachbenannten Kantonen der Schweiz, nämlich: Gärtsch, Bern, Luzern, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (beide Theile), Schaffhausen, Appenzell beide Rhode), St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuchburg und Genf, ohne Entrichtung einer besonderen Patent- oder sonstigen Gewerbesteuer

- 1) für die Bedürfnisse ihres Gewerbezweiges Ankäufe machen und
- 2) mit oder ohne Waarenmuster Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich führen zu dürfen.

Die gleichen Rechte sollen den den gedachten Schweizerischen Kantonen angehörigen Fabrikanten, Kaufleuten und deren Handelsreisenden im Fürstenthume Neuch J. L. zustehen.

§. 2.

Zum Beweise, daß das Recht, den einen oder den andern der vorgedachten Gewerbezweige zu betreiben, erworben sei, soll bezüglich der Fürstlich Neuchischen Untertanen die Vorzeigung eines für das laufende Jahr gültigen Legitimationscheines nach dem anliegenden Muster unter A (für Fabrikanten und Kaufleute) und unter B (für Handelsreisende), sowie bezüglich der Schweizerischen Angehörigen die Vorzeigung eines von der zuständigen Heimathbehörde nach den eben genannten Mustern A und B ausgestellter, für das laufende Jahr gültigen Legitimationscheines angesehen werden.

§. 3.

Die im §. 2. gedachten Urkunden werden die Personalbeschreibung und die Namensunterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Stempel oder Siegel derjenigen kompetenten Behörde, welche sie ausfertigt hat, versehen werden.

§. 4.

Wegen Vorzeigung einer in vorgedachter Form ausgestellten Urkunde für das laufende Jahr soll den Fürstlich Neuchâssischen Unterthanen und resp. den Angehörigen der bezeichneten Kantone der Schweiz, welche in ihrer Heimath einzeln oder mehrere der im §. 1. Absatz 1 erwähnten Gewerbe ausüben und welche in den bezeichneten Kantonen der Schweiz und resp. im Fürstenthume Neuchâss die in den Art. 1 und 2 des §. 1 gedachten Handelsgeschäfte betreiben wollen, hier, nachdem ihre Identität anerkannt sein wird, ein steuerfreier Gewerbeschein nach dem angeschlossenen Muster C. von der kompetenten Behörde ausgefertigt werden.

§. 5.

Die Inhaber eines gemäß vorstehenden §. 4. ausgefertigten Gewerbescheins sind gehalten, denselben vorzuzeigen, so oft sie dazu von den kompetenten Behörden oder Beamten werden aufgefordert werden;

so wird solches hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Gera, am 14. Februar 1862.

Fürstlich Neuchâss. Ministerium.

v. Harbou.

Müsch.

Formular A.

Dem N. N., welcher als (Wollfabrikant) in N. wohnhaft (ansässig) ist, wird hierdurch behufs seiner Gewerbelegitimation bei den einschlägigen Behörden (des Fürstenthums Neuchâss, des Kantons Zürich) bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat

Dies Zeugniß ist gültig auf . . . Monate.

Ort, Datum und Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und
Unterschrift des Inhabers.

Formular B.

Dem N. N., welcher als Handlungs-Commis in Diensten des zu N. etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des N. N. steht, wird hiermit behufs seiner Gewerbelegitimation bei den einschlägigen Behörden (des Fürstenthums Neuchâss, des Kantons Zürich) bescheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrikanstalt) für seinen (ihren)

Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf . . . Monate.

Ort, Datum und Firma der Behörde.

Personbeschreibung und
Unterschrift des Inhabers.

Formular C.

Dem N. N., Fabrikhaber zu N. (oder Handelsreisender in Diensten des N. N. zu N.) wird hierdurch auf den Grund des beigebrachten, von der kompetenten Zürchlich Neuchâtelischen Behörde unter dem ausgefertigten Gewerbelegitimations-Zeugnisses die Befugniß erteilt, in dem (Kanton Zürich) für das von ihm (seinem ebengedachten Prinzipal) betriebene Geschäft Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen. Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren oder darf er gar nicht mit sich herumsühren, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Kommissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von . . . Monaten, also bis zum

Ort, Datum und Firma der Behörde.

Personbeschreibung und
Unterschrift des Inhabers.

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 227.

1) Verordnung, die obere Staatsverwaltung betr., vom 16. April 1862.

(Publizirt in Nr. 17 des Amts- und Verordnungsblatts vom Jahr 1862.)

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

verordnen in Verfolg des Gesetzes vom 29. Juli 1852 hierdurch Folgendes:

§. 1.

Die unter der Benennung „Fürstliche Regierung“ bestehende obere Verwaltungsbehörde kommt in Wegfall. Die Geschäfte derselben gehen auf das Ministerium über.

§. 2.

Das Ministerium leitet die Verwaltungsgeschäfte des Landes nach Maßgabe des vierten Abschnitts des Gesetzes vom 29. Juli 1852.

§. 3.

Der Abtheilung des Ministeriums für die innere Landesverwaltung, sowie der Abtheilung desselben für die Justiz, steht je ein verantwortlicher Abtheilungsvorstand mit dem Prädicat

„Staatsrath“

vor. Chef der übrigen Abtheilungen des Ministeriums ist der Minister.

§. 4.

Sämmtliche Berichte und Eingaben an das Ministerium, ohne Unterschied, in welche Abtheilung dieselben gehörig, sind an

Ausgegeben den 8. October 1862.

„das Fürstliche Ministerium“

zu richten. Sie werden von dem Minister, welcher sie empfängt und erbricht, an die verschiedenen Abtheilungen vertheilt.

§. 5.

Die Ausfertigungen des Gesamtministeriums und der im §. 20 des Gesetzes vom 29. Jüli 1852 sub 1 genannten Ministerialabtheilung erfolgen mit der Unterschrift: „Fürstliches Ministerium“; die Ausfertigungen der übrigen Abtheilungen mit der Unterschrift: „Fürstliches Ministerium, Abtheilung für das Innere — für die Justiz — für Kirchen- und Schulangelegenheiten — für die Finanzen.“

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai dieses Jahres in Kraft.

Urkundlich, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insegel.

Schloß-Dierstein den 16. April 1862.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou.

2) Bekanntmachung, den zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und dem Freistaate Paraguay andererseits abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag betr., vom 23. April 1862.

Nachdem zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und dem Freistaate Paraguay andererseits unter dem 1. August 1860 ein Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag abgeschlossen und derselbe hierauf gegenseitig ratifizirt worden ist: so wird dieser Vertrag nach seinem deutschen Texte hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wera, den 23. April 1862.

Fürstlich Neuh-Plauis. Ministerium.

v. Harbou.

Sammel.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag

zwischen

Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereines einerseits
und dem

Freistaate Paraguay andererseits.

Se Königl. Hoheit der Regent, Prinz von Preußen, im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen, sowohl für Sich, als in Vertretung der dem Preussischen Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souveränen Länder und Landesherrsche, nämlich des Großherzogthumes Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rostock, Negebund und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthumes Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Deschau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthumes Lippe und des Landgräfl. Hessischen Oberautes Meisenheim, als auch Namens der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereines, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover zugleich in Vertretung des Fürstenthumes Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Großherzogthumes Baden, des Kurfürstenthumes Pfalz, des Großherzogthumes Hessen, zugleich das Landgräfl. Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthumes Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Neuß älterer und Neuß jüngerer Linie, des Herzogthumes Braunschweig, des Herzogthumes Oldenburg, des Herzogthumes Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Se. Excellenz der Präsident des Freistaates Paraguay andererseits von dem Wunsche befehl, die Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Beziehungen zwischen den Staaten des Zollvereines und dem Freistaate Paraguay auszudehnen und zu befestigen, haben es für zweckmäßig und angemessen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuschließen und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Königl. Hoheit der Regent, Prinz von Preußen
Allerhöchst Ihren Geschäftsträger bei dem Freistaate Paraguay Herrn
Friedrich von Giliß,
und

Se. Excellenz der Präsident des Freistaates Paraguay
den Paraguaysischen Bürger Francisco Sanchez, Minister der auswärtigen
Angelegenheiten,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt, und solche in guter und gehöriger Form besunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Zwischen den Staaten des Zollvereines und dem Freistaate Paraguay, sowie zwischen den Unterthanen und Bürgern derselben ohne Unterschied der Personen und Orte, soll vollkommener Friede und aufrichtige Freundschaft bestehen. Die hohen kontrahirenden Theile werden für die beständige und fortdauernde Erhaltung dieser Freundschaft und dieses guten Einvernehmens nach Kräften Sorge tragen.

Art. 2.

Der Freistaat Paraguay gesteht. Kraft des ihm zuständigen Landes-Hoheitsrechtes, der Handelsflagge der Unterthanen der Zollvereins-Staaten die freie Schifffahrt zu auf dem Flusse Paraguay bis Asuncion, der Hauptstadt des Freistaates, sowie auf der rechten Seite des Parana von dem Punkte an, wo derselbe zum Freistaate gehört, bis zur Stadt Encarnacion. Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten sollen mit ihren Schiffen und Ladungen frei und sicher in die vorerwähnten Orte und Häfen einlaufen und aus denselben auslaufen, sie sollen in allen Theilen der genannten Gebiete bleiben und sich wohnhaft aufhalten, Häuser und Waarenlager mietben und mit Natur- und Gewerbs-Erzeugnissen und Gegenständen des erlaubten Verkehrs aller Art, so weit es die Gesetze des Landes gestatten, Handel treiben dürfen, vorausgesetzt, daß sie sich dabei den Gebräuchen und hergebrachten Gewohnheiten des Landes unterwerfen. Sie können ihre Ladungen in dem Hafen von Pilar oder in denjenigen Orten, in welchen sonst der Handel mit anderen Nationen erlaubt ist, vollständig oder theilweise löschen, oder ihre Fahrt mit der ganzen oder mit einem Theile der Ladung bis zu dem Hafen von Asuncion fortsetzen, je nachdem der Schiffsführer, der Eigenthümer oder der anderweit gehörig Bevollmächtigte dieses für angemessen erachtet.

In gleicher Weise sollen diejenigen Bürger von Paraguay behandelt werden, welche mit Ladungen in Schiffen des Zollvereines oder Paraguay's nach den Häfen der Zollvereins-Staaten kommen.

Art. 3.

Die hohen kontrahirenden Theile kommen dahin überein, daß jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Befreiung in Handels- oder Schifffahrts-Angelegenheiten, welche einer von ihnen den Unterthanen oder Bürgern irgend eines anderen Staates gegenwärtig bereits zugesprochen hat oder künftig zugesprechen möchte, bei Gleichheit des Falles und der Umstände, auf die Unterthanen oder Bürger des anderen Theiles ausgedehnt werden soll, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß zu Gunsten jenes anderen

Staates unentgeltlich gemacht, oder gegen eine entsprechende Entschädigung, wenn das Zugeständniß bedingungsweise erfolgt war.

Art. 4.

Es sollen auf die Einfuhr oder Ausfuhr von Natur- oder Gewerbs-Erzeugnissen der beiden kontrahirenden Theile keine anderen oder höheren Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche von gleichnamigen Gegenständen, sofern sie Natur- oder Gewerbs-Erzeugnisse anderer fremder Länder sind, gegenwärtig oder künftig zu entrichten sind. Auch sollen keinerlei Gegenstände des Handels, welche Natur- oder Gewerbs-Erzeugnisse der Gebiete eines der beiden kontrahirenden Theile sind, bei Einfuhr in die Gebiete oder bei der Ausfuhr aus den Gebieten des anderen Theiles mit einem Verbot belegt werden, welches nicht gleichmäßig auf die Einfuhr oder die Ausfuhr gleicher Gegenstände aus oder nach den Gebieten jeder andern Nation ausgedehnt wird.

Art. 5.

In den Häfen des Freistaates Paraguay sollen von den Schiffen der Zollvereins-Staaten an Tonnengeldern, Leuchtturm- oder Hafen-Abgaben, Koosten-Gebühren, Berggeldern in Fällen von Seeschäden oder Schiffsbruch, oder anderen örtlichen Abgaben, keine anderen oder höheren Auflagen oder Lasten erhoben werden, als diejenigen, welche in den nämlichen Häfen von Paraguayischen Schiffen zu zahlen sind. Ebenso sollen in den Häfen der Zollvereins-Staaten von Paraguayischen Schiffen keine anderen oder höheren Abgaben erhoben werden, als diejenigen, welche in denselben Häfen von Schiffen der Zollvereins-Staaten zu zahlen sind.

Art. 6.

Bei der Einfuhr und Ausfuhr aller Waaren, welche jetzt oder künftig in die Gebiete der Zollvereins-Staaten oder Paraguay's gesetzlich eingeführt werden dürfen, sollen die nämlichen Abgaben erhoben werden, die Einfuhr oder Ausfuhr mag in den Schiffen der Zollvereins-Staaten oder Paraguay's erfolgen.

Art. 7.

Alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der Zollvereins-Staaten als Schiffe dieser Staaten, und alle Schiffe, welche nach den Gesetzen von Paraguay als Paraguayische Schiffe zu betrachten sind, sollen für die Zwecke des gegenwärtigen Vertrages als Schiffe der Zollvereins-Staaten, beziehungsweise Paraguay's betrachtet werden.

Art. 8.

Die Untertanen der Zollvereins-Staaten sollen in dem Freistaate Paraguay die

nämlichen Einfuhr- und Ausfuhr-Abgaben zahlen, welche von den Paraguaysischen Bürgern nach den gegenwärtig bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen zu zahlen sind. Ebenso sollen diese letzteren in den Staaten des Zollvereines diejenigen Abgaben zahlen, welche für Unterthanen dieser Staaten gegenwärtig bestehen oder künftig eingeführt werden.

Art. 9.

Allen Kaufleuten, Schiffsführern und anderen Personen, welche Unterthanen oder Bürger eines der beiden kontrahirenden Theile sind, soll es in den Gebieten des anderen völlig freistehen, ihre Geschäfte selbst zu betreiben oder die Betreibung derselben an Agenten, Mäkler, Faktoren oder Dolmetscher, welche sie dazu nach Gutdünken wählen, zu übertragen. Sie sollen nicht gehalten sein, hierbei andere Personen zu verwenden, als diejenigen, deren sich auch die Eingeborenen bedienen, oder denjenigen Personen, welche sie hierbei zu beschäftigen für angemessen halten, einen höheren Lohn oder eine höhere Vergütung zu zahlen, als in gleichem Falle von Eingeborenen gezahlt werden.

Art. 10.

Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten sollen in Paraguay und die Bürger von Paraguay sollen in den Gebieten der Zollvereins-Staaten dieselbe volle Freiheit genießen, welche jetzt oder in Zukunft den Eingeborenen zusteht, alle Gegenstände des gesetzlich erlaubten Handels einzukaufen und zu verkaufen, von wem oder an wen es ihnen beliebt, und die Preise dafür nach Gutdünken festzusetzen, ohne dabei durch Monopole, Verträge oder ausschließliche Einkaufs- oder Verkaufs-Privilegien beschränkt zu sein. Sie sind jedoch in dieser Hinsicht den gesetzlich eingeführten allgemeinen und ordentlichen Abgaben und Auflagen unterworfen.

Die Unterthanen und Bürger eines jeden der beiden kontrahirenden Theile sollen in den Gebieten des anderen Theiles vollen und vollkommenen Schutz für ihre Personen und ihr Eigenthum genießen und zur Verfolgung und Vertheidigung der ihnen zustehenden Rechte freien und offenen Zutritt zu den Gerichtshöfen haben. Sie sollen in dieser Beziehung dieselben Rechte und Privilegien genießen, wie die eingeborenen Unterthanen und Bürger; auch soll es ihnen freistehen, in allen Rechtsfällen sich derjenigen Advokaten, Sachwalter oder Agenten aller Art zu bedienen, die sie dazu für geeignet erachten.

Art. 11.

In Allem, was die Hafen-Polizei, die Beladung und Lösung der Schiffe, die Lagerung und Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten, die testamentarische oder anderweitige Erbfolge in bewegliches Vermögen, die Verfügung über bewegliches Eigenthum je-

der Art und Benennung mittelst Verkaufes, Schenkung, Tausch, Testament oder auf irgend eine andere Art betrifft, sowie in Allem, was auf die Nachsorge Bezug hat, sollen die Untertanen und Bürger eines jeden der kontrahirenden Theile in den Gebieten des anderen Theiles die nämlichen Rechte, Privilegien und Freiheiten genießen, wie die eingeborenen Untertanen und Bürger, und sie sollen in keiner dieser Bestimmungen mit anderen oder höheren Auflagen oder Abgaben, als denjenigen betroffen werden, welche jetzt oder künftig von eingeborenen Untertanen oder Bürgern zu zahlen sind, wobei sie jedoch stets den örtlichen Gesetzen und Einrichtungen des Landes unterworfen bleiben. Im Falle ein Untertan oder Bürger eines der beiden kontrahirenden Theile in dem Gebiete des anderen ohne leibwillige Verfügung oder Testament stirbt, so soll der General-Konsul, Konsul oder Vice-Konsul der Nation, welcher der Verstorbene angehörte, oder in dessen Abwesenheit, der Vertreter des General-Konsuls, des Konsuls, oder Vice-Konsuls, soweit die Gesetze jedes Landes dieses gestatten, im Interesse der gesetzlichen Erben und der Gläubiger, das Eigenthum, welches der Verstorbene hinterlassen hat, bis dahin übernehmen, daß der gedachte General-Konsul, Konsul oder Vice-Konsul, oder deren Vertreter einen Testaments-Exekutor oder Kurator ernannt haben wird.

Art. 12.

Die Untertanen der Zollvereins-Staaten, welche sich in dem Freistaate Paraguay wohnhaft aufhalten und die Bürger des Freistaates Paraguay, welche sich in den Gebieten der Zollvereins-Staaten wohnhaft aufhalten, sollen von allem unfreiwilligen Militair-Dienste zur See wie zu Lande und von allen Zwangsankleihen oder militairischen Kontributionen oder Requisitionen befreit bleiben, und sie sollen nicht gezwungen werden, andere oder höhere Lasten, Requisitionen oder Abgaben zu zahlen, als diejenigen, welche von den eingeborenen Untertanen oder Bürgern zu zahlen sind.

Art. 13.

Jeder der beiden kontrahirenden Theile soll die Befugniß haben, zum Schutze des Handels Konsuln zu bestellen, welche in den Besitzungen und Gebieten des anderen Theiles residiren; bevor jedoch ein Konsul seine Funktionen als solcher ausübt, soll er von der Regierung, an welche er abgesendet worden, in der gebräuchlichen Form bekräftigt und zugelassen werden, und ein jeder der kontrahirenden Theile kann die Residenz von Konsuln an denjenigen besonderen Plätzen, wo er solches für angemessen erachtet, ausschließen. Die diplomatischen Agenten und Konsuln der Zollvereins-Staaten in dem Freistaate Paraguay sollen alle Vorrechte, Exemptionen und Befreiungen genießen, welche den diplomatischen Agenten und Konsuln irgend einer anderen Nation gegenwärtig zugesprochen sind, oder später werden zugesprochen werden, und ebenso sollen die diplomatischen Agenten und Konsuln des Freistaates Paraguay in den Gebieten der Zollvereins-

Staaten alle Vorrechte, Exemtionen und Befreiungen genießen, welche den diplomatischen Agenten und Konsuln irgend einer anderen Nation gegenwärtig zugehänden sind oder künftig werden zugestanden werden.

Art 14.

Zu größerer Sicherheit des Handels zwischen den Untertbanen der Zollvereins-Staaten und den Bürgern des Freistaates Paraguay wird vereinbart, daß, wenn zu irgend einer Zeit eine Unterbrechung der freundschaftlichen Beziehungen oder unglücklichweise ein Bruch zwischen den beiden kontrahirenden Theilen eintreten sollte, die Untertbanen oder Bürger eines jeden derselben, welche sich in den Gebieten des anderen Theiles niedergelassen haben und daselbst ein Gewerbe oder eine sonstige Beschäftigung treiben, das Vorrecht genießen sollen, daselbst zu verbleiben und ihr Gewerbe oder ihre Beschäftigung, ohne irgend welche Störung und in dem vollen Genusse ihrer Freiheit und ihres Eigenthumes, so lange fortzusetzen, als sie sich friedlich verhalten und sich keiner Vergehungen gegen die Gesetze schuldig machen. Ihr Vermögen und ihre Effekten, von welcher Art und Beschaffenheit diese auch sein mögen und gleichviel, ob solche sich in ihrem eigenen Gewahrsam befinden, oder anderen Personen oder dem Staate anvertraut sind, sollen weder der Beschlagnahme oder Sequestration, noch irgend welchen anderen Auflagen oder Ansprüchen als denjenigen unterliegen, welchen auch die Effekten und das Vermögen eingeborener Untertbanen und Bürger unterworfen sind. Ziehen sie es jedoch vor, das Land zu verlassen, so soll ihnen die erforderliche Zeit vergönnt werden ihre Rechnungen in Ordnung zu bringen und über ihr Eigenthum zu verfügen und sie sollen freies Geleit erhalten, um sich in dem von ihnen selbst gewählten Hafen einzuschiffen.

Demgemäß sollen, in dem erwähnten Falle eines Bruches, die öffentlichen Fonds der kontrahirenden Staaten nie confiscirt, sequestrirt oder zurückgehalten werden.

Art. 15.

Die Untertbanen oder Bürger eines jeden der beiden kontrahirenden Theile, welche in den Besitzungen oder Gebieten des anderen Theiles wohnen, sollen in Beziehung auf ihre Häuser, ihre Personen und ihr Eigenthum den Schutz der Regierung in ebenso vollständigem und weitem Umfange genießen, wie die eingeborenen Untertbanen oder Bürger.

In gleicher Weise sollen die Untertbanen oder Bürger eines jeden kontrahirenden Theiles in den Besitzungen und Gebieten des anderen Theiles volle Gewissensfreiheit genießen und wegen ihres religiösen Glaubens nicht belästigt werden und diejenigen Untertbanen oder Bürger, welche in den Gebieten des anderen Theiles versterben, sollen auf den öffentlichen Begräbnißplätzen oder an hierzu besonders bestimmten Plätzen mit angemessener äußerer Würde beerdigt werden.

Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten, welche sich innerhalb der Gebiete des Freistaates Paraguay wohnhaft aufhalten, sollen die Freiheit genießen, privatim und in ihren Wohnungen oder in den Wohnungen und Diensträumen der Konsula oder Vice-Konsula ihres Landes ihre Religions-Gebräuche und ihren Gottesdienst auszuüben und sich daselbst ungehindert und unbelästigt zu versammeln

Art. 16.

Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum 31. Dezember 1865 in Kraft bestehen, und, wenn weder der eine noch der andere kontrahirende Theil mittelst amtlicher Erklärung seine Absicht, der Wirkung des Vertrages ein Ziel zu setzen, dem anderen ein Jahr vor Ablauf jener Frist ankündigt, so soll derselbe noch ein Jahr fortbestehen.

Es soll der Paraguayischen Regierung freistehen, die in dem gegenwärtigen Artikel vereinbarte amtliche Erklärung an Sr. Majestät, den König von Preußen, oder an Allerhöchstdessen Repräsentanten bei dem Freistaate zu richten.

Art. 17.

Der gegenwärtige Vertrag soll von den Regierungen der Zollvereins-Staaten innerhalb acht Monaten, von Sr. Excellenz, dem Präsidenten des Freistaates Paraguay innerhalb zwölf Tagen nach Unterzeichnung desselben ratificirt und es sollen die Ratifikationen in dieser Hauptstadt innerhalb achtzehen Monaten von demselben Datum an, oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in der Stadt Asuncion den ersten Tag des Monats August ein Tausend acht hundert und sechszig.

(gez.) **Friedrich von Gülich.**

(L. S.)

(gez.) **Francisco Sanchez.**

(L. S.)

3) Bekanntmachung, die zwischen dem Fürstenthum Neuchâtel und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar, sowie dem Herzogthum Sachsen-Altenburg abgeschlossenen Konventionen über die Militairpflichtigkeit der Söhne der ein zweifaches Unterthanenrecht besitzenden Personen betr., vom 5. Juni 1862.

(Publizirt in Nr. 24 des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862.)

Nachdem von der hiesigen Staatsregierung mit den Regierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar und des Herzogthums Sachsen-Altenburg hinsichtlich der Militairpflichtigkeit der ehelichen Söhne solcher Personen, welche gleichzeitig Angehörige beider kontrahirender Staaten sind, je eine besondere Vereinbarung dahin getroffen worden ist, „daß die männliche eheliche Descendenz derartiger Personen nur in dem Staate ihrer Geburt, so lange sie darin ein Unterthanenrecht besitzt, die Militairpflicht zu erfüllen hat, diejenigen ehelichen Söhne eines zu beiden Staaten im Unterthanen-Verhältniß stehenden Vaters aber, welche in einem dritten Staate geboren werden, der Militairpflicht in demjenigen der beiden kontrahirenden Staaten zu genügen haben, welchem der Vater ursprünglich angehört hat,“ so wird Solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wera, den 5. Juni 1862.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Sammel.

4) Verordnung, die Kompetenz und das Verfahren in Injurienfällen betr., vom 12. August 1862.

(Publizirt in Nr. 34. des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862.)

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuchâtel, Stammes Aelfester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Wera, Schleiz und Lobenstein u. u.

verordnen auf gegebene Anregung im Landtage zu Abschneidung hervorgetretener Zweifel über die Kompetenz und das Verfahren in Injurienfällen kraft des §. 66 des Staatsgrundgesetzes vom 14. April 1852 Folgendes:

§. 1.

Es behält bis weiter bei der Bestimmung des §. 13 des Gesetzes vom 4. De-

gember 1852, die Organisation der Justizbehörden betreffend, wonach die Untersuchungen wegen qualifizirter Injurien zur Kompetenz der Kriminalgerichte, die Verhandlungen wegen der einfachen Verbal- und Realinjurien zur Kompetenz der Justizämter gehören, sein Bewenden.

§. 2.

Alle Verletzungen der Ehre, wie sie in den Artikeln 185, 186, 189, 190 und 191 des Strafgesetzbuchs verzeichnet und mit Strafe bedroht werden, sind auf Antrag des Verletzten oder der, im Art. 193 zu solchem Antrage berechtigten Personen untersuchungsmäßig zu verhandeln.

Jedoch soll den Beteiligten das Recht zustehen, über die zur Begründung ihrer Klage oder Verttheidigung dienlichen Thatfachen den Eid anzutragen. Der Delat hat die Wahl, ob er den Eid annehmen oder zurückgeben will; Gewissensvertretung dagegen findet nicht Statt.

Die Verweigerung oder Nichtleistung eines angetragenen oder zurückgegebenen Eides hat die Folge, daß die Thatfachen, über welche nach richterlicher Bestimmung hat geschworen werden sollen, für zugestanden angesehen werden.

Der Gefährdeid ist ausgeschlossen.

§. 3.

Ueber die Kosten des Verfahrens in erster Instanz sowohl, als in der Instanz der Rechtsmittel ist nach den Regeln des Civilprozesses zu entscheiden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigefügtem Fürstlichen Inseigel.

Schloß Schleiz, den 12. August 1862.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Garbou. Dinger. Dr. G. v. Heulwig.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 228.

1) Nachtrags-Verordnung zu §§. 1 und 2 der Ministerial-Verordnung vom 11. August 1856, betr. die Entrichtung der Personalsteuer der Diensthoten, Fabrikarbeiter, Gewerbegehülfen und Gesellen durch ihre Dienstherrschaften.

(Publizirt in Nr. 48. des Amts- und Verordnungsbl. von 1862.)

Nachdem es öfter vorgekommen ist, daß Anzeigen über Annahme oder Entlassung von Diensthoten, Fabrikarbeitern, Gewerbegehülfen und Handwerksgesellen theils erst am Jahreschlusse oder noch später an die Steuerbehörden erstattet, theils ganz unterlassen werden, hieraus aber Unzuträglichkeiten für das Steuer- und Rechnungswesen sowie Verkürzungen der Staatseinnahmen entstehen: so wird mit Höchster Landesherrlicher Genehmigung andurch verordnet, daß Dienstherrschaften, Fabrikbesitzer, Handwerksmeister und Gewerbetreibende, denen der Ministerial-Verordnung vom 11. Aug. 1856 zufolge die Entrichtung der Personalsteuern für ihre Diensthoten zc. obliegt, den Austritt oder Abgang eines Diensthoten zc. längstens acht Tage vor dem zunächst darauf folgenden Personalsteuertermine bei der betreffenden Ortssteuerreinnahme anzuzeigen verbunden sind, widrigenfalls sie bei unterlassener Abmeldung die Forterhebung der ausgeworfenen Steuern zu gewärtigen, bei unterlassener Anmeldung dagegen, unter Vorbehalt der in §. 21 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 1. Juli 1852 angedrohten Ordnungstrafe, den Betrag der hinterzogenen Steuern nachzugewähren haben.

Wera, den 10. Novbr. 1862.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Müsch.

2) Ministerial-Verordnung vom 10. November 1862, die Bestrafung der Fälschung wichtiger Gewichte betr.

(Publizirt in Nr. 47. des Amtl. und BesondereBl. von 1862.)

Da die Ausführungsverordnung vom 10. Mai 1858 die Einführung des Zollgewichts betreffend, spezielle Strafbestimmungen nicht enthält, so verordnen wir hierdurch Folgendes:

§. 1.

Zuwerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 2 und 8 der gedachten Ausführungsverordnung sind mit Geldstrafen bis zu fünf und zwanzig Thalern oder mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe zu ahnden.

§. 2.

Die gleiche Strafe trifft diejenigen, welche von ihnen eingeführte, mit dem Stempel eines benachbarten Bundesstaates versehene Zollgewichtsstücke dem zuständigen inländischen Beamten nicht zur Prüfung vorlegen oder sich hierbei irgendwie Fälschungen zu Schulden kommen lassen.

Diese Prüfung ist dann nicht erforderlich, wenn von dem Fürstlichen Ministerium Abtheilung für das Innere die Zulässigkeit der Gewichtsstücke eines benachbarten Bundesstaates für den Marktverkehr im Allgemeinen ausgesprochen ist

Wera, den 10. November 1862.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Müncf.

3) Gesetz über die subsidiäre Haftpflicht bei Uebertretung der Gesetze über indirekte Steuern.

(Publizirt in Nr. 46. des Amtl. und BesondereBl. von 1862.)

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Wera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen hierdurch in Folge einer unter den Regierungen der zum Thüring'schen Zoll-

und Handelsverein gehörenden Staaten getroffenen Vereinbarung und unter Zustimmung des Landtages wie folgt:

§. 1.

Überall, wo in den Gesetzen über indirekte Steuern eine subsidiarische Haftpflicht für die von dem Uebertreter eines solchen Gesetzes verordnete Geldstrafe bestimmt ist, wird dieselbe, soweit es nicht schon jetzt der Fall, zugleich auf die Haftpflicht für die Gefälle und Prozeßkosten erstreckt, zu deren Zahlung der Uebertreter verurtheilt worden ist.

§. 2.

Diese Haftpflicht tritt eben sowohl wegen verwirkter Kontraventionsstrafen, als wegen Defraudationsstrafen ein; es kann jedoch im Falle mehrerer oder wiederholter Kontraventionen derselben Art bei gleichzeitiger Entdeckung die Kontraventionsstrafe, insbesondere die durch §. 26 des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 1. Dezember 1833 verhängte Ordnungsstrafe von 100 Thalern gegen den subsidiarisch Verpflichteten gleichwie gegen die eigentlichen Thäter oder Theilnehmer nur in dem einmaligen Betrage festgesetzt werden.

§. 3.

Dem Ermessen des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung der Finanzen, bleibt in dem Falle, wenn die Geldbuße von dem Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbuße entweder von dem subsidiarisch Verhafteten einbringen, oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf, solche nach Verwandlung in Freiheitsstrafe an dem Angeschuldigten vollstrecken zu lassen, ohne daß letzteren Falls die Verbindlichkeit des subsidiarisch Verhafteten rücksichtlich der zu ersetzenden Gefälle und zu berichtigenden Prozeßkosten dadurch aufgehoben wird.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigefügtem Fürstlichen Inseigel.

Schloß Dürstein, den 20. November 1862.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou.

Dinger.

Dr. C. v. Beulow.

- 4) Ministerialbekanntmachung, die Uebereinkunft wegen einer mit der Königl. Württembergischen Staatsregierung wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen betr.

(Publicirt in Nr. 49. des Amts- und VerordnungsBl. von 1862.)

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer mit der Königlich Württembergischen Staatsregierung getroffenen Uebereinkunft bis auf Weiteres gegen dießseitige Anerkennung der Anwendbarkeit des Artikel 258 des im hiesigen Fürstenthume gültigen Strafgesetzbuchs zu Gunsten Königlich Württembergischer Staatsangehöriger die Anwendbarkeit des Königlich Württembergischen Gesetzes vom 12. Februar d. J., den Schuß von Waarenbezeichnungen betr., zu Gunsten der Angehörigen des Fürstenthums zugesichert worden ist.

W e r a, den 26. Novbr. 1862.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Münch.

- 5) Befehl über die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. c.

haben mit Zustimmung des Landtags zu verordnen beschlossen, wie folgt:

§. 1.

Bei dem Verkaufe melangeirter Flüssigkeiten von einer vorbedingenen Stärke dürfen, sofern die Ueberlieferung im Inlande Statt findet, zur Ermittlung des Alkoholgehaltes nur die mit dem Stempel einer von Unserem Ministerium anerkannten inländischen oder ausländischen Mischungsbehörde versehenen Alkoholometer und Thermometer resp. Thermo-Alkoholometer angewendet werden.

§. 2.

Bei der Anwendung dieser Instrumente sind diejenigen Vorschriften und Reductions-Tabellen ausschließlich maßgebend, deren Anwendung Unser Ministerium anordnet.

§. 3.

Die Uebertretung der Vorschrift im §. 1 oder die Benutzung anderer als der auf Grund des §. 2 vorgeschriebenen Reductionstabellen bei dem im §. 1 erwähnten Verlaufe wird mit der gegen die Anwendung unrichtiger Gewichte und Maße im Verkehre angeordneten Strafe geahndet.

§. 4.

Die vorstehenden Bestimmungen, mit deren Ausführung Unser Ministerium beauftragt ist, treten mit dem 1. April 1863 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigefügtem Fürstlichen Inseel.

Schloß Dörflein, am 10. Dezember 1862.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou.

Dinger.

Dr. v. Beulwip.

6) Ministerial-Berordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer betr.

Zur Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage über die Verpflichtung zur Anwendung gestempelter Alkoholometer bei dem Handel mit weingeistigen Flüssigkeiten wird hiermit verordnet:

§. 1.

Bei dem gedachten Verkehre dürfen unter den im §. 1 des Gesetzes ausgesprochenen Voraussetzungen bis auf Weiteres nur solche Alkoholometer und Thermometer resp. Thermo-Alkoholometer angewendet werden, welche mit dem Stempel einer Königlich Preussischen Eichungs-Behörde versehen sind und zu welchen ein den Königlich Preussischen Vorschriften entsprechender Eich-Schein ausgestellt ist.

§. 2.

Für die Anwendung dieser Instrumente im Verkehre treten die in der beigedruckten Anweisung des Königlich Preussischen Handels-Ministeriums vom 21. Novbr. 1860 ent-

haltenen Vorschriften, sowie die denselben beigelegten, auf jeder Seite mit dem Stempel der Königlich Normal-Messungs-Kommission versehenen sogenannten Briggschen Reductions-Tabellen als maßgebend und säuerst allein zulässig ein.

§. 3.

Namentlich auch rücksichtlich der Bereithaltung des Mich.-Scheines sind die Bestimmungen im §. 5 der angezogenen Königlich Preussischen Verordnung maßgebend.

Bera, am 10. December 1862.

Königliches Ministerium.

v. Harbou.

König.

Anweisung

zum Gebrauche der Alkoholometer und der zugehörigen Reductions-Tabellen.

Nachdem ich auf Grund der Vorschrift im §. 2 des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gedämpelter Alkoholometer, vom 24. April 1860 (Gesetz-Sammlung S. 381) durch die Circular-Verfügung vom heutigen Tage festgesetzt habe, daß zur Bestimmung der wahren Spiritus-Stärke aus den scheinbaren Spiritus-Stärken nur die auf jeder Seite mit dem Stempel der Königlich Normal-Messungs-Kommission versehenen sogenannten Briggschen Tabellen Gültigkeit haben sollen, bestimme ich, der Eingang gedachten Vorschrift gemäß, über das Verfahren bei Anwendung der Alkoholometer und der zugehörigen Reductions-Tabellen, was folgt:

§. 1.

Bei der Handhabung des Alkoholometers ist zu beachten, daß der Punkt, bis zu welchem die Spindel des Instrumentes in den zu prüfenden Weingeist eintaucht, jedesmal unter der Oberfläche des letzteren abgelesen werde. Denn auf der Oberfläche bildet sich um die Spindel, vermöge der Anziehungskraft der letzteren gegen die umgebende Flüssigkeit stets eine wulstartige Erhöhung, welche auf das Resultat der Prüfung keinen Einfluß ausüben darf.

Die auf diese Weise abgelesene Zahl von Graden zeigt die scheinbare Spiritus-Stärke an.

§. 2.

Gleichzeitig mit der scheinbaren Spiritus-Stärke wird die Temperatur der zu prüfenden Flüssigkeit durch den Thermometer festgestellt. Wird zu diesem Zweck ein, mit dem Alkoholometer nicht verbundener Thermometer benützt, so muß der Temperatur-Grad festgestellt sein, bevor der Alkoholometer aus der Flüssigkeit entfernt ist.

§. 3.

Aus der scheinbaren Spiritus-Stärke und der Temperatur der Flüssigkeit wird die wahre Spiritus-Stärke mit Hülfe der Tabelle hergestellt.

Diese Tabelle hat zwei Eingänge: den einen für die Anzeigen des Alkoholometers, den anderen für die Anzeigen des Thermometers. In dem ersteren, nämlich der obersten Horizontal-Reihe, sind die unmittelbaren Alkoholometer-Anzeigen, also die scheinbaren Stärken von 30 bis 99 Volum-Prozenten, in dem zweiten, nämlich der vordersten Vertikal-Spalte, sind die zugehörigen Anzeigen des Reaumur'schen Thermometers von 10° unter t , bis 25° über t bemerkt. An derjenigen Stelle, wo eine Vertikal- und Horizontal-Spalte sich kreuzen, ist die der Normal-Temperatur von $12\frac{1}{2}^{\circ}$ Reaumur entsprechende, also die wahre Spiritus-Stärke zu finden.

Wenn z. B. bei einer Temperatur einer weingeistigen Flüssigkeit von $+18^{\circ}$ Reaumur der eingesenkte Alkoholometer eine scheinbare Stärke von 85 Prozent anzeigt, so ist in der obersten Horizontal-Reihe der Tabelle die Zahl 85 aufzusuchen, und die zugehörige Vertikal-Spalte so weit hinab zu verfolgen, bis man zu der horizontalen Zahlreihe kommt, zu welcher links in der, die Wärmegrade enthaltenden Spalte die Zahl 18 gehört. Hier findet man die Angabe 83,0 als die wahre Spiritus-Stärke; d. h. die gefundene Zahl zeigt an, daß in 100 Quart der vorher bis $12\frac{1}{2}^{\circ}$ Reaumur abgekühlten Flüssigkeit 83 Quart absoluten Alkohols enthalten sind.

§. 4.

Wenn der Alkoholometer beim Einsenken in den zu prüfenden Weingeist eine scheinbare Stärke anzeigt, die aus einer ganzen Zahl in Verbindung mit einem Bruche besteht, so ist die der ganzen Zahl entsprechende wahre Stärke nach dem angegebenen Verfahren zu bestimmen und der gefundene Bruch hinzuzufügen. Die Summe beider Zahlen zeigt die wahre Stärke an. Ist z. B. bei 6° unter Null die scheinbare Stärke von $68\frac{1}{2}$ Prozent angezeigt, so suche man in der Tabelle zuerst die zu 68 Prozent gehörige wahre Stärke, welche gleich 75,1 ist, und setze dieser Zahl $\frac{1}{2}$ hinzu. Dieses ergibt $75,1 + 0,5 = 75,6$ Prozent als die gesuchte wahre Stärke.

Kommt dagegen bei den Thermometer-Anzeigen ein Bruch vor, so ist er, wenn er $\frac{1}{2}$ oder weniger beträgt, außer Acht zu lassen, wenn er mehr als $\frac{1}{2}$ beträgt, für voll zu rechnen. Bei der Beobachtung des Thermometers genügt es also, jedesmal bloß den, der wirklichen Temperatur nächsten ganzen Temperatur-Grad abzulesen.

§. 5.

Der Besitzer eines der im Besche vom 24. April 1860 bezeichneten Instrumente muß in jedem Falle, wo er ein solches zum Zweck des Spiritus-Handels benutzt, oder

die Polizei-Behörde es verlangt, durch Vorzeigung des dazu gehörigen Alch.-Scheines sich ausweisen können, daß das Instrument der in diesem Scheine enthaltenen näheren Beschreibung unverändert entspreche. Der Alch.-Schein ist daher sorgfältig aufzubewahren. Bei Statt gehabtem Verlusse desselben ist das betreffende Instrument sofort der Alchungs-Behörde zur Prüfung und Ausfertigung einer neuen Bescheinigung vorzulegen. Bis dahin ist die Benutzung des Instrumentes zu Verkaufszwecken unsittlich.

§. 6.

Geht dem Besizer eines Alkoholometers die ihm eingehändige Reduktions-Tabelle verloren, so kann die Verabfolgung eines andernweilen Exemplars nur gegen Vorzeigung des Alch.-Scheines und Zahlung des Preises von 3 Sgr. Statt finden.

§. 7.

Vorstehende Anweisung ist den von der königlichen Normal-Alchungs-Kommission auszugebenden Reduktions-Tabellen vorzudrucken.

Berlin am 21. November 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 229.

Gesetz, über die Besoldung der Volksschullehrer.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

verordnen mit Zustimmung des Landtags Folgendes:

§. 1.

Die Besoldung eines Volksschullehrers soll, außer freier Wohnung oder einem Geldäquivalent dafür, mindestens betragen:

auf dem platten Lande	160 Thlr.
in den Marktsteden und kleineren Städten	200 "
in Lobenstein und Schleiz	220 "
in Gera	240 "

Kann ein Lehrer auf dem platten Lande ohne Dienstwohnung innerhalb der Schulgemeinde eine Wohnung nicht erhalten, so hat die Gemeinde dem Lehrer eine angemessene Dienstwohnung unbedingt zu beschaffen.

§. 2.

Die Besoldung der Rectoren und Oberlehrer an den Knaben- und Mädchenschulen soll, außer Wohnung oder Wohnungsgeld, mindestens betragen:

in den Marktsteden und kleineren Städten	300 Thlr.
in Lobenstein	330 "
in Schleiz	350 "
in Gera	400 "

Abgegeben den 14. Januar 1863.

9

§. 3.

Auch einem festangestellten Schullehrersubstituten soll die Mindestbesoldung der betreffenden Schulstelle gewährt werden.

Die Besoldung eines nicht ständigen Hilfslehrers hat das Ministerium nach den Umständen zu bestimmen.

Dieselbe darf jedoch auf dem Lande nicht unter 120 Thlr. und in den Städten nicht unter 150 Thlr. betragen. Wer die Bezüge eines Hilfslehrers zu gewähren hat, ob der Hauptlehrer oder die Schulgemeinde, das bestimmt Fürstliches Ministerium mit Rücksicht auf die Gründe, welche die Anstellung des Hilfslehrers bedingen. Liegt der Grund in der Persönlichkeit des Hauptlehrers, so kann dieser nach Befinden angehalten werden, den Aufwand für den Hilfslehrer ganz zu übertragen.

§. 4.

Jedem Volksschullehrer sollen, bei tadelloser Führung und befriedigender Leistung im Amte, nach sechsjähriger Dienstzeit 20 Thlr. — —, nach zwoelfjähriger Dienstzeit 40 Thlr. — —, nach achtzehnjähriger Dienstzeit 60 Thlr. — —, nach vierundzwanzigjähriger Dienstzeit 80 Thlr. — —, mehr, als der §. 1 und §. 2 festgesetzte Mindestgehalt der Stelle, welche er bekleidet, gewährt werden.

Lehrer, welche Schulen verwalten, in denen die Zahl der Kinder in fünfjährigem Durchschnitt nicht mehr als dreißig beträgt, sollen nur die Hälfte der vorbestimmten Alterszulagen erhalten.

Der Anspruch auf eine Alterszulage geht durch Nichtannahme einer besser dotirten Stelle ohne ausreichenden Grund insoweit, als dieser Anspruch durch Annahme der letztern ausgeschlossen sein würde, verloren.

Die Dienstzeit ist von der definitiven Anstellung im Schuldienst an zu berechnen

§. 5.

Denjenigen Schulstellen, mit welchen eine, den Mindestbetrag übersteigende Dotation verbunden ist, soll dieselbe erhalten bleiben. Jedoch dürfen innerhalb derselben Schulgemeinde Dotationstheile von einer Stelle auf eine andere nach Beschluß der Gemeindebehörden auf vorgängige Vernehmung des etwa bestehenden Schulvorstandes mit Genehmigung des Ministerium übertragen werden, soweit nicht ein erworbenes Recht dadurch verletzt wird.

§. 6.

Das Schulgeld für jedes schulpflichtige oder außerhalb des schulpflichtigen Alters die Schule besuchende Kind darf nicht unter 1 Thlr. — —, jährlich betragen, kann

aber nach Bedarf bis auf 2 Thlr. —. —. erhöht werden. In den Städten soll es wenigstens 2 Thlr. —. —. betragen.

§ 7.

Nur solchen Schulgemeinden, welche die Lehrerbesoldungen nicht aufzubringen vermögen, soll, soweit nöthig, ein Zuschuß aus einer Bezirks- oder Landes-Schulkasse, eventuell aus der Hauptstaatskasse, gewährt werden.

§. 8.

Die in §. 4 geordneten Alterszulagen werden unbedingt aus der allgemeinen Kirchen- und Schulkasse, eventuell aus der Hauptstaatskasse bestritten.

§. 9.

Ueber die Besoldungen sämmtlicher Schulstellen sind genaue, die einzelnen Besoldungstheile gefondert aufführende Verzeichnisse durch das Ministerium in der Weise festzustellen, daß von den Schulbehörden unter Zugiehung des etwa betheiligten Patrons, des Lokalspektors, der Lehrer, des Gemeindevorstands und Gemeinderaths, bezüglich wo ein solcher nicht besteht, der Gemeinde alle einzelnen Emolumente und Besoldungsstücke einer Stelle — die Wohnung allein ausgenommen — sowie die Zahl der schulpflichtigen Kinder einer Schule oder Klasse nach einem fünfjährigen Durchschnitt ermittelt resp. von dem Ministerium in Ermangelung einer Vereinigung bestimmt werden und zwar namentlich

- a. Naturalien nach ihrer zeitlichen Beschaffenheit nach billigen Preisen;
- b. die Benutzung von Dienstgrundstücken nach billigen, ordentlichem Pachtschillinge;
- c. die Bezüge aus dem mit einer Schulstelle verbundenen Kirchendienste nur dann und insoweit, als deren jährlicher Betrag nach fünfjährigem Durchschnitt 20 Thlr. —. —. übersteigt;
- d. das Schulgeld voll, dem Gesetze oder dem sonstigen Betrage gemäß ohne Rücksicht auf Verlust;
- e. das Holz mit Rücksicht darauf, daß nur der Theil berechnet wird, der dem Lehrer selbst als Theil seines Gehaltes zukommt, wogegen der zur Schulheizung bestimmte Theil nicht veranschlagt werden kann;
- f. Bezüge aus Stiftungskassen und von Patronen nach ihrem Betrage.

Von fünf zu fünf Jahren sind die Besoldungsverzeichnisse einer Revision zu unterziehen.

§. 10.

Ueber die Emeritirung und Pensionirung eines Lehrers gelten die im Staatsdienngesetze enthaltenen Bestimmungen.

§. 11.

Der Ruhegehalt eines emeritirten Schullehrers ist aus einer Bezirks- oder Landes-
 schulkasse, eventuell aus der Hauptstaatskasse zu bestreiten. Jede Schulgemeinde hat
 aber, zur Ausbringung der dazu nöthigen Mittel, jährlich zwei Procent der Besoldung
 ihrer Schulstellen zu der vom Ministerium zu bestimmenden Kasse in zwei Terminen, zu
 Anfang der Monate April und October, einzuzahlen.

§. 12.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1863 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigefügtem Fürst-
 lichen Insegel.

Schloß Oesterlein, den 31. Dezember 1862.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Garbou. Dinger. Dr. & v. Beulwitz.

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 230.

Verordnung, den Nachtrag zur provisorischen Ordnung des Gesamt-Oberappellationsgerichts zu Jena betr.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

haben in Uebereinstimmung mit den übrigen, zum Gesamt-Oberappellationsgericht zu Jena vereinigten Höchsten Höfen Uns veranlaßt gefunden, einen die Befoldungs- und Pensionsverhältnisse der Mitglieder des Oberappellationsgerichts betreffenden Nachtrag zur provisorischen Ordnung des gedachten Gerichts zu erlassen und verordnen demgemäß Kraft des gegenwärtigen Gesetzes nach Zustimmung der Landesvertretung Folgendes:

Art. I.

(Zu §. 77 der provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung.)

Die jährliche Befoldung

des Präsidenten wird auf	2500 Thlr.
• 1. nicht akademischen Rathes auf	1700 •
• 2. " " " " " "	1400 •
• 3. " " " " " "	1400 •
• 4. " " " " " "	1400 •
• 5. " " " " " "	1400 •
• 1. akademischen	700 •
• 2. " " " " " "	700 •

des 3. akademischen Rathes auf	600	Thlr.
• 4. „ „ „ „	600	•
• 5. „ „ „ „	600	•
• (1.) Secretairs	900	•

erhöht.

Der Mehraufwand, welcher sich durch die Erhöhung der Besoldungen ergibt, wird zuvörderst aus den Ueberschüssen der Sustentationskasse gedeckt, das hiernach noch Fehlende durch Zuschüsse aus den Staatsklassen nach dem bestehenden Divisor aufgebracht.

Art. II.

(Zu §. 78 der provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung.)

Der in §. 78 der provisorischen D.-A.-G.-Ordnung festgesetzte Abzug von 2 Procent der Besoldungen des Oberappellationsgerichts-Personals für die Wittnenkasse des Gerichts findet nicht mehr Statt.

Art. III.

Unter Wegfall des §. 79 der provisorischen D.-A.-G.-Ordnung wird bezüglich der Versetzung der Mitglieder und Subalternen des Oberappellationsgerichts in den Ruhestand (Pensionirung) und deren Ruhegehalt (Pension) bestimmt:

§. 1.

Mitglieder, sowie unwillkürlich angestellte Subalterne des Oberappellationsgerichts, welche

- 1) das 40. Dienst- oder das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben oder
- 2) wegen einer nicht durch ihre eigene grobe Verschuldung eingetretenen körperlichen und geistigen Schwäche zur Verwaltung ihres Amtes bleibend unfähig geworden sind, können, vorausgesetzt, daß nicht ein Fall vorliegt, der Dienstentsetzung bedingen würde, ihre Versetzung in den Ruhestand mit dem nachgeordneten Ruhegehalt (Pension) fordern, aber auch andererseits gegen Gewährung des Letzteren wider ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden.

§. 2.

Gesuche der Räte und Subalternen des Gerichtshofs um Pensionirung auf Grund dieser Bestimmung sind mit der Bescheinigung des Grundes bei dem Präsidenten einzureichen, der sie dem jeweiligen Inspectionshof vorlegt; der Präsident selbst hat sein desfallsiges Gesuch unmittelbar bei dem Inspectionshof zu übergeben.

§. 3.

Wird wegen Dienstunfähigkeit die Versetzung in den Ruhestand nachgesucht oder soll aus diesem Grunde unfreiwillige Pensionirung erfolgen, so hat bei Rätchen und Subalternen des Gerichtshofs der Präsident und zwar im ersteren Falle, sobald ihm das betreffende Gesuch überreicht worden ist, im zweiten auf den ihm von dem Inspectionshof — der sich zuvor mit den übrigen Höfen deshalb zu benehmen hat, — ertheilten Auftrag hin, unter Zugrundelegung eines Gutachtens geeigneter Sachverständiger, insbesondere auch ärztlicher Zeugnisse, die Dienstunfähigkeit des betreffenden Beamten zu ermitteln und das Ergebnis dieser Ermittlung dem Inspectionshof vorzulegen; der Beamte ist davon in Kenntniß zu setzen und ihm eine binnen einer wöchigen Frist einzureichende Erklärung nachzulassen, worauf von den höchsten Höfen Beschluß gefaßt wird; zur Beschlußfassung genügt die Uebereinstimmung dreier der höchsten Höfe.

Steht die Pensionirung des Präsidenten in Frage, so beantragt der Inspectionshof den ersten nicht akademischen Rath oder einen andern ihm geeignet erscheinenden Beamten mit der Vornahme der obigen Ermittlung.

§. 4.

Der Ruhegehalt besteht bei 10 und weniger Dienstjahren in 40 % der Besoldung, die der Beamte bezieht, für jedes weitere, auch nur begonnene Dienstjahr wird er um 1½ % erhöht, kann jedoch nicht über 80 % steigen.

§. 5.

Als Besoldung ist lediglich der mit der Stelle ständig verbundene Genuß an barem Geld, Naturalien und Dienstwohnung, einschließl.ich der als Theil des Dienst Einkommens veranschlagten Accidenzien und Tantiemen, sowie der unwiderrüßlich für die ganze Dienstzeit etwa bewilligten persönlichen Zulagen anzusehen:

Zur Besoldung gehören daher nicht:

- a. die Gebühren und Nebennutzungen, welche bei einem Dienste nur zufällig vor kommen und nicht als Besoldungsheil veranschlagt sind,
- b. die persönlichen Zulagen auf Zelt oder Widerruf,
- c. das was der Diener als Ersatz für Staudes- oder Dienstaufwand, als Bedarf für die Amtsführung und als Entschädigung für Einbußen bei der Dienstverwaltung erhält, als: Diäten und Reisekosten oder deren Äquivalente, die zur Anschaffung und Erhaltung von Bureaubedürfnissen verwilligten Gelder, die Vergütung für Kopialien, die Entschädigung für Geldverlust u., das zur Heizung des Dienstlokals geleistete Holz u.

Stund bei der Anstellung die Naturalien, Dienstwohnung und andere Emolumente nicht besonders veranschlagt worden, so wird deren Geldwerth bei Ausmessung der Pension durch die Lage dreier Sachverständiger ermittelt, von denen der eine durch das Ministerium des jeweiligen höchsten Inspectionshofs, der zweite durch das Oberappellationsgericht, der dritte durch den betreffenden Beamten selbst bestimmt wird.

§. 6.

Bei Berechnung der Dienstzeit wird zuvörderst die Zeit der ersten Anstellung bei dem Gerichtshofe zu Grunde gelegt.

Hinzugerechnet wird sodann die Zeit,

- a. welche der Beamte vorher im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst eines deutschen Staates zugebracht hat,
- b. während welcher derselbe sich im Vorbereitungsstadium zum Staatsdienst von Ablauf des zweiten Jahres nach seiner Verpflichtung an befunden hat,
- c. die, welche der Beamte vor dem Eintritt in den (mittelbaren oder unmittelbaren) Civilstaatsdienst im aktiven Militärdienst eines deutschen Staates über seine gesetzliche Dienstzeit hinaus gestanden hat, wobei jedoch die Zeit des Urlaubs, sobald die Dauer desselben 3 Monate überstieg, nicht und die im Feldzug zugebrachte Zeit nur einfach in Anschlag kommt.

Dagegen wird nicht in Betracht gezogen: jede vor dem 21. Lebensjahre zurückgelegte Dienstzeit.

War der Beamte früher eine Zeit lang aus dem Staatsdienste freiwillig ausgeschieden, später aber wieder eingetreten, so bleibt zwar die außer dem Dienst zugebrachte Zeit außer Berechnung, die frühere Dienstzeit aber wird zugerechnet, insofern nicht bei dem vormaligen freiwilligen Austritt Grund zur Auktionenpung auf gerichtlichem Wege vorhanden gewesen war.

§. 7

Wenn ein Beamter des Oberappellationsgerichts in Erfüllung seines amtlichen Berufs ohne seine grobe Verschuldung beschädigt und dadurch dienstunfähig wird, so steht ihm der Anspruch auf 80 Prozent seiner Besoldung ohne Rücksicht auf seine Dienstjahre zu.

§. 8.

Die Pension beginnt 3 Monate nach Ablauf des Monats, in welchem dem Beamten der Beschluß auf Versetzung in den Ruhestand bekannt gemacht worden ist. Bis dahin läuft die bisherige Besoldung und so lange der Beamte seinen Dienst verrichtet, auch das sonstige Dienst Einkommen fort.

§. 9.

Zu Falle ein pensionirter Beamter des Oberappellationsgerichts seinen Aufenthalt im nichtdeutschen Ausland nimmt, tritt ein Abzug von einem Fünftheile des Ruhegehalts zu Gunsten der Sustentationsklasse des Oberappellationsgerichts ein.

§. 10.

Das Recht auf Bezug der Pension geht verloren:

- a. wenn der pensionirte Beamte sich solcher Vergehen schuldig macht, die, wenn er noch im wirklichen Dienste wäre, seine Entsetzung zur Folge gehabt haben würden,
- b. wenn er ohne Erlaubniß der sämmtlichen Durchlauchtigsten Höfe in bleibende Dienste eines andern Staats tritt.

Bzüglich des Verlustes der Pension in dem Falle sub a. tritt dasselbe Verfahren ein, wie es für die Entlassung des Personals des Oberappellationsgerichts mit Verlust des Dienstehommens vorgeschrieben ist resp. noch werden wird.

Art. IV.

(Zu §. 80 der prov. OAO-Ordnung u. Art. XIII. des Nachtrags vom 7. März 1842.)

Anstatt der bisherigen Bestimmungen über Pensionen der Wittwen und Waisen von Mitgliedern und Subalternen des Oberappellationsgerichts wird Folgendes festgesetzt:

§. 1.

Die Wittve, in deren Ermangelung die noch unverjorgten ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder eines in Activität oder in Ruhestand verstorbenen Mitgliedes oder definitiv angestellten Subalternen des Oberappellationsgerichts haben, — die Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahre Anspruch auf Gewährung der nachgeordneten Pension.

Dieser Anspruch tritt jedoch nicht ein:

- a. wenn der Gatte oder Vater ohne erhaltene dienstliche Erlaubniß geheiratet hatte, es sei denn, daß solches schon vor seiner Anstellung bei dem Oberappellationsgericht oder vor Erlass des am 7. März 1842 verabredeten Nachtrags zur provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung geschehen.
- b. wenn er sich erst während seines Ruhestandes verheiratet hatte,
- c. wenn er seines Amtes durch Ustheil und Recht entsetzt oder seiner Pension für verlustig erklärt worden ist.

§. 2.

Die Pension der Wittve besteht in dem fünften Theile der Besoldung, welche

ihr verstorbenen Mann während der letzten Zeit seines Activitätsstandes bezogen hat. — Zur Vermeidung aller Brüche wird jedoch die Summe des Dienst Einkommens nur insoweit berücksichtigt, als sie mit 25 Thlr. theilbar ist. Niemals kann die Pension die Summe von 500 Thlr. übersteigen und ebensowenig unter 25 Thlr. betragen.

§. 3.

Jedes eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kind erhält, wenn keine Wittwe vorhanden ist, oder sobald diese in Folge stirbt oder wieder heirathet, den 3. Theil der geordneten Wittwenpension als Erziehungsbeitrag, bis es das 18. Lebensjahr erfüllt hat oder früher versorgt wird. Sind mehr als drei eheliche Kinder vorhanden, — gleichviel ob aus einer oder aus mehreren Ehen — so wird der Ertrag der Wittwenpension unter sie alle gleichmäßig vertheilt.

Mit dem Tode, dem erfüllten 18. Lebensjahr oder der früheren Versorgung des Kindes fällt dieser Antheil den übrigen Kindern zu und erst dann an die Staatskasse zurück, wenn durch solche Anfälle oder auch schon ohne solche jedes übrige Kind zum Genuß eines vollen Dritttheils der Wittwenpension gelangt ist.

§. 4.

So lange hingegen neben der Wittwe noch unversorgte jüngere als 18jährige Kinder aus einer früheren Ehe des verstorbenen Beamten des Oberappellationsgerichts leben, so hat erstere für solche ein Dritttheil und, wenn sie selbst gar keine Kinder von dem Verstorbenen hätte, die Hälfte von ihrer Wittwenpension abzugeben, es sei denn, daß nur 1 Kind aus der früheren Ehe vorhanden wäre, welchen Falls dasselbe auch nur ein Dritttheil erhält. Nach dem Tode, nach erfülltem 18. Lebensjahre oder nach früher eingetretener Versorgung eines solchen Kindes fällt dessen Antheil an die Wittwe zurück.

§. 5.

Für versorgt ist ein Kind zu achten, sobald es heirathet, ein Dienst Einkommen erhält oder sonst zu einem selbstständigen Erwerb irgend einer Art gelangt.

§. 6.

Bei Kindern ausgezeichnet verdienender Mitglieder des Gerichtshofs, die keine Pension beziehende Mutter mehr haben und die vermögenslos und ohne ihre Schuld zu hinlänglichem Selbstverwerb unfähig sind, kann das höchste Ermessen der Durchlauchtigsten Pöste die Waisenpension bis zu ihrem Ableben oder doch bis auf Widerruf resp. fortbauern oder eintreten lassen.

§. 7.

In den im zweiten Absatz des §. 1 sub. a. b. und c. gedachten Fällen bleibt es

ferner der Gnade der Durchlauchtigsten Hofe überlassen, unschuldigen und dürftigen Ehefrauen, Wittwen oder Waisen einige Unterstützung bis höchstens zur Hälfte der außerdem eintretenden Pension zuzusprechen.

§. 8.

Alle Wittwen- und Waisens pensionen fangen erst mit Ablauf des Gnadenquartals und was die Hinterlassenen der im Ruhestand verstorbenen Beamten betrifft, mit Ablauf des Sterbequartals an.

Sie werden vierteljährlich und zwar zu Anfang des letzten Quartalmonats ausgezahlt.

Auf den Lüttungen der außerhalb der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen und Fürstlich Reussischen Lande wohnenden Wittwen muß das Leben derselben und der fortwährende Wittwenstand von einer Gerichtsbehörde attestirt sein.

Waisens pensionen werden nur an Vormünder ausgezahlt, welche dafür haften müssen, daß ihre Pflegebefohlenen noch am Leben, noch nicht über 18 Jahre alt und noch unversorgt sind.

Jeder ersten Lüttung, die ein Altvormund unterzeichnet, muß beglaubte Abschrift des Tutoriums beiliegen. Sollte eine Wittve unfähig sein, Lüttung auszustellen, so hat die ordentliche Obrigkeit ihr zu dieser Handlung ein für allemal einen Vormund zu bestellen.

§. 9.

Die schon eingetretene Wittvenpension fällt wieder weg mit dem Tage der anderweiten Verheirathung, welche Letztere jedoch hinsichtlich der Kinder bloß dieselbe Wirkung, wie der Tod der Wittve hat.

§. 10.

Wittven- und Waisens pensionen fallen weg, sobald die Wittve oder resp. das verwaiste Kind wegen eines Verbrechens zu Zucht- oder Arbeitshaus oder einer gleichkommenden Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist. Doch hat auch hier das Verbrechen der Wittve hinsichtlich der unschuldigen Kinder nur dieselbe Wirkung wie ihr der Ersteren Tod.

§. 11.

Bei dem Ableben der Wittven oder Waisen endet die Pension jedesmal mit dem Sterbemonat.

§. 12.

Alle Wittven- und Waisen-Pensionsangelegenheiten sind als officielle anzusehen

und folglich sportelfrei zu expediren. Auch sind die Wittwen- und Waisenpensionen der Arrestanlegung oder gerichtlichen Einweisung zum Besten der Gläubiger nicht unterworfen.

§. 13.

Den Waisen, welche von den bereits angestellten Beamten bei deren Absterben hinterlassen werden sollten, bleiben übrigens die aus §. 80. der provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung fließenden Rechte, soweit solche weiter gehend sind als die sich aus den gegenwärtigen Bestimmungen für sie ergebenden, vorbehalten.

Art. V.

(In §. 81 und 82 der C.-A.-O.-Ordnung.)

Wittwenkasse des Oberappellationsgerichts.

Die Wittwenkasse des Oberappellationsgerichts bleibt als besondere Kasse mit dem Fonds, den sie am 1. Juli 1862 besigen wird und mit den ihr eingeräumten Rechten bestehen. Als solche wird sie in bisheriger Weise fortverwaltet.

Es kommen jedoch außer der in §. 81 sub lit. a aufgeführten Einnahmequellen — siehe darüber Art. II. — auch die der Wittwenkasse sub b, c und d ibid zugewiesenen Einnahmen für die Zukunft in Wegfall, indem insbesondere die sub c gedachte Kollateralerbschafts-Abgabe sündertin überhaupt nicht mehr erhoben werden, die sub d bezeichneten Strafgeelder aber der Staatskasse desjenigen Staates zufließen sollen, aus dem der bezügliche Rechtsstreit an das Oberappellationsgericht gelangt ist. — Die darnach verbleibenden Erträge der Wittwenkasse (die in §. 81 sub c erwähnten sonstigen zufälligen Einnahmeposten und die Zinsen vom Fonds) dienen, wie bisher, zu Deckung der Wittwen- und Waisen-Pensionen; etwaige Ueberschüsse werden admassirt. Fehlbeträge werden von den Staaten nach dem bestehenden Divisor aufgebracht und der Kasse unmittelbar überwiesen.

Art. VI.

Dieser Nachtrag ist als mit dem 1. Juli 1862 in Kraft getreten zu betrachten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Fürstlichen Insegel.

Gegeben Schloß Ostein, den 3. Januar 1863

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou. Dinger. Dr. G.:v. Benlwig.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 231.

Gesetz, die Einführung des allgemeinen deutschen-Handelsgesetzbuchs betreffend, vom 23. Februar 1863.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuh, Stammes Altestes, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen unter Zustimmung der Landesvertretung, was folgt:

§. 1.

Das in der Anlage enthaltene zu Folge des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 18. Dezember 1856 von Commissarien der Regierungen deutscher Bundesstaaten ausgearbeitete

allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch

wird hiermit als Gesetz für das Fürstenthum bekannt gemacht.

Dasselbe tritt mit den nachfolgenden Bestimmungen am 1. Juli 1863 in Kraft.

I. Von Kaufleuten.

§. 2.

ist das Handelsgewerbe zweifelhaft, ob das Gewerbe einer Person über den Handwerksbetrieb hinausgeht (Art. 10, Art. 272 Nr. 1 und 5 des F.G.B.), so ist zuvörderst durch das zuständige Landratsamt festzustellen, ob das Gewerbe in größerem Umfang und in solcher Weise betrieben wird, daß der Betrieb der allgemeinen Auffassung gemäß nicht als ein handwerksmäßiger erscheint.

§. 3.

Höfer, Tröbler, Hausirer, Ingleichen Wirthe und Fuhrleute können die Eintragung

in das Handelsregister verlangen, wenn sie durch ein Zeugniß der Verwaltungsbehörde den Beweis liefern, daß sie ihre Gewerbe in einem größeren Umfang und in einer solchen Weise betreiben, daß sie nach der allgemeinen Anschauung den übrigen Kaufleuten gleichgestellt werden.

Das Handelsgericht ist jedoch nicht befugt, diese Personen gegen ihren Willen zur Eintragung zu veranlassen.

Betreibt eine der im Eingang genannten Personen neben dem bezeichneten Geschäft noch ein anderes Gewerbe, so hat auf die durch letzteres begründete Befugniß und Verpflichtung zur Eintragung ins Handelsregister ein sonstiger Geschäftsbetrieb keinen Einfluß.

§. 4.

Ist das Handelsgericht in Betreff anderer als der in §. 2 und 3 genannten Personen im Zweifel darüber, ob das Gewerbe derselben hinsichtlich der Betriebsart, der Gegenstände, auf welche es sich bezieht, sowie des Umfangs der allgemeinen Anschauung nach den sonstigen unzweifelhaft kaufmännischen Gewerben gleichzustellen ist, so ist für die Befugniß und Verpflichtung, die Firma eintragen zu lassen, die Entscheidung der betreffenden Verwaltungsbehörde (§. 2) maßgebend.

§. 5.

Auf alle diejenigen Personen, in Betreff welcher ein Zweifel darüber entstehen kann, ob deren Firmen zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet werden können und müssen sowie auf diejenigen, deren Firmen nur unter besonderen Voraussetzungen zur Eintragung ins Handelsregister zugelassen werden, finden die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über Firmen, Handelsbücher und Procura nur dann Anwendung, wenn deren Firmen thatsächlich in das Handelsregister eingetragen sind.

II. Vom Handelsregister.

§. 6.

Die näheren Bestimmungen über die Form und die Führung des Handelsregisters, sowie die Veröffentlichung der Eintragungen werden in einer besonderen Verordnung getroffen.

§. 7.

Jede zur Eintragung in das Handelsregister bestimmte Anmeldung muß auch in denjenigen Fällen, für welche das Handelsgesetzbuch dieß nicht besonders vorschreibt, bei

dem Gericht, welchem die Führung des Handelsregisters obliegt, entweder persönlich bewirkt oder in der Form einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde eingereicht werden.

Auch müssen alle Unterlagen, welche erforderlich sind, um den Eintrag zu bewirken, insoweit das Handelsgesetzbuch nicht etwas Anderes anordnet, die Eigenschaft öffentlicher Urkunden haben.

§. 8.

Wer in den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs die Beteiligte zur Befolgung der die Anmeldung zum Befug der Eintragung in das Handelsregister betreffenden Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten sind, diesen Vorschriften, sowie den Bestimmungen des §. 7 dieses Gesetzes innerhalb vier Wochen nach Eintritt des Falls nachzukommen unterläßt und nicht darzutun vermag, daß ihn hierbei kein Verschulden trifft, verfällt, ohne daß es einer vorhergehenden Androhung bedarf, in eine Individualstrafe von 1—10 Thalern. In den Fällen der §§. 2—4 dieses Gesetzes beginnt der Lauf der vierwöchigen Frist mit der endgiltigen Entscheidung der Verwaltungsbehörde.

Als endgiltig ist eine solche Entscheidung anzusehen, wenn gegen sie binnen zehn Tagen nach ihrer Bekanntmachung ein Recurs an die obere Verwaltungsbehörde, das kaiserliche Ministerium Abtheilung für das Innere, nicht eingelegt worden oder dieser endgiltig erledigt ist.

Das Handelsgericht hat bei Erkennung dieser Strafe dem Beteiligte für den Fall, daß er binnen einer bestimmten Frist die Anmeldung nicht ordnungsmäßig nachholt, eine höhere Geldstrafe anzudrohen und damit so lange fortzufahren, bis die gesetzliche Anordnung befolgt oder deren Voraussetzung weggefallen ist.

Die Geldstrafen können bis zur Höhe von je zweihundert Thalern angedroht und verhängt werden.

§. 9.

An das in §. 8 dieses Gesetzes bestimmte höchste Maß der Ordnungsstrafen ist das Handelsgericht auch in dem Falle des Art. 26 Abs. 2 des S. O. B. gebunden.

III. Von den Handelsbüchern.

§. 10.

Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher eines Kaufmanns liefern bei Streitigkeiten über Handelsfachen einem Nichtkaufmann gegenüber weniger als halben Beweis.

Das bisherige über die Beweisraft der Handelsbücher und deren Voraussetzungen geltende Recht ist aufgehoben.

IV. Von den Handelsmäklern.

§. 11.

Die Regierung kann, wenn sich das Bedürfnis hierzu herausstellen sollte, durch Verordnung bestimmen, daß an einzelnen Orten Handlungsmäkler amtlich zu bestellen und zu vereidigen sind (Art. 66 des S. O. B.).

Auf diese Handelsmäkler finden die Bestimmungen des 7. Titels des ersten Buchs des Handelsgesetzbuchs Anwendung.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, diese Bestimmungen erforderlichen Falls nach Maßgabe des Art. 84 des S. O. B. zu ergänzen und abzuändern.

V. Von den Handelsgesellschaften.

§. 12.

Eigentum an Grundstücken, Pfandrechte, sowie überhaupt alle der Eintragung in öffentliche Bücher fähigen Rechte, welche zu dem Vermögen einer Handelsgesellschaft gehören, sei diese eine offene Gesellschaft, eine Commanditgesellschaft, eine Commanditgesellschaft auf Actien, eine Actiengesellschaft, werden auf den Namen der Gesellschaft in die Grund- und Hypothekbücher eingetragen.

Der Eintrag darf erst geschehen, wenn die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nachgewiesen ist.

In dem Eintrage ist die Firma der Gesellschaft und der Ort, wo sie ihren Sitz hat und, falls die Sache zu einer Zweigniederlassung der Gesellschaft gehört, auch der Ort, wo diese Zweigniederlassung ihren Sitz hat, anzugeben.

Die Namen der einzelnen Gesellschafter werden nicht eingetragen (s. jedoch §. 14 d. B.).

Spätere Aenderungen in Bezug auf die Firma oder den Sitz der Gesellschaft oder der Zweigniederlassung werden, wenn sie in das Handelsregister eingetragen sind, auf Antrag der Gesellschaft auch in dem Grund- und Hypothekbuche vermerkt.

§. 13.

Soll eine Verfügung, welche im Namen der Gesellschaft über eines der im Eingange des §. 12 des B. bezeichneten Rechte erfolgt ist, in das betreffende öffentliche Buch eingetragen werden, so genügt zur Feststellung der Befugniß desjenigen, welcher im Namen der Gesellschaft verfügt hat, der Nachweis aus dem Handelsregister, daß derselbe zur Zeit jener Verfügung zu der Gesellschaft in einem Verhältnis gestanden hat, wodurch er nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs befugt war, in der geschehenen Art im Namen der Gesellschaft mit rechtlicher Wirkung gegen Dritte zu verfügen.

Die Nachweisungen aus dem Handelsregister werden durch Beurkundungen des Handelsgerichts geliefert, welches das Handelsregister führt.

§. 14.

Es ist der Gesellschaft, auf deren Firma eines der im Eingange des §. 12 dieses Gesetzes erwähnten Rechte eingetragen ist, jederzeit gestattet, auf Grund einer Nachweisung aus dem Handelsregister, die Namen derjenigen Personen, welche als von der Geschäftsführung nicht ausgeschlossene offene oder persönlich haftende Gesellschafter, als Liquidatoren oder als Mitglieder des Vorstands zur Disposition über das Gesellschaftsvermögen befugt sind, eintragen zu lassen.

Ist diese Eintragung erfolgt, so sind die Eingetragenen so lange als geschäftsführende Gesellschafter, als Liquidatoren oder als Mitglieder des Vorstandes zur Disposition über das betreffende Recht ausschließlich legitimirt, bis auf Grund einer neuen Nachweisung aus dem Handelsregister ihre Namen gelöscht oder andere Personen als Vertreter der Gesellschaft eingetragen sind.

§. 15.

Wenn und soweit die im Eingange des §. 12 d. G. erwähnten Rechte wegen noch nicht erfolgter Herstellung der Grund- und Hypothekensücher nicht durch Eintragung in solche begründet bez. erworben werden, so sind unter den Voraussetzungen der vorstehenden §§. 12—14 und unter Befolgung der dajelbst enthaltenen näheren Bestimmungen die Erwerb- und sonstigen Urkunden auf den Namen der Gesellschaft anzustellen und die späteren Eintragungen auf Grund dieser Urkunden zu bewirken.

§. 16.

Ueber das Vermögen einer jeden Handelsgesellschaft ist der Concurd zu eröffnen, wenn in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen überhaupt der Concurd zu eröffnen ist.

Der Concurd kann auch nach Auflösung der Gesellschaft eröffnet werden, sofern die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens in Folge Liquidation noch nicht erfolgt ist.

§. 17.

Wird über das Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft auf Aktien der Concurd eröffnet, so ist zugleich über das nicht in die Gesellschaft eingebrachte Vermögen eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters von dem competenten Gericht der Concurd zu eröffnen.

Der Concurd über das Vermögen eines, mehrerer oder sämtlicher Gesellschafter hat an sich die Eröffnung des Concurdes über die Gesellschaft nicht zur Folge.

§. 18.

Zu dem Concurd über das Gesellschaftsvermögen sind nur die Gläubiger der Ge-

fellshaft Theil zu nehmen berechtigt. Dieselben können wegen des Ausfalls in diesem Concurs gleichzeitig in den Concursen über das nicht in die Gesellschaft eingebrachte Vermögen der persönlich haftenden Gesellschafter als Gläubiger auftreten.

§. 19.

Mit Gefängniß bis zu drei Monaten werden bestraft:

- 1) die persönlich haftenden Mitglieder einer Commanditgesellschaft auf Aktien, wenn sie Behufs der Eintragung des Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister falsche Angaben über die Zeichnung oder Einzahlung des Kapitals der Commanditisten gemacht haben, ingleichen wenn die Gesellschaft länger als drei Monate ohne Aufsichtsrath geblieben ist.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes einer Actiengesellschaft, wenn sie der Vorschrift des Art. 240 des F. G. B. zuwider, dem Gericht die Anzeige zu machen unterlassen haben, daß das Actienvermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden derselben deckt.

Die in diesem §. gedrohten Strafen treten nicht ein, wenn von den Beteiligten nachgewiesen wird, daß ein Verschulden sie nicht trifft.

Wenn in den vorstehenden Fällen die Gefängnißstrafe nicht höher als sechs Wochen ansteigt, so kann statt derselben auf Geldstrafe bis zu 100 Thlr. erkannt werden.

Unter dieser Voraussetzung ist das Handelsgericht ebenfalls ermächtigt, die eine Strafe, auch wenn sie bereits erkannt ist, in die andere umzuwandeln.

Die Strafe wird von dem Handelsgericht ohne Betheiligung der Staatsanwaltschaft erkannt.

Die in diesem §. gedrohten Ordnungsstrafen werden durch die etwa daneben verwirkten Kriminalstrafen nicht ausgeschlossen.

§. 20.

Für die Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Unter der in den Art. 208, 214, 242, 247 und 248 des F. G. B. für erforderlich erklärten staatlichen Genehmigung ist die landesherrliche Genehmigung zu verstehen.
- 2) Unter der in Art. 240 des F. G. B. erwähnten Verwaltungsbehörde ist das kaiserliche Ministerium zu verstehen.
- 3) Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung ist der Gesellschaftsvertrag seinem vollen Inhalt nach nebst der Genehmigungsurkunde in die Gesellschafterversammlung aufzunehmen. Dasselbe gilt von jeder Abänderung oder Verlängerung des Gesellschaftsvertrags. Die

in dem Handelsgesetzbuch über die Veröffentlichung der Einträge im Handelsregister enthaltenen Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

4) Die nach den Art. 227 und 230 des *S. O. B.* dem Vorstand einer Aktiengesellschaft zustehende Befugniß zur Vertretung derselben erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach dem sonstigen Recht eine Specialvollmacht erforderlich ist.

§. 21.

Die Bestimmungen des §. 20 d. *O.* unter 1. 3. 4. gelten auch für Commanditgesellschaften auf Aktien.

VI. Von den Handelsgeschäften.

§. 22.

Durch Art. 295 des *S. O. B.* werden die Bestimmungen über den gegen einen Schuldschein oder eine Quittung zu erbringenden Beweis nicht berührt.

Die Einrede des nicht empfangenen Geldes bleibt hypothekarischen Documenten gegenüber in dem Umfang, in welchem sie in dem böhmerigen Recht anerkannt ist, auch dann bestehen, wenn die Pfandschuld aus einem Handelsgeschäft entstanden ist.

§. 23.

Durch die Bestimmungen der Art. 300, 301 und 303 des Handelsgesetzbuchs werden die Vorschriften des Gesetzes über kaufmännische Anweisungen vom 30. Juli 1852 nicht berührt.

§. 24.

Die Art. 306 und 307 des *S. O. B.* finden bei Papieren auf Inhaber, so lange dieselben ordnungsmäßig außer Cours gesetzt sind, keine Anwendung.

Das ordnungsmäßig außer Cours gesetzte Papier kann von demjenigen, für welchen es außer Cours gesetzt ist, und dessen Rechtsnachfolger Dritten gegenüber mit einer dinglichen Klage verfolgt werden.

§. 25.

Als allgemeine Feiertage sind zu betrachten:

- der Neujahrstag,
- der Charfreitag,
- der Ostermontag,
- der Himmelfahrtstag,
- der Pfingstmontag,
- der Bußtag,
- der erste und zweite Weihnachtstfeiertag.

§. 26.

Das Handelsgericht ist befugt, im Voraus Sachverständige zu bestellen, welche in den Fällen der Art. 348 und 407 des H.G.B. auf Antrag des Beteiligten die Feststellung des Zustands der Güter vorzunehmen haben.

§. 27.

Unter dem in Art. 348 und 407 des H.G.B. erwähnten Richter des Orts ist das Gericht erster Instanz zu verstehen, welches an dem betreffenden Ort zur Entscheidung in Eivilsachen überhaupt kompetent ist.

Dasselbe hat auf Antrag der Beteiligten oder eines derselben die Sachverständigen dann zu ernennen, wenn das Handelsgericht sich nicht an demselben Ort befindet.

VII. Von dem Handelsgerichte.

§. 28.

An Orten, an welchen sich ein Bedürfnis herausstellt, werden besondere Handelsgerichte errichtet.

Die Bestimmungen über Errichtung, Organisation und Kompetenz dieser Gerichte sowie über das Gerichtsverfahren bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

§. 29.

Der Erlaß von Bestimmungen über die in Handelsachen zu berechnenden Gebühren bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

§. 30.

Für die Orte, für welche kein Handelsgericht besteht, sind die den Handelsgerichten in dem Handelsgesetzbuche und diesem Gesetze zugewiesenen Geschäfte den ordentlichen Gerichten übertragen.

Auch in dieser Beziehung werden die weiteren Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

VIII. Allgemeine Bestimmung.

§. 31.

Unter der im Handelsgesetzbuch gebrauchten Bezeichnung „Landesgesetze“ ist das neben dem Handelsgesetzbuch im Fürstenthum geltende Recht zu verstehen.

Mit dem im §. 1 bezeichneten Tage treten für Handelsachen alle Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechts und der Prozeßgesetze, sowie die Handelsgebräuche insoweit außer Wirksamkeit, als das Handelsgesetzbuch Bestimmungen enthält und hierbei nicht auf die Landesgesetze bezüglich auf die Handelsgebräuche hinweist.

Auch insoweit das Handelsgesetzbuch über Rechtsverhältnisse, welche nicht zu den Handelsfachen gehören, verfügt und hierbei nicht auf die Landesgesetze hinweist, treten von dem in §. 1 bezeichneten Tage an die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechts außer Anwendung.

IX. Transitorische Bestimmungen.

§. 32.

Die in dem Handelsgesetzbuch festgesetzten Verjährungsfristen (Art. 146—149. 172. 349. Abs. 2. 386. Abs. 1 und 2. 408. Abs. 3) beginnen für solche Klagen, welche schon vor dem Tage, an welchem das Handelsgesetzbuch in Kraft tritt, begründet waren, mit diesem Tage.

Wird vor Ablauf dieser Verjährungszeit eine zur Zeit des Inkrafttretens des G. O. B. nach dem bisherigen Recht bereits begonnene Verjährung vollendet, so ist diese Verjährung entscheidend.

§. 33.

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, welche die Rechte der Gläubiger für den Fall des Concurfes ordnen, finden auf diejenigen Fälle keine Anwendung, in welchen der Concurd bereits vor dem Tage, an welchem das G. O. B. in Kraft tritt, eröffnet worden ist.

§. 34.

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und des gegenwärtigen Gesetzes, gemäß welchen die Handelsfirmen und die Handelsgesellschaften, sowie die Vorsteher der Actiengesellschaften zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet und die Firmen und Unterschriften vor dem Handelsgericht gezeichnet oder die Zeichnungen in beglaubigter Form eingereicht werden sollen, sind auch von den Kaufleuten und Handelsgesellschaften, welche bereits vor dem Tage, an welchem das G. O. B. in Kraft tritt, ihren Geschäftsbetrieb begonnen haben, zu befolgen. Dies gilt auch für den Fall, daß eine Gesellschaft in Liquidation begriffen ist.

Diese Bestimmung gilt auch für diejenigen Thatfachen, welche schon in andern Registern eingetragen oder amtlich veröffentlicht sind.

§. 35.

Mit dem Tage, an welchem das G. O. B. in Kraft tritt, treten auch in Betreff

der schon vorher vorhandenen Thatfachen alle Rechtswirkungen in Kraft, welche das Handelsgesetzbuch an die erfolgte oder unterlassene Eintragung in das Handelsregister und die erfolgte oder unterlassene Bekanntmachung dieser Eintragung knüpft.

§. 36.

Auch die übrigen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Firmen haben für die Kaufleute und Handelsgesellschaften, welche bereits vor dem Tage, an welchem das H. G. B. in Kraft tritt, ihren Geschäftsbetrieb begonnen hatten, Geltung.

Jedoch kann eine vor jenem Tage nach dem bisherigen Recht nicht widerrechtlich geführte Firma auch dann fortgeführt werden, wenn sie den Anforderungen der Art. 16, 17, 18, 20, 21, Abs. 2 und 251 nicht entspricht, sofern dieselbe vor jenem Tage zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet ist.

War eine, vor dem Tage, an welchem das H. G. B. in Kraft tritt, geführte Firma nach dem bisherigen Recht widerrechtlich geführt worden, so ist die Eintragung derselben zu verweigern und es finden in Betreff derselben die Bestimmungen der Art. 26 Abs. 2 und 27 des Handelsgesetzbuchs Anwendung.

§. 37.

Eine nach dem bisherigen Recht gültig errichtete Actiengesellschaft oder Commanditgesellschaft auf Actien, welche bereits vor dem Tage, an welchem das H. G. B. in Kraft tritt, ihren Geschäftsbetrieb begonnen hat, wird in das Handelsregister eingetragen, sofern auch die Erfordernisse nicht erfüllt sind, welche das Handelsgesetzbuch für die Errichtung einer solchen Gesellschaft vorschreibt und welchen nach den Vorschriften derselben genügt sein muß, bevor die Eintragung der Gesellschaft geschehen kann.

Ist der Gesellschaftsvertrag und die landesherrliche Genehmigung bereits in der Gesetzsammlung oder in anderer Weise amtlich publicirt, so genügt statt der Vorlage des Originals beider Urkunden die Bezugnahme auf die bereits erfolgte Publikation, und die nochmalige Publikation in der Gesetzsammlung unterbleibt.

§. 38.

Sind die zur Geschäftsführung befugten Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft, einer Commanditgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft auf Actien, welche schon vor dem Tage, an welchem das H. G. B. in Kraft tritt, ihren Geschäftsbetrieb begonnen hatte, durch den Gesellschaftsvertrag oder einen andern vor jenem Tage errichteten Vertrag in der Befugniß die Gesellschaft zu vertreten beschränkt, so kann diese Beschränkung bis zu jenem Tage zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter die Be-

schränkung gegen sich gelten lassen, sofern nicht durch Umstände die Annahme begründet wird, daß er die Beschränkung beim Abschluß des Geschäfts weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

Wenn die Anmeldung nicht innerhalb der im ersten Absatz angegebenen Frist erfolgt, so hat die Beschränkung für die Zeit nach Ablauf dieser Frist dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung und kann später nicht mehr angemeldet werden.

§. 39

Dasselbe gilt von der Beschränkung der Befugnisse des Vorstands einer Actiengesellschaft, welche am Tage, an welchem das G. u. B. in Kraft tritt, bereits zu Recht bestand.

§. 40.

Wer vor dem Tage, an welchem das G. u. B. in Kraft tritt, eine Procura erhalten hatte und an diesem Tage oder nach demselben nicht von Neuem von dem Principal zum Procuristen bestellt wird, (Art. 41. Abs. 2 des G. u. B.) ist nicht mehr befugt per procura die Firma zu zeichnen, oder sich sonst als Procurist auszugeben. Er gilt vielmehr nur als Handlungsbevollmächtigter im Sinne des Art. 47 ff. d. G. u. B.

§. 41.

Die Bestimmungen der Art. 96 und 97 des G. u. B., wonach ein offener Gesellschafter an einer andern gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter nicht Theil nehmen darf, findet auf die Fälle keine Anwendung, in welchen diese Theilnahme bereits am Tage, an welchem das G. u. B. in Kraft tritt, bestand.

§. 42.

Die Vorschriften der Firmen- und Procura-Ordnung vom 2. August 1852 sind von dem Tage an, an welchem dieses Gesetz und das Handelsgesetzbuch in Kraft treten, aufgehoben, mit alleiniger Ausnahme folgender Bestimmung in §. 2 Ziffer 4 jenes Gesetzes:

„Die Anwendung des Briefages „Fürstlich Neußisch“ in der Firma oder der Gebrauch eines Fürstlich Neußischen Wappenstempels ist ohne Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums nicht gestattet. Aber auch im letztern Fall darf sich dieses Wappenstempels zum Verschluss bei Versendung von Briefen und Paketen durch die Postanstalt, sowie in allen den Fällen, welche das Fabrik- oder das Handelsgeschäft nicht angehen, nicht bedient werden.“

§. 43.

Die sonst noch zu Ausführung des Handelsgesetzbuchs und des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen regulativen Vorschriften werden durch Unser Ministerium ertheilt werden.

Urkundlich haben Wir das gegenwärtige Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und Unser Landesfürstliches Inseigel vordrucken lassen.

Schloß Oßerstein, den 23. Februar 1863

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou.

Dinger.

Dr. v. Beulwitz.

Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. In Handelsjachen kommen, insoweit dieses Gesetzbuch keine Bestimmungen enthält, die Handelsgebräuche und in deren Ermangelung das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung.

Art. 2. An den Bestimmungen der deutschen Wechsel-Ordnung wird durch dieses Gesetzbuch nichts geändert.

Art. 3. Wo dieses Gesetzbuch von dem Handelsgerichte spricht, tritt in Ermangelung eines besonderen Handelsgerichts das gewöhnliche Gericht an dessen Stelle.

Erstes Buch.

Vom Handelsstande.

Erster Titel.

Von Kaufleuten.

Art. 4. Als Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist anzusehen, wer gewerbmäßig Handelsgeschäfte betreibt.

Art. 5. Die in Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise in Betreff der Handelsgesellschaften, insbesondere auch der Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht.

Dieselben gelten auch in Betreff der öffentlichen Banken in den Grenzen ihres Handelsbetriebes, unbeschadet der für sie bestehenden Verordnungen.

Art. 6. Eine Frau, welche gewerbmäßig Handelsgeschäfte treibt (Handelsfrau), hat in dem Handelsbetriebe alle Rechte und Pflichten eines Kaufmanns.

Dieselbe kann sich in Betreff ihrer Handelsgeschäfte auf die in den einzelnen Staaten geltenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Handelsgewerbe allein oder in Ge-

meinschaft mit Anderen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Procuristen betreibt.

Art. 7. Eine Ehefrau kann ohne Einwilligung ihres Ehemannes nicht Handelsfrau sein.

Es gilt als Einwilligung des Mannes, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch desselben Handel treibt

Die Ehefrau eines Kaufmanns, welche ihrem Ehemanne nur Beihülfe in dem Handelsgewerbe leistet, ist keine Handelsfrau.

Art. 8. Eine Ehefrau, welche Handelsfrau ist, kann sich durch Handelsgeschäfte gütlich verpflichten, ohne daß es zu den einzelnen Geschäften einer besonderen Einwilligung ihres Ehemannes bedarf.

Sie haftet für die Handelsschulden mit ihrem ganzen Vermögen, ohne Rücksicht auf die Verwaltungsrechte und den Nießbrauch oder die sonstigen, an diesem Vermögen durch die Ehe begründeten, Rechte des Ehemannes. Es haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen, so weit Gütergemeinschaft besteht; ob zugleich der Ehemann mit seinem persönlichen Vermögen haftet, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Art. 9. Eine Handelsfrau kann in Handelsachen selbstständig vor Gericht auftreten; es macht keinen Unterschied ob sie unverheirathet oder verheirathet ist.

Art. 10. Die Bestimmungen, welche dieses Gesetzbuch über die Firmen, die Handelsbücher und die Procura enthält, finden auf Händler, Trödler, Hausirer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe, ferner auf Wirths, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer, und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht, keine Anwendung. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, im Falle es erforderlich erscheint, diese Klassen genauer festzustellen.

Vereinigungen zum Betriebe eines Handelsgewerbes, auf welches die bezeichneten Bestimmungen keine Anwendung finden, gelten nicht als Handelsgesellschaften.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu verordnen, daß die bezeichneten Bestimmungen auch noch für andere Klassen von Kaufleuten ihres Staatsgebiets keine Anwendung finden sollen. Ebenso können sie aber auch verordnen, daß diese Bestimmungen auf einzelne der genannten Klassen, oder daß sie auf alle Kaufleute ihres Staatsgebiets Anwendung finden sollen.

Art. 11. Durch die Landesgesetze, welche in gewerbepolizeilicher oder gewerbesteuerlicher Beziehung Erfordernisse zur Begründung der Eigenschaft eines Kaufmanns oder besonderer Klassen von Kaufleuten anstellen, wird die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzbuchs nicht ausgeschlossen; ebenso werden jene Gesetze durch dieses Gesetzbuch nicht berührt.

Zweiter Titel.

Von dem Handelsregister.

Art. 12. Bei jedem Handelsgerichte ist ein Handelsregister zu führen, in welches die in diesem Gesetzbuche angeordneten Eintragungen aufzunehmen sind.

Das Handelsregister ist öffentlich. Die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet. Auch kann von den Eintragungen gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen ist.

Art. 13. Die Eintragungen in das Handelsregister sind von dem Handelsgerichte, sofern nicht in diesem Gesetzbuche in einzelnen Fällen ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist, nach ihrem ganzen Inhalte durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern ohne Verzug bekannt zu machen.

Art. 14. Jedes Handelsgericht hat für seinen Bezirk alljährlich im Monat Dezember die öffentlichen Blätter zu bestimmen, in welchen im Laufe des nächstfolgenden Jahres die im Art. 13 vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen sollen. Der Beschluß ist in einem oder mehreren öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Wenn eines der bestimmten Blätter im Laufe des Jahres zu erscheinen aufhört, so hat das Gericht ein anderes Blatt an dessen Stelle zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

In wie fern die Gerichte bei der Wahl der zu bestimmenden Blätter an Vorschlägen höherer Behörden gebunden sind, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Dritter Titel.

Von Handelsgesellschaften.

Art. 15. Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter welchem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.

Art 16. Ein Kaufmann, welcher sein Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt, darf nur seinen Familiennamen (bürgerlichen Namen) mit oder ohne Vornamen als Firma führen.

Er darf der Firma keinen Zusatz beifügen, welcher ein Gesellschaftsverhältnis andeutet. Dagegen sind andere Zusätze gestattet, welche zur näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäftes dienen.

Art. 17. Die Firma einer offenen Handelsgesellschaft muß, wenn in dieselbe nicht die Namen sämtlicher Gesellschafter aufgenommen sind, den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusätze enthalten.

Die Firma einer Kommanditgesellschaft muß den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusätze enthalten.

Die Namen anderer Personen, als der persönlich haltenden Gesellschafter, dürfen in die Firma einer Handelsgesellschaft nicht aufgenommen werden; auch darf sich keine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft als Aktiengesellschaft bezeichnen, selbst wenn das Kapital der Kommanditisten in Aktien zerlegt ist.

Art. 18 Die Firma einer Aktiengesellschaft muß in der Regel von dem Gegenstande ihrer Unternehmung entlehnt sein.

Der Name von Gesellschaftern oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden.

Art. 19 Jeder Kaufmann ist verpflichtet, seine Firma bei dem Handelsgerichte in dessen Bezirk seine Handelsniederlassung sich befindet, behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden; er hat dieselbe nebst seiner persönlichen Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Art. 20 Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden.

Hat ein Kaufmann mit einem in das Handelsregister bereits eingetragenen Kaufmann gleiche Vor- und Familiennamen, und will auch er sich derselben als seiner Firma bedienen, so muß er dieser einen Zusatz beifügen, durch welchen sich dieselbe von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet.

Art. 21. Die Firma muß auch für die an einem andern Orte oder in einer anderen Gemeinde errichtete Zweigniederlassung bei dem für die letztere zuständigen Handelsgerichte angemeldet werden.

Besteht an dem Orte oder in der Gemeinde, wo die Zweigniederlassung errichtet wird, bereits eine gleiche Firma, so muß der Firma ein Zusatz beigesetzt werden, durch welchen sie sich von jener bereits vorhandenen Firma deutlich unterscheidet.

Die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Zweigniederlassung findet nicht statt, bevor nachgewiesen ist, daß die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Hauptniederlassung geschehen ist.

Art. 22. Wer ein bestehendes Handelsgeschäft durch Vertrag oder Erbgang erwirbt, kann dasselbe unter der bisherigen Firma mit oder ohne einen das Nachfolgevverhältnis andeutenden Zusatz fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben oder die etwaigen Miterben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen.

Art. 23. Die Veräußerung einer Firma als solcher, abgesehen von dem Handelsgeschäft, für welches sie bisher geführt wurde, ist nicht zulässig.

Art. 24. Wenn in ein bestehendes Handelsgeschäft Jemand als Gesellschafter ein-

tritt, oder wenn ein Gesellschafter zu einer Handelsgesellschaft neu hinzutritt oder aus einer solchen austritt, so kann, ungeachtet dieser Veränderung die ursprüngliche Firma fortgeführt werden.

Jedoch ist beim Austreten eines Gesellschafters dessen ausdrückliche Einwilligung in die Fortführung der Firma erforderlich, wenn sein Name in der Firma enthalten ist.

Art. 25. Wenn die Firma geändert wird oder erlischt, oder wenn die Inhaber der Firma sich ändern, so ist dies nach den Bestimmungen des Art. 19 bei dem Handelsgerichte anzumelden.

Ist die Aenderung oder das Erlöschen nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht, so kann derjenige, bei welchem jene Thatsachen eingetreten sind, dieselben einem Dritten nur insoweit entgegen setzen, als er beweist, daß sie dem letzteren bekannt waren.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter die Aenderung oder das Erlöschen gegen sich gelten lassen, sofern nicht die Umstände die Annahme begründen, daß er diese Thatsachen weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

Art. 26. Das Handelsgericht hat die Beihilfligen zur Befolgung der Vorschriften der Art. 19. 21. und 25. von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

In gleicher Weise hat es gegen diejenigen einzuschreiten, welche sich einer nach den Vorschriften dieses Titels ihnen nicht zustehenden Firma bedienen.

Art. 27. Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma in seinen Rechten verletzt ist, kann den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Schadenersatz belangen.

Ueber das Vorhandensein und die Höhe des Schadens entscheidet das Handelsgericht nach seinem freien Ermessen.

Das Handelsgericht kann die Veröffentlichung des Erkenntnisses auf Kosten des Verurtheilten verordnen.

Vierter Titel.

Von den Handelsbüchern.

Art. 28. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind.

Er ist verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und eine Abschrift (Kopie oder Abdruck) der abgesandten Handelsbriefe zurückzubehalten und nach der Zeitfolge in ein Kopierbuch einzutragen.

Art. 29. Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seine an-

deren Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Werth der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen; er hat demnachst in jedem Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen.

Hat der Kaufmann ein Waarenlager, dessen Inventur nach der Beschaffenheit des Geschäfts nicht süglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn das Inventar des Waarenlagers alle zwei Jahre aufgenommen wird.

Für Handelsgesellschaften kommen dieselben Bestimmungen in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen zur Anwendung.

Art. 30. Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmann zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind dieselben zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

Art. 31. Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzugeben, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzugeben, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben.

Art. 32. Bei der Führung der Handelsbücher und bei den übrigen erforderlichen Aufzeichnungen muß sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

Die Bücher müssen gebunden und jedes von ihnen muß Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

An Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durch Durchstreichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radirt, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiß ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Art. 33. Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher während zehn Jahren, von dem Tage der in dieselben geschehenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

Art. 34. Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher liefern bei Streitigkeiten über

Handelsbücher unter Kaufleuten in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid oder durch andere Beweismittel ergänzt werden kann.

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte der Bücher ein größeres oder geringeres Maas der Beweiskraft beizulegen, ob in dem Falle, wo die Handelsbücher der streitenden Theile nicht übereinstimmen, von diesem Beweismittel ganz abzusehen, oder ob den Büchern des einen Theils eine überwiegende Glaubwürdigkeit beizumessen sei.

Ob und inwiefern die Handelsbücher gegen Nichtkaufleute Beweiskraft haben, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Art. 35. Handelsbücher, bei deren Führung Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind können als Beweismittel nur insoweit berücksichtigt werden, als dieses nach der Art und Bedeutung der Unregelmäßigkeiten, sowie nach der Lage der Sache geeignet erscheint.

Art. 36. Die Eintragungen in die Handelsbücher können, unbeschadet ihrer Beweiskraft, durch Handlungsgehülfen bewirkt werden.

Art 37. Im Laufe eines Rechtsstreits kann der Richter auf den Antrag einer Partei die Vorlegung der Handelsbücher der Gegenpartei verordnen. Geschieht die Vorlegung nicht, so wird zum Nachtheil des Weigerenden der behauptete Inhalt der Bücher für erwiesen angenommen.

Art. 38. Wenn in einem Rechtsstreite Handelsbücher vorgelegt werden, so ist von dem Inhalte derselben, soweit er den Streitpunkt betrifft, unter Zugiehung der Parteien Einsicht zu nehmen und im geeigneten Falle ein Auszug zu fertigen. Der übrige Inhalt der Bücher ist dem Richter insoweit offen zu legen, als dies zur Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Führung nothwendig ist.

Art. 39. Befinden sich die Handelsbücher, welche vorzulegen sind, an einem Orte, welcher nicht zum Bezirk des Prozeßrichters gehört, so muß der Letztere das Gericht des Ortes, wo sich die Handelsbücher befinden, ersuchen, die Vorlegung der Bücher vor sich bewirken zu lassen, dabei nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels zu verfahren und einen beglaubigten Auszug mit dem über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolle zu übersenden.

Art. 40. Die Mittheilung der Handelsbücher zur vollständigen Kenntniznahme von ihrem ganzen Inhalte kann in Erbchafts- oder Gütergemeinschafts-Angelegenheiten, sowie in Gesellschaftstheilungssachen und im Konkurse, soweit es die Bücher des Gemeinschuldners betrifft, gerichtlich verordnet werden.

Fünfter Titel.

Von den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.

Art. 41. Wer von dem Eigenthümer einer Handelsniederlassung (Prinzipal) beauftragt ist, in dessen Namen und für dessen Rechnung das Handelsgeschäft zu betreiben und per procura die Firma zu zeichnen, ist Prokurist.

Die Bestellung des Prokuristen kann durch Ertheilung einer ausdrücklich als Procura bezeichneten Vollmacht, oder durch ausdrückliche Bezeichnung des Bevollmächtigten als Prokuristen, oder durch die Ermächtigung, per procura die Firma des Prinzipals zu zeichnen, geschehen.

Die Procura kann mehreren Personen gemeinschaftlich ertheilt werden (Kollektiv-Procura).

Art. 42. Die Procura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechts-handlungen, welche der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt; sie ersetzt jede nach den Landesgesetzen erforderliche Spezialvollmacht; sie berechtigt zur Anstellung und Entlassung von Handelsgeschülten und Bevollmächtigten.

Zur Veränderung und Belastung von Grundstücken ist der Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugniß besonders ertheilt ist.

Art. 43. Eine Beschränkung des Umfangs der Procura (Art. 42) hat dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

Dies gilt insbesondere von der Beschränkung, daß die Procura nur für gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften gelte, oder daß sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten ausgeübt werden solle.

Art. 44. Der Prokurist hat in der Weise zu zeichnen, daß er der Firma einen die Procura andeutenden Zusatz und seinen Namen beifügt.

Bei einer Kollektiv-Procura hat jeder Prokurist der mit diesem Zusatz versehenen Firmazeichnung seinen Namen beizufügen.

Art. 45. Die Ertheilung der Procura ist vom Prinzipal persönlich oder in beglaubigter Form beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Prokurist hat die Firma nebst seiner Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen (Art. 44) oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Das Erlöschen der Procura ist von dem Prinzipal in gleicher Weise zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Beteiligten sind zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungstrafen anzuhalten.

Art. 46. Wenn das Erlöschen der Procura nicht in das Handelsregister einge-

tragen und öffentlich bekannt gemacht ist, so kann der Prinzipal dasselbe einem Dritten nur dann entgegensetzen, wenn er beweist, daß es letzterem beim Abschlusse des Geschäfts bekannt war.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter das Erlöschen der Procura gegen sich gelten lassen, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß er das Erlöschen beim Abschlusse des Geschäfts weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

Art. 47. Wenn ein Prinzipal Jemanden ohne Ertheilung der Procura, sei es zum Betriebe seines ganzen Handelsgewerbes oder zu einer bestimmten Art von Geschäften oder zu einzelnen Geschäften, in seinem Handelsgewerbe bezieht (Handlungsbevollmächtigter), so erstreckt sich die Vollmacht auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Jedoch ist der Handlungsbevollmächtigte zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeßführung nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugniß besonders ertheilt ist.

Im Uebrigen bedarf er zu den Geschäften, auf welche sich seine Vollmacht erstreckt, der in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Spezialvollmacht nicht.

Art. 48. Der Handlungsbevollmächtigte hat sich bei der Zeichnung jedes eine Procura andeutenden Zusatzes zu enthalten; er hat mit einem das Vollmachtsverhältniß ausdrückenden Zusatz zu zeichnen.

Art. 49. Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Artikel finden auch Anwendung auf Handlungsbevollmächtigte, welche ihr Prinzipal als Handlungsreisende zu Geschäften an auswärtigen Orten verwendet. Dieselben gelten insbesondere für ermächtigt, den Kaufpreis aus den von ihnen abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen oder dafür Zahlungsscheine zu bewilligen.

Art. 50. Wer in einem Laden oder in einem offenen Magazin oder Waarenlager angestellt ist, gilt für ermächtigt, dasselbst Verkäufe und Empfangnahmen vorzunehmen, welche in einem derartigen Laden, Magazin oder Waarenlager gewöhnlich geschehen.

Art. 51. Wer die Waare und eine unquittirte Rechnung überbringt, gilt deshalb noch nicht für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen.

Art. 52. Durch das Rechtsgeschäft, welches ein Prokurist oder ein Handlungsbevollmächtigter gemäß der Procura oder der Vollmacht im Namen des Prinzipals schließt, wird der letztere dem Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet.

Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen des Prinzipals ge-

geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für den Prinzipal geschlossen werden sollte.

Zwischen dem Prokuristen oder Bevollmächtigten und dem Dritten erzeugt das Geschäft weder Rechte noch Verbindlichkeiten.

Art. 53. Der Prokurist oder der Handlungsbevollmächtigte kann ohne Einwilligung des Prinzipals seine Prokura oder Handelsvollmacht auf einen Andern nicht übertragen.

Art. 54. Die Prokura oder Handlungsvollmacht ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Rechte aus dem bestehenden Dienstverhältnisse.

Der Tod des Prinzipals hat das Erlöschen der Prokura oder Handlungsvollmacht nicht zur Folge.

Art. 55. Wer ein Handelsgeschäft als Prokurist oder als Handlungsbevollmächtigter schließt, ohne Prokura oder Handlungsvollmacht erhalten zu haben, ingleichen ein Handlungsbevollmächtigter, welcher bei Abschluß eines Geschäfts seine Vollmacht überschreitet, ist dem Dritten persönlich nach Handelsrecht verhaftet; der Dritte kann nach seiner Wahl ihn auf Schadenersatz oder Erfüllung beklagen.

Diese Haftungspflicht tritt nicht ein, wenn der Dritte, ungeachtet er den Mangel der Prokura oder der Vollmacht oder die Ueberschreitung der letzteren kannte, sich mit ihm eingelassen hat.

Art. 56. Ein Prokurist oder ein zum Betriebe eines ganzen Handelsgewerbes bestellter Handlungsbevollmächtigter darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen.

Eine Einwilligung des Prinzipals ist schon dann anzunehmen, wenn ihm bei Ertheilung der Prokura oder der Vollmacht bekannt war, daß der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte für eigene oder fremde Rechnung Handelsgeschäfte betriebe, und er die Aufhebung dieses Betriebes nicht bedungen hat.

Uebertritt der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte diese Vorschrift, so kann der Prinzipal Ersatz des verursachten Schadens fordern. Auch muß sich der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte auf Verlangen des Prinzipals gefallen lassen, daß die für seine Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Prinzipals geschlossen angesehen werden.

Sechster Titel.

Von den Handlungsgehilfen.

Art. 57. Die Natur der Dienste und die Ansprüche der Handlungsgehilfen (Handlungsdiener, Handlungslehrlinge) auf Gehalt und Unterhalt werden, in Ermangelung

einer Ueberreifekunft, durch den Ortsgebrauch oder durch das Ermessen des Gerichts, nöthigenfalls nach Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen, bestimmt.

Art. 58. Ein Handlungsgehülfe ist nicht ermächtigt, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Prinzipals vorzunehmen.

Wird er jedoch von dem Prinzipal zu Rechtsgeschäften in dessen Handelsgewerbe beauftragt, so finden die Bestimmungen über Handlungsbevollmächtigte Anwendung.

Art. 59. Ein Handlungsgehülfe darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen.

In dieser Beziehung kommen die für den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten geltenden Bestimmungen (Art. 56) zur Anwendung.

Art 60. Ein Handlungsgehülfe, welcher durch unverschuldetes Unglück an Leistung seines Dienstes zeitweise verhindert wird, geht dadurch seiner Ansprüche auf Gehalt und Unterstützung nicht verlustig. Jedoch hat er auf diese Vergünstigung nur für die Dauer von sechs Wochen Anspruch.

Art. 61. Das Dienstverhältniß zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsdiener kann von jedem Theile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs nach vorgängiger sechswochentlicher Kündigung aufgehoben werden. Ist durch Vertrag eine kürzere oder längere Zeitdauer oder eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so hat es hierbei sein Bewenden.

In Betreff der Handlungslehrlinge ist die Dauer der Lehrzeit nach dem Lehrvertrage und in Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche zu beurtheilen.

Art. 62. Die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor der bestimmten Zeit (Art. 61) kann aus wichtigen Gründen von jedem Theile verlangt werden.

Die Beurtheilung der Wichtigkeit der Gründe bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

Art 63. Gegen den Prinzipal kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden, wenn derselbe den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt, oder wenn er sich thätlicher Mißhandlungen oder schwerer Ehrverletzungen gegen den Handlungsgehülfen schuldig macht.

Art 64. Gegen den Handlungsgehülfen kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden:

- 1) wenn derselbe im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht;
- 2) wenn derselbe ohne Einwilligung des Prinzipals für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte macht;

- 3) wenn derselbe seine Dienste zu leisten verweigert oder ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unterläßt;
- 4) wenn derselbe durch anhaltende Krankheit oder Kränklichkeit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
- 5) wenn derselbe sich thätlicher Mißhandlungen oder erheblicher Ehrverletzungen gegen den Prinzipal schuldig macht;
- 6) wenn derselbe sich einem unstilllichen Lebenswandel ergibt.

Art. 65. Hinsichtlich der Personen, welche bei dem Betriebe des Handelsgewerbes Gesindedienste verrichten, hat es bei den für das Gesindedienstverhältnis geltenden Bestimmungen sein Bewenden.

Siebenter Titel.

Von den Handelsmälkern oder Senfalen.

Art. 66. Die Handelsmäler (Senfale) sind amtlich bestellte Vermittler für Handelsgeschäfte.

Sie leisten vor Antritt ihres Amtes den Eid, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen wollen.

Art. 67. Die Handelsmäler vermitteln für Auftraggeber Käufe und Verkäufe über Waaren, Schiffe, Wechsel, inländische und ausländische Staatspapiere, Aktien und andere Handelspapiere, ingleichen Verträge über Versicherungen, Bodmerei, Befrachtung und Miete von Schiffen, sowie über Land- und Wassertransporte und andere den Handel betreffende Gegenstände.

Durch die übertragene Geschäftsvermittlung ist ein Handelsmäler noch nicht als bevollmächtigt anzusehen, eine Zahlung oder eine andere im Vertrage bedungene Leistung in Empfang zu nehmen.

Art. 68. Die Anstellung der Handelsmäler geschieht entweder im Allgemeinen für alle Arten von Mälkergeschäften oder nur für einzelne Arten derselben.

Art. 69. Die Handelsmäler haben insbesondere folgende Pflichten:

- 1) sie dürfen für eigene Rechnung keine Handelsgeschäfte machen, weder unmittelbar noch mittelbar, auch nicht als Kommissionäre, sie dürfen für die Erfüllung der Geschäfte, welche sie vermitteln, sich nicht verbindlich machen oder Bürgschaft leisten, alles dies unbeschadet der Gültigkeit der Geschäfte;
- 2) sie dürfen zu keinem Kaufmann im Verhältnisse eines Procuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehülfs stehen;
- 3) sie dürfen sich nicht mit anderen Handelsmälkern zu einem gemeinschaftlichen

Betriebe der Mäklergeschäfte oder eines Theils derselben vereinigen; zur gemeinschaftlichen Vermittelung einzelner Geschäfte sind sie unter Zustimmung der Auftraggeber befugt;

- 4) sie müssen die Mäklerverrichtungen persönlich betreiben und dürfen sich zur Abschließung der Geschäfte eines Gehälfen nicht bedienen;
- 5) sie sind zur Verschwiegenheit über die Aufträge, Verhandlungen und Abschlüsse verpflichtet, soweit nicht das Gegentheil durch die Parteien bewilligt oder durch die Natur des Geschäfts geboten ist;
- 6) sie dürfen zu keinem Geschäfte die Einwilligung der Parteien oder deren Bevollmächtigten anders annehmen, als durch ausdrückliche und persönliche Erklärung; es ist den Mäklern weder erlaubt, von Abwesenden Aufträge zu übernehmen, noch sich zur Vermittelung eines Unterhändlers zu bedienen.

Art. 70. Handelsmäklern, welche Schiffsmäkerei betreiben, kann gestattet werden, den Schiffen im Einziehen und Vorscheßen der Frachten und Unkosten als Abrechner oder in anderer ordnungsmäßiger Weise Hülfsdienste zu leisten.

Art. 71. Der Handelsmäkler muß außer seinem Handbuche ein Tagebuch führen, in welches letztere alle abgeschlossenen Geschäfte täglich einzutragen sind. Das Eintragungsbuch hat er täglich zu unterzeichnen.

Das Tagebuch muß vor dem Gebrauche Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und der vorgelegten Behörde zur Beglaubigung der Zahl der Blätter vorgelegt werden.

Art. 72. Die Eintragungen in das Tagebuch müssen die Namen der Kontrahenten, die Zeit des Abschlusses, die Bezeichnung des Gegenstandes und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere bei Verkäufen von Waaren die Gattung und Menge derselben, sowie den Preis und die Zeit der Lieferung enthalten.

Die Eintragungen müssen in deutscher Sprache oder sofern die Geschäftssprache des Ortes eine andere ist, in dieser geschehen; sie müssen nach Ordnung des Datums und ohne leere Zwischenräume erfolgen.

Die Bestimmungen über die Einrichtung der Handelsbücher (Art. 32) finden auch auf das Tagebuch des Mäklers Anwendung.

Art. 73. Der Handelsmäkler muß ohne Verzug nach Abschluß des Geschäfts jeder Partei eine von ihm unterzeichnete Schlussnote, welche die in dem vorhergehenden Artikel als Gegenstand der Eintragung bezeichneten Thatfachen enthält, zustellen.

Bei Geschäften, welche nicht sofort erfüllt werden sollen, ist die Schlussnote den Parteien zu ihrer Unterschrift zuzustellen und jeder Partei das von der anderen unterschriebene Exemplar zu übersenden.

Verweigert eine Partei die Annahme oder Unterschrift der Schlußnote, so muß der Handelsmäkler davon der andern Partei ohne Verzug Anzeige machen.

Art. 74. Der Handelsmäkler ist verpflichtet, den Parteien zu jeder Zeit auf Verlangen beglaubigte Auszüge aus dem Tagebuche zu geben, die Alles enthalten müssen, was von dem Mäkler in Ansehung des die Parteien angehenden Geschäfts eingetragen ist.

Art. 75. Wenn ein Handelsmäkler stirbt oder aus dem Amte scheidet, so ist sein Tagebuch bei der Behörde niederzulegen.

Art. 76. Der Abschluß eines durch Handelsmäkler vermittelten Vertrages ist von der Eintragung desselben in das Tagebuch oder von der Aushändigung der Schlußnoten unabhängig.

Diese Thatfachen dienen nur zum Beweise des abgeschlossenen Vertrages.

Art. 77. Das ordnungsmäßig geführte Tagebuch, sowie die Schlußnoten eines Handelsmäklers liefern in der Regel den Beweis für den Abschluß des Geschäfts und dessen Inhalt.

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte des Tagebuchs und der Schlußnoten ein geringeres Gewicht beizulegen, ob die eidlische Versicherung durch den Mäkler oder andere Beweise zu fordern, ob insbesondere die Belagerung einer Partei, die Schlußnote anzunehmen oder zu unterzeichnen, für Beurtheilung der Sache von Erheblichkeit sei.

Art. 78. Das Tagebuch eines Handelsmäklers, bei dessen Führung Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind, kann als Beweismittel nur insoweit berücksichtigt werden, als dieses nach der Art und Bedeutung der Unregelmäßigkeiten, sowie nach Lage der Sache als geeignet erscheint.

Art. 79. Im Laufe eines Rechtsstreits kann der Richter, selbst ohne Antrag einer Partei, die Vorlegung des Tagebuchs verordnen, um dasselbe einzusehen und mit der Schlußnote, den Auszügen und anderen Beweismitteln zu vergleichen.

Die Vorschrift des Art. 39 findet auch in Bezug auf die Vorlegung des Tagebuchs Anwendung.

Art. 80. Der Handelsmäkler muß, sofern nicht die Parteien ihm dieses erlassen haben oder der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf die Gattung der Waare davon entbindet, von jeder durch seine Vermittelung nach Probe verkauften Waare die Probe, nachdem er dieselbe befuß der Wiedererkennung gezeichnet hat, so lange aufbewahren, bis die Waare ohne Einwendung gegen ihre Beschaffenheit angenommen, oder das Geschäft in anderer Weise erledigt ist.

Art. 81. Jedes Verschulden des Handelsmäklers berechtigt die dadurch beschädigte Partei, Schadloshaltung von ihm zu fordern.

Art. 82. Der Handelsmäkler hat die Mäklergebühr (Senfarte) zu fordern, sobald das Geschäft geschlossen und, wenn es ein bedingtes war, unbedingt geworden und von ihm seiner Verpflichtung wegen Zustellung der Schlussnoten Genüge gesehen ist, unbeschadet anderweiter Bestimmung durch örtliche Verordnungen oder durch Ortsgebrauch.

Ist das Geschäft nicht zum Abschlusse gekommen, oder nicht zu einem unbedingten geworden, so kann für die Unterhandlungen keine Mäklergebühr gefordert werden.

Der Betrag der Mäklergebühr wird durch örtliche Verordnungen geregelt; in Ermangelung derselben entscheidet der Ortsgebrauch.

Art. 83. Ist unter den Parteien nichts darüber vereinbart, wer die Mäklergebühr bezahlen soll, so ist dieselbe in Ermangelung örtlicher Verordnungen oder eines Ortsgebrauchs von jeder Partei zur Hälfte zu entrichten.

Art. 84. Ueber die Anstellung der Handelsmäkler und über die Befragung der von ihnen im Verufe begangenen Pflichtverletzungen das Erforderliche zu bestimmen, bleibt den Landesgesetzen überlassen.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vorschriften dieses Titels nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse zu ergänzen; es kann insbesondere den Handelsmäklern das ausschließliche Recht zur Vermittelung von Handelsgeschäften beigelegt werden.

Auch kann in den Landesgesetzen oder in örtlichen Verordnungen der in diesem Titel den Handelsmäklern angewiesene Kreis von Amtsverrichtungen und Befugnissen (Art. 67, 70) oder der Umfang ihrer Pflichten (Art. 69) erweitert oder eingeschränkt werden.

Zweites Buch.

Von den Handelsgesellschaften.

Erster Titel.

Von der offenen Handelsgesellschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Errichtung der Gesellschaft.

Art. 85. Eine offene Handelsgesellschaft ist vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreiben und bei keinem der Gesellschafter die Betheiligung auf Vermögensbelegungen beschränkt ist.

Zur Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung oder anderer Formlichkeiten nicht.

Art. 86. Die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft ist von den Gesellschaftern bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, und bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk sie eine Zweigniederlassung hat, behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Diese Anmeldung muß enthalten:

- 1) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Gesellschafters;
- 2) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
- 3) den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft begonnen hat;
- 4) im Falle vereinbart ist, daß nur einer oder einige der Gesellschafter die Gesellschaft vertreten sollen, die Angabe, welcher oder welche dazu bestimmt sind, in gleichen, ob das Recht nur in Gemeinschaft ausgeübt werden soll.

Art. 87. Wenn die Firma einer bestehenden Gesellschaft geändert oder der Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort verlegt wird, oder wenn neue Gesellschafter in dieselbe eintreten, oder wenn einem Gesellschafter die Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten (Art. 86 Ziff. 4), nachträglich erteilt, oder wenn eine solche Befugniß aufgehoben wird, so sind diese Thatfachen bei dem Handelsgerichte behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Bei der Aenderung der Firma, bei der Verlegung des Sitzes der Gesellschaft und bei der Aufhebung der Vertretungsbefugniß richtet sich die Wirkung gegen Dritte in den Fällen der geschehenen oder der nicht geschehenen Eintragung und Bekanntmachung nach den Bestimmungen des Art. 25.

Art. 88. Die Anmeldungen (Art. 86, 87) müssen von allen Gesellschaftern persönlich vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Sie sind ihrem ganzen Inhalte nach in das Handelsregister einzutragen.

Die Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Art. 89. Das Handelsgericht hat die Vertheiligten zur Befolgung der vorstehenden Anordnungen (Art. 86 bis 88) von Amtswegen durch Ordnungsgstrafen anzuhalten.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander.

Art. 90. Das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage.

Soweit über die in den nachfolgenden Artikeln dieses Abschnitts berührten Punkte keine Vereinbarung getroffen ist, kommen die Bestimmungen dieser Artikel zur Anwendung.

Art. 91. Wenn Geld oder andere verbrauchbare oder vertretbare Sachen, oder wenn unverbrauchbare oder unvertretbare Sachen nach einer Schätzung, die nicht bloß zum Zweck der Gewinnvertheilung geschieht, in die Gesellschaft eingebracht werden, so werden diese Gegenstände Eigenthum der Gesellschaft.

Im Zweifel wird angenommen, daß die in das Inventar der Gesellschaft mit der Unterschrift sämtlicher Gesellschafter eingetragenen, bis dahin einem Gesellschafter gehörigen, beweglichen oder unbeweglichen Sachen Eigenthum der Gesellschaft geworden sind.

Art. 92. Ein Gesellschafter ist nicht verpflichtet, die Einlage über den vertragmäßigen Betrag zu erhöhen, oder die durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen.

Art. 93. Für die Anlagen, welche ein Gesellschafter in Gesellschaftsangelegenheiten macht, für die Verbindlichkeiten, welche er wegen derselben übernimmt, und für die Verluste, welche er unmittelbar durch seine Geschäftsführung oder aus Gefahren, welche von derselben unzertrennlich sind, erleidet, ist ihm die Gesellschaft verhaftet.

Von den vorgeschossenen Geldern kann er Zinsen fordern, vom Tage des geleisteten Vorschusses an gerechnet.

Für die Bemühungen bei dem Betriebe der Gesellschaftsgeschäfte steht dem Gesellschafter ein Anspruch auf Vergütung nicht zu.

Art. 94. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, in den Angelegenheiten der Gesellschaft den Fleiß und die Sorgfalt anzuwenden, welche er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Er haftet der Gesellschaft für den Schaden, welcher ihr durch sein Verschulden entstanden ist. Er kann gegen diesen Schaden nicht die Vortheile aufrechnen, welche er der Gesellschaft in anderen Fällen durch seinen Fleiß verschafft hat.

Art. 95. Ein Gesellschafter, welcher seine Geldeinlage nicht zur rechten Zeit einzahlte, oder eingenommene Gesellschaftsgelder nicht zur rechten Zeit an die Gesellschaftskasse abliefern, oder unbesetzt Gelder aus der Gesellschaftskasse für sich entnimmt, ist von Rechts wegen zur Entrichtung von Zinsen seit dem Tage verpflichtet, an welchem die Zahlung oder die Ablieferung hätte geschehen sollen oder die Herausnahme des Geldes erfolgt ist.

Die Verpflichtung zum Ersatz des etwa entstandenen größeren Schadens und die übrigen rechtlichen Folgen der Handlung werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

Art. 96. Ein Gesellschafter darf ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter weder in dem Handelszweige der Gesellschaft für eigene Rechnung oder für Rechnung eines

Dritten Geschäfte machen, noch an einer anderen gleichartigen Gesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehmen.

Eine Genehmigung der Theilnahme an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft ist schon dann anzunehmen, wenn den übrigen Gesellschaftern bei Eingehung der Gesellschaft bekannt war, daß der Gesellschafter an jener Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehme, und gleichwohl das Aufgeben der Theilnahme nicht ausdrücklich bedungen worden ist.

Art. 97. Ein Gesellschafter, welcher den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, muß sich auf Verlangen der Gesellschaft gefallen lassen, daß die für seine Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft geschlossen angesehen werden; auch kann die Gesellschaft statt dessen den Ersatz des entstandenen Schadens fordern: alles dieses unbeschadet des Rechts, die Auflösung des Gesellschaftsvertrags in den geeigneten Fällen herbeizuführen.

Das Recht der Gesellschaft, in ein von dem Gesellschafter für eigene Rechnung gemachtes Geschäft einzutreten oder Schadenersatz zu fordern, erlischt nach drei Monaten, von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem die Gesellschaft von dem Abschlusse des Geschäfts Kenntniß erhalten hat.

Art. 98. Ein Gesellschafter kann ohne die Einwilligung der übrigen Gesellschafter keinen Dritten in die Gesellschaft aufnehmen.

Wenn ein Gesellschafter einseitig einen Dritten an seinem Antheile theilhaftig oder seinen Antheil an denselben abtritt, so erlangt dieser gegen die Gesellschaft unmittelbar keine Rechte; er ist insbesondere zur Einsicht der Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft nicht berechtigt.

Art. 99. Wenn die Geschäftsführung in dem Gesellschaftsvertrage einem oder mehreren der Gesellschafter übertragen ist, so schließen diese die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung aus; sie sind berechtigt, ungeachtet des Widerspruchs der übrigen Gesellschafter, alle Handlungen vorzunehmen, welche der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt.

Art. 100. Wenn die Geschäftsführung mehreren Gesellschaftern mit der ausdrücklichen Beschränkung übertragen ist, daß einer nicht ohne den andern handeln könne, so darf keiner allein Geschäfte vornehmen, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist.

Ist hingegen mehreren Gesellschaftern die Geschäftsführung ohne diese ausdrückliche Beschränkung übertragen, so darf jeder derselben allein alle zur Geschäftsführung gehörenden Handlungen vornehmen. Jedoch muß, wenn einer unter ihnen gegen die Vornahme einer Handlung Widerspruch erhebt, dieselbe unterbleiben.

Art. 101. Die im Gesellschaftsvertrage einem oder mehreren Gesellschaftern gesche-

hene Uebertragung der Geschäftsführung kann, so lange die Gesellschaft dauert, nicht ohne rechtmäßige Ursache widerrufen werden.

Die Beurtheilung, ob eine rechtmäßige Ursache vorliege, bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

Der Widerruf kann insbesondere in den im Art 125, Ziffer 2 bis 5 bezeichneten Fällen für begründet erklärt werden.

Art. 102 Wenn im Gesellschaftsvertrage die Geschäftsführung nicht einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen ist, so sind alle Gesellschafter zum Betriebe der Geschäfte der Gesellschaft gleichmäßig berechtigt und verpflichtet.

Erhebt ein Gesellschafter gegen die Vornahme einer Handlung Widerspruch, so muß dieselbe unterbleiben.

Art. 103. Ein Beschluß der sämtlichen Gesellschafter muß vor der Vornahme von Geschäften eingeholt werden, welche über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerkes der Gesellschaft hinausgehen, oder welche dem Zweck derselben fremd sind.

Dies ist auch dann erforderlich, wenn die Geschäftsführung einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen ist.

Zur Fassung des Beschlusses ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich. Ist diese nicht zu erlangen, so muß die Handlung, in Ansehung deren Beschluß gefaßt werden soll, unterbleiben.

Art. 104. Zur Beilegung eines Prokuristen ist, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, die Einwilligung aller geschäftsführenden Gesellschafter, und wenn keine solchen ernannt sind, die Einwilligung aller Gesellschafter erforderlich.

Der Widerruf der Procura kann von jedem der zur Ertheilung derselben befugten Gesellschafter geschehen.

Art. 105. Jeder Gesellschafter, auch wenn er nicht in dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft thätig ist, kann sich persönlich von dem Gange der Gesellschaftsangelegenheiten unterrichten; er kann jederzeit in das Geschäftslokal kommen, die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft einsehen und auf ihrer Grundlage eine Bilanz zu seiner Uebersicht anfertigen.

Ist im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt, so verliert diese Bestimmung ihre Wirkung, wenn eine Unredlichkeit in der Geschäftsführung nachgewiesen wird.

Art. 106. Jedem Gesellschafter werden am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres von seiner Einlage, oder wenn sich dieselbe beim Schlusse des vorigen Jahres durch Hinzurechnung seines Antheils am Gewinne vermehrt oder durch Abrechnung seines Antheils am Verluste vermindert hat, von seinem Antheile am Gesellschaftsvermögen Zinsen zu

Hier vom Hundert gutgeschrieben und von den während des Geschäftsjahres auf den Antheil entnommenen Geldern Zinsen in demselben Maasstabe zur Last geschrieben.

Die dem Gesellschafter hiernach zukommenden Zinsen vermehren seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen.

Vor Deckung dieser Zinsen ist kein Gewinn vorhanden, und der Verlust der Gesellschaft wird durch dieselben vermehrt oder gebildet.

Art. 107. Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres wird, auf Grund des Inventars und der Bilanz, der Gewinn oder der Verlust dieses Jahres ermittelt und für jeden Gesellschafter sein Antheil daran berechnet.

Der Gewinn jedes Gesellschafters wird seinem Antheile am Gesellschaftsvermögen zugeschrieben, der Verlust von denselben abgeschrieben.

Art. 108. Ein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter seine Einlage oder seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen nicht vermindern.

Er darf jedoch, auch ohne diese Einwilligung, auf seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen die Zinsen desselben für das letztverflossene Jahr, und soweit es nicht zum offenbaren Nachtheil der Gesellschaft gereicht, Gelder bis zu einem Betrage entnehmen, welcher seinen Antheil am Gewinne des letztverflossenen Jahres nicht übersteigt.

Art. 109. Der Gewinn oder Verlust wird, in Ermangelung einer anderen Vereinbarung, unter die Gesellschafter Köpfe nach vertheilt.

Dritter Abschnitt.

Von dem Rechtsverhältniß der Gesellschaft zu dritten Personen.

Art 110. Die rechtliche Wirksamkeit einer offenen Handelsgesellschaft tritt im Verhältniß zu dritten Personen mit dem Zeitpunkte ein, in welchem die Errichtung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, oder die Gesellschaft auch nur ihre Geschäfte begonnen hat.

Die Beschränkung, daß die Gesellschaft erst mit einem späteren Zeitpunkte, als dem der Eintragung, ihren Anfang nehmen soll, hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Art. 111. Die Handelsgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Art. 112. Die Gesellschafter haften für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen.

Eine entgegenstehende Verabredung hat gegen Dritte keine rechtliche Wirkung.

Art. 113. Wer in eine bestehende Handelsgesellschaft eintritt, haftet gleich den anderen Gesellschaftern für alle von der Gesellschaft vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

Art. 114. Jeder zur Vertretung der Gesellschaft befugte Gesellschafter ist ermächtigt, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen im Namen der Gesellschaft vorzunehmen, insbesondere auch die der Gesellschaft gehörenden Grundstücke zu veräußern und zu belasten.

Die Gesellschaft wird durch die Rechtsgeschäfte, welche ein zur Vertretung der Gesellschaft befugter Gesellschafter in ihrem Namen schließt, berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Art. 115. Die Gesellschaft wird durch Rechtsgeschäfte eines Gesellschafters nicht verpflichtet, wenn derselbe von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, ausgeschlossen (Art. 86 Ziff. 4.), oder seine Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, aufgehoben ist (Art. 87), sofern hinsichtlich dieser Anschließung oder Aufhebung die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 46 hinsichtlich des Erlöschens der Procura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Art 116. Eine Beschränkung des Umfangs der Befugniß eines Gesellschafters, die Gesellschaft zu vertreten, hat dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung; insbesondere ist die Beschränkung nicht zulässig, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstreckt, oder daß sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden solle.

Art. 117. Die Gesellschaft wird vor Gericht von jedem Gesellschafter gültig vertreten, welcher von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, nicht ausgeschlossen ist.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Art. 118. Die Ertheilung, sowie die Aufhebung einer Procura geschieht mit rechtlicher Wirkung gegen Dritte durch einen der zur Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschafter.

Art. 119. Die Privatgläubiger eines Gesellschafters sind nicht befugt, die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte oder einen Antheil an denselben zum Behuf ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Exekution, des Arrestes oder der Beschlagnahme kann für sie nur Das-

jenige sein, was der Gesellschafter selbst an Zinsen und an Gewinnanteilen zu fordern berechtigt ist, und was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt.

Art. 120. Die Bestimmung des vorigen Artikels gilt auch in Betreff der Privatgläubiger, zu deren Gunsten eine Hypothek oder ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Gesellschafters kraft des Gesetzes oder aus einem andern Rechtsgrunde besteht. Ihre Hypothek oder ihr Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte oder auf einen Antheil an denselben, sondern nur auf Dasjenige, was in dem letzten Satze des vorigen Artikels bezeichnet ist.

Jedoch werden die Rechte, welche an den von einem Gesellschafter in das Vermögen der Gesellschaft eingebrachten Gegenständen bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Art. 121. Eine Kompensation zwischen Forderungen der Gesellschaft und Privatforderungen des Geschäftsschuldners gegen einen einzelnen Gesellschafter findet während der Dauer der Gesellschaft weder ganz noch theilweise statt; nach Auflösung der Gesellschaft ist sie zulässig, wenn und in so weit die Gesellschaftsforderung dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung überwiesen ist.

Art. 122. Im Falle des Konkurses der Gesellschaft werden die Gläubiger derselben aus dem Gesellschaftsvermögen absondert befriedigt, und können aus dem Privatvermögen der Gesellschafter nur wegen des Ausfalls ihre Befriedigung suchen; den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, ob und wie weit den Privatgläubigern der Gesellschafter ein Absonderungsrecht in Bezug auf das Privatvermögen derselben zusteht.

Vierter Abschnitt.

Von der Auflösung der Gesellschaft und dem Austrreten einzelner Gesellschafter aus derselben.

Die Gesellschaft wird aufgelöst:

- 1) durch die Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft;
- 2) durch den Tod eines der Gesellschafter, wenn nicht der Vertrag bestimmt, daß die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortbestehen soll;
- 3) durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines der Gesellschafter oder durch die eingetretene rechtliche Unfähigkeit eines der Gesellschafter zur selbstständigen Vermögensverwaltung;
- 4) durch gegenseitige Uebereinkunft;
- 5) durch Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die Gesellschaft eingegangen ist, sofern nicht die Gesellschafter dieselbe stillschweigend fortsetzen; in diesem Falle gilt sie ven da an als auf unbestimmte Dauer eingegangen;

- 6) durch die von Seiten eines Gesellschafters geschehene Aufkündigung, wenn die Gesellschaft auf unbestimmte Dauer eingegangen ist.

Eine auf Lebenszeit eingegangene Gesellschaft ist als eine Gesellschaft von unbestimmter Dauer zu betrachten.

Art. 124. Die Aufkündigung einer Gesellschaft von unbestimmter Dauer Seitens eines Gesellschafters muß, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, mindestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft erfolgen.

Art. 125. Ein Gesellschafter kann die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der für ihre Dauer bestimmter Zeit oder bei Gesellschaften von unbestimmter Dauer ohne vorgängige Aufkündigung verlangen, sofern hierzu wichtige Gründe vorhanden sind.

Die Beurtheilung, ob solche Gründe anzunehmen sind, bleibt im Falle des Widerspruchs dem Ermessen des Richters überlassen.

Die Auflösung kann insbesondere ausgesprochen werden:

- 1) wenn durch äußere Umstände die Erreichung des gesellschaftlichen Zwecks unmöglich wird;
- 2) wenn ein Gesellschafter bei der Geschäftsführung oder bei der Rechnungslegung unredlich verfährt;
- 3) wenn ein Gesellschafter die Erfüllung der ihm obliegenden wesentlichen Verpflichtungen unterläßt;
- 4) wenn ein Gesellschafter die Güter oder das Vermögen der Gesellschaft für seine Privat Zwecke mißbraucht;
- 5) wenn ein Gesellschafter durch anhaltende Krankheit oder aus anderen Ursachen zu den ihm obliegenden Geschäften der Gesellschaft unfähig wird.

Art. 126. Hat ein Privatgläubiger eines Gesellschafters nach fruchtlos vollstreckter Exekution in dessen Privatvermögen die Exekution in das dem Gesellschafter bei der einseitigen Auflösung der Gesellschaft zukommende Guthaben erwirkt, so ist er berechtigt, es mag die Gesellschaft auf bestimmte oder auf unbestimmte Dauer eingegangen sein, behufs seiner Befriedigung nach vorher von ihm geschehener Aufkündigung die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen.

Die Aufkündigung muß mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft geschehen:

Art. 127. Wenn die Gesellschafter vor der Auflösung der Gesellschaft übereingekommen sind, daß, ungeachtet des Ausscheidens eines oder mehrerer Gesellschafter, die Gesellschaft unter den übrigen fortgesetzt werden soll, so endigt die Gesellschaft nur in Beziehung auf den Ausscheidenden; im Uebrigen besteht sie mit allen ihren bisherigen Rechten und Verbindlichkeiten fort.

Art. 128. Wenn die Auflösung der Gesellschaft aus Gründen gefordert werden darf, welche in der Person eines Gesellschafters liegen (Art. 125), so kann anstatt derselben auf Anschließung dieses Gesellschafters erkannt werden, sofern die sämtlichen übrigen Gesellschafter hierauf antragen.

Art. 129. Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht in Folge der Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft geschieht, in das Handelsregister eingetragen werden.

Diese Eintragung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird.

Gleich der Auflösung der Gesellschaft muß auch das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters aus der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen werden. Das Handelsgericht hat die Beteiligten zur Anmeldung dieser Thatsachen von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Dritten Personen kann die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters aus derselben nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich einer solchen Thatsache die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 25 hinsichtlich des Erlöschens der Firma oder die Aenderung ihrer Inhaber die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Art. 130. Wenn ein Gesellschafter ausscheidet oder ausgeschloffen wird, so erfolgt die Auseinandersetzung der Gesellschaft mit demselben auf Grund der Vermögenslage, in welcher sich die Gesellschaft zur Zeit des Ausscheidens oder zur Zeit der Verschuldung der Klage auf Ausschließung befindet.

An den späteren Geschäften, Rechten und Verbindlichkeiten nimmt der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene nur insofern Antheil, als dieselben eine unmittelbare Folge dessen sind, was vor jenem Zeitpunkte bereits geschehen war.

Der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene muß sich die Beendigung der laufenden Geschäfte in der Weise gefallen lassen, wie sie nach dem Ermessen der verbleibenden Gesellschafter am vortheilhaftesten ist.

Jedoch ist er, wenn eine frühere vollständige Auseinandersetzung nicht möglich ist, berechtigt, am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres Rechnungsablage über die inzwischen erledigten Geschäfte, sowie die Auszahlung der ihm hiernach gebührenden Beträge zu fordern; auch kann er am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres den Nachweis über den Stand der noch laufenden Geschäfte fordern.

Art. 131. Ein ausgeschiedener oder ausgeschlossener Gesellschafter muß sich die Auslieferung seines Antheils am Gesellschaftsvermögen in einer den Werth desselben darstellenden Geldsumme gefallen lassen; er hat kein Recht auf einen verhältnißmäßigen

Antheil an den einzelnen Forderungen, Baaren oder anderen Vermögensstücken der Gesellschaft.

Art. 132. Macht ein Privatgläubiger eines Gesellschafters von dem nach Art. 126 ihm zustehenden Rechte Gebrauch, so können die übrigen Gesellschafter auf Grund eines einstimmigen Beschlusses statt der Auflösung der Gesellschaft die Auseinandersetzung und die Auslieferung des Antheils des Schuldners nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel vornehmen; der letztere ist dann als aus der Gesellschaft ausgeschieden zu betrachten.

Fünfter Abschnitt.

Von der Liquidation der Gesellschaft.

Art. 133. Nach Auflösung der Gesellschaft außer dem Fall des Konkurses derselben erfolgt die Liquidation, sofern diese nicht durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafter oder durch den Gesellschaftsvertrag einzelnen Gesellschaftern oder andern Personen übertragen ist, durch die sämtlichen bisherigen Gesellschafter oder deren Vertreter als Liquidatoren. Ist einer der Gesellschafter gestorben, so haben dessen Rechtsnachfolger einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen.

Auf den Antrag eines Gesellschafters kann aus wichtigen Gründen die Ernennung von Liquidatoren durch den Richter erfolgen. Der Richter kann in einem solchen Falle Personen zu Liquidatoren ernennen oder als solche beordnen, welche nicht zu den Gesellschaftern gehören.

Art. 134. Die Abberufung von Liquidatoren geschieht durch einstimmigen Beschluß aller Gesellschafter; sie kann auch auf den Antrag eines Gesellschafters aus wichtigen Gründen durch den Richter erfolgen.

Art. 135. Die Liquidatoren sind von den Gesellschaftern beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; sie haben ihre Unterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Gesellschafter sind zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsbüroausen anzuhalten.

Dritten Personen kann die Ernennung von Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen nur in sofern entgegen gesetzt werden, als hinsichtlich dieser Thatsachen die Voraussetzungen vorhanden sind, un-

ter welchen nach Art. 25. und 46. hinsichtlich einer Aenderung der Inhaber einer Firma oder des Erlöscheus einer Prokura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Art. 136. Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können.

Art. 137. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft zu veräußern; sie haben die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten; sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Kompromisse eingehen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Die Veräußerung von unbeweglichen Sachen kann durch die Liquidatoren ohne Zustimmung der sämtlichen Gesellschafter nicht anders, als durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

Art. 138. Eine Beschränkung des Umfangs der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren (Art. 137) hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Art. 139. Die Liquidatoren haben ihre Unterschrift in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, nun als Liquidationsfirma zu bezeichnenden, Firma ihren Namen beifügen

Art. 140. Die Liquidatoren haben, selbst wenn sie vom Richter bestellt sind, den Gesellschaftern gegenüber bei der Geschäftsführung den von diesen einstimmig getroffenen Anordnungen Folge zu geben.

Art. 141. Die während der Liquidation entbehrlichen Gelder werden vorläufig unter die Gesellschafter vertheilt.

Zur Deckung von Schulden der Gesellschaft, welche erst später fällig werden, sowie zur Deckung der Ansprüche, welche den einzelnen Gesellschaftern bei der Auseinandersetzung zustehen, sind die erforderlichen Gelder zurückzubehalten.

Art. 142. Die Liquidatoren haben die schließliche Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern herbeizuführen.

Streitigkeiten, welche über die Auseinandersetzung entstehen, fallen der richterlichen Entscheidung anheim.

Art. 143. Wenn ein Gesellschafter Sachen in die Gesellschaft eingebracht hat, welche Eigenthum derselben geworden sind, so fallen dieselben bei der Auseinandersetzung nicht an ihn zurück, sondern er erhält den Werth aus dem Gesellschaftsvermögen ersetzt, für welchen sie gemäß Uebereinkunft übernommen wurden.

fehlt es an dieser Wertbestimmung, so geschieht die Erstattung nach dem Werte, welchen die Sachen zur Zeit der Einbringung hatten

Art. 144. Ungeachtet der Auflösung der Gesellschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation in Bezug auf das Rechtsverhältnis der bisherigen Gesellschafter unter einander sowie der Gesellschafter zu dritten Personen die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergibt.

Der Gerichtsstand, welchen die Gesellschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die aufgelöste Gesellschaft bestehen.

Zustellungen an die Gesellschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren.

Art. 145. Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Gesellschaft einem der gewesenen Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Gesellschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt.

Die Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere.

Sechster Abschnitt.

Von der Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter.

Art. 146. Die Klagen gegen einen Gesellschafter aus Ansprüchen gegen die Gesellschaft verjähren in fünf Jahren nach Auflösung der Gesellschaft oder nach seinem Ausscheiden oder seiner Ausschließung aus derselben, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden oder die Ausschließung des Gesellschafters aus derselben in das Handelsregister eingetragen ist.

Wird die Forderung erst nach der Eintragung fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit.

Art. 147. Ist noch ungetheiltes Gesellschaftsvermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger die fünfjährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden, sofern er seine Befriedigung nur aus dem Gesellschaftsvermögen sucht.

Art. 148. Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Gesellschafters wird durch Rechtsabhandlungen nicht unterbrochen, welche gegen die fortbestehende Gesellschaft oder einen anderen Gesellschafter vorgenommen werden.

Die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung einer Gesellschaft zu derselben

gehörigen Gesellschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Gesellschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren unterbrochen.

Art 149. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zufassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

Zweiter Titel.

Von der Kommanditgesellschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Kommanditgesellschaft im Allgemeinen.

Art 150. Eine Kommanditgesellschaft ist vorhanden, wenn bei einem unter einer gemeinschaftlichen Firma betriebenen Handelsgewerbe ein oder mehrere Gesellschafter sich nur mit Vermögenseinlagen beteiligen (Kommanditisten), während bei einem oder mehreren anderen Gesellschaftern die Beteiligung nicht in dieser Weise beschränkt ist (persönlich haftende Gesellschafter).

Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so ist in Ansehung ihrer die Gesellschaft zugleich eine offene Gesellschaft.

Zur Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung nicht.

Art. 151. Die Errichtung einer Kommanditgesellschaft ist von sämtlichen Gesellschaftern bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:

- 1) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
- 2) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Kommanditisten mit der Bezeichnung desselben als solchen;
- 3) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
- 4) den Betrag der Vermögenseinlage jedes Kommanditisten.

Die Anmeldung muß von allen Gesellschaftern persönlich vor dem Handelsgerichte unterzeichnet, oder in beglaubigter Form eingereicht werden; sie ist nach ihrem ganzen Inhalt in das Handelsregister einzutragen. Bei der Bekanntmachung der Kommanditgesellschaft in den öffentlichen Blättern (Art. 13) unterbleibt die Angabe der Namen, des Standes und des Wohnortes der Kommanditisten, sowie die Angabe des Betrages ihrer Vermögenseinlagen.

Art. 152. Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Kommanditgesellschaft eine Zweigniederlassung hat, muß dies behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung muß die in Art. 151 Ziff. 1—4 bezeichneten Angaben enthalten, und von sämtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern vor dem Handelsgericht unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden.

Art. 153. Die persönlich haftenden Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Handelsgesellschaft ihren Sitz hat, und vor jedem Handelsgericht, in dessen Bezirk sie eine Zweigniederlassung hat, zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Art. 154. Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung der in den Art. 151, 152 und 153 enthaltenen Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 155. Wenn die Firma einer bestehenden Kommanditgesellschaft geändert, oder der Sitz der Gesellschaft an einen andern Ort verlegt wird, so sind diese Thatfachen von sämtlichen Gesellschaftern in der durch Art. 151 bestimmten Weise behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung dieser Anordnung von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Bei der Bekanntmachung kommt in Betreff der Kommanditisten die Vorschrift des Art. 151 zur Anwendung.

Die Wirkung gegen Dritte richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 25.

Art. 156. Wenn in eine bestehende Kommanditgesellschaft ein neuer Kommanditist eintritt, so muß dies von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister und zur Bekanntmachung nach den Bestimmungen des Art. 151. angemeldet werden.

Art. 157. Das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage. Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, kommen die gesetzlichen Bestimmungen über das Rechtsverhältniß der offenen Gesellschafter unter einander auch hier zur Anwendung, jedoch mit den Abweichungen, welche die nachfolgenden Artikel (158 bis 162) ergeben.

Art. 158. Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch den oder die persönlich haftenden Gesellschafter besorgt.

Ein Kommanditist ist zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft weder berechtigt noch verpflichtet.

Er kann gegen die Vornahme einer Handlung der Geschäftsführung durch die persönlich haftenden Gesellschafter (Art. 99 bis 102) Widerspruch nicht erheben.

Art. 159. Ein Kommanditist darf ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter in dem Handelsgewerbe der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen und an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehmen.

Art. 160. Jeder Kommanditist ist berechtigt, die ab schriftliche Mittheilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Die im Art. 105 bezeichneten weiteren Rechte eines offenen Gesellschafters stehen einem Kommanditisten nicht zu.

Jedoch kann das Handelsgericht auf den Antrag eines Kommanditisten, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen, die Mittheilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen nebst Vorlegung der Bücher und Papiere zu jeder Zeit anordnen.

Art. 161. Die Bestimmungen der Art. 106 bis 108 über die Verzinsung der Einlage, über die jährliche Berechnung des Gewinnes oder Verlustes und über die Befugniß, Zinsen und Gewinn zu erheben, gelten auch in Betreff des Kommanditisten.

Jedoch nimmt ein Kommanditist an dem Verluste nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage Theil.

Er ist nicht verpflichtet, die Zinsen und den Gewinn, welche er bezogen hat, wegen späterer Verluste zurückzuzahlen; jedoch wird, so lange seine ursprüngliche Einlage durch Verlust vermindert ist, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verlustes verwendet.

Art. 162. Ist über die Höhe der Beteiligung an Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so wird dieselbe nach richterlichem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen festgesetzt.

Art. 163. Im Verhältnisse zu dritten Personen tritt die rechtliche Wirksamkeit einer Kommanditgesellschaft mit dem Zeitpunkt ein, in welchem die Errichtung der Gesellschaft bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist, oder die Gesellschaft auch nur ihre Geschäfte begonnen hat.

Die Beschränkung, daß die Gesellschaft erst mit einem späteren Zeitpunkt als dem der Eintragung ihren Anfang nehmen soll, hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Hat die Gesellschaft vor der Eintragung ihre Geschäfte begonnen, so haftet jeder Kommanditist dritten Personen für die bis zur Eintragung entstandenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter, wenn er nicht beweist, daß denselben seine beschränkte Beteiligung bei der Gesellschaft bekannt war.

Art. 164. Die Kommanditgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben

und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Art. 165. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet der Kommanditist nur mit der Einlage, und soweit diese nicht eingezahlt ist, mit dem versprochenen Betrage.

Die Einlage des Kommanditisten kann während des Bestehens der Gesellschaft weder ganz noch theilweise zurückbezahlt oder erlassen werden.

Zinsen können ihm von der Gesellschaft nur insoweit bezahlt werden, als dadurch die ursprüngliche Einlage nicht vermindert wird.

Er kann bis zur Wiedervergänzung der durch Verlust verminderten Einlage weder Zinsen noch Gewinn beziehen.

Er haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und insoweit er diesen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen hat.

Er ist jedoch nicht verpflichtet, die Zinsen und den Gewinn zurückzuzahlen, welche er auf Grund einer in gutem Glauben errichteten Bilanz in gutem Glauben bezogen hat.

Art. 166. Wer in eine bestehende Handelsgesellschaft als Kommanditist eintritt, haftet nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels für alle von der Gesellschaft vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

Art. 167. Die Kommanditgesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten.

Zur Behändigung von Vorkladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Ein Kommanditist, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, ohne ausdrücklich zu erklären, daß er nur als Prokurist oder als Bevollmächtigter handle, ist aus diesen Geschäften gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter verpflichtet.

Art. 168. Der Name eines Kommanditisten darf in der Firma der Gesellschaft nicht enthalten sein; im entgegengekehrten Falle haftet er den Gläubigern der Gesellschaft gleich einem offenen Gesellschafter.

Art. 169. Die Bestimmungen der Art. 119, 120, 121 und 122 finden auch bei der Kommanditgesellschaft Anwendung.

Art. 170. Wenn ein Kommanditist stirbt oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge.

Im Uebrigen gelten die in den Art. 123 bis 128 für die offene Gesellschaft gegebenen Bestimmungen auch für die Kommanditgesellschaft.

Art. 171. Wenn eine Kommanditgesellschaft aufgelöst wird, oder wenn ein Kommanditist mit seiner ganzen Einlage oder mit einem Theile derselben aufscheidet, so müssen diese Thatfachen in das Handelsregister eingetragen werden.

Bei der Bekanntmachung unterbleib: die Bezeichnung des Kommanditisten und die Angabe des Betrages der Einlage.

Die Bestimmungen des Art. 129 kommen auch hier zur Anwendung.

Art. 172. Was bei der offenen Gesellschaft über die Art der Auseinandersetzung (Art. 130, 131 und 132), über die Liquidation und über die Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter bestimmt ist, gilt auch bei der Kommanditgesellschaft in Betreff aller Gesellschafter.

Zweiter Abschnitt.

Von der Kommanditgesellschaft auf Aktien insbesondere.

Art. 173. Das Kapital der Kommanditisten kann in Aktien oder Aktienanteile zerlegt werden.

Die Aktien oder Aktienanteile müssen auf Namen lauten. Sie müssen auf einen Betrag von mindestens zweihundert Vereindhalern gestellt werden, wenn nicht die Landesgesetze nach Maßgabe der besonderen örtlichen Bedürfnisse einen geringeren Betrag gestatten.

Aktien oder Aktienanteile, welche auf Inhaber lauten, oder welche auf einen geringeren als den gesetzlich bestimmten Betrag gestellt werden, sind nichtig. Die Ausgeber solcher Aktien oder Aktienanteile sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Promessen und Interimsscheinen.

Art 174. Kommanditgesellschaften auf Aktien können nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden.

Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrags muß eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden. Zur Aktienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung.

Art. 175. Der Gesellschaftsvertrag, dessen Genehmigung erfolgen soll, muß enthalten:

- 1) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
- 2) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
- 3) den Gegenstand des Unternehmens;
- 4) die Zeitdauer des Unternehmens, im Fall dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;

- 5) die Zahl und den Betrag der Aktien oder Aktienanttheile;
- 6) die Bestimmung, daß ein Aufsichtsrath von mindestens fünf Mitgliedern aus der Zahl der Kommanditisten durch Wahl derselben bestellt werden müsse;
- 7) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlung der Kommanditisten geschieht;
- 8) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Art. 176. Der Gesellschaftsvertrag und die Genehmigungsurkunde müssen bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

- 1) das Datum des Gesellschaftsvertrages und der Genehmigungsurkunde;
- 2) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
- 3) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
- 4) die Zahl und den Betrag der Aktien und Aktienanttheile;
- 5) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Art. 177. Der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister muß beigefügt sein:

- 1) die Bescheinigung, daß der gesammte Betrag des Kapitals der Kommanditisten durch Unterschriften gedeckt ist;
- 2) die Bescheinigung, daß mindestens ein Viertel des von jedem Kommanditisten gezeichneten Betrages von ihm eingezahlt ist;
- 3) der Nachweis, daß der Aufsichtsrath nach Inhalt des Vertrages (Art. 175 Bff. 6) in einer Generalversammlung der Kommanditisten gewählt ist.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Handelsgerichte in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Art. 178. Vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister besteht die Kommanditgesellschaft als solche nicht. Die angegebenen Aktien oder Aktienanttheile sind nichtig. Die Ausgeber sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Wenn vor erfolgter Genehmigung und Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Art. 179. Die Vorschriften der Art. 152 und 153 sind auch bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien zu befolgen; die Anmeldung muß die im Art. 176 Ziffer 1—5 bezeichneten Angaben enthalten. Das Handelsgesicht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 180. Wenn ein Gesellschafter eine Einlage macht, welche nicht in baarem Gelde besteht, oder wenn er sich zu seinen Gunsten besondere Vortheile ausbedingt, so muß in einer Generalversammlung der Kommanditisten die Abschätzung und Prüfung der Zulässigkeit angeordnet und in einer späteren Generalversammlung die Genehmigung durch Beschluß erfolgt sein.

Der Beschluß wird nach der Mehrheit der in der Versammlung anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Kommanditisten gefaßt; jedoch muß diese Mehrheit mindestens ein Viertel der sämmtlichen Kommanditisten begreifen und der Betrag ihrer Anttheile zusammen mindestens ein Viertel des Gesamtkapitals der Kommanditisten darstellen. Der Gesellschafter, welcher die Einlage macht oder sich besondere Vortheile ausbedingt, hat bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht.

Ein gegen den Inhalt dieser Bestimmung geschlossener Vertrag hat keine rechtliche Wirkung.

Art. 181. Für die gesellschaftlichen Kapitalanttheile, welche auf die Einlagen der persönlich haftenden Gesellschafter fallen oder welche denselben als besondere Vortheile ausbedungen sind, dürfen keine Aktien ausgegeben werden; diese Kapitalanttheile dürfen von den persönlich haftenden Gesellschaftern, so lange die letzteren in diesem ihrem Rechtsverhältnisse zur Gesellschaft stehen, nicht veräußert werden.

Art. 182. Die Aktien oder Aktienanttheile sind untheilbar.

Sie müssen mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen werden.

Sie können, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter auf andere Personen übertragen werden.

Die Uebertragung kann durch Indossament geschehen.

Zu Betreff der Form des Indossaments kommen die Bestimmungen der Art. 11—13 der allgemeinen deutschen Wechselordnung zur Anwendung.

Art. 183. Wenn das Eigenthum der Aktie auf einen Anderen übergeht, so ist dies, unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Ueberganges, bei der Gesellschaft anzumelden und im Actienbuche zu bemerken.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Aktien angesehen, welche als solche im Actienbuche verzeichnet sind.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Art. 184. So lange der Betrag einer Aktie nicht vollständig eingezahlt ist, bleibt der ursprüngliche Zeichner zur Einzahlung des Rückstandes an die Gesellschaft verpflichtet; die Gesellschaft kann ihn dieser Verbindlichkeit nicht entlassen.

Art. 185. Die persönlich haftenden Gesellschafter sind verpflichtet, dem Aufsichtsrath und den Kommanditisten spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verfloffenen Geschäftsjahres vorzulegen.

Art. 186. Die Rechte, welche den Kommanditisten gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage oder nach den Bestimmungen des vorigen Abschnitts in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz, die Bestimmung der Gewinnvertheilung, die Auflösung oder Kündigung der Gesellschaft und die Befugniß, das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters zu verlangen, zuziehen, werden von der Gesamtheit der Kommanditisten in der Generalversammlung ausgeübt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch den Aufsichtsrath ausgeführt, wenn nicht im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt ist.

Art. 187. Die Generalversammlung der Kommanditisten wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter oder durch den Aufsichtsrath berufen, sofern nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Art. 188. Eine Generalversammlung der Kommanditisten ist außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß auch dann berufen werden, wenn dies von einem Kommanditisten oder einer Anzahl von Kommanditisten, deren Aktien zusammen den zehnten Theil des Gesamtkapitals der Kommanditisten darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Ist im Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines größeren oder eines geringeren Antheils am Gesamtkapitale geknüpft, so hat es hiebei sein Bewenden.

Art. 189. Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Art. 190. Soweit nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Generalversammlung der Kommanditisten mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, und jede Aktie gewährt dem Inhaber eine Stimme.

Art. 191. Der Aufsichtsrath kann das erste Mal nicht auf länger als ein Jahr, später nicht auf länger als fünf Jahre gewählt werden.

Insoweit die Wahl auf einen längeren Zeitraum geschieht, ist dieselbe ohne rechtliche Wirkung.

Art. 192. Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsraths darf eine Vergütung für die Ausübung ihres Berufs nur durch einen nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres einzuholenden Beschluß der Generalversammlung der Kommanditisten bewilligt werden.

Ist die Vergütung früher, oder in einer anderen als der vorstehenden Weise bewilligt, so ist diese Befestigung ohne rechtliche Wirkung.

Art. 193. Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen ihrer Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Art. 194. Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die persönlich haftenden Gesellschafter die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Jeder Kommanditist ist befugt, als Interveniunt in den Prozeß auf seine Kosten einzutreten.

Handelt es sich um die eigene Verantwortlichkeit des Aufsichtsraths, so kann letzterer ohne und selbst gegen den Beschluß der Generalversammlung gegen die persönlich haftenden Gesellschafter klagen.

Art. 195. Wenn die Kommanditisten selbst in Gesammtheit und im gemeinamen Interesse gegen die persönlich haftenden Gesellschafter auftreten wollen oder gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths einen Prozeß zu führen haben, so werden sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

Falls aus irgend einem Grunde die Bestellung von Bevollmächtigten durch Wahl in der Generalversammlung gehindert wird, kann das Handelsgericht auf Antrag die Bevollmächtigten ernennen.

Jeder Kommanditist ist befugt, als Interveniunt in den Prozeß auf seine Kosten einzutreten.

Art. 196. Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter be-
rechtigt und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten.

Zur Verhandlung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft
genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Die Bestimmung des Art. 167 in Betreff des Kommanditisten, welcher für die Ge-
sellschaft Gewährte schließt, findet bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien keine Anwendung.

Art. 197. Die Einlagen können den Kommanditisten, so lange die Gesellschaft
besteht, nicht zurückgezahlt werden.

Zinsen von bestimmter Höhe können für die Kommanditisten nicht bedungen noch
ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der
jährlichen Bilanz, und wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reserve-
kapitals bestimmt ist, nach Abzug desselben als reiner Ueberschuß ergibt.

Die Kommanditisten haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und in-
soweit sie diesen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen ha-
ben; sie sind jedoch nicht verpflichtet, die in gutem Glauben bezogenen Dividenden zu-
rückzugeben.

Art. 198. Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit
der notariellen oder gerichtlichen Abfassung sowie der staatlichen Genehmigung.

Der abändernde Vertrag und die Genehmigungsurkunde müssen in gleicher Weise
wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge ver-
öffentlicht werden. (Art. 176. 179.)

Der abändernde Vertrag hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Han-
delsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister ein-
getragen ist.

Art. 199. Das Austrreten eines persönlich haftenden Gesellschafter in Folge ge-
genseitiger Uebereinkunft (Art 123. Ziff. 4.) ist während des Bestehens der Gesellschaft
unstatthaft.

Eine solche Uebereinkunft steht der Auflösung der Gesellschaft gleich; zu derselben
bedarf es der Zustimmung einer Generalversammlung der Kommanditisten.

Art. 200. Wenn ein Kommanditist stirbt, oder in Konkurs verfällt, oder zur
Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Ge-
sellschaft nicht zur Folge. Der Art. 126 findet in Bezug auf die Privatgläubiger eines
Kommanditisten keine Anwendung. Im Uebrigen gelten die Art. 123 bis 128 auch für
die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Art. 201. Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht in Folge der Gr-

öffnung des Konkurses über die Gesellschaft geschieht, in das Handelsregister eingetragen werden.

Diese Eintragung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendet wird.

Art. 202. Bei der Auflösung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, welche außer dem Falle der Eröffnung des Konkurses erfolgt, darf die Verteilung des Vermögens unter die Gesellschafter nicht eher vollzogen werden, als nach Verlauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.

Die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Erlasse aufzufordern, sich zu melden; unterlassen sie dies, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen.

Das Letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen geschehen, sofern nicht die Verteilung des Gesellschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt, oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird.

Art. 203. Eine theilweise Zurückzahlung des Kapitals der Kommanditisten kann nur vermöge einer staatlich genehmigten Abänderung des Gesellschaftsvertrages erfolgen.

Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen geschehen, welche für die Verteilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (Art. 201. 202.).

Art. 204. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes sind gleich den persönlich haftenden Gesellschaftern solidarisch zur Erhaltung geleisteter Zahlungen verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihre Einsprechen:

- 1) Einlagen an die Kommanditisten zurückgezahlt, oder
- 2) Zinsen oder Dividenden gezahlt sind, welche nicht aus dem auf die Aktien fallenden Gewinne entnommen wurden, oder
- 3) die Verteilung des Gesellschaftsvermögens oder eine theilweise Zurückzahlung des Kapitals der Kommanditisten ohne Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 202. 203.) erfolgt ist.

Art. 205. Die Liquidation erfolgt, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht ein Anderes bestimmt, durch sämtliche persönlich haftende Gesellschafter und eine oder mehrere von der Generalversammlung der Kommanditisten gewählte Personen.

Art. 206. Den Landesregierungen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß es der staatlichen Genehmigung zur Errichtung von Kommanditgesellschaften auf Aktien im Allgemeinen oder von einzelnen Arten derselben nicht bedarf. Zu diesem Falle kommen die

Bestimmungen dieses Abschnitts zur Anwendung, soweit sie die staatliche Genehmigung bei der Errichtung oder Abänderung des Gesellschaftsvertrages nicht zum Gegenstand haben; der Gesellschaftsvertrag muß jedoch die in dem Art. 175 verzeichneten Bestimmungen enthalten, bevor die in dem Art. 176 vorgeschriebene Eintragung in das Handelsregister erfolgen darf.

Dritter Titel.

Von der Aktiengesellschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 207. Eine Handelsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, wenn sich die sämtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

Das Gesellschaftskapital wird in Aktien oder auch in Aktienanteile zerlegt.

Die Aktien oder Aktienanteile sind untheilbar.

Dieselben können auf Inhaber oder auf Namen lauten.

Art. 208. Aktiengesellschaften können nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden.

Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statut) muß eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden.

Zur Aktienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung.

Art. 209. Der Gesellschaftsvertrag, dessen Genehmigung erfolgen soll, muß insbesondere bestimmen:

- 1) die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
- 2) den Gegenstand des Unternehmens;
- 3) die Zeitdauer des Unternehmens, im Falle dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
- 4) die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien oder Aktienanteile;
- 5) die Eigenschaft der Aktien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt werden sollen, ingleichen die etwa bestimmte Zahl der einen und der anderen Art, sowie die etwa zugelassene Umwandlung derselben;
- 6) die Grundzüge, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und anzuzahlen ist, sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;
- 7) die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder desselben und der Beamten der Gesellschaft;

- 8) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Aktionäre geschieht;
- 9) die Bedingungen des Stimmrechts der Aktionäre und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;
- 10) die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Aktionäre, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;
- 11) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Art. 210. Der Gesellschaftsvertrag und die Genehmigungsurkunde müssen bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

- 1) das Datum des Gesellschaftsvertrages und der Genehmigungsurkunde;
- 2) die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
- 3) den Gegenstand und die Zeitdauer des Unternehmens;
- 4) die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien oder Aktienanteile;
- 5) die Eigenschaft derselben, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt sind;
- 6) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Ist im Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundgibt und für die Gesellschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

Art. 211. Vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht.

Wenn vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Art. 212. Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Aktiengesellschaft eine Zweigniederlassung hat, muß dies behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung muß die in Art. 210 Abs. 2 und 3 bezeichneten Angaben enthalten. Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtsvorgen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 213. Die Aktiengesellschaft als solche hat selbstständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben; sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihn ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Art. 214. Jeder Beschluß der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, bedarf zu seiner Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Beurkundung, sowie der staatlichen Genehmigung.

Ein solcher Beschluß und die Genehmigungsurkunde müssen in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen und im Auszug veröffentlicht werden (Art. 210. 212.)

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Art. 215. Die Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung der Gesellschaft kann nicht durch Stimmenmehrheit beschlossen werden, sofern dies nicht im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich gestattet ist.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn die Gesellschaft durch Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren aufgelöst werden soll.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältniß der Aktionäre.

Jeder Aktionär hat einen verhältnismäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft.

Er kann den eingezahlten Betrag nicht zurückerfordern und hat, so lange die Gesellschaft besteht, nur einen Anspruch auf den reinen Gewinn, soweit dieser nach dem Gesellschaftsvertrage zur Vertheilung unter die Aktionäre bestimmt ist.

Art. 217. Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Aktionäre nicht bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz, und wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservekapitals bestimmt ist, nach Abzug desselben als reiner Ueberschuß ergibt.

Jedoch können für den in dem Gesellschaftsvertrage angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, den Aktionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden.

Art. 218. Der Aktionär ist in keinem Falle verpflichtet, die in guten Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden zurückzugeben.

Art. 219. Der Aktionär ist nicht schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und

zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den für die Aktie statutenmäßig zu leistenden Beitrag.

Art. 220. Ein Aktionär, welcher den Betrag seiner Aktie nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Zahlung von Verzugszinsen von Rechtswegen verpflichtet.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall der verzögerten Einzahlung des bezeichneten Aktienbetrages oder eines Theils desselben Konventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst statthabenden gesetzlichen Einschränkungen festgesetzt werden; auch kann bestimmt werden, daß die sämmtigen Aktionäre ihre Anrechte aus der Zeichnung der Aktien und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig gehen.

Art. 221. Ist im Gesellschaftsvertrage keine besondere Form, wie die Aufforderung zur Einzahlung geschehen soll, bestimmt, so geschieht dieselbe in der Form, in welcher die Bekanntmachungen der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage überhaupt erfolgen müssen.

Jedoch kann in keinem Falle ein Aktionär seines Anrechts verlustig erklärt werden, wenn nicht die Aufforderung zur Zahlung mindestens drei Mal in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 209, Ziff. 11), das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermine, bekannt gemacht worden ist. Wenn die Aktien auf Namen lauten und ohne Einwilligung der übrigen Aktionäre nicht übertragbar sind, so kann die Bekanntmachung dieser Aufforderungen durch besondere Erlasse an die einzelnen Aktionäre statt der Einrückungen in die öffentlichen Blätter erfolgen.

Art. 222. Wenn die Aktien oder Aktienanteile auf Inhaber gestellt werden, so kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

- 1) Die Ausgabe der Aktien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derselben nicht erfolgen; ebensowenig dürfen über die geleisteten Partialzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden.
- 2) Der Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden; wird der Zeichner der Aktie, wegen verzögerter Einzahlung seines Anrechts aus der Zeichnung verlustig erklärt (Art. 220), so bleibt er demungeachtet zur Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktie verpflichtet.
- 3) Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß und unter welchen Maaßgaben nach erfolgter Einzahlung von vierzig Prozent die Befreiung des Zeichners von der Haftung für weitere Einzahlungen zulässig sei, und daß im Falle der eingetretenen Befreiung über die geleisteten Einzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden dürfen.

Art. 223. Wenn die Aktien auf Namen lauten, so kommen die bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen über die Eintragung der Aktien in das Aktienbuch der Gesellschaft und über die Uebertragung derselben auf Andere (Art. 182, 183) auch hier zur Anwendung.

So lange der Betrag der Aktie nicht vollständig eingezahlt ist, wird der Aktionär durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Anderen von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft den neuen Erwerber an seiner Stelle annimmt und ihn der Verbindlichkeit entläßt.

Auch in diesem Falle bleibt der austretende Aktionär auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

Art. 224. Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesamtheit der Aktionäre in der Generalversammlung ausgeübt.

Jede Aktie gewährt dem Inhaber eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt.

Art. 225. Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit eintsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung der Aktionäre Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Art. 226. Handelt es sich um die Führung von Prozessen gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrathes, so kommen die für die Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen (Art. 194, 195) auch hier zur Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Art. 227. Jede Aktiengesellschaft muß einen Vorstand haben (Art. 209, Ziff. 7). Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen; diese können besoldet oder unbesoldet, Aktionäre oder Andere sein.

Ihre Befellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Art. 228. Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestimmung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen.

Sie haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgericht zu zeichnen, oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 229. Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

Art. 230. Die Gesellschaft wird durch die von dem Vorstände in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Art. 231. Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzubalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Befugniß des Vorstandes, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstreckt, oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, eines Verwaltungsraths, eines Aufsichtsraths oder eines anderen Organes der Aktionäre für einzelne Geschäfte erfordert ist.

Art. 232. Eide Namens der Gesellschaft werden durch den Vorstand geleistet.

Art. 233. Jede Aenderung der Mitglieder des Vorstandes muß bei Ordnungsstrafe zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die im Art. 46 in Betreff des Erlöschens der Prokura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

Art. 234. Der Betrieb von Geschäften der Gesellschaft sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Gesellschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen erteilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechts-handlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Art. 235. Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, oder an einen Beamten der Gesellschaft, welcher dieselbe vor Gericht zu vertreten berechtigt ist, geschieht.

Art. 236. Die Generalversammlung der Aktionäre wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Art. 237. Eine Generalversammlung der Aktionäre ist, außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen, zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß auch dann berufen werden, wenn dies ein Aktionär oder eine Anzahl von Aktionären, deren Aktien zusammen den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines größeren oder eines geringeren Antheils am Grundkapital geknüpft, so hat es hiebei sein Bewenden.

Art. 238. Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angeknüpft ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Ihr Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Art. 239. Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden. Er muß den Aktionären spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verfloßenen Geschäftsjahres vorlegen.

Zur Entlastung des Vorstandes bei Legung der Rechnungen können Personen nicht bestellt werden, welche auf irgend eine Weise an der Geschäftsführung Theil nehmen.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Personen, welchen die Aufsicht über die Geschäftsführung zusteht.

Art. 240. Ergiebt sich aus der letzten Bilanz, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, so muß der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung berufen und dieser sowie der zuständigen Verwaltungsbehörde davon Anzeige machen.

Die Verwaltungsbehörde kann in diesem Falle von den Büchern der Gesellschaft Einsicht nehmen und nach Befinden der Umstände die Auflösung der Gesellschaft verfügen.

Ergiebt sich, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so muß der Vorstand hiervon dem Gericht behufs der Eröffnung des Konkurses Anzeige machen.

Art 241. Die Mitglieder des Vorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich nicht verpflichtet.

Mitglieder des Vorstandes, welche außer den Grenzen ihres Auftrags, oder den Vorschriften dieses Titels oder des Gesellschaftsvertrags entgegen handeln, haften persönlich oder solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. Dieß gilt insbesondere, wenn sie der Bestimmung des Art. 217 entgegen an die Aktionäre Dividenden oder Zinsen zahlen, oder wenn sie zu einer Zeit noch Zahlungen leisten, in welcher ihnen die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft hätte bekannt sein müssen.

Vierter Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

Art 242. Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:

- 1) durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
- 2) durch einen notariell oder gerichtlich beurkundeten Beschluß der Aktionäre;
- 3) durch Verfügung der Verwaltungsbehörde, wenn sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat (Art. 240);
- 4) durch Eröffnung des Konkurses.

Wenn die Auflösung einer Aktiengesellschaft aus anderen Gründen oder die Zuzunahme der staatlichen Genehmigung nach dem in den einzelnen Staaten geltenden Recht erfolgt, so finden die Bestimmungen dieses Abschnitts ebenfalls Anwendung.

Art. 243. Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, durch den Vorstand, bei Ordnungsstrafe, zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die hierzu bestimmten öffentlichen Blätter (Art. 209. Ziff. 11) bekannt gemacht werden.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Art. 244. Die Liquidation geschieht durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Aktionäre an andere Personen übertragen wird.

Es kommen die bei der offenen Handelsgesellschaft über die Anmeldung und das Rechtsverhältniß der Liquidatoren gegebenen Bestimmungen auch hier zur Anwendung, mit der Maßgabe, daß die Anmeldungen behufs der Eintragung in das Handelsregister durch den Vorstand zu machen sind.

Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich.

Art. 245. Das Vermögen einer aufgelösten Aktiengesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Aktionäre nach Verhältniß ihrer Aktien verteilt.

Die Verteilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 243) zum dritten Male erfolgt ist.

In Ansehung der aus den Handelsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger und in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen kommen die bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen (Art. 202. Abs. 2 und 3) zur Anwendung.

Mitglieder des Vorstandes und Liquidatoren, welche diesen Vorschriften entgegenhandeln, sind persönlich und solidarisch zur Erstattung der geleisteten Zahlungen verpflichtet.

Art. 246. Die Handelsbücher der aufgelösten Gesellschaft sind an einem von dem Handelsgerichte zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren niederzuliegen.

Art. 247. Die Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft (Art. 215) kann nur unter staatlicher Genehmigung erfolgen. Es kommen bei dieser Auflösung folgende Bestimmungen zur Anwendung:

- 1) Das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist so lange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist.
- 2) Der blätterige Gerichtsstand der Gesellschaft bleibt für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen; dagegen wird die Verwaltung von der anderen Gesellschaft geführt.
- 3) Der Vorstand der letzteren Gesellschaft ist den Gläubigern für die Ausführung der getrennten Verwaltung persönlich und solidarisch verantwortlich.
- 4) Die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister bei Ordnungstrafe anzumelden.
- 5) Die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft (Art. 243) kann unterlassen oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Jedoch ist

die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erst in dem Zeitpunkt zulässig, in welchem eine Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Aktiengesellschaft unter die Aktionäre erfolgen darf (Art. 245).

Art. 248. Eine theilweise Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen; dieser Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der staatlichen Genehmigung.

Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maassgebend sind (Art. 243, 245).

Die Mitglieder des Vorstandes, welche dieser Vorchrift entgegenhandeln, sind den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch verhaftet.

Fünfter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

Art. 249. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß es der staatlichen Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften im Allgemeinen oder von einzelnen Arten derselben nicht bedarf. Auch in diesem Falle kommen jedoch die Bestimmungen dieses Titels zur Anwendung, ausgenommen insoweit dieselben:

- 1) zur Errichtung einer Aktiengesellschaft (Art. 208, 210, 211),
- 2) zu Beschlüssen der Generalversammlung (Art. 214),
- 3) zur Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung mit einer anderen Aktiengesellschaft (Art. 247).

4) zur theilweisen Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre (Art. 248) die staatliche Genehmigung und deren Eintragung in das Handelsregister erfordern, und

5) die Anzeige, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, sowie die hierauf zu erlassende Verfügung der Verwaltungsbehörde (Art. 240, 242, Ziff. 3) zum Gegenstande haben; der Gesellschaftsvertrag muß jedoch die in dem Art. 209 bezeichneten Bestimmungen enthalten, bevor die in dem Art. 210 vorgeschriebene Eintragung in das Handelsregister erfolgen kann.

Außerdem bleibt den Landesgesetzen überhaupt vorbehalten, zu bestimmen, daß für besondere Arten von Aktiengesellschaften oder in besonderen Fällen durch den Gesellschaftsvertrag mit staatlicher Genehmigung

- 1) die in dem Art. 222 bestimmte Höhe der Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktien bis auf fünfundzwanzig Prozent dieses Betrages herabgesetzt, und
- 2) die in dem Art. 239 bestimmte Frist zur Vorlegung der Bilanz bis auf zwölf Monate seit Ablauf des Geschäftsjahres ausgedehnt werden darf.

Drittes Buch.

Von der stillen Gesellschaft und von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

Erster Titel.

Von der stillen Gesellschaft.

Art. 250. Eine stille Gesellschaft ist vorhanden, wenn sich Jemand an dem Betriebe des Handelsgewerbes eines Anderen mit einer Vermögenseinlage gegen Antheil an Gewinn und Verlust theilnimmt.

Zur Gültigkeit der Vertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung oder sonstiger förmlichkeiten nicht.

Art. 251. Der Inhaber des Handelsgewerbes betreibt die Geschäfte unter seiner Firma.

Eine das Verhältniß einer Handelsgesellschaft andeutende Firma darf derselbe wegen der Theilnahme eines stillen Gesellschafters bei Ordnungsstrafe nicht annehmen.

Art. 252. Der Inhaber eines Handelsgewerbes wird Eigentümer der Einlage des stillen Gesellschafters.

Der stille Gesellschafter ist nicht verpflichtet, die Einlage über den vertragmäßigen Betrag zu erhöhen, oder die durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen.

Art. 253. Der stille Gesellschafter ist berechtigt, die abschriftliche Mittheilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Das Handelsgericht kann auf den Antrag des stillen Gesellschafters, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen, die Mittheilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen nebst Vorlegung der Bücher und Papiere zu jeder Zeit anordnen.

Art. 254. Ist über die Höhe der Theilnahme des stillen Gesellschafters an Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so wird dieselbe nach richterlichem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen festgesetzt.

Art. 255. Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres wird der Gewinn und Verlust berechnet und dem stillen Gesellschafter der ihm zufallende Gewinn ausbezahlt.

Der stille Gesellschafter nimmt an dem Verlust nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage Antheil. Er ist nicht verpflichtet, den bezogenen Gewinn wegen späterer Verluste zurückzuzahlen; jedoch wird, so lange seine ursprüngliche Einlage durch Verlust vermindert ist, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verlustes verwendet.

Der Gewinn, welcher von dem stillen Gesellschafter nicht erhoben wird, verneht dessen Einlage nicht, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist.

Art. 256. Aus den Geschäften des Handelsgewerbes wird der Inhaber desselben dem Dritten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet.

Art. 257. Der Name eines stillen Gesellschafters darf in der Firma des Inhabers des Handelsgewerbes nicht enthalten sein; im entgegengesetzten Falle haftet der stille Gesellschafter den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch.

Art. 258. Wenn der Inhaber des Handelsgewerbes in Konkurs verfällt, so ist der stille Gesellschafter befugt, wegen seiner Einlage, soweit dieselbe den Betrag des auf ihn fallenden Antheils am Verlust übersteigt, eine Forderung als Konkursgläubiger geltend zu machen.

Ist die Einlage rückständig, so hat der stille Gesellschafter dieselbe bis zu dem Betrage, welcher zur Deckung seines Antheils am Verluste erforderlich ist, in die Konkursmasse zu zahlen.

Art. 259. Wenn innerhalb eines Jahres vor Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes durch Vereinbarung zwischen ihm und dem stillen Gesellschafter das Gesellschaftsverhältniß aufgelöst worden ist, so können die Konkursgläubiger verlangen, daß der stille Gesellschafter die ihm zurückbezahlte Einlage in die Konkursmasse einzahle, unbeschadet seines Rechts, die in dem Zeitpunkt der Auflösung ihm aus dem Gesellschaftsverhältnisse zustehende Forderung als Konkursgläubiger geltend zu machen.

Dasselbe gilt, wenn dem stillen Gesellschafter in dem bezeichneten Zeitraum ohne Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses die Einlage zurückbezahlt wurde.

In gleicher Weise ist, wenn der Inhaber des Handelsgewerbes in dem bezeichneten Zeitraum dem stillen Gesellschafter dessen Antheil an dem entstandenen Verlust ganz oder theilweise erlassen hat, der Erlaß zu Gunsten der Konkursgläubiger unwirksam.

Die Bestimmungen dieses Artikels treten nicht ein, wenn der stille Gesellschafter beweist, daß der Konkurs in Umständen seinen Grund hat, welche erst nach dem Zeitpunkt der Auflösung, der Zurückzahlung oder des Erlasses eingetreten sind.

Art. 260. Ob und inwieweit eine rechtliche Wirkung zu Gunsten dritter Personen eintritt, wenn durch einen stillen Gesellschafter oder mit dessen Willen das Vorhandensein der stillen Gesellschaft kundgemacht wird, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.

Art. 261. Die stille Gesellschaft wird aufgelöst:

- 1) durch den Tod des Inhabers des Handelsgewerbes, wenn nicht der Vertrag bestimmt, daß die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortbestehen soll;

- 2) durch die eingetretene rechtliche Unfähigkeit des Inhabers des Handelsgewerbes zur selbstständigen Vermögensverwaltung;
- 3) durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes oder des stillen Gesellschafters;
- 4) durch gegenseitige Uebereinkunft;
- 5) durch Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die stille Gesellschaft eingegangen ist, wenn dieselbe nicht stillschweigend fortgesetzt wird; in diesem Falle gilt der Vertrag von da an als auf unbestimmte Dauer geschlossen;
- 6) durch die Aufkündigung eines der beiden Theile, wenn der Vertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen ist.

Ein auf Lebenszeit geschlossener Vertrag ist als auf unbestimmte Dauer geschlossen zu betrachten.

Die Aufkündigung eines auf unbestimmte Dauer geschlossenen Vertrages muß, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.

Art. 262. Die Auflösung der stillen Gesellschaft kann vor Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei einem Vertrage von unbestimmter Dauer ohne vorherige Aufkündigung verlangt werden, wenn dazu wichtige Gründe vorhanden sind. Die Beurtheilung, ob solche Gründe anzunehmen sind, bleibt im Falle des Widerspruchs dem Ermessen des Richters überlassen.

Art. 263 Die Bestimmung des Art. 126 gilt auch zu Gunsten der Privatgläubiger eines stillen Gesellschafters.

Art. 264. Wenn der stille Gesellschaftler stirbt, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der stillen Gesellschaft nicht zur Folge.

Art. 265. Nach Auflösung der stillen Gesellschaft muß der Inhaber des Handelsgewerbes sich mit dem stillen Gesellschafter auseinandersetzen und die Forderung derselben in Geld verchtigen.

Der Inhaber des Handelsgewerbes besorgt die Liquidation der bei der Auflösung noch schwebenden Geschäfte.

Zweiter Titel.

Von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

Art. 266. Die Vereinigung zu einem oder mehreren einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung bedarf einer schriftlichen Abfassung nicht und ist sonstigen Förmlichkeiten nicht unterworfen.

Art. 267. Wenn nicht ein Anderes verabredet ist, so sind alle Theilnehmer in gleichem Verhältnisse zu dem gemeinsamen Unternehmen beizutragen verpflichtet.

Art. 268. Ist über den Antheil der Theilnehmer am Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so werden die Einlagen verzinst, der Gewinn oder Verlust aber nach Köpfen vertheilt.

Art. 269. Aus Geschäften, welche ein Theilnehmer mit einem Dritten geschlossen hat, wird Ersterer dem Dritten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet.

Ist ein Theilnehmer zugleich im Auftrage und Namen der übrigen aufgetreten, oder haben alle Theilnehmer gemeinschaftlich oder durch einen gemeinsam Bevollmächtigten gehandelt, so ist jeder Theilnehmer Dritten gegenüber solidarisch berechtigt und verpflichtet.

Art. 270. Nach Beendigung des gemeinschaftlichen Geschäfts muß der Theilnehmer, welcher dasselbe führte, den übrigen Theilnehmern unter Mittheilung der Belege Rechnung ablegen.

Er besorgt die Liquidation.

Viertes Buch.

Von den Handelsgeschäften.

Erster Titel.

Von den Handelsgeschäften im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Begriff der Handelsgeschäfte.

Art. 271. Handelsgeschäfte sind:

- 1) der Kauf oder die anderweitige Anschaffung von Waaren oder anderen beweglichen Sachen, von Staatspapieren, Aktien oder anderen für den Handelsverkehr bestimmten Wertpapieren, um dieselben weiter zu veräußern; es macht keinen Unterschied, ob die Waaren oder anderen beweglichen Sachen in Natur oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden sollen;
- 2) die Uebernahme einer Lieferung von Gegenständen der unter Ziff. 1 bezeichneten Art, welche der Uebernehmer zu diesem Zweck anschafft;
- 3) die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie;
- 4) die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See und das Darleihen gegen Verbodmung.

Art. 272. Handelsgeschäfte sind ferner die folgenden Geschäfte, wenn sie gewerbmäßig betrieben werden:

- 1) die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere, wenn der Gewerbebetrieb des Uebernehmers über den Umfang des Handwerks hinausgeht;
- 2) die Bankier- oder Geldwechslergeschäfte;
- 3) die Geschäfte des Kommissionärs (Art. 360), des Spediteurs und des Frachtführers, sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten;
- 4) die Vermittelung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen; die amtlichen Geschäfte der Handelsräthe sind jedoch hierin nicht einbegriffen;
- 5) die Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels; ferner die Geschäfte der Druckereien, sofern nicht ihr Betrieb nur ein handwerksmäßiger ist.

Die bezeichneten Geschäfte sind auch alsdann Handelsgeschäfte, wenn sie zwar einzeln, jedoch von einem Kaufmann im Betriebe seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes gemacht werden.

Art. 273. Alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmanns, welche zum Betriebe eines Handelsgewerbes gehören, sind als Handelsgeschäfte anzusehen.

Dies gilt insbesondere für die gewerbliche Weiterveräußerung der zu diesem Zweck angeschafften Waaren, beweglichen Sachen und Wertpapiere, sowie für die Anschaffung von Geräthen, Material und anderen beweglichen Sachen, welche bei dem Betriebe des Gewerbes unmittelbar benutzt oder verbraucht werden sollen.

Die Weiterveräußerungen, welche von Handwerkern vorgenommen werden, sind, insofern dieselben nur in Ausübung ihres Handwerksbetriebes geschehen, als Handelsgeschäfte nicht zu betrachten.

Art. 274. Die von einem Kaufmann geschlossenen Verträge gelten im Zweifel als zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörig.

Die von einem Kaufmann gezeichneten Schuldscheine gelten als im Betriebe des Handelsgewerbes gezeichnet, sofern sich nicht aus denselben das Gegentheil ergibt.

Art. 275. Verträge über unbewegliche Sachen sind keine Handelsgeschäfte.

Art. 276. Die Eigenschaft oder die Gültigkeit eines Handelsgeschäfts wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer Person wegen ihres Amtes oder Standes, oder aus gewerbepolizeilichen oder anderen ähnlichen Gründen untersagt ist, Handel zu treiben oder Handelsgeschäfte zu schließen.

Art. 277. Bei jedem Rechtsgeschäft, welches auf der Seite eines der Kontrahen-

ten ein Handelsgeschäft ist, sind die Bestimmungen dieses vierten Buchs in Beziehung auf beide Kontrahenten gleichmäßig anzuwenden, sofern nicht aus diesen Bestimmungen selbst sich ergibt, daß ihre besonderen Festsetzungen sich nur auf denjenigen von beiden Kontrahenten beziehen, auf dessen Seite das Geschäft ein Handelsgeschäft ist.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Handelsgeschäfte.

Art. 278. Bei Beurteilung und Auslegung der Handelsgeschäfte hat der Richter den Willen der Kontrahenten zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

Art. 279. In Beziehung auf die Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen ist auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen.

Art. 280. Wenn zwei oder mehrere Personen einem Anderen gegenüber in einem Geschäft, welches auf ihrer Seite ein Handelsgeschäft ist, gemeinschaftlich eine Verpflichtung eingegangen sind, so sind sie als Solidarschuldner zu betrachten, sofern sich nicht aus der Uebereinkunft mit dem Gläubiger das Gegentheil ergibt.

Art. 281. Bei Handelsgeschäften, ingleichen in allen Fällen, in welchen in diesem Gesetzbuche eine solidarische Verpflichtung auferlegt wird, steht einem Solidarschuldner die Einrede der Theilung oder der Vorausklage nicht zu.

Dasselbe gilt von Bürgen, wenn die Schuld aus einem Handelsgeschäft auf Seiten des Hauptschuldners hervorgeht, oder wenn die Bürgschaft selbst ein Handelsgeschäft ist.

Art. 282. Wer aus einem Geschäft, welches auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, einem Anderen zur Sorgfalt verpflichtet ist, muß die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anwenden.

Art. 283. Wer Schadenersatz zu fordern hat, kann die Erhaltung des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinnes verlangen.

Art. 284. Die Konventionalstrafe unterliegt keiner Beschränkung in Ansehung des Betrages; sie kann das Doppelte des Interesses übersteigen.

Der Schuldner ist im Zweifel nicht berechtigt, sich durch Erlegung der Konventionalstrafe von der Erfüllung zu befreien.

Die Verabredung einer Konventionalstrafe schließt im Zweifel den Anspruch auf einen den Betrag derselben übersteigenden Schadenersatz nicht aus.

Art. 285. Die Daraufgabe (Arrha) gilt nur dann als Neugeld, wenn dies vereinbart oder ordnungsgebräuchlich ist.

Sie ist, wenn nichts Anderes vereinbart oder ortsgewöhnlich ist, zurückzugeben oder in Anrechnung zu bringen.

Art. 286. Wegen übermäßiger Verletzung, insbesondere wegen Verletzung über die Hälfte, können Handelsgeschäfte nicht angefochten werden.

Art. 287. Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, insbesondere auch der Verzugszinsen, ist bei Handelsgeschäften Sechs vom Hundert jährlich.

In allen Fällen, in welchen in diesem Gesetzbuche die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen ohne Bestimmung der Höhe ausgesprochen wird, sind darunter Zinsen zu Sechs vom Hundert jährlich zu verstehen.

Art. 288. Wer aus einem Geschäft, welches auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, eine fällige Forderung hat, kann wegen derselben vom Tage der Mahnung an Zinsen fordern, sofern er nicht nach dem bürgerlichen Recht schon von einem früheren Zeitpunkte an Zinsen zu fordern berechtigt ist.

Die Ueberfendung der Rechnung gilt für sich allein nicht als Mahnung.

Art. 289. Kaufleute unter einander sind berechtigt, in beiderseitigen Handelsgeschäften auch ohne Verabredung oder Mahnung von jeder Forderung seit dem Tage, an welchen sie fällig war, Zinsen zu fordern.

Art. 290. Ein Kaufmann, welcher in Ausübung des Handelsgewerbes einem Kaufmann oder Nichtkaufmann Geschäfte befragt oder Dienste leistet, kann dafür auch ohne vorherige Verabredung Provision, und wenn es sich um Aufbewahrung handelt, zugleich auch Lagergeld nach den an dem Orte gewöhnlichen Sätzen fordern.

Von seinen Darlehen, Verschüssen, Auslagen und anderen Verwendungen kann er, vom Tage ihrer Veltung oder Verschaffung an, Zinsen in Anspruch bringen.

Dies gilt insbesondere auch von dem Kommissionär und Spediteur.

Art. 291. Wenn ein Kaufmann mit einem anderen Kaufmann in laufender Rechnung (Kontokorrent) steht, so ist derjenige, welchem beim Rechnungsabschlusse ein Ueber-schuß gebührt, von dem ganzen Betrage desselben, wenn gleich darunter Zinsen begriffen sind, seit dem Tage des Abschlusses Zinsen zu fordern berechtigt.

Der Rechnungsabschluß geschieht jährlich einmal, sofern nicht von den Parteien ein Anderes bestimmt ist.

Art. 292. Bei Handelsgeschäften können Zinsen zu Sechs vom Hundert jährlich bedungen werden; höhere Zinsen zu bedingen, ist nur in sofern zulässig, als die Landesgesetze solches gestatten.

Bei Darlehen, welche ein Kaufmann empfängt, und bei Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften können auch höhere Zinsen als Sechs vom Hundert jährlich bedungen werden.

Art. 293. Die Zinsen können bei Handelsgeschäften in ihrem Gesamtbetrage das Kapital übersteigen.

Art. 294. Die Anerkennung einer Rechnung schließt den Beweis eines Irrthums oder eines Betrugs in der Rechnung nicht aus.

Art. 295. Die Beweisraft eines Schuldscheins oder einer Quittung ist an den Ablauf einer Zeitfrist nicht gebunden.

Art. 296. Der Ueberbringer einer Quittung gilt für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen, sofern nicht die dem Zahlenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen.

Art. 297. Ein Antrag, ein Auftrag oder eine Vollmacht, welche von einem Kaufmann in dem Handelsgewerbe ausgegangen sind, werden durch seinen Tod nicht aufgehoben, sofern nicht eine entgegengesetzte Willensmeinung aus seiner Erklärung oder aus den Umständen hervorgeht.

Art. 298. Bei einer Vollmacht zu Handelsgeschäften kommen in Betreff des Verhältnisses zwischen dem Vollmachtgeber, dem Bevollmächtigten und dem Dritten, mit welchem der Bevollmächtigte Namens des Vollmachtgebers das Geschäft schließt, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im Art. 52 in Beziehung auf die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten gegeben sind.

Zugleich gilt die Bestimmung des Art. 55 in Beziehung auf denjenigen, welcher ein Handelsgeschäft als Bevollmächtigter schließt, ohne Vollmacht dazu erhalten zu haben, oder welcher bei dem Abschlusse des Handelsgeschäfts seine Vollmacht überschreitet.

Art. 299. Im Falle der Abtretung einer aus einem Handelsgeschäft hervorgegangenen Forderung kann die Bezahlung ihres vollen Betrages auch dann verlangt werden, wenn dieser Betrag die Summe des für die Abtretung vereinbarten Preises übersteigt.

Art. 300. Ein Kaufmann, welcher eine auf ihn ausgestellte Anweisung (Assignment) gegenüber demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt ist, angenommen hat, ist demselben zur Erfüllung verpflichtet. Die auf eine schriftliche Anweisung geschriebene und unterschriebene Annahmeerklärung gilt als ein dem Assignatar geleistetes Zahlungversprechen.

Art. 301. Anweisungen und Verpflichtungsscheine, welche von Kaufleuten über Leistungen von Geld oder einer Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere ausgestellt sind, ohne daß darin Verpflichtung zur Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, können durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Dritte lauten.

Zur Gültigkeit der Urkunde oder des Indossaments ist nicht erforderlich, daß sie die Angabe des Verpflichtungsgrundes oder das Empfangsbekentniß der Valuta enthalten.

Wer eine solche Anweisung acceptirt hat, ist demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt oder an welchen sie indossirt ist, zur Erfüllung verpflichtet.

Art. 302. Ingleichen können Konnossemente der Seeschiffer und Ladescheine der Frachtführer, Auslieferungsscheine (Vogerscheine, Warrants) über Waaren oder andere bewegliche Sachen, welche von einer zur Aufbewahrung solcher Sachen staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellt sind, ferner Bodmereibriefe und Seereskurrationspolizien durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten.

Art. 303. Durch das Indossament der in den beiden vorhergehenden Artikeln bezeichneten Urkunden gehen alle Rechte aus dem indossirten Papiere auf den Indossatär über.

Der Verpflichtete kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche ihm nach Maßgabe der Urkunde selbst oder unmittelbar gegen den jedwemaligen Kläger zustehen.

Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Papiers zu erfüllen verpflichtet.

Art. 304. Ob außer den in diesem Gesetzbuch bezeichneten noch andere an Ordre lautende Anweisungen, Verpflichtungsscheine oder sonstige Urkunden mit der in Art. 303 erwähnten Wirkung durch Indossament übertragen werden können, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Art. 305. Für Papiere, welche an Ordre lauten und welche durch Indossament übertragen werden können (Art. 301—304), gelten in Betreff der Form des Indossaments, in Betreff der Legitimation des Inhabers und der Prüfung dieser Legitimation, sowie in Betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Veräußerung dieselben Bestimmungen, welche die Art. 11 bis 13, 36 und 74 der allgemeinen deutschen Wechselordnung in Betreff des Wechsels enthalten.

Sind die in Art. 301 bezeichneten Papiere abhanden gekommen, so finden in Bezug auf die Amortisation die in Art. 73 der allgemeinen deutschen Wechselordnung gegebenen Bestimmungen Anwendung. Die Amortisation der im Art. 302 bezeichneten Papiere richtet sich nach den Landesgesetzen.

Art. 306. Wenn Waaren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmann in dessen Handelsbetriebe veräußert und übergeben worden sind, so erlangt der redliche Erwerber das Eigentum, auch wenn der Veräußerer nicht Eigenthümer war. Das früher begründete Eigentum erlischt. Jedes früher begründete Pfandrecht oder sonstige dingliche Recht erlischt, wenn dasselbe dem Erwerber bei der Veräußerung unbekannt war.

Sind Waaren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmann in dessen Handelsbetrieb verpfändet und übergeben worden, so kann ein früher begründetes Eigentum.

Pfandrecht oder sonstiges dingliches Recht an den Gegenständen zum Nachtheil des redlichen Pfandnehmers oder dessen Rechtsnachfolger nicht geltend gemacht werden.

Das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs, Spediteurs und Frachtführers steht einem durch Vertrag erworbenen Pfandrechte gleich.

Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn die Gegenstände gestohlen oder verloren waren.

Art. 307. Die Bestimmungen des vorigen Artikels finden bei Papieren auf Inhaber auch dann Anwendung, wenn die Veräußerung oder Verpfändung nicht von einem Kaufmann in dessen Handelsbetrieb geschehen ist, und wenn die Papiere gestohlen oder verloren waren.

Art. 308. Durch die beiden vorhergehenden Artikel werden die Landesgesetze nicht berührt, welche für den Besizer noch günstigere Bestimmungen enthalten.

Art. 309. Die zur Bestellung eines Hauspfandes in dem bürgerlichen Rechte vorgeschriebenen Formlichkeiten sind nicht erforderlich, wenn unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften ein Hauspfand an beweglichen Sachen, an Papieren auf Inhaber oder an Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, bestellt wird.

In diesem Falle genügt neben der einfachen Vereinbarung über die Verpfändung:

- 1) bei beweglichen Sachen und bei Papieren auf Inhaber die Uebertragung des Besizes auf den Gläubiger, wie solche nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für das Hauspfand erfordert wird;
- 2) bei Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, die Uebergabe des indossirten Papiers.

Art. 310. Ist die Bestellung eines Hauspfandes unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften schriftlich erfolgt, so kann der Gläubiger, wenn der Schuldner im Verzuge ist, sich aus dem Pfande sofort bezahlt machen, ohne daß es einer Klage gegen den Schuldner bedarf.

Der Gläubiger hat die Bewilligung hiezu unter Vorlegung der erforderlichen Beweismittel bei dem für ihn zuständigen Handelsgerichte nachzusuchen, von welchem hierauf ohne Gehör des Schuldners und auf Gefahr des Gläubigers der Verkauf der verpfändeten Gegenstände oder eines Theils derselben verordnet wird.

Von der Bewilligung, sowie von der Vollziehung des Verkaufs hat der Gläubiger den Schuldner, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; unterläßt er die Anzeige, so ist er zum Schadenersatze verpflichtet. Um den Verkauf zu bewirken, ist der Nachweis der Anzeige nicht erforderlich.

Art. 311. Wenn die Bestellung eines Hauspfandes unter Kaufleuten für eine

Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften erfolgt, und schriftlich vereinbart ist, daß der Gläubiger ohne gerichtliches Verfahren sich aus dem Pfande befreiben könne, so darf, wenn der Schuldner im Verzuge ist, der Gläubiger das Pfand öffentlich verkaufen lassen; er darf in diesem Falle, wenn die verpfändeten Gegenstände einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmäkler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken. Von der Vollziehung des Verkaufs hat der Gläubiger den Schuldner, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung der Anzeige ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

Art. 312. Durch die vorhergehenden Artikel werden die den öffentlichen Pfandankäufen, Kreditinstituten oder Banken durch Gesetze, Verordnungen oder Statuten verliehenen besonderen Rechte in Betreff der Bestellung oder Veräußerung von Pfändern nicht berührt.

Ingleichen ist durch die vorhergehenden Artikel nicht ausgeschlossen, daß die Bestellung oder die Veräußerung von Hauspfändern unter Kaufleuten für Forderungen aus Handelsgeschäften rechtmäßig geschehen kann, wenn dabei die in den einzelnen Staaten für die Bestellung oder Veräußerung von Hauspfändern geltenden Bestimmungen beobachtet werden.

Art. 313. Ein Kaufmann hat wegen der fälligen Forderungen, welche ihm gegen einen anderen Kaufmann aus den zwischen ihnen geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften zustehen, ein Zurückbehaltungsrecht (Retentionrecht) an allen beweglichen Sachen und Werthpapieren des Schuldners, welche mit dessen Willen auf Grund von Handelsgeschäften in seinen Besitz gekommen sind, sofern er dieselben noch in seinem Gewahrsam hat oder sonst, insbesondere mittelst Kommissente, Labescheine oder Lagerscheine, noch in der Lage ist, darüber zu verfügen.

Dieses Recht tritt jedoch nicht ein, wenn die Zurückbehaltung der Gegenstände der von dem Schuldner vor oder bei der Uebergabe erteilten Vorfrist oder der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, widersprechen würde.

Art. 314. Das in dem vorhergehenden Artikel bezeichnete Zurückbehaltungsrecht besteht unter den dort angegebenen Voraussetzungen selbst wegen der nicht fälligen Forderungen,

- 1) wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet worden ist, oder der Schuldner auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
- 2) wenn eine Exekution in das Vermögen des Schuldners fruchtlos vollzogen oder wider denselben wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes erwirkt worden ist.

In diesen Fällen steht auch die Vorschrift des Schuldners oder die Uebernahme der Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, dem Zurückbehaltungsrecht nicht entgegen, sofern die vorstehend unter 1 und 2 bezeichneten Umstände erst nach Uebergabe der Gegenstände oder nach Uebernahme der Verpflichtung eingetreten oder dem Gläubiger bekannt geworden sind.

Art. 315. Der Gläubiger, welchem das Zurückbehaltungsrecht nach den Artikeln 313 oder 314 zusteht, ist verpflichtet, von der Ausübung desselben den Schuldner ohne Verzug zu benachrichtigen. Er ist befugt, wenn ihn dieser nicht rechtzeitig in anderer Weise sichert, im Wege der Klage bei dem für ihn selbst zuständigen Gerichte gegen den Schuldner den Verkauf der Gegenstände zu beantragen; er kann sich aus dem Erlöse vor den anderen Gläubigern des Schuldners befriedigen. Der Gläubiger hat diese Rechte auch gegenüber der Konkursmasse des Schuldners.

Art. 316. Die in den Art. 313 bis 315 dem Gläubiger gegebenen Rechte treten nicht ein, soweit die Parteien dies besonders vereinbart haben.

Dritter Abschnitt.

Abgeschlossenheit der Handelsgeschäfte.

Art. 317. Bei Handelsgeschäften ist die Gültigkeit der Verträge durch schriftliche Abfassung oder andere Formlichkeiten nicht bedingt.

Ausnahmen von dieser Regel finden nur insoweit statt, als sie in diesem Gesetzbuche enthalten sind.

Art. 318. Ueber einen Antrag unter Gegenwärtigen zur Abgeschlossenheit eines Handelsgeschäfts muß die Erklärung sogleich abgegeben werden, widrigenfalls der Antragende an seinen Antrag nicht länger gebunden ist.

Art. 319. Bei einem unter Abwesenden gestellten Antrage bleibt der Antragende bis zu dem Zeitpunkte gebunden, in welchem er bei ordnungsmäßiger, rechtzeitiger Absendung der Antwort den Eingang der letzteren erwarten darf. Bei der Berechnung dieses Zeitpunkts darf der Antragende von der Voraussetzung ausgehen, daß sein Antrag rechtzeitig angekommen sei.

Trifft die rechtzeitig abgesandte Annahme erst nach diesem Zeitpunkte ein, so besteht der Vertrag nicht, wenn der Antragende in der Zwischenzeit oder ohne Verzug nach dem Eintreffen der Annahme von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Art. 320. Geht der Widerruf eines Antrages dem anderen Theile früher als der Antrag oder zu gleicher Zeit mit demselben zu, so ist der Antrag für nicht geschehen zu erachten.

Ebenso ist die Annahme für nicht geschehen zu erachten, wenn der Widerruf noch

vor der Erklärung der Annahme oder zu gleicher Zeit mit derselben bei dem Auftragsteller eingegangen ist.

Art. 321. Ist ein unter Abwesenden verhandelter Vertrag zu Stande gekommen, so gilt der Zeitpunkt, in welchem die Erklärung der Annahme beauf der Absehung abgegeben ist, als der Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages.

Art. 322. Eine Annahme unter Bedingungen oder Einschränkungen gilt als Ablehnung des Antrags verbunden mit einem neuen Auftrage.

Art. 323. Wenn zwischen dem Kaufmann, welchem ein Auftrag gegeben wird, und dem Auftraggeber eine Geschäftsverbindung besteht, oder sich derselbe gegen letzteren zur Auerichtung solcher Aufträge erkoren hat, so ist er zu einer Antwort ohne Zögern verpflichtet, widrigenfalls sein Schweigen als Uebernahme des Auftrages gilt.

Auch wenn derselbe den Auftrag ablehnt, ist er schuldig, die mit dem Auftrage etwa übersandten Waaren oder anderen Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers, soweit er für diese Kosten gedeckt ist und soweit es ohne seinen Nachtheil geschehen kann, einzuweilen vor Schaden zu bewahren.

Das Handelsgesetz kann auf seinen Antrag verordnen, daß das Gut in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten so lange niedergelegt wird, bis der Eigenthümer anderweitige Verlehrung trifft.

Vierter Abschnitt.

Erfüllung der Handelsgeschäfte.

Art. 324. Die Erfüllung des Handelsgeschäfts muß an dem Orte geschehen, welcher im Vertrage bestimmt oder nach der Natur des Geschäfts oder der Absicht der Kontrahenten als Ort der Erfüllung anzusehen ist.

Fehlt es an diesen Voraussetzungen, so hat der Verpflichtete an dem Orte zu erfüllen, an welchem er zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handloniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte. Wenn jedoch eine bestimmte Sache übergeben werden soll, welche sich zur Zeit des Vertragsabschlusses mit Wissen der Kontrahenten an einem anderen Orte befand, so geschieht die Uebergabe an diesem Orte.

Art. 325. Bei Geldzahlungen, mit Ausnahme der Auszahlung von indossabellen oder auf Inhaber lautenden Vapieren, ist der Schuldner verpflichtet, wenn nicht ein Anderes aus dem Vertrage oder aus der Natur des Geschäfts oder der Absicht der Kontrahenten hervorgeht, auf seine Gefahr und Kosten die Zahlung dem Gläubiger an den Ort zu übermachen, an welchem der letztere zur Zeit der Entstehung der Forderung seine Handloniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte.

Durch diese Bestimmung wird jedoch der gesetzliche Erfüllungsort des Schuldners (Art. 324) in Betreff des Gerichtsstandes oder in sonstiger Beziehung nicht geändert.

Art. 326. Wenn die Zeit der Erfüllung einer Verbindlichkeit in dem Vertrage nicht bestimmt ist, so kann die Erfüllung zu jeder Zeit gefordert und geleistet werden, sofern nicht nach den Umständen oder nach dem Handelsgebrauche etwas Anderes anzunehmen ist.

Art. 327. Lautet die Erfüllungszeit auf das Frühjahr oder den Herbst oder auf ähnliche Zeitbestimmungen, so entscheidet der Handelsgebrauch des Orts der Erfüllung. Ist die Erfüllung auf die Mitte eines Monats gestellt worden, so gilt der fünfzehnte dieses Monats als der Tag der Erfüllung.

Art. 328. Wenn die Erfüllung einer Verbindlichkeit mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Abschluß des Vertrages erfolgen soll, so fällt der Zeitpunkt der Erfüllung:

- 1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, auf den letzten Tag der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der Vertrag geschlossen ist, nicht mit gerechnet; ist die Frist auf acht oder vierzehn Tage bestimmt, so werden darunter volle acht oder vierzehn Tage verstanden;
- 2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum (Jahr, halbes Jahr, viertel Jahr) bestimmt ist, auf denjenigen Tag der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage des Vertragsschlusses entspricht; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so fällt die Erfüllung auf den letzten Tag dieses Monats.

Der Ausdruck „halber Monat“ wird einem Zeitraum von fünfzehn Tagen gleich geachtet. Ist die Frist zur Erfüllung auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

Nach den vorstehenden Grundsätzen ist die Frist auch dann zu berechnen, wenn der Anfang derselben nicht nach dem Tage des Vertragsschlusses, sondern nach einem anderen Zeitpunkte oder Ereignisse bestimmt worden ist.

Art. 329. Fällt der Zeitpunkt der Erfüllung auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so gilt der nächste Werktag als der Tag der Erfüllung.

Art. 330. Soll die Erfüllung innerhalb eines gewissen Zeitraums geschehen, so muß sie vor Ablauf desselben erfolgen.

Fällt der letzte Tag des Zeitraums auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß spätestens am nächstvorhergehenden Werktage erfüllt werden.

Art. 331. Abänderungen in diesen Zeitberechnungen (Art. 328 bis 330), soweit sie die Liquidationstermine der Börsengeschäfte betreffen, bleiben den Börsenordnungen vorbehalten.

Art. 332. Die Erfüllung muß an dem Erfüllungstage während der gewöhnlichen Geschäftszeit geleistet und angenommen werden.

Art. 333. Ist die vertragmäßige Frist zur Erfüllung einer Verbindlichkeit verlängert worden, so beginnt die neue Frist im Zweifel am ersten Tage nach Ablauf der alten Frist.

Art. 334. In allen Fällen, in welchen ein Verfalltag bestimmt worden ist, ist nach der Natur des Geschäfts und der Absicht der Kontrahenden zu beurtheilen, ob derselbe nur zu Gunsten der beiden Kontrahenden hinzugefügt worden ist.

Auch wenn der Schuldner hiernach vor dem Verfalltage zu zahlen befugt ist, ist er doch nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Gläubigers den Diskonto abzuziehen, insofern nicht Uebereinkunft oder Handelsgebrauch ihn dazu ermächtigen.

Art. 335. Ist im Vertrage über die Beschaffenheit und Güte der Waare nichts Näheres bestimmt, so hat der Verpflichtete Handelsgut mittlerer Art und Güte zu gewähren.

Art. 336. Maß, Gewicht, Münzfuß, Münzsorten, Zeitrechnung und Entfernungen, welche an dem Orte gelten, wo der Vertrag erfüllt werden soll, sind im Zweifel als die vertragmäßigen zu betrachten.

Ist die im Vertrage bestimmte Münzsorte am Zahlungsorte nicht im Umlauf oder nur eine Rechnungswährung, so kann der Betrag nach dem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht durch den Gebrauch des Wortes „effectiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Vertrage benannten Münzsorte ausdrücklich bedungen ist.

Zweiter Titel.

Vom Kauf.

Art. 337. Das Anerbieten zum Verkauf, welches erkennbar für mehrere Personen, insbesondere durch Mittheilung von Preislisten, Lagerverzeichnissen, Proben oder Mustern geschieht, oder bei welchem die Waare, der Preis oder die Menge nicht bestimmt bezeichnet ist, ist kein verbindlicher Antrag zum Kauf.

Art. 338. Nach den Bestimmungen über den Kauf ist auch ein Handelsgeschäft zu beurtheilen, dessen Gegenstand in der Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen gegen einen bestimmten Preis besteht.

Art. 339. Ein Kauf auf Besicht oder auf Probe ist unter der in dem Willen des Käufers stehenden Bedingung geschlossen, daß der Käufer die Waare besehen oder prüfen und genehmigen werde. Diese Bedingung ist im Zweifel eine aufschiebende.

Der Käufer ist vor seiner Genehmigung an den Kauf nicht gebunden. Der Verkäufer hört auf, gebunden zu sein, wenn der Käufer bis zum Ablauf der verabredeten oder ortsgebräuchlichen Frist nicht genehmigt.

In Ermangelung einer verabredeten oder ortsgewöhnlichen Frist kann der Verkäufer nach Ablauf einer den Umständen angemessenen Zeit den Käufer zur Erklärung auffordern; er hört auf, gebunden zu sein, wenn sich der Käufer auf die Aufforderung nicht sofort erklärt.

Ist die auf Besicht oder Probe verkaufte Waare zum Zweck der Besichtigung oder Probe bereits übergeben, so gilt das Stillschweigen des Käufers bis nach Ablauf der Frist oder auf die Aufforderung als Genehmigung.

Art. 340. Ein Kauf nach Probe oder Muster ist unbedingt, jedoch unter der Verpflichtung des Verkäufers geschlossen, daß die Waare der Probe oder dem Muster gemäß sei.

Art. 341. Ein Kauf zur Probe ist unbedingt Kauf unter Hinzufügung des Beweggrundes.

Art. 342. Hinsichtlich des Ortes der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verkäufers und des Käufers kommen die Bestimmungen des Art. 324. Abs. 1 zur Anwendung.

Die Uebergabe der Waare geschieht, wenn aus diesen Bestimmungen sich nicht ein Anderes ergibt, an dem Orte, wo der Verkäufer zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte. Wenn jedoch eine bestimmte Sache verkauft ist, welche sich zur Zeit des Vertragsabschlusses mit Wissen der Kontrahenten an einem anderen Orte befand, so geschieht die Uebergabe an diesem Orte.

Der Kaufpreis ist bei der Uebergabe zu entrichten, sofern nicht ein Anderes durch die Natur des Geschäfts bedingt oder durch Vertrag oder Handelsgebrauch bestimmt ist. Im Uebrigen kommt die Bestimmung des Art. 325 auch in Bezug auf diese Zahlung zur Anwendung.

Art. 343. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Waare, so lange der Käufer mit der Empfangnahme nicht im Verzuge ist, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns aufzubewahren.

Ist der Käufer mit der Empfangnahme der Waare im Verzuge, so kann der Verkäufer die Waare auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niederlegen. Er ist auch befugt, nach vorgängiger Androhung die Waare öffentlich verkaufen zu lassen; er darf, wenn die Waare einen Börsenpreis oder einen Marktpreis hat, nach vorgängiger Androhung den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmakler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Preissteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken. Ist die Waare dem Verderben angesetzt und Gefahr im Verzuge, so bedarf es der vorgängigen Androhung nicht.

Von der Vollziehung des Verkaufs hat der Verkäufer den Käufer, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

Art. 344. Soll die Waare dem Käufer von einem anderen Orte übersendet werden und hat der Käufer über die Art der Uebersendung nichts bestimmt, so gilt der Verkäufer für beauftragt, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die Bestimmung statt des Käufers zu treffen, insbesondere auch die Person zu bestimmen, durch welche der Transport der Waare besorgt oder ausgeführt werden soll.

Art. 345. Nach Uebergabe der Waare an den Expeditur oder Frachtführer oder die sonst zum Transport der Waare bestimmte Person trägt der Käufer die Gefahr, von welcher die Waare betroffen wird. Hat jedoch der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Uebersendung ertheilt, und ist der Verkäufer ohne dringende Veranlassung davon abgewichen, so ist dieser für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

Der Verkäufer hat die Gefahr, von welcher die Waare auf dem Transport betroffen wird, in dem Falle zu tragen, wenn er gemäß dem Vertrage die Waare an dem Orte, wohin der Transport geschieht, zu liefern hat, so daß dieser Ort für ihn als der Ort der Erfüllung gilt. Daraus, daß der Verkäufer die Zahlung von Kosten oder Auslagen der Versendung übernommen hat, folgt für sich allein noch nicht, daß der Ort, wohin der Transport geschieht, für den Verkäufer als der Ort der Erfüllung gilt.

Durch die Bestimmungen dieses Artikels ist nicht ausgeschlossen, daß die Gefahr schon seit einem früheren Zeitpunkt von dem Käufer getragen wird, sofern dies nach dem bürgerlichen Rechte der Fall sein würde.

Art. 346. Der Käufer ist verpflichtet, die Waare zu empfangen, sofern sie vertragsgemäß beschaffen ist oder in Ermangelung besonderer Verabredung den gesetzlichen Erfordernissen entspricht (Art. 335.)

Die Empfangnahme muß sofort geschehen, wenn nicht ein Anderes bedungen oder ortsgebräuchlich oder durch die Umstände geboten ist.

Art. 347. Ist die Waare von einem anderen Orte übersendet, so hat der Käufer ohne Verzug nach der Ablieferung, soweit dies nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange thunlich ist, die Waare zu untersuchen, und wenn sich dieselbe nicht als vertragsgemäß oder gesepmäßig (Art. 335) erzieht, dem Verkäufer sofort davon Anzeige zu machen.

Versäumt er dies, so gilt die Waare als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, welche bei der sofortigen Untersuchung nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange nicht erkennbar waren.

Ergeben sich später solche Mängel, so muß die Anzeige ohne Verzug nach der Entdeckung gemacht werden, widrigenfalls die Waare auch rückfichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf den Verkauf auf Besicht oder Probe oder nach Probe Anwendung, insofern es sich um Mängel der übersendeten Waare handelt, welche bei ordnungsmäßigem Besicht oder ordnungsmäßiger Prüfung nicht erkennbar waren.

Art. 348. Wenn der Käufer die von einem anderen Orte übersendete Waare beanstandet, so ist er verpflichtet, für die einstweilige Aufbewahrung derselben zu sorgen.

Er kann, wenn sich bei der Ablieferung oder später Mängel ergeben, den Zustand der Waare durch Sachverständige feststellen lassen. Der Verkäufer ist in gleicher Weise berechtigt, diese Feststellung zu verlangen, wenn ihm der Käufer die Anzeige gemacht hat, daß er die Waare wegen Mängel beanstandet.

Die Sachverständigen ercuunt auf Antrag des Betheiligten das Handelögericht oder in dessen Ermangelung der Richter des Orts.

Die Sachverständigen haben das Gutachten schriftlich oder zu Protokoll zu erstatten.

Ist die Waare dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so kann der Käufer die Waare unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 verkaufen lassen.

Art. 349. Der Mangel der vertragsmäßigen oder gesepmäßigen Beschaffenheit der Waare kann von dem Käufer nicht geltend gemacht werden, wenn derselbe erst nach Ablauf von sechs Monaten seit der Ablieferung an den Käufer entdeckt worden ist.

Die Klagen gegen den Verkäufer wegen Mängel verjähren in sechs Monaten nach der Ablieferung an den Käufer.

Die Einreden sind erloschen, wenn die im Art. 347 vorgeschriebene sofortige Absendung der Anzeige des Mangels nicht innerhalb sechs Monaten nach der Ablieferung an den Käufer geschehen ist. Ist die Anzeige in dieser Weise erfolgt, so bleiben die Einreden bestehen.

An den besonderen Gesetzen oder Handelögebräuchen, durch welche für einzelne Arten von Gegenständen eine kürzere Frist bestimmt ist, wird hierdurch nichts geändert.

Ist die Haftbarkeit des Verkäufers auf eine kürzere oder längere Frist vertragsmäßig festgesetzt, so hat es hiebei sein Bemenden.

Art. 350. Die Bestimmungen der Art. 347 und 349 können von dem Verkäufer im Falle eines Betruges nicht geltend gemacht werden.

Art. 351. Sofern nicht durch Ortsgebrauch oder besondere Abrede ein Anderes bestimmt ist, trägt der Verkäufer die Kosten der Uebergabe, insbesondere des Messens und Wägens, der Käufer die Kosten der Abnahme.

Art. 352. Ist der Kaufpreis nach dem Gewicht der Waare zu berechnen, so kommt das Gewicht der Verpackung (Zaragewicht) in Abzug, wenn nicht durch besondere Abrede oder durch den Handelögebrauch am Orte der Uebergabe ein Anderes bestimmt

ist. Ob und in welcher Höhe das Taragewicht nach einem bestimmten Aufsatze oder Verhältnisse statt nach genauer Ansmittelung abzugreifen ist, ingleichen ob und wie viel als Gutgewicht zu Gunsten des Käufers zu berechnen ist, oder als Vergütung für schadhafte oder unbrauchbare Theile (Resaltie) gefordert werden kann, ist nach dem Vertrage oder dem Handelsgebrauche am Orte der Uebergabe zu beurtheilen.

Art. 353. Ist im Vertrage der Marktpreis oder der Börsenpreis als Kaufpreis bestimmt, so ist im Zweifel hierunter der laufende Preis, welcher zur Zeit und an dem Orte der Erfüllung oder an dem für letzteren maßgebenden Handelsplatze nach den dafür bestehenden örtlichen Einrichtungen festgesetzt ist, in Ermangelung einer solchen Bestimmung oder bei nachgewiesener Unrichtigkeit derselben, der mittlere Preis zu verstehen, welcher sich aus der Vergleichung der zur Zeit und am Orte der Erfüllung geschlossenen Kaufverträge ergibt.

Art. 354. Wenn der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge und die Waare noch nicht übergeben ist, so hat der Verkäufer die Wahl, ob er die Erfüllung des Vertrages und Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder ob er statt der Erfüllung die Waare unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 für Rechnung des Käufers verkaufen und Schadenersatz fordern oder ob er von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

Art. 355. Wenn der Verkäufer mit der Uebergabe der Waare im Verzuge ist, so hat der Käufer die Wahl, ob er die Erfüllung nebst Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder ob er statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern oder von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

Art. 356. Will ein Kontrahent auf Grund der Bestimmungen der vorigen Artikel statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern oder von dem Vertrage abgehen, so muß er dies dem anderen Kontrahenten anzeigen und ihm dabei, wenn die Natur des Geschäfts dies zuläßt, noch eine den Umständen angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten gewähren.

Art. 357. Ist bedungen, daß die Waare genau zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist geliefert werden soll, so kommt der Art. 356 nicht zur Anwendung. Der Käufer, sowie der Verkäufer kann die Rechte, welche ihm gemäß Art. 354 oder 355 zustehen, nach seiner Wahl ausüben. Es muß jedoch derjenige, welcher auf der Erfüllung bestehen will, dies unverzüglich nach Ablauf der Zeit oder der Frist dem andern Kontrahenten anzeigen; unterläßt er dies, so kann er später nicht auf der Erfüllung bestehen.

Will der Verkäufer statt der Erfüllung für Rechnung des säumigen Käufers verkaufen, so muß er, im Falle die Waare einen Markt- oder Börsenpreis hat, den Ver-

Kauf unverzüglich nach Ablauf der Zeit oder der Frist vornehmen. Ein späterer Verkauf gilt nicht als für Rechnung des Käufers geschehen. Eine vorgängige Androhung ist nicht erforderlich, dagegen hat der Verkäufer auch in diesem Falle den benannten Verkauf dem Käufer ungekündigt anzuzelgen.

Wenn der Käufer statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordert, so besteht, im Falle die Waare einen Markt- oder Börsenpreis hat, der Betrag des von dem Verkäufer zu leistenden Schadenersatzes in der Differenz zwischen dem Kaufpreise und dem Markt- und Börsenpreise zur Zeit und am Orte der geschuldeten Lieferung, unbeschadet des Rechts des Käufers, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Art. 358. In den Fällen des Art. 357 ist jeder Kontrahent berechtigt, den Vertrag des andern Kontrahenten auf dessen Kosten durch eine öffentliche Urkunde (Protokoll) feststellen zu lassen.

Art. 359. Wenn in den Fällen der Art. 354, 355 und 357 sich aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Vertrages, aus der Absicht der Kontrahenten oder aus der Beschaffenheit des zu leistenden Gegenstandes ergibt, daß die Erfüllung des Vertrages auf beiden Seiten theilbar ist, so kann das Abgehen des einen Kontrahenten von dem Vertrage nur in Betreff des von dem anderen Kontrahenten nicht erfüllten Theiles des Vertrages erfolgen.

Dritter Titel.

Von dem Kommissionsgeschäft.

Art. 360. Kommissionär ist derjenige, welcher gewerbmäßig in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers (Kommittenten) Handelsgeschäfte schließt.

Durch die Geschäfte, welche der Kommissionär mit Dritten schließt, wird er allein berechtigt und verpflichtet. Zwischen dem Kommittenten und den Dritten entstehen daraus keine Rechte und Pflichten.

Ist von dem Auftraggeber ausdrücklich bestimmt, daß das Geschäft auf seinen Namen abgeschlossen werden soll, so ist dies keine kaufmännische Kommission, sondern ein gewöhnlicher Auftrag zu einem Handelsgeschäfte.

Art. 361. Der Kommissionär hat das Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Interesse des Kommittenten, gemäß dem Auftrage auszuführen; er hat dem Kommittenten die erforderlichen Nachrichten zu geben, insbesondere sofort nach der Ausführung des Auftrags davon Anzeige zu machen; er ist verpflichtet, dem Kommittenten über das Geschäft Rechenschaft zu geben und ihm dasjenige zu leisten, was er aus dem Geschäft zu fordern hat.

Art. 362. Handelt der Kommissionär nicht gemäß dem übernommenen Auftrage,

so ist er dem Kommittenten zum Er satze des Schadens verpflichtet; der Kommittent ist nicht gehalten, das Geschäft für seine Rechnung gelten zu lassen.

Art. 363. Hat der Kommissionär unter dem ihm gesetzten Preise verkauft, so muß er dem Kommittenten den Unterschied im Preise vergüten, sofern er nicht beweist, daß ein Verkauf zu dem gesetzten Preise nicht ausgeführt werden konnte und die Vornahme des Verkaufes von dem Kommittenten Schaden abgewendet hat.

Art. 364. Hat der Kommissionär den für den Einkauf gesetzten Preis überschritten, so kann der Kommittent den Einkauf als nicht für seine Rechnung geschehen zurückweisen, sofern sich der Kommissionär nicht zugleich mit der Einkaufsanzeige zur Deckung des Unterschiedes erbietet.

Der Kommittent, welcher den Einkauf als nicht für seine Rechnung geschehen zurückweisen will, muß dies ohne Verzug auf die Einkaufsanzeige erklären, widrigenfalls die Ueberschreitung des Auftrags als genehmigt gilt.

Art. 365. Wenn das Gut, welches dem Kommissionär zugesandt wird, bei der Ablieferung sich in einem äußerlich erkennbar beschädigten oder mangelhaften Zustande befindet, so muß der Kommissionär die Rechte gegen den Frachtführer oder Schiffer wahren, für den Beweis jenes Zustandes sorgen und dem Kommittenten ohne Verzug Nachricht geben.

Zu Unterlassungsfalle ist er für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

Er kann den Zustand durch Sachverständige feststellen lassen, und wenn das Gut dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge ist, unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 den Verkauf des Guts bewirken.

Art. 366. Treten Veränderungen an dem Gute ein, welche dessen Entwerthung befürchten lassen, und ist keine Zeit vorhanden, die Verfügung des Kommittenten einzuholen, oder der Kommittent in der Ertheilung der Verfügung säumig, so kann der Kommissionär unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 den Verkauf des Guts veranlassen.

Ein gleiches Recht hat der Kommissionär in allen anderen Fällen, in welchen der Kommittent, obwohl hiezu nach Lage der Sache verpflichtet, über das Gut zu verfügen unterläßt.

Art. 367. Für Verlust oder Beschädigung des Guts ist der Kommissionär, während er Aufbewahrer desselben ist, verantwortlich, wenn er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch Umstände herbeigeführt ist, welche durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten.

Der Kommissionär ist wegen Unterlassung der Versicherung des Guts nur dann verantwortlich, wenn er von dem Kommittenten den Auftrag zur Versicherung erhalten hat.

Art. 368. Forderungen aus einem Geschäft, welches der Kommissionär abgeschlossen hat, kann der Kommittent dem Schuldner gegenüber erst nach der Abtretung geltend machen.

Jedoch gelten solche Forderungen, auch wenn sie nicht abgetreten sind, im Verhältniß zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär oder dessen Gläubigern als Forderungen des Kommittenten.

Art. 369. Der Kommissionär, welcher ohne Einwilligung des Kommittenten einem Dritten Vorschüsse macht oder Kredit giebt, thut dies auf eigene Gefahr.

Insofern jedoch der Handelsgebrauch am Orte des Geschäfts das Kreditiren des Kaufpreises mit sich bringt, ist in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Kommittenten auch der Kommissionär dazu berechtigt.

Hat der Kommissionär unbefugt auf Kredit verkauft, so hat er dem Kommittenten, welcher dies nicht genehmigt, sofort als Schuldner des Kaufpreises die Zahlung zu leisten.

Beweist der Kommissionär, daß beim Verkauf gegen baar der Preis ein geringeres gewesen sein würde, so hat er nur diesen Preis und, wenn derselbe geringer ist, als der ausraggemäße Preis, auch den Unterschied gemäß Art. 363 zu vergüten.

Art. 370. Der Kommissionär steht für die Zahlung oder für die anderweitige Erfüllung der Verbindlichkeit seines Kontrahenten ein, wenn dies von ihm übernommen oder am Orte seiner Niederlassung Handelsgebrauch ist.

Der Kommissionär, welcher für seinen Kontrahenten einsteht, ist dem Kommittenten für die gehörige Erfüllung im Zeitpunkte des Verfalls unmittelbar und persönlich insoweit verpflichtet, als solche aus dem Vertragsverhältnisse überhaupt rechtlich gefordert werden kann.

Der Kommissionär, welcher für seinen Kontrahenten einsteht, ist dafür zu einer Vergütung (del credere-Provision) berechtigt.

Art. 371. Der Kommittent ist schuldig, dem Kommissionär zu ersetzen, was dieser an baaren Auslagen oder überhaupt zum Vollzuge des Geschäfts nothwendig oder nützlich aufgewendet hat. Hierzu gehört auch die Vergütung für die Benutzung der Lagerräume und der Transportmittel des Kommissionärs und der Arbeit seiner Leute.

Der Kommissionär hat die Provision zu fordern, wenn das Geschäft zur Ausführung gekommen ist. Für Geschäfte, welche nicht zur Ausführung gekommen sind, kann eine Provision nicht gefordert werden; jedoch hat der Kommissionär das Recht auf die Auslieferungsprovision, sofern eine solche ortsgewöhnlich ist.

Art. 372. Wenn der Kommissionär zu vorthellhafteren Bedingungen abschließt, als sie ihm vom Kommittenten gestellt worden, so kommt der Vortheil dem letzteren allein zu Statten.

Dies gilt insbesondere, wenn der Preis, für welchen der Kommissionär verkauft, den vom Kommittenten bestimmten niedrigsten Preis übersteigt, oder wenn der Preis, für welchen er einkauft, den vom Kommittenten bestimmten höchsten Preis nicht erreicht.

Art. 373. Ein Kommissionär, welcher den Ankauf eines Wechsels übernommen hat, ist, wenn er den Wechsel indossirt, verpflichtet, denselben regelmäßig und ohne Vorbehalt zu indossiren.

Art. 374. Der Kommissionär hat an dem Kommissionsgut, sofern er dasselbe noch in seinem Gewahrsam hat oder sonst, insbesondere mittelst der Konnossemente, Ladescheine oder Lagerscheine, noch in der Lage ist, darüber zu verfügen, ein Pfandrecht wegen der auf das Gut verwendeten Kosten, wegen der Provision, wegen der rückständig des Guts gegebenen Vorschüsse und Darlehen, wegen der rückständig desselben gezeichneten Wechsel oder in anderer Weise eingegangenen Verbindlichkeiten, sowie wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften.

Der Kommissionär kann sich für die vorstehend ergrübten Ansprüche aus den durch das Kommissionsgeschäft begründeten und noch ausstehenden Forderungen vorzugsweise vor dem Kommittenten und dessen Gläubigern befriedigen.

Art. 375. Ist der Kommittent in Erfüllung der in dem vorigen Artikel bezeichneten Verpflichtungen gegen den Kommissionär im Verzuge, so ist der letztere berechtigt, sich unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 310 aus dem Kommissionsgute bezahlt zu machen; er hat dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konfuzmaßje des Kommittenten.

Art. 376. Bei der Kommission zum Einkauf oder zum Verkauf von Waaren, Wechseln und Wertpapieren, welche einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, ist der Kommissionär, wenn der Kommittent nicht ein Anderes bestimmt hat, befugt, das Gut, welches er einkaufen soll, selbst als Verkäufer zu liefern, oder das Gut, welches er zu verkaufen beauftragt ist, als Käufer für sich zu behalten.

In diesem Falle ist die Pflicht des Kommissionärs, Rechenschaft über die Abwicklung des Kaufs oder Verkaufs zu geben, auf den Nachweis beschränkt, daß bei dem berechneten Preise der Börsenpreis oder Marktpreis zur Zeit der Ausführung des Auftrags eingehalten ist. Er ist zu der gewöhnlichen Provision berechtigt und kann die bei Kommissionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten berechnen.

Macht der Kommissionär nicht zugleich mit der Anzeige über die Ausführung des Auftrags eine andere Person als Käufer oder Verkäufer namhaft, so ist der Kommittent befugt, den Kommissionär selbst als Käufer oder Verkäufer in Anspruch zu nehmen.

Art. 377. Wenn der Kommittent den Auftrag widerruft und der Widerruf bei dem Kommissionär eintrefft, bevor die Anzeige von der Ausführung des Auftrags behufs

ihrer Abfindung abgegeben ist, so kann sich der Kommissionsär der Befugniß, selbst als Käufer oder Verkäufer einzutreten, nicht mehr bedienen.

Art. 378. Die Bestimmungen dieses Titels kommen auch zur Anwendung, wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb nicht in Kommissionsgeschäften besteht, ein einzelnes Handelsgeschäft in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers schließt.

Vierter Titel.

Von dem Speditionsgeschäfte.

Art. 379. Spediteur ist derjenige, welcher gewerbemäßig in eigenem Namen für fremde Rechnung Güterversendungen durch Frachtführer oder Schiffer zu besorgen übernimmt.

Art. 380. Der Spediteur haftet für jeden Schaden, welcher aus der Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bei der Empfangnahme und Aufbewahrung des Guts, bei der Wahl der Frachtführer, Schiffer oder Zwischenpediteure und überhaupt bei der Ausführung der von ihm übernommenen Versendung der Güter entsteht.

Der Spediteur hat die Anwendung dieser Sorgfalt zu beweisen.

Art. 381. Der Spediteur hat die Provision und die Erstattung dessen zu fordern, was er an Auslagen und Kosten oder überhaupt zum Zweck der Versendung nothwendig oder nützlich angewendet hat (Art. 371).

Er ist nicht befugt, eine höhere als die mit dem Frachtführer oder Schiffer bedungene Fracht zu berechnen.

Art. 382. Der Spediteur hat wegen der Fracht, der Provision, der Auslagen, Kosten und Verwendungen und wegen der dem Versender auf das Gut geleisteten Vorzüge ein Pfandrecht an dem Gute, sofern er dasselbe noch in seinem Gewahrsam hat oder in der Lage ist, darüber zu verfügen.

Er kann dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Eigenthümers geltend machen.

Bedient sich der Spediteur eines Zwischenpediteurs, so hat der letztere zugleich die seinem Vormann zustehenden Rechte, insbesondere dessen Pfandrecht, auszuüben.

Soweit der Vormann wegen seiner Forderung durch Nachnahme von dem Nachmann befriedigt ist, geht die Forderung und das Pfandrecht des Vormanns von Rechts wegen auf den Nachmann über. Dasselbe gilt in Bezug auf die Forderung und das Pfandrecht des Frachtführers, wenn und insoweit der letztere von dem Zwischenpediteur befriedigt ist.

Art. 383. Ein Spediteur, welcher die Versendung durch Frachtführer oder Schiffer, jedoch mittelst von ihm für eigene Rechnung gemieteter Transportmittel besorgt, kann die gewöhnliche Fracht nebst der Provision und den sonstigen Kosten berechnen.

Art. 384. Wenn ein Spediteur mit dem Absender oder Empfänger über bestimmte Sätze der Transportkosten sich geeinigt hat, so haftet er, in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung, für die von ihm angenommenen Zwischenspediteure und Frachtführer. Er ist in diesem Falle zur Provision nur dann berechtigt, wenn vereinbart ist, daß eine solche neben den bestimmten Sätzen der Transportkosten gefordert werden könne.

Art. 385. Der Spediteur ist, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, befugt, den Transport der Güter selbst auszuführen.

Wenn er sich dieser Befugniß bedient, so hat er zugleich die Rechte und Pflichten eines Frachtführers und kann die gewöhnliche Fracht, die Provision und die bei Speditionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten berechnen.

Art. 386. Die Klagen gegen den Spediteur wegen gänzlichen Verlustes oder wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts verjähren nach einem Jahre.

Die Frist beginnt in Ansehung der Klagen wegen gänzlichen Verlustes mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen; in Ansehung der Klagen wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

In gleicher Art sind die Einreden wegen Verlustes, Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts erloschen, wenn nicht die Anzeihe von diesen Thatfachen an den Spediteur binnen der einjährigen Frist abgesandt worden ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden in Fällen des Betrugs oder der Veruntreuung des Speditors keine Anwendung.

Art. 387. Im Uebrigen sind die Rechte und Pflichten des Speditors, soweit dieser Titel keine Bestimmungen darüber enthält, nach den Grundsätzen des vorigen Titels zu beurtheilen; insbesondere kommen die Bestimmungen, welche in den Art. 365 bis 367 für den Kommissionär gegeben sind, auch für den Spediteur zur Anwendung.

Art. 388. Wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb nicht in Speditionsgeschäften besteht, eine Güterversendung durch Frachtführer oder Schiffer für fremde Rechnung in eigenem Namen zu besorgen übernimmt, so gelten in Ansehung eines solchen Geschäfts die Vorschriften dieses Titels.

Art. 389. Die Bestimmungen dieses Titels finden keine Anwendung auf Perso-

nen, welche nur die Vermittelung von Frachtverträgen zwischen dem Absender und dem Frachtführer oder Schiffer bewirken (Frachtmäkler, Güterbesitzer, Schiffsprocuratoren).

Fünfter Titel.

Von dem Frachtgeschäft.

Erster Abschnitt.

Vom Frachtgeschäft überhaupt.

Art. 390. Frachtführer ist derjenige, welcher gewerbemäßig den Transport von Gütern zu Lande oder auf Flüssen und Binnengewässern ausführt.

Art. 391. Der Frachtbrief dient als Beweis über den Vertrag zwischen dem Frachtführer und dem Absender.

Der Frachtführer kann die Ausstellung eines Frachtbriefs verlangen.

Art. 392. Der Frachtbrief enthält:

- 1) die Bezeichnung des Guts nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen;
- 2) den Namen und Wohnort des Frachtführers;
- 3) den Namen des Absenders;
- 4) den Namen dessen, an welchen das Gut abgeliefert werden soll;
- 5) den Ort der Ablieferung;
- 6) die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
- 7) den Ort und Tag der Ausstellung;
- 8) die besonderen Vereinbarungen, welche die Parteien etwa noch über andere Punkte, namentlich über die Zeit, innerhalb welcher der Transport bewirkt werden soll, und über die Entschädigung wegen verspäteter Ablieferung, getroffen haben.

Art. 393. Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, den Frachtführer in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere zu setzen. Er haftet dem Frachtführer, sofern nicht diesem selbst ein Verschulden zur Last fällt, für alle Strafen und Schäden, welche denselben wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit der Begleitpapiere treffen.

Art. 394. Ist über die Zeit, binnen welcher der Frachtführer den Transport bewirken soll, im Frachtvertrag nichts bedungen, so wird die Frist, innerhalb deren er die Reise antreten muß, durch den Ortsgebrauch bestimmt; besteht ein Ortsgebrauch nicht, so ist die Reise binnen einer den Umständen des Falls angemessenen Frist anzutreten.

Wird der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so braucht der Absender die Aufhebung des Hindernisses

nicht abzuwarten, er kann vielmehr von dem Vertrage zurücktreten, muß aber den Frachtführer, sofern demselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten zur Vorbereitung der Reise, der Kosten der Wiederaufladung und der Ansprüche in Beziehung auf die bereits zurückgelegte Reise entschädigen. Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet der Ortsgebrauch und in dessen Ermangelung das richterliche Ermessen.

Art. 395. Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtguts seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (*vis major*) oder durch die natürliche Beschaffenheit des Guts, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Verägte u. dgl. oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist.

Für Kostbarkeiten, Gelder und Wertpapiere haftet der Frachtführer nur dann, wenn ihm diese Beschaffenheit oder der Werth des Guts angegeben ist.

Art. 396. Wenn auf Grund des vorhergehenden Artikels von dem Frachtführer für Verlust oder Beschädigung des Guts Ersatz geleistet werden muß, so ist der Berechnung des Schadens nur der gemeine Handelswerth des Guts zu Grunde zu legen.

Im Falle des Verlustes ist der gemeine Handelswerth zu ersehen, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Ort der Ablieferung zu der Zeit hatte, in welcher das Gut abzuliefern war; davon kommt in Abzug, was in Folge des Verlustes an Zöllen und Unkosten erspart ist.

Im Falle der Beschädigung ist der Unterschied zwischen dem Verkaufswerth des Guts im beschädigten Zustande und dem gemeinen Handelswerth zu ersehen, welchen das Gut ohne diese Beschädigung am Ort und zur Zeit der Ablieferung gehabt haben würde, nach Abzug der Zölle und Unkosten, so weit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

Hat das Gut keinen Handelswerth, so ist der Berechnung des Schadens der gemeine Werth des Guts zu Grunde zu legen.

Wenn dem Frachtführer eine bössliche Handlungsweise nachgewiesen wird, so hat er den vollen Schaden zu ersetzen.

Art. 397. Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der bedungenen oder üblichen Lieferungszeit entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß er die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Art. 398. Ist für den Fall verspäteter Ablieferung ein Abzug an der Fracht oder der Verlust der Fracht oder sonst eine Conventionalstrafe bedungen, so kann im

Zweifel außerdem auch der Ersatz des diesen Betrag übersteigenden Schadens gefordert werden, welcher durch die verspätete Ablieferung entstanden ist.

Art. 399. Beweist der Frachtführer, daß er die Verspätung durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können, so kann die bedungene gänzliche oder theilweise Einbehaltung der Fracht, oder die Konventionalstrafe wegen verspäteter Ablieferung nicht in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß sich aus dem Vertrage eine entgegenstehende Absicht kund gibt.

Art. 400. Der Frachtführer haftet für seine Leute und für andere Personen, deren er sich bei Ausführung des von ihm übernommenen Transportes bedient.

Art. 401. Wenn der Frachtführer zur gänzlichen oder theilweisen Ausführung des von ihm übernommenen Transports das Gut einem andern Frachtführer übergibt, so haftet er für diesen und die etwa folgenden Frachtführer bis zur Ablieferung.

Jeder Frachtführer, welcher auf einen andern Frachtführer folgt, tritt dadurch, daß er das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbrief annimmt, in dem Frachtvertrag gemäß dem Frachtbrief ein, übernimmt eine selbstständige Verpflichtung, den Transport nach Inhalt des Frachtbriefs auszuführen, und hat auch in Bezug auf den von den früheren Frachtführern bereits ausgeführten Transport für die Verbindlichkeiten derselben einzustehen.

Art. 402. Der Frachtführer hat den späteren Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Guts oder wegen Auslieferung desselben an einen anderen als den im Frachtbrief bezeichneten Empfänger so lange Folge zu leisten, als er nicht Vptherem nach Ankunft des Guts am Ort der Ablieferung den Frachtbrief übergeben hat.

Ist dies bereits geschehen, so hat er nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls er denselben für das Gut verhaftet ist.

Art. 403. Der Frachtführer ist verpflichtet, am Ort der Ablieferung dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger das Frachtgut auszuhändigen.

Art. 404. Der im Frachtbrief bezeichnete Empfänger ist vor Ankunft des Guts am Ort der Ablieferung dem Frachtführer gegenüber berechtigt, alle zur Sicherstellung des Guts erforderlichen Maßregeln zu ergreifen und dem Frachtführer die zu diesem Zweck notwendigen Anweisungen zu ertheilen; die Auslieferung des Guts kann er vor dessen Ankunft am Orte der Ablieferung nur dann fordern, wenn der Absender den Frachtführer zu derselben ermächtigt hat.

Art. 405. Nach Ankunft des Frachtführers am Ort der Ablieferung ist der im Frachtbrief bezeichnete Empfänger berechtigt, die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte gegen Erfüllung der Verpflichtungen, wie sie der Frachtbrief ergiebt, in eigenem Namen gegen den Frachtführer geltend zu machen, sei es, daß er hiebei in eigenem oder fremdem Interesse handle; er ist insbesondere berechtigt, den Frachtführer auf Uebergabe des

Frachtbrieft und Auslieferung des Guts zu belangen, sofern nicht der Absender demselben vor Ausstellung der Klage eine nach Maßgabe des Art. 402 noch zulässige entgegenstehende Anweisung gegeben hat.

Art. 406. Durch Annahme des Guts und des Frachtbrieft wird der Empfänger verpflichtet, dem Frachtführer nach Maßgabe des Frachtbrieft Zahlung zu leisten.

Art. 407. Wenn der bezeichnete Empfänger des Guts nicht auszumitteln ist oder die Annahme verweigert, oder wenn Streit über die Annahme oder den Zustand des Guts entsteht, so kann der Beteiligte den letzteren durch Sachverständige feststellen lassen.

Die Sachverständigen ernannt auf das Ansuchen des Beteiligten das Handelsgericht oder in dessen Ermangelung der Richter des Orts.

Die Sachverständigen haben ihr Gutachten schriftlich oder zu Protokoll zu erstatten. Das Gericht kann auf Ansuchen des Beteiligten verordnen, daß das Gut in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niedergelegt, und daß es ganz oder zu einem entsprechenden Theile behufs Bezahlung der Fracht und der übrigen Forderungen des Frachtführer öffentlich verkauft wird.

Ueber das Ansuchen um Ernennung von Sachverständigen oder um Verfügung des Gerichts wegen Niederlegung und wegen Verkaufs des Guts wird die Gegenpartei, wenn sie am Orte anwesend ist, gehört.

Art. 408. Durch Annahme des Guts und Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen den Frachtführer.

Nur wegen Verlustes oder Beschädigung, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann der Frachtführer selbst nach der Annahme und nach Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht worden ist, und bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist.

Die Bestimmungen über die Verjährung der Klagen und Einreden gegen den Spediteur wegen Verlustes, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts (Art. 386) finden auch auf den Frachtführer Anwendung.

Art. 409. Der Frachtführer hat wegen aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, insbesondere der Fracht- und Liegegelder, sowie wegen der Zollgelder und anderer Auslagen ein Pfandrecht an dem Frachtgut. Dieses Pfandrecht besteht, so lange das Gut zurückbehalten oder niedergelegt ist; es dauert auch nach der Ablieferung noch fort, insofern der Frachtführer es binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht, und das Gut noch bei dem Empfänger oder bei einem Dritten sich befindet, welcher es für den Empfänger besitzt.

Er kann zu seiner Befriedigung den Verkauf des Guts oder eines Theils desselben veranlassen. (Art. 407.)

Er hat dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Eigenthümers.

Art. 410. Geht das Gut durch die Hände mehrerer Frachtführer, so hat der letzte bei der Ablieferung, sofern nicht der Frachtbrief das Gegentheil bestimmt, auch die aus dem Frachtbriefe sich ergebenden Forderungen der vorhergehenden einzuziehen und deren Rechte, insbesondere auch das Pfandrecht, auszuüben.

Der vorhergehende Frachtführer, welcher von dem nachfolgenden befriedigt ist, überträgt auf diesen von Rechts wegen seine Forderung und sein Pfandrecht.

In gleicher Art wird die Forderung und das Pfandrecht des Expeditours auf den nachfolgenden Expeditour und den Frachtführer übertragen.

Das Pfandrecht der Vormänner besteht so lange, als das Pfandrecht des letzten Frachtführers.

Art. 411. Wenn auf demselben Gute zwei oder mehrere gemäß den Art. 374, 382 und 409 begründete Pfandrechte bestehen, so geht unter denjenigen Pfandrechten, welche durch die Versendung oder durch den Transport des Guts entstanden sind, das später entstandene dem früher entstandenen vor; diese Pfandrechte haben sämmtlich den Vorrang vor dem Pfandrecht des Kommissionärs und vor dem Pfandrecht des Expeditours für Vorkäufe; unter den letzteren Pfandrechten geht das früher entstandene dem später entstandenen vor.

Art. 412. Wenn der Frachtführer das Gut ohne Bezahlung abliefern und das Pfandrecht nicht binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht, so wird er, sowie die vorhergehenden Frachtführer und die Expeditoure, des Rückgriffs gegen die Vormänner verlustig. Der Anspruch gegen den Empfänger bleibt in Kraft.

Art. 413. Der Absender und der Frachtführer können übereinkommen, daß der letztere dem ersteren einen Ladeschein ausstellt.

Der Ladeschein ist eine Urkunde, durch welche der Frachtführer sich zur Ausbändigung des Guts verpflichtet.

Art. 414. Der Ladeschein enthält:

- 1) die Bezeichnung der geladenen Güter nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen;
- 2) den Namen und Wohnort des Frachtführers;
- 3) den Namen des Absenders;
- 4) den Namen desjenigen, an den oder an dessen Ordre das Gut abgeliefert werden soll. Als solcher ist der Absender zu verstehen, wenn der Ladeschein lediglich an Ordre gestellt ist;

- 5) den Ort der Ablieferung;
- 6) die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
- 7) den Ort und Tag der Ausstellung.

Der Ladeschein muß von dem Frachtführer unterzeichnet sein.

Der Absender hat dem Frachtführer auf dessen Verlangen eine von ihm unterzeichnete gleichlautende Kopie des Ladescheins auszuhandigen.

Art. 415. Der Ladeschein entscheidet für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Frachtführer und dem Empfänger des Guts; die nicht in denselben ausgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrages haben gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirkung, sofern nicht auf dieselben ausdrücklich Bezug genommen ist.

Für die Rechtsverhältnisse zwischen Frachtführer und Absender bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrages maßgebend.

Art. 416. Wenn der Frachtführer einen Ladeschein ausgestellt hat, darf er späteren Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe oder Auslieferung des Guts an einen anderen als den durch den Ladeschein legitimierten Empfänger nur dann Folge leisten, wenn ihm der Ladeschein zurückgegeben wird. Handelt er dieser Bestimmung entgegen, so ist er dem rechtmäßigen Inhaber des Ladescheins für das Gut verpflichtet.

Art. 417. Zum Empfang des Guts legitimiert ist derjenige, an welchen das Gut nach dem Ladeschein abgeliefert werden soll, oder auf welchen der Ladeschein, wenn er an Dritte lautet, durch Indossament übertragen ist.

Art. 418. Der Frachtführer ist zur Ablieferung des Guts nur gegen Rückgabe des Ladescheins, auf welchem die Ablieferung des Guts zu bescheinigen ist, verpflichtet.

Art. 419. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Frachtführers auch in dem Falle zur Anwendung, wenn ein Ladeschein ausgestellt ist.

Art. 420. Wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb sich nicht auf die Ausführung von Frachtgeschäften erstreckt, in einem einzelnen Falle einen Transport von Gütern zu Land oder auf Flüssen und Binnengewässern auszuführen übernimmt, so kommen die Bestimmungen dieses Titels auch in Bezug auf ein solches Geschäft zur Anwendung.

Art. 421. Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auch Anwendung auf Frachtgeschäfte von Eisenbahnen und anderen öffentlichen Transportanstalten.

Sie gelten jedoch für die Postanstalten nur insoweit, als nicht durch besondere Verträge oder Verordnungen für dieselben ein Anderes bestimmt ist.

Für die Eisenbahnen kommen ferner die Bestimmungen des folgenden Abschnittes zur Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere.

Art. 422. Eine Eisenbahn, welche dem Publikum zur Benutzung für den Gütertransport eröffnet ist, kann die bei ihr nachgesuchte Eingehung eines Frachtgeschäftes für ihre Bahnstrecke nicht verweigern, insofern:

- 1) die Güter, an sich oder vermöge ihrer Verpackung, nach den Reglements, und im Falle die letzteren fehlen oder keinen Anhalt gewähren, nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der Bahn zum Transport sich eignen,
- 2) der Absender in Bezug auf die Fracht, die Auslieferung der Güter und die sonstigen den Eisenbahnen freigestellten Transportbedingungen sich den allgemein geltenden Anordnungen der Bahnverwaltung unterwirft,
- 3) die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des Transports genügen.

Die Eisenbahnen sind nicht verpflichtet, die Güter zum Transport eher anzunehmen, als bis die Beförderung derselben geschehen kann.

In Ansehung der Zeit der Beförderung darf kein Absender vor dem Andern ohne einen in den Einrichtungen der Bahn, in den Transportverhältnissen, oder im öffentlichen Interesse liegenden Grund begünstigt werden.

Zwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Artikels begründen den Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens.

Art 423. Die in Art. 422 bezeichneten Eisenbahnen sind nicht befugt, die Anwendung der in den Art. 395, 396, 397, 400, 401, 408 enthaltenen Bestimmungen über die Verpflichtung des Frachtführers zum Schadenersatz, sei es in Bezug auf den Eintritt, den Umfang oder die Dauer der Verpflichtung oder in Bezug auf die Beweislast, zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittels Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken, außer, soweit solches durch die nachfolgenden Artikel zugelassen ist.

Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

Art. 424. Es kann bedungen werden:

- 1) in Ansehung der Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden:
daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist,
- 2) in Ansehung der Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutz gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, nach Erklärung

des Absenders auf dem Frachtbrief unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind:

- daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist,
- 3) in Ansehung der Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem besorgt wird,
- daß für den Schaden nicht gehaftet werde, der aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist,
- 4) in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besondern Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlußt oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außerordentliche Verkegung u. s. w. zu erleiden:
- daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist,
- 5) in Ansehung lebender Thiere:
- daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Transport dieser Thiere für dieselben verbundenen besondern Gefahr entstanden ist,
- 6) in Ansehung begleiteter Güter:
- daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

Ist eine der in diesem Artikel zugelassenen Bestimmungen bedungen, so gilt zugleich als bedungen: daß bis zum Nachweis des Gegentheils vermuthet werden soll, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

Eine nach diesem Artikel bedungene Befreiung von der Haftpflicht kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

Art. 425. In Ansehung des Reisegepäcks kann bedungen werden:

1) daß für Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck, welches nicht zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird. Dasselbe kann in Ansehung von Gegenständen bedungen werden, welche sich in Reiseequipagen befinden.

2) daß für Verlust von Reisegepäck, welches zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn das Gepäck binnen einer bestimmten Frist nach der Abfertigungszeit abgefordert wird.

Die Frist darf nicht kürzer als drei Tage sein.

Art. 426. In Ansehung der Güter, welche nach ihrer Beschaffenheit bei dem Transport regelmäßig einen Verlust an Gewicht oder an Maas erleiden, kann bedungen werden, daß bis zu einem im Voraus bestimmten Normalsatz für Verlust an Gewicht oder Maas nicht gehaftet werde. Der Normalsatz muß, im Fall mehrere Stücke zusammen transportirt worden sind, für jedes einzelne Stück besonders berechnet werden, wenn das Gewicht oder Maas der einzelnen Stücke im Frachtbrief verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Die hier bezeichnete Bestimmung kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falls nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Guts entstanden ist, oder daß der bestimmte Normalsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falls mehr entspricht.

Art. 427. Es kann bedungen werden:

1) daß der nach Art. 396 der Schadenersatzrechnung zu Grunde zu legende Werth den im Frachtbrief, im Ladefchein oder im Gepäckschein als Werth des Guts angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz nicht übersteigen soll;

2) daß die Höhe des nach Art. 397 wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadenersatzes den im Frachtbrief, im Ladefchein oder im Gepäckschein als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz, welcher auch in dem Verlust der Fracht oder eines Theils derselben bestehen kann, nicht übersteigen soll.

Im Falle einer bösslichen Handlungsweise der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Leute kann die Beschränkung der Haftpflicht auf den Normalsatz oder den angegebenen Werth des Guts nicht geltend gemacht werden.

Art. 428. Es kann bedungen werden, daß nach erfolgter Empfangnahme des Guts und Bezahlung der Fracht jeder Anspruch wegen Verlustes an dem Gut oder wegen Beschädigung desselben auch dann, wenn dieselben bei der Ablieferung nicht erkennbar waren und erst später entdeckt worden sind, (Art. 408 Abs. 2) erlischt, wenn der Anspruch nicht binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferung bei der Eisenbahnverwaltung angemeldet worden ist.

Die Frist darf nicht kürzer als 4 Wochen sein.

Art. 429. Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbrief übernimmt, nach welchem der Transport durch mehrere sich an einander anschließende Eisenbahnen zu bewirken ist, so kann bedungen werden, daß nicht sämtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbrief übernommen haben, nach Maßgabe des Art. 401 als Frachtführer für den ganzen Transport haften, sondern daß nur die erste Bahn und diejenige Bahn,

welche das Gut mit dem Frachtbrief zuletzt übernommen hat, dieser Haftpflicht für den ganzen Transport unterliegt, vorbehaltlich des Rückgriffs der Eisenbahnen gegeneinander, daß dagegen eine der übrigen, in der Mitte liegenden Eisenbahnen nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden kann, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

Art. 430. Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbrief zum Transport übernimmt, in welchem als Ort der Ablieferung ein weder an ihrer Bahn noch an einer der sich an sie anschließenden Bahnen liegender Ort bezeichnet ist, so kann bedungen werden, daß die Haftpflicht der Eisenbahn oder der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport bis zum Ort der Ablieferung, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte bestehe, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll; ist dies bedungen, so treten in Bezug auf die Belterbeförderung nur die Verpflichtungen des Expeditors ein.

Art. 431. Ist von dem Absender auf dem Frachtbrief bestimmt, daß das Gut an einem an der Eisenbahn liegenden Ort abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbrief ein anderweitiger Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem an der Bahn liegenden Ort übernommen, und die Bahn ist nur bis zur Ablieferung an diesem Ort verantwortlich.

Fünftes Buch.

Vom Seehandel.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 432. Für die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe, welchen das Recht, die Landesflagge zu führen, zusteht, ist ein Schiffsregister zu führen.

Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet.

Art. 433. Die Eintragung in das Schiffsregister darf erst geschehen, nachdem das Recht, die Landesflagge zu führen, nachgewiesen ist.

Vor der Eintragung in das Schiffsregister darf das Recht, die Landesflagge zu führen, nicht ausgeübt werden.

Art. 434. Die Landesgesetze bestimmen die Erfordernisse, von welchen das Recht eines Schiffes, die Landesflagge zu führen, abhängig ist.

Sie bestimmen die Behörden, welche das Schiffsregister zu führen haben.

Sie bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Eintragung in das Schiffsregister für ein aus einem anderen Lande erworbenes Schiff vorläufig durch eine Konsulatsurkunde ersetzt werden kann.

Art. 435. Die Eintragung in das Schiffsregister muß enthalten:

- 1) die Thatfachen, welche das Recht des Schiffs, die Landesflagge zu führen, begründen;
- 2) die Thatfachen, welche zur Feststellung der Identität des Schiffs und seiner Eigenthumsverhältnisse erforderlich sind;
- 3) den Hafen, von welchem aus mit dem Schiff die Seefahrt betrieben werden soll; (Heimathhafen, Registerhafen).

Ueber die Eintragung wird eine, mit dem Inhalte derselben übereinstimmende Urkunde (Certifikat) ausgefertigt.

Art. 436. Treten in den Thatfachen, welche in dem vorhergehenden Artikel bezeichnet sind, nach der Eintragung Veränderungen ein, so müssen dieselben in das Schiffsregister eingetragen und auf dem Certifikat vermerkt werden.

Im Fall das Schiff untergeht oder das Recht, die Landesflagge zu führen, verliert, ist das Schiff in dem Schiffsregister zu löschen und das ertheilte Certifikat zurückzuliefern, sofern nicht glaubhaft bescheinigt wird, daß es nicht zurückgeliefert werden könne.

Art. 437. Die Landesgesetze bestimmen die Fristen, binnen welcher die Thatfachen anzugeben und nachzuweisen sind, welche eine Eintragung oder Löschung erforderlich machen, sowie die Strafen, welche für den Fall der Versäumung dieser Fristen oder der Nichtbefolgung der vdrhergehenden Vorschriften verwirkt sind.

Art. 438. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der Art. 432—437 auf kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer u. s. w.) keine Anwendung finden.

Art. 439. Bei der Veräußerung eines Schiffs oder eines Antheils am Schiff (Schiffspart) kann zum Eigenthumsverwerb die nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts etwa erforderliche Uebergabe durch die unter den Kontrahenten getroffene Vereinbarung ersetzt werden, daß das Eigenthum sofort auf den Erwerber übergehen soll.

Art. 440. In allen Fällen der Veräußerung eines Schiffs oder einer Schiffspart kann jeder Theil verlangen, daß ihm auf seine Kosten eine beglaubigte Urkunde über die Veräußerung ertheilt werde.

Art. 441. Wird ein Schiff oder eine Schiffspart veräußert, während das Schiff auf der Reise sich befindet, so ist im Verhältniß zwischen dem Veräußerer und Erwer-

ber in Ermangelung einer anderen Vereinbarung anzunehmen, daß dem Erwerber der Gewinn der laufenden Reise gebühre oder der Verlust derselben zur Last falle.

Art. 442. Durch die Veräußerung eines Schiffs oder einer Schiffspart wird in den persönlichen Verpflichtungen des Veräußerers gegen Dritte nichts geändert.

Art. 443. Unter dem Zubehör eines Schiffs sind alle Sachen begriffen, welche zu dem bleibenden Gebrauch des Schiffs bei der Seefahrt bestimmt sind.

Dahin gehören insbesondere auch die Schiffsboote.

Im Zweifel werden Gegenstände, welche in das Schiffsinventar eingetragen sind, als Zubehör des Schiffs angesehen.

- Art. 444. Im Sinne dieses fünften Buches gilt ein secuntüchtig gewordenes Schiff
- 1) als reparaturunfähig, wenn die Reparatur des Schiffs überhaupt nicht möglich ist, oder an dem Orte, wo das Schiff sich befindet, nicht bewerkstelligt, dasselbe auch nicht nach dem Hafen, wo die Reparatur auszuführen wäre; gebracht werden kann;
 - 2) als reparaturunwürdig, wenn die Kosten der Reparatur ohne Abzug für den Unterschied zwischen alt und neu mehr betragen würden, als drei Viertel seines früheren Werths.

Ist die Secuntüchtigkeit während einer Reise eingetreten, so gilt als der frühere Werth derjenige, welchen das Schiff bei dem Antritt der Reise gehabt hat, in den übrigen Fällen derjenige, welchen das Schiff, bevor es secuntüchtig geworden ist, gehabt hat oder bei gehöriger Ausrüstung gehabt haben würde.

Art. 445. Zur Schiffsbefahrung werden gerechnet der Schiffer, die Schiffsmannschaft, so wie alle übrigen auf dem Schiff angestellten Personen.

Art. 446. Ein zum Abgehen fertiges (segelfertiges) Schiff kann wegen Schulden nicht mit Beschlagnahme belegt werden. Diese Bestimmung tritt jedoch nicht ein, wenn die Schulden zum Behuf der anzutretenden Reise gemacht worden sind.

Durch eine Beschlagnahme von bereits an Bord des Schiffs befindlichen Gütern wegen Schulden kann deren Wiederausladung nur in denjenigen Fällen erwirkt werden, in welchen der Ablader selbst die Wiederausladung noch zu fordern befugt wäre, und nur gegen Leistung desjenigen, was dieser alsdann zu leisten haben würde.

Eine zur Schiffsbefahrung gehörige Person kann wegen Schulden von dem Zeitpunkt an nicht mehr verhaftet werden, in welchem das Schiff segelfertig ist.

Art. 447. Wenn in diesem fünften Buche die europäischen Häfen den nichteuropäischen Häfen entgegengesetzt werden, so sind unter den ersteren zugleich die nichteuropäischen Häfen des mittelländischen, schwarzen und azow'schen Meeres als mitbegriffen anzusehen.

Art. 448. Die Bestimmungen des fünften Buchs, welche sich auf den Aufenthalt des Schiffs im Heimathshafen beziehen, können von den Landesgesetzen auf alle oder einige Häfen des Reviers des Heimathshafens ausgedehnt werden.

Art. 449. Für die Postanstalten gelten die Bestimmungen des fünften Buchs nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes vorgeschrieben ist.

Zweiter Titel.

Von dem Rheder und von der Rhederei.

Art. 450. Rheder ist der Eigenthümer eines ihm zum Erwerb durch die Seefahrt dienenden Schiffs.

Art. 451. Der Rheder ist für den Schaden verantwortlich, welchen eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten durch ihr Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen zufügt.

Art. 452. Der Rheder haftet für den Anspruch eines Dritten nicht persönlich, sondern er haftet nur mit Schiff und Fracht:

- 1) wenn der Anspruch auf ein Rechtsgeschäft gegründet wird, welches der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse, und nicht mit Bezug auf eine besondere Vollmacht geschlossen hat;
- 2) wenn der Anspruch auf die Nichterfüllung oder auf die unvollständige oder mangelhafte Erfüllung eines von dem Rheder abgeschlossenen Vertrags gegründet wird, insofern die Ausführung des Vertrags zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört hat, ohne Unterschied, ob die Nichterfüllung oder die unvollständige oder die mangelhafte Erfüllung von einer Person der Schiffsbesatzung verschuldet ist oder nicht;
- 3) wenn der Anspruch auf das Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung gegründet wird.

In den unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Fällen kommt jedoch dieser Artikel nicht zur Anwendung, wenn den Rheder selbst in Ansehung der Vertragserfüllung ein Verschulden trifft, oder wenn derselbe die Vertragserfüllung besonders gewährleistet hat.

Art. 453. Der Rheder haftet für die Forderungen der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen aus den Dienst- und Heuerverträgen nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern zugleich persönlich.

Wenn jedoch das Schiff dem Rheder ohne sein Verschulden vor Vollendung der Reise verloren geht, insbesondere:

wenn es verunglückt,
 wenn es als reparaturunfähig oder als reparaturunwürdig kondemniert (Art. 444) und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird,
 wenn es geraubt wird,
 wenn es ausgebracht oder angehalten und für gute Brise erklärt wird,

so haftet der Rheder für die Forderungen aus der nicht vollendeten Reise oder, sofern dieselbe aus mehreren Abschnitten besteht, für die Forderungen aus dem letzten Reiseabschnitt nicht persönlich.

Der letzte Reiseabschnitt beginnt in dem Hafen, in welchem das Schiff zuletzt Ladung eingenommen oder gelöscht hat, und mit dem Zeitpunkt, in welchem mit dem Laden der Anfang gemacht oder die Löschung vollendet ist. Ein Nothhafen wird als Ladungs- oder Löschungshafen im Sinne dieser Vorschrift nicht angesehen.

Der Rheder ist in keinem der vorgenannten Fälle befugt, die etwa gezahlten Handgelder und Vorschüsse zurück zu fordern.

Art. 454. Die übrigen Fälle, in welchen der Rheder nicht persönlich, sondern nur mit Schiff und Fracht haftet, sind in den folgenden Titeln bestimmt.

Art. 455. Der Rheder als solcher kann wegen eines jeden Anspruchs, ohne Unterschied ob er persönlich oder nur mit Schiff und Fracht haftet, vor dem Verichte des Primathöfens (Art. 435) belangt werden.

Art. 456. Wird von mehreren Personen ein ihnen gemeinschaftlich zusehendes Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt für gemeinschaftliche Rechnung verwendet, so besteht eine Rhederei.

Der Fall, wenn das Schiff einer Handelsgesellschaft gehört, wird durch die Bestimmungen über die Rhederei nicht berührt.

Art. 457. Das Rechtsverhältniß der Mitrheder unter einander bestimmt sich zunächst nach dem zwischen ihnen geschlossenen Vertrag. Soweit eine Vereinbarung nicht getroffen ist, kommen die Bestimmungen der nachfolgenden Artikel zur Anwendung.

Art. 458. Für die Angelegenheiten der Rhederei sind die Beschlüsse der Mitrheder maßgebend. Bei der Beschlufsfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Die Stimmen werden nach der Größe der Schiffsparten gezählt. Die Stimmenmehrheit für einen Beschluß ist vorhanden, wenn der Person oder den Personen, welche für den Beschluß gestimmt haben, zusammen mehr als die Hälfte des ganzen Schiffs gehört.

Einmütigkeit sämtlicher Mitrheder ist erforderlich zu Beschlüssen, welche eine Abänderung des Rhedereivertrags bezwecken oder welche den Bestimmungen des Rhedereivertrages entgegen oder dem Zweck der Rhederei fremd sind.

Art. 459. Durch Beschluß der Mehrheit kann für den Rhedereibetrieb ein Kom-

respondentzheber (Schiffsdirektor, Schiffsdisponent) bestellt werden. Zur Bestellung eines Korrespondentzhebers, welcher nicht zu den Mitzhebern gehört, ist ein einstimmiger Beschluß erforderlich.

Die Bestellung des Korrespondentzhebers kann zu jeder Zeit durch Stimmenmehrheit widerrufen werden, unbeschadet der Rechte auf Entschädigung aus bestehenden Verträgen.

Art. 460. Im Verhältnis zu Dritten ist der Korrespondentzheber kraft seiner Bestellung befugt, alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche der Geschäftsbetrieb einer Rhederei gewöhnlich mit sich bringt.

Diese Befugniß erstreckt sich insbesondere auf die Ausrüstung, Erhaltung und Verfrachtung des Schiffs, auf die Versicherung der Fracht, der Ausrüstungskosten und der Havareiegelder, sowie auf die mit dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb verbundene Empfangnahme von Geldern.

Der Korrespondentzheber ist in demselben Umfange befugt, die Rhederei vor Gericht zu vertreten.

Er ist befugt, den Schiffer anzustellen und zu entlassen; der Schiffer hat sich nur an dessen Anweisungen und nicht auch an die etwaigen Anweisungen der einzelnen Mitzheber zu halten.

Im Namen der Rhederei oder einzelner Mitzheber Wechselverbindlichkeiten einzugehen, oder Darlehen anzunehmen, das Schiff oder Schiffsparten zu verkaufen oder zu verpfänden oder für dieselben Versicherung zu nehmen, ist der Korrespondentzheber nicht befugt, es sei denn, daß ihm eine Vollmacht hierzu besonders erteilt ist.

Im Uebrigen bedarf es zu den Geschäften und Rechtshandlungen, welche er kraft seiner Bestellung vorzunehmen befugt ist, der in den Landesgesetzen etwa vorgeschriebenen Spezialvollmacht nicht.

Art. 461. Durch ein Rechtsgeschäft, welches der Korrespondentzheber als solcher innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse geschlossen hat, wird die Rhederei dem Dritten gegenüber auch dann berechtigt und verpflichtet, wenn das Geschäft ohne Rennung der einzelnen Mitzheber geschlossen ist.

Ist die Rhederei durch ein von dem Korrespondentzheber abgeschlossenes Geschäft verpflichtet, so haften die Mitzheber in gleichem Umfange (Art. 452), als wenn das Geschäft von ihnen selbst geschlossen wäre.

Art. 462. Eine Beschränkung der in Art. 460 bezeichneten Befugnisse des Korrespondentzhebers kann die Rhederei einem Dritten nur insofern entgegensetzen, als sie beweist, daß die Beschränkung dem Dritten zur Zeit des Abschlusses des Geschäfts bekannt war.

Art. 463. Der Rhederei gegenüber ist der Korrespondentzheber verpflichtet, die

Beschränkungen einzuhalten, welche von derselben für den Umfang seiner Befugnisse festgesetzt sind; er hat sich ferner nach den gefassten Beschlüssen zu richten und dieselben zur Ausführung zu bringen.

Zu Uebrigem ist der Umfang seiner Befugnisse auch der Rhederei gegenüber nach den Bestimmungen des Art. 460 mit der Maßgabe zu beurtheilen, daß er zu neuen Reisen und Unternehmungen, zu außergewöhnlichen Reparaturen, sowie zur Anstellung oder Entlassung des Schiffers vorher die Beschlüsse der Rhederei einholen muß.

Art. 464. Der Korrespondentrheder ist verpflichtet, in den Angelegenheiten der Rhederei die Sorgfalt eines ordentlichen Rheders anzuwenden.

Art. 465. Der Korrespondentrheder hat über seine die Rhederei betreffende Geschäftsführung abgefordert Buch zu führen und die dazu gehörigen Belege aufzubewahren. Er hat auch jedem Mitrheder auf dessen Verlangen Kenntniß von allen Verhältnissen zu geben, die sich auf die Rhederei, insbesondere auf das Schiff, die Reise und die Ausrüstung beziehen; er muß ihm jederzeit die Einsicht der die Rhederei betreffenden Bücher, Briefe und Papiere gestatten.

Art. 466. Der Korrespondentrheder ist verpflichtet, jederzeit auf Beschluß der Rhederei derselben Rechnung zu legen. Die Genehmigung der Rechnung und die Billigung der Verwaltung des Korrespondentrheders durch die Mehrheit hindert die Minderheit nicht, ihr Recht geltend zu machen.

Art. 467. Jeder Mitrheder hat nach Verhältnis seiner Schiffspart zu den Ausgaben der Rhederei insbesondere zu den Kosten der Ausrüstung und der Reparatur des Schiffs beizutragen.

Ist ein Mitrheder mit Leistung seines Beitrags in Verzug und wird das Geld von Mitrhedern für ihn vorgeschossen, so ist er denselben von Rechtswegen zur Entrichtung von Zinsen von dem Zeitpunkt der Vorschüsse an verpflichtet. Ob durch einen solchen Vorschuß ein Pfandrecht an der Schiffspart des säumigen Mitrheders erworben wird, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen. Auch wenn ein Pfandrecht nicht erworben ist, wird durch den Vorschuß ein veräußerbares Interesse hinsichtlich der Schiffspart für die Mitrheder begründet. Im Fall der Versicherung dieses Interesses hat der säumlige Mitrheder die Kosten derselben zu ersetzen.

Art. 468. Wenn eine neue Reise oder wenn nach Beendigung einer Reise die Reparatur des Schiffs oder wenn die Besriedigung eines Gläubigers beschlossen worden ist, welchem die Rhederei nur mit Schiff und Fracht haftet, so kann jeder Mitrheder, welcher dem Beschlusse nicht zugestimmt hat, sich von der Leistung der zur Ausführung desselben erforderlichen Einzahlungen dadurch befreien, daß er seine Schiffspart ohne Anspruch auf Entgeld aufgibt.

Der Mittheber, welcher von dieser Befugniß Gebrauch machen will, muß dies den Mitthebern oder dem Korrespondenttheber innerhalb dreier Tage nach dem Tage des Beschlusses oder, wenn er bei der Beschlussfassung nicht anwesend und nicht vertreten war, innerhalb dreier Tage nach der Mittheilung des Beschlusses gerichtlich oder notariell kundgeben.

Die aufgegebenen Schiffspart fällt den übrigen Mitthebern nach Verhältniß der Größe ihrer Schiffsparten zu.

Art. 469. Die Vertheilung des Gewinnes und Verlustes geschieht nach der Größe der Schiffsparten. Die Berechnung des Gewinnes und Verlustes und die Auszahlung des etwaigen Gewinnes erfolgt jedesmal, nachdem das Schiff in den Heimathshafen zurückgekehrt ist, oder nachdem es in einem anderen Hafen seine Reise beendigt hat und die Schiffsmannschaft entlassen ist.

Außerdem müssen auch vor dem erwähnten Zeitpunkte die eingehenden Gelder, insofern sie nicht zu späteren Ausgaben oder zur Deckung von Ansprüchen einzelner Mittheber an die Kasse erforderlich sind, unter die einzelnen Mitglieder nach Verhältniß der Größe ihrer Schiffsparten vorläufig vertheilt und ausgezahlt werden.

Art. 470. Jeder Mittheber kann seine Schiffspart jederzeit und ohne Einwilligung der übrigen Mittheber ganz oder theilweise veräußern.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht steht den Mitthebern nicht zu. Es kann jedoch die Veräußerung einer Schiffspart, in Folge welcher das Schiff das Recht, die Landesflagge zu führen, verlieren würde, rechtsgültig nur mit Zustimmung aller Mittheber erfolgen. Die Landesgesetze, welche eine solche Veräußerung überhaupt für unzulässig erklären, werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

Art. 471. Der Mittheber, welcher seine Schiffspart veräußert hat, wird, so lange die Veräußerung von ihm und dem Erwerber den Mitthebern oder dem Korrespondenttheber nicht angezeigt worden ist, im Verhältniß zu den Mitthebern noch als Mittheber betrachtet und bleibt wegen aller vor dieser Anzeige begründeten Verbindlichkeiten als Mittheber den übrigen Mitthebern verhaftet.

Der Erwerber der Schiffspart ist jedoch im Verhältniß zu den übrigen Mitthebern schon seit dem Zeitpunkte der Erwerbung als Mittheber verpflichtet.

Er muß die Bestimmungen des Abtheilungsvertrags, die gesessenen Beschlüsse und eingegangenen Geschäfte gleichwie der Veräußerer gegen sich gelten lassen; die übrigen Mittheber können außerdem alle gegen den Veräußerer als Mittheber begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf die veräußerte Schiffspart gegen den Erwerber zur Aufrechnung bringen, unbeschadet des Rechts des Letzteren auf Gewährleistung gegen den Veräußerer.

Art. 472. Eine Aenderung in den Personen der Mittheber ist ohne Einfluß auf den Fortbestand der Abtheilung.

Wenn ein Mittheber stirbt oder in Konkurs geräth oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Rhederei nicht zur Folge.

Eine Aufkündigung von Seiten eines Mitthebers oder eine Ausschließung eines Mitthebers findet nicht statt.

Art. 473. Die Auflösung der Rhederei kann durch Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Beschluß, das Schiff zu veräußern, zieht dem Beschluß der Auflösung gleich.

Ist die Auflösung der Rhederei oder die Veräußerung des Schiffs beschlossen, so muß das Schiff öffentlich verkauft werden. Der Verkauf kann nur geschehen, wenn das Schiff zu einer Reise nicht verfrachtet ist und in dem Heimathshafen oder in einem inländischen Hafen sich befindet. Ist jedoch das Schiff als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig (Art. 444) condemnirt, so kann der Verkauf desselben, auch wenn es verfrachtet ist, und selbst im Ausland erfolgen. Soll von den vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden, so ist die Zustimmung aller Mittheber erforderlich.

Art. 474. Die Mittheber als solche haften Dritten, wenn ihre persönliche Haftung eintritt, nur nach Verhältnis der Größe ihrer Schiffsparten.

Ist eine Schiffspart veräußert, so haften für die in der Zeit zwischen der Veräußerung und der im Art. 471 erwähnten Anzele etwa begründeten persönlichen Verbindlichkeiten rückichtlich dieser Schiffspart sowohl der Veräußerer als der Erwerber.

Art. 475. Die Mittheber als solche können wegen eines jeden Anspruchs ohne Unterschied, ob dieser von einem Mittheber oder von einem Dritten erhoben ist, vor dem Gerichte des Heimathshafens (Art. 435) belangt werden.

Diese Vorschrift kommt auch dann zur Anwendung, wenn die Klage nur gegen einen Mittheber oder gegen einige Mittheber gerichtet ist.

Art. 476. Auf die Vereinigung zweier oder mehrerer Personen, ein Schiff für gemeinschaftliche Rechnung zu erbauen und zur Seefahrt zu verwenden, finden die Art. 457, 458, 467, der letztere mit der Maßgabe Anwendung, daß er zugleich auf die Baukosten zu beziehen ist, dergleichen die Art. 472 und 474 und, sobald das Schiff vollendet und von dem Erbauer abgeliefert ist, außerdem die Art. 470, 471 und 473.

Der Korrespondentheber (Art. 459) kann auch schon vor Vollendung des Schiffs bestellt werden; er hat in diesem Falle sozgleich nach seiner Bestellung in Bezug auf den künftigen Rhedereibetrieb die Rechte und Pflichten eines Korrespondenthebers.

Art 477. Wer ein ihm nicht gehöriges Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt für seine Rechnung verwendet und es entweder selbst führt oder die Führung einem Schiffer anvertraut, wird im Verhältnis zu Dritten als Rheder angesehen.

Der Eigenthümer kann denjenigen, welcher aus der Verwendung einen Anspruch als Schiffsgläubiger herleitet, an der Durchführung des Anspruchs nicht hindern, sofern er

nicht beweist, daß die Verwendung ihm gegenüber eine widerrechtliche und der Gläubiger nicht in gutem Glauben war.

Dritter Titel.

Von dem Schiffer.

Art. 478. Der Führer des Schiffs (Schiffskapitän, Schiffer) ist verpflichtet, bei allen Dienstverrichtungen, namentlich bei der Erfüllung der von ihm auszuführenden Verträge, die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers anzuwenden. Er haftet für jeden durch sein Verschulden entstandenen Schaden, insbesondere für den Schaden, welcher aus der Verletzung der in diesem und den folgenden Titeln ihm auferlegten Pflichten entsteht.

Art. 479. Diese Haftung des Schiffers bezieht nicht nur gegenüber dem Rheder, sondern auch gegenüber dem Befrachter, Ablader und Ladungsempfänger, dem Reisenden, der Schiffbesatzung und demjenigen Schiffsgläubiger, dessen Forderung aus einem Kreditgeschäft (Art. 497) entstanden ist, insbesondere dem Bodmereigläubiger.

Der Schiffer wird dadurch, daß er auf Anweisung des Rheders gehandelt hat, den übrigen vorgenannten Personen gegenüber von der Haftung nicht befreit.

Durch eine solche Anweisung wird auch der Rheder persönlich verpflichtet, wenn er bei Ertheilung derselben von dem Sachverhältnis unterrichtet war.

Art. 480. Der Schiffer hat vor Antritt der Reise dafür zu sorgen, daß das Schiff in seetüchtigem Stande, gehörig eingerichtet und ausgerüstet, gehörig bemannt und verproviantirt ist, und daß die zum Ausweis für Schiff, Besatzung und Ladung erforderlichen Papiere an Bord sind.

Art. 481. Der Schiffer hat zu sorgen für die Tüchtigkeit der Geräthschaften zum Laden und Löschen sowie für die gehörige Stauung nach Seemannsbrauch, auch wenn die Stauung durch besondere Stauer bewirkt wird.

Er hat dafür zu sorgen, daß das Schiff nicht überladen und daß es mit dem nöthigen Ballast und der erforderlichen Varnirung versehen wird.

Art. 482. Wenn der Schiffer im Ausland die dort geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Polizei-, Steuer- und Zollgesetze nicht beobachtet, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Dergleichen hat er den Schaden zu ersetzen, welcher daraus entsteht, daß er Güter ladet, von welchen er wußte oder wissen mußte, daß sie Kriegskontrebande seien.

Art. 483. Sobald das Schiff zum Abgehen fertig ist, hat der Schiffer die Reise bei der ersten günstigen Gelegenheit anzutreten.

Auch wenn er durch Krankheit oder andere Ursachen verhindert ist, das Schiff zu

führen, darf er den Abgang oder die Weiterfahrt desselben nicht ungebührlich aufhalten; er muß vielmehr, wenn Zeit und Umstände gestatten, die Anordnung des Rheders einzuholen, diesem ungefäumt die Verhinderung anzeigen und für die Zwischenzeit die geeigneten Vorkehrungen treffen, im entgegengekehrten Fall einen anderen Schiffer einsetzen. Für diesen Stellvertreter ist er nur insofern verantwortlich, als ihm bei der Wahl desselben ein Verschulden zur Last fällt.

Vom Beginn des Ladens an bis zur Beendigung der Lössung darf der Schiffer das Schiff gleichzeitig mit dem Steuermann nur in dringenden Fällen verlassen; er hat in solchen Fällen zuvor aus den Schiffsoffizieren oder der übrigen Mannschaft einen geeigneten Vertreter zu bestellen.

Dasselbe gilt auch vor Beginn des Ladens und nach Beendigung der Lössung, wenn das Schiff in einem nicht sicheren Hafen oder auf einer nicht sicheren Riede liegt.

Bei drohender Gefahr oder, wenn das Schiff in See sich befindet, muß der Schiffer an Bord sein, sofern nicht eine dringende Nothwendigkeit seine Abwesenheit rechtfertigt.

Art. 485. Wenn ein Schiffer in Fällen der Gefahr mit den Schiffsoffizieren einen Schiffsrath zu halten für angemessen befindet, so ist er gleichwohl an die gefaßten Beschlüsse nicht gebunden; er bleibt stets für die von ihm getroffenen Maßregel verantwortlich.

Art. 486. Auf jedem Schiff muß ein Journal geführt werden, in welches für jede Reise alle erheblichen Begebenheiten, seit mit dem Einnehmen der Ladung oder des Ballastes begonnen ist, einzutragen sind.

Das Journal wird unter Aufsicht des Schiffers von dem Steuermann und im Fall der Verhinderung des Letzteren von dem Schiffer selbst oder unter seiner Aufsicht von einem durch ihn zu bestimmenden geeigneten Schiffsmann geführt.

Art. 487. Von Tag zu Tag sind in das Journal einzutragen:

- die Beschaffenheit von Wind und Wetter;
- die von dem Schiffe gehaltenen Kurse und zurückgelegten Distanzen;
- die ermittelte Breite und Länge;
- der Wasserstand bei den Pumpen.

Ferner sind in das Journal einzutragen:

- die durch das Loth ermittelte Wassertiefe;
- jedes Annehmen eines Voolsen und die Zeit seiner Ankunft und seines Abganges;
- die Veränderungen im Personal der Schiffbesatzung;
- die im Schiffsrath gefaßten Beschlüsse;
- alle Unfälle, welche dem Schiff oder der Ladung zustoßen und die Beschreibung derselben.

Auch die auf dem Schiffe begangenen strafbaren Handlungen und die verhängten Disziplinarstrafen, sowie die vorgekommenen Geburts- oder Sterbefälle sind in das Journal einzutragen.

Die Eintragungen müssen, soweit die Umstände nicht hindern, täglich geschehen.

Das Journal ist von dem Schiffer und dem Steuermann zu unterschreiben.

Art. 488. Das Journal, wenn es ordnungsmäßig geführt und in der Form unverbächtig ist, liefert für die Begebenheiten der Reise, soweit darüber weder eine Erklärung erforderlich (Art. 490) noch die Beibringung anderer Belege gebräuchlich ist, in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid oder andere Beweismittel ergänzt werden kann. Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalt des Journals ein größeres oder geringeres Maas der Beweiskraft beizulegen sei.

Art. 489. Die Landesgesetze können bestimmen, daß auf kleineren Fahrzeugen (Küstenfahrer u. dgl.) die Führung eines Journals nicht erforderlich sei.

Art. 490. Der Schiffer hat über alle Unfälle, welche sich auf der Reise ereignen, sie mögen den Verlust oder die Beschädigung des Schiffs oder der Ladung, das Einlaufen in einen Nothhafen oder einen sonstigen Nachtheil zur Folge haben, mit Zuziehung aller Personen der Schiffsbesatzung oder einer genügenden Anzahl derselben eine Erklärung abzulegen.

Die Erklärung ist ohne Verzug zu bewirken und zwar:

im Bestimmungshafen oder bei mehreren Bestimmungshäfen, in demjenigen, welchen das Schiff nach dem Unfälle zuerst erreicht;

im Nothhafen, sofern in diesem reparirt oder gelöscht wird;

am ersten geeigneten Orte, wenn die Reise endet, ohne daß der Bestimmungshafen erreicht wird.

Ist der Schiffer gestorben oder außer Stande, die Aufnahme der Erklärung zu bewirken, so ist hierzu der im Range nächste Schiffsoffizier berechtigt und verpflichtet.

Art. 491. Die Erklärung muß einen Bericht über die erheblichen Begebenheiten der Reise, namentlich eine vollständige und deutliche Erzählung der erlittenen Unfälle, unter Angabe der zur Abwendung oder Verringerung der Nachtheile angewendeten Mittel enthalten.

Art. 492. Im Gebiete dieses Gesetzbuches muß die Erklärung, unter Vorlegung des Journals und eines Verzeichnisses aller Personen der Schiffsbesatzung, bei dem zuständigen Gericht angemeldet werden.

Das Gericht hat nach Eingang der Anmeldung so bald als thunlich die Erklärung aufzunehmen.

Der dazu anberaumte Termin wird in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht, insofern die Umstände einen solchen Aufenthalt gestatten.

Die Interessenten von Schiff und Ladung sowie die etwa sonst bei dem Unfälle Beteiligten sind berechtigt, selbst oder durch Vertreter der Ablegung der Verklarung beizuwohnen..

Die Verklarung geschieht auf Grundlage des Journalcs. Kann das geführte Journal nicht beigebracht werden oder ist ein Journal nicht geführt (Art. 489), so ist der Grund hiervon anzugeben.

Art. 493. Der Richter ist befugt, außer den gestellten noch andere Personen der Schiffebesatzung, deren Abklärung er angemessen findet, zu vernehmen. Er kann zum Zweck besserer Aufklärung dem Schiffer sowohl als jeder anderen Person der Schiffebesatzung geeignete Fragen zur Beantwortung vorlegen.

Der Schiffer und die zugezogenen übrigen Personen der Schiffebesatzung haben ihre Aussagen zu beschwören.

Die über die Verklarung aufgenommene Verhandlung ist in Urchrift aufzubewahren und jedem Theilnehmigen auf Verlangen beglaubigte Abschrift zu erteilen.

Art. 494. Die in Gemäßheit Art. 492 und 493 aufgenommene Verklarung liefert vollen Beweis der dadurch beurkundeten Begebenheiten der Reise.

Jedem Theilnehmigen bleibt im Prozeß der Gegenbeweis vorbehalten.

Art. 495. Rechtsgeschäfte, welche der Schiffer eingeht, während das Schiff im Heimathshafen sich befindet, sind für den Rheber nur dann verbindlich, wenn der Schiffer auf Grund einer Vollmacht gehandelt hat, oder wenn ein anderer besonderer Verpflichtungsgrund vorhanden ist.

Zur Ausnahme der Schiffebesatzung ist der Schiffer auch im Heimathshafen befugt.

Art. 496. Befindet sich das Schiff außerhalb des Heimathshafens, so ist der Schiffer Dritten gegenüber kraft seiner Anstellung befugt, für den Rheber alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Ausrüstung, Bemannung, Verproviantirung und Erhaltung des Schiffs, sowie überhaupt die Ausföhrung der Reise mit sich bringen.

Diese Befugniß erstreckt sich auch auf die Eingehung von Frachtverträgen; sie erstreckt sich ferner auf die Anstellung von Klagen, welche sich auf den Wirkungskreis des Schiffers beziehen.

Art. 497. Zur Aufnahme von Darlehen, zur Eingehung von Käufen auf Berg sowie zum Abschluß ähnlicher Rechtsgeschäfte ist jedoch der Schiffer nur dann befugt, wenn es zur Erhaltung des Schiffs oder zur Ausföhrung der Reise notwendig und nur insoweit, als es zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich ist. Ein Bedmetzeige-

schäft ist er einzugehen nur dann befugt, wenn es zur Ausführung der Reise nothwendig und nur insoweit, als es zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich ist.

Die Gültigkeit des Geschäfts ist weder von der wirklichen Verwendung noch von der Zweckmäßigkeit der unter mehreren Kreditgeschäften getroffenen Wahl noch von dem Umstande abhängig, ob dem Schiffer das erforderliche Geld zur Verfügung gestanden habe, es sei denn, daß dem Dritten der böse Glaube bewiesen würde.

Art. 498. Auf den persönlichen Kredit des Rhebers Geschäfte abzuschließen, insbesondere Wechselverbindlichkeiten für denselben einzugehen, ist der Schiffer nur auf Grund einer ihn hierzu ermächtigenden Vollmacht (Art. 452 Ziff. 1) befugt. Verhaltungsmassregeln und dienliche Anweisungen, welche der Schiffer vom Rheber erhält, genügen nicht die persönliche Haftung des Rhebers dem Dritten gegenüber zu begründen.

Art. 499. Die Befugniß zum Verkauf des Schiffs hat der Schiffer nur im Falle dringender Nothwendigkeit, und nachdem dieselbe durch das Ortsgericht nach Anhörung von Sachverständigen und mit Zuziehung des Landeskonsuls, wo ein solcher vorhanden, festgestellt ist.

Es keine Gerichtsbehörde und auch keine andere Behörde, welche die Untersuchung übernimmt, am Orte vorhanden, so hat der Schiffer zur Rechtfertigung seines Verfahrens das Gutachten von Sachverständigen einzuholen und, wenn dies nicht möglich ist, mit anderen Beweisen sich zu versehen.

Der Verkauf muß öffentlich geschehen.

Art. 500. Der Rheber, welcher die gesetzlichen Befugnisse des Schiffers beschränkt hat, kann dem Dritten die Nichterhaltung dieser Beschränkungen nur dann entgegensetzen, wenn er beweist, daß dieselben dem Dritten bekannt waren.

Art. 501. Hat der Schiffer ohne besonderen Auftrag für Rechnung des Rhebers aus eigenen Mitteln Vorschüsse geleistet oder sich persönlich verpflichtet, so stehen ihm gegen den Rheber wegen des Erfapses keine größeren Rechte als einem Dritten zu.

Art. 502. Durch ein Rechtsgeschäft, welches der Schiffer in seiner Eigenschaft als Führer des Schiffs, sei es mit, sei es ohne Bezeichnung des Rhebers, innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse geschlossen hat, wird der Rheber dem Dritten gegenüber befreit und die Haftung des Rhebers mit Schiff und Bracht begründet.

Der Schiffer selbst wird dem Dritten durch das Rechtsgeschäft nicht verpflichtet, es sei denn, daß er eine Gewährleistung für die Erfüllung übernommen oder seine Befugnisse überschritten hätte. Die Haftung des Schiffers nach Maßgabe der Art. 478 und 479 wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Art. 503. Auch dem Rheber gegenüber sind für den Umfang der Befugnisse des

Schiffers die vorstehenden Artikel maassgebend, soweit der Rheder diese Befugnisse nicht beschränkt hat.

Außerdem ist der Schiffer verpflichtet, von dem Zustande des Schiffs, den Begebenheiten der Reisen, den von ihm geschlossenen Verträgen und den abhängig gewordenen Prozessen den Rheder in fortlaufender Kenntniß zu erhalten und in allen erheblichen Fällen, namentlich in den Fällen der Art. 497 und 499, oder wenn er eine Reise zu ändern oder einzustellen sich genöthigt findet, oder bei außergewöhnlichen Reparaturen und Anschaffungen die Ertheilung von Verhaltungsmaassregeln nachzusuchen, sofern die Umstände es gestatten.

Zu außergewöhnlichen Reparaturen und Anschaffungen, selbst wenn er sie mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln des Rheders bestreiten kann, darf er nur im Falle der Nothwendigkeit schreiten.

Wenn er das zur Verrichtung eines Bedürfnisses nöthige Geld nicht anders sich verschaffen kann als entweder durch Bodmerci oder durch den Verkauf von entbehrlichem Schiffszubehör oder durch den Verkauf von entbehrlichen Schiffsvorräthen, so hat er diejenige Maassregel zu ergreifen, welche für den Rheder mit dem geringsten Nachtheil verbunden ist.

Er muß dem Rheder nach der Rückkehr in den Heimathshafen und außerdem, so oft es verlangt wird, Rechnung legen.

Art. 504. Im Interesse der Ladungsbetheiligten hat der Schiffer während der Reise zugleich für das Beste der Ladung nach Möglichkeit Sorge zu tragen.

Werden zur Abwendung oder Verringerung eines Verlustes besondere Maassregeln erforderlich, so liegt ihm ob, das Interesse der Ladungsbetheiligten als Vertreter derselben wahrzunehmen, wenn thunlich deren Anweisungen einzuholen und, insoweit es den Verhältnissen entspricht, zu befolgen, sonst aber nach eigenem Ermessen zu verfahren und überhaupt thunlichst dafür zu sorgen, daß die Ladungsbetheiligten von solchen Vorfällen und den dadurch veranlaßten Maassregeln schnellmüthig in Kenntniß gesetzt werden.

Er ist in solchen Fällen namentlich auch berechtigt, die Ladung ganz oder zum Theil zu löschen, außerhensfalls, wenn ein erheblicher Verlust wegen drohenden Verderbs oder aus sonstigen Gründen anders nicht abzumenden ist, zu verkaufen oder behufs Beschaffung der Mittel zu ihrer Erhaltung und Weiterbeförderung zu verbodmen, sowie im Falle der Anhaltung oder Aufbringung zu reklamiren oder, wenn sie auf andere Weise seiner Verfügung entzogen ist, ihre Wiedererlangung außergerichtlich und gerichtlich zu betreiben.

Art. 505. Wird die Fortsetzung der Reise in der ursprünglichen Richtung durch einen Zufall verhindert, so ist der Schiffer befugt, die Reise entweder in einer anderen Richtung fortzusetzen oder dieselbe auf kürzere oder längere Zeit einzustellen oder nach

dem Abgangshafen zurückzuführen, je nachdem es den Verhältnissen und den möglichst zu berücksichtigenden Anweisungen entspricht.

Im Falle der Auflösung des Frachtvertrags hat er nach den Vorschriften des Art. 634 zu verfahren.

Art. 506. Auf den persönlichen Kredit der Ladungsbetheiligten Geschäfte abzuschießen, ist der Schiffer auch in den Fällen des Art. 504 nur auf Grund einer ihn hierzu ermächtigenden Vollmacht befugt.

Art. 507. Außer den Fällen des Art. 504 ist der Schiffer zur Verbodnung der Ladung oder zur Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder Verwendung nur dann befugt, wenn und insoweit es zum Zweck der Fortsetzung der Reise notwendig ist.

Art. 508. Grundet sich das Bedürfnis in einer großen Haverei und kann der Schiffer denselben durch verschiedene Maaßregeln abhelfen, so hat er diejenige Maaßregel zu ergreifen, welche für die Betheiligten mit dem geringsten Nachtheil verbunden ist.

Art. 509. Liegt der Fall einer großen Haverei nicht vor, so ist der Schiffer zur Verbodnung der Ladung oder zur Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder Verwendung nur dann befugt, wenn er dem Bedürfnis auf anderem Wege nicht abhelfen kann, oder wenn die Wahl eines anderen Mittels einen unverhältnismäßigen Schaden für den Rheder zur Folge haben würde.

Auch in diesen Fällen kann er die Ladung nur zusammen mit dem Schiff und der Fracht verbodnen (Art. 681. Abs. 2).

Er hat die Verbodnung vor dem Verkauf zu wählen, es sei denn, daß die Verbodnung einen unverhältnismäßigen Schaden für den Rheder zur Folge haben würde.

Art. 510. Die Verbodnung der Ladung oder die Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder Verwendung wird in den Fällen des vorstehenden Artikels als ein für Rechnung des Rheders abgeschlossenes Kreditgeschäft (Art. 497 und 757 Ziffer 7) angesehen.

Art. 511. In Bezug auf die Gültigkeit der in den Fällen der Art. 504 und 507—509 von dem Schiffer abgeschlossenen Rechtsgeschäfte kommen die Vorschriften des Art. 497 zur Anwendung.

Art. 512. In den Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Schiffer nach den Art. 495, 496, 497, 499, 504, 507—509 vorzunehmen befugt ist, bedarf er der in den Landesgesetzen etwa vorgeschriebenen Spezialvollmacht nicht.

Art. 513. Was der Schiffer vom Befrachter, Ablader oder Ladungsempfänger außer der Fracht als Kaplakon, Primage oder sonst als Belohnung oder Entschädigung gleichviel unter welchem Namen erhält, muß er dem Rheder als Einnahme in Rechnung bringen.

Art. 514. Der Schiffer darf ohne Einwilligung des Agheder für eigene Rechnung keine Güter verladen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so muß er dem Agheder die höchste am Abladungsorte zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht erstatten, unbeschadet des Rechts des Agheder, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Art 515. Der Schiffer kann, selbst wenn das Gegenteil vereinbart ist, jederzeit von dem Agheder entlassen werden, jedoch unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche.

Art. 516. Erfolgt die Entlassung, weil der Schiffer unlächtig befunden ist, oder weil er seiner Pflicht nicht genügt, so erhält er nur dasjenige, was er von der Feuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bis dahin verdient hat.

Art. 517. Wenn ein Schiffer, welcher für eine bestimmte Reise angestellt ist, entlassen wird, weil die Reise wegen Krieg, Embargo oder Blokade oder wegen eines Einfuhr- oder Ausfuhrverbots oder wegen eines anderen Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann, so erhält er gleichfalls nur dasjenige, was er von der Feuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bis dahin verdient hat. Dasselbe gilt, wenn ein auf unbestimmte Zeit angestellter Schiffer entlassen wird, nachdem er die Ausführung einer bestimmten Reise übernommen hat.

Erfolgt in diesen Fällen die Entlassung während der Reise, so hat der Schiffer anßerdem nach seiner Wahl entweder auf freie Zurückförderung nach dem Hasen, wo er geheuert worden ist, oder auf eine entsprechende Vergütung Anspruch.

Wenn nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs ein Anspruch auf freie Zurückförderung begründet ist, so umfaßt derselbe auch den Unterhalt während der Reise.

Art. 518. Wird ein Schiffer, welcher auf unbestimmte Zeit angestellt ist, aus anderen als den in den Art. 516 und 517 angeführten Gründen entlassen, nachdem er die Ausführung einer bestimmten Reise übernommen hat, so erhält er außer demjenigen, was ihm nach den Bestimmungen des vorigen Artikels gebührt, als Entschädigung noch die Feuer für zwei oder vier Monate, je nachdem die Entlassung in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hasen erfolgt ist. Jedoch erhält er in keinem Falle mehr, als er erhalten haben würde, wenn er die Reise zu Ende geführt hätte.

Art. 519. War die Feuer nicht zeitweise, sondern in Bausch und Bogen für die ganze Reise bedungen, so wird in den Fällen der Art. 516—518 die verdiente Feuer mit Rücksicht auf den vollen Feuerbetrag nach Verhältnis der geleisteten Dienste, sowie des etwa zurückgelegten Theils der Reise bestimmt. Zur Ermittlung der im Art. 518 erwähnten Feuer für zwei oder vier Monate wird die durchschnittliche Dauer der Reise einschließlich der Ladungs- und Wschungszeit unter Berücksichtigung der Beschaffenheit

des Schiffes in Ansap gebracht und danach die Feuer für die zwei oder vier Monate berechnet.

Art. 520. Endet die Rückreise des Schiffes nicht in dem Heimathshafen und war der Schiffer für die Aus- und Rückreise oder auf unbestimmte Zeit angestellt, so hat der Schiffer Anspruch auf freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, und auf Fortbezug der Feuer während der Reise oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

Art. 521. Der Schiffer, welcher auf unbestimmte Zeit angestellt ist, muß, sobald er eine Reise angetreten hat, in dem Dienst verbleiben, bis das Schiff in den Heimathshafen oder in einen inländischen Hafen zurückgekehrt und die Entloshung erfolgt ist.

Er kann jedoch seine Entlassung fordern, wenn seit der ersten Abreise zwei oder drei Jahre verlossen sind, je nachdem das Schiff zur Zeit der Aufkündigung in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen sich befindet. Er hat in einem solchen Falle dem Rheder die zu seiner Ersetzung erforderliche Zeit zu gewähren und den Dienst inzwischen fortzusetzen, jedenfalls die laufende Reise zu beendigen.

Hat der Rheder sofort nach der Kündigung die Rückreise angeordnet, so muß der Schiffer das Schiff zurückführen.

Art. 522. Die Schiffspart, mit welcher der Schiffer auf Grund einer mit den übrigen Rhedern getroffenen Vereinbarung als Mitrheder an dem Schiff theilhaftig ist, muß im Fall seiner unfreiwilligen Entlassung auf sein Verlangen von den Mitrhedern gegen Auszahlung des durch Sachverständige zu bestimmenden Schätzungswertes übernommen werden. Dieses Recht des Schiffers erlischt, wenn er die Erklärung, davon Gebrauch zu machen, ohne Grund verzögert.

Art. 523. Falls der Schiffer nach Antritt der Reise erkrankt oder verwundet wird, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung:

- 1) wenn der Schiffer mit dem Schiffe zurückkehrt und die Rückreise in dem Heimathshafen oder in dem Hafen endet, wo er geheuert worden ist, bis zur Beendigung der Rückreise;
- 2) wenn er mit dem Schiffe zurückkehrt und die Reise nicht in einem der genannten Häfen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit Beendigung der Rückreise;
- 3) wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffes.

Auch gebührt ihm in den beiden letzteren Fällen freie Zurückbeförderung (Art. 517) oder nach seiner Wahl eine entsprechende Vergütung.

Die Feuer einschließlich aller sonst bedingenen Vortheile bezieht der nach Antritt

der Reise erkrankte oder verwundete Schiffer, wenn er mit dem Schiffe zurückkehrt, bis zur Beendigung der Reise, wenn er am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläßt.

Ist der Schiffer bei Vertheidigung des Schiffs beschädigt, so hat er überdies auf eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung Anspruch.

Art. 524. Stirbt der Schiffer nach Antritt des Dienstes, so hat der Aedder die bis zum Todestage verdiente Feuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile zu entrichten; ist der Tod nach Antritt der Reise erfolgt, so hat der Aedder auch die Beerdigungskosten zu tragen.

Wird der Schiffer bei Vertheidigung des Schiffs geküdtet, so hat der Aedder überdies eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung zu zahlen.

Art. 525. Auf die in den Art. 523 und 524 bezeichneten Forderungen findet die Vorschrift des Art. 453 gleichfalls Anwendung.

Art. 526. Auch nach dem Verlußt des Schiffs ist der Schiffer verpflichtet, noch für die Verklarung zu sorgen und überhaupt das Interesse des Aedders so lange wahrzunehmen, als es erforderlich ist. Er hat aber auch für diese Zeit Anspruch auf Fortbegung der Feuer und auf Erstattung der Kosten des Unterhalte. Für diese Feuer und Unterhaltungskosten haftet der Aedder persönlich. Außerdem behält der Schiffer, jedoch nur nach Maßgabe des Art. 453, Anspruch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517) oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

Art. 527. Die Bestimmungen der Landesgesetz über die von dem Schiffer nachzuweisende Qualifikation werden durch dieses Gesetzbuch nicht berührt.

Vierter Titel.

Von der Schiffsmannschaft.

Art. 528. Zur „Schiffsmannschaft“ werden auch die Schiffsoffiziere mit Ausschluß des Schiffers gerechnet; desgleichen ist unter „Schiffsmann“ auch jeder Schiffsoffizier mit Ausnahme des Schiffers zu verstehen.

Art. 529. Die Bestimmungen des mit der Schiffsmannschaft abgeschlossenen Feuervertrags sind in die Musterrolle aufzunehmen.

Art. 530. Wird ein Schiffsmann erst nach Anfertigung der Musterrolle geheuert, so gelten für ihn in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen die nach Inhalt der Musterrolle mit der übrigen Schiffsmannschaft getroffenen Abreden, insbesondere kann er nur dieselbe Feuer fordern, welche nach der Musterrolle den übrigen Schiffsoffizieren seines Ranges gebührt.

Art. 531. Die Verpflichtung der Schiffsmannschaft, an Bord zu kommen und Schiffsdienste zu leisten, beginnt, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, mit der Anmusterung.

Von demselben Zeitpunkt an ist, in Ermangelung einer anderweitigen Abrede, die Feuer zu zahlen.

Art. 532. Den Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes sich entzieht, kann der Schiffer zur Erfüllung seiner Pflicht zwangsweise anhalten lassen.

Art. 533. Der Schiffsmann ist verpflichtet, in Ansehung des Schiffsdienstes den Anordnungen des Schiffers unweigerlich Gehorsam zu leisten und zu jeder Zeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten.

Er ist der Disziplinargewalt des Schiffers unterworfen. Die näheren Bestimmungen über die Disziplinargewalt des Schiffers bleiben den Landesgesetzen vorbehalten.

Art. 534. Der Schiffsmann darf ohne Erlaubniß des Schiffers keine Güter an Bord bringen. Für die gegen dieses Verbot beförderten eigenen oder fremden Güter muß er die höchste am Abladungsorte zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht erlassen, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz eines etwaiglich höheren Schadens.

Der Schiffer ist auch befugt, die Güter über Bord zu werfen, wenn dieselben Schiff oder Ladung gefährden.

Die Landesgesetze, welche die Uebertretung des Verbots mit noch anderen Nachtheilen bedrohen, werden hierdurch nicht berührt.

Art. 535. Der Schiffsmann ist verpflichtet, auf Verlangen bei der Verklarung mitzuwirken und seine Aussage eidlich zu bekräftigen.

Art. 536. Die Feuer ist dem Schiffsmann, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, erst nach Beendigung der Reise oder bei der Abdankung zu zahlen, wenn diese früher erfolgt.

Ob und inwiefern vor dem Antritt und während der Reise Vorschußzahlungen und Abschlagszahlungen zu leisten sind, bestimmen die Landesgesetze und in deren Ermangelung der Ortsgebrauch des Heimathäfens.

Art. 537. Der Schiffsmann darf den Schiffer vor einem fremden Gericht nicht belangen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er nicht allein für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, sondern er wird außerdem der bis dahin verdienten Feuer verlustig.

Er kann in Fällen, die keinen Aufschub leiden, die vorläufige Entscheidung des Landeskonsuls oder desjenigen Konsuls, welcher dessen Geschäfte zu versehen berufen ist,

und in Ermangelung eines solchen die des Konsuls eines anderen deutschen Staates nachsuchen.

Jeder Theil hat die Entscheidung des Konsuls einzuweilen zu befolgen, vorbehaltlich der Befugniß, nach Beendigung der Reise seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Art. 538. Der Schiffsmann ist verpflichtet, während der ganzen Reise einschließlich etwaiger Zwischenreisen bis zur Beendigung der Rückreise im Dienste zu verbleiben, wenn in dem Feuervertrage nicht ein Anderes bestimmt ist.

Endet die Rückreise nicht in dem Heimathshafen, so hat er Anspruch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, und auf Fortbezug der Feuer während der Reise oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

Art. 539. Ist nach Beendigung der Ausreise eine Zwischenreise beschlossen oder ist eine Zwischenreise beendigt, so kann der Schiffsmann seine Entlassung fordern, wenn seit dem Dienstantritt zwei oder drei Jahre verflossen sind, je nachdem das Schiff in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen sich befindet. Bei der Entlassung ist dem Schiffsmann die, bis dahin verdiente Feuer, nicht aber eine weitere Vergütung zu zahlen.

Die Entlassung kann nicht gefordert werden, sobald die Rückreis: angeordnet ist.

Art. 540. Der vorstehende Artikel findet keine Anwendung, wenn der Schiffsmann für eine längere Zeit sich verheuert hat.

Die Verheuerung auf unbestimmte Zeit oder mit der allgem:inen Bestimmung, daß nach Beendigung der Ausreise der Dienst für alle Reisen, welche noch beschlossen werden möchten, fortzusetzen sei, wird als eine Verheuerung auf längere Zeit nicht angesehen.

Art. 541. In allen Fällen, in welchen ein Schiff länger als zwei Jahre auswärts verweilt, tritt in Ermangelung einer anderweitigen Abrede für den seit der Ausreise im Dienst befindlichen Schiffsmann eine Erhöhung der Feuer ein, wenn diese nach Zeit bedungen ist.

Das Maasß der Erhöhung bestimmen die Landesgesetze.

Art. 542. Der Feuervertrag endet, wenn das Schiff durch einen Unfall dem Meere verloren geht, insbesondere

wenn es verunglückt,

wenn es als reparaturunfähig und reparaturunwürdig kondemniert (Art. 444)

und in dem letzteren Fall ohne Verzug öffentlich verkauft wird,

wenn es geraubt wird,

wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird.

Dem Schiffsmann gebührt alsdann nicht allein die verdiente Feuer, sondern auch

freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Schiffers eine entsprechende Vergütung.

Er bleibt verbunden, bei der Vergütung gegen Fortbezug der Feuer-Hülfe zu leisten und bei der Verklarung gegen Zahlung der etwa erwachsenden Reise- und Verfaumniskosten mitzuwirken. Für diese Kosten haftet der Ahdter persönlich, im Uebrigen haftet er nur nach Maßgabe des Art. 453.

Art. 543. Der Schiffer kann den Schiffsmann, abgesehen von den in dem Feuervertrag bestimmten Fällen, vor Ablauf der Dienstzeit entlassen:

- 1) so lange die Reise noch nicht angetreten ist, wenn der Schiffsmann zu dem Dienß, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist; wird die Untauglichkeit erst später entdeckt, so ist der Schiffer befugt, den Schiffsmann, mit Ausschluß des Steuermands, im Rang herabzusetzen und seine Feuer verhältnismäßig zu verringern;
- 2) wenn der Schiffsmann eines groben Dienstvergehens, insbesondere des wiederholten Ungehorsams oder der fortgesetzten Widerspenstigkeit, der Schmuggerei oder einer mit schwerer Strafe bedrohten Handlung sich schuldig macht;
- 3) wenn der Schiffsmann mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist oder wenn er durch eine unerlaubte Handlung eine Krankheit oder Verwundung sich zuzieht, welche ihn arbeitsunfähig macht;
- 4) wenn die Reise, für welche der Schiffsmann geheuert war, wegen Krieg, Embargo oder Blokade oder wegen eines Ausfuhr- oder Einfuhrverbots oder wegen eines anderen Schiff- oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann.

Art. 544. Dem Schiffsmann gebührt in den Fällen der Ziffern 1—3 des Art. 543. nicht mehr als die verdiente Feuer; in den Fällen der Ziffer 4 hat er, wenn er nach Austritt der Reise entlassen, wird nicht allein auf die verdiente Feuer, sondern auch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517) nach den Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung Anspruch.

Die Landeugesetze, welche den Schiffsmann in Fällen der Pflichtverletzung (Ziffer 2) mit Verlust der verdienten Feuer bedrohen, werden durch die vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Den Landeugesetzen bleibt auch vorbehalten, noch aus anderen als den im Art. 543. angeführten Gründen die unfreiwillige Entlassung des Schiffsmanns ohne Entschädigung oder gegen theilweise Entschädigung zu gestatten.

Art. 545. Der für eine Reise geheuerte Schiffsmann, welcher aus anderen als den in den Art. 543 und 544 erwähnten Gründen vor Ablauf des Feuertrags ent-

lassen wird, erhält, wenn die Entlassung vor Antritt der Reise erfolgt, als Entschädigung die etwa empfangenen Hand- und Vorschußgelder, soweit dieselben den üblichen Betrag nicht übersteigen.

Sind Hand- und Vorschußgelder nicht eingezahlt, so hat er als Entschädigung die Steuer für einen Monat zu fordern.

Ist die Entlassung erst nach Antritt der Reise erfolgt, so erhält er außer der verdienten Steuer noch die Steuer für zwei oder vier Monate, je nachdem er in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen entlassen ist, jedoch nicht mehr als er erhalten haben würde, wenn er erst nach Beendigung der Reise entlassen worden wäre.

Außerdem hat er Anspruch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung.

Art. 546. Ist die Steuer in Pausch und Bogen bedungen, so wird die verdiente Steuer (Art. 537, 539, 542, 544, 545) und die ein-, zwei- oder viermonatliche Steuer (Art. 545) nach Anleitung des Art. 519 berechnet.

Art. 547. Der Schiffsmann kann seine Entlassung fordern, wenn sich der Schiffer einer groben Verletzung seiner ihm gegen denselben obliegenden Pflichten, insbesondere durch schwere Mißhandlung oder durch grundlose Vorenthaltung von Speise und Trank schuldig macht.

Der Schiffsmann, welcher aus einem solchen Grunde seine Entlassung nimmt, hat dieselben Ansprüche, welche für den Fall des Art. 545 bestimmt sind.

Die Landesgesetze können bestimmen, ob und aus welchem anderen Gründen dem Schiffsmann das Recht, die Entlassung zu fordern, außerdem noch zustehe.

In einem anderen Lande darf der Schiffsmann, welcher seine Entlassung fordert, nicht ohne Genehmigung des zuständigen Konsuls (Art. 537) den Dienst verlassen.

Art 548. Falls der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes erkrankt oder verwundet wird, so trägt der Aheber die Kosten der Verpflegung und Heilung:

- 1) wenn der Schiffsmann wegen der Krankheit oder Verwundung die Reise nicht antritt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Erkrankung oder Verwundung;
- 2) wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe nach dem Heimathafen oder dem Hafen, wo er geheuert worden ist, zurückkehrt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Rückkehr des Schiffs;
- 3) wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, die Rückreise des Schiffs jedoch nicht in einem der genannten Häfen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Rückkehr des Schiffs;

4) wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffes.

Auch gebührt dem Schiffsmann in den beiden letzteren Fällen freie Zurückbeförderung (Art. 517) nach dem Hafen, wo er gehuert worden ist, oder nach Wahl des Agheders eine entsprechende Vergütung.

Art. 549. Die Feuer bezieht der erkrankte oder verwundete Schiffsmann:

wenn er die Reise nicht antritt, bis zur Einstellung des Dienstes;

wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt bis zur Beendigung der Rückreise;

wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläßt.

Ist der Schiffsmann bei Vertheidigung des Schiffes beschädigt, so hat er überdies auf eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung Anspruch.

Art. 550. Auf den Schiffsmann, welcher die Krankheit oder Verwundung durch eine unerlaubte Handlung sich zugezogen hat oder mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist, finden die Art. 548 und 549 keine Anwendung.

Art. 551. Stirbt der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes, so hat der Agheder die bis zum Todestage verdiente Feuer (Art. 548) zu zahlen und die Vererdigungsloszen zu tragen. Wird der Schiffsmann bei Vertheidigung des Schiffes getödtet, so hat der Agheder überdies eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung zu entrichten.

Soweit der Nachlaß des während der Reise verstorbenen Schiffsmanns an Bord sich befindet, hat der Schiffer für die Aufzeichnung und der Aufbewahrung sowie erforderlichenfalls für den Verlaufs des Nachlasses Sorge zu tragen.

Art. 552. Auf die in den Art. 548, 549 und 551 bezeichneten Forderungen findet die Vorschrift des Art. 453 gleichfalls Anwendung.

Art. 553. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Voraussetzungen zu bestimmen, ohne welche kein Schiffsmann wider seinen Willen in einem andern Lande zurückgelassen werden darf, sowie das Verfahren zu regeln, welches der Schiffer im Falle einer solchen Zurücklassung einhalten muß.

Art. 554. Personen, welche, ohne zur Schiffsmannschaft zu gehören, auf einem Schiff als Nachknechten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft angestellt sind, haben, sofern nicht durch Vertrag ein Anderes bestimmt ist, dieselben Rechte und Pflichten, welche in diesem Titel in Aufsehung der Schiffsmannschaft festgesetzt sind.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie von dem Schiffer oder Aether angenommen worden sind.

Art. 555. Der dem Schiffsmann als Lohn zugezandene Antheil an der Fracht oder an dem Gewinn wird als Steuer im Sinne dieses Titels nicht angesehen.

Art. 556. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, sowohl in Ausübung des im vorhergehenden Artikel erwähnten Lohnverhältnisses als in anderen Beziehungen die Vorschriften dieses Titels zu ergänzen.

Fünfter Titel.

Von dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern.

Art. 557. Der Frachtvertrag zur Beförderung von Gütern bezieht sich entweder

- 1) auf das Schiff im Ganzen oder einen verhältnismäßigen Theil oder einen bestimmt bezeichneten Raum des Schiffs oder
- 2) auf einzelne Güter (Stückgüter).

Art. 558. Wird das Schiff im Ganzen oder zu einem verhältnismäßigen Theil oder wird ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet, so kann jede Partei verlangen, daß über den Vertrag eine schriftliche Urkunde (Chartepartie) errichtet werde.

Art. 559. In der Verfrachtung eines ganzen Schiffs ist die Kajüte nicht einbegriffen; es dürfen jedoch in dieselbe ohne Einwilligung des Befrachters keine Güter verladen werden.

Art. 560. Bei jeder Art von Frachtvertrag (Art. 557) hat der Verfrachter das Schiff in seetüchtigem Stande zu liefern.

Er haftet dem Befrachter für jeden Schaden, welcher aus dem mangelhaften Zustand des Schiffs entsteht, es sei denn, daß die Mängel aller Sorgfalt ungeachtet nicht zu entdecken waren.

Art. 561. Der Schiffer hat zur Einnahme der Ladung das Schiff an den vom Befrachter oder, wenn das Schiff an Mehrere verfrachtet ist, von sämtlichen Befrachtern ihm angewiesenen Platz hinzulegen.

Wenn die Anweisung nicht rechtzeitig erfolgt, oder wenn von sämtlichen Befrachtern nicht derselbe Platz angewiesen wird, oder wenn die Wassertiefe, die Sicherheit des Schiffs oder die örtlichen Verordnungen oder Einrichtungen die Befolgung der Anweisung nicht gestatten, so muß der Schiffer an dem ortsüblichen Ladungsplatz anlegen.

Art. 562. Sofern nicht durch Vertrag oder durch die örtlichen Verordnungen des Abladungshafens und in deren Ermangelung durch einen daselbst bestehenden Ortsgebrauch ein Anderes bestimmt ist, müssen die Güter von dem Befrachter kostenfrei bis an das Schiff geliefert, dagegen die Kosten der Einladung derselben in das Schiff von dem Verfrachter getragen werden.

Art. 563. Der Befrachter muß statt der vertragmäßigen Güter andere, von dem Befrachter zur Verschiffung nach demselben Bestimmungshafen ihm angebotene Güter annehmen, wenn dadurch seine Lage nicht erschwert wird.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Güter im Vertrag nicht bloß nach Art oder Gattung, sondern speziell bezeichnet sind.

Art. 564. Der Befrachter oder Ablader, welcher die verladenen Güter unrichtig bezeichnet oder Kriegskontrebande oder Güter verladet, deren Ausfuhr oder deren Einfuhr in den Bestimmungshafen verboten ist, oder welcher bei der Abladung die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Polizei-, Steuer- und Zollgesetze übertreft, wird, insofern ihm dabei ein Verschulden zur Last fällt, nicht bloß dem Befrachter, sondern auch allen übrigen im ersten Absatz des Art. 479 bezeichneten Personen für den durch sein Verfahren veranlaßten Aufenthalt und jeden anderen Schaden verantwortlich.

Dadurch, daß er mit Genehmigung des Schiffers gehandelt hat, wird seine Verantwortlichkeit den übrigen Personen gegenüber nicht ausgeschlossen.

Er kann aus der Konfiskation der Güter keinen Grund herleiten, die Zahlung der Fracht zu verweigern.

Gefährden die Güter das Schiff oder die übrige Ladung, so ist der Schiffer befugt, dieselben ans Land zu setzen oder in dringenden Fällen über Bord zu werfen.

Art. 565. Auch derjenige, welcher ohne Wissen des Schiffers Güter an Bord bringt, ist nach Maßgabe des vorigen Artikels zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schiffer ist befugt, solche Güter wieder ans Land zu setzen oder, wenn sie das Schiff oder die übrige Ladung gefährden, nöthigenfalls über Bord zu werfen. Hat der Schiffer die Güter an Bord behalten, so muß dafür die höchste am Abladungsort zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedingene Fracht bezahlt werden.

Art. 566. Der Befrachter ist nicht befugt, ohne Erlaubniß des Befrachters die Güter in ein anderes Schiff zu verladen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er für jeden Schaden verantwortlich, in Ansehung dessen er nicht beweist, daß derselbe auch dann entstanden und dem Befrachter zur Last gefallen sein würde, wenn die Güter nicht in ein anderes Schiff verladen worden wären.

Auf Umladungen in ein anderes Schiff, welche in Fällen der Noth nach Eintritt der Reise erfolgen, findet dieser Artikel keine Anwendung.

Art. 567. Ohne Genehmigung des Abladers dürfen dessen Güter weder auf das Verdeck verladen noch an die Seiten des Schiffs gehängt werden.

Den Landesregierungen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß in Ansehung der Küstenschiffahrt die vorstehende Vorschrift, so weit sie auf die Beladung des Verdeckes sich bezieht, keine Anwendung finde.

Art. 568. Bei der Verfrachtung eines Schiffs im Ganzen hat der Schiffer, sobald er zur Einnahme der Ladung fertig und bereit ist, dies dem Befrachter anzuzeigen. Mit dem auf die Anzeige folgenden Tag beginnt die Ladezeit.

Ueber die Ladezeit hinaus hat der Befrachter auf die Abladung noch länger zu warten, wenn es vereinbart ist (Ueberliegezeit.)

Für die Ladezeit kann, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist, keine besondere Vergütung verlangt werden. Dagegen muß der Befrachter dem Verfrachter für die Ueberliegezeit eine Vergütung (Liegegeld) gewähren.

Art. 569. Ist die Dauer der Ladezeit durch Vertrag nicht festgesetzt, so wird sie durch die örtlichen Bestimmungen des Abladungshafens und in deren Ermangelung durch den daselbst bestehenden Ortsgebrauch bestimmt. Besteht auch ein solcher Ortsgebrauch nicht, so gilt als Ladezeit eine den Umständen des Falls angemessene Frist.

Ist eine Ueberliegezeit, nicht aber deren Dauer durch Vertrag bestimmt, so beträgt die Ueberliegezeit vierzehn Tage.

Enthält der Vertrag nur die Festsetzung eines Liegegeldes, so ist anzunehmen, daß eine Ueberliegezeit ohne Bestimmung der Dauer vereinbart sei.

Art. 570. Ist die Dauer der Ladezeit oder der Tag, mit welchem dieselbe enden soll, durch Vertrag bestimmt, so beginnt die Ueberliegezeit ohne Weiteres mit dem Ablauf der Ladezeit.

In Ermangelung einer solchen vertragsmäßigen Bestimmung beginnt die Ueberliegezeit erst, nachdem der Verfrachter dem Befrachter erklärt hat, daß die Ladezeit abgelaufen sei. Der Befrachter kann schon innerhalb der Ladezeit dem Verfrachter erklären, an welchem Tage er die Ladezeit für abgelaufen halte. In diesem Falle ist zum Ablauf der Ladezeit und zum Beginn der Ueberliegezeit eine neue Erklärung des Verfrachters nicht erforderlich.

Art. 571. Nach Ablauf der Ladezeit oder, wenn eine Ueberliegezeit vereinbart ist, nach Ablauf der Ueberliegezeit ist der Verfrachter nicht verpflichtet, auf die Abladung noch länger zu warten. Er muß jedoch seinen Willen, nicht länger zu warten, spätestens drei Tage vor Ablauf der Ladezeit oder der Ueberliegezeit dem Befrachter erklären.

Ist dies nicht geschehen, so läuft die Ladezeit oder Ueberliegezeit nicht eher ab, als bis die Erklärung nachgeholt ist und seit dem Tage der Abgabe derselben drei Tage verstrichen sind.

Die in diesem Artikel erwähnten drei Tage werden in allen Fällen als ununterbrochen fortlaufende Tage nach dem Kalender gezählt.

Art. 572. Die in den Art. 570 und 571 erwähnten Erklärungen des Verfrachters sind an keine besondere Form gebunden. Weigert sich der Befrachter, den Ein-

fang einer solchen Erklärung in genügender Weise zu beschränken, so ist der Verfrachter befugt, eine öffentliche Urkunde darüber auf Kosten des Verfrachters errichten zu lassen.

Art. 573. Das Liegegeld wird, wenn es nicht durch Vertrag bestimmt ist, von dem Richter nach billigem Ermessen, nöthigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen festgesetzt.

Der Richter hat hierbei auf die näheren Umstände des Falls, insbesondere auf die Feuerbeträge und Unterhaltskosten der Schiffsbefugung sowie auf den dem Verfrachter entgehenden Frachtverdienst Rücksicht zu nehmen.

Art. 574. Bei Berechnung der Lade- und Ueberliegezeit werden die Tage in ununterbrochen fortlaufender Reihenfolge gezählt; insbesondere kommen in Ansatz die Sonn- und Feiertage sowie diejenigen Tage, an welchen der Verfrachter durch Zufall die Ladung zu liefern verhindert ist.

Nicht in Ansatz kommen jedoch die Tage, an welchen durch Wind und Wetter oder durch irgend einen anderen Zufall entweder

1) die Lieferung nicht nur der bedungenen sondern jeder Art von Ladung an das Schiff oder

2) die Uebernahme der Ladung verhindert ist.

Art. 575. Für die Tage, während welcher der Verfrachter wegen Verhinderung der Lieferung jeder Art von Ladung hat länger warten müssen, gebührt ihm Liegegeld, selbst wenn die Verhinderung während der Ladezeit eingetreten ist. Dagegen ist für die Tage, während welcher er wegen Verhinderung der Uebernahme der Ladung hat länger warten müssen, Liegegeld nicht zu entrichten, selbst wenn die Verhinderung während der Ueberliegezeit eingetreten ist.

Art. 576. Sind für die Dauer der Ladezeit nach Art. 569 die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch maßgebend, so kommen bei Berechnung der Ladezeit die beiden vorstehenden Artikel nur insoweit zur Anwendung, als die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch nichts Abweichendes bestimmen.

Art. 577. Hat der Verfrachter sich anbedungen, daß die Abladung bis zu einem bestimmten Tage beendigt sein müsse, so wird er durch die Verhinderung der Lieferung jeder Art von Ladung (Art. 574 Ziff. 1) zum längeren Warten nicht verpflichtet.

Art. 578. Soll der Verfrachter die Ladung von einem Dritten erhalten, und ist dieser Dritte ungeachtet der von dem Verfrachter in ordnungsmäßiger Weise kundgemachten Bereitschaft zum Laden nicht zu ermitteln oder verweigert er die Lieferung der Ladung, so hat der Verfrachter den Befrachter schleunigst hiervon zu benachrichtigen und nur bis zum Ablauf der Ladzeit, nicht auch während der etwa vereinbarten Ueberliegezeit auf

die Abladung zu warten, es sei denn, daß er von dem Befrachter oder einem Bevollmächtigten desselben noch innerhalb der Ladezeit eine entgegenge setzte Anweisung erhält.

Zñ für die Ladezeit und die Löszeit zusammen eine ungetheilte Frist bestimmt, so wird für den oben erwähnten Fall die Hälfte dieser Frist als Ladezeit angesehen.

Art. 579. Der Befrachter muß auf Verlangen des Befrachters die Reise auch ohne die volle bedungene Ladung antreten. Es gebührt ihm aber alsdann nicht allein die volle Fracht und das etwaige Liegegeld, sondern er ist auch berechtigt, insofern ihm durch die Unvollständigkeit der Ladung die Sicherheit für die volle Fracht entgeht, die Bestellung einer anderweitigen Sicherheit zu fordern. Außerdem sind ihm die Mehrkosten, welche in Folge der Unvollständigkeit der Ladung ihm etwa erwachsen, durch den Befrachter zu ersetzen.

Art. 580. Hat der Befrachter bis zum Ablauf der Zeit, während welcher der Befrachter auf die Abladung zu warten verpflichtet ist (Wartezeit), die Abladung nicht vollständig bewirkt, so ist der Befrachter befugt, sofern der Befrachter nicht von dem Vertrage zurücktritt, die Reise anzutreten und die im vorstehenden Artikel bezeichneten Forderungen geltend zu machen.

Art. 581. Der Befrachter kann vor Antritt der Reise, sei diese eine einfache oder zusammengesetzte, von dem Vertrage unter der Verpflichtung zurücktreten, die Hälfte der bedungenen Fracht als Faustfracht zu zahlen.

Bei Anwendung dieser Bestimmung wird die Reise schon dann als angetreten erachtet,

- 1) wenn der Befrachter den Schiffer bereits abgefertigt hat;
- 2) wenn er die Ladung bereits ganz oder zum Theil geliefert hat und die Wartezeit verfließen ist.

Art. 582. Macht der Befrachter von den im vorstehenden Artikel bezeichneten Rechten Gebrauch, nachdem Ladung geliefert ist, so muß er auch die Kosten der Einladung und Wiederausladung tragen und für die Zeit der mit möglichster Beschleunigung zu bewirkenden Wiederausladung, soweit sie nicht in die Ladezeit fällt, Liegegeld (Art. 573) zahlen.

Der Befrachter ist verpflichtet, den Aufenthalt, welchen die Wiederausladung verursacht, selbst dann sich gefallen zu lassen, wenn dadurch die Wartezeit überschritten wird, wegen ihm für die Zeit nach Ablauf der Wartezeit Liegegeld und der Ersatz des durch Ueberschreitung der Wartezeit entstandenen Schadens gebührt, soweit der letztere den Betrag dieses Liegeldes erweislich übersteigt.

Art. 583. Nachdem die Reise im Sinne des Art. 581 angetreten ist, kann der Befrachter nur gegen Verzichtung der vollen Fracht sowie aller sonstigen Forderungen

des Verfrachters (Art. 615) und gegen Verchtigung oder Sicherstellung der im Art. 616 bezeichneten Forderungen von dem Vertrage zurücktreten, und die Wiederausladung der Güter fordern.

Zum Fall der Wiederausladung hat der Befrachter nicht nur die hierdurch entstehenden Mehrkosten, sondern auch den Schaden zu ersetzen, welcher aus dem durch die Wiederausladung verursachten Aufenthalt dem Verfrachter entsteht.

Zum Zweck der Wiederausladung der Güter die Reise zu ändern oder einen Hafen anzulassen, ist der Verfrachter nicht verpflichtet.

Art. 584. Der Befrachter ist statt der vollen Fracht nur zwei Drittel derselben als Hautfracht zu zahlen verpflichtet, wenn das Schiff zugleich auf Rückladung verfrachtet ist oder in Ausführung des Vertrags zur Einnahme der Ladung eine Fahrt aus einem anderen Hafen zu machen hat, und wenn in diesen beiden Fällen der Rücktritt früher erklärt wird, als die Rückreise oder die Reise aus dem Abladungshafen im Sinne des Art. 581 angetreten ist.

Art. 585. Bei anderen zusammengesetzten Reisen erhält der Verfrachter, wenn der Befrachter den Rücktritt erklärt, bevor in Bezug auf den letzten Reiseabschnitt die Reise im Sinne des Art. 581 angetreten ist, als Hautfracht zwar die volle Fracht, es kommt von dieser jedoch eine angemessene Quote in Abzug, sofern die Umstände die Annahme begründen, daß der Verfrachter in Folge der Aufhebung des Vertrags Kosten erspart und Gelegenheit zu anderweitigem Frachtverdienst gehabt habe.

Können sich die Parteien über die Zulässigkeit des Abzugs oder die Höhe desselben nicht einigen, so entscheidet darüber der Richter nach billigem Ermessen.

Der Abzug darf in keinem Falle die Hälfte der Fracht übersteigen.

Art. 586. Hat der Befrachter bis zum Ablauf der Wartezeit keine Ladung geliefert, so ist der Verfrachter an seine Verpflichtungen aus dem Vertrage nicht länger gebunden, und befugt, gegen den Befrachter dieselben Ansprüche geltend zu machen, welche ihm zustanden haben würden, wenn der Befrachter von dem Vertrage zurückgetreten wäre (Art. 581, 584, 585).

Art. 587. Auf die Hautfracht wird die Fracht, welche der Verfrachter für andere Ladungsgüter erhält, nicht angerechnet.

Durch diese Bestimmung wird jedoch die Vorschrift im ersten Absatz des Art. 585 nicht berührt.

Der Anspruch des Verfrachters auf Hautfracht ist nicht davon abhängig, daß er die im Vertrage bezeichnete Reise ausführt.

Durch die Hautfracht werden die Ansprüche des Verfrachters auf Liegegeld und die übrigen ihm etwa zustehenden Forderungen (Art. 615) nicht ausgeschlossen.

Art. 588. Ist ein verhältnismäßiger Theil oder ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet, so gelten die Art. 568—587 mit folgenden Abweichungen:

- 1) der Befrachter erhält in den Fällen, in welchen er nach diesen Artikeln mit einem Theil der Fracht sich begnügen müßte, als Fautfracht die volle Fracht, es sei denn, daß sämtliche Befrachter zurücktreten oder keine Ladung liefern.

Von der vollen Fracht kommt jedoch die Fracht für diejenigen Güter in Abzug, welche der Befrachter an Stelle der nicht gelieferten angenommen hat.

- 2) In den Fällen der Art. 582 und 583 kann der Befrachter die Wiederaufladung nicht verlangen, wenn dieselbe eine Verzögerung der Reise zur Folge haben oder eine Umladung nöthig machen würde, es sei denn, daß alle übrigen Befrachter ihre Genehmigung erteilen. Außerdem ist der Befrachter verpflichtet, sowohl die Kosten als auch den Schaden zu ersetzen, welche durch die Wiederaufladung entstehen.

Machen sämtliche Befrachter von dem Rechte des Rücktritts Gebrauch; so hat es bei den Vorschriften der Art. 582 und 583 sein Bewenden.

Art. 589. Hat der Frachtvertrag Stückgüter zum Gegenstand, so muß der Befrachter auf die Aufforderung des Schiffers ohne Verzug die Abladung bewirken.

Ist der Befrachter sämmtig, so ist der Befrachter nicht verpflichtet, auf die Lieferung der Güter zu warten; der Befrachter muß, wenn ohne dieselben die Reise angetreten wird, gleichwohl die volle Fracht entrichten. Es kommt von der letzteren jedoch die Fracht für diejenigen Güter in Abzug, welche der Befrachter an Stelle der nicht gelieferten angenommen hat.

Der Befrachter, welcher den Anspruch auf die Fracht gegen den sämmtigen Befrachter geltend machen will ist bei Verlust des Anspruchs verpflichtet, dies dem Befrachter vor der Abreise kund zu geben. Auf diese Erklärung finden die Vorschriften des Art. 572 Anwendung.

Art. 590. Nach der Abladung kann der Befrachter auch gegen Verichtigung der vollen Fracht sowie aller sonstigen Forderungen des Befrachters (Art. 615) und gegen Verichtigung oder Sicherstellung der im Art. 616 bezeichneten Forderungen nur nach Naussgabe des ersten Abjages der Vorschrift unter Ziffer 2 des Art. 588 von dem Vertrage zurücktreten und die Wiederaufladung der Güter fordern.

Außerdem findet auch für diese Fälle die Vorschrift im letzten Absatz des Art. 583 Anwendung.

Art. 591. Ist ein Schiff auf Stückgüter angelegt und die Zeit der Abreise nicht festgesetzt, so hat auf Antrag des Befrachters der Richter nach den Umständen des Falls

den Zeitpunkt zu bestimmen, über welchen hinaus der Antritt der Reise nicht verschoben werden kann.)

Art. 592. Bei jeder Art von Frachtvertrag hat der Befrachter innerhalb der Zeit, binnen welcher die Güter zu liefern sind, dem Schiffer zugleich alle zur Verschiffung derselben erforderlichen Papiere zuzustellen.

Art. 593. Der Schiffer hat zur Löschung der Ladung das Schiff an den Platz hinzulegen, welcher ihm von demjenigen, an den die Ladung abzuliefern ist (Empfänger) oder, wenn die Ladung an mehrere Empfänger abzuliefern ist, von sämtlichen Empfängern angewiesen wird.

Wenn die Anweisung nicht rechtzeitig erfolgt, oder wenn von sämtlichen Empfängern nicht derselbe Platz angewiesen wird, oder wenn die Wassertiefe, die Sicherheit des Schiffs oder die örtlichen Verordnungen oder Einrichtungen die Befolgung der Anweisung nicht gestatten, so muß der Schiffer an dem ortüblichen Lösungsplatz anlegen.

Art. 594. Sofern nicht durch Vertrag oder durch die örtlichen Verordnungen des Lösungsplatzes und in deren Ermangelung durch einen daselbst bestehenden Ortsgebrauch ein Anderes bestimmt ist, werden die Kosten der Ausladung aus dem Schiff von dem Befrachter, alle übrigen Kosten der Löschung von dem Ladungsempfänger getragen.

Art. 595. Bei der Verfrachtung eines Schiffs im Ganzen hat der Schiffer, sobald er zum Löschen fertig und bereit ist, dies dem Empfänger anzuzeigen.

Die Anzeige muß durch öffentliche Bekanntmachung in ortüblicher Weise geschehen, wenn der Empfänger dem Schiffer unbekannt ist.

Mit dem auf die Anzeige folgenden Tage beginnt die Löszeit.

Ueber die Löszeit hinaus hat der Befrachter nur dann auf die Abnahme der Ladung noch länger zu warten, wenn es vereinbart ist (Ueberliegezeit).

Für die Löszeit kann, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist, keine besondere Vergütung verlangt werden. Dagegen muß dem Befrachter für die Ueberliegezeit eine Vergütung (Liegegeld) gewährt werden.

Das Liegegeld wird von dem Richter nach Anleitung des Art. 573 festgesetzt, wenn es nicht durch Vertrag bestimmt ist.

Art. 596. Ist die Dauer der Löszeit durch Vertrag nicht festgesetzt, so wird sie durch die örtlichen Verordnungen des Lösungsplatzes und in deren Ermangelung durch den daselbst bestehenden Ortsgebrauch bestimmt. Besteht auch ein solcher Ortsgebrauch nicht, so gilt als Löszeit eine den Umständen des Falles angemessene Frist.

Ist eine Ueberliegezeit, nicht aber deren Dauer durch Vertrag bestimmt, so beträgt die Ueberliegezeit vierzehn Tage.

Enthält der Vertrag nur die Festsetzung eines Liegegeldes, so ist anzunehmen, daß eine Ueberliegezeit ohne Bestimmung der Dauer vereinbart sei.

Art. 597. Ist die Dauer der Löszeit oder der Tag, mit welchem dieselbe enden soll, durch Vertrag bestimmt, so beginnt die Ueberliegezeit ohne Weiteres mit dem Ablauf der Löszeit.

In Ermangelung einer solchen vertragsmäßigen Bestimmung beginnt die Ueberliegezeit erst, nachdem der Verfrachter dem Empfänger erklärt hat, daß die Löszeit abgelaufen sei. Der Verfrachter kann schon innerhalb der Löszeit dem Empfänger erklären, an welchem Tage er die Löszeit für abgelaufen halte. In diesem Falle ist zum Ablauf der Löszeit und zum Beginn der Ueberliegezeit eine neue Erklärung des Verfrachters nicht erforderlich.

Auf die in diesem Artikel erwähnten Erklärungen des Verfrachters finden die Vorschriften des Art. 572 Anwendung.

Art. 598. Bei Berechnung der Lös- und Ueberliegezeit werden die Tage in ununterbrochen fortlaufender Reihenfolge gezählt; insbesondere kommen in Ansatz die Sonn- und Feiertage, sowie diejenigen Tage, an welchen der Empfänger durch Zufall die Ladung abzunehmen verhindert ist.

Nicht in Ansatz kommen jedoch die Tage, an welchen durch Wind und Wetter oder durch irgend einen anderen Zufall entweder

1) der Transport nicht nur der im Schiffe befindlichen, sondern jeder Art von Ladung von dem Schiff an das Land

oder

2) die Ausladung aus dem Schiff verhindert ist.

Art. 599. Für die Tage, während welcher der Verfrachter wegen der Verhinderung des Transports jeder Art von Ladung von dem Schiff an das Land hat länger warten müssen, gebührt ihm Liegegeld, selbst wenn die Verhinderung während der Löszeit eingetreten ist. Dagegen ist für die Tage, während welcher er wegen Verhinderung der Ausladung aus dem Schiff hat länger warten müssen, Liegegeld nicht zu entrichten, selbst wenn die Verhinderung während der Ueberliegezeit eingetreten ist.

Art. 600. Sind für die Dauer der Löszeit nach Art. 596 die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch maßgebend, so kommen bei Berechnung der Löszeit die beiden vorstehenden Artikel nur in soweit zur Anwendung, als die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch nichts Abweichendes bestimmen.

Art. 601. Hat der Verfrachter sich ausbedungen, daß die Lösung bis zu einem bestimmten Tage beendigt sein müsse, so wird er durch die Verhinderung des Transports

jeder Art von Ladung von dem Schiff an das Land (Art. 598 Ziff. 1) zum längeren Warten nicht verpflichtet.

Art. 602. Wenn der Empfänger zur Abnahme der Güter sich bereit erklärt, dieselbe aber über die von ihm einzuhaltenden Fristen verzögert, so ist der Schiffer befugt, die Güter, unter Benachrichtigung des Empfängers, gerichtlich oder in anderer sicherer Weise niederzulegen.

Der Schiffer ist verpflichtet, in dieser Weise zu verfahren und zugleich den Befrachter davon in Kenntniß zu setzen, wenn der Empfänger die Annahme der Güter verweigert oder über dieselbe auf die im Art. 595 vorgeschriebene Anzeige sich nicht erklärt oder wenn der Empfänger nicht zu ermitteln ist.

Art. 603. Insoweit durch die Säumniß des Empfängers oder durch das Niederlegungsverfahren die Löszeit ohne Verschulden des Schiffes überschritten wird, hat der Befrachter Anspruch auf Liegegeld (Art. 595), unbeschadet des Rechts, für diese Zeit, soweit sie keine vertragsmäßige Ueberliegezeit ist, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Art. 604. Die Art. 595—603 kommen auch dann zur Anwendung, wenn ein verhältnißmäßiger Theil oder ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffes verfrachtet ist.

Art. 605. Der Empfänger von Stückgütern hat dieselben auf die Aufforderung des Schiffers ohne Verzug abzunehmen. Ist der Empfänger dem Schiffer nicht bekannt, so muß die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in ordnüblicher Weise geschehen.

In Ansehung des Rechts und der Verpflichtung des Schiffers, die Güter niederzulegen, gelten die Vorschriften des Art. 602. Die im Art. 602 vorgeschriebene Benachrichtigung des Befrachters kann durch öffentliche, in ordnüblicher Weise zu bewirkende Bekanntmachung erfolgen.

Für die Tage, um welche durch die Säumniß des Empfängers oder durch das Niederlegungsverfahren die Frist, binnen welcher das Schiff würde entläßt worden sein, überschritten ist, hat der Befrachter Anspruch auf Liegegeld (Art. 595), unbeschadet des Rechts, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Art. 606. Wenn bei der Verfrachtung des Schiffes im Ganzen oder eines verhältnißmäßigen Theils oder eines bestimmt bezeichneten Raums des Schiffes der Befrachter Unterfrachtverträge über Stückgüter geschlossen hat, so bleiben für die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Befrachters die Art. 595—603 maasgebend.

Art. 607. Der Befrachter haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung der Güter seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich durch inneren Ver-

berk, Schwinden, gemöhnliche Verlage u. dgl., oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist.

Verlust und Beschädigung, welche aus einem mangelhaften Zustand des Schiffs entstehen, der aller Sorgfalt ungeachtet nicht zu entdecken war (Art. 560 Abs. 2), werden dem Verlusse oder der Beschädigung durch höhere Gewalt gleichgestellt.

Art. 608. Für Kostbarkeiten, Gelder und Wertpapiere haftet der Verfrachter nur in dem Falle, wenn diese Beschaffenheit oder der Werth der Güter bei der Abladung dem Schiffer angegeben ist.

Art. 609. Bevor der Empfänger die Güter übernommen hat, kann sowohl der Empfänger als der Schiffer, um den Zustand oder die Menge der Güter festzustellen, die Besichtigung derselben durch die zuständige Behörde oder durch die zu dem Zweck amtlich bestellten Sachverständigen bewirken lassen.

Bei diesem Verfahren ist die am Orte anwesende Gegenpartei zuzuziehen, sofern die Umstände es gestatten.

Art. 610. Ist die Besichtigung vor der Uebernahme nicht geschehen, so muß der Empfänger binnen acht und vierzig Stunden nach dem Tage der Uebernahme die nachträgliche Besichtigung der Güter nach Maßgabe des Art. 609 erwirken, widrigenfalls alle Ansprüche wegen Beschädigung oder theilweisen Verlustes erlöschen. Es macht keinen Unterschied, ob Verlust und Beschädigung äußerlich erkennbar waren oder nicht.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Verluste und Beschädigungen, welche durch eine bödliche Handlungsweise einer Person der Schiffbesatzung entstanden sind.

Art. 611. Die Kosten der Besichtigung hat derjenige zu tragen, welcher dieselbe beantragt hat.

Ist jedoch die Besichtigung von dem Empfänger beantragt, und wird ein Verlust oder eine Beschädigung ermittelt, wofür der Verfrachter Ersatz leisten muß, so fallen die Kosten dem Letzteren zur Last.

Art. 612. Wenn auf Grund des Art. 607 für den Verlust von Gütern Ersatz geleistet werden muß, so ist nur der Werth der verlorenen Güter zu vergüten. Dieser Werth wird durch den Marktpreis bestimmt, welchen Güter derselben Art und Beschaffenheit am Bestimmungsort der verlorenen Güter bei Beginn der Lössung des Schiffs oder, wenn eine Entlöschung des Schiffs an diesem Ort nicht erfolgt, bei seiner Ankunft dafelbst haben.

In Ermangelung eines Marktpreises, oder falls über denselben oder über dessen Anwendung, insbesondere mit Rücksicht auf die Qualität der Güter Zweifel bestehen, wird der Preis durch Sachverständige ermittelt.

Von dem Preise kommt in Abzug, was an Fracht, Zölle und Unkosten in Folge des Verlustes der Güter erspart wird.

Wird der Bestimmungsort der Güter nicht erreicht, so tritt an Stelle des Bestimmungsorts der Ort, wo die Reise endet, oder wenn die Reise durch Verlust des Schiffs endet, der Ort, wohin die Ladung in Sicherheit gebracht ist.

Art. 613. Die Bestimmungen des Art. 612 finden auch auf diejenigen Güter Anwendung, für welche der Rheder nach Art. 510 Ersatz leisten muß.

Uebersiegt im Falle der Verfügung über die Güter durch Verkauf der Reinerlöses derselben den im Art. 612 bezeichneten Preis, so tritt an Stelle des letzteren der Reinerlös.

Art. 614. Ruß für Beschädigung der Güter auf Grund des Art. 607 Ersatz geleistet werden, so ist nur die durch die Beschädigung verursachte Werthverminderung der Güter zu vergüten. Diese Werthverminderung wird bestimmt durch den Unterschied zwischen dem durch Sachverständige zu ermittelnden Verkaufswert, welchen die Güter im beschädigten Zustand haben, und dem im Art. 612 bezeichneten Preise nach Abzug der Zölle und Unkosten, soweit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

Art. 615. Durch Annahme der Güter wird der Empfänger verpflichtet, nach Raabgabe des Frachtvertrags oder des Konnossements, auf deren Grund die Empfangnahme geschieht, die Fracht nebst allen Nebengebühren, sowie das etwaige Liegegeld zu bezahlen, die angelegten Zölle und übrigen Anlagen zu erstatten und die ihm sonst obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Verfrachter hat die Güter gegen Zahlung der Fracht und gegen Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Empfängers auszuliefern.

Art 616. Der Verfrachter ist nicht verpflichtet, die Güter früher auszuliefern, als bis die auf denselben haftenden Beiträge zur großen Haverei, Vergungs- und Hüllkosten und Bodmereigelder bezahlt oder sichergestellt sind.

Ist die Verbodnung für Rechnung des Rheders geschehen, so gilt die vorstehende Bestimmung unbeschadet der Verpflichtung des Verfrachters, für die Befreiung der Güter von der Bodmereischuld noch vor der Auslieferung zu sorgen.

Art. 617. Der Verfrachter ist nicht verpflichtet, die Güter, mögen sie verdorben oder beschädigt sein oder nicht, für die Fracht an Zahlungsstatt anzunehmen.

Sind jedoch Behältnisse, welche mit flüssigen Waaren angefüllt waren, während der Reise ganz oder zum größeren Theil ausgelaufen, so können dieselben dem Verfrachter für die Fracht und seine übrigen Forderungen (Art. 615) an Zahlungsstatt überlassen werden.

Durch die Vereinbarung, daß der Verfrachter nicht für Verdrage hafte oder durch die

Klausel: „frei von Reklame“, wird dieses Recht nicht ausgeschlossen. Dieses Recht erlischt, sobald die Verhältnisse in den Gewahrsam des Abnehmers gelangt sind.

Zu die Fracht in Vausch und Vogen bedungen und sind nur einige Verhältnisse ganz oder zum größeren Theile ausgelassen, so können dieselben für einen verhältnißmäßigen Theil der Fracht und der übrigen Forderungen des Verfrachters an Zahlungsort überlassen werden.

Art. 618. Für Güter, welche durch irgend einen Unfall verloren gegangen sind, ist keine Fracht zu bezahlen und die etwa vorausbezahlte zu erstatten, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist.

Diese Bestimmung kommt auch dann zur Anwendung, wenn das Schiff im Ganzen oder ein verhältnißmäßiger oder ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet ist. Sofern in einem solchen Falle das Frachtgeld in Vausch und Vogen bedungen ist, berechtigt der Verlust eines Theils der Güter zu einem verhältnißmäßigen Abzuge von der Fracht.

Art 619. Ungeachtet der Nichtablieferung ist die Fracht zu zahlen für Güter, deren Verlust in Folge ihrer natürlichen Beschaffenheit (Art. 607) eingetreten ist, sowie für Thiere, welche unterwegs gestorben sind.

Inwiefern die Fracht für Güter zu ersehen ist, welche in Fällen der großen Haverei aufgeopfert worden sind, wird durch die Vorschriften über die große Haverei bestimmt.

Art 620. Für Güter, welche ohne Abrede über die Höhe der Fracht zur Beförderung übernommen sind, ist die am Abladungsort zur Abladungszeit übliche Fracht zu zahlen.

Für Güter, welche über das mit dem Verfrachter vereinbarte Maaß hinaus zur Beförderung übernommen sind, ist die Fracht nach Verhältniß der bedungenen Fracht zu zahlen.

Art. 621. Wenn die Fracht nach Maaß, Gewicht oder Menge der Güter bedungen ist, so ist im Zweifel anzunehmen, daß Maaß, Gewicht oder Menge der abgelieferten und nicht der eingelieferten Güter für die Höhe der Fracht entscheiden soll.

Art. 622. Außer der Fracht können Kaplaken, Prämien und dergleichen nicht gefordert werden, sofern sie nicht ausbedungen sind.

Die gewöhnlichen und ungewöhnlichen Unkosten der Schifffahrt, als Lootsengeld, Hafenfeld, Leuchteuergeld, Schlepplohn, Quarantainegelder, Ausreisungskosten und dergleichen fallen in Ermangelung einer entgegenstehenden Abrede dem Verfrachter allein zur Last, selbst wenn derselbe zu den Maaßregeln, welche die Auslagen verursacht haben, auf Grund des Frachtvertrags nicht verpflichtet war.

Die Fälle der großen Haverei sowie die Fälle der Anwendung von Kosten zur Erhaltung, Vergütung und Rettung der Ladung werden durch diesen Artikel nicht berührt.

Art. 623. Wenn die Fracht nach Zeit bedungen ist, so beginnt sie in Ermangelung einer anderen Abrede mit dem Tage zu laufen, der auf denjenigen folgt, an welchem der Schiffer angezeigt hat, daß er zur Einnahme der Ladung, oder bei einer Reise in Ballast, daß er zum Antritt der Reise fertig und bereit sei, sofern aber bei einer Reise in Ballast diese Anzeige am Tage vor dem Antritt der Reise noch nicht erfolgt ist, mit dem Tage, an welchem die Reise angetreten wird.

Hi Liegegeld oder Ueberliegezeit bedungen, so beginnt in allen Fällen die Zeitfracht erst mit dem Tage zu laufen, an welchem der Antritt der Reise erfolgt.

Die Zeitfracht endet mit dem Tage, an welchem die Ablösung vollendet ist.

Wird die Reise ohne Verschulden des Verfrachters verzögert oder unterbrochen, so muß für die Zwischenzeit die Zeitfracht fortentrichtet werden, jedoch unbeschadet der Bestimmungen der Art. 639 und 640.

Art. 624. Der Verfrachter hat wegen der im Art. 615 erwähnten Forderungen ein Pfandrecht an den Gütern.

Das Pfandrecht besteht, so lange die Güter zurückbehalten oder deponirt sind; es dauert auch nach der Ablieferung noch fort, sofern es binnen dreißig Tagen nach Beendigung derselben gerichtlich geltend gemacht wird; es erlischt jedoch, sobald vor der gerichtlichen Geltendmachung die Güter in den Gewahrsam eines Dritten gelangen, welcher sie nicht für den Empfänger besitzt.

Art. 625. Im Falle des Streits über die Forderungen des Verfrachters ist dieser die Güter auszuliefern verpflichtet, sobald die fällige Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt deponirt ist.

Nach Ablieferung der Güter ist der Verfrachter zur Erhebung der deponirten Summe gegen angemessene Sicherheitsleistung berechtigt.

Art. 626. So lange das Pfandrecht des Verfrachters besteht, kann das Gericht auf dessen Ansuchen verordnen, daß die Güter ganz oder zu einem entsprechenden Theil befuß Besriedigung des Verfrachters öffentlich verkauft werden.

Dieses Recht gebührt dem Verfrachter auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Eigentümers.

Das Gericht hat die Betheiligten, wenn sie am Ort anwesend sind, über das Gesuch, bevor der Verkauf verfügt wird, zu hören.

Art. 627. Hat der Verfrachter die Güter ausgeliefert, so kann er wegen der gegen den Empfänger ihm zustehenden Forderungen (Art. 615) an dem Befrachter sich nicht erholen. Nur insoweit der Befrachter mit dem Schaden des Verfrachters sich etwa bereichern würde, findet ein Rückgriff statt.

Art. 628. Hat der Verfrachter die Güter nicht ausgeliefert, und von dem im

ersten Absatz des Art. 626 bezeichneten Rechte Gebrauch gemacht, jedoch durch den Verkauf der Güter seine vollständige Befriedigung nicht erhalten, so kann er an dem Befrachter sich erholen, soweit er wegen seiner Forderungen aus dem zwischen ihm und dem Befrachter abgeschlossenen Frachtvertrage nicht befriedigt ist.

Art. 629. Werden die Güter von dem Empfänger nicht abgenommen, so ist der Befrachter verpflichtet, den Verfrachter wegen der Fracht und den übrigen Forderungen dem Frachtvertrage gemäß zu befriedigen.

Bei der Abnahme der Güter durch den Befrachter kommen die Art. 593 bis 626 in der Weise zur Anwendung, daß an Stelle des in diesen Artikeln bezeichneten Empfängers der Befrachter tritt. Insbesondere steht in einem solchen Falle dem Verfrachter wegen seiner Forderungen das Zurückbehaltungs- und Pfandrecht an den Gütern nach Maßgabe der Art. 624, 625, 626, sowie das im Art. 616 bezeichnete Recht zu.

Art. 630. Der Frachtvertrag tritt außer Kraft, ohne daß ein Theil zur Entschädigung des anderen verpflichtet ist, wenn vor Antritt der Reise durch einen Zufall

- 1) das Schiff verloren geht, insbesondere
 - wenn es verunglückt,
 - wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemniert (Art. 444) und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird,
 - wenn es geraubt wird,
 - wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Brise erklärt wird;
- oder
- 2) die im Frachtvertrag nicht bloß nach Art oder Gattung, sondern speziell bezeichneten Güter verloren gehen;
- oder
- 3) die, wenn auch nicht im Frachtvertrag speziell bezeichneten Güter verloren gehen, nachdem dieselben bereits an Bord gebracht oder behufs Einladung in das Schiff an der Ladungsstelle von dem Schiffer übernommen worden sind.

Dat aber in dem unter Ziffer 3 bezeichneten Falle der Verlust der Güter noch innerhalb der Wartezeit (Art. 580) sich zugetragen, so tritt der Vertrag nicht außer Kraft, sofern der Befrachter ohne Verzug sich bereit erklärt, statt der verloren gegangenen andere Güter (Art 563) zu liefern, und mit der Lieferung noch innerhalb der Wartezeit beginnt. Er hat die Abladung der anderen Güter binnen kürzester Frist zu vollenden, die etwaigen Mehrkosten dieser Abladung zu tragen und insoweit durch dieselbe die Wartezeit überschritten wird, den dem Verfrachter daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Art. 631. Jeder Theil ist befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, ohne zur Entschädigung verpflichtet zu sein:

1) Wenn vor Antritt der Reise

das Schiff mit Embargo belegt oder zum landesherrlichen Dienst oder zum Dienst einer fremden Macht in Beschlag genommen, der Handel mit dem Bestimmungsort untersagt, der Abladungs- oder Bestimmungshafen blockirt, die Ausfuhr der nach dem Frachtvertrag zu verschiffenden Güter aus dem Abladungshafen oder die Einfuhr derselben in den Bestimmungshafen verboten, durch eine andere Verfügung von hoher Hand das Schiff am Auslaufen oder die Reise oder die Versendung der nach dem Frachtvertrag zu liefernden Güter verhindert wird.

In allen vorstehenden Fällen berechtigt jedoch die Verfügung von hoher Hand nur dann zum Rücktritt, wenn das eingetretene Hinderniß nicht vorausichtlich von nur unerheblicher Dauer ist.

2) Wenn vor Antritt der Reise ein Krieg ausbricht, in Folge dessen das Schiff oder die nach dem Frachtvertrag zu verschiffenden Güter oder beide nicht mehr als frei betrachtet werden können und der Gefahr der Aufbringung ausgesetzt würden.

Die Ausübung der im Art. 563 dem Befrachter beigelegten Befugniß ist in den Fällen der vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

Art. 632. Wenn nach Antritt der Reise das Schiff durch einen Zufall verloren geht (Art. 630 Ziff. 1), so endet der Frachtvertrag. Jedoch hat der Befrachter, soweit Güter geborgen oder gerettet sind, die Fracht im Verhältniß der zurückgelegten zur ganzen Reise zu zahlen (Distanzfracht).

Die Distanzfracht ist nur soweit zu zahlen, als der gerettete Werth der Güter reicht.

Art. 633. Bei Berechnung der Distanzfracht kommt in Anschlag nicht allein das Verhältniß der bereits zurückgelegten zu der noch zurückzulegenden Entfernung, sondern auch das Verhältniß des Aufwandes an Kosten und Zeit, der Gefahren und Mühen, welche durchschnittlich mit dem vollendeten Theil der Reise verbunden sind, zu denen des nicht vollendeten Theils.

Können sich die Parteien über den Betrag der Distanzfracht nicht einigen, so entscheidet darüber der Richter nach billigem Ermessen.

Art. 634. Die Auflösung des Frachtvertrags ändert nichts in den Verpflichtungen des Schiffers, bei Abwesenheit der Betheiligten auch nach dem Verlust des Schiffes für das Beste der Ladung zu sorgen (Art. 504—506). Der Schiffer ist demzufolge berechtigt und verpflichtet und zwar im Falle der Dringlichkeit auch ohne vorherige Anfrage, je nachdem es den Umständen entspricht, entweder die Ladung für Rechnung der Betheiligten mittelst eines anderen Schiffes nach dem Bestimmungshafen befördern zu lassen,

oder die Auslagerung oder den Verkauf derselben zu bewirken und im Falle der Weiterbeförderung oder Auslagerung behufs Beschaffung der hierzu sowie zur Erhaltung der Ladung nöthigen Mittel, einen Theil davon zu verkaufen, oder im Falle der Weiterbeförderung die Ladung ganz oder zum Theil zu verbodmen.

Der Schiffer ist jedoch nicht verpflichtet, die Ladung auszuantworten oder zur Weiterbeförderung einem andern Schiffer zu übergeben, bevor die Distanzfracht nebst den sonstigen Forderungen des Versrachters (Art. 615) und die auf der Ladung haftenden Beiträge zur großen Haverei, Vergütung- und Hülfskosten und Bodmereigelder bezahlt oder sichergestellt sind.

Auch für die Erfüllung der nach dem ersten Absatz dieses Artikels dem Schiffer obliegenden Pflichten haftet der Abgeber mit dem Schiff, soweit etwas davon getrethet ist, und mit der Fracht.

Art. 635. Geheh nach Antritt der Reise die Güter durch einen Zufall verloren, so endet der Frachtvertrag, ohne daß ein Theil zur Entschädigung des andern verpflichtet ist; insbesondere ist die Fracht weder ganz noch theilweise zu zahlen, insofern nicht im Befeh das Gegentheil bestimmt ist (Art. 619).

Art. 636. Ereignet sich nach dem Antritt der Reise einer der im Art. 631 erwähnten Zufälle, so ist jeder Theil befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, ohne zur Entschädigung verpflichtet zu sein.

Ist jedoch einer der im Art. 631 unter Ziffer 1 bezeichneten Zufälle eingetreten, so muß, bevor der Rücktritt stattfindet, auf die Beseitigung des Hindernisses drei oder fünf Monate gewartet werden, je nachdem das Schiff in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen sich befindet.

Die Frist wird, wenn der Schiffer das Hinderniß während des Aufenthalts in einem Hafen erfährt, von dem Tage der erhaltenen Kunde, anderenfalls von dem Tage an berechnet, an welchem der Schiffer, nachdem er davon in Kenntniß gesetzt worden ist, mit dem Schiffe zuerst einen Hafen erreicht.

Die Anstaltung des Schiffs erfolgt, in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung in dem Hafen, in welchem es zur Zeit der Erklärung des Rücktritts sich befindet.

Für den zurückgelegten Theil der Reise ist der Versrachter Distanzfracht (Art. 632, 633) zu zahlen verpflichtet.

Ist das Schiff in Folge des Hindernisses in den Abgangshafen oder in einen andern Hafen zurückgekehrt, so wird bei Berechnung der Distanzfracht der dem Bestimmungshafen nächste Punkt, welchen das Schiff erreicht hat, behufs-Bestimmung der zurückgelegten Entfernung zum Anhalt genommen.

Der Schiffer ist auch in den Fällen dieses Artikels verpflichtet, vor und nach der Auf-

lösung des Frachtvertrags für das Beste der Ladung nach Maßgabe der Art. 504 bis 506 und 634 zu sorgen.

Art. 637. Muß das Schiff, nachdem es die Ladung eingenommen hat, vor Antritt der Reise in dem Abladungshafen oder nach Antritt derselben in einem Zwischen- oder Nothhafen in Folge eines der im Art. 631 erwähnten Ereignisse liegen bleiben, so werden die Kosten des Aufenthalts, auch wenn die Erfordernisse der großen Haverei nicht vorliegen, über Schiff, Fracht und Ladung nach den Grundrätzen der großen Haverei vertheilt, gleichviel ob demnachst der Vertrag aufgehoben oder vollständig erfüllt wird. Zu den Kosten des Aufenthalts werden alle in dem zweiten Absatz des Art. 708 Ziffer 4 aufgeführten Kosten gezählt, diejenigen des Ein- und Auslaufens jedoch nur dann, wenn wegen des Hindernisses ein Nothhafen anzulaufen ist.

Art. 638. Wird nur ein Theil der Ladung vor Antritt der Reise durch einen Zufall betroffen, welcher, hätte er die ganze Ladung betroffen, nach den Art. 630 und 631 den Vertrag aufgelöst oder die Parteien zum Rücktritt berechtigt haben würde, so ist der Befrachter nur befugt, entweder statt der vertragswidrigen andere Güter abzuladen, sofern durch deren Beförderung die Lage des Verfrachters nicht erschwert wird (Art. 563), oder von dem Vertrage unter der Verpflichtung zurückzutreten, die Hälfte der bedungenen Fracht und die sonstigen Forderungen des Verfrachters zu berücksichtigen (Art. 581 und 582). Bei Ausübung dieser Rechte ist der Befrachter jedoch nicht an die sonst einzuhaltende Zeit gebunden. Er hat sich aber ohne Verzug zu erklären, von welchem der beiden Rechte er Gebrauch machen wolle und, wenn er die Abladung anderer Güter wählt, dieselbe binnen kürzester Frist zu bewirken, auch die etwaigen Mehrkosten dieser Abladung zu tragen, und insoweit durch sie die Wartezeit überschritten wird, den dem Verfrachter daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Macht er von keinem der beiden Rechte Gebrauch, so muß er auch für den durch den Zufall betroffenen Theil der Ladung die volle Fracht entrichten. Den durch Krieg, Ein- und Ausfuhrverbot oder eine andere Verfügung von hoher Hand unfrei gewordenen Theil der Ladung ist er jedenfalls aus dem Schiff herauszunehmen verbunden.

Tritt der Zufall nach Antritt der Reise ein, so muß der Befrachter für den dadurch betroffenen Theil der Ladung die volle Fracht auch dann entrichten, wenn der Schiffer diesen Theil in einem anderen als dem Bestimmungshafen zu löschen sich genöthigt gefunden und hierauf mit oder ohne Aufenthalt die Reise fortgesetzt hat.

Durch diesen Artikel werden die Bestimmungen der Art. 618 und 619 nicht berührt.

Art. 639. Abgesehen von den Fällen der Art. 631 bis 638 hat ein Aufenthalt, welchen die Reise vor oder nach ihrem Antritt durch Naturereignisse oder andere Zufälle erleidet, auf die Rechte und Pflichten der Parteien keinen Einfluß, es sei denn, daß der

erkennbare Zweck des Vertrags durch einen solchen Aufenthalt vereitelt würde. Der Befrachter ist jedoch befugt, während jedes durch einen Unfall entstandenen, vorläufiglich längeren Aufenthalts die bereits in das Schiff geladenen Güter auf seine Gefahr und Kosten gegen Sicherheitsleistung für die rechtzeitige Wiedereinladung auszuladen. Unterläßt er die Wiedereinladung, so hat er die volle Fracht zu zahlen. In jedem Falle muß er den Schaden ersetzen, welcher aus der von ihm veranlaßten Wiederausladung entsteht.

Gründet sich der Aufenthalt in einer Verfügung von hoher Hand, so ist für die Dauer derselben keine Fracht zu bezahlen, wenn diese zeitweise bedungen war (Art. 623).

Art. 640. Muß das Schiff während der Reise ausgebessert werden, so hat der Befrachter die Wahl, ob er die ganze Ladung an dem Orte, wo das Schiff sich befindet, gegen Verichtigung der vollen Fracht und der übrigen Forderungen des Befrachters (Art. 615) und gegen Verichtigung oder Sicherstellung der im Art. 616 bezeichneten Forderungen zurücknehmen oder die Wiederherstellung abwarten will. Im letzteren Falle ist für die Dauer der Ausbesserung keine Fracht zu bezahlen, wenn diese zeitweise bedungen war.

Art. 641. Wird der Frachtvertrag in Gemäßheit der Art. 630 bis 636 aufgelöst, so werden die Kosten der Ausladung aus dem Schiff von dem Befrachter, die übrigen Löschungskosten von dem Befrachter getragen. Hat der Zufall jedoch nur die Ladung betroffen, so fallen die sämtlichen Kosten der Löschung dem Befrachter zur Last. Dasselbe gilt, wenn im Falle des Art. 638 ein Theil der Ladung gelöscht wird. Mußte in einem solchen Falle behufs der Löschung ein Hafen angelaufen werden, so hat der Befrachter auch die Hafenkosten zu tragen.

Art. 642. Die Art. 630 bis 641 kommen auch zur Anwendung, wenn das Schiff zur Einnahme der Ladung eine Zureise in Ballast nach dem Abladungshafen zu machen hat. Die Reise gilt aber in einem solchen Falle erst dann als angetreten, wenn sie aus dem Abladungshafen angetreten ist. Wird der Vertrag, nachdem das Schiff den Abladungshafen erreicht hat, aber vor Antritt der Reise aus dem letzteren aufgelöst, so erhält der Befrachter für die Zureise eine nach den Grundfätzen der Distanzfracht (Art. 633) zu bemessende Entschädigung.

In anderen Fällen einer zusammengefügten Reise sind die obigen Artikel insoweit anwendbar, als Natur und Inhalt des Vertrags nicht entgegenstehen.

Art. 643 Wenn der Vertrag nicht auf das Schiff im Ganzen, sondern nur auf einen verhältnismäßigen Theil oder einen bestimmt bezeichneten Raum des Schiffes oder auf Stückgüter sich bezieht, so gelten die Art. 630—642 mit folgenden Abweichungen:

- 1) In den Fällen der Art. 631 und 636 ist jeder Theil sogleich nach Eintritt des

Hindernisses und ohne Rücksicht auf die Dauer desselben von dem Vertrage zurückzutreten befugt.

- 2) Im Falle des Art. 638 kann von dem Befrachter das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten, nicht ausgeübt werden.
- 3) Im Falle des Art. 639 steht dem Befrachter das Recht der einstweiligen Lösung nur dann zu, wenn die übrigen Befrachter ihre Genehmigung erteilen.
- 4) Im Fall des Art. 640 kann der Befrachter die Güter gegen Entrichtung der vollen Fracht und der übrigen Forderungen nur dann zurücknehmen, wenn während der Ausbesserung die Lösung dieser Güter ohnehin erfolgt ist.

Die Vorschriften der Art. 588 und 590 werden hierdurch nicht berührt.

Art. 644. Nach Verendigung jeder einz-linen Abladung hat der Schiffer dem Ablader ohne Verzug gegen Rückgabe des etwa bei der Annahme der Güter erteilten vorläufigen Empfangscheins ein Konnossement in so vielen Exemplaren auszustellen, als der Ablader verlangt.

Alle Exemplare des Konnossements müssen von gleichem Inhalt sein, dasselbe Datum haben und ausdrücken, wie viele Exemplare ausgestellt sind.

Dem Schiffer ist auf sein Verlangen von dem Ablader eine mit der Unterschrift des Letzteren versehene Abschrift des Konnossements zu erteilen.

Art. 645. Das Konnossement enthält:

- 1) den Namen des Schiffers;
- 2) den Namen und die Nationalität des Schiffes;
- 3) den Namen des Abladers;
- 4) den Namen des Empfängers;
- 5) den Abladungshafen;
- 6) den Lösungshafen, oder den Ort, an welchem Ordre über denselben einzuholen ist;
- 7) die Bezeichnung der abgeladenen Güter, deren Menge und Merkzeichen;
- 8) die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
- 9) den Ort und den Tag der Ausstellung;
- 10) die Zahl der ausgestellten Exemplare.

Art. 646. Auf Verlangen des Abladers ist das Konnossement, sofern nicht das Gegenteil vereinbart ist, an die Ordre des Empfängers oder lediglich an Ordre zu stellen. Im letzteren Falle ist unter der Ordre die Ordre des Abladers zu verstehen.

Das Konnossement kann auch auf den Namen des Schiffers als Empfängers lauten.

Art. 647. Der Schiffer ist verpflichtet, im Lösungshafen dem legitimierten Inhaber auch nur eines Exemplars des Konnossements die Güter auszuliefern.

Zur Empfangnahme der Güter legitimiert ist derjenige, an welchen die Güter nach

dem Konnossement abgeliefert werden sollen, oder auf welchen das Konnossement, wenn es an Ordre lautet, durch Indossement übertragen ist.

Art. 648. Melden sich mehrere legitimirte Konnossementinhaber, so ist der Schiffer verpflichtet, sie sämmtlich zurückzuweisen, die Güter gerichtlich oder in einer anderen sicheren Weise niederzulegen und die Konnossementinhaber, welche sich gemeldet haben, unter Angabe der Gründe seines Verfahrens hiervon zu benachrichtigen.

Wenn die Niederlegung nicht gerichtlich geschieht, so ist er befugt, über sein Verfahren und dessen Gründe eine öffentliche Urkunde errichten zu lassen und wegen der daraus entstehenden Kosten in gleicher Art wie wegen der Fracht sich an die Güter zu halten (Art. 626).

Art. 649. Die Uebergabe des an Ordre lautenden Konnossements an denjenigen, welcher durch dasselbe zur Empfangnahme legitimirt wird, hat, sobald die Güter wirklich abgeladen sind, für den Erwerb der von der Uebergabe der Güter abhängigen Rechte dieselben rechtlichen Wirkungen wie die Uebergabe der Güter.

Art. 650. Sind mehrere Exemplare eines an Ordre lautenden Konnossements ausgestellt, so können von dem Inhaber des einen Exemplars die in dem vorstehenden Art. bezeichneten rechtlichen Wirkungen der Uebergabe des Konnossements zum Nachtheil desjenigen nicht geltend gemacht werden, welcher auf Grund eines anderen Exemplars in Gemäßheit des Art. 647 die Ablieferung der Güter von dem Schiffer erlangt hat, bevor der Anspruch auf Ablieferung von dem Inhaber des ersten Exemplars erhoben worden ist.

Art. 651. Hat der Schiffer die Güter noch nicht ausgeliefert, so geht unter mehreren sich meldenden Konnossementinhabern, wenn und soweit die von denselben auf Grund der Konnossementsübergabe an den Gütern geltend gemachten Rechte kollidiren, derjenige vor, dessen Exemplar von dem gemeinschaftlichen Vormann, welcher mehrere Konnossementsexemplare an verschiedene Personen übertragen hat, zuerst der einen dieser Personen dergestalt übergeben ist, daß dieselbe zur Empfangnahme der Güter legitimirt wurde. Bei dem nach einem andern Orte übersandten Exemplare wird die Zeit der Uebergabe durch den Zeitpunkt der Absendung bestimmt.

Art. 652. Der Schiffer ist zur Ablieferung der Güter nur gegen Rückgabe eines Exemplars des Konnossements, auf welchem die Ablieferung der Güter zu bescheinigen ist, verpflichtet.

Art. 653. Das Konnossement ist entscheidend für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Verfrachter und dem Empfänger der Güter; insbesondere muß die Ablieferung der Güter an den Empfänger nach Inhalt des Konnossements erfolgen.

Die in das Konnossement nicht aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrags haben gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirkung, sofern nicht auf dieselben ausdrücklich Bezug

genommen ist Wird in Ansehung der Fracht auf den Frachtvertrag verwiesen (z. B. durch die Worte: „Fracht laut Charterpartie“), so sind hierin die Bestimmungen über Pöschzeit, Ueberliegezeit und Liegezeit nicht als einbegriffen anzusehen.

Für die Rechtsverhältnisse zwischen Versrachter und Befrachter bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrags maßgebend.

Art 654. Der Versrachter ist für die Richtigkeit der im Konnossement enthaltenen Bezeichnung der abgeladenen Güter dem Empfänger verantwortlich. Seine Haftung beschränkt sich jedoch auf den Ersatz des Minderwerths, welcher aus der Nichtübereinstimmung der Güter mit der im Konnossement enthaltenen Bezeichnung sich ergibt.

Art. 655. Die im vorstehenden Artikel erwähnte Haftung des Versrachters tritt auch dann ein, wenn die Güter dem Schiffer in Verpackung oder in geschlossenen Gefäßen übergeben sind.

Ist dieses zugleich aus dem Konnossement ersichtlich, so ist der Versrachter für die Richtigkeit der Bezeichnung der Güter dem Empfänger nicht verantwortlich, sofern er beweist, daß ungeachtet der Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers die Unrichtigkeit der in dem Konnossement enthaltenen Bezeichnung nicht wahrgenommen werden konnte.

Die Haftung des Versrachters wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Identität der abgelieferten und der übernommenen Güter nicht bestritten oder daß dieselbe von dem Versrachter nachgewiesen ist.

Art. 656. Werden dem Schiffer Güter in Verpackung oder in geschlossenen Gefäßen übergeben, so kann er das Konnossement mit dem Zusatz: „Inhalt unbekannt“ versehen. Enthält das Konnossement diesen oder einen gleichbedeutenden Zusatz, so ist der Versrachter im Falle der Nichtübereinstimmung des abgelieferten Inhalts mit dem im Konnossement angegebenen nur insoweit verantwortlich, als ihm bewiesen wird, daß er einen anderen als den abgelieferten Inhalt empfangen habe.

Art. 657. Sind die im Konnossement nach Zahl, Maß oder Gewicht bezeichneten Güter dem Schiffer nicht gezählt, zugemessen oder zugewogen, so kann er das Konnossement mit dem Zusatz: „Zahl, Maß, Gewicht unbekannt“ versehen. Enthält das Konnossement diesen oder einen gleichbedeutenden Zusatz, so hat der Versrachter die Richtigkeit der Angaben des Konnossements über Zahl, Maß oder Gewicht der übernommenen Güter nicht zu vertreten.

Art 658. Ist die Fracht nach Zahl, Maß oder Gewicht der Güter bedungen und im Konnossement Zahl, Maß oder Gewicht angegeben, so ist diese Angabe für die Berechnung der Fracht entscheidend, wenn nicht das Konnossement eine abweichende Bestimmung enthält. Als eine solche ist der Zusatz: „Zahl, Maß, Gewicht unbekannt“ oder ein gleichbedeutender Zusatz nicht anzusehen.

Art. 659. Ist das Konnossement mit dem Zusatz: „frei von Bruch“ oder „frei von

Verdage“ oder: „frei von Beschädigung“, oder mit einem gleichbedeutenden Zusatz versehen, so haftet der Verfrachter bis zum Beweise des Verschuldens des Schiffers oder einer Person, für welche der Verfrachter verantwortlich ist, nicht für Bruch oder Verdage oder Beschädigung.

Art. 660. Sind dem Schiffer Güter übergeben, deren Beschädigung, schlechte Beschaffenheit oder schlechte Verpackung sichtbar ist, so hat er diese Mängel im Konnossement zu bemerken, widrigenfalls er dem Empfänger dafür verantwortlich ist, auch wenn das Konnossement mit einem der im vorhergehenden Artikel erwähnten Zusätze versehen ist.

Art. 661. Nachdem der Schiffer ein an Ordre lautendes Konnossement ausgestellt hat, darf er den Anweisungen des Abladers wegen Zurückgabe oder Auslieferung der Güter nur dann Folge leisten, wenn ihm die sämtlichen Exemplare des Konnossements zurückgegeben werden.

Dasselbe gilt in Ansehung der Anforderungen eines Konnossementeninhabers auf Auslieferung der Güter, so lange der Schiffer den Bestimmungshafen nicht erreicht hat.

Handelt er diesen Bestimmungen entgegen, so bleibt er dem rechtmäßigen Inhaber des Konnossements verpflichtet.

Kautet das Konnossement nicht an Ordre, so ist der Schiffer zur Zurückgabe oder Auslieferung der Güter, auch ohne Beibringung eines Exemplars des Konnossements, verpflichtet, sofern der Ablader und der im Konnossement bezeichnete Empfänger in die Zurückgabe oder Auslieferung der Güter willigen. Werden jedoch nicht sämtliche Exemplare des Konnossements zurückgestellt, so kann der Schiffer wegen der deshalb zu besorgenden Nachteile zuvor Sicherheitsleistung fordern.

Art. 662. Die Bestimmungen des Art. 661 kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Frachtvertrag vor Erreichung des Bestimmungshafens in Folge eines Zusatzes nach den Art. 630 bis 643 aufgesetzt wird.

Art. 663. In Ansehung der Verpflichtungen des Schiffers aus den von ihm geschlossenen Frachtverträgen und ausgestellten Konnossementen hat es bei den Vorschriften der Art. 478, 479 und 502 sein Bewenden.

Art. 664. Im Falle der Unterverfrachtung haftet für die Erfüllung des Unterfrachtvertrags, insoweit dessen Ausführung zu den Dienstobligationen des Schiffers gehört und von diesem übernommen ist, insbesondere durch Annahme der Güter und Ausstellung des Konnossements, nicht der Unterverfrachter, sondern der Abeder mit Schiff und Fracht (Art. 452).

Ob und inwieweit im Uebrigen der Abeder oder der Unterverfrachter von dem Unterfrachter in Anspruch genommen werden könne, und ob im letzteren Falle der Unterfrachter für die Erfüllung unbeschränkt zu haften oder nur die auf Schiff und Fracht

beschränkte Haftung des Aßeters zu vertreten habe, wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Sechster Titel.

Von dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden.

Art. 665. Ist der Reisende in dem Uebersahrdvertrage genannt, so ist derselbe nicht befugt, das Recht auf die Uebersahrt an einen Anderen abzutreten.

Art. 666. Der Reisende ist verpflichtet, alle die Schiffordnung betreffenden Anweisungen des Schiffers zu befolgen.

Art. 667. Der Reisende, welcher vor oder nach dem Antritt der Reise sich nicht rechtzeitig an Bord begiebt, muß das volle Uebersahrtsgeld bezahlen, wenn der Schiffer die Reise antritt oder fortsetzt, ohne auf ihn zu warten.

Art. 668. Wenn der Reisende vor dem Antritt der Reise den Rücktritt von dem Uebersahrtvertrage erklärt oder stirbt oder durch Krankheit oder einen anderen in seiner Person sich ereignenden Zufall zurückzubleiben genöthigt wird, so ist nur die Hälfte des Uebersahrtsgeldes zu zahlen.

Wenn nach Antritt der Reise der Rücktritt erklärt wird oder einer der erwähnten Zufälle sich ereignet, so ist das volle Uebersahrtsgeld zu zahlen.

Art. 669. Der Uebersahrtvertrag tritt außer Kraft, wenn durch einen Zufall das Schiff verloren geht (Art. 630 Biffer 1).

Art. 670. Der Reisende ist befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn ein Krieg ausbricht, in Folge dessen das Schiff nicht mehr als frei betrachtet werden kann und der Gefahr der Aufbringung ausgesetzt wäre, oder wenn die Reise durch eine das Schiff betreffende Verfügung von hoher Hand aufgehalten wird.

Das Recht des Rücktritts steht auch dem Verfrachter zu, wenn er in einem der vorstehenden Fälle die Reise aufgibt, oder wenn das Schiff hauptsächlich zur Beförderung von Gütern bestimmt ist, und die Unternehmung unterbleiben muß, weil die Güter ohne sein Verschulden nicht befördert werden können.

Art. 671. In allen Fällen, in welchen zufolge der Art. 669 und 670 der Uebersahrtvertrag aufgelöst wird, ist kein Theil zur Entschädigung des anderen verpflichtet.

Ist jedoch die Auflösung erst nach Antritt der Reise erfolgt, so hat der Reisende das Uebersahrtsgeld nach Verhältniß der zurückgelegten zur ganzen Reise zu zahlen.

Bei der Berechnung des zu zahlenden Betrags sind die Vorschriften des Art. 633 maßgebend:

Art. 672. Muß das Schiff während der Reise ausgebessert werden, so hat der

Reisende, auch wenn er die Ausbesserung nicht abwartet, das volle Uebersfahrtsgehd zu zahlen. Wartet er die Ausbesserung ab, so hat ihm der Verfrachter bis zum Wiederantritt der Reise ohne besondere Vergütung Wohnung zu gewähren, auch die nach dem Uebersfahrtsvertrage in Ansehung der Beköstigung ihm obliegenden Pflichten weiter zu erfüllen.

Erleidet sich jedoch der Verfrachter, den Reisenden mit einer andern gleich guten Schiffsoflegenheit ohne Verinträchtigung der übrigen vertragswährigen Rechte desselben nach dem Bestimmungsplasen zu befördern und weigert sich der Reisende, von dem Anerbieten Gebrauch zu machen, so hat er auf Gewährung von Wohnung und Kost bis zum Wiederautritt der Reise nicht weiter Anspruch.

Art. 673. Für den Transport der Reiseeffekten, welche der Reisende nach dem Uebersfahrtsvertrag an Bord zu bringen befügt ist, hat derselbe, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, neben dem Uebersfahrtsgehd keine besondere Vergütung zu zahlen.

Art. 674. Auf die an Bord gebrachten Reiseeffekten finden die Vorschriften der Art. 562, 594, 618 Anwendung.

Sind dieselben von dem Schiffer oder einem dazu bestellten Dritten übernommen, so gelten für den Fall ihres Verlustes oder ihrer Beschädigung die Vorschriften der Art. 607, 608, 609, 610, 611.

Auf sämtliche von dem Reisenden an Bord gebrachte Sachen finden außerdem die Art. 564, 565, 566 und 620 Anwendung.

Art. 675. Der Verfrachter hat wegen des Uebersfahrtsgeldes an den von dem Reisenden an Bord gebrachten Sachen ein Pfandreht.

Das Pfandreht besteht jedoch nur so lange die Sachen zurückbehalten oder deponirt sind.

Art. 676. Stirbt ein Reisender, so ist der Schiffer verpflichtet, in Ansehung der an Bord sich befindenden Effekten desselben das Interesse der Erben nach den Umständen des Falls in geeigneter Weise wahrzunehmen.

Art. 677. Wird ein Schiff zur Beförderung von Reisenden einem Dritten verfrachtet, sei es im Ganzen oder zu einem Theil oder dergestalt, daß eine bestimmte Zahl von Reisenden befördert werden soll, so gelten für das Rechtsverhältnis zwischen dem Verfrachter und dem Dritten die Vorschriften des fünften Titels, soweit die Natur der Sache die Anwendung derselben zuläßt.

Art. 678. Wenn in den folgenden Titeln dieses Buchs die Fracht erwähnt wird, so sind unter dieser, sofern nicht das Gegentheil bestimmt ist, auch die Uebersfahrtsgehder zu verstehen.

Art. 679. Die auf das Auswanderungswesen sich beziehenden Landesgesetze, auch

insoweit sie privatrechtliche Bestimmungen enthalten, werden durch die Vorschriften dieses Titels nicht berührt.

Siebenter Titel.

Von der Bodmerei.

Art. 680. Bodmerei im Sinne dieses Gesetzbuchs ist ein Darlehnsgeschäft, welches von dem Schiffer als solchem kraft der in diesem Gesetzbuch ihm erteilten Befugnisse unter Zusicherung einer Prämie und unter Verpfändung von Schiff, Fracht und Ladung oder von einem oder mehreren dieser Gegenstände in der Art eingegangen wird, daß der Gläubiger wegen seiner Ansprüche nur an die verpfändeten (verbodmeten) Gegenstände nach Ankunft des Schiffs an dem Orte sich halten könne, wo die Reise enden soll, für welche das Geschäft eingegangen ist (Bodmereireise).

Art. 681. Bodmerei kann von dem Schiffer nur in folgenden Fällen eingegangen werden:

- 1) während das Schiff außerhalb des Heimathhafens sich befindet, zum Zweck der Ausführung der Reise, nach Maßgabe der Art. 497, 507 bis 509 und 511;
- 2) während der Reise im alleinigen Interesse der Ladungsbetheiligten zum Zweck der Erhaltung und Weiterbeförderung der Ladung nach Maßgabe der Art. 504, 511 und 634.

In dem Falle der Ziffer 2 kann der Schiffer die Ladung allein verbodmen, in allen übrigen Fällen kann er zwar das Schiff oder die Fracht allein, die Ladung aber nur zusammen mit dem Schiff und der Fracht verbodmen.

In der Verbodmung des Schiffs ohne Erwähnung der Fracht ist die Verbodmung der letzteren nicht enthalten. Werden aber Schiff und Ladung verbodmet, so gilt die Fracht als mitverbodmet.

Die Verbodmung der Fracht ist zulässig, so lange diese der Seereise noch nicht entzogen ist.

Auch die Fracht desjenigen Theils der Reise, welcher noch nicht angetreten ist, kann verbodmet werden.

Art. 682. Die Höhe der Bodmerelprämie ist ohne Beschränkung dem Uebereinkommen der Parteien überlassen.

Die Prämie umfaßt in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung auch die Zinsen.

Art. 683. Ueber die Verbodmung muß von dem Schiffer ein Bodmerelbrief ausgestellt werden. Ist dieses nicht geschehen, so hat der Gläubiger diejenigen Rechte, wel-

che ihm zustehen würden, wenn der Schiffer zur Befriedigung des Bedürfnisses ein einzelnes Kreditgeschäft eingegangen wäre.

Art. 684. Der Bodmereigeber kann verlangen, daß der Bodmereibrief enthalte:

- 1) den Namen des Bodmereigläubigers;
- 2) den Kapitalbetrag der Bodmereischuld;
- 3) den Betrag der Bodmereiprämie oder den Gesamtbetrag der dem Gläubiger zu zahlenden Summe;
- 4) die Bezeichnung der verbodmeten Gegenstände;
- 5) die Bezeichnung des Schiffs und des Schiffers;
- 6) die Bodmereireise;
- 7) die Zeit, zu welcher die Bodmereischuld gezahlt werden soll;
- 8) den Ort, wo die Zahlung erfolgen soll;
- 9) die Bezeichnung der Urkunde im Kontext als Bodmereibrief, oder die Erklärung, daß die Schuld als Bodmereischuld eingegangen sei, oder eine andere das Wesen der Bodmerei genügend bezeichnende Erklärung;
- 10) die Umstände, welche die Eingehung der Bodmeret nothwendig gemacht haben;
- 11) den Tag und den Ort der Ausstellung;
- 12) die Unterschrift des Schiffers.

Die Unterschrift des Schiffers muß auf Verlangen in beglaubigter Form erteilt werden.

Art. 685. Auf Verlangen des Bodmereigebers ist der Bodmereibrief, sofern nicht das Gegentheil vereinbart ist, an die Ordre des Gläubigers oder lediglich an Ordre zu stellen. In letzteren Falle ist unter der Ordre die Ordre des Bodmereigebers zu verstehen.

Art. 686. Ist vor Ausstellung des Bodmereibriefs die Nothwendigkeit der Eingehung des Geschäfts von dem Landeskonsul oder demjenigen Konsul, welcher dessen Geschäfte zu versehen berufen ist, und in dessen Ermangelung von dem Gericht oder der sonst zuständigen Behörde des Orts der Ausstellung, sofern es aber auch an einer solchen fehlt, von den Schiffsoffizieren urkundlich bezeugt, so wird angenommen, daß der Schiffer zur Eingehung des Geschäfts in dem vorliegenden Umfange befugt gewesen sei.

Es findet jedoch der Gegenbeweis statt.

Art. 687. Der Bodmeretgeber kann die Ausstellung des Bodmereibriefs in mehreren Exemplaren verlangen.

Werden mehrere Exemplare ausgestellt, so ist in jedem Exemplar anzugeben, wie viele erteilt sind.

Der Bodmereibrief kann durch Indossament übertragen werden, wenn er an Ordre lautet.

Der Einwand, daß der Schiffer zur Eingehung des Geschäfts überhaupt oder in dem vorliegenden Umfange nicht befugt gewesen sei, ist auch gegen den Indossatar zulässig.

Art. 688. Die Bodmereischuld ist, sofern nicht in dem Bodmereibrief selbst eine andere Bestimmung getroffen ist, in dem Bestimmungshafen der Bodmereireise und am achten Tage nach der Ankunft des Schiffs in diesem Hafen zu zahlen.

Von dem Zahlungstage an laufen kaufmännische Zinsen von der ganzen Bodmereischuld einschließlich der Prämie.

Die vorstehende Bestimmung kommt nicht zur Anwendung, wenn die Prämie nach Zeit bedungen ist; die Zeitprämie läuft aber bis zur Zahlung des Bodmereikapitals.

Art. 689. Zur Zahlungszeit kann die Zahlung der Bodmereischuld dem legitimen Inhaber auch nur eines Exemplars des Bodmereibriefs nicht verweigert werden.

Die Zahlung kann nur gegen Rückgabe dieses Exemplars verlangt werden, auf welchem über die Zahlung zu quittiren ist.

Art. 690. Werden sich mehrere gehörig legitimirte Bodmereibriefsinhaber, so sind sie sämmtlich zurückzuweisen; die Gelder, wenn die verbodmeten Gegenstände befreit werden sollen, gerichtlich oder in anderer sicherer Weise niederzulegen und die Bodmereibriefsinhaber, welche sich gemeldet haben, unter Angabe der Gründe des Verfahrens hiervon zu benachrichtigen.

Wenn die Niederlegung nicht gerichtlich geschieht, so ist der Deponent befugt, über sein Verfahren und dessen Gründe eine öffentliche Urkunde errichten zu lassen und die daraus entstehenden Kosten von der Bodmereischuld abzuziehen.

Art. 691. Dem Bodmereigläubiger fällt weder die große noch die besondere Faveret zur Last.

Insofern jedoch die verbodmeten Gegenstände durch große oder besondere Faveret zur Befriedigung des Bodmereigläubigers unzureichend werden, hat derselbe den hieraus entstehenden Nachtheil zu tragen.

Art. 692. Die sämmtlichen verbodmeten Gegenstände haften dem Bodmereigläubiger solidarisch.

Auch schon vor Eintritt der Zahlungszeit kann der Gläubiger nach Ankunft des Schiffs im Bestimmungshafen der Bodmereireise die Verschlagnahme der sämmtlichen verbodmeten Gegenstände nachsuchen.

Art. 693. Der Schiffer hat für die Bewahrung und Erhaltung der verbodmeten Gegenstände zu sorgen; er darf ohne dringende Gründe keine Handlung vornehmen, wodurch die Gefahr für den Bodmereigeber eine größere oder eine andere wird, als derselbe bei dem Abschluß des Vertrags voraussetzen mußte.

Handelt er diesen Bestimmungen zuwider, so ist er dem Bodmereigläubiger für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich (Art. 479).

Art. 694. Hat der Schiffer die Bodmerereise willkürlich verändert oder ist er von dem derselben entsprechenden Wege willkürlich abgewichen, oder hat er nach ihrer Beendigung die verbodmeten Gegenstände von neuem einer Seegefahr ausgesetzt, ohne daß das Interesse des Gläubigers es geboten hat, so haftet der Schiffer dem Gläubiger für die Bodmerereisuld insoweit persönlich, als derselbe aus den verbodmeten Gegenständen seine Befriedigung nicht erhält, es sei denn, daß er beweist, daß die unterbliebene Befriedigung durch die Veränderung der Reise oder die Abweichung oder die neue Seegefahr nicht verur사cht ist.

Art. 695. Der Schiffer darf die verbodmete Ladung vor Befriedigung oder Sicherstellung des Gläubigers weder ganz noch theilweise ausliefern, widrigenfalls er dem Gläubiger für die Bodmerereisuld insoweit persönlich verpflichtet wird, als derselbe aus den ausgelieferten Gütern zur Zeit der Auslieferung hätte befriedigt werden können.

Es wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß der Gläubiger seine vollständige Befriedigung hätte erlangen können.

Art. 696. Hat der Rheder in den Fällen der Art. 693, 694, 695 die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Art. 479 zur Anwendung.

Art. 697. Wird zur Zahlungszeit die Bodmerereisuld nicht bezahlt, so kann der Gläubiger den öffentlichen Verkauf des verbodmeten Schiffs und der verbodmeten Ladung, sowie die Ueberweisung der verbodmeten Fracht bei dem zuständigen Gericht beantragen.

Die Klage ist zu richten in Ansehung des Schiffs und der Fracht gegen den Schiffer oder Rheder, in Ansehung der Ladung vor der Auslieferung gegen den Schiffer, nach der Auslieferung gegen den Empfänger, sofern dieselbe sich noch bei ihm oder einem Andern befindet, welcher sie für ihn besitzt.

Zum Nachtheil eines dritten Erwerbers, welcher den Besitz der verbodmeten Ladung in gutem Glauben erlangt hat, kann der Gläubiger von seinen Rechten keinen Gebrauch machen.

Art. 698. Der Empfänger, welchem bei Annahme der verbodmeten Güter bekannt ist, daß auf ihnen eine Bodmerereisuld haftet, wird dem Gläubiger für die Schuld bis zum Werthe, welchen die Güter zur Zeit ihrer Auslieferung hatten, insoweit persönlich verpflichtet, als der Gläubiger, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätte befriedigt werden können.

Art. 699. Wird vor dem Antritt der Bodmerereise die Unternehmung aufgege-

ben, so ist der Gläubiger befugt, die sofortige Bezahlung der Bodmererschuld an dem Orte zu verlangen, an welchem die Bodmerel eingegangen ist; er muß sich jedoch eine verhältnismäßige Herabsetzung der Prämie gefallen lassen; bei der Herabsetzung ist vorzugsweise das Verhältniß der bestandenen zu der übernommenen Gefahr maßgebend.

Wird die Bodmerereise in einem anderen als dem Bestimmungshafen derselben beendet, so ist die Bodmererschuld ohne einen Abzug von der Prämie in diesem anderen Hafen nach Ablauf der vertragsmäßigen und in deren Ermangelung der achttägigen (Art. 688) Zahlungsfrist zu zahlen. Die Zahlungsfrist wird vom Tage der definitiven Einstellung der Reise berechnet.

Soweit in diesem Artikel nicht ein Anderes bestimmt ist, kommen die Art. 689 bis 698 auch in den vorstehenden Fällen zur Anwendung.

Art. 700. Die Anwendung der Vorschriften dieses Titels wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Schiffer zugleich Mit eigentümer oder Alleineigentümer des Schiffs oder der Ladung oder beider ist, oder daß er auf Grund besonderer Anweisung der Be theiligten die Bodmerel eingegangen ist.

Art. 701. Die Bestimmung über die unelgentliche Bodmerel, d. h. diejenige, welche nicht von dem Schiffer als solchem in den im Art. 681 bezeichneten Fällen eingegangen ist, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten.

Achter Titel.

Von der Haverei.

Erster Abschnitt.

Große (gemeinschaftliche) Haverei und besondere Haverei.

Art. 702. Alle Schäden, welche dem Schiff oder der Ladung oder beiden zum Zweck der Errettung beider aus einer gemeinsamen Gefahr von dem Schiffer oder auf dessen Weisheit vorsätzlich zugefügt werden, sowie auch die durch solche Maßnahmen ferner verursachten Schäden, ingleichen die Kosten, welche zu demselben Zweck aufgewendet werden, sind große Haverei.

Die große Haverei wird von Schiff, Fracht und Ladung gemeinschaftlich getragen.

Art. 703. Alle nicht zur großen Haverei gehörigen, durch einen Unfall verursachten Schäden und Kosten, soweit letztere nicht unter den Art. 622 fallen, sind besondere Haverei.

Die besondere Haverei wird von den Eigentümern des Schiffs und der Ladung, von jedem für sich allein getragen.

Art. 704. Die Anwendung der Bestimmungen über große Haverei wird dadurch

nicht ausgeschlossen, daß die Gefahr in Folge des Verschuldens eines Dritten oder auch eines Theilhabenden herbeigeführt ist.

Der Theilhabende, welchem ein solches Verschulden zur Last fällt, kann jedoch nicht allein wegen der ihm etwa entstandenen Schäden keine Vergütung fordern, sondern er ist auch der Beitragspflichtigen für den Verlust verantwortlich, welchen sie dadurch erleiden, daß der Schaden als große Haverei zur Verteilung kommt.

Ist die Gefahr durch eine Person der Schiffbesetzung verschuldet, so trägt die Folgen dieses Verschuldens auch der Aether nach Maßgabe der Art. 451, 452.

Art. 705. Die Havereiverteilung tritt nur ein, wenn sowohl das Schiff als auch die Ladung, und zwar jeder dieser Gegenstände entweder ganz oder theilweise wirklich gerettet worden ist.

Art. 706. Die Verpflichtung, von einem geretteten Gegenstande beizutragen, wird dadurch, daß derselbe später von besonderer Haverei betroffen wird, nur dann vollständig aufgehoben, wenn der Gegenstand ganz verloren geht.

Art. 708. Der Anspruch auf Vergütung einer zur großen Haverei gehörenden Beschädigung wird durch eine besondere Haverei, welche den beschädigten Gegenstand später trifft, sei es, daß er von neuem beschädigt wird oder ganz verloren geht, nur in soweit aufgehoben, als bewiesen wird, daß der spätere Unfall nicht allein mit dem früheren in keinem Zusammenhange steht, sondern daß er auch den früheren Schaden nach sich gezogen haben würde, wenn dieser nicht bereits entstanden gewesen wäre.

Sind jedoch vor Eintritt des späteren Unfalls zur Wiederherstellung des beschädigten Gegenstandes bereits Aufwendungen gemacht, so bleibt rückfälllich dieser der Anspruch auf Vergütung bestehen.

Art. 708. Große Haverei liegt namentlich in folgenden Fällen vor, vorausgesetzt, daß in denselben zugleich die Erfordernisse der Art. 702, 704 und 705 insoweit vorhanden sind, als in diesem Artikel nichts Besondere bestimmt ist:

- 1) Wenn Waaren, Schifftheile oder Schiffgeräthschaften über Bord geworfen, Masten gekappt, Taue und Segel weggeschnitten, Anker, Ankertaupe oder Ankerketten gtschluppt oder gekappt worden sind.

Sowohl diese Schäden selbst als die durch solche Maßregeln an Schiff und Ladung ferner verursachten Schäden gehören zur großen Haverei.

- 2) Wenn zur Erleichterung des Schiffs die Ladung ganz oder theilweise in Leichterfahrzeuge übergeladen worden ist.

Es gehört zur großen Haverei sowohl der Leichterlohn als der Schaden, welcher bei dem Ueberladen in das Leichterfahrzeug oder bei dem Nidkladen in das Schiff der Ladung oder dem Schiff zugefügt worden ist, sowie der Schaden, welcher die Ladung auf dem Leichterfahrzeug betroffen hat.

Muß die Erleichterung im regelmäßigen Verlauf der Reise erfolgen, so liegt große Haverei nicht vor.

- 3) Wenn das Schiff absichtlich auf den Strand gesetzt worden ist, jedoch nur wenn die Abwendung des Untergangs oder der Nethmung damit bezweckt war.

Sowohl die durch die Strandung einschließlich der Abbringung entstandenen Schäden, als auch die Kosten der Abbringung gehören zur großen Haverei.

Wird das beßuß Abwendung des Untergangs auf den Strand gesetzte Schiff nicht abgebracht oder nach der Abbringung reparaturunfähig (Art. 144) befunden, so findet eine Havereivertheilung nicht Statt.

Ist das Schiff gestrandet, ohne daß die Strandung zur Rettung von Schiff und Ladung vorsätzlich herbeigeführt war, so gehören zwar nicht die durch die Strandung veranlaßten Schäden, wohl aber die auf die Abbringung verwendeten Kosten und die zu diesem Zweck dem Schiff oder der Ladung absichtlich zugefügten Schäden zur großen Haverei.

- 4) Wenn das Schiff zur Vermeidung einer dem Schiff und der Ladung im Falle der Fortsetzung der Reise drohenden gemeinsamen Gefahr in einen Nothhafen einlaufen ist, wozin insbesondere gehört, wenn das Einlaufen zur notwendigen Ausbesserung eines Schadens erfolgt, welchen das Schiff während der Reise erlitten hat.

Es gehören in diesem Falle zur großen Haverei: die Kosten des Einlaufens und des Auslaufens, die das Schiff selbst betreffenden Aufenthaltskosten, die der Schiffbesatzung während des Aufenthalts gebührende Feuer und Kost, so wie die Auslagen für die Unterbringung der Schiffbesatzung am Lande, wenn und so lange dieselbe an Bord nicht hat verbleiben können, ferner, falls die Ladung wegen des Grundes, welcher das Einlaufen in den Nothhafen herbeigeführt hat, gelöscht werden muß, die Kosten des Von- und Anbordbringens und die Kosten der Aufbewahrung der Ladung am Lande bis zu dem Zeitpunkt, in welchem dieselbe wieder an Bord hat gebracht werden können.

Die sämmtlichen Aufenthaltskosten kommen nur für die Zeit der Fortdauer des Grundes in Rechnung, welcher das Einlaufen in den Nothhafen herbeigeführt hat. Liegt der Grund in einer nothwendigen Ausbesserung des Schiffes, so kommen außerdem die Aufenthaltskosten nur bis zu dem Zeitpunkt in Rechnung, in welchem die Ausbesserung hätte vollendet sein können.

Die Kosten der Ausbesserung des Schiffes gehören nur insoweit zur großen Haverei, als der auszubessernde Schaden selbst große Haverei ist.

- 5) Wenn das Schiff gegen Feinde oder Seeräuber vertheidigt worden ist.

Die bei der Vertheidigung dem Schiff oder der Ladung zugefügten Beschä-

digungen, die dabei verbrauchte Munition und, im Fall eine Person der Schiffsbesatzung verwundet oder getödtet worden ist, die Heilungs- und Begräbniskosten sowie die zu zahlenden Belohnungen (Art. 523, 524, 549, 551) bilden die große Haverei.

- 6) Wenn im Fall der Anhaltung des Schiffs durch Feinde oder Seeräuber Schiff und Ladung losgekauft worden sind.

Was zum Loskauf gegeben ist, bildet nebst den durch den Unterhalt und die Auslösung der Geiseln entstandenen Kosten die große Haverei.

- 7) Wenn die Beschaffung der zur Deckung der großen Haverei während der Reise erforderlichen Gelder, Verluste und Kosten verursacht hat, oder wenn durch die Auseinandersetzung unter den Beteiligten Kosten entstanden sind.

Diese Verluste und Kosten gehören gleichfalls zur großen Haverei.

Dahin werden insbesondere gezählt der Verlust an den während der Reise verkauften Gütern, die Bodmereiprämie, wenn die erforderlichen Gelder durch Bodmerel aufgenommen worden sind, und wenn dies nicht der Fall ist, die Prämie für Versicherung der aufgewendeten Gelder, die Kosten für die Ermittlung der Schäden und für die Aufmachung der Rechnung über die große Haverei (Dispatche.)

Art. 709. Nicht als große Haverei, sondern als besondere Haverei werden angesehen:

- 1) die Verluste und Kosten, welche, wenn auch während der Reise, aus der in Folge einer besondern Haverei nöthig gewordenen Beschaffung von Geldern entstehen;
- 2) die Reklametosten, auch wenn Schiff und Ladung zusammen und beide mit Erfolg reklamirt werden;
- 3) die durch Prangen verursachte Beschädigung des Schiffs, seines Zubehörs und der Ladung, selbst wenn, um der Strandung oder Nchmung zu entgehen, geprangt worden ist

Art. 710. In den Fällen der großen Haverei bleiben bei der Schadensberechnung die Beschädigungen und Verluste außer Aufsap, welche die nachstehenden Gegenstände betreffen:

- 1) die nicht unter Deck geladenen Güter; diese Vorschrift findet jedoch bei der Küstenschiffahrt insofern keine Anwendung, als in Ansehung derselben Deckladungen durch die Landesgesetze für zulässig erklärt sind (Art. 567);
- 2) diejenigen Güter, worüber weder ein Konnoissement ausgestellt ist, noch das Manifest oder Ladebuch Auskunft giebt;
- 3) die Kostbarkeiten, Gelder und Wertpapiere, welche dem Schiffer nicht gehörig bezeichnet sind (Art. 608).

Art. 711. Der an dem Schiff und dem Zubehör desselben entstandene, zur großen Haverei gehörige Schaden ist, wenn die Reparatur während der Reise erfolgt, am Ort der Ausbesserung und vor derselben, sonst an dem Ort, wo die Reise endet, durch Sachverständige zu ermitteln und zu schätzen. Die Lage muß die Veranschlagung der erforderlichen Reparaturkosten enthalten. Sie ist, wenn während der Reise ausgebeßert wird, für die Schadensberechnung insoweit maßgebend, als nicht die Ausführungskosten unter den Anschlagssummen bleiben. War die Aufnahme einer Lage nicht ausführbar, so entscheidet der Betrag der auf die erforderlichen Reparaturen wirklich verwendeten Kosten.

Insoweit die Ausbesserung während der Reise nicht geschieht, ist die Abschätzung für die Schadensberechnung ausschließlich maßgebend.

Art. 712. Der nach Maßgabe des vorstehenden Artikels ermittelte volle Betrag der Reparaturkosten bestimmt die zu leistende Vergütung, wenn das Schiff zur Zeit der Beschädigung noch nicht ein volles Jahr zu Wasser war.

Dasselbe gilt von der Vergütung für einzelne Theile des Schiffs, namentlich für die Metallhaut, sowie für einzelne Theile des Zubehörs, wenn solche Theile noch nicht ein volles Jahr in Gebrauch waren.

In den übrigen Fällen wird von dem vollen Betrage wegen des Unterschiedes zwischen alt und neu ein Drittel, bei den Ankerketten ein Sechstel, bei den Ankern jedoch nichts abgezogen.

Von dem vollen Betrage kommen ferner in Abzug der volle Erlös oder Werth der etwa noch vorhandenen alten Stücke, welche durch neue ersetzt sind oder zu ersetzen sind.

Bildet ein solcher Abzug und zugleich der Abzug wegen des Unterschiedes zwischen alt und neu statt, so ist zuerst dieser letztere und sodann erst von dem verbleibenden Betrage der andere Abzug zu machen.

Art. 713. Die Vergütung für aufgeopfert Güter wird durch den Marktpreis bestimmt, welchen Güter derselben Art und Beschaffenheit am Bestimmungsort bei Beginn der Ladung des Schiffs haben.

In Ermangelung eines Marktpreises, oder insofern über denselben oder über dessen Anwendung, insbesondere mit Rücksicht auf die Qualität der Güter Zweifel bestehen, wird der Preis durch Sachverständige ermittelt.

Von dem Preise kommt in Abzug, was an Fracht, Zölle und Unkosten in Folge des Verlustes der Güter erspart wird.

Zu den aufgeopferten Gütern gehören auch diejenigen, welche zur Deckung der großen Haverei verkauft worden sind (Art. 708 Ziffer 7).

Art. 714. Die Vergütung für Güter, welche eine zur großen Haverei gehörige

Beschädigung erlitten haben, wird bestimmt durch den Unterschied zwischen dem durch Sachverständige zu ermittelnden Verkaufswert, welchen die Güter im beschädigten Zustande am Bestimmungsort bei Beginn der Lösung des Schiffs haben, und dem im vorstehenden Artikel bezeichneten Preise nach Abzug der Bölle und Unkosten, soweit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

Art. 715. Die vor, bei oder nach dem Havereifall entstandenen, zur großen Haverie nicht gehörenden Wertshverringerungen und Verluste sind bei Berechnung der Vergütung (Art. 713, 714) in Abzug zu bringen.

Art. 716. Endet die Reise für Schiff und Ladung nicht im Bestimmungshafen, sondern an einem anderen Ort, so tritt dieser letztere, endet sie durch Verlust des Schiffs, so tritt der Ort, wohin die Ladung in Sicherheit gebracht ist, für die Ermittlung der Vergütung an die Stelle des Bestimmungsorts.

Art. 717. Die Vergütung für entgangene Fracht wird bestimmt durch den Frachtbetrag, welcher für die aufgeschifften Güter zu entrichten gewesen sein würde, wenn dieselben mit dem Schiff an dem Ort ihrer Bestimmung, oder wenn dieser von dem Schiff nicht erreicht wird, an dem Ort angelangt wären, wo die Reise endet.

Art. 718. Der gesammte Schaden, welcher die große Haverie bildet, wird über das Schiff, die Ladung und die Fracht nach Verhältniß des Werths und des Betrages derselben vertheilt.

Art. 719. Das Schiff nebst Zubehör trägt bei:

- 1) mit dem Werthe, welchen es in dem Zustand am Ende der Reise bei Beginn der Lösung hat;
- 2) mit dem als große Haverie in Rechnung kommenden Schaden an Schiff und Zubehör.

Von dem unter Ziffer 1 bezeichneten Werth ist der noch vorhandene Werth derjenigen Reparaturen und Anschaffungen abzuziehen, welche erst nach dem Havereifall erfolgt sind.

Art. 720. Die Ladung trägt bei:

- 1) mit den am Ende der Reise bei Beginn der Lösung noch vorhandenen Gütern, oder wenn die Reise durch den Verlust des Schiffs endet (Art. 716), mit den in Sicherheit gebrachten Gütern, soweit in beiden Fällen diese Güter sich zur Zeit des Havereifalls am Bord des Schiffs oder eines Leichtersfahrzeugs (Art. 708 Ziffer 2) befunden haben;
- 2) mit den aufgeschifften Gütern (Art. 713).

Art. 721. Bei Ermittlung des Betrags kommt in Ansaß:

- 1) für die Güter, welche unverfehrt sind, der Marktpreis oder der durch Sachver-

verhändige zu ermittelnde Preis (Art. 713), welchen dieselben am Ende der Reise bei Beginn und am Orte der Lösung des Schiffs, oder wenn die Reise durch Verlust des Schiffs endet (Art. 716), zur Zeit und am Orte der Vergütung haben, nach Abzug der Fracht, Zölle und sonstigen Unkosten;

- 2) für die Güter, welche während der Reise verdorben sind oder eine zur großen Haverei nicht gehörige Beschädigung erlitten haben, der durch Sachverständige zu ermittelnde Verkaufswert (Art. 714), welchen die Güter im beschädigten Zustand zu der unter Ziffer 1 erwähnten Zeit und an dem dort bezeichneten Ort haben, nach Abzug der Fracht, Zölle und sonstigen Unkosten;
- 3) für die Güter, welche aufgeopfert worden sind, der Betrag, welcher nach Art. 713 für dieselben als große Haverei in Rechnung kommt;
- 4) für die Güter, welche eine zur großen Haverei gehörige Beschädigung erlitten haben, der nach der Bestimmung unter Ziffer 2 zu ermittelnde Werth, welchen die Güter im beschädigten Zustand haben, und der Werthunterschied, welcher nach Art. 714 für die Beschädigung als große Haverei in Rechnung kommt.

Art. 722. Sind Güter geworfen, so haben dieselben zu der gleichzeitigen oder einer späteren großen Haverei im Fall ihrer Vergütung nur dann beizutragen, wenn der Eigenthümer eine Vergütung verlangt.

Art. 723. Die Frachtgelder tragen bei mit zwei Drittel:

- 1) des Bruttobetrag, welcher verdient ist;
- 2) des Betrags, welcher nach Art. 717 als große Haverei in Rechnung kommt.

Den Landeseigefen bleibt vorbehalten, die auf zwei Drittel bestimmte Quote bis auf die Hälfte zu ermäßigen.

Uebersahrtgelder tragen bei mit dem Betrage, welcher im Falle des Verlustes des Schiffs eingebüßt wäre (Art. 671), nach Abzug der Unkosten, welche alsdann erspart sein würden.

Art. 724. Hastet auf einem beitragspflichtigen Gegenstand eine, in einem späteren Nothfalle sich gründende Forderung, so trägt der Gegenstand nur mit seinem Werthe nach Abzug dieser Forderung bei.

Art 725. Zur großen Haverei tragen nicht bei:

- 1) die Arlegs- und Munitionsräthe des Schiffs;
- 2) die Feuer und Effekten der Schiffsbefahrung;
- 3) die Reisereffekten der Reisenden.

Sind Vorräthe oder Effekten dieser Art aufgeopfert oder haben sie eine zur großen Haverei gehörige Beschädigung erlitten, so wird für dieselben nach Maßgabe der Art. 713—717 Vergütung gewährt; für Effekten, welche in Kostbarkeiten, Geldern und

Werthpapieren bestehen, wird jedoch nur dann Vergütung gewährt, wenn dieselben dem Schiffer gehörig bezeichnet sind (Art. 608). Vorräthe und Effekten, für welche eine Vergütung gewährt wird, tragen mit dem Werth oder dem Werthunterschied bei, welcher als große Haverei in Rechnung kommt.

Die im Art. 710 erwähnten Gegenstände sind beitragspflichtig, soweit sie gerettet sind. Die Bodmereigelder sind nicht beitragspflichtig.

Art. 726. Wenn nach dem Havereifall und bis zum Beginn der Löschung am Ende der Reise ein beitragspflichtiger Gegenstand ganz verloren geht (Art. 706) oder zum Theil verloren geht oder im Werthe verringert wird, wozu insbesondere der Fall des Art. 724 gehört, so tritt eine verhältnismäßige Erhöhung der von den übrigen Gegenständen zu entrichtenden Beiträge ein.

Nur erst nach Beginn der Löschung der Verlust oder die Werthverringering erfolgt, so geht der Beitrag, welcher auf den Gegenstand fällt, so weit dieser zur Berichtigung desselben unzureichend geworden ist, den Vergütungsberechtigten verloren.

Art. 727. Die Vergütungsberechtigten haben wegen der von dem Schiff und der Fracht zu entrichtenden Beiträge die Rechte von Schiffsgläubigern (Tit. 10). Auch in Ansehung der beitragspflichtigen Güter steht ihnen an den einzelnen Gütern wegen des von diesen zu entrichtenden Beitrags ein Pfandrecht zu. Das Pfandrecht kann jedoch nach der Auslieferung der Güter nicht zum Nachtheil des dritten Erwerbers, welcher den Besitz im guten Glauben erlangt hat, geltend gemacht werden.

Art. 728. Eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrags wird durch den Havereifall an sich nicht begründet.

Der Empfänger beitragspflichtiger Güter wird jedoch, wenn ihm bei der Annahme der Güter bekannt ist, daß davon ein Beitrag zu entrichten sei, für den letzteren bis zum Werthe, welchen die Güter zur Zeit ihrer Auslieferung hatten, insoweit persönlich verpflichtet, als der Beitrag, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätte geleistet werden können.

Art. 729. Die Befristung und Bertheilung der Schäden erfolgt an dem Bestimmungsort und, wenn dieser nicht erreicht wird, in dem Hafen, wo die Reise endet.

Art. 730. Der Schiffer ist verpflichtet, die Aufmachung der Diebstahls ohne Verzug zu veranlassen. Handelt er dieser Verpflichtung zuwider, so macht er sich jedem Beteiligten verantwortlich.

Wird die Aufmachung der Diebstahls nicht rechtzeitig veranlaßt, so kann jeder Beteiligte die Aufmachung in Auftrag bringen und betreiben.

Art. 731. Im Gebiete dieses Gesetzbuchs wird die Dispache durch die ein für allemal bestellten oder in deren Ermangelung durch die vom Gericht besonders ernannten Personen (Dispacheure) aufgemacht.

Jeder Beteiligte ist verpflichtet, die zur Aufmachung der Dispache erforderlichen Urkunden, soweit er sie zu seiner Verfügung hat, namentlich Chartepartien, Konnossemente und Facturen, dem Dispacheur mitzutheilen.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, über das Verfahren bei Aufmachung der Dispache und die Ausführung derselben nähere Bestimmungen zu erlassen.

Art. 732. Für die von dem Schiff zu leistenden Beiträge ist den Ladungsbetheiligten Sicherheit zu bestellen, bevor das Schiff den Hafen verlassen darf, in welchem nach Art. 729 die Feststellung und Vertheilung der Schäden erfolgen muß.

Art. 733. Der Schiffer darf Güter, auf welchen Havereibeiträge lasten, vor Berichtigung oder Eichersstellung der letzteren (Art. 616) nicht ausliefern, widrigenfalls er, unbeschadet der Haftung der Güter, für die Beiträge persönlich verantwortlich wird.

Hat der Rheder die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Art. 479 zur Anwendung.

Das an den beitragspflichtigen Gütern den Vergütungsberechtigten zustehende Pfandrecht wird für diese durch den Verfrachter ausgeübt.

Art. 734. Hat der Schiffer zur Fortsetzung der Reise, jedoch zum Zweck einer nicht zur großen Haverei gehörenden Aufwendung, die Ladung verbodmet oder über einen Theil derselben durch Verkauf oder durch Verwendung verfügt, so ist der Verlust, welchen ein Ladungsbeteiligter dadurch erleidet, daß er wegen seiner Ersatzansprüche aus Schiff und Fracht gar nicht oder nicht vollständig befriedigt werden kann (Art. 509, 510, 613), von sämmtlichen Ladungsbetheiligten nach den Grundsätzen der großen Haverei zu tragen.

Bei der Ermittlung des Verlustes ist in dem Verhältnis zu den Ladungsbetheiligten in allen Fällen, namentlich auch im Falle des zweiten Absatzes des Art. 613 die im Art. 713 bezeichnete Vergütung maßgebend. Mit dem Betrage, durch welchen diese Vergütung bestimmt wird, tragen die verkauften Güter auch zu einer etwa eintretenden großen Haverei bei (Art 720).

Art. 735. Ueber die außerdem nach den Grundsätzen der großen Haverei zu vertheilenden Schäden und Kosten bestimmt der Art. 637.

Die in den Fällen des Art. 637 und des Art. 734 zu entrichtenden Beiträge und eintretenden Vergütungen stehen in allen rechtlichen Beziehungen den Beiträgen und Vergütungen in Fällen der großen Haverei gleich.

Zweiter Abschnitt. Schaden durch Zusammenstoß von Schiffen.

Art. 736. Wenn zwei Schiffe zusammenstoßen und entweder auf einer oder auf beiden Seiten durch den Stoß Schiff oder Ladung allein, oder Schiff und Ladung beschädigt werden oder ganz verloren gehen, so ist, falls eine Person der Besatzung des einen Schiffs durch ihr Verschulden den Zusammenstoß herbeigeführt hat, der Rheder dieses Schiffs nach Maßgabe der Art. 451 und 452 verpflichtet, den durch den Zusammenstoß dem andern Schiff und dessen Ladung zugefügten Schaden zu ersetzen.

Die Eigentümer der Ladung beider Schiffe sind zum Ersatz des Schadens beizutragen nicht verpflichtet.

Die persönliche Verpflichtung der zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen, für die Folgen ihres Verschuldens aufzukommen, wird durch diesen Artikel nicht berührt.

Art. 737. Hält keiner Person der Besatzung der einen oder des andern Schiffs ein Verschulden zur Last oder ist der Zusammenstoß durch beiderseitiges Verschulden herbeigeführt, so findet ein Anspruch auf Ersatz des dem einen oder anderen oder beiden Schiffen zugefügten Schadens nicht statt.

Art. 738. Die beiden vorstehenden Artikel kommen zur Anwendung ohne Unterschied, ob beide Schiffe oder das eine oder das andere sich in der Fahrt oder im Treiben befinden, oder vor Anker oder am Lande befestigt liegen.

Art. 739. Ist ein durch den Zusammenstoß beschädigtes Schiff gesunken, bevor es einen Hafen erreichen konnte, so wird vermutet, daß der Untergang des Schiffs eine Folge des Zusammenstoßes war.

Art. 740. Wenn sich das Schiff unter der Führung eines Zwangsstoßes befinden hat und die zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen die ihnen obliegenden Pflichten erfüllt haben, so ist der Rheder des Schiffs von der Verantwortung für den Schaden frei, welcher durch den von dem Kootsen verschuldeten Zusammenstoß entstanden ist.

Art. 741. Die Vorschriften dieses Abschnittes kommen auch dann zur Anwendung, wenn mehr als zwei Schiffe zusammenstoßen.

Ist in einem solchen Falle der Zusammenstoß durch eine Person der Besatzung des einen Schiffs verschuldet, so haftet der Rheder des letzteren auch für den Schaden, welcher daraus entsteht, daß durch den Zusammenstoß dieses Schiffs mit einem andern der Zusammenstoß dieses andern Schiffs mit einem dritten verursacht ist.

Neunter Titel. Von der Bergung und Hülfleistung in Seenoth.

Art. 742. Wird in einer Seenoth ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder theil-

weise, nachdem sie der Verfügung der Schiffsbefahrung entzogen oder von derselben verlassen waren, von dritten Personen an sich genommen und in Sicherheit gebracht, so haben diese Personen Anspruch auf Vergelohn.

Wird außer dem vorstehenden Fall ein Schiff oder dessen Ladung durch Hülfe dritter Personen aus einer Seenoth gerettet, so haben dieselben nur Anspruch auf Hülfslohn.

Der Schiffsbefahrung des verunglückten oder gefährdeten Schiffs steht ein Anspruch auf Berge- oder Hülfslohn nicht zu.

Art. 743. Wenn noch während der Gefahr ein Vertrag über die Höhe des Berge- oder Hülfslohns geschlossen ist, so kann derselbe wegen erheblichen Uebermaßes der zugesicherten Vergütung angefochten und die Herabsetzung der letzteren auf das den Umständen entsprechende Maas verlangt werden.

Art. 744. In Ermangelung einer Vereinbarung wird die Höhe des Berge- oder Hülfslohns von dem Richter unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls nach billigem Ermessen in Geld festgesetzt.

Art. 745. Der Berge- oder Hülfslohn umfasst zugleich die Vergütung für die Aufwendungen, welche zum Zweck des Bergens und Rettens geschehen sind.

Nicht darin enthalten sind die Kosten und Gebühren der Behörden, die von den geborgenen oder geretteten Gegenständen zu entrichtenden Zölle und sonstigen Abgaben und die Kosten zum Zweck der Aufbewahrung, Erhaltung, Abschätzung und Veräußerung derselben.

Art. 746. Bei der Bestimmung des Betrages des Berge- oder Hülfslohns kommen insbesondere in Anschlag: der bewiesene Eifer, die verwendete Zeit, die geleisteten Dienste, die geschehenen Aufwendungen, die Zahl der thätig gewesenen Personen, die Gefahr, welcher dieselben ihre Person und ihre Fahrzeuge unterzogen haben; sowie die Gefahr, welche den geborgenen oder geretteten Gegenständen gedroht hat, und der nach Abzug der Kosten (Art. 745 Abs. 2) verbliebene Werth derselben.

Art. 747. Der Berge- oder Hülfslohn darf ohne den übereinstimmenden Antrag der Parteien nicht auf eine Quote des Werthes der geborgenen oder geretteten Gegenstände festgesetzt werden.

Art. 748. Der Betrag des Vergelohns soll den dritten Theil des Werthes der geborgenen Gegenstände (Art. 746) nicht übersteigen.

Nur ausnahmsweise, wenn die Vergütung mit ungewöhnlichen Anstrengungen und Gefahren verbunden war und jener Werth zugleich ein geringer ist, kann der Betrag bis zur Hälfte des Werthes erhöht werden.

Art. 749. Der Hülfslohn ist stets unter dem Betrage festzusetzen, welchen der Vergelohn unter sonst gleichen Umständen erreicht haben würde. Auf den Werth der

geretteten Gegenstände ist bei Bestimmung des Hülfelohns nur eine untergeordnete Rücksicht zu nehmen.

Art. 750. Haben mehrere Personen an der Bergung oder Hülfleistung sich theilhaftig, so wird der Berge- oder Hülfelohn unter dieselben nach Raabgabe der persönlichen und sachlichen Leistungen der Einzelnen und im Zweifel nach der Kopfzahl vertheilt. Zur gleichmäßigen Theilnahme sind auch diejenigen berechtigt, welche in derselben Gefahr der Rettung von Menschen sich unterzogen haben.

Art. 751. Wird ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder theilweise von einem anderen Schiff geborgen oder gerettet, so wird der Berge- oder Hülfelohn zwischen dem Rheder, dem Schiffer und der übrigen Besatzung des anderen Schiffs, sofern nicht durch Vertrag unter ihnen ein Anderes bestimmt ist, in der Art vertheilt, daß der Rheder die Hälfte, der Schiffer ein Viertel und die übrige Besatzung zusammen gleichfalls ein Viertel erhalten. Die Vertheilung unter die letztere erfolgt nach Verhältniß der Feuer, welche dem Einzelnen gebührt oder seinem Range nach gebühren würde.

Art. 752. Auf Berge- oder Hülfelohn hat keinen Anspruch:

- 1) wer seine Dienste aufgedrungen, insbesondere ohne Erlaubniß des anwesenden Schiffers das Schiff betreten hat;
- 2) wer von den geborgenen Gegenständen dem Schiffer, dem Eigenthümer oder der zuständigen Behörde nicht sofort Anzeige gemacht hat.

Art. 753. Wegen der Bergungs- und Hülfkosten, wozu auch der Berge- und Hülfelohn gezählt wird, steht dem Gläubiger ein Pfandrecht an den geborgenen oder geretteten Gegenständen, an den geborgenen Gegenständen bis zur Sicherstellung gleich das Zurückbehaltungsrecht zu.

In Ansehung der Geltendmachung des Pfandrechts finden die Vorschriften des zweiten und dritten Abjages des Art. 697 Anwendung.

Art. 754. Der Schiffer darf die Güter vor Befriedigung oder Sicherstellung des Gläubigers weder ganz noch theilweise ausliefern, widrigenfalls er dem Gläubiger insoweit persönlich verpflichtet wird, als derselbe aus den ausgelieferten Gütern zur Zeit der Auslieferung hätte befriedigt werden können.

Hat der Rheder die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschriften des zweiten und dritten Abjages des Art. 479 zur Anwendung.

Art. 755. Eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung der Bergungs- und Hülfkosten wird durch die Bergung oder Rettung an sich nicht begründet.

Der Empfänger von Gütern wird jedoch, wenn ihm bei Annahme derselben bekannt ist, daß davon Bergungs- oder Hülfkosten zu berichtigen seien, für diese Kosten insoweit persönlich verpflichtet, als dieselben, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätten berichtigt werden können.

Sind noch andere Gegenstände gemeinschaftlich mit den ausgelieferten Gütern geborgen oder gerettet, so geht die persönliche Haftung des Empfängers über den Betrag nicht hinaus, welcher der Verteilung der Kosten über sämtliche Gegenstände auf die ausgelieferten Güter fällt.

Art. 756. Dem Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vorschriften dieses Titels zu ergänzen.

Dieselben können bestimmen, daß über die Verpflichtung zur Zahlung eines Berge- oder Hülfsohnes oder über den Betrag desselben von einer anderen als einer richterlichen Behörde unter Vorbehalt des Rechtswegs (Art. 744) zu entscheiden sei.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Wiedernehmung eines von dem Feinde genommenen Schiffs werden durch die Vorschriften dieses Titels nicht berührt.

Zehnter Titel.

Von den Schiffsgläubigern.

Art. 757. Die nachbenannten Forderungen gewähren die Rechte eines Schiffsgläubigers:

- 1) die Kosten des Zwangsverkaufs des Schiffs; zu diesen gehören auch die Kosten der Verteilung des Kaufgeldes, sowie die etwaigen Kosten der Bewachung, Verwahrung und Erhaltung des Schiffs und seines Zubehörs seit der Einleitung des Zwangsverkaufs oder seit der derselben vorausgegangenen Beschlagnahme;
- 2) die in der Ziffer 1 nicht begriffenen Kosten der Bewachung und Verwahrung des Schiffs und seines Zubehörs seit der Einbringung des Schiffs in den letzten Hafen, falls das Schiff im Wege der Zwangsvollstreckung verkauft ist;
- 3) die öffentlichen Schiffs-, Schiffsfahrts- und Hafengebühren, insbesondere die Tonnen-, Leuchtfeuer-, Quarantäne- und Hafengelder;
- 4) die aus den Dienst- und Feuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbefahrung;
- 5) die Vorkaufsgelder sowie die Vergungs-, Hülf-, Postkaufs- und Ankametakosten;
- 6) die Beiträge des Schiffs zur großen Haverei;
- 7) die Forderungen der Bodmereigläubiger, welchen das Schiff verbodmet ist, sowie die Forderungen aus sonstigen Kreditgeschäften, welche der Schiffer als solcher während des Aufenthalts des Schiffs außerhalb des Heimathhafens inuthsfallen abgeschlossen hat (Art. 497, 510), auch wenn er Miteigentümer oder Alleineigentümer des Schiffs ist; den Forderungen aus solchen Kreditgeschäften stehen die Forderungen wegen Lieferungen oder Leistungen gleich, welche ohne Gewähr,

ung eines Credits dem Schiffer als solchem während des Aufenthalts des Schiffs außerhalb des Heimathshaufens in Nothfällen zur Erhaltung des Schiffs oder zur Ausführung der Reise gemacht sind, soweit diese Lieferungen oder Leistungen zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich waren;

- 8) die Forderungen wegen Nichtablieferung oder Beschädigung der Ladungsgüter und der im zweiten Absatz des Art. 674 erwähnten Reiseeffekten;
- 9) die nicht unter eine der vorigen Ziffern fallenden Forderungen aus Rechtsgeschäften, welche der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse und nicht mit Bezug auf eine besondere Vollmacht geschlossen hat (Art. 452 Ziffer 1), sowie die nicht unter eine der vorigen Ziffern fallenden Forderungen wegen Nichterfüllung oder wegen unvollständiger oder mangelhafter Erfüllung eines von dem Abgeber abgeschlossenen Vertrags, insofern die Ausführung des letzteren zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört hat (Art. 452 Ziffer 2);
- 10) die Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung (Art. 451 u. 452 Ziffer 3), auch wenn dieselbe zugleich Miteigentümer oder Miteigentümer des Schiffs ist.

Art. 758. Den Schiffsgläubigern, welchen das Schiff nicht schon durch Verbodmung verpfändet ist, steht ein gesetzliches Pfandrecht an dem Schiff und dem Zubehör desselben zu.

Das Pfandrecht ist gegen dritte Besitzer des Schiffs verfolgbar.

Art. 759. Das gesetzliche Pfandrecht eines jeden dieser Schiffsgläubiger erstreckt sich außerdem auf die Bruttofracht derjenigen Reise, aus welcher seine Forderung entstanden ist.

Art. 760. Als eine Reise im Sinne dieses Artikels wird diejenige angesehen, zu welcher das Schiff von neuem ausgerüstet oder welche entweder auf Grund eines neuen Frachtvertrags oder nach vollständiger Lösung der Ladung angetreten wird.

Art. 761. Den im Art. 757 unter Ziffer 4 aufgeführten Schiffsgläubigern steht wegen der aus einer späteren Reise entstandenen Forderungen zugleich ein gesetzliches Pfandrecht an der Fracht der früheren Reisen zu, sofern die verschiedenen Reisen unter denselben Dienst- und Generevertrag fallen (Art. 521, 536, 538, 554).

Art. 762. Auf das dem Bodmereigläubiger in Gemäßheit des Art. 680 zustehende Pfandrecht finden dieselben Vorschriften Anwendung, welche für das gesetzliche Pfandrecht der übrigen Schiffsgläubiger gelten.

Der Umfang des Pfandrechts des Bodmereigläubigers bestimmt sich jedoch nach dem Inhalt des Bodmereivertrags (Art. 681.)

Art. 763. Das einem Schiffsgläubiger zustehende Pfandrecht gilt in gleichem Maße für Kapital, Zinsen, Bohmerelprämie und Kosten.

Art. 764. Der Schiffsgläubiger, welcher sein Pfandrecht verfolgt, kann sowohl den Mheder als auch den Schiffer belangen, den Letzteren auch dann, wenn das Schiff in dem Heimathshafen liegt (Art. 495).

Das gegen den Schiffer ergangene Erkenntniß ist in Ansehung des Pfandrechts gegen den Mheder wirksam.

Art. 765. Auf die Rechte eines Schiffsgläubigers hat es keinen Einfluß, daß der Mheder für die Forderung bei deren Entstehung oder später zugleich persönlich verpflichtet wird.

Diese Vorschrift findet insbesondere auf die Forderungen der Schiffsbefahrung aus den Dienst- und Feuerverträgen Anwendung (Art. 453).

Art. 766. Gehört das Schiff einer Mhederei, so haftet das Schiff und die Fracht den Schiffsgläubigern in gleicher Weise, als wenn das Schiff nur einem Mheder gehörte.

Art. 767. Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger am Schiff erlischt:

- 1) durch den im Inland im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgten Verkauf des Schiffes; an Stelle des letzteren tritt für die Schiffsgläubiger das Kaufgeld.

Es müssen die Schiffsgläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte öffentlich aufgefordert werden; im Uebrigen bleiben die Vorschriften über das den Verkauf betreffende Verfahren den Landesgesetzen vorbehalten;

- 2) durch den von dem Schiffer im Falle der zwingenden Nothwendigkeit auf Grund seiner gesetzlichen Befugnisse bewirkten Verkauf des Schiffes (Art. 499); an Stelle des letzteren tritt für die Schiffsgläubiger das Kaufgeld, so lange es bei dem Käufer aussteht oder noch in den Händen des Schiffers ist.

Art. 768. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß auch in anderen Veräußerungsfällen die Pfandrechte erlöschen, wenn die Schiffsgläubiger zur Anmeldung der Pfandrechte ohne Erfolg öffentlich aufgefordert sind, oder wenn die Schiffsgläubiger ihre Pfandrechte innerhalb einer bestimmten Frist, seitdem das Schiff in dem Heimathshafen oder in einem inländischen Hafen sich befunden hat, bei der zuständigen Behörde nicht angemeldet haben.

Art. 769. Der Art. 767 findet keine Anwendung, wenn nicht das ganze Schiff, sondern nur eine oder mehrere Schiffsparten veräußert werden.

Art 770. In Ansehung des Schiffes haben die Kosten des Zwangsverkaufs (Art. 757 Ziffer 1) und die Bewachungs- und Verwahrungskosten seit der Einbringung in den letzten Hafen (Art. 757 Ziffer 2) vor allen anderen Forderungen der Schiffsgläubiger den Vorzug.

Die Kosten des Zwangsverkaufs gehen den Bewachungs- und Verwahrungskosten seit der Einbringung in den letzten Hafen vor.

Art. 771. Von den übrigen Forderungen gehen die, die letzte Reise (Art. 760) betreffenden Forderungen, zu welchen auch die nach Beendigung der letzten Reise entstandenen Forderungen gerechnet werden, den Forderungen vor, welche die früheren Reisen betreffen.

Von den Forderungen, welche nicht die letzte Reise betreffen, gehen die eine spätere Reise betreffenden denjenigen vor, welche eine frühere Reise betreffen.

Den im Art. 757 unter Ziffer 4 aufgeführten Schiffsgläubigern gebührt jedoch wegen der eine frühere Reise betreffenden Forderungen dasselbe Vorzugsrecht, welches ihnen wegen der eine spätere Reise betreffenden Forderungen zufließt, sofern die verschiedenen Reisen unter denselben Dienst- oder Feuervertrag fallen.

Wenn die Bodmereireise mehrere Reisen im Sinne des Art. 760 umfaßt, so steht der Bodmereigläubiger denjenigen Schiffsgläubigern nach, deren Forderungen die nach Vollendung der ersten dieser Reisen angetretenen späteren Reisen betreffen.

Art. 772. Die Forderungen, welche dieselbe Reise betreffen, sowie diejenigen, welche als dieselbe Reise betreffend anzusehen sind (Art. 771), werden in nachstehender Ordnung berichtigt:

- 1) die öffentlichen Schiffs-, Schiffahrts- und Hafenabgaben (Art. 757 Ziffer 3);
- 2) die aus den Dienst- und Feuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbefahrung (Art. 757 Ziffer 4);
- 3) die Bootsgelder sowie die Vergungs-, Hilfs-, Postkaufs- und Meldekosten (Art. 757 Ziffer 5), die Beiträge des Schiffs zur großen Haverei (Art. 757 Ziff. 6), die Forderungen aus den von dem Schiffer in Nothfällen abgeschlossenen Bodmerei- und sonstigen Kreditgeschäften sowie die diesen Forderungen gleichzuachtenden Forderungen (Art. 757 Ziffer 7);
- 4) die Forderungen wegen Nichtablieferung oder Beschädigung von Gütern und Reiserfecten (Art. 757 Ziffer 8);
- 5) die im Art. 757 unter Ziffer 9 und 10 aufgeführten Forderungen.

Art. 773. Von den unter Ziffer 1, 2, 4 und 5 des Art. 772 aufgeführten Forderungen sind die unter derselben Ziffer dieses Artikels aufgeführten gleichberechtigt.

Von den unter Ziffer 3 des Art. 772 aufgeführten Forderungen geht dagegen die später entstandene der früher entstandenen vor; die gleichzeitig entstandenen sind gleichberechtigt.

Hat der Schiffer aus Anlaß desselben Nothfalls verschiedene Geschäfte abgeschlossen

(Art. 757 Ziffer 7), so gelten die daraus herrührenden Forderungen als gleichzeitig entstanden.

Forderungen aus Kreditgeschäften namentlich aus Bodmereiverträgen, welche der Schiffer zur Befriedigung früherer, unter die Ziffer 3 des Art. 772 fallender Forderungen eingegangen ist, sowie Forderungen aus Verträgen, welche derselbe behufs Verlängerung der Zahlungszeit, Anerkennung oder Erneuerung solcher früherer Forderungen abgeschlossen hat, haben auch dann, wenn das Kreditgeschäft oder der Vertrag zur Fortsetzung der Reise notwendig war, nur dasjenige Vorzugsrecht, welches der früheren Forderung zustand.

Art. 774. Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger an der Fracht (Art. 759) ist nur so lange wirksam, als die Fracht noch aussteht oder die Frachtgelder in den Händen des Schiffers sind.

Auch auf dieses Pfandrecht finden die in den vorstehenden Artikeln über die Rangordnung enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Im Falle der Cession der Fracht kann das Pfandrecht der Schiffsgläubiger, so lange die Fracht noch aussteht oder die Frachtgelder in den Händen des Schiffers sind, auch dem Cessionar gegenüber geltend gemacht werden.

Insofern der Nheder die Fracht eingezogen hat, haftet er den Schiffsgläubigern, welchen das Pfandrecht dadurch ganz oder zum Theil entgeht, persönlich und zwar einem jeden in Höhe desjenigen Betrage, welcher für denselben bei Verteilung des eingezogenen Betrags nach der gesetzlichen Rangordnung sich ergibt.

Dieselbe persönliche Haftung des Nheders tritt ein in Ansehung der am Abladungs-ort zur Abladungszeit üblichen Fracht für die Güter, welche für seine Rechnung abgeladen sind.

Art. 775. Hat der Nheder die Fracht zur Befriedigung eines oder mehrerer Gläubiger, welchen ein Pfandrecht an derselben zustand, verwendet, so ist er den Gläubigern, welchen der Vorzug gebührt hätte, nur insoweit verantwortlich, als erwiesen wird, daß er dieselben wesentlich verkürzt hat.

Art. 776. Insofern der Nheder in den im Art. 767 unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Fällen das Kaufgeld eingezogen hat, haftet er in Höhe des eingezogenen Betrags sämtlichen Schiffsgläubigern in gleicher Weise persönlich, wie den Gläubigern einer Reise im Falle der Einziehung der Fracht (Art. 774, 775).

Art. 777. Wenn der Nheder, nachdem er von der Forderung eines Schiffsgläubigers, für welche er nur mit Schiff und Fracht haftet, Kenntniß erhalten hat, das Schiff zu einer neuen Reise (Art. 760) in See sendet, ohne daß das Interesse des Schiffsgläubigers es geboten hat, so wird er für die Forderung in Höhe desjenigen Betrags

zugleich persönlich verpflichtet, welcher für den Gläubiger sich ergeben haben würde, falls der Werth, welchen das Schiff bei Antritt der Reise hatte, unter die Schiffsgläubiger nach der gesetzlichen Rangordnung vertheilt worden wäre.

Es wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß der Gläubiger bei dieser Vertheilung seine vollständige Befriedigung erlangt haben würde.

Die persönliche Verpflichtung des Ahabers, welche aus der Einziehung der dem Gläubiger lastenden Fracht entspringt (Art. 774), wird durch diesen Artikel nicht berührt.

Art. 778. Die Vergütung für Aufopferung oder Beschädigung in Fällen der großen Haverei tritt für die Schiffsgläubiger an Stelle desjenigen, wofür die Vergütung bestimmt ist.

Dasselbe gilt von der Entschädigung, welche im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des Schiffs oder wegen entzogener Fracht im Falle des Verlustes oder der Beschädigung von Gütern dem Ahaber von demjenigen gezahlt werden muß, welcher den Schaden durch eine rechtswidrige Handlung verursacht.

Ist die Vergütung oder Entschädigung von dem Ahaber eingezogen, so haftet er in Höhe des eingezogenen Betrags den Schiffsgläubigern in gleicher Art persönlich, wie den Gläubigern einer Reise im Falle der Einziehung der Fracht (Art. 774, 775).

Art. 779. Im Falle der Konkurrenz der Schiffsgläubiger, welche ihr Pfandrecht verfolgen, mit anderen Pfandgläubigern oder sonstigen Gläubigern, haben die Schiffsgläubiger den Vorzug.

Art. 780. Die Bestimmung der Art. 767 und 769 über das Erlöschen der Pfandrechte der Schiffsgläubiger finden auch Anwendung auf die sonstigen Pfandrechte, welche nach den Landesgesetzen an dem Schiff oder einer Schiffspart durch Willensklärung oder Befehl erworben und gegen den dritten Besitzer verfolgbar sind.

Die Vorschrift des Art. 767 Ziffer 1 tritt auch rücksichtlich der auf einer Schiffspart haftenden Pfandrechte im Falle des Zwangsverkaufs dieser Schiffspart ein.

Im Uebrigen werden die Rechte der im ersten Absatz erwähnten Pfandgläubiger nicht nach den Bestimmungen dieses Titels, sondern nach den Landesgesetzen beurtheilt.

Art. 781. Von den auf den Gütern wegen der Fracht, der Bodmercigelder, der Beiträge zur großen Haverei und der Vergungs- und Hülfskosten (Art. 621, 626, 680, 727, 753) haftenden Pfandrechten steht das wegen der Fracht allen übrigen nach; unter diesen übrigen hat das später entstandene vor dem früher entstandenen den Vorzug; die gleichzeitig entstandenen sind gleichberechtigt. Die Forderungen aus den von dem Schiffer aus Anlaß desselben Notzfalls abgeschlossenen Geschäften gelten als gleichzeitig entstanden.

In den Fällen der großen Haverei und des Verlustes oder der Beschädigung durch

rechtswidrige Handlungen kommen die Vorschriften des Art. 778 und in dem Falle des von dem Schiffer zur Abwendung oder Verringerung eines Verlustes nach Raabgabe des dritten Abjages des Art 504 bewirkten Verkaufs die Vorschriften des Art. 767 Ziffer 2 und wenn derjenige, für dessen Rechnung der Verkauf geschehen ist, das Kaufgeld einzieht, der Art. 776 zur Anwendung.

Elfter Titel.

Von der Versicherung gegen die Gefahren der Seeschiffahrt.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 782. Jedes in Geld schätzbare Interesse, welches Jemand daran hat, das Schiff oder Ladung die Gefahren der Seeschiffahrt zu befreie, kann Gegenstand der Seeverversicherung sein.

Art. 783. Es können insbesondere versichert werden:

- das Schiff;
- die Fracht;
- die Ueberfahrtsgehälter;
- die Güter;
- die Bodmereigelder;
- die Havereigelder;
- andere Forderungen, zu deren Deckung Schiff, Fracht, Ueberfahrtsgehälter oder Güter dienen;
- der von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartete Gewinn (imaginäre Gewinn);
- die zu verdienende Provision;
- die von dem Versicherer übernommene Gefahr (Rückversicherung).

In der einen dieser Versicherungen ist die andere nicht enthalten.

Art. 784. Die Feuerforderung des Schiffers und der Schiffsmannschaft kann nicht versichert werden.

Art. 785. Der Versicherungsnehmer kann entweder sein eigenes Interesse (Versicherung für eigene Rechnung) oder das Interesse eines Dritten (Versicherung für fremde Rechnung) und in dem letzteren Falle mit oder ohne Bezeichnung der Person des Versicherten unter Versicherung bringen.

Es kann im Vertrag auch unbestimmt gelassen werden, ob die Versicherung für eigene oder für fremde Rechnung genommen wird (für Rechnung „wen es angeht“). Erregt sich bei der Versicherung für Rechnung „wen es angeht“, daß dieselbe für fremde Rechnung genommen ist, so kommen die Vorschriften über die Versicherung für fremde Rechnung zur Anwendung.

Die Versicherung gilt als für eigene Rechnung des Versicherungsnehmers geschlossen, wenn der Vertrag nicht ergibt, daß sie für fremde Rechnung oder für Rechnung „von et angeht“ genommen ist.

Art. 786. Die Versicherung für fremde Rechnung ist für den Versicherer nur dann verbindlich, wenn entweder der Versicherungsnehmer zur Eingebung derselben von dem Versicherten beauftragt war, oder wenn der Mangel eines solchen Auftrags von dem Versicherungsdurchnehmer bei dem Abschluß des Vertrags dem Versicherer angezeigt wird.

Ist die Anzeige unterlassen, so kann der Mangel des Auftrags dadurch nicht ersetzt werden, daß der Versicherte die Versicherung nachträglich genehmigt.

Ist die Anzeige erfolgt, so ist die Verbindlichkeit der Versicherung für den Versicherer von der nachträglichen Genehmigung des Versicherten nicht abhängig.

Der Versicherer, für welchen nach den Bestimmungen dieses Artikels der Versicherungsvertrag unverbindlich ist, hat, selbst wenn er die Unverbindlichkeit des Vertrags geltend macht, gleichwohl auf die volle Prämie Anspruch.

Art. 787. Ist die Versicherung von einem Bevollmächtigten, von einem Geschäftsführer ohne Auftrag oder von einem sonstigen Vertreter des Versicherten in dessen Namen geschlossen, so ist im Sinne dieses Gesetzbuchs weder der Vertreter Versicherungsdurchnehmer, noch die Versicherung selbst eine Versicherung für fremde Rechnung.

Im Zweifel wird angenommen, daß selbst die auf das Interesse eines benannten Dritten sich beziehende Versicherung eine Versicherung für fremde Rechnung ist.

Art. 788. Der Versicherer ist verpflichtet, eine von ihm unterzeichnete schriftliche Urkunde (Police) über den Versicherungsvertrag dem Versicherungsdurchnehmer auf dessen Verlangen auszuhändigen.

Art. 789. Auf die Gültigkeit des Versicherungsvertrags hat es keinen Einfluß, daß zur Zeit des Abschlusses desselben die Möglichkeit des Eintritts eines zu erspenden Schadens schon ausgeschlossen oder daß der zu erspende Schaden bereits eingetreten ist.

Waren jedoch beide Theile von dem Sachverhältnis unterrichtet, so ist der Vertrag als Versicherungsvertrag ungültig.

Wußte nur der Versicherer, daß die Möglichkeit des Eintritts eines zu erspenden Schadens schon ausgeschlossen sei, oder wußte nur der Versicherungsdurchnehmer, daß der zu erspende Schaden schon eingetreten sei, so ist der Vertrag für den anderen, von dem Sachverhältnis nicht unterrichteten Theil unverbindlich. Im zweiten Falle hat der Versicherer, selbst wenn er die Unverbindlichkeit des Vertrags geltend macht, gleichwohl auf die volle Prämie Anspruch.

Im Falle der Versicherung für den Versicherungsdurchnehmer durch einen Vertreter abgeschlossen wird, kommt die Vorschrift des zweiten Absatzes des Art. 810, im Falle der Ver-

sicherung für fremde Rechnung die Vorschrift des Art. 811 und im Falle der Versicherung mehrerer Gegenstände oder einer Gesamtheit von Gegenständen die Vorschrift des Art. 814 zur Anwendung.

Art. 790. Der volle Werth des versicherten Gegenstandes ist der Versicherungswert.

Die Versicherungssumme kann den Versicherungswert nicht übersteigen.

Soweit die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt (Ueberversicherung), hat die Versicherung keine rechtliche Geltung.

Art. 791. Uebersteigt im Fall einer gleichzeitigen Abschließung verschiedener Versicherungsverträge der Gesamtbetrag der Versicherungssummen den Versicherungswert, so haften alle Versicherer zusammen nur in Höhe des Versicherungswertes und zwar jeder einzelne für so viele Prozente des Versicherungswertes, als seine Versicherungssumme Prozente des Gesamtbetrags der Versicherungssummen bildet. Hierbei wird im Zweifel vermuthet, daß die Verträge gleichzeitig abgeschlossen sind.

Mehrere Versicherungsverträge, worüber eine gemeinschaftliche Police erteilt ist, in gleichen mehrere Versicherungsverträge, welche an demselben Tag abgeschlossen sind, gelten als gleichzeitig abgeschlossen.

Art. 792. Wird ein Gegenstand, welcher bereits zum vollen Werthe versichert ist, nochmals versichert, so hat die spätere Versicherung insoweit keine rechtliche Geltung, als der Gegenstand auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr bereits versichert ist (Doppelversicherung).

Ist durch die frühere Versicherung nicht der volle Werth versichert, so gilt die spätere Versicherung, insoweit sie auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr genommen ist, nur für den noch nicht versicherten Theil des Werthes.

Art. 793. Die spätere Versicherung hat jedoch ungeachtet der Eingehung der früheren Versicherung rechtliche Geltung:

- 1) wenn bei dem Abschluß des späteren Vertrags mit dem Versicherer vereinbart wird, daß demselben die Rechte aus der früheren Versicherung abzutreten seien;
- 2) wenn die spätere Versicherung unter der Bedingung geschlossen wird, daß der Versicherer nur insoweit haften, als der Versicherte sich an den früheren Versicherer wegen Zahlungsunfähigkeit desselben nicht zu erholen vermag oder die frühere Versicherung nicht zu Recht bestehe;
- 3) wenn der frühere Versicherer mittelst Verzichtsanzeige seiner Verpflichtung insoweit entlassen wird, als zur Vermeidung einer Doppelversicherung nöthig ist, und der spätere Versicherer bei Eingehung der späteren Versicherung hiervon benachrichtigt wird. Dem früheren Versicherer gebührt in diesem Fall, obgleich er von seiner Verpflichtung befreit wird, gleichwohl die volle Prämie.

Art. 794. Im Falle der Doppelversicherung hat nicht die zuerst genommene sondern die später genommene Versicherung rechtliche Geltung, wenn die frühere Versicherung für fremde Rechnung ohne Auftrag genommen ist, die spätere dagegen von dem Versicherten selbst genommen wird, sofern in einem solchen Falle der Versicherte entweder bei Eingehung der späteren Versicherung von der früheren noch nicht unterrichtet war oder bei Eingehung der späteren Versicherung dem Versicherer anzeigt, daß er die frühere Versicherung zurückschickt.

Die Rechte des früheren Versicherers in Ansehung der Prämie bestimmen sich in diesen Fällen nach den Vorschriften der Art. 900 und 901.

Art. 795. Sind mehrere Versicherungen gleichzeitig oder nach einander geschlossen worden, so hat ein späterer Verzicht auf die gegen den einen Versicherer begründeten Rechte keinen Einfluß auf die Rechte und Verpflichtungen der übrigen Versicherer.

Art. 796. Wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert nicht erreicht, so haftet der Versicherer im Fall eines theilweisen Schadens für den Betrag desselben nur nach Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

Art. 797. Wird durch Vereinbarung der Parteien der Versicherungswert auf eine bestimmte Summe (Tage) festgestellt (taxirte Polize), so ist die Tage unter den Parteien für den Versicherungswert maßgebend.

Der Versicherer ist jedoch befugt, eine Herabsetzung der Tage zu fordern, wenn er beweist, daß dieselbe wesentlich überseht sei; ist imaginärer Gewinn taxirt, so hat er im Falle der Anfechtung der Tage zu beweisen, daß dieselbe den zur Zeit des Abschlusses des Vertrags nach kaufmännischer Berechnung möglicher Weise zu erwartenden Gewinn überlegen habe.

Eine Polize mit der Bestimmung: „vorläufig taxirt“ wird, so lange die Tage nicht in eine feste verwandelt ist, einer nicht taxirten Polize (offenen Polize) gleichgesetzt.

Bei der Versicherung von Fracht ist die Tage in Bezug auf einen von dem Versicherer zu erspenden Schaden nur dann maßgebend, wenn dieses besonders bedungen ist.

Art. 798. Wenn in einem Vertrage mehrere Gegenstände oder eine Gesamtheit von Gegenständen unter einer Versicherungssumme begriffen, aber für einzelne derselben besondere Taxen vereinbart sind, so gelten die Gegenstände, welche besonders taxirt sind, auch als abge sondert versichert.

Art. 799. Als Versicherungswert des Schiffs gilt, wenn die Parteien nicht eine andere Grundlage für die Schätzung vereinbart haben, der Werth, welchen das Schiff in dem Zeitpunkt hat, in welchem die Gefahr für den Versicherer zu laufen beginnt.

Diese Bestimmung kommt auch dann zur Anwendung, wenn der Versicherungswert des Schiffs taxirt ist.

Art. 800. Die Ausrüstungskosten, die Feuer und die Versicherungskosten können zugleich mit dem Schiff oder besonders versichert werden, insofern sie nicht bereits durch die Versicherung der Bruttofracht versichert sind. Diefelben gelten nur dann als mit dem Schiff versichert, wenn es vereinbart ist.

Art. 801. Die Fracht kann bis zu ihrem Bruttobetrag versichert werden, insofern sie nicht bereits durch die Versicherung der Ausrüstungskosten, der Feuer und der Versicherungskosten versichert ist.

Als Versicherungswert der Fracht gilt der Betrag der in den Frachtverträgen bedungenen Fracht, und wenn eine bestimmte Fracht nicht bedungen ist oder insofern Güter für Rechnung des Ahders verschifft sind, der Betrag der üblichen Fracht (Art. 620).

Art. 802. Ist bei der Versicherung der Fracht nicht bestimmt, ob dieselbe ganz oder ob nur ein Theil derselben versichert sei, so gilt die ganze Fracht als versichert.

Ist nicht bestimmt, ob die Brutto- oder Nettofracht versichert sei, so gilt die Bruttofracht als versichert.

Wenn die Fracht der Hinreise und die Fracht der Zurückreise unter einer Versicherungssumme versichert sind und nicht bestimmt ist, welcher Theil der Versicherungssumme auf die Fracht der Hinreise und welcher Theil auf die Fracht der Zurückreise falle, so wird die Hälfte derselben auf die Fracht der Hinreise, die Hälfte auf die Fracht der Zurückreise gerechnet.

Art. 803. Als Versicherungswert der Güter gilt, wenn die Parteien nicht eine andere Grundlage für die Schätzung vereinbart haben, derjenige Wert, welchen die Güter am Ort und zur Zeit der Abladung haben, unter Zuzurechnung aller Kosten bis an Bord einschließlich der Versicherungskosten.

Die Fracht sowie die Kosten während der Reise und am Bestimmungsort werden nur hinzugerechnet, sofern es vereinbart ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Versicherungswert der Güter taxirt ist.

Art. 804. Sind die Ausrüstungskosten oder die Feuer, sei es selbstständig, sei es durch Versicherung der Bruttofracht, versichert, oder sind bei der Versicherung von Gütern die Fracht oder die Kosten während der Reise und am Bestimmungsort versichert, so leistet der Versicherer für denjenigen Theil derselben keinen Ersatz, welcher in Folge eines Unfalls erspart wird.

Art. 805. Bei der Versicherung von Gütern ist der imaginäre Gewinn oder die Provision, selbst wenn der Versicherungswert der Güter taxirt ist, als mitversichert nur anzusehen, sofern es im Vertrage bestimmt ist.

Ist im Falle der Mitversicherung des imaginären Gewinns der Versicherungswert

taxirt, aber nicht bestimmt, welcher Theil der Taxe auf den imaginären Gewinn sich beziehe, so wird angenommen, daß zehn Prozent der Taxe auf den imaginären Gewinn fallen. Wenn im Falle der Mitversicherung des imaginären Gewinns der Versicherungswertb nicht taxirt ist, so werden als imaginärer Gewinn zehn Prozent des Versicherungswertb der Güter (Art. 803) als versichert betrachtet.

Die Bestimmungen des zweiten Absatzes kommen auch im Falle der Mitversicherung der Provison mit der Maßgabe zu Anwendung, daß an Stelle der zehn Prozent zwei Prozent treten.

Art. 806. Ist der imaginäre Gewinn oder die Provison selbstständig versichert, der Versicherungswertb jedoch nicht taxirt, so wird im Zweifel angenommen, daß die Versicherungssumme zugleich als Taxe des Versicherungswertb gelten soll.

Art. 807. Die Bodmereigläubiger können einschließlich der Bodmereiprämie für den Bodmereigläubiger versichert werden.

Ist bei der Versicherung von Bodmereigeldern nicht angegeben, welche Gegenstände verbodmet sind, so wird angenommen, daß Bodmereigelder auf Schiff, Fracht und Ladung versichert seien. Wenn in Wirklichkeit nicht alle diese Gegenstände verbodmet sind, so kann nur der Versicherer auf die vorsehende Bestimmung sich berufen.

Art. 808. Hat der Versicherer seine Verpflichtungen erfüllt, so tritt er, insofern er einen Schaden vergütet hat, dessen Erhaltung der Versicherte von einem Dritten zu fordern befugt ist, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im zweiten Absatz des Art. 778 und im zweiten Absatz des Art. 781, in die Rechte des Versicherten gegen den Dritten.

Der Versicherte ist verpflichtet, dem Versicherer, wenn er es verlangt, auf dessen Kosten eine beglaubigte Anerkennungsurkunde über den Eintritt in die Rechte gegen den Dritten zu erteilen.

Der Versicherte ist verantwortlich für jede Handlung, durch welche er jene Rechte beeinträchtigt.

Art. 809. Ist eine Forderung versichert, zu deren Deckung eine den Gefahren der See ausgesetzte Sache dient, so ist der Versicherte im Fall eines Schadens verpflichtet, dem Versicherer, nachdem dieser seine Verpflichtungen erfüllt hat, seine Rechte gegen den Schuldner insofern abzutreten, als der Versicherer Ersatz geleistet hat.

Der Versicherte ist nicht verpflichtet, die ihm gegen den Schuldner zustehenden Rechte geltend zu machen, bevor er den Versicherer in Anspruch nimmt.

Zweiter Abschnitt.

Anzeigen bei dem Abschluß des Vertrags.

Art. 810. Der Versicherungsnehmer ist sowohl im Falle der Versicherung für ei-

gene Rechnung als im Falle der Versicherung für fremde Rechnung verpflichtet, bei dem Abschluß des Vertrags dem Versicherer alle ihm bekannten Umstände anzuzeigen, welche wegen ihrer Erheblichkeit für die Beurtheilung der von dem Versicherer zu tragenden Gefahr geeignet sind, auf den Entschluß des Letzteren, sich auf den Vertrag überhaupt oder unter denselben Bestimmungen einzulassen, Einfluß zu üben.

Wenn der Vertrag für den Versicherungsnehmer durch einen Vertreter desselben abgeschlossen wird, so sind auch die dem Vertreter bekannten Umstände anzuzeigen.

Art. 811. Im Falle der Versicherung für fremde Rechnung müssen dem Versicherer bei dem Abschluß des Vertrags auch diejenigen Umstände angezeigt werden, welche dem Versicherten selbst oder einem Zwischenbeauftragten bekannt sind.

Die Kenntniß des Versicherten oder eines Zwischenbeauftragten kommt jedoch nicht in Betracht, wenn der Umstand denselben so spät bekannt wird, daß sie den Versicherungsnehmer ohne Anwendung außergewöhnlicher Maasregeln vor Abschluß des Vertrags nicht mehr davon benachrichtigen können.

Die Kenntniß des Versicherten kommt auch dann nicht in Betracht, wenn die Versicherung ohne Auftrag und ohne Wissen desselben genommen ist.

Art. 812. Wenn die in den beiden vorstehenden Artikeln bezeichnete Verpflichtung nicht erfüllt wird, so ist der Vertrag für den Versicherer unverbindlich.

Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung, wenn der nicht angezeigte Umstand dem Versicherer bekannt war oder als ihm bekannt vorausgesetzt werden durfte.

Art. 813. Wird von dem Versicherungsnehmer bei dem Abschluß des Vertrags in Bezug auf einen erheblichen Umstand (Art. 810) eine unrichtige Anzeige gemacht, so ist der Vertrag für den Versicherer unverbindlich, es sei denn, daß diesem die Unrichtigkeit der Anzeige bekannt war.

Diese Bestimmung kommt zur Anwendung ohne Unterschied, ob die Anzeige wissentlich oder aus Irrthum, ob sie mit oder ohne Verschulden unrichtig gemacht ist.

Art. 814. Wird bei einer Versicherung mehrerer Gegenstände oder einer Gesamtheit von Gegenständen den Vorschriften der Art. 810—813 in Ansehung eines Umstandes zuwidergehandelt, welcher nur einen Theil der versicherten Gegenstände betrifft, so bleibt der Vertrag für den Versicherer in Ansehung des übrigen Theils verbindlich. Der Vertrag ist jedoch auch in Ansehung dieses Theils für den Versicherer unverbindlich, wenn erhellt, daß der Letztere denselben allein unter denselben Bestimmungen nicht versichert haben würde.

Art. 815. Dem Versicherer gebührt in den Fällen der Art. 810—814, selbst wenn er die gängliche oder theilweise Unverbindlichkeit des Vertrags geltend macht, gleichwohl die volle Prämie.

Dritter Abschnitt.

Verpflichtungen des Versicherten aus dem Versicherungsvertrag.

Art. 816. Die Prämie ist, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist, sofort nach dem Abschluß des Vertrags und wenn eine Police verlangt wird, gegen Auslieferung der Police zu zahlen.

Zur Zahlung der Prämie ist der Versicherungsnehmer verpflichtet.

Wenn bei der Versicherung für fremde Rechnung der Versicherungsnehmer zahlungsunfähig geworden ist und die Prämie von dem Versicherten noch nicht erhalten hat, so kann der Versicherer auch den Versicherten auf Zahlung der Prämie in Anspruch nehmen.

Art. 817. Wird statt der versicherten Reise, bevor die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hat, eine andere Reise angetreten, so ist der Versicherer bei der Versicherung von Schiff und Fracht von jeder Haftung frei, bei anderen Versicherungen trägt der Versicherer die Gefahr für die andere Reise nur dann, wenn die Veränderung der Reise weder von dem Versicherten noch im Auftrage oder mit Genehmigung desselben bewirkt ist.

Wird die versicherte Reise verändert, nachdem die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hat, so haftet der Versicherer nicht für die nach der Veränderung der Reise eintretenden Unfälle. Er haftet jedoch für diese Unfälle, wenn die Veränderung weder von dem Versicherten noch im Auftrage oder mit Genehmigung desselben bewirkt oder wenn sie durch einen Nothfall verursacht ist, es sei denn, daß der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat.

Die Reise ist verändert, sobald der Entschluß, dieselbe nach einem anderen Bestimmungshafen zu richten, zur Ausführung gebracht wird, sollten auch die Wege nach beiden Bestimmungshäfen sich noch nicht geschieden haben. Diese Vorschrift gilt sowohl für die Häufe des ersten als für die Häufe des zweiten Absatzes dieses Artikels.

Art. 818. Wenn von dem Versicherten oder im Auftrage oder mit Genehmigung desselben der Antritt oder die Vollendung der Reise ungebührlich verzögert, von dem der versicherten Reise entsprechenden Wege abgewichen oder ein Hafen angelaufen wird, dessen Annehmung als in der versicherten Reise begriffen nicht erachtet werden kann, oder wenn der Versicherte in anderer Weise eine Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr veranlaßt, namentlich eine in dieser Beziehung ertheilte besondere Zusage nicht erfüllt, so haftet der Versicherer nicht für die später sich ereignenden Unfälle.

Diese Wirkung tritt jedoch nicht ein:

- 1) wenn erhellt, daß die Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr keinen Einfluß auf den späteren Unfall hat üben können;

- 2) wenn die Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr, nachdem die Gefahr für den Versicherer bereits zu laufen begonnen hat, durch einen Nothfall verursacht ist, es sei denn, daß der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat;
- 3) wenn der Schiffer zu der Abweichung von dem Wege durch das Gebot der Menschlichkeit genöthigt ist.

Art. 819. Wird bei dem Abschluß des Vertrags der Schiffer bezeichnet, so ist in dieser Bezeichnung allein noch nicht die Zusage enthalten, daß der benannte Schiffer auch die Führung des Schiffs behalten werde.

Art. 820. Bei der Versicherung von Gütern haftet der Versicherer für keinen Unfall, wenn und insoweit die Beförderung derselben nicht mit dem zum Transport bestimmten Schiff geschieht. Er haftet jedoch nach Maßgabe des Vertrags, wenn die Güter, nachdem die Gefahr für ihn bereits zu laufen begonnen hat, ohne Auftrag und ohne Genehmigung des Versicherten in anderer Art als mit dem zum Transport bestimmten Schiff weiter befördert werden, oder wenn dies in Folge eines Unfalls geschieht, es sei denn, daß der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat.

Art. 821. Bei der Versicherung von Gütern ohne Bezeichnung des Schiffs oder der Schiffe (in unbestimmten oder unbenannten Schiffen) muß der Versicherte, sobald er Nachricht erhält, in welches Schiff versicherte Güter abgeladen sind, diese Nachricht dem Versicherer mittheilen.

Im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtung haftet der Versicherer für keinen Unfall, welcher den abgeladenen Gütern zutrifft.

Art. 822. Jeder Unfall muß, sobald der Versicherungsnehmer oder der Versicherte, wenn dieser von der Versicherung Kenntniß hat, Nachricht von dem Unfall erhält, dem Versicherer angezeigt werden, widrigenfalls der Versicherer besetzt ist, von der Entschädigungssumme den Betrag abzuziehen, um welchen dieselbe bei rechtzeitiger Anzeige sich gemindert hätte.

Art. 823. Der Versicherte ist verpflichtet, wenn ein Unfall sich zuträgt, sowohl für die Rettung der versicherten Sachen als für die Abwendung größerer Nachtheile thätlichst zu sorgen.

Er hat jedoch, wenn thätlich, über die erforderlichen Maßregeln vorher mit dem Versicherer Rücksprache zu nehmen.

Vierter Abschnitt.

U m f a n g d e r G e f a h r.

Art. 824. Der Versicherer trägt alle Gefahren, welchen Schiff oder Ladung wäh-

rend der Dauer der Versicherung ausgelegt sind, soweit nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen oder durch Vertrag ein Anderes bestimmt ist.

Er trägt insbesondere:

- 1) die Gefahr der Elementarereignisse und der sonstigen Seeunfälle, selbst wenn diese durch das Verschulden eines Dritten veranlaßt sind, als: Eindringen des Seewassers, Strandung, Schiffsbruch, Sinken, Feuer, Explosion, Blitz, Erdbeben, Beschädigung durch Eis u. s. w.;
- 2) die Gefahr des Kriegs und der Verfügungen von hoher Hand;
- 3) die Gefahr des auf Antrag eines Dritten verhängten, von dem Versicherten nicht verschuldeten Arrestes;
- 4) die Gefahr des Diebstahls, sowie die Gefahr des Seeraubs, der Plünderung und sonstiger Gewaltthätigkeiten;
- 5) die Gefahr der Verbodnung der versicherten Güter zur Fortsetzung der Reise oder der Verfügung über dieselben durch Verkauf oder durch Verwendung zu gleichem Zweck (Art. 507—510, 734);
- 6) die Gefahr der Unredlichkeit oder des Verschuldens einer Person der Schiffsbesatzung, sofern daraus für den versicherten Gegenstand ein Schaden entsteht;
- 7) die Gefahr des Zusammenstoßes von Schiffen und zwar ohne Unterschied, ob der Versicherte in Folge des Zusammenstoßes unmittelbar oder ob er mittelbar dadurch einen Schaden erleidet, daß er den einem Dritten zugefügten Schaden zu ersetzen hat.

Art. 825. Dem Versicherer fallen die nachstehend bezeichneten Schäden nicht zur Last:

- 1) bei der Versicherung von Schiff oder Fracht:
 - der Schaden, welcher daraus entsteht, daß das Schiff in einem nicht seetüchtigen Zustand oder nicht gehörig ausgerüstet oder bemannet oder ohne die erforderlichen Papiere (Art. 480) in See gesandt ist;
 - der Schaden, welcher außer dem Falle des Zusammenstoßes von Schiffen daraus entsteht, daß der Rheder für den durch eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten zugefügten Schaden haften muß (Art. 451 und 452);
- 2) bei einer auf das Schiff sich beziehenden Versicherung:
 - der Schaden an Schiff und Zubehör, welcher nur eine Folge der Abnutzung des Schiffs im gewöhnlichen Gebrauche ist;
 - der Schaden an Schiff und Zubehör, welcher nur durch Alter, Fäulniß oder Wurmfraß verursacht wird;
- 3) bei einer auf Güter oder Fracht sich beziehenden Versicherung der Schaden, welcher durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich durch inneren Ver-

Verz., Schwinden, gewöhnliche Fehde u. dgl., oder durch mangelhafte Verpackung der Güter entsteht oder an diesen durch Ratten oder Mäuse verursacht wird; wenn jedoch die Reise durch einen Unfall, für welchen der Versicherer haftet, ungewöhnlich verzögert wird, so hat der Versicherer den unter dieser Ziffer bezeichneten Schaden in dem Maße zu ersetzen, in welcher die Verzögerung dessen Ursache ist;

- 4) der Schaden, welcher in einem Verschulden des Versicherten sich gründet und bei der Versicherung von Gütern oder imaginärem Gewinn auch der Schaden, welcher durch ein dem Ablader, Empfänger oder Kargadeur in dieser ihrer Eigenschaft zur Last fallendes Verschulden entsteht.

Art. 826. Die Verpflichtung des Versicherers zum Ersatz eines Schadens tritt auch dann ein, wenn dem Versicherten ein Anspruch auf dessen Vergütung gegen den Schiffer oder eine andere Person zusteht. Der Versicherte kann sich wegen Ersatzes des Schadens zunächst an den Versicherer halten. Er hat jedoch dem Versicherer die zur wirksamen Verfolgung eines solchen Anspruchs etwa erforderliche Hülfe zu gewähren, auch für die Sicherstellung des Anspruchs durch Einbehaltung der Fracht, Auswirkung der Beschlagnahme des Schiffs oder in sonst geeigneter Weise auf Kosten des Versicherers die nach den Umständen angemessene Sorge zu tragen (Art. 823).

Art. 827. Bei der Versicherung des Schiffs für eine Reise beginnt die Gefahr für den Versicherer mit dem Zeitpunkt, in welchem mit der Einnahme der Ladung oder des Ballastes angefangen wird oder, wenn weder Ladung noch Ballast einzunehmen ist, mit dem Zeitpunkt der Abfahrt des Schiffs. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Lösung der Ladung oder des Ballastes im Bestimmungshafen beendigt ist.

Wird die Lösung von dem Versicherten ungebührlich verzögert, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Lösung beendigt sein würde, falls ein solcher Verzug nicht stattgefunden hätte.

Wird vor Beendigung der Lösung für eine neue Reise Ladung oder Ballast eingenommen, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem mit der Einnahme der Ladung oder des Ballastes begonnen wird.

Art. 828. Sind Güter imaginärer Gewinn oder die von verschifften Gütern zu verdienende Provision versichert, so beginnt die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter zum Zweck der Einladung in das Schiff oder in die Leichterschiffe vom Lande scheiden; sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter im Bestimmungshafen wieder an das Land gelangen.

Wird die Lösung von dem Versicherten oder bei der Versicherung von Gütern oder imaginärem Gewinn von dem Versicherten oder von einer der (in Art. 825 unter Ziffer

4 Bezeichneten Personen ungebührlich verzögert, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Lösung beendigt sein würde, falls ein solcher Verzug nicht stattgefunden hätte.

Bei der Einladung und Ausladung trägt der Versicherer die Gefahr der ortsgewöhnlichen Benutzung von Leichtfahrzeugen.

Art. 829. Bei der Versicherung der Fracht beginnt und endet die Gefahr in Ansehung der Unfälle, welchen das Schiff und dadurch die Fracht ausgesetzt ist, mit demselben Zeitpunkt, in dem die Gefahr bei der Versicherung des Schiffs für dieselbe Reise beginnen und enden würde, in Ansehung der Unfälle, welchen die Güter ausgesetzt sind und dadurch die Fracht ausgesetzt ist, mit demselben Zeitpunkt, in welchem die Gefahr bei der Versicherung der Güter für dieselbe Reise beginnen und enden würde.

Bei der Versicherung von Ueberfahrtsgebern beginnt und endet die Gefahr mit demselben Zeitpunkt, in welchem die Gefahr bei der Versicherung des Schiffs beginnen und enden würde.

Der Versicherer von Fracht- und Ueberfahrtsgebern haftet für einen Unfall, von welchem das Schiff betroffen wird, nur insoweit, als Fracht- oder Ueberfahrtsverträge bereits abgeschlossen sind, und wenn der Ueber die Güter für seine Rechnung verschifft, nur insoweit, als dieselben zum Zweck der Einladung in das Schiff oder in die Leichtfahrzeuge bereits vom Lande geschieden sind.

Art. 830. Bei der Versicherung von Bodmeret- und Havereigeldern beginnt die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Gelder vorgeschossen sind, oder wenn der Versicherte selbst die Havereigelder verausgabt hat, mit dem Zeitpunkt, in welchem dieselben verwendet sind; sie endet mit dem Zeitpunkt in welchem sie bei einer Versicherung der Gegenstände, welche verbodmet oder worauf die Havereigelder verwendet sind, enden würde.

Art. 831. Die begonnene Gefahr läuft für den Versicherer während der bedungenen Zeit oder der versicherten Reise ununterbrochen fort. Der Versicherer trägt insbesondere die Gefahr auch während des Aufenthalts in einem Noth- oder Zwischenhafen und im Falle der Versicherung für die Hin- und Rückreise, während des Aufenthalts des Schiffs in dem Bestimmungs- oder dem Zwischenhafen der Hinreise.

Müssen die Güter einzuweilen gelöscht werden oder wird das Schiff zur Reparatur an das Land gebracht, so trägt der Versicherer die Gefahr auch während die Güter oder das Schiff sich am Lande befinden.

Art. 832. Wenn nach dem Beginn der Gefahr die versicherte Reise freiwillig oder gezwungen aufgegeben wird, so tritt in Ansehung der Beendigung der Gefahr der Hafen, in welchem die Reise beendigt wird, an die Stelle des Bestimmungs- oder Zwischenhafens.

Werden die Güter, nachdem die Reise des Schiffs aufgegeben ist, in anderer Art

als mit dem zum Transport bestimmten Schiffe nach dem Bestimmungshafen weiter befördert, so läuft in Betreff derselben die begonnene Gefahr fort, auch wenn die Weiterbeförderung ganz oder zum Theil zu Lande geschieht. Der Versicherer trägt in solchen Fällen zugleich die Kosten der früheren Vöschung, die Kosten der einstweiligen Lagerung und die Mehrkosten der Weiterbeförderung, auch wenn diese zu Lande erfolgt.

Art. 833. Die Art. 831 und 832 gelten nur unbeschadet der in den Art. 818 und 820 enthaltenen Vorschriften.

Art. 834. Ist die Dauer der Versicherung nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt, so wird die Zeit nach dem Kalender und der Tag von Mitternacht zu Mitternacht berechnet. Der Versicherer trägt die Gefahr während des Anfangstags und Schlußtags.

Bei der Berechnung der Zeit ist der Ort, wo das Schiff sich befindet, maßgebend.

Art. 835. Wenn im Falle der Versicherung des Schiffs auf Zeit dasselbe bei dem Ablauf der im Vertrage festgesetzten Versicherungszeit unterwegs ist, so gilt die Versicherung in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung als verlängert bis zur Ankunft des Schiffs im nächsten Bestimmungshafen und, falls in diesem gelöscht wird, bis zur Beendigung der Vöschung (Art. 827). Der Versicherte ist jedoch befugt, die Verlängerung durch eine dem Versicherer, so lange das Schiff noch nicht unterwegs ist, kundgebende Erklärung auszuschließen.

Zum Falle der Verlängerung hat der Versicherte für die Dauer derselben und, wenn die Verschollenheit des Schiffs eintritt, bis zum Ablauf der Verschollenheitsfrist die vereinbarte Zeitprämie fortzuentrichten.

Ist die Verlängerung ausgeschlossen, so kann der Versicherer, wenn die Verschollenheitsfrist über die Versicherungszeit hinausläuft, auf Grund der Verschollenheit nicht in Anspruch genommen werden.

Art. 836. Bei einer Versicherung nach einem oder dem anderen unter mehreren Häfen ist dem Versicherten gestattet, einen dieser Häfen zu wählen; bei einer Versicherung nach einem und einem anderen oder nach einem und mehreren anderen Häfen ist der Versicherte zum Besuch eines jeden der bezeichneten Häfen befugt.

Art. 837. Wenn die Versicherung nach mehreren Häfen geschlossen oder dem Versicherten das Recht vorbehalten ist, mehrere Häfen anzulassen, so ist dem Versicherten nur gestattet, die Häfen nach der vereinbarten oder in Ermangelung einer Vereinbarung nach der den Schiffsahrtverhältnissen entsprechenden Reihenfolge zu besuchen; er ist jedoch zum Besuch aller einzelnen Häfen nicht verpflichtet.

Die in der Police enthaltene Reihenfolge wird, insoweit nicht ein Anderes erhellt, als die vereinbarte angesehen.

Art. 838. Dem Versicherer fallen zur Last:

- 1) die Beiträge zur großen Haverei mit Einschluß derjenigen, welche der Versicherte selbst wegen eines von ihm erlittenen Schadens zu tragen hat; die in Vermäßheit der Art. 637 und 734 nach den Grundsätzen der großen Haverei zu beurtheilenden Beiträge werden den Beiträgen zur großen Haverei gleich geachtet;
- 2) die Aufsepfierungen, welche zur großen Haverei gehören würden, wenn das Schiff Güter und zwar andere als Güter des Rhebers an Bord gehabt hätte;
- 3) die sonstigen zur Rettung sowie zur Abwendung größerer Nachtheile notwendig oder zweckmäßig angewendeten Kosten (Art. 823), selbst wenn die ergriffenen Maßregeln erfolglos geblieben sind;
- 4) die zur Ermittlung und Feststellung des dem Versicherer zur Last fallenden Schadens erforderlichen Kosten, insbesondere die Kosten der Beschäftigung, der Abschätzung, des Verkaufs und der Anfertigung der Dispache.

Art. 839. In Ansehung der Beiträge zur großen Haverei und der nach den Grundsätzen der großen Haverei zu beurtheilenden Beiträge bestimmen sich die Verpflichtungen des Versicherers nach der, am gehörigen Orte im Inland oder im Ausland, im Einklang mit dem am Orte der Aufmachung geltenden Rechte aufgemachten Dispache. Insbesondere ist der Versicherte, welcher einen zur großen Haverei gehörenden Schaden erlitten hat, nicht berechtigt, von dem Versicherer mehr als den Betrag zu fordern, zu welchem der Schaden in der Dispache berechnet ist; andererseits haftet der Versicherer für diesen ganzen Betrag, ohne daß namentlich der Versicherungswert maßgebend ist.

Auch kann der Versicherte, wenn der Schaden nach dem am Orte der Aufmachung geltenden Rechte als große Haverei nicht anzusehen ist, den Ersatz des Schadens von dem Versicherer nicht aus dem Grunde fordern, weil der Schaden nach einem anderen Rechte insbesondere nach dem Rechte des Versicherungsorts, große Haverei sei.

Art. 840. Der Versicherer haftet jedoch nicht für die im vorstehenden Artikel erwähnten Beiträge, insofern dieselben in einem Unfall sich gründen, für welchen der Versicherer nach dem Versicherungsvertrage nicht haftet.

Art. 841. Ist die Dispache von einer durch Befehl oder Gebrauch dazu berufenen Person aufgemacht, so kann der Versicherer dieselbe wegen Nichtübereinstimmung mit dem am Orte der Aufmachung geltenden Rechte und der dadurch bewirkten Benachtheiligung des Versicherten nicht anfechten, es sei denn, daß der Versicherte durch mangelhafte Wahrnehmung seiner Rechte die Benachtheiligung verschuldet hat.

Dem Versicherten liegt jedoch ob, die Ansprüche gegen die zu seinem Nachtheil Begünstigten dem Versicherer abzutreten.

Dagegen ist der Versicherer befugt, in allen Fällen die Dispache dem Versicherten

gegenüber insoweit anzusehen, als ein von dem Versicherten selbst erlittener Schaden, für welchen ihm nach dem am Orte der Aufmachung der Dispathe geltenden Rechte eine Vergütung nicht gebührt hätte, gleichwohl als große Haverei behandelt worden ist.

Art. 842. Wegen eines von dem Versicherten erlittenen zur großen Haverei gehörenden oder nach den Grundfögen der letzteren zu beurtheilenden Schadens haftet der Versicherer, wenn die Einleitung des, die Feststellung und Verteilung des Schadens bezweckenden ordnungsmäßigen Verfahrens stattgefunden hat, in Ansehung der Beiträge, welche dem Versicherten zu entrichten sind, nur insoweit, als der Versicherte die ihm gebührende Vergütung auch im Nachdorge, sofern er diesen söglich betreten konnte, nicht erhalten hat.

Art. 843. Ist die Einleitung des Verfahrens ohne Verschulden des Versicherten unterblieben, so kann derselbe den Versicherer wegen des ganzen Schadens nach Maßgabe des Versicherungsvertrags unmittelbar in Anspruch nehmen.

Art. 844. Der Versicherer haftet für den Schaden nur bis auf Höhe der Versicherungssumme.

Er hat jedoch die in Art. 838 unter Ziffer 3 und 4 erwähnten Kosten vollständig zu ersetzen, wemgleich die hiernach im Ganzen zu zahlende Vergütung die Versicherungssumme übersteigt.

Sind in Folge eines Unfalls solche Kosten bereits aufgewendet, z. B. Postkaufs- oder Reklamekosten verandgabt, oder sind zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der durch den Unfall beschädigten Sache bereits Verwendungen geschehen, z. B. zu einem solchen Zwecke Havereigelter verandgabt oder sind von dem Versicherten Beiträge zur großen Haverei bereits entrichtet, oder ist eine persönliche Verpflichtung des Versicherten zur Entrichtung solcher Beiträge bereits entstanden, und ereignet sich später ein neuer Unfall, so haftet der Versicherer für den durch den späteren Unfall entstehenden Schaden bis auf Höhe der ganzen Versicherungssumme ohne Rücksicht auf die ihm zur Last fallenden früheren Aufwendungen und Beiträge.

Art. 845. Der Versicherer ist nach Eintritt eines Unfalls berechtigt, durch Zahlung der vollen Versicherungssumme von allen weiteren Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsvertrage sich zu befreien, insbesondere von der Verpflichtung, die Kosten zu ersetzen, welche zur Rettung, Erhaltung und Wiederherstellung der versicherten Sachen erforderlich sind.

War zur Zeit des Eintritts des Unfalls ein Theil der versicherten Sachen der vom Versicherer zu tragenden Gefahr bereits entzogen, so hat der Versicherer, welcher von dem Rechte dieses Artikels Gebrauch macht, den auf jenen Theil fallenden Theil der Versicherungssumme nicht zu entrichten.

Der Versicherer erlangt durch Zahlung der Versicherungssumme keinen Anspruch auf die versicherten Sachen.

Ungeachtet der Zahlung der Versicherungssumme bleibt der Versicherer zum Ersatz derjenigen Kosten verpflichtet, welche auf die Rettung, Erhaltung oder Wiederherstellung der versicherten Sachen verwendet sind, bevor seine Erklärung, von dem Rechte Gebrauch zu machen, dem Versicherten zugegangen ist.

Art. 846. Der Versicherer muß seinen Entschluß, daß er von dem im Art. 845 bezeichneten Rechte Gebrauch machen wolle, bei Verlust dieses Rechts dem Versicherten spätestens am dritten Tage nach Ablauf desjenigen Tages erklären, an welchem ihm der Versicherte nicht allein den Unfall unter Bezeichnung der Beschaffenheit und unmittelbaren Folgen desselben angezeigt, sondern auch alle sonstigen auf den Unfall sich beziehenden Umstände mitgetheilt hat, soweit die letzteren dem Versicherten bekannt sind.

Art. 847. Im Falle nicht zum vollen Werthe versichert ist, haftet der Versicherer für die im Art. 838 unter Ziffer 1—4 erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten nur nach Verhältniß der Versicherungssumme zum Versicherungswerth.

Art. 848. Die Verpflichtung des Versicherers, einen Schaden zu ersetzen, wird dadurch nicht wieder aufgehoben oder geändert, daß später in Folge einer Gefahr, welche der Versicherer nicht zu tragen hat, ein neuer Schaden und selbst ein Totalverlust eintritt.

Art. 849. Besondere Faveren, wenn sie ohne die Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens (Art. 838 Ziffer 4) drei Prozent des Versicherungswerths nicht übersteigen, hat der Versicherer nicht zu ersetzen, wenn sie aber mehr als drei Prozent betragen, ohne Abzug der drei Prozent zu vergüten.

Ist das Schiff auf Zeit oder auf mehrere Reisen versichert, so sind die drei Prozent für jede einzelne Reise zu berechnen. Der Begriff der Reise bestimmt sich nach der Vorschrift des Art. 760.

Art. 850. Die im Art. 838 unter Ziffer 1—3 erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten muß der Versicherer ersetzen, auch wenn sie drei Prozent des Versicherungswerths nicht erreichen. Dieselben kommen jedoch bei der Ermittlung der im Art. 849 bezeichneten drei Prozent nicht in Berechnung.

Art 851. Ist vereinbart, daß der Versicherer von bestimmten Prozenten frei sein soll, so kommen die in den Art 849 und 850 enthaltenen Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an Stelle der dort erwähnten drei Prozent die im Vertrage angegebene Anzahl von Prozenten tritt.

Art. 852. Ist vereinbart, daß der Versicherer die Arlegtsgefahr nicht übernehme, auch die Versicherung rücksichtlich der übrigen Gefahren nur bis zum Eintritt einer Kriegs-

belästigung dauern solle, — welche Vereinbarung namentlich angenommen wird, wenn der Vertrag mit der Klausel: „frei von Kriegsnoth“ abgeschlossen ist, — so endet die Gefahr für den Versicherer mit dem Zeitpunkt, in welchem die Kriegsgefahr auf die Meere Einfluß zu üben beginnt, insbesondere also, wenn der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch Kriegsschiffe, Kaper oder Blokade behindert oder zur Vermeidung der Kriegsgefahr aufgeschoben wird, wenn das Schiff aus einem solchen Grunde von seinem Wege abweicht, oder wenn der Schiffer durch Kriegsbelästigung die freie Führung des Schiffs verliert.

Art. 853. Ist vereinbart, daß der Versicherer zwar nicht die Kriegsgefahr übernehme, also übrigen Gefahren aber auch nach Eintritt einer Kriegsbelästigung tragen solle, — welche Vereinbarung namentlich angenommen wird, wenn der Vertrag mit der Klausel: „nur für Seegefahr“ abgeschlossen ist —, so endet die Gefahr für den Versicherer erst mit der Kondemnation der versicherten Sache, oder sobald sie gerundet hätte wenn die Kriegsgefahr nicht ausgenommen worden wäre, der Versicherer haftet aber nicht für die zunächst durch Kriegsgefahr verursachten Schäden, also insbesondere nicht:

für Konfiskation durch kriegsführende Mächte,

für Nehmung, Beschädigung, Vernichtung und Plünderung durch Kriegsschiffe und Kaper,

für die Kosten, welche entstehen aus der Anhaltung und Reklamation, aus der Blokade des Aufenthaltshafens, oder der Zurückweisung von einem blockirten Hafen oder aus dem freiwilligen Aufenthalt wegen Kriegsgefahr,

für die nachstehenden Folgen eines solchen Aufenthalts: Verderb und Verminderung der Güter, Kosten und Gefahr ihrer Entloftung und Lagerung, Kosten ihrer Weiterbeförderung.

Im Zweifel wird angenommen, daß ein eingetretener Schaden durch Kriegsgefahr nicht verursacht sei.

Art. 854. Wenn der Vertrag mit der Klausel: „für behaltene Ankunft“ abgeschlossen ist, so endet die Gefahr für den Versicherer schon mit dem Zeitpunkt, in welchem das Schiff im Bestimmungshafen am gebräuchlichen oder gehörigen Plage den Anker hat fallen lassen oder befestigt ist.

Auch haftet der Versicherer nur:

- 1) bei der auf das Schiff sich beziehenden Versicherung, wenn entweder ein Totalverlust eintritt, oder wenn das Schiff abandonnirt (Art. 865) oder in Folge eines Unfalls vor Erreichung des Bestimmungshafens wegen Reparaturunfähigkeit oder wegen Inparaturunwürdigkeit verkauft wird (Art. 877);
- 2) bei der auf Güter sich beziehenden Versicherung, wenn die Güter oder ein Theil

derselben in Folge eines Unfalls den Bestimmungshafen nicht erreichen, insbesondere wenn sie vor Erreichung desselben in Folge eines Unfalls verkauft werden. Erreichen die Güter den Bestimmungshafen, so haftet der Versicherer weder für eine Beschädigung noch für einen Verlust, welcher Folge einer Beschädigung ist. Uebertretd hat der Versicherer in keinem Falle die in dem Art. 838 unter Ziffer 1 bis 4 erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten zu tragen.

Art. 855. Wenn der Vertrag mit der Klausel: „frei von Beschädigung außer im Strandungsfall“ abgeschlossen ist, so haftet der Versicherer nicht für einen Schaden, welcher aus einer Beschädigung entstanden ist, ohne Unterschied, ob derselbe in einer Werthverringerung oder in einem gänzlichen oder theilweisen Verlust und insbesondere darin besteht, daß die versicherten Güter gänzlich verdorben und in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört den Bestimmungshafen erreichen oder während der Reise wegen Beschädigung und drohenden Verderbs verkauft worden sind, es sei denn, daß das Schiff oder das Leichterschiff, worin die versicherten Güter sich befinden, gestrandet ist. Der Strandung werden folgende Secunfälle gleichgeachtet: Kentern, Sinken, Zerbrechen des Rumpfs, Scheitern und jeder Secunfall, wodurch das Schiff oder Leichterschiff reparaturunfähig geworden ist.

Hat eine Strandung oder ein dieser gleichuachender anderer Secunfall sich ereignet, so haftet der Versicherer für jede drei Prozent übersteigende (Art. 849) Beschädigung, welche in Folge eines solchen Secunfalls entstanden ist, nicht aber für eine sonstige Beschädigung. Es wird bis zum Nachweis des Gegentheils vermutet, daß eine Beschädigung, welche möglicherweise Folge des eingetretenen Secunfalls sein kann, in Folge desselben entstanden ist.

Für jeden Schaden, welcher nicht aus einer Beschädigung entstanden ist, haftet der Versicherer, ohne Unterschied, ob eine Strandung oder ein anderer der erwähnten Unfälle sich zugetragen hat oder nicht, in derselben Weise, als wenn der Vertrag ohne die Klausel abgeschlossen wäre. Jedensfalls haftet er für die im Art. 838 unter Ziffer 1, 2 und 4 erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten, für die darin unter Ziffer 3 erwähnten Kosten aber nur dann, wenn sie zur Abwendung eines ihm zur Last fallenden Verlustes vorausgibt sind.

Eine Beschädigung, welche erweislich ohne Selbstentzündung durch Feuer oder durch Löschung eines solchen Feuers oder durch Beschüssen entstanden ist, wird als eine solche Beschädigung, von welcher der Versicherer durch die Klausel befreit wird, nicht angesehen.

Art. 856. Wenn der Vertrag mit der Klausel: „frei von Bruch außer im Strandungsfall“ abgeschlossen ist, so finden die Bestimmungen des vorstehenden Artikels mit der Maßgabe Anwendung, daß der Versicherer für Bruch insoweit haftet, als er nach dem vorstehenden Artikel für Beschädigung aufkommt.

Art. 857. Eine Strandung im Sinne der Art. 855 und 856 ist vorhanden, wenn das Schiff unter nicht gewöhnlichen Verhältnissen der Schifffahrt auf den Grund festgerathen und entweder:

nicht wieder flott wird, oder
 zwar wieder flott wird, jedoch entweder:

- 1) nur unter Anwendung ungewöhnlicher Maaßregeln, als: Rappen der Masten, Werfen oder Löschung eines Theils der Ladung und dgl., oder durch den Eintritt einer ungewöhnlich hohen Fluth, nicht aber ausschließlich durch Anwendung gewöhnlicher Maaßregeln, als Binden auf den Anker, Wachstellen der Segel u dgl., oder:
- 2) erst nachdem das Schiff durch das Festgerathen einen erheblichen Schaden am Schiffskörper erlitten hat.

Fünfter Abschnitt.

Umfang des Schadens.

Art. 858. Ein Totalverlust des Schiffs oder der Güter liegt vor, wenn das Schiff oder die Güter zu Grunde gegangen oder dem Versicherten ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen sind, namentlich wenn sie unrettbar gesunken oder in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört oder für gute Preise erklärt sind. Ein Totalverlust des Schiffs wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einzelne Theile des Wracks oder des Inventars gerettet sind.

Art. 859. Ein Totalverlust in Ansehung der Fracht liegt vor, wenn die ganze Fracht verloren gegangen ist.

Art. 860. Ein Totalverlust in Ansehung des imaginären Gewinns oder in Ansehung der Provision, welche von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartet werden, liegt vor, wenn die Güter den Bestimmungsort nicht erreicht haben.

Art. 861. Ein Totalverlust in Ansehung der Bodmerei- oder Havereigelder liegt vor, wenn die Gegenstände, welche verbodmet oder für welche die Havereigelder vorgeschossen oder verausgabt sind, entweder von einem Totalverlust oder dergestalt von anderen Unfällen betroffen sind, daß in Folge der dadurch herbeigeführten Beschädigungen, Verbodmungen oder sonstigen Belastungen zur Deckung jener Gelder nichts übrig geblieben ist.

Art. 862. Im Falle des Totalverlustes hat der Versicherer die Versicherungssumme zum vollen Betrage zu zahlen, jedoch unbeschadet der nach Vorschrift der Art. 804 etwa zu machenden Abzüge.

Art. 863. Ist im Falle des Totalverlustes vor der Zahlung der Versicherungssumme etwas gerettet, so kommt der Erlös des Geretteten von der Versicherungssumme in Abzug. War nicht zum vollen Werth versichert, so wird nur ein verhältnißmäßiger Theil des Geretteten von der Versicherungssumme abgezogen.

Mit der Zahlung der Versicherungssumme gehen die Rechte des Versicherten an der versicherten Sache auf den Versicherer über.

Erfolgt erst nach der Zahlung der Versicherungssumme eine vollständige oder theilweise Rettung, so hat auf das nachträglich Gerettete nur der Versicherer Anspruch. War nicht zum vollen Werth versichert, so gebührt dem Versicherer nur ein verhältnißmäßiger Theil des Geretteten.

Art. 864. Sind bei einem Totalverlust in Ansehung des imaginären Gewinns (Art. 860) die Güter während der Reise so günstig verkauft, daß der Reinerlös mehr beträgt, als der Versicherungswertb der Güter, oder ist für dieselben, wenn sie in Fällen der großen Faverel aufgeopfert sind oder wenn dafür nach Maßgabe der Art. 612 und 613 Ersatz geleistet werden muß, mehr als jener Werth vergütet, so kommt von der Versicherungssumme des imaginären Gewinns der Ueberschuß in Abzug.

Art 865. Der Versicherte ist befugt, die Zahlung der Versicherungssumme zum vollen Betrage gegen Abtretung der in Betreff des versicherten Gegenstandes ihm zustehenden Rechte in folgenden Fällen zu verlangen (Abandon):

- 1) wenn das Schiff verschollen ist;
- 2) wenn der Gegenstand der Versicherung dadurch bedroht ist, daß das Schiff oder die Güter unter Embargo gelegt, von einer kriegsführenden Macht aufgebracht, auf andere Weise durch Verfügung von hoher Hand angehalten oder durch Seeräuber genommen und während einer Frist von sechs, neun oder zwölf Monaten nicht freigegeben sind, je nachdem die Ausbringung, Aufhaltung oder Rettung geschehen ist:
 - a) in einem europäischen Hafen oder in einem europäischen Meere oder in einem, wenn auch nicht zu Europa gehörenden Theile des mittelländischen, schwarzen oder azorischen Meeres, oder
 - b) in einem andern Gewässer, jedoch diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung und des Kap Horn, oder
 - c) in einem Gewässer jenseits des einen jener Vorgebirge.

Die Fristen werden von dem Tag an berechnet, an welchem dem Versicherer der Unfall durch den Versicherten angezeigt ist (Art. 822.)

Art. 866. Ein Schiff, welches eine Reise angetreten hat, ist als verschollen anzusehen, wenn es innerhalb der Verschollenheitsfrist den Bestimmungshafen nicht erreicht

hat, auch innerhalb dieser Frist den Betheiligten keine Nachrichten über dasselbe zugegangen sind.

Die Verschollenheitsfrist beträgt:

- 1) wenn sowohl der Abgangshafen als der Bestimmungshafen ein europäischer Hafen ist, bei Segelschiffen sechs, bei Dampfschiffen vier Monate;
- 2) wenn entweder nur der Abgangshafen oder nur der Bestimmungshafen ein nicht-europäischer Hafen ist, falls derselbe diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung und des Kap Horn belegen ist, bei Segel- und Dampfschiffen neun Monate, falls derselbe jenseits des einen jener Vorgebirge belegen ist, bei Segel- und Dampfschiffen zwölf Monate;
- 3) wenn sowohl der Abgangs- als der Bestimmungshafen ein nicht-europäischer Hafen ist, bei Segel- und Dampfschiffen sechs, neun oder zwölf Monate, je nachdem die Durchschnittsdauer der Reise nicht über zwei oder nicht über drei oder mehr als drei Monate beträgt.

Zu Zweifel ist die längere Frist abzuwarten.

Art. 867. Die Verschollenheitsfrist wird von dem Tage an berechnet, an welchem das Schiff die Reise angetreten hat. Sind jedoch seit dessen Abgange Nachrichten von demselben angelangt, so wird von dem Tage an, bis zu welchem die letzte Nachricht reicht, diejenige Frist berechnet, welche maassgebend sein würde, wenn das Schiff von dem Punkt, an welchem es nach sicherer Nachricht zuletzt sich befunden hat, abgegangen wäre.

Art. 868. Die Abandonerklärung muß dem Versicherer innerhalb der Abandonfrist zugegangen sein.

Die Abandonfrist beträgt sechs Monate, wenn im Falle der Verschollenheit (Art. 865 Ziffer 1) der Bestimmungshafen ein europäischer Hafen ist und wenn im Falle der Aufbringung, Anhaltung oder Rechnung (Art. 865 Ziffer 2) der Unfall in einem europäischen Hafen oder in einem europäischen Meere oder in einem, wenn auch nicht zu Europa gehörenden Theile des mittelländischen, schwarzen oder azow'schen Meeres sich zugetragen hat. In den übrigen Fällen beträgt die Abandonfrist neun Monate. Die Abandonfrist beginnt mit dem Ablauf der in den Art. 865 und 866 bezeichneten Fristen.

Bei der Rückversicherung beginnt die Abandonfrist mit dem Ablaufe des Tags, an welchem dem Rückversicherer von dem Versicherten der Abandon erklärt worden ist.

Art. 869. Nach Ablauf der Abandonfrist ist der Abandon unstatthaft, unbeschadet des Rechts des Versicherten, nach Maßgabe der sonstigen Grundsätze Vergütung eines Schadens in Anspruch zu nehmen.

Ist im Falle der Verschollenheit des Schiffs die Abandonfrist veräumt, so kann der Versicherte zwar den Ersatz eines Totalschadens fordern; er muß jedoch, wenn die versicherte Sache wieder zum Vorschein kommt, und sich dabei ergibt, daß ein Totalverlust nicht vorliegt, auf Verlangen des Versicherers gegen Verzicht des Letzteren auf die in Folge Zahlung der Versicherungssumme nach Art. 863 ihm zuzehenden Rechte die Versicherungssumme ersatten und mit dem Ersatz eines etwa erlittenen Partialschadens sich begnügen.

Art. 870. Die Abandonerklärung muß, um gültig zu sein, ohne Vorbehalt oder Bedingung erfolgen und auf den ganzen versicherten Gegenstand sich erstrecken, so weit dieser zur Zeit des Unfalls den Gefahren der See ausgesetzt war.

Wenn jedoch nicht zum vollen Werth versichert war, so ist der Versicherte nur den verhältnismäßigen Theil des versicherten Gegenstandes zu abandonniren verpflichtet.

Die Abandonerklärung ist unwiderrüflich.

Art. 871. Die Abandonerklärung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die Thatfachen, auf welche sie gestützt wird, sich nicht bekräftigen oder zur Zeit der Mittheilung der Erklärung nicht mehr bestehen. Dagegen bleibt sie für beide Theile verbindlich, wenn auch spätere Umstände sich ereignen, deren früherer Eintritt das Recht zum Abandon ausgeschlossen haben würde.

Art. 872. Durch die Abandonerklärung gehen auf den Versicherer alle Rechte über, welche dem Versicherten in Ansehung des abandonnirten Gegenstandes zustanden.

Der Versicherte hat dem Versicherer Gewähr zu leisten wegen der auf dem abandonnirten Gegenstande zur Zeit der Abandonerklärung haftenden dinglichen Rechte, es sei denn, daß diese in Gefahren sich gründen, wofür der Versicherer nach dem Versicherungsvertrag aufzukommen hatte.

Wird das Schiff abandonnirt, so gebührt dem Versicherer desselben die Nettofracht der Meise, auf welcher der Unfall sich zugetragen hat, so weit die Fracht erst nach der Abandonerklärung verdient ist. Dieser Theil der Fracht wird nach den für die Ermittlung der Dispanzfracht geltenden Grundsätzen berechnet.

Den Hiernach für den Versicherten entstehenden Verlust hat, wenn die Fracht selbständig versichert ist, der Versicherer der letzteren zu tragen.

Art. 873. Die Zahlung der Versicherungssumme kann erst verlangt werden, nachdem die zur Rechtfertigung des Abandons dienenden Urkunden dem Versicherer mitgetheilt sind und eine angemessene Frist zur Prüfung derselben abgelaufen ist. Wird wegen Verschollenheit des Schiffs abandonnirt, so gehören zu den mitzutheilenden Urkunden glaubhafte Bescheinigungen über die Zeit, in welcher das Schiff den Abgangshafen ver-

lassen hat, und über die Rückkunft desselben im Bestimmungshafen während der Verschollenheitsfrist.

Der Versicherte ist verpflichtet, bei der Abandonerklärung, so weit er dazu im Stande ist, dem Versicherer anzuzeigen, ob und welche andere, den abandonirten Gegenstand betreffende Versicherungen genommen sind, und ob und welche Vorkaufsschulden oder sonstige Belastungen darauf haften. Ist die Anzeige unterblieben, so kann der Versicherer die Zahlung der Versicherungssumme so lange verweigern, bis die Anzeige nachträglich geschehen ist; wenn eine Zahlungsfrist bedungen ist, so beginnt dieselbe erst mit dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige nachgeholt ist.

Art. 874. Der Versicherte ist verpflichtet, auch nach der Abandonerklärung für die Rettung der versicherten Sachen und für die Abwendung größerer Nachtheile nach Vorschrift des Art. 823 und zwar so lange zu sorgen, bis der Versicherer selbst dazu im Stande ist.

Erfährt der Versicherte, daß ein für verloren erachteter Gegenstand wieder zum Vorschein gekommen ist, so muß er dies dem Versicherer sofort anzeigen und ihm auf Verlangen die zur Erlangung oder Verwerthung des Gegenstandes erforderliche Hilfe leisten.

Die Kosten hat der Versicherer zu ersetzen; auch hat derselbe den Versicherten auf Verlangen mit einem angemessenen Vorschusse zu versehen.

Art. 875. Der Versicherer muß dem Versicherten, wenn dieser die Rechtmäßigkeit des Abandons anerkennt, auf Verlangen und auf Kosten desselben über den nach Art. 782 durch die Abandonerklärung eingetretenen Uebergang der Rechte eine beglaubigte Anerkennungsurkunde (Abandonverord) ertheilen und die auf die abandonirten Gegenstände sich beziehenden Urkunden ausliefern.

Art. 876. Bei einem partiellen Schaden am Schiff besteht der Schaden in dem nach Vorschrift der Art. 711 und 712 zu ermittelnden Betrag der Reparaturkosten, so weit diese die Beschädigungen betreffen, welche dem Versicherer zur Last fallen.

Art. 877. Ist die Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit des Schiffs (Art. 444) auf dem im Art. 499 vorgeschriebenen Wege festgestellt, so ist der Versicherte dem Versicherer gegenüber befugt, das Schiff oder das Brack zum öffentlichen Verkauf zu bringen und besteht im Falle des Verkaufs der Schaden in dem Unterschiede zwischen dem Meinerlöb und dem Versicherungswert.

Die übernommene Gefahr endet für den Versicherer erst mit dem Verkauf des Schiffs oder des Bracks; auch haftet der Versicherer für den Eingang des Kaufpreises.

Bei der zur Ermittlung der Reparaturunwürdigkeit des Schiffs erforderlichen Bestimmung des Werths desselben im unbeschädigten Zustande bleibt dessen Versicherungswert, gleichviel ob dieser tagirt ist oder nicht, außer Betracht.

Art. 878. Der Beginn der Reparatur schließt die Ausübung des in dem vorhergehenden Artikel dem Versicherten eingeräumten Rechts nicht aus, wenn erst später erhebliche Schäden entdeckt werden, welche dem Versicherten ohne sein Verschulden unbekannt geblieben waren.

Macht der Versicherte von dem Rechte nachträglich Gebrauch, so muß der Versicherer die bereits aufgewendeten Reparaturkosten insoweit besonders vergüten, als durch die Reparatur bei dem Verkauf des Schiffes ein höherer Erlös erzielt worden ist.

Art. 879. Bei Gütern, welche beschädigt in dem Bestimmungshafen ankommen, ist durch Vergleichung des Bruttowerths, den sie daselbst im beschädigten Zustand wirklich haben, mit dem Bruttowertb, welchen sie dort im unbeschädigten Zustand haben würden, zu ermitteln, wie viele Prozente des Werths der Güter verloren sind. Eben so viele Prozente des Versicherungswerths sind als der Betrag des Schadens anzusehen.

Die Ermittlung des Werths, welchen die Güter im beschädigten Zustand haben, erfolgt durch öffentlichen Verkauf oder, wenn der Versicherer einwilligt, durch Abschätzung. Die Ermittlung des Werths, welchen die Güter im unbeschädigten Zustand haben würden, geschieht nach Maßgabe der Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes des Art. 612.

Der Versicherer hat außerdem die Verschüßigungs-, Abschätzungs- und Verkaufskosten zu tragen.

Art. 880. Ist ein Theil der Güter auf der Reise verloren gegangen, so besteht der Schaden in eben so vielen Prozenten des Versicherungswerths, als Prozente des Werths der Güter verloren gegangen sind.

Art. 881. Wenn Güter auf der Reise in Folge eines Unfalls verkauft worden sind, so besteht der Schaden in dem Unterschied zwischen dem nach Abzug der Fracht, Zölle und Verkaufskosten sich ergebenden Reinerlös der Güter und dessen Versicherungswertb.

Die übernommene Gefahr endet für den Versicherer erst mit dem Verkauf der Güter; auch haftet der Versicherer für den Eingang des Kaufpreises.

Die Bestimmungen der Art. 838—842 werden durch die Vorschriften dieses Artikels nicht berührt.

Art. 882. Bei partiellem Verlust der Fracht besteht der Schaden in demjenigen Theile der bedungenen oder in deren Ermangelung der üblichen Fracht, welcher verloren gegangen ist.

Ist die Fracht tagirt und die Tage nach Vorschrift des vierten Absatzes des Art.

797 in Bezug auf einen von dem Versicherer zu erspenden Schaden maßgebend, so besteht der Schaden in eben so vielen Prozenten der Tare, als Prozente der bedungenen oder üblichen Fracht verloren sind.

Art. 853. Bei imaginärem Gewinn oder Provision, welche von der Ankunft der Güter erwartet werden, besteht der Schaden, wenn die Güter im beschädigten Zustande ankommen, in eben so vielen Prozenten des als Gewinn oder Provision versicherten Betrags, als der nach Art. 879 zu ermittelnde Schaden an den Gütern Prozente des Versicherungswerts der letzteren beträgt.

Hat ein Theil der Güter den Bestimmungshafen nicht erreicht, so besteht der Schaden in eben so vielen Prozenten des als Gewinn oder Provision versicherten Betrags, als der Werth des in dem Bestimmungshafen nicht angegangenen Theils der Güter Prozente des Werths aller Güter beträgt.

Wenn bei der Versicherung des imaginären Gewinns in Ansehung des nicht angegangenen Theils der Güter die Voraussetzungen des Art. 864 vorhanden sind, so kommt von dem Schaden der im Art. 864 bezeichnete Ueberschuß in Abzug.

Art. 884. Bei Bodmerei- oder Faverriegeldern besteht im Fall eines partiellen Verlustes der Schaden in dem Ausfall, welcher darin sich gründet, daß der Gegenstand, welcher verbodnet oder für welchen die Faverriegelder vorgeschossen oder verausgabt sind, zur Deckung der Bodmerei- oder Faverriegelder in Folge späterer Unfälle nicht mehr genügt.

Art. 885. Der Versicherer hat den nach den Art. 876—884 zu berechnenden Schaden vollständig zu vergüten, wenn zum vollen Werthe versichert war, jedoch unbeschadet der Vorschrift des Art. 804; war nicht zum vollen Werthe versichert, so hat er nach Maßgabe des Art. 796 nur einen verhältnißmäßigen Theil dieses Schadens zu vergüten.

Sechster Abschnitt.

Bezahlung des Schadens.

Art. 886. Der Versicherte hat, um den Ersatz eines Schadens fordern zu können, eine Schadensberechnung dem Versicherer mitzutheilen.

Er muß zugleich durch genügende Belege dem Versicherer darthun:

- 1) sein Interesse;
- 2) daß der versicherte Gegenstand den Gefahren der See ausgesetzt worden ist;

- 3) den Unfall, worauf der Anspruch gestützt wird;
- 4) den Schaden und dessen Umfang.

Art. 887. Bei der Versicherung für fremde Rechnung hat außerdem der Versicherte sich darüber auszuweisen, daß er dem Versicherungsnehmer zum Abschluß des Vertrags Auftrag erteilt hat. Ist die Versicherung ohne Austrag geschlossen (Art. 786), so muß der Versicherte die Umstände darthun, aus welchen hervorgeht, daß die Versicherung in seinem Interesse genommen ist.

Art. 888. Als genügende Belege sind anzusehen im Allgemeinen solche Belege, welche im Handelsverkehr namentlich wegen der Schwierigkeit der Beschaffung anderer Beweise nicht beanstandet zu werden pflegen, insbesondere

- 1) zum Nachweis des Interesses:
 - bei der Versicherung des Schiffs die üblichen Eigenthumsurkunden;
 - bei der Versicherung von Gütern die Fakturen und Konnossemente, insofern nach Inhalt derselben der Versicherte zur Verfügung über die Güter befugt erscheint;
 - bei der Versicherung der Fracht die Charterpartien und Konnossemente;
- 2) zum Nachweis der Verladung der Güter die Konnossemente;
- 3) zum Nachweis des Unfalls die Verklarung und das Schiffsjournal (Art. 488 und 494), in Kondeunationsfällen das Erkenntniß des Präsenzgerichts, in Verschollenheitsfällen glaubhafte Bescheinigungen über die Zeit, in welcher das Schiff den Abgangshafen verlassen hat, und über die Nichtaukunft desselben im Bestimmungshafen während der Verschollenheitsfrist;
- 4) zum Nachweis des Schadens und dessen Umfangs die den Befragen oder Gebräuchen des Orts der Schadenermittlung entsprechenden Besichtigungs- Abschätzungs- und Verzeigerungsurkunden sowie die Kostenanschläge der Sachverständigen, ferner die quittirten Rechnungen über die ausgeführten Reparaturen und andere Leistungen über geleistete Zahlungen; in Ansehung eines partiellen Schadens am Schiff (Art. 876, 877) genügen jedoch die Besichtigungs- und Abschätzungsurkunden sowie die Kostenanschläge nur dann, wenn die etwaigen Schäden, welche in Abnutzung, Alter, Hültniß oder Wurmsfraß sich gründeten, gehörig ausgehoben sind, und wenn zugleich, so weit es ausführbar war, solche Sachverständige zugezogen worden sind, welche entweder ein für allemal obrigkeitlich bestellt oder von dem Ortsgericht oder dem Landesconsul und in deren Ermangelung oder, sofern deren Mitwirkung sich nicht erlangen ließ, von einer anderen Behörde besonders ernannt waren.

Art. 889. Auch im Fall eines Rechtsstreits ist den im Art. 888 bezeichneten Urkunden in der Regel und, insofern nicht besondere Umstände Bedenken erregen, Beweiskraft beizulegen.

Art. 890. Eine Vereinbarung, wodurch der Versicherte von dem Nachweise der im Art. 886 erwähnten Umstände oder eines Theils derselben befreit wird, ist gütlich, jedoch unbeschadet des Rechts des Versicherers, das Gegentheil zu beweisen.

Die bei der Versicherung von Gütern getroffene Vereinbarung, daß das Konnossement nicht zu produziren sei, befreit nur von dem Nachweise der Verladung.

Art. 891. Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist der Versicherungsnehmer ohne Beibringung einer Vollmacht des Versicherten legitimirt, über die Rechte, welche in dem Versicherungsvertrage für den Versicherten ausbedungen sind, zu verfügen, sowie die Versicherungsgelder zu erheben und einzulagern. Diese Bestimmung gilt jedoch im Falle der Ertheilung einer Polize nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Polize beibringt.

Ist die Versicherung ohne Auftrag genommen, so bedarf der Versicherungsnehmer zur Erhebung oder Einlagerung der Versicherungsgelder der Zustimmung der Versicherten.

Art. 892. Im Falle der Ertheilung einer Polize hat der Versicherer die Versicherungsgelder dem Versicherten zu zahlen, wenn dieser die Polize beibringt.

Art. 893. Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, die Polize dem Versicherten oder den Gläubigern oder der Konkursmasse desselben auszuliefern, bevor er wegen der gegen den Versicherten in Bezug auf den versicherten Gegenstand ihm zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Im Fall eines Schadens kann der Versicherungsnehmer wegen dieser Ansprüche aus der Forderung, welche gegen den Versicherer begründet ist, und nach Einziehung der Versicherungsgelder aus den letzteren vorzugsweise vor dem Versicherten und vor dessen Gläubigern sich befriedigen.

Art. 894. Der Versicherer macht sich dem Versicherungsnehmer verantwortlich, wenn er, während dieser noch im Besitze der Polize sich befindet, durch Zahlungen, welche er dem Versicherten oder den Gläubigern oder der Konkursmasse desselben leistet, oder durch Verträge, welche er mit denselben schließt, das in dem Art. 893 bezeichnete Recht des Versicherungsnehmers beeinträchtigt.

Inwiefern der Versicherer einem Dritten, welchem Rechte aus der Polize eingeräumt sind, sich dadurch verantwortlich macht, daß er über diese Rechte Verträge schließt oder Versicherungsgelder zahlt, ohne die Polize sich zurückgeben zu lassen oder dieselbe mit der

erforderlichen Bemerkung zu versehen, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Art. 895. Wird der Versicherer auf Zahlung der Versicherungsgelder in Anspruch genommen, so kann er bei der Versicherung für fremde Rechnung Forderungen, welche ihm gegen den Versicherungsnehmer zustehen, nicht zur Kompensation bringen.

Art. 896. Der Versicherte ist befugt, nicht allein die aus einem bereits eingetretenen Unfall ihm zustehenden, sondern auch die künftigen Entschädigungsansprüche einem Dritten abzutreten. Ist eine Police erstellt, welche an Ordre lautet, so kann dieselbe durch Indossament übertragen werden; in Ansehung eines solchen Indossamentes kommen die Vorschriften der Art. 301, 303, 305 zur Anwendung. Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist zur Gültigkeit der ersten Uebertragung das Indossament des Versicherungsnehmers genügend.

Art. 897. Wenn nach Ablauf zweier Monate seit der Anzeige des Unfalls die Schadenerrechnung (Art. 886) ohne Verschulden des Versicherten noch nicht vorgelegt, wohl aber durch ungefähre Ermittlung die Summe festgestellt ist, welche dem Versicherer mindestens zur Last fällt, so hat der Letztere diese Summe in Anrechnung auf seine Schuld vorläufig zu zahlen, jedoch nicht vor Ablauf der etwa für die Zahlung der Versicherungsgelder bedingenen Frist. Soll die Zahlungsfrist mit dem Zeitpunkt beginnen, in welchem dem Versicherer die Schadenerrechnung mitgeteilt ist, so wird dieselbe im Falle dieses Artikels von der Zeit an berechnet, in welcher dem Versicherer die vorläufige Ermittlung mitgeteilt ist.

Art. 898. Der Versicherer hat:

- 1) in Havereifällen zu den für die Rettung, Erhaltung oder Wiederherstellung der versicherten Sache nöthigen Ausgaben in Anrechnung auf seine später festzustellende Schuld zwei Drittel des ihm zur Last fallenden Betrags,
- 2) bei Anbringung des Schiffs oder der Güter den vollen Betrag der ihm zur Last fallenden Kosten des Reklameprozesses, so wie sie erforderlich werden, vorzuschleßen.

Siebenter Abschnitt.

Aufhebung der Versicherung und Rückzahlung der Prämie.

Art. 899. Wird die Unternehmung, auf welche die Versicherung sich bezieht, ganz

oder zum Theil von dem Versicherten aufgegeben, oder wird ohne sein Zutun die versicherte Sache ganz oder ein Theil derselben der von dem Versicherer übernommenen Gefahr nicht ausgesetzt, so kann die Prämie ganz oder zu dem verhältnißmäßigen Theil bis auf eine dem Versicherer gebührende Vergütung zurückgefordert oder einbehalten werden (Risikorno).

Die Vergütung (Risikornogebühr) besteht, sofern nicht ein anderer Betrag vereinbart oder am Ort der Versicherung üblich ist, in einem halben Prozent der ganzen oder des entsprechenden Theils der Versicherungssumme, wenn aber die Prämie nicht ein Prozent der Versicherungssumme erreicht, in der Hälfte der ganzen oder des verhältnißmäßigen Theils der Prämie.

Art. 900. Ist die Versicherung wegen Mangels des versicherten Interesses (Art. 782) oder wegen Ueberversicherung (Art. 790) oder wegen Doppelversicherung (Art. 792) unwirksam und hat sich der Versicherungsnehmer bei dem Abschluß des Vertrags und im Falle der Versicherung für fremde Rechnung auch der Versicherte bei der Ertheilung des Auftrags in gutem Glauben befunden, so kann die Prämie gleichfalls bis auf die im Art. 899 bezeichnete Risikornogebühr zurückgefordert oder einbehalten werden.

Art. 901. Die Anwendung der Art. 899 und 900 ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Versicherungsvertrag für den Versicherer wegen Verletzung der Anzeigepflicht oder aus anderen Gründen unverbindlich ist, selbst wenn der Versicherer ungeachtet dieser Unverbindlichkeit auf die volle Prämie Anspruch hätte.

Art. 902. Ein Risikorno findet nicht statt, wenn die Gefahr für den Versicherer bereits zu laufen begonnen hat.

Art. 903. Wenn der Versicherer zahlungsunfähig geworden ist, so ist der Versicherte befugt, nach seiner Wahl entweder von dem Betrage zurückzutreten und die ganze Prämie zurückzufordern oder einzubehalten, oder auf Kosten des Versicherers nach Maßgabe des Art. 793 eine neue Versicherung zu nehmen. Dieses Recht steht ihm jedoch nicht zu, wenn ihm wegen Erfüllung der Verpflichtungen des Versicherers genügende Sicherheit besteht wird, bevor er von dem Betrage zurückgetreten ist oder die neue Versicherung genommen hat.

Art. 904. Wird der versicherte Gegenstand veräußert, so können dem Erwerber die, dem Versicherten nach dem Versicherungsvertrage auch in Bezug auf künftige Unfälle zustehenden Rechte mit der Wirkung übertragen werden, daß der Erwerber den Versicherer ebenso in Anspruch zu nehmen befugt ist, als wenn die Veräußerung nicht stattgefunden hätte und der Versicherte selbst den Anspruch erhöbe.

Der Versicherer bleibt von der Haftung für die Gefahren befreit, welche nicht eingetreten sein würden, wenn die Veräußerung unterblieben wäre.

Er kann sich nicht nur der Einreden und Gegenforderungen bedienen, welche ihm unmittelbar gegen den Erwerber zustehen, sondern auch derjenigen, welche er dem Versicherten hätte entgegenstellen können, der aus dem Versicherungsvertrage nicht hergeleiteten jedoch nur insofern, als sie bereits vor der Anzeige der Uebertragung entstanden sind.

Durch die vorstehende Bestimmung werden die rechtlichen Wirkungen der mittelst Indossaments erfolgten Uebertragung einer Polize, welche an Ordre lautet, nicht berührt.

Art. 905. Die Vorschriften des Art. 904 gelten auch im Falle der Versicherung einer Schiffspart.

Ist das Schiff selbst versichert, so kommen dieselben nur dann zur Anwendung, wenn das Schiff während einer Reise veräußert wird. Anfang und Ende der Reise bestimmen sich nach Art. 827. Ist das Schiff auf Zeit oder für mehrere Reisen (Art. 760) versichert, so dauert die Versicherung im Falle der Veräußerung während einer Reise nur bis zur Entlösung des Schiffs im nächsten Bestimmungshafen (Art. 827).

Zwölfter Titel.

Von der Verjährung.

Art. 906. Die im Art. 757 aufgeführten Forderungen verjähren in einem Jahre. Es beträgt jedoch die Verjährungsfrist zwei Jahre:

- 1) für die aus den Dienst- und Feuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbefahrung, wenn die Entlassung jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Cap Horn erfolgt ist;
- 2) für die aus dem Zusammenstoß von Schiffen hergeleiteten Entschädigungsforderungen.

Art. 907. Die nach dem vorstehenden Artikel eintretende Verjährung bezieht sich zugleich auf die persönlichen Ansprüche, welche dem Gläubiger etwa gegen den Aheber oder eine Person der Schiffsbefahrung zustehen.

Art. 908. Die Verjährung beginnt:

- 1) in Ansehung der Forderungen der Schiffsbefahrung (Art. 757 Biff. 4) mit dem Ablauf des Tags, an welchem das Dienst- oder Feuerverhältniß endet, und falls die Anstellung der Klage früher möglich und zulässig ist, mit dem Ablauf des Tags, an welchem diese Voraussetzung zutrifft; jedoch kommt das Recht, Vor-

schuß- und Abschlagzahlungen zu verlangen, für den Beginn der Verjährung nicht in Betracht;

- 2) in Ansehung der Forderungen wegen Beschädigung oder verspäteter Ablieferung von Gütern- und Reiseeffekten (Art. 757 Ziffer 8 und 10) und wegen der Beiträge zur großen Haverei (Art. 757 Ziff. 6) mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Ablieferung erfolgt ist, in Ansehung der Forderungen wegen Nichtablieferung von Gütern, mit dem Ablauf des Tags, an welchem das Schiff den Hafen erreicht, wo die Ablieferung erfolgen sollte, und wenn dieser Hafen nicht erreicht wird, mit dem Ablaufe des Tags, an welchem der Beteiligte sowohl hiervon als auch von dem Schaden zuerst Kenntniß gehabt hat;
- 3) in Ansehung der nicht unter die Ziffer 2 fallenden Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffbesatzung (Art. 757 Ziffer 10) mit dem Ablauf des Tags, an welchem der Beteiligte von dem Schaden Kenntniß erlangt hat, in Ansehung der Entschädigungsforderungen wegen des Zusammenstoßes von Schiffen jedoch mit dem Ablaufe des Tags, an welchem der Zusammenstoß stattgefunden hat;
- 4) in Ansehung aller anderen Forderungen mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Forderung fällig geworden ist.

Art. 909. Ferner verjähren in einem Jahre die auf den Gütern wegen der Fracht nebst allen Nebengebühren, wegen des Liegegeldes, der angelegten Zölle und sonstigen Auslagen, wegen der Bedmercielder, der Beiträge zur großen Haverei und der Bergungs- und Hülfekosten hastenden Forderungen, sowie alle persönlichen Ansprüche gegen die Ladungsbeteiligten und die Forderungen wegen der Ueberfahrtselder.

Die Verjährung beginnt in Ansehung der Beiträge zur großen Haverei mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die beitragspflichtigen Güter abgeliefert sind, in Ansehung der übrigen Forderungen mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Fälligkeit eingetreten ist.

Art. 910. Es verjähren in fünf Jahren Forderungen des Versicherers und des Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsvertrag.

Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des letzten Tags des Jahres, in welchem die versicherte Reise beendigt ist, und bei der Versicherung auf Zeit mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Versicherungszeit endet. Sie beginnt, wenn das Schiff verschollen ist, mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Verschollenheitsfrist endet.

Art. 911. Eine Forderung, welche nach den Art. 906—910 verjährt ist, kann auch im Wege der Kompensation oder sonst als Gegenforderung nicht geltend gemacht werden, wenn sie zur Zeit der Entstehung der anderen Forderung bereits verjährt war.

I n h a l t.

	Tit. 1— 3.
Allgemeine Bestimmungen	
Erstes Buch. Vom Handelsstande.	
Erster Titel. Von Kaufleuten	• 4— 11.
Zweiter Titel. Von dem Handelsregister	• 12— 14.
Dritter Titel. Von Handelsfirmen	• 15— 27.
Vierter Titel. Von den Handelsbüchern	• 28— 40.
Fünfter Titel. Von den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten	• 41— 56.
Sechster Titel. Von den Handlungsgebühren	• 57— 65.
Siebenter Titel. Von den Handelswägen und Senfeln	• 66— 84.
 Zweites Buch. Von den Handelsgesellschaften	
Erster Titel. Von der offenen Handelsgesellschaft.	
Erster Abschnitt. Von der Errichtung der Gesellschaft	• 85— 89.
Zweiter Abschnitt. Von dem Rechtsverhältniß der Gesellschaften unter einander	• 90—109.
Dritter Abschnitt. Von dem Rechtsverhältniß der Gesellschaft zu dritten Personen	• 110—122.
Vierter Abschnitt. Von der Auflösung der Gesellschaft und dem Austrreten einzelner Gesellschafter aus derselben	• 123—132.
Fünfter Abschnitt. Von der Liquidation der Gesellschaft	• 132—145.
Sechster Abschnitt. Von der Verjährung der Klagen gegen die Gesellschaften	• 146—149.
Zweiter Titel. Von der Kommanditgesellschaft.	
Erster Abschnitt. Von der Kommanditgesellschaft im Allgemeinen	• 150—172.
Zweiter Abschnitt. Von der Kommanditgesellschaft auf Aktien insbesondere	• 173—206.
Dritter Titel. Von der Aktiengesellschaft.	
Erster Abschnitt. Allgemeine Grundzüge	• 207—215.
Zweiter Abschnitt. Rechtsverhältniß der Aktionäre	• 216—226.
Dritter Abschnitt. Rechte und Pflichten des Vorstandes	• 227—241.
Vierter Abschnitt. Auflösung der Gesellschaft	• 242—248.
Fünfter Abschnitt. Schlußbestimmungen	• 249.
 Drittes Buch. Von der stillen Gesellschaft und von der Vereini- gung zu einzelnen Handelsgesellschaften für gemeinschaftliche Rechnung.	
Erster Titel. Von der stillen Gesellschaft	• 250—265.
Zweiter Titel. Von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgesellschaften für gemeinschaftliche Rechnung	• 266—270.

Viertes Buch. Von den Handelsgeschäften.

Erster Titel. Von den Handelsgeschäften im Allgemeinen.

Erster Abschnitt. Begriff der Handelsgeschäfte	Art. 271—277.
Zweiter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen über Handelsgeschäfte	• 278—316.
Dritter Abschnitt. Abgeschlossenheit der Handelsgeschäfte	• 317—323.
Vierter Abschnitt. Erfüllung der Handelsgeschäfte	• 324—336.
Zweiter Titel. Vom Kauf	• 337—359.
Dritter Titel. Von dem Kommissionsgeschäft	• 360—378.
Vierter Titel. Von dem Speditionsgeschäft	• 379—389.
Fünfter Titel. Von dem Frachtgeschäft.	
Erster Abschnitt. Vom Frachtgeschäft überhaupt	• 390—421.
Zweiter Abschnitt. Vom dem Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere	• 422—431.

Fünftes Buch. Vom Seehandel.

Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen	• 432—449.
Zweiter Titel. Von dem Rheder und von der Rhederei	• 450—477.
Dritter Titel. Von dem Schiffer	• 478—527.
Vierter Titel. Von der Schiffmannschaft	• 528—556.
Fünfter Titel. Von dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern	• 557—664.
Sechster Titel. Von dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden	• 665—679.
Siebenter Titel. Von der Wobmerei	• 680—701.
Achter Titel. Von der Haverei.	
Erster Abschnitt. Große (gemeinschaftliche) Haverei und besondere Haverei	• 702—735.
Zweiter Abschnitt. Schaden durch Zusammenstoß von Schiffen	• 736—741.
Neunter Titel. Von der Bergung und Hülfsleistung in Secours	• 742—756.
Zehnter Titel. Von den Schiffsgläubigern	• 757—781.
Elfter Titel. Von der Versicherung gegen die Gefahren der Schiffahrt.	
Erster Abschnitt. Allgemeine Grundsätze	• 782—809.
Zweiter Abschnitt. Anzeigen bei dem Abschlusse des Vertrages	• 810—815.
Dritter Abschnitt. Verpflichtungen des Versicherten aus dem Versicherungsvertrage	• 816—823.
Vierter Abschnitt. Umfang der Gefahr	• 824—857.
Fünfter Abschnitt. Umfang des Schadens	• 858—885.
Sechster Abschnitt. Bezahlung des Schadens	• 886—898.
Siebenter Abschnitt. Aufhebung der Versicherung und Rückzahlung der Prämie	• 899—905.
Zwölfter Titel. Von der Verjährung	• 906—911.

Ministerial-Verordnung

zur Ausführung des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuchs und des Gesetzes vom 23. Februar 1863, die Einführung des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuchs betreffend, vom 28. März 1853.

Die Vorschriften, welche zur Ausführung des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuchs, sowie des die Einführung desselben betreffenden Gesetzes vom 23. Februar d. J. erforderlich und beziehungsweise in den §§. 6 und 30 des letzteren Gesetzes vorbehalten worden sind, werden auf Grund eingeholter Höchster Entscheidung in Nachstehendem erteilt:

I. Forum und Führung des Handels-Registers.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

I. Das Handels-Register ist bestimmt:

- 1) zur Eintragung der Handels-Firmen (Art. 19, 20, 21, 25, 26 des Handels-Gesetzbuchs);
- 2) zur Eintragung der Prokuren (Art. 45, 46 des Handels-Gesetzbuchs);
- 3) zur Eintragung der Rechtsverhältnisse aller Handelsgesellschaften, nämlich:
 - a) der offenen Handelsgesellschaften (Art. 86—89, 110, 115, 129 und 135 des Handels-Gesetzbuchs);
 - b) der Kommandit-Gesellschaften (Art. 151—156, 163, 171, 172 des Handels-Gesetzbuchs);
 - c) der Kommandit-Gesellschaften auf Aktien (Art. 173—179, 195, 201—203, 205 des Handels-Gesetzbuchs);
 - d) der Aktien-Gesellschaften (Art. 207—212, 214, 228, 233, 243, 244, 247, 248 des Handels-Gesetzbuchs.)

II. Für Hüter, Trödler, Hausirer und dergleichen Handelkleute von geringem Gewerbebetriebe, ferner für Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer und für Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht, wird das Handels-Register nicht geführt; es findet in das letztere für jene Personen keinerlei Eintragung Statt, namentlich nicht die Eintragung einer Firma, einer Procura oder eines Gesellschaftsverhältnisses (Art. 10 des Handels-Gesetzbuchs, §. 3 des Einführungsgesetzes).

- III. Das Handels-Register ist öffentlich. Die Öffentlichkeit äußert sich dadurch, daß die Einsicht desselben während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet ist und daß von den Eintragungen gegen Erlegung der Kosten eine auf Verlangen zu beglaubigende Abschrift gefordert werden kann.

Auch ist regelmäßig jede Eintragung durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern bekannt zu machen (Art. 12—14 verglichen mit Art. 151, 156, 171, 176, 198, 210, 214 des Handels-Gesetzbuchs).

- IV. Die in dem Handels-Gesetzbuche vorgeschriebenen Eintragungen in das Handels-Register sollen nur zwar auf Anmeldungen der Beteiligten erfolgen, es haben jedoch die Gerichte, welchen die Führung des Handels-Registers obliegt, die Beteiligten von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten, daß die erforderlichen Anmeldungen und die damit in einzelnen Fällen zu verbindenden Zeichnungen der Firmen und Unterschriften geschehen, daß ferner sich Niemand einer ihm nach den Vorschriften des Handels-Gesetzbuchs nicht zustehenden Firma bedient. Eine Ausnahme von der Regel, wonach die Beteiligten zur Anmeldung ihrer Firmen von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten sind, findet hinsichtlich der im §. 3 Absatz 1 und 2 des Einführungs-Gesetzes erwähnten Eintragungen Statt.
- V. Die zur Eintragung in das Handels-Register bestimmten Anmeldungen müssen von den Beteiligten entweder persönlich vor dem zuständigen Gerichte erklärt oder in öffentlich beglaubigter Form bei demselben eingereicht werden. Dieselbe Vorschrift gilt für die Zeichnung oder Einreichung der Zeichnung einer Firma oder Unterschrift (Art. 19, 45, 88, 135, 151, 152, 153, 155, 156, 177, 228 des Handels-Gesetzbuchs, §. 7 des Einführungs-Gesetzes).
- VI. Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß die Vorschriften über die Anmeldung und Eintragung der Handels-Firmen, sowie der Rechtsverhältnisse der Handelsgesellschaften und über die Zeichnung der Firmen und Unterschriften im Allgemeinen auch auf diejenigen Kaufleute, welche vor Eintritt der Geltung des Handels-Gesetzbuchs ihren Geschäftsbetrieb begonnen hatten, und auf die vor diesem Zeitpunkte bereits errichteten Handelsgesellschaften Anwendung finden (§. 34 des Einführungs-Gesetzes), und daß eine vor dem Eintritt der Geltung des Handels-Gesetzbuchs erteilte und später nicht bestätigte oder erneuerte Procura als eine Procura im Sinne des Handels-Gesetzbuchs und als geeignet zur Eintragung in das Handels-Register nicht anzusehen ist (§. 40 des Einführungs-Gesetzes).

Obliegenheiten der Verwaltungsbehörden.

§. 2.

Die kaiserlichen Landrathsdämter haben die Handelsgerichte in Erfüllung ihrer Obliegenheit, von Amtswegen die Betheiligten zur Anmeldung aller nach den Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuchs und des Einfuhrungsgesetzes in das Handels-Registrierung einzutragenden Thatsachen anzuhalten, in geeigneter Weise zu unterstützen, insbesondere denselben über derartige Thatsachen, z. B. über bestehende Handels-Firmen und deren Inhaber, über Aenderungen der Firmen u. auf Ersuchen die erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§. 3.

Auf die im §. 4 des Einfuhrungsgesetzes gedachte Entscheidung des kaiserlichen Landrathsamts kann der Betheiligte nicht provociren; sie wird nur durch einen Antrag des Handelsgerichts, wenn dieses selbst im Zweifel ist, veranlaßt.

Die fragliche Entscheidung ist von dem kaiserlichen Landrathsamte nach kurzer sachgemäßer Erörterung zu ertheilen und zunächst dem Betheiligten zu eröffnen, damit derselbe nach Befinden innerhalb der gesetzlichen Frist von zehn Tagen Rekurs an das kaiserliche Ministerium einwenden kann.

Sobald eine endgültige Entscheidung (§. 8 Absatz 2 des Einfuhrungsgesetzes) vorliegt, ist solche im Original oder in beglaubigter Abschrift dem Handelsgerichte mit einer Notiz darüber, daß und wann sie dem Betheiligten eröffnet worden und daß sie endgültig sei, von dem kaiserlichen Landrathsamte mitzutheilen.

Anlegung und Einrichtung der Handels-Register.

§. 4.

Jedes Handelsgericht hat ein Handels-Registrierung für seinen Bezirk zu führen, welches jedoch aus mehreren Bänden bestehen kann. Ein einzelner Band soll in der Regel nicht über Dreihundert Blätter enthalten.

Jeder Band ist alsbald bei seiner Anlegung auf allen Seiten mit fortlaufenden arabischen Ziffern zu paginiren und in der durch §. 9 des Gesetzes vom 6. März 1833 für die Depositen-Bücher vorgeschriebenen Form zu beglaubigen.

Ueber das Handels-Registrierung eines jeden Gerichtsbezirks ist ein besonderes alphabetisches Namens-Registrierung zu führen, in welches die Firmen, die Namen ihrer Inhaber, die Mitglieder der offenen Handelsgesellschaften, die persönlich verantwortlichen Gesellschafter und die Kommanditisten der Kommandit-Gesellschaften, die Vorstände der Aktien-Gesell-

schaften, die persönlich verantwortlichen Gesellschafter der Kommandit-Gesellschaften auf Aktien, endlich alle Liquidatoren und Prokuristen einzutragen sind

§. 5.

Für jede Firma ist in dem Handels-Register ein besonderes, in der Regel zwei Seiten umfassendes Folium anzulegen, auf welches alle diese Firma betreffenden Einträge zu bringen sind.

Die Folien erhalten fortlaufende Nummern

Jedes Folium enthält drei Rubriken.

In die erste Rubrik werden die Firmen, in die zweite die Inhaber der Firmen, in die dritte die Prokuristen, die Mitglieder des Vorstands einer Aktien-Gesellschaft und die Liquidatoren einer Gesellschaft, und zwar in jeder Rubrik unter fortlaufenden Nummern, eingetragen.

Regelmäßig wird für die erste Rubrik die obere Hälfte der ersten Seite, für die zweite Rubrik die untere Hälfte der ersten und die obere Hälfte der zweiten Seite, für die dritte Rubrik die untere Hälfte der zweiten Seite bestimmt. Erscheint jedoch ein Raum von zwei Seiten mit Rücksicht auf den Umfang des betreffenden Handelsgeschäfts, die Zahl der Inhaber oder die sonstigen Verhältnisse von vorn herein als ungenügend, so können ausnahmsweise auch mehrere Blätter des Registers unter angemessener Vertheilung des Raums auf die einzelnen Rubriken für ein Folium bestimmt werden.

Beht es auf einem Folium an Raum zu weiteren Einträgen, so wird auf den nächsten noch disponiblen Blättern des Bandes oder in einem neuen Bande ein Supplement-Folium angelegt und es ist dabei durch die Worte:

„Fortsetzung Seite . . . Band . . .“

am Schlusse des Folioms bezüglich der Rubrik und durch die Worte:

„Fortsetzung von Folium . . . Seite . . . Band . . .“

über den Linien des Supplement-Folioms von dem ursprünglichen Folium auf das Supplement-Folium und von diesem auf jenes zu verweisen.

§. 6.

Jede Seite des Handels-Registers ist in allen drei Rubriken durch senkrechte Linien in drei Spalten von ungleicher Breite abzutheilen, von denen die erste und schmalste zur linken Seite für die fortlaufenden Nummern der Einträge (§. 5 Absatz 4), die mittlere und breiteste für die Einträge selbst und die dritte zur rechten Seite für Anmerkungen bestimmt ist.

Jeder für sich bestehende Eintrag ist durch eine Quertlinie über die ganze Breite der Blattseite von den folgenden Einträgen abzufordern.

Form der Register-Führung.

§. 7.

Hauptsächlich der Form der Führung der Handels-Register und der alphabetischen Namens-Register gelten folgende Vorschriften.

§. 8.

Die erste Rubrik eines jeden Foliums erhält die Ueberschrift: „Firma.“

Bei Kommandit-Gesellschaften auf Aktien- und bei Aktien-Gesellschaften erfolgt die Eintragung des Gesellschaftsvertrages und der Genehmigungsurkunde (Art. 176 und 210 des Handels-Gesetzbuchs) in der Weise, daß diese Urkunden, welche zu den Firmen-Akten (§. 20) zu nehmen sind, in der ersten Rubrik bei dem Eintrage der Firma unter Verweisung auf die betreffenden Stellen der Firmen-Akten angeführt werden.

Wird der Gesellschaftsvertrag abgeändert, so ist dieses gleichfalls unter Angabe des Datums des Abänderungsvertrages und der Genehmigungsurkunde, welche zu den Firmen-Akten zu nehmen sind, ingleichen unter Verweisung auf die betreffenden Stellen der Firmen-Akten einzutragen.

§. 9.

Die zweite Rubrik erhält die Ueberschrift: „Inhaber.“

Mehrere gleichzeitig einzutragende Inhaber der Firma werden unter fortlaufenden Buchstaben (a, b, c etc.) eingetragen, mögen dieselben offene Gesellschafter oder Kommanditisten sein.

Sind bei einer offenen Gesellschaft einzelne Gesellschafter von der Vertretung ausgeschlossen oder darf das Recht der Vertretung nur in Gemeinschaft ausgeübt werden (Art. 86 Nr. 4, Art. 115 des Handels-Gesetzbuchs), so ist dieses in besonderen Einträgen zu bemerken.

Ebenso ist bei der Kommandit-Gesellschaft — nicht aber bei der stillen Gesellschaft, welche überhaupt nicht in das Handels-Register eingetragen wird (Art. 250 ff. des Handels-Gesetzbuchs) — die Qualität jedes Kommanditisten als solchen und der Betrag seiner Einlage (Art. 151 Nr. 4 des Handels-Gesetzbuchs) in einem besonderen Eintrage zu bemerken.

Bei Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und bei Aktien-Gesellschaften sind die Inhaber der Aktien im Allgemeinen („die Inhaber der Kommandit-Aktien der Bank in N“, die Inhaber der Aktien der Disconto-Bank in A“) aufzuführen. Die Zahl und der Betrag der Aktien oder Aktien-Anteile ist in einem besonderen Eintrage zu bemerken.

§. 10.

Die dritte Rubrik erhält die Ueberschrift: „Vertreter.“

Werden mehrere Personen einer der nach §. 5 Abs. 4 hierher gehörigen Kategorien gleichzeitig eingetragen, oder ist eine Procura mehreren Personen gemeinschaftlich erteilt worden (Art. 41 Absatz 3 des Handels-Gesetzbuchs), so kommen die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen Absatz 2 und 3 gleichfalls in Anwendung.

§. 11.

Die Führung des Handels-Registers liegt regelmäßig einer bei dem Gerichte angestellten, verpflichteten Person ob, welche von dem Vorstande des Gerichtes bleibend damit zu beauftragen ist.

Die Vertretung des Register-Führers richtet sich nach den im Allgemeinen geltenden Regeln.

§. 12.

Eine Eintragung in das Handels-Register darf nur auf Grund eines dieselbe anordnenden gerichtlichen Beschlusses erfolgen, welcher zu den Firmen-Akten (§. 20) zu bringen ist.

Die Einträge sind zwar vollständig und deutlich, aber möglichst kurz abzufassen.

Jeder Eintrag beginnt mit der Angabe des Tages, Monats und Jahres, in welchem er erfolgt, und ist von dem Vorstande des Gerichtes oder dessen Stellvertreter und von dem Führer des Handels-Registers zu unterschreiben oder zu signieren, was, um Raum zu ersparen, in der ersten Spalte (für die laufende Nummer) geschehen kann.

Am Schlusse jedes Eintrags ist das Datum des gerichtlichen Beschlusses anzugeben, auf den der Eintrag sich gründet, und in der dritten Spalte (für Anmerkungen) ist auf den Band und die Blattsseite der Firmen-Akten (§. 20) zu verweisen, wo der Beschluss und dessen Unterlagen zu finden sind.

§. 13.

Zu Handels-Register darf nichts ohne rechtfertigende, vom Führer des Handels-Registers zu unterzeichnende Seitenbemerkung, welcher ihre Stelle in der Spalte der Anmerkungen (§. 6 Abs. 1) zu geben ist, angestrichen, nichts radirt oder corrigirt werden, auch sind Zwischenschriften zu vermeiden.

Veränderungen, welche mit dem Gegenstande eines Eintrags vorgehen, dürfen im Handels-Register stets nur in Form besonderer Einträge bemerkt werden.

Wird ein Eintrag oder eine in der Spalte der Anmerkungen befindliche Bemerkung durch einen späteren Eintrag ganz wegfällig, so ist sowohl der erledigte Eintrag bezüglich die erledigte Bemerkung, als auch die den Wegfall bezeichnende Bemerkung (z. B. „Beschränkung wegfallen“) zu untertintieren.

Wichtig erledigte Follen sind nach dem erfolgten letzten Eintrage (s. Formular B Fol. 6 Firma Nr. 3, Fol. 7 Firma Nr. 2) mit einer Diagonal-Linie zu durchstreichen.

§. 14.

Jeder Eintrag, der sich auf den Gegenstand eines früheren, in derselben Rubrik befindlichen Eintrags bezieht, ist in der Spalte der Anmerkungen mit einer Verweisung auf die Nummer jenes früheren Eintrags — zu Nr. — zu versehen.

Ebenso ist neben dem früheren Eintrage in der Spalte der Anmerkungen auf den späteren Eintrag, mittelst dessen eine mit dem Gegenstande des früheren Eintrages vorgegangene Veränderung im Handels-Register bemerkt wird, durch ein passendes Wort (z. B. „verändert“, „weggefallen“, „beschränkt“, „Beschränkung weggefallen“) mit Verweisung der Nummer dieses späteren Eintrags zu verweisen.

§. 15.

Die Firmen, ferner die Namen der Inhaber derselben, der Prokuristen, der Mitglieder des Vorstandes einer Aktien-Gesellschaft und der Liquidatoren sind in dem Eintrage der Firma, bezüglich in dem Eintrage der bezeichneten Namen mit lateinischen Buchstaben zu schreiben.

§. 16.

Die Eintragungen in das Handels-Register sind, sofern denselben ein Bedenken nicht entgegensteht, mit möglicher Beschleunigung zu beschließen und zu bewirken.

Etwalge Zurückweisungsbefehle sind dem Antragsteller, unter Angabe der Gründe, ebenfalls mit thunlichster Beschleunigung zu eröffnen.

§. 17.

Wird eine Procura, die Bestellung eines Liquidators, welcher nicht zu den bisherigen Gesellschaftern gehört (Art. 133 des Handels-Gesetzbuchs), oder die Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes einer Aktien-Gesellschaft von Personen, welche hierzu berechtigt sind, widerrufen, oder ein Liquidator, welcher nicht zu den bisherigen Gesellschaftern gehört, durch den Richter abberufen (Art. 134 des Handels-Gesetzbuchs), so ist ein gegen Eintragung dieses Widerrufs oder dieser Abberufung in das Handels-Register erhobener Widerspruch auch dann nicht zu beachten, wenn derselbe mit einem Rechtsmittel verbunden wird. Es ist jedoch auf das etwa eingewendete Rechtsmittel längstens binnen acht Tagen Bericht zu erstatten.

Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen werden etwalge Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen nicht berührt.

§. 18.

Wenn eine vor dem 1. Juli 1863 rechtsbeständig errichtete Handelsgesellschaft der im §. 37 des Einführungsgesetzes bemerkten Art (Kommandit-Gesellschaft auf Aktien oder Aktien-Gesellschaft, Art. 173—219 des Handels-Gesetzbuchs) ihre Eintragung in das Handels-Register nachsucht, so genügt

- 1) die Vorbringung des Gesellschaftsvertrages und
- 2) der Nachweis, daß derselbe die staatliche Genehmigung erlangt hat. Ist letztere erst nach dem 1. Juli 1863 erfolgt, so bedarf es außerdem noch
- 3) des Nachweises, daß das Ministerium die Gesellschaft als vor dem 1. Juli 1863 rechtsbeständig errichtet anerkannt habe.

Sind die Vorschriften des vorhergehenden Absatzes erfüllt, so ist in der ersten Rubrik des betreffenden Foliums des Handels-Registers und zwar unmittelbar nach der Anführung des Gesellschaftsvertrages und der Genehmigungsurkunde (§. 8 Absatz 2) bezüglich derjenigen Urkunde, durch welche der vorstehend unter Ziffer 3 gedachte Nachweis geführt wird, zu bemerken, daß die Gesellschaft vor dem 1. Juli 1863 rechtsgültig errichtet sei.

§. 19.

Zur Erläuterung der in den vorstehenden §§. 5 flg. enthaltenen Vorschriften ist dieser Verordnung unter B ein Formular beigelegt.

Die Gerichte, denen die Führung der Handels-Register obliegt, haben diese Handels-Register und die Namens-Register dazu von dem kaiserlichen Ministerium zu beziehen.

Aktien-Führung.

§. 20.

Sämmtliche, eine Eintragung in das Handels-Register betreffende Eingaben, Protokolle, Ausfertigungen und Beschlüsse sowie sämmtliche sonstige Unterlagen und Belege, auf welche die Einträge sich gründen, sind zu besonderen Akten (Firmen-Akten) zu nehmen.

Wenn die Unterlagen, welche erforderlich sind, um den Eintrag in das Handels-Register zu bewirken, in der Gesesammlung veröffentlicht sind, so brauchen dieselben zu den Firmen-Akten nicht eingereicht zu werden. Es genügt eine Bezugnahme auf die erfolgte Veröffentlichung in der Gesesammlung unter Bezeichnung des Jahrganges und der Seitenzahlen.

Ist die Eintragung in das Handels-Register bewirkt worden, so ist dieses in den Firmen-Akten zu bemerken unter Angabe des Zeitpunktes nach Tag, Monat und Jahr, an welchem der Eintrag erfolgt, und der Stelle im Handels-Register nach Band, Folium und Blattseite, wo derselbe zu finden ist.

Wertliche Zeugnisse über Einträge in das Handels-Register.

§. 21.

Außer den nach Art. 12 Absatz 2 des Handels-Gesetzbuchs auf Erfordern zu erstellenden Abschriften hat das Gericht auf Verlangen über jede Eintragung in das Handels-Register ein deren Inhalt bezeugendes Attest auszustellen.

Dieses Attest ist jedesmal zugleich darauf zu erstrecken, ob und inwiefern eine die Wirksamkeit der Eintragung berührende Thatsache eingetragen ist. Findet sich eine solche Thatsache eingetragen, so ist der vollständige Inhalt des dieselbe betreffenden Eintrages in das Attest mit aufzunehmen.

Veröffentlichung der Einträge.

§. 22.

Die im Artikel 14 Absatz 1 des Handels-Gesetzbuchs vorgeschriebene Bekanntmachung ist von jedem Handelsgerichte alljährlich im Monate December durch das Amts- und Verordnungsblatt und außerdem nach dessen Ermessen durch ein anderes öffentliches Blatt zu erlassen.

§. 23.

Die öffentliche Bekanntmachung einer Eintragung in das Handels-Register ist ohne Verzug und ohne daß eine andere Eintragung abgewartet werden darf, zu veranlassen.

II. Eintragungen in die Grund- und Hypothekendbücher.

§. 24.

Nüchentlich des Eintragens des Eigenthums an Grundstücken, der Pfandrechte, sowie überhaupt aller der Eintragung in öffentliche Bücher fähigen Rechte, welche zu dem Vermögen einer Handelsgesellschaft gehören, in die Grund- und Hypothekendbücher (§. 12 des Einführungs-gesetzes) gelten die Vorschriften des Gesetzes, die Grund- und Hypothekendbücher zc. betr., vom 20. November 1858, der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze vom 22. November 1858 und der §§. 12, 13, 14 und 15 des Einführungs-gesetzes, sowie folgende Bestimmungen.

§. 25.

Wenn eine offene Handelsgesellschaft außer ihrer Firma auch noch die Namen der sämtlichen Inhaber in das Grund- und Hypothekendbuch eintragen lassen will (§§. 12, 14 und 15 des Einführungs-gesetzes, Art. 111, 164 und 213 des Handels-Gesetzbuchs), so hat sie den Nachweis darüber, welche Personen Inhaber der Firma sind, durch ein

auf Grund des Handels-Registers auszustellendes gerichtliches Zeugniß bei der Grund- und Hypothekenbehörde zu führen.

Ergiebt sich aus diesem Zeugnisse, daß ein Handelsgesellschafter oder mehrere derselben von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten oder allein zu vertreten, ausgeschlossen sind (Art. 86 Nr. 4, Art. 87 und Art. 115 des Handels-Gesetzbuchs), so ist das Eigentumsverhältniß unter Angabe der Firma und der Inhaber derselben stets von Amt wegen, ohne daß ein etwaiger Verzicht der verfügungsberechtigten Gesellschafter hierauf von Einfluß ist, in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen und die Beschränkung einzelner Gesellschafter in der Verfügungsbefugniß über das Grundstück als Beschränkung des Eigentums besonders einzutragen.

Läßt eine Kommandit-Gesellschaft außer der Firma die Namen der sämmtlichen Inhaber der Firma eintragen, so ist in Bezug auf die Eintragung des Eigentumsverhältnisses und der Beschränkung der Kommanditisten zufolge dieser von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ausschließenden Eigenschaft (Art. 158 des Handels-Gesetzbuchs) in das Grund- und Hypothekenbuch in gleicher Weise zu verfahren.

Eine Mittheilung an die Kataster-Behörde hat in derartigen Fällen nicht stattzufinden, da in den Eigentumsverhältnissen eine Aenderung nicht eintritt, vielmehr das Eigentum bei der Firma, welcher das Objekt durch die Befähigungsurkunde überträgt und im Kataster zugeschrieben ist, nach wie vor verbleibt.

Wenn das Gericht, welches die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch zu bewirken hat, zugleich das Handels-Register über die Firma führt, genügt statt des gerichtlichen Zeugnisses eine beglaubigte Abschrift des Foliums im Handels-Register.

III. Konkurs-Eröffnung über das Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommandit-Gesellschaft oder Kommandit-Gesellschaft auf Aktien.

§ 26

Wird über das Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommandit-Gesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien der Konkurs eröffnet und der Konkurs-Richter ist zur Eröffnung und bezüglich Leitung des Konkurses über das Privat-Vermögen des einen oder anderen persönlich haftenden Gesellschafters nicht zugleich kompetent, so hat er von der erfolgten Konkurs-Eröffnung über das Gesellschaftsvermögen dem zuständigen Gerichte — wenn dasselbe dem Konkurs-Richter bekannt ist — behufs Wahrnehmung des nach §. 17 des Einführungsgesetzes weiter Erforderlichen ohne Verzug Nachricht zu geben und demselben zugleich eine beglaubigte Abschrift des der betreffenden Handelsgesellschaft in dem Handels-Register eingeräumten Foliums mitzutheilen.

IV. Sporeten in Handelsfachen.

§. 27.

Bis zum Erlaß von Bestimmungen über die in Handelsfachen zu berechnenden Gebühren im Wege der Gesetzgebung (§. 29 des Einführungs-gesetzes) finden im Allgemeinen die Gebührensätze der landesherrlichen Verordnung, die Gebührentage der Gerichtsbehörden, Sachwalter und Notare betreffend, vom 15. December 1855 Anwendung.

Daneben wird jedoch Folgendes bestimmt:

a) für jede Eintragung in das Handels-Register mit Einschluß der dieselbe vorbereitenden Verhandlungen und Beschlüsse, sowie mit Einschluß der im Artikel 13 des Handels-Gesetzbuchs vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung, mit Ausschluß jedoch aller durch die Einleitung des im §. 8 des Einführungs-gesetzes geordneten Zwangsverfahrens veranlaßten gerichtlichen Geschäfte und der Ausfertigung der nach §. 21 dieser Verordnung auf Verlangen zu ertheilenden Zeugnisse sind außer den Verträgen je nach dem Umfange der Mühewaltung und der Größe des Handelsgeschäfts zehn Groschen bis zwei Thaler an Gerichtssporteln zu erheben.

Würde die Eintragung aber auf Grund einer Anmeldung bewirkt, welche in Gemäßheit des §. 29 dieser Verordnung, also vor dem 1. Juli 1863 erfolgt ist, so findet nur die Hälfte der in dem vorhergehenden Absätze bestimmten Sporeten Statt.

b) Für die Eintragung oder die Löschung der Beschränkung einer Verfügungsbefugniß einzelner Eigenthümer in das Grund- und Hypotheken-Buch (§. 25) sind fünf Groschen bis ein Thaler zu erheben.

c) Für die landesherrliche Genehmigung zur Errichtung einer Aktien-Gesellschaft oder einer Kommandit-Gesellschaft auf Aktien (Art. 174 und 208 des Handels-Gesetzbuchs), sowie zu Abänderungen des Gesellschaftsvertrages bei Handelsgesellschaften der gedachten Art (Art. 198, 203, 217 und 218 des Handels-Gesetzbuchs) sind fünf Thaler bis einhundert Thaler in Ansatz zu bringen.

V. Gerichte in Handelsfachen.

§. 28.

Für die Orte, an welchen keine besondern Handelsgerichte errichtet sind, für welche daher die den Handelsgerichten in dem Handelsgesetzbuche und dem Einführungs-gesetze dazu zugewiesenen Geschäfte den ordentlichen Gerichten übertragen sind (§. 30 des Einführungs-gesetzes), treten die nachstehenden Bestimmungen über die Kompetenz der Gerichtsbehörden ein.

1.

In Ansehung der Rechtskreisigkeiten kommen die Vorschriften des demnachst

erscheinenden Gesetzes über die Zuständigkeiten der Gerichte und den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zur Anwendung.

2.

Zur Führung der Handels-Register, sowie für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und solcher, zu deren Vornahme nach den Bestimmungen des Handels-Gesetzbuchs die Handelsgerichte angewiesen werden können, ohne daß die Sache in einen Rechtsstreit übergeht, sind die Justizämter, bezüglich Abtheilung für die freiwillige Gerichtsbarkeit, zuständig. Gegen ihre Beschlüsse findet Berufung an das zuständige Kreisgericht als letzte Instanz Statt. Diese Berufung ist an keine Frist gebunden, hat aber auch nicht aufschiebende Wirkung.

3.

Die in den §§. 8 und 9 des Einführungs-Gesetzes bestimmten Ordnungsstrafen haben die Justizämter, bezüglich Abtheilung für die freiwillige Gerichtsbarkeit, zu erkennen. Gegen ihren Ausspruch findet binnen zehntägiger Nothfrist eine Berufung an das Kreisgericht als letzte Instanz Statt.

4.

Die im §. 19 des Einführungs-Gesetzes aufgeführten Zuwiderhandlungen sind von den Kreisgerichten zu untersuchen und zu bestrafen und gegen ihre Erkenntnisse findet binnen zehntägiger Nothfrist eine Berufung an das Appellations-Gericht als einziges Rechtsmittel Statt.

Zur Ausführung sowohl dieses, als des vorstehend unter Ziffer 3 erwähnten Rechtsmittels ist eine einmalige zehntägige Frist gestattet.

VI. Transitorische Bestimmungen.

§. 29.

Die Justizämter haben sich unverweilt der Anlegung der Handels-Register zu unterziehen.

Zu diesem Zwecke sind sämmtliche nach den Bestimmungen des Handels-Gesetzbuchs, des Einführungs-Gesetzes und dieser Verordnung erforderlichen, die Firmen und deren Inhaber bezüglich Vertreter — nicht aber auch die Prokuristen (§. 31) — betreffenden Anmeldungen in Bezug auf alle bestehenden kaufmännischen Geschäfte, deren Geschäftsbetrieb vor dem 1. Juli 1863 begonnen hat, von den dazu Verpflichteten bis zum 1. Juli 1863 bei demjenigen Justizamt, in dessen Bezirke sich die betreffende Handelsniederlassung oder Zweigniederlassung bezüglich der Sitz der Handelsgesellschaft oder deren

Zweigniederlassung befindet, in der im §. 7 des Einführungsgesetzes, bezüglich im §. 20 Absatz 2 dieser Verordnung vorgeschriebenen Weise zu bewirken.

§. 30.

Sinsichtlich der Eintragung der angemeldeten Thatsachen in das Handels-Register sind auch vor dem 1. Juli 1863 die in dieser Verordnung gegebenen Vorschriften zu befolgen. Es sollen jedoch diese Eintragungen bis zum 1. Juli 1863 nur einen provisorischen Charakter haben; sie gelten sämmtlich erst als an diesem Tage bewirkt und das Datum derselben ist daher bis dahin offen zu lassen, unter diesem Tage aber und an demselben durchgängig nachzutragen.

§. 31.

Sind bis zum 1. Juli 1863 vorchriftsmäßig (§. 29) erforderliche Anmeldungen unterblieben und werden dieselben auch nicht innerhalb vier Wochen von dem bezeichneten Tage an, diesen eingerechnet, nachträglich noch bewirkt, so ist gegen die Säumnigen in Gemäßheit des §. 8 des Einführungsgesetzes zu verfahren.

Die Anmeldung einer Procura behufs Eintragung in das Handels-Register findet vor dem 1. Juli 1863 nicht Statt. Ueberhaupt kann nur ein nach Eintritt dieses Zeitpunktes bezüglich von Neuem bestellter Prokurist als solcher in das Handels-Register eingetragen werden (§. 40 des Einführungsgesetzes).

§. 32.

Alsobald nach dem 1. Juli 1863 haben die Justizämter die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der bis zu diesem Tage bewirkten Einträge zu erlassen.

Bei dieser ersten Bekanntmachung des Inhalts des angelegten Handels-Registers ist die Form einer Collectiv-Anzeige der einzelnen der Reihe nach zu specificirenden Einträge mit einmaliger Unterzeichnung des Berichtes nachgelassen.

§. 33.

Die vorchriftsmäßige Bekanntmachung der öffentlichen Blätter, durch welche in der Zeit vom 1. Juli bis 31. December 1863 die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-Register erfolgen soll, haben die Justizämter im Monate Juni dieses Jahres in dem Amts- und Verordnungsblatt zu erlassen.

W e r a, den 28. März 1863.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Beilagen.

- A.** Schema der Follen in den Handels-Registern. (Die Handels-Register werden so, wie dieses Schema zeigt, auf allen Seiten links und mit Ueberschriften versehen an die Justizämter abgegeben und von denselben, wie die folgende Beilage zeigt, bei den Eintragungen verwendet und ausgefüllt.)
- B.** Mustereinträge in ein Handels-Register.
-

A.

Fol.

Nr.

Anmerkungen.

Fol.

Nr.

Anmerkungen.

B.

Handels-Register

des

Fürstlich Reußischen Justiz-Amts

zu

N. N.

Fol. 6.

Nr.	Firma.	Anmerkungen.
1. Unter- schriften.	1. Juli 1863. Karl August Thorwald in Gera. Beschluss vom 26. Juni 1863.	Firm. Nst. Vol. I. Bl. 12. Verändert f. Nr. 2.
2. N. N.	4. August 1863. Die Firma Karl August Thorwald firmirt künftig Karl August Thorwald jun. Beschluss vom 3. August 1863.	zu Nr. 1. Firm. Nst. 1c. Erloschen f. Nr. 3.
3. N. N.	20. November 1866. Die Firma Karl August Thorwald jun. ist erloschen. Beschluss vom heutigen Tage.	zu Nr. 2. Firm. Nst. 1c.
Inhaber.		
1. N. N.	1. Juli 1863. Karl August Thorwald in Gera. Beschluss vom 26. Juni 1863.	Firm. Nst. 1c. Weggefallen f. Nr. 2.
2. N. N.	30. Juli 1864. Maria Augusta v. Thorwald geb. Nörner in Gera. Beschluss vom heutigen Tage.	zu Nr. 2. Firm. Nst. 1c. Weggefallen f. Nr. 3.
3. N. N.	12. Dezember 1864. Ernst Friedrich Kunze in Gera. Beschluss vom 11. Dezember 1864.	Firm. Nst. 1c.

Fol. 6.

Nr.	Inhaber.	Anmerkungen.
Vertreter.		
1. N. N.	<u>20. Juli 1863. Heinrich Schmidt ist Profurist.</u> Beschluss vom 20. Juli 1863.	Herm. Mt. 2c. <u>Profura zurückgenom-</u> <u>men s. Nr. 2.</u>
2. N. N.	16. Dezember 1863. Die dem Heinrich Schmidt ertheilte Pro- fura ist zurückgenommen. Beschluss vom heutigen Tage.	zu Nr. 1. Herm. Mt. 2c.
3. N. N.	<u>16. August 1864.</u> a) <u>Karl Gärtner,</u> b) <u>Ludwig Theodor Grimm</u> sind <u>Procuristen.</u> Beschluss vom 16. August 1864.	Herm. Mt. 2c. zu a und b beschränkt s. Nr. 4. <u>Profura zurückgenom-</u> <u>men s. Nr. 6.</u>
4. N. N.	<u>16. August 1864. Die Procuristen Karl Gärtner und Ludwig</u> <u>Theodor Grimm dürfen nur gemeinschaftlich zeichnen.</u> Beschluss vom heutigen Tage.	Herm. Mt. 2c. zu Nr. 3 a. und b. <u>Beschränkung wechse-</u> <u>len s. Nr. 5.</u>
5. N. N.	<u>3. October 1864. Die unter Nr. 4 eingetragene Beschränkung des</u> <u>Karl Gärtner und Ludwig Theodor Grimm kommt in Wegfall.</u> Beschluss vom 2. October 1864.	zu Nr. 4. Herm. Mt. 2c.
6. N. N.	1. Januar 1865. Nachdem Karl Gärtner und Ludwig Theodor Grimm ertheilte Profura ist zurückgenommen. Beschluss vom 1. Jan. 1865.	zu Nr. 3. Herm. Mt. 2c.

Fol. 7.

Nr.	Firma.	Anmerkungen.
1. N. N.	18. Juli 1863. Ludwig Schmidt & Comp. in Oera, Beschluss vom 16. Juli 1863.	Firm. Art. 2c. Weggefallen f. Nr. 2.
2. N. N.	31. Dezember 1863. Die Firma Ludwig Schmidt & Comp. in Oera hat ihren Sitz nach Schleich verlegt und kommt daher in diesem Han- dels-Register in Wegfall. Beschluss vom 29. Dezember 1863.	zu Nr. 1. Firma. Art. 2c.
I n h a b e r.		
1. N. N.	18. Juli 1863. a) Ludwig Schmidt in Oera, b) Wilhelm Schmidt in Oera, c) Friedrich Schmidt in Langenberg bei Oera sind Inhaber der Firma. Beschluss vom 16. Juli 1863.	Firma. Art. 2c. zu a und b beschränkt f. Nr. 3. zu c von der Vertre- tung ausgeschlossen, i. Nr. 2.
2. N. N.	28. Juli 1863. Der unter Nr. 1 c) genannte Friedrich Schmidt ist von der Vertretung ausgeschlossen. Beschluss vom 27. Juli 1863.	zu Nr. 1 c. Firma. Art. 2c. Weggefallen i. Nr. 5.
3. N. N.	28. Juli 1863. Die unter Nr. 1 a) und b) genannten Ludwig Schmidt und Wilhelm Schmidt dürfen die Firma nur gemeinschaftlich ver- treten. Beschluss vom 27. Juli 1863.	zu Nr. 1 a) und b. Firm. Art. 2c. Weggefallen i. Nr. 4.
4. N. N.	31. August 1863. Die unter Nr. 3) bemerzte Beschränkung Lud- wig Schmidt's und Wilhelm Schmidt's kommt in Wegfall. Beschluss vom 30. August 1863.	zu Nr. 3. Firma. Art. 2c.

Fol. 7.

Nr.	I n h a b e r.	Anmerkungen.
5. N. N.	20. November 1863. Die unter Nr. 2 bemerkte Ausschließung des Friedrich Schacht von der Vertretungsbefugniß kommt in Wegfall. Beschluß vom 19. November 1863.	zu Nr. 2. Hism. Akt. u.
B e r t r e t e r.		

Fol. 13.

Nr.	Firma.	Anmerkungen.
1. N. N.	<u>1. Juli 1863. Heinrich Schulze & Comp.</u> in Oera, errichtet am 28. November 1849. <u>Beidung vom 15. Juni 1863.</u>	Firm. Akt. n. <u>Aufgehört f. Nr. 2.</u>
2. N. N.	3. Februar 1866. Die Firma Heinrich Schulze & Comp. in Oera ist aufgelöst. <u>Beidung vom heutigen Tage.</u>	zu Nr. 1. Firm. Akt. n.
I n h a b e r.		
1. N. N.	1. Juli 1863. a) <u>Heinrich Schulze</u> , Kommerzien-Rath in Oera, b) <u>Friedrich Müller</u> , Branncmeister in R., c) <u>Ednard Fritzsche</u> , Kaufmann in Oera sind Inhaber der Firma. <u>Beidung vom 15. Juni 1863.</u>	Firm. Akt. n. zu b <u>ausgeschlossen</u> f. Nr. 2. Neuer Mitinhaber f. Nr. 3.
2. N. N.	5. Oktober 1863. Der unter Nr. 1 b genannte Friedrich Müller ist <u>ausgeschlossen</u> . <u>Beidung vom 4. Oktober 1863.</u>	zu Nr. 1 b Firm. Akt. n.
3. N. N.	5. Oktober 1863. <u>Carl Lehmann</u> , Kaufmann in Oera, ist <u>Mitinhaber</u> der Firma. <u>Beidung vom 4. Oktober 1863.</u>	Firm. Akt. n. <u>ausgeschlossen</u> f. Nr. 4.

Fol. 13.

Nr.	Inhaber.	Anmerkungen.
4. N. N.	15. November 1865. Der unter Nr. 3 genannte Carl Lehmann ist rechtskräftig aufgeschloffen laut Zeugnis vom 12 November 1865. Beschluß vom 15. November 1865.	zu Nr. 3. Firm. Akt. n.
Vertreter.		
1. N. N.	3. Februar 1866. a) Heinrich Schulze, b) Eduard Fritzsche, c) Ferdinand Freitag sind Liquidatoren. Beschluß vom 3. Februar 1866.	Firm. Akt. n. ist c) angetreten s. Nr. 2.
2. N. N.	4. April 1866. Der unter Nr. 1 c genannte Ferdinand Freitag ist nicht mehr Liquidator. Beschluß vom 4. April 1866.	zu Nr. 1 c. Firm. Akt. n.

Fol. 18.

Nr.	Firma.	Anmerkungen.
1. N. N.	6. August 1863. Friedrich Schwarze & Comp. in Wera. Beitrag vom 5. August 1863.	Firm. Akt. n.

I n h a b e r.

1. N. N.	6. August 1863. a) Friedrich Schwarze , Kaufmann in Wera, b) Franz Meyer , Handlungselchler in N. c) Heinrich Findelsen , Gutbesitzer in S. d) Albert Leipnitz , Gutbesitzer in R. Alle Inhaber der Firma. Beitrag vom 5. August 1863.	Firm. Akt. n. zu c und d sind Kommanditisten s. Nr. 2 und 3.
2. N. N.	6. August 1863. Der unter Nr. 1 c genannte Heinrich Findelsen in Kommanditist mit einer Einlage von Fünf Tausend Thalern. Beitrag vom 5. August 1863.	zu Nr. 1 c. Firm. Akt. n. Einlage vermindert s. Nr. 4.
3. N. N.	6. August 1863. Der unter Nr. 1 d genannte Albert Leipnitz ist Kommanditist mit einer Einlage von Sechs Tausend Thalern. Beitrag vom 5. August 1863.	zu Nr. 1 d. Firm. Akt. n.

Fol. 18.

Nr.	I n h a b e r.	Anmerkungen.
4. N. N.	3. September 1866. Heinrich Findeisen ist mit der unter Nr. 2 bemerkten Einlage nach Höhe von fünf Tausend Thalern ausgehieden. Beschluss vom 6. Juni 1866.	zu Nr. 2. Firm. Akt. n.
V e r t r e t e r.		

Fol. 55.

Nr.	Firma.	Anmerkungen.
1. N. N.	28. Februar 1864. Die Bank in G. laut Gesellschaftsvertrage vom 15. Oktober 1863 und Genehmigungs-Urkunde vom 31. Januar 1864. Beschluß vom 28. Februar 1864.	Firm. Nr. 2. Gesellschaftsvertrag abgeändert i. Nr. 2.
2. N. N.	6. Juni 1868. Der unter 1 bezeichnete Gesellschaftsvertrag vom 15. Oktober 1863 ist abgeändert laut Nachtrags zu diesem Vertrage vom 4. Mai 1869 und Genehmigungs-Urkunde vom 31. Mai 1868. Beschluß vom 6. Juni 1868.	zu Nr. 1. Firm. Nr. 2.
Inhaber.		
1. N. N.	28. Februar 1864. a) Julius Friedberg , Kaufmann in G. b) Wilhelm Niedlich , Kaufmann in G. c) die Inhaber der Kommandit-Aktien der Bank in G. sind Inhaber der Firma laut Gesellschaftsvertrags vom 15. Oktober 1863 und Genehmigungs-Urkunde vom 31. Januar 1864. Beschluß vom 28. Februar 1864.	Firm. Nr. 2. zu c wegen der Einlagen i. Nr. 2.
2. N. N.	28. Februar 1864. Die Einlage der unter 1 c bezeichneten Kommanditisten beträgt Sechzig Tausend Thaler, welche in Dreihundert Aktien zu Zweihundert Thaler getheilt sind, laut Gesellschaftsvertrags vom 15. Oktober 1863 und Genehmigungs-Urkunde vom 31. Januar 1864. Beschluß vom 28. Februar 1864.	zu 1 c. Firm. Nr. 2.
K. K.		

Fol. 9.

Nr.	Firma.	Anmerkungen.
1. N. N.	21. Juli 1863. Die Disconto-Bank in X laut Gesellschaftsvertrag vom 9. Dezember 1862 und Genehmigungsurkunde vom 14. Juli 1863, auch Anerkennungsurkunde von demselben Tage, wonach die Gesellschaft vor dem 1. Juli 1863 gültig errichtet worden ist. Beschluss vom 20. Juli 1863.	Zim. Akt. n. Anlage 1. Nr. 2.
2. N. N.	5. Juni 1870. Die Disconto-Bank in X ist aufgelöst laut Beschlusse der Aktionäre vom 28. Mai 1870. Beschluss vom 4. Juni 1870.	3a Nr. 1. Zim. Akt. n.

Fol. 9.

Nr.	Inhaber.	Anmerkungen.
1. N. N.	21. Juli 1863. Die Inhaber der Aktien der Disconto-Bank in X sind Inhaber der Firma laut Gesellschaftsvertrags vom 9. Dezember 1862 und Genehmigungs-Urkunde vom 14. Juli 1863. Beschluß vom 20. Juli 1863.	Firm. Akt. x. Wegen der Einlagen i. Nr. 2.
2. N. N.	21. Juli 1863. Die Einlage der unter Nr. 1 bezeichneten Aktionäre beträgt fünfmalhundert Tausend Thaler, welche in fünf Tausend auf den Inhaber lautende Aktien zu Hundert Thalern zerlegt sind, laut Gesellschaftsvertrags vom 9. Dezember 1862 und Genehmigungs-Urkunde vom 14. Juli 1863. Beschluß vom 20. Juli 1863.	zu Nr. 1. Firm. Akt. x. Aktien-Kapital vermindert i. Nr. 3.
3. N. N.	5. Juni 1867. Aufolge landesoberlich genehmigten Beschlusses der General-Versammlung sind zwei Tausend Aktien von der Disconto-Bank zu X zurückgekauft und vernichtet und ist dadurch das Aktien-Kapital auf Dreihundert Tausend Thaler vermindert worden, laut Protokolls vom 7. Mai 1867 und Genehmigungs-Urkunde vom 21. Mai 1867. Beschluß vom 4. Juni 1867.	zu Nr. 2. Firm. Akt. x.

Fol. 9.

Nr.	Vertreter.	Anmerkungen
1. N. N.	<p>21. Juli 1863.</p> <p>a) Heinrich Wagner in X. b) Karl Keller in X. c) Franz Mistner in Z.</p> <p>sind Mitglieder des Vorstands laut Gesellschaftsvertrag vom 9. December 1862, Genehmigungs-Urkunde vom 14. Juli 1863 und Protokoll vom 1. Mai 1863. Beschluß vom 20. Juli 1863.</p>	<p>Firmen-Akten n. zu b angeschlossen f. Nr. 2. Neuer Vorstandsmit- glied f. Nr. 3. zu a und c ausge- schieden f. Nr. 4.</p>
2. N. N.	<p>3. Mai 1865. Darunter 1 b genannte Karl Keller ist nicht mehr Mitglied des Vorstandes laut Protokoll vom 1. Mai 1865. Beschluß vom 3. Mai 1865.</p>	<p>zu Nr. 1. b. Firma. Akt. n.</p>
3. N. N.	<p>3. Mai 1865. Albert Heinze in X. ist Mitglied des Vorstandes laut Protokoll vom 1. Mai 1865. Beschluß vom 3. Mai 1865.</p>	<p>zu Nr. 1. Firm. Akt. n. Ausgetreten f. Nr. 4.</p>
4. N. N.	<p>5. Juni 1870. Die unter Nr. 1 a und c und Nr. 3 genannten Heinrich Wagner, Franz Mistner und Albert Heinze sind in Folge der Auflösung der Aktien-Gesellschaft nicht mehr Vorstandmitglieder, laut Beschlußes der Generalversammlung vom 28. Mai 1870. Beschluß vom 4. Juni 1870.</p>	<p>zu Nr. 1 a und c und Nr. 3. Firm. Akt. n.</p>
5. N. N.	<p>5. Juni 1870.</p> <p>a) Heinrich Wagner, b) Franz Mistner, c) Albert Heinze</p> <p>sind Liquidatoren, laut Beschlußes der General-Versammlung vom 28. Mai 1870. Beschlußes vom 4. Juni 1870.</p>	<p>Firm. Akt. n.</p>

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 232.

1) Sparkassenstatut vom 28. März 1863.

Wir Heinrich der Sieben und Schüzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. zc.

verordnen hierdurch mit Zustimmung des Landtags, daß für die Sparkassen in Gera, Schleiz und Lobenstein das nachfolgende Statut mit der Publikation in Kraft treten soll.

Schloß Dörfenstein, den 28. März 1863.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou. Dinger. Dr. G. v. Beulwitz.

S t a t u t

für die Sparkassen Gera, Schleiz und Lobenstein.

§. 1.

Gerichtsstand.

Die Sparkasse ist eine juristische Person und hat ihren Gerichtsstand vor dem ordentlichen Gericht ihres Sitzes.

§. 2.

Zweck.

Ihr Zweck ist:

- 1) zu sicherer verzinslicher Anlegung von Geld, namentlich ersparter kleinerer Summen, Gelegenheit zu bieten;

2) durch hypothekarisches Ausleihen von Geld, ins Besondere die Landwirtschaft zu unterstützen.

§. 3.

Garantie.

Zur Sicherung der Einlagen sammt Zinsen dient der Reservefonds der Sparkasse (§. 20.)

In letzter Stelle haftet dafür die Hauptstaatskasse des Fürstenthums.

§. 4.

Directorium.

Die Sparkasse wird von einem aus wenigstens drei Mitgliedern bestehenden Directorium verwaltet. Die Mitglieder werden von dem Fürsten ernannt.

§. 5.

Aufsicht.

Sie steht unter der Aufsicht des Ministeriums. — Der Vorschlag des Verwaltungsaufwandes derselben wird von dem Ministerium in jeder Finanzperiode dem Landtage zur Zustimmung vorgelegt.

§. 6.

Verwaltung.

Die Gelder und Wertpapiere der Sparkasse sind unter dreifachem Verschlusse zu verwahren.

Das Nähere über die Verwaltung und die Obliegenheiten der Mitglieder des Directoriums wird von dem Ministerium im Instruktionswege bestimmt.

§. 7.

Rechnungsablage.

Die Rechnung ist von dem Directorium alljährlich zu legen und an das Ministerium zur Prüfung einzusenden.

§. 8.

Annahme von Einlagen.

Die Sparkasse ist verbunden, von jedem Angehörigen des Fürstenthums Einlagen von fünf Silbergroschen an bis zu hundert Thalern anzunehmen. Mündel-, Concurs- und Depositargelder, welche mit dieser Bezeichnung von einem Gericht des Fürstenthums eingelegt werden, hat die Sparkasse auch dann anzunehmen, wenn sie die Summe von hundert Thalern übersteigen.

In jedem andern Falle bleibt die Annahme von Kapitalien über hundert Thaler, ingleichen die Annahme von Einlagen von Ausländern, dem Ermessen des Directoriums überlassen.

§. 9.

Verschwiegenheit.

Ueber die gemachten Einlagen ist von den Verwaltungs- und Aufsichtsbeförden die strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Auskunft darüber ist nur dann zu ertheilen, wenn sie bei vorliegenden Verbrechen von der zuständigen Untersuchungsbehörde amtlich verlangt wird.

§. 10.

Verzinsung der Einlagen.

Die Einlagen werden mit drei und einem Drittheil vom Hundert auf das Jahr verzinst, sobald dieselben die Summe von Einem Thaler erreicht haben.

Für den Fall einer andauernden Aenderung des gegenwärtig üblichen Zinsfußes für Hypothekenskapitalien bleibt eine Aenderung des Zinsfußes für die Sparkassenguthaben im Wege des Befehles vorbehalten.

Bei Einlagen über hundert Thaler kann die Sparkassenverwaltung einen niedrigeren, als den obengedachten Zinsfuß bedingen; ist aber eine dergleichen besondere Verabredung nicht getroffen worden, so gilt auch für dergleichen Einlagen der Zinsfuß von $3\frac{1}{2}$ vom Hundert.

§. 11.

Anfang der Verzinsung.

Die Verzinsung der Einlagen beginnt je mit dem ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats und geht bis zu dem Ende des dem Auszahlungstage vorausgehenden Monats.

§. 12.

Erhebung der Zinsen.

Die Zinsen werden jährlich nur ein Mal berechnet und können erst nach Ablauf des dafür bestimmten Termins erhoben werden.

Wenn jedoch ein Einleger sein Guthaben ganz zurückzieht, so sind ihm die, bis zum Schlusse des der Erhebung vorausgehenden Monats erwachsenen Zinsen zugleich mit dem Guthaben zu gewähren.

Die von einem Einleger im Laufe des Rechnungsjahres auf sein Guthaben erhobenen Summen sind stets vom Kapital abzuschreiben und werden nur je bis Ende des der Erhebung vorhergehenden Monats verzinst.

Die nicht erhobenen Zinsen werden vom Schlusse des Rechnungsjahres an dem Inhaber des Kapitals gutgeschrieben und, sobald sie den Betrag von Einem Thaler erreichen, mit dem Kapitale fernereit verzußt.

§. 13.

Zurückzahlung der Einlagen.

Jeder Einleger erhält auf Verlangen sein Guthaben ganz oder theilweise zurückgezahlt. Hierbei bedarf es rüchftlich der Summen bis fünfzig Thaler einer vorherigen Kündigung nicht.

Für größere Summen ist die Anstalt berechtigt, zu verlangen, daß bei Summen bis hundert Thaler vierzehn Tage, bei Summen über hundert bis fünfhundert Thaler vier Wochen und bei Beträgen über fünfhundert Thaler sechs Wochen vor dem Auszahlungstage gekündigt werde.

§. 14.

Kündigungsrecht der Sparkasse.

Eine Zurückzahlung der Einlagen wider den Willen des Einlegers kann bei Summen, welche den Betrag von Hundert Thalern überschreiten, jederzeit, bei Summen bis Hundert Thalern aber, abgesehen von dem Falle der Auflösung des Instituts, nur dann erfolgen, wenn solches die Verhältniße erheischen und aus diesem Grunde die Kapitalien über Einhundert Thaler bereits heimgezahlt bezüglich zur Getmzahlung bestimmt worden sind.

In jedem Falle hat die Sparkasse hierbei den Einlegern gegenüber eine Auskündigungsfrist bei Summen unter Hundert Thalern von vier Wochen, bei größerem Beträgen von einem Vierteljahr, einzuhalten.

§. 15.

Cession.

Jedem Einleger ist es unbenommen, sein Guthaben einem Andern dadurch eigenhümlich abzutreten, daß er das betreffende Sparkassenbuch auf dessen Namen überschreiben läßt.

§. 16.

Sparkassenbücher.

Jeder Einleger empfängt ein auf seinen Namen und Wohnort lautendes, mit dem Hinweil auf das betreffende Folium des Hauptbuchs versehenes, gestempeltes Abrechnungsbuch und Leitungsbuch (Sparkassenbuch).

In dieses Buch wird über die Einzahlungen quittirt, der Zinsbetrag eingetragen und jede Rückzahlung notirt.

Ohne dasselbe wird weder eine Einlage angenommen, noch ein Rückzahlung geleistet. Eine im Wege der Pfändvollstreckung durch das zuständige Gericht erfolgende Inhabition des Sparkassenguthabens ist nicht ausgeschlossen.

Das Eintragen geschieht von Seiten der Beamten der Anstalt. Einträge des Inhabers oder eines Dritten sind wirkungslos.

Jeder Eintrag einer Einzahlung sowohl als auch einer Rückzahlung muß von mindestens zwei Mitgliedern des Directoriums unterzeichnet werden. — Dem Ermessen des Directoriums wird es überlassen, die Quittung des Empfängers der Rückzahlung zu verlangen.

Jeder Einleger ist verbunden, ein Mal in jedem Jahre Behufs der Nachtragung der angewachsenen Zinsen, Vergleichung mit den Hauptbüchern und etwa nöthig werdender Berichtigungen sein Sparkassenbuch der Sparkassenverwaltung vorzulegen. Die Zeit, wenn dieß zu geschehen hat, wird öffentlich bekannt gemacht.

Ein Sparkassenbuch kostet drei Silbergroschen. Dieser Betrag wird aber erst dann erhoben, wenn das ganze Guthaben zurückgezogen oder an die Stelle eines verloren gegangenen oder vollgeschriebenen Buches ein neues aus gefertigt wird.

§. 17.

Legitimation.

Im Jeden, welcher ein Sparkassenbuch zum Zwecke der Zurücknahme von Geldern zur Kasse bringt, erfolgt die Zurückzahlung mit derselben Wirkung, als wäre sie dem, auf dessen Namen das Sparkassenbuch lautet, selbst geleistet.

Die Frage, ob der Inhaber eines Sparkassenbuchs dessen rechtmäßiger Eigentümer sei oder nicht, (den Legitimationspunkt) zu erörtern, ist die Sparkassenverwaltung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 18.

Verfahren beim Verlust eines Sparkassenbuchs.

Wird bei der Sparkassenverwaltung von einem Gläubiger angezeigt, daß sein Sparkassenbuch abhanden gekommen sei, so macht sie den Verlust öffentlich bekannt.

Wenn innerhalb sechs Wochen nach der Bekanntmachung das Buch nicht bei der Sparkassenverwaltung vorgezeigt wird, so gilt es für erloschen und wird öffentlich für mortificirt erklärt. Der Eigentümer erhält alldann ohne Weiteres ein dem betreffenden Folium des Hauptbuchs entsprechendes neues Buch gegen Bezahlung der erwachsenen Kosten und Injectionsgebühren sowie gegen Erlegung von drei Silbergroschen für das verloren gegangene.

Sindbare Unterbringung der eingelegten Gelder.

Die in die Sparkasse eingelegten Gelder sind vorzugsweise an inländische Grundbesitzer gegen angemessenen Zins und Bestellung ausreichender Hypothek anzulegen.

Liegende Grundstücke dürfen bis zu zwei Dritttheilen, Gebäude vorausgesetzt, daß sie gegen Feuergefahr hinreichend versichert sind, bis zur Hälfte des zu ermittelnden Wertes beliehen werden.

Auf bloße Fabrikgebäude ist gar kein oder doch nur ein geringerer, nach Lage der Verhältnisse zu beurtheilender Vorschuß zu leisten.

Daneben ist der Anstalt gestattet:

- 1) inländischen Gemeinden Darlehne zu machen, die jedoch nur mit Genehmigung des Ministeriums;
- 2) vorhandene Gelder an die Oester Bank zur Verzinsung abzugeben;
- 3) mit den anderen, unter Staatsgarantie stehenden Sparkassen im Fürstenthum ein Contocurrent zu unterhalten;
- 4) ausnahmsweise Gelder auf eine sichere Hypothek in benachbarten Staatsgebieten anzulegen;
- 5) Vorschüsse auf pfandweise zu hinterlegende gute Staatspapiere, Eisenbahnactien und andere Werthpapiere mit Ausnahme von Wechseln und Anweisungen zu leisten, endlich auch
- 6) inländische Staatsschuldscheine und gute Eisenbahnprioritäten für eigene Rechnung anzukaufen.

Was die unter 5 erwähnten Vorschüsse auf Staatspapiere, Eisenbahnactien und andere Werthpapiere anlangt, so dürfen dieselben nur bis zu $\frac{2}{3}$ des Tageskurses beliehen werden und sind die Darlehensempfänger beim Sinken des Kurses verpflichtet, sofort soviel anderweite Deckung zu schaffen, als zu Erfüllung der erforderlichen zwei Dritttheile nöthig ist. Beim Ausbleiben dieser nachträglichen Deckung oder bei nicht pünktlich erfolgender Rückzahlung des Kapitals oder Verichtigung der Zinsen ist die Anstalt berechtigt, die ihr pfandweise übergebenen Papiere sofort und ohne vorgängige Benachrichtigung oder sonstige Betheiligung des Schuldners auf Kosten und für Rechnung desselben zu verkaufen.

Die Berechtigungen der Sparkasse und die Verpflichtungen der Pfandschuldner bezüglich der verpfändeten Werthpapiere sind auf dem Pfandscheine anzuzuführen.

Zum Allgemeinen hat die Verwaltung bei Uelegung von Geldern und überhaupt sich der größten Vorsicht zu beleißigen.

Verwendung der Erträge.

Der Ertrag der ausgeliehenen Gelder wird zunächst zu Verzinsung der Einlagen und zu Bestreitung des Verwaltungsaufwandes verwendet.

Die nach Abzug dieser Ausgaben verbleibenden Ueberschüsse sind zu einem Reservefonds anzusammeln und anderweit als werbendes Kapital auszuleihen.

Ueber den Reservefonds, soweit er nicht zu Deckung etwaiger Verluste zu verwenden ist, wird von der Staatsregierung unter Zustimmung der Landesvertretung nach vorgängiger Prüfung der ihr vorzulegenden Rechnung in jeder Finanzperiode verfügt.

Die Auflösung einer Sparkasse kann von Seiten der Staatsregierung nur mit Zustimmung der Landesvertretung verfügt werden.

Sobald die Auflösung beschlossen und öffentlich bekannt gemacht ist, wird die Annahme von Einlagen eingestellt und mit Einziehung der Außenstände, sowie mit allmählicher Zurückzahlung der Einlagen verfahren.

Zu diesem Behufe sind die Beteiligten, mit Verschweigung ihres Namens, unter Angabe der Nummer der Sparkassenbücher öffentlich zur Empfangnahme je ihres Guthabens vorzuladen.

Für Gläubiger, welche sich zu Empfangnahme ihres Guthabens nicht einfinden, wird der Betrag auf deren Kosten gerichtlich deponirt.

2) Gesetz zum Schutze der Telegraphenlinien, vom 28. März 1863.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. zc.

verordnen hiermit zum Schutze der Telegraphenlinien unter Zustimmung der Landesvertretung Folgendes:

§ 1.

Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt vorsätzliche Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Handlungen dieser Art sind insbesondere: die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphenanlage die Verhinderung der bei der Telegraphen-anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§ 2.

Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§ 3.

Wer gegen eine Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Eine gleiche Strafe haben die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphen-Anstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen (Telegraphenbeamten) verurteilt, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benutzung der Anstalt verhindern oder stören.

§. 4.

Eisenbahnbeamte und Telegraphenbeamte, welche wegen eines der in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Verbrechen oder Vergehen verurtheilt werden, sollen zugleich zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- und Telegraphendienst für unfähig erklärt werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Landesherrenlichen Inseigel.

Schloß Oesterlein, den 28. März 1863.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Garbou.

Dinger.

Dr. G. v. Beutwig.

3) Gesetz, das Verbot des Mehrenleseu betr. vom 30. März 1863.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

verordnen hierdurch mit Zustimmung der Landesvertretung:

1.

Die wegen des Mehrenleseu in einzelnen Landestheilen ergangenen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

2.

Alles Mehrenlesen und Kartoffelstöppeln auf fremdem Grund und Boden ohne Genehmigung des Grundeigentümers, Pächters oder Pflanzers ist mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder verhältnismäßiger Geldstrafe zu belegen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigefügtem Landesherftlichen Insiegel.

Schloß Dierstein, den 30. März 1863.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou. Dingel. Dr. v. Beulwitz.

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Kürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 233.

1) Gewerbeordnung für das Fürstenthum Neuß J. 2.

Wir Heinrich der Sieben und Schzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Cera, Schleiz und Lobenstein ic. ic.

haben zur Förderung der Gewerbe unter Beirath und Zustimmung des Landtags die nachstehende

Gewerbeordnung

zu erlassen beschlossen und verordnen deßhalb, wie folgt:

§. 1.

Umfang des Gesetzes.

Dieses Gesetz leidet Anwendung auf alle gewerbemäßig betriebene Beschäftigungen mit folgenden Ausnahmen:

Ackerbau, Viehzucht, Forstwirtschaft, Gartenbau, Weinbau und die mit deren Betriebe verbundenen, im Wesentlichen auf Verarbeitung selbst erzeugten Roh-Materials beschränkten Nebengewerbe; die zu einzelnen solchen Nebengewerben nach älteren Bestimmungen erforderliche Konzession kommt in Wegfall;

Bergbau, sowohl der Regal-Bergbau, sammt den bergrechtlich damit verbundenen Anstalten, als der Bergbau auf dem Regal nicht unterworfenen Fossilien;

die advokatorische und Notariats-Praxis;

die Ausübung der Heilkunde (einschließlich Errichtung von Privat-Heilanstalten) und der Thierheilkunde; das Apotheker-Gewerbe, die Erzeugung künstlicher Mineral-Wässer (einschließlich der Errichtung von Trinkanstalten für solche) und der Handel mit Arznei-Waaren und Giften, die Thätigkeit der Hebammen und des sonstigen ärztlichen Hilfspersonals und der Beichenwäscher;

der Privat-Unterricht und die auf solchen und auf Erziehung sich beziehenden Anstalten;

die literarische Thätigkeit, die Ausübung der schönen Künste, die Thätigkeit der Ingenieure und Geometer;

Eisenbahnunternehmungen, Telegraphen, Posten;

die Bäderanstalten an öffentlichen Flüssen;

die Glöherei auf öffentlichen Flüssen;

die Ausübung des Münzregals;

die Fabrication und der Verkauf der Spielkarten;

die Gewinnung von Salz und

der Handel mit den dem landesherrlichen Salzverkaufs-Rechte unterliegenden salinischen Produkten;

der Vertrieb von Lotterie-Loosen.

Hinsichtlich derjenigen gewerbmäßigen Beschäftigungen, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung nicht leidet, bewendet es bei den darüber bestehenden Bestimmungen.

Die in §. 38 der Gewerbeordnung enthaltene Bestimmung jedoch leidet auch auf die hier vorstehend ausgenommenen Gewerbe Anwendung.

§. 2.

Gewerbeunternehmungen des Staates oder der Hofhaltung, die zu denselben gehörigen Anlagen und die bei denselben beschäftigten Arbeiter sind nur den Bestimmungen der §§. 24 bis 36, des ganzen dritten Abschnittes, der §§. 77 bis 79 und des fünften Abschnittes unterworfen.

Auf die in Militair-Etablissements als Arbeiter beschäftigten Soldaten, ingleichen auf die Beschäftigung der in Straf- und Besserungs-Anstalten detinirten Personen leiden auch diese Bestimmungen keine Anwendung.

Erster Abschnitt.

Von der Befugniß zum Gewerbebetriebe und deren Erwerbung.

§. 3.

Freiheit des Gewerbebetriebes.

Der selbständige Betrieb eines jeden Gewerbes, welches im Folgenden (§§. 8 bis 40)

nicht ausdrücklich an die vorgängige Erfüllung gewisser Bedingungen geknüpft ist, steht unter Beobachtung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften jedem disponitionsfähigen Inländer, welcher das vier und zwanzigste Lebensjahr vollendet hat, ohne Unterschied des Geschlechtes und ohne Beschränkungen in der Wahl des Ortes frei, sofern er nur bei der Niederlassung an einem Orte in welchem er nicht heimathsberechtigt ist, auf Verlangen einer der Gemeindebehörden einen Heimathsschein und ein gutes Reumundzeugniß beibringt. (§. 44.)

§. 4.

Ausnahmen von der Altersbeschränkung.

Zum Eintritt durch Erbgang in einen bereits bestehenden selbstständigen Gewerbebetrieb genügt, in Beziehung auf das Lebensalter des Eintretenden der Nachweis des vollendeten ein und zwanzigsten Jahres oder der erlangten Mündigkeitserklärung.

Den Landrathsdämtern steht das Recht zu, von dem in §. 3 vorgeschriebenen Erfordernisse des vollendeten vier und zwanzigsten Lebensjahres für Beginn eines selbstständigen Gewerbebetriebes in besonderen unbedenklichen Fällen bis auf das vollendete ein und zwanzigste Lebensjahr zu dispensiren.

§. 5.

Anmeldungspflicht.

Wer an irgend einem Orte des Landes ein Gewerbe zu betreiben beabsichtigt, hat davon in den Städten und in den Orten, welche 1000 und mehr Einwohner haben, dem Gemeindevorstande, in den übrigen Ortschaften dem Landrathsdamt Anzeige zu machen.

Diese Anmeldungspflicht erstreckt sich auf jede wesentliche Veränderung des Gewerbes. Beistellte Geschäftsführer (§. 22), Stellvertreter und Wächter (§. 43) sind ebenfalls anzumelden.

An den Bestimmungen über die Handelsfirmen wird hierdurch nichts geändert.

§. 6.

Ausnahmen.

Nicht als selbstständiger Gewerbebetrieb im Sinne dieses Gesetzes anzusehen, daher von der im §. 3 ausgesprochenen Altersbeschränkung und von der Anmeldungspflicht ausgenommen, sind

- 1) jede gemeine Lohn- und Handarbeit;
- 2) jede Arbeit, welche ohne Annahme von Gehilfen nur gegen Lohn für einen Unternehmer ausgeführt wird;
- 3) sogenannte weibliche Arbeiten, wie Anfertigung und Verkauf von Frauenkleidern,

Putzgegenständen, Stickeret, Wäscherei und dergleichen, insoweit nicht damit ein offenes Verkauflocal verbunden ist.

§. 7.

Verfahren der Behörden.

Bei Eingang der Anmeldung hat die Behörde (§. 5) sofort zu erwägen, ob der beabsichtigte Gewerbebetrieb nach gegenwärtigem Gesetze konzessionspflichtig oder an Erfüllung besonderer Bedingungen geknüpft sei, nicht minder, ob dem Aufenthalt der Anmeldenden an dem gewählten Orte ein in den Gesetzen begründetes Hinderniß entgegenstehe.

Ist Beides nicht der Fall, so ist dem Anmeldenden sofort über die erfolgte Anmeldung Bescheinigung zu erteilen. Entgegengesetzten Falls sind dem Anmeldenden ebenfalls ohne Verzug die von ihm vor Eröffnung seines Gewerbebetriebes zu erfüllenden Bedingungen unter Hinweis auf die gesetzlichen Strafen mitzutheilen.

§. 8.

Konzessions-Gewerbe.

Eine Erlaubniß der zuständigen Behörde (Konzession) ist erforderlich:

- 1) zum Betriebe von Gasthöfen, Speise- und Schankvolkshäusern und zur gewerbetweisen Vermietung von Schlafstellen;
- 2) zum Geschäftsbetriebe von Versicherungsgesellschaften aller Art, sowie als Feuer- versicherungs- und Auswanderungs-Agent;
- 3) zum Geschäftsbetriebe als Pfandleiher, Pfandvermittler und Tröbdlar;
- 4) für Theater- und Schauspieler-Gesellschaften;
- 5) zum Betriebe des Abdeckergewerbes.

Die Konzession wird von dem Ministerium, Abtheilung für das Innere, für die unter 2 und 5 genannten, von dem Landratsamt für die unter 1, 3 und 4 aufgeführten Gewerbe erteilt.

§. 9.

Persönlichkeit der Konzession.

Jede Konzession ist persönlich.

Nur für Gasthöfe können auch Real-Konzessionen mit landesherrlicher Genehmigung erteilt werden.

§ 10.

Besondere Konzessions Bedingungen.

Die besonderen Bedingungen, an deren Beobachtung der Betrieb eines Konzessions-

Gewerbes gebunden sein soll, sind von der Konzessionsbehörde, sofern nicht für das betreffende Gewerbe allgemeine Bedingungen durch Verordnungen, Regulative oder Orts-Statuten aufgestellt sind, bei Ertheilung der Konzession, welche schriftlich zu erfolgen hat, festzustellen.

Es dürfen jedoch keine anderen Bedingungen gestellt werden, als welche durch die Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt und durch Interessen, deren Wahrung in §. 45 vorgeschrieben ist, geboten werden.

Nur für die Konzessions-Ertheilung in den Fällen des §. 8 unter 1 und 4 können auch Abgaben erhoben werden.

§. 11.

Jede Konzession kann zurückgezogen werden:

- 1) wenn der Konzessionar die für Ertheilung der Konzession vorausgesetzte persönliche Qualifikation verliert,
- 2) wenn die Behörde bei Ertheilung der Konzession über wesentliche thatsächliche Verhältnisse getäuscht worden ist,
- 3) wenn der Konzessionar einer Konzessions-Bedingung, deren Nichterfüllung bei Ertheilung der Konzession mit deren Verluste ausdrücklich bedroht worden war, nicht erfüllt.

§. 12.

Die Entscheidung über Zurückziehung einer Konzession steht derjenigen Behörde zu, von welcher dieselbe ertheilt worden ist. Gegen ihren Ausspruch ist, wenn derselbe von dem Landrathsamte erfolgte, Rekurs an das Ministerium, Abtheilung für das Innere, wenn es von Lepiterem ausging, Rekurs an das Gesamt-Ministerium freigegeben. Wird hiervon nicht binnen zehn Tagen von Zeit der Eröffnung an Gebrauch gemacht, so tritt die Zurückziehung der Konzession in Kraft.

§. 13.

Gewerbebetrieb im Umherziehen. Hausirhandel.

Eine Erlaubniß der zuständigen Verwaltungsbehörde bedarf ferner jeder Gewerbebetrieb im Umherziehen (einschließlich des Hausir-Handels). Als solcher wird im Sinne dieses Gesetzes nicht angesehen:

- 1) die Ausführung von Gewerksarbeiten durch ständige Gewerbetreibende oder deren Arbeiter bei ihren Kunden (§. 47), sowie das Ausstragen bestellter Waaren;
- 2) das Anbieten von Leistungen;
- 3) das Herumtragen von Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Waldbaus, des

Gartenbaues, der Viehzucht, der Jagd und der Fischelei, von Viktualien und Brenn-Materialien und gewissen im Verordnungswege zu bezeichnenden gemeinen Verbrauchsgegenständen;

- 4) der Einkauf inländischer Erzeugnisse und das Sammeln von Bestellungen — mit Ausnahme des Subskribenten-Sammelns — durch Gewerbetreibende, deren Angehörige oder Handelsreisende. Es dürfen jedoch die eingekauften Waaren unterwegs nicht wieder verkauft und bei dem Sammeln von Bestellungen nur Muster, keine Waaren mitgeführt werden.

Durch die unter Nr. 3 vorstehende Bestimmung wird an den Vorschriften über den Handel mit Holzpflanzen, Obstbäumen und dergleichen in §. 16 des Gesetzes vom 14. April 1852 zum Schutze der Holzungen zc. nichts geändert.

§. 14.

Fortsetzung.

Die Gewerbe, zu deren Betriebe im Umherziehen überhaupt Erlaubniß erteilt, und die Waaren, mit denen der Hausirhandel gestattet werden darf, die persönlichen Voraussetzungen für diese Erlaubnißerteilung und die Behörden, welche dazu befugt sind, werden in der, von dem Ministerium zur Ausführung des Gewerbegesetzes zu erlassenden Verordnung bestimmt.

§. 15.

Deutlich regulirte Gewerbe.

Der Regelung durch die Gemeindebehörden unterliegen:

- 1) Das Musikmachen an öffentlichen Orten;
- 2) die Produktion öffentlicher Schausstellungen aller Art;
- 3) die Unterhaltung der Kommunikation innerhalb der Orte durch Fiakers, Droschkeln, Omnibus, Gondeln, Sänften u. s. w.;
- 4) die Versorgung der Gemeinden mit Leucht-Gas und Wasser;
- 5) die Errichtung und der Betrieb von Lucha-, Bade- und Schwimmanstalten.

Den Gemeindebehörden steht es hierbei namentlich frei, die Erlaubniß zum Betriebe der vorstehenden Gewerbe auf bestimmte Personen und Anstalten zu beschränken.

§. 16.

Fortsetzung.

Die Ausstellung verpflichteter und mit Instruktionen zu versehenen Personen für Dienste, welche besonderes Vertrauen in Anspruch nehmen, z. B. Kohndiener, Hochzeit- und Beichen-Bitter, Fremdenführer, Boten, Ausläder, Pader und dergleichen, steht den

Gemeindevorständen frei, jedoch ohne Beschränkung des Gebrauches nicht verpflichteter Personen.

§. 17.

Schornsteinfeger.

Nüchternlich der Annahme der Schornsteinfeger bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

§. 18.

Befähigungsnachweise.

Von dem Beweise besonderer Befähigung abhängig sind:

die Ausübung des Fußbeschlages, sowie die selbstständige Ausführung und Leitung von Bauten nach den deshalb erlassenen oder im Verordnungswege noch zu erlassenden Bestimmungen.

§. 19.

Gewerbebetrieb von Ausländern.

Ausländern ist die Niederlassung im Fürstenthume zum Zwecke des selbständigen Gewerbebetriebes, nach Maßgabe dieses Gesetzes, gestattet, insofern in deren Heimath eine gleiche Vergünstigung den diesseitigen Staatsangehörigen gewährt wird und der die Niederlassung Suchende seine eventuelle Fähigkeit zum Genusse der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte nachweist (§. 44).

Zur Zulassung solcher Ausländer, in deren Heimathslände die diesseitigen Staatsangehörigen beschränktere Gewerbeberechtigungen haben, kann von dem Ministerium, Abtheilung für das Innere, Erlaubniß erteilt werden.

§. 20.

Verkehr über die Grenze.

Im Auslande wohnende Gewerbetreibende sind berechtigt, im Inlande Gewerbarbeiten, zu denen sie in ihrer Heimath befugt sind, auszuführen oder durch ihre Arbeiter ausführen zu lassen, ohne deshalb zur Entrichtung diesseitiger Staats- oder Kommunal-Abgaben verpflichtet zu sein, dafern in ihrer Heimath eine gleiche Vergünstigung für diesseitige Staatsangehörige gesetzlich besteht und ihre Gewerbeberechtigung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht; außerdem entscheiden die mit den Nachbarstaaten bestehenden oder abzuschließenden Verträge; in deren Ermangelung tritt das Ermessen des Ministeriums, Abtheilung für das Innere, ein.

Das Einbringen und Abliefern im Auslande gefertigter Gewerbarbeiten, sowie der

Handel über die Landesgrenze unterliegt nur den durch die Zoll- und Abgaben-Verhältnisse und durch die sicherheitspolizeilichen Vorschriften bedingten Beschränkungen.

Durch die vorstehenden Bestimmungen soll an den in den §§. 13 und 14 in Betreff des Hausirhandels gegebenen Vorschriften nichts geändert werden.

§. 21.

Gewerbebetrieb Minderjähriger.

Ein Gewerbe darf nach dem Tode des Gewerbetreibenden für Rechnung minderjähriger oder zum selbständigen Gewerbebetriebe noch nicht berechtigter Erben fortbetrieben werden.

Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel, sowie einer Nachlaß-Regulirung.

§. 22.

Geschäftsführer.

Zur Leitung des Geschäftsbetriebes in den §. 21 erwähnten Fällen, sowie für Rechnung juristischer Personen ist ein Geschäftsführer zu bestellen, welcher, sofern nicht eine Real-Konzeßion erteilt worden ist, in den §§. 8 bis 17 behandelten Fällen der Genehmigung der zuständigen Behörde bedarf und in den Fällen des §. 18 für seine Person die Befähigung nachzuweisen hat.

Der Geschäftsführer haftet persönlich für Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen; die in diesem Gesetze angedrohten Strafen werden gegen ihn verhängt. Für Geldstrafen haftet der Gewerbinshaber subsidiarisch.

§. 23.

Gewerbebetrieb durch Beamte ꝛ.

Inwiefern Geistliche, Schullehrer, Civil-Beamte des Staates und der Gemeinden und Militär-Personen zu dem Gewerbebetriebe für sich und ihre Angehörigen der besonderen Genehmigung ihrer Dienstbehörde, Ehefrauen der Zustimmung ihrer Ehemänner bedürfen, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, bezüglich nach den bestehenden Dienstvorschriften zu beurtheilen.

§. 24.

Gefährliche und belästigende Anlagen.

Gewerbsanlagen, welche wegen ihrer besonderen Feuergefährlichkeit, oder wegen der dabei vorhandenen Möglichkeit von Explosionen, oder durch Entwicklung von Rauch, Dämpfen und Gasen, oder durch ihre sich dem Wasser beimischenden Abflüsse ihrer Umgebung gefährlich, oder auch nur durch den verbreiteten Geruch, Staub, oder die Ver-

unreinigung des Wassers besonders läßig werden würden, bedürfen zu ihrer Errichtung der ausdrücklichen Genehmigung des Landrathsamtes. Solche Anlagen sind:

Fabriken und Niederlagen von Schießpulver, Schießbaumwolle, Zündhütchen, Zündwaaren, Feuerwerksgegenständen, Phosphor, Salpeter, Schwefel, ferner von Alkohol, Aether, ätherischen Oelen, Naphta, Phologen, Petroleum und andern leicht brennenden oder explodirenden Stoffen, Koaks- und Theer-Ofen, Gasbereitungs-Anstalten, Pech- und Terpentins-Siedereien, Firniß-, Lack-, Wachstuch- und Lackleder-Fabriken, metallurgische Hütten und Gießhütten, Eisen- und Erzgießereien, Glashütten, Thonwaaren-Fabriken, Ziegeleien, Gyps- und Kalk-Ofen, Fabriken chemischer Produkte (namentlich Schwefel-, Salz- und Salpetersäure- und Salmiak-Fabriken), Zuckersiedereien, Gemische (Schnell-) Bleichen, Färbereien und Zeugdruckereien, Sichorien- und Rüben-Kaffee-Fabriken, Stärke-Fabriken, Papier-Fabriken, Gerbereien, Darmsaiten-Fabriken, Wollwäschereien, Fluß-, Fleck- und Leim-Siedereien, Talgschmelzereien, Seifensiedereien und Kerzengießereien, Knochen- und Ruchbrennereien, Knochen-siedereien, Knochen- und Wachs-Bleichen, Flachs- und Paus-Nöskanpfalten, Schlachthäuser, Abdeckereien, Woudretten- und Dünger-Fabriken, Braunkohlen- und Torf-Streichpöste, letztere beide jedoch nur dann, wenn sie sich nicht auf den Grundstücken befinden, auf welchen das Rohmaterial gewonnen wird.

Das Ministerium ist ermächtigt, nach Maßgabe des sich durch Erfahrung ergebenden Bedürfnisses durch Verordnung einzelne Gattungen von Gewerksanlagen diesem Verzeichnisse hinzuzufügen, oder demselben zu entnehmen, auch wo örtliche Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, in kleinem Maßstabe betriebene Gewerbe der in diesem Paragraphen bezeichneten Arten für den betreffenden Ort von den Vorschriften dieses Paragraphen zu entbinden.

§. 25.

Vorbehalt der allgemeinen Vorschriften.

Das Ministerium ist befugt, für einzelne Kategorien der in §. 24 erwähnten Anlagen allgemeine Vorschriften zu erlassen, über die örtlichen Verhältnisse, unter denen sie unbedingt unzulässig, und über die Bedingungen, an welchen die Ausführung der Anlage und der Betrieb im Allgemeinen zu knüpfen sind, dabei auch besondere Organe für die Prüfung und Bewaßichtigung solcher Anlagen zu bezeichnen, in denen alle oder einzelne der §. 24 erwähnten Anlagen gar nicht oder nur unter geeigneten Beschränkungen errichtet werden dürfen.

Die bereits bestehenden Vorschriften dieser Art bleiben in Kraft.

§. 26.

Verfahren bei der Genehmigung.

Vor Ausführung einer der in §. 24 bezeichneten Anlagen ist die Genehmigung bei dem Landratsamt unter Einreichung der nöthigen Situationspläne, Bauzeichnungen und Erläuterungen nachzusuchen.

§. 27.

Fortsetzung.

Die Behörde (§. 26) hat ohne Zeitverlust unter Zuziehung Sachverständiger zu prüfen, ob die Anlage an dem angegebenen Orte und in der angegebenen Weise den etwa vorhandenen besonderen Vorschriften (§. 25) widerspreche, oder sonst mit Gefahren für Gesundheit oder Leben, oder anderen aus Sicherheits- oder wohlfahrtspolizeilichen Gründen nicht zu duldbenden Nachtheilen für die Umgebung oder die zu beschäftigenden Arbeiter verbunden ist. Ist dieses mit Bestimmtheit zu bejahen, so ist die Genehmigung unter Angabe der Gründe zu versagen. Gegen diese Versagung steht dem Ansuchenden Rekurs zu.

§. 28.

Fortsetzung.

Ist aus der Prüfung nach §. 27 die Unzulässigkeit der Anlage nicht sofort erkennbar, so hat die Behörde in dem Amts- und Verordnungsblatt und einem Lokalblatt die Absicht des Besuchstellers bekannt zu machen, und Jedermann aufzufordern, innerhalb einer für alle nicht auf Privat-Rechtsstiteln beruhenden Einsprüche präklusiven Frist von vier Wochen etwaige Einwendungen anzubringen.

§. 29.

Fortsetzung.

Die mit Ablauf der §. 28 gesetzten Frist zu fassende Entschliessung der Behörde ist dem Unternehmer und dem Widersprechenden bekannt zu machen. Beiden Theilen steht binnen zehntägiger ausschließlicher Frist hiergegen Rekurs an das Ministerium, Abstellung für das Innere, zu.

§. 30.

Kosten.

Die baaren Auslagen, welche durch die Bekanntmachung und das weitere Verfahren entstehen, fallen dem Unternehmer, diejenigen Kosten aber, welche durch unbegründete Einwendungen erwachsen, dem Widersprechenden zur Last. Die Entschliessung ist zugleich auf den Kostenpunkt zu erstrecken.

§. 31.

Erstlichen der Genehmigung.

Die nach diesem Verfahren ertheilte Genehmigung erlischt, wenn nicht binnen einem Jahre nach Ertheilung derselben die Ausführung der Anlage begonnen worden ist.

§. 32

Folgen der ertheilten Genehmigung für spätere Einwendungen.

Ist eine Anlage nach Beobachtung dieses Verfahrens von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigt und unter Beachtung der dabei gestellten Bedingungen ausgeführt worden, so kann von den Gerichten später wegen Verletzung oder beeinträchtigter Nutzbarkeit fremden Eigenthums nicht mehr auf Aenderung oder Beseitigung der Anlage, sondern nur auf Entschädigung erkannt werden.

§. 33.

Folgen der Zuwiderhandlung.

Wer ohne Genehmigung eine der im §. 24 gedachten Anlagen ausführt, ist gehalten, wenn sich bei der nachher anzustellenden Erörterung und bezüglich Nachholung des §. 26 ff. vorgeschriebenen Verfahrens ergibt, daß die Anlage unzulässig ist, die zu Beseitigung der Gefahren und Nachteile (§. 27) nothwendigen Veränderungen auf seine Kosten auszuführen, oder wenn dieses nicht möglich, oder die Anlage nach den §. 25 vorbehaltenen besonderen Vorschriften an dem betreffenden Orte überhaupt nicht statthaft ist, auf Anordnung der Behörde oder auf Antrag des Verletzten die Anlage ohne Entschädigung wieder zu beseitigen.

Dasselbe tritt ein, wenn die Anlage zwar genehmigt, aber von dem Unternehmer den bei der Genehmigung gestellten Bedingungen für Ausführung der Anlage nicht nachgekommen worden ist.

§. 34.

Beurtheilung nach der Genehmigung sich zeigender Uebelstände.

Einrichtungen, welche zur Beseitigung von Uebelständen für die Umgebung, bezüglich des Betriebes von Gewerbanlagen überhaupt, oder einzelner Gattungen derselben in Folge technischer Erfahrungen von dem Ministerium, Abtheilung für das Innere, angeordnet worden, hat der Besitzer der Anlage auf seine Kosten auszuführen.

Zeigen sich dagegen nach Inbetriebsetzung einer unter §. 24 fallenden oder in Gemäßheit von §§. 26 bis 29 genehmigten und vorschriftsmäßig ausgeführten Anlage Gefahren und Nachteile (§. 27) für die Umgebung, welche durch Einrichtungen vorgedach-

ter Art nicht zu beseitigen sind, so kann der Unternehmer auf Antrag der Gemeinde oder des Staates, wenn sich die Nothwendigkeit dazu ergibt, ebenfalls zu Veränderungen und sogar zu gänzlicher Beseitigung der Anlage angehalten werden; er hat aber dann Anspruch auf volle Entschädigung.

Eine solche fällt nur dann weg, wenn dem Unternehmer nachgewiesen wird, daß er bei Vorlegung der Unterlagen, auf welche hin die Genehmigung zu der Anlage erteilt worden ist, wesentliche Umstände verschwiegen, oder die Behörde getäuscht hat.

Die Entschädigung ist bei vorliegendem Antrage der Gemeinde aus der Gemeindekasse, bei einem Antrage Seiten des Staates aus der Staatskasse zu gewähren.

Bei dringenden Gefahren für die Umgebung oder das Gemeinwohl kann die einseitige Einstellung des Betriebes angeordnet werden. Solchen Falles steht unter den vorgedachten Voraussetzungen dem Unternehmer ein gleicher Anspruch auf Entschädigung zu, dafern die einseitige Einstellung nicht dadurch nothwendig geworden ist, daß der Unternehmer die angeordneten Einrichtungen und bezüglich Veränderungen nicht ausgeführt hat.

§. 35.

Ueber die Frage: ob nach §. 34 der Befizer zu Veränderungen oder gänzlicher Beseitigung einer Gewerbsanlage oder zu Einstellung des Betriebes verpflichtet sei, entscheidet das Landrathsamt und auf eingewendete Berufung endgiltig das Ministerium, Abtheilung für das Innere, mit Ausschluß des Rechtsweges. Die Einlegung der Berufung ist an eine zehntägige ausschließliche Frist gebunden. Bei angeordneter BetriebsEinstellung hat die Berufung keine aufschiebende Wirkung.

Wenn zu Folge dieses Gesetzes eine Entschädigung zu gewähren ist, soll dieselbe, dafern nicht unter den Betheiligten eine andere Vereinigung zu Stande kommt, und soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich verordnet ist, durch drei völlig unparteiische und zu vereidende Sachverständige ermittelt werden. Die Leitung dieses Geschäftes steht dem Richter der gelegenen Sache zu. Unter den Sachverständigen soll der eine von dem Entschädigungsberechtigten, der andere von dessen Gegner, der dritte von der leitenden Justizbehörde ernannt werden. Das Letztere tritt auch hinsichtlich der beiden ersten Sachverständigen ein, wenn die Betheiligten deren Ernennung verweigern oder nicht innerhalb der ihnen bestimmten Frist bewirken. Keiner der Sachverständigen darf der Gemeinde angehören, in deren Jurbezirke das Grundstück des Entschädigungsberechtigten gelegen ist.

Bereinigten sich die Schärer nicht zu einer gemeinschaftlichen Lage, so werden die drei Würdigungssummen zusammengezählt und bildet der dritte Theil der so gewonnenen Gesamtsomme den Entschädigungsbetrag.

Es steht den Beteiligten frei, gegen die Würdigung in dem gesetzlichen Instanzenzuge Berufung einzulegen, jedoch nur dann, wenn bei der Würdigung vorgeschriebene Formen verletzt oder sonst bestimmte Vorschriften dieses Gesetzes unbeachtet geblieben sind. Die Berufung ist an eine zehntägige Kessfrist gebunden.

Wird indeß die Verpflichtung zur Gewährung einer Entschädigung überhaupt aus den im §. 34 für deren Wegfall aufgestellten Gründen bestritten, so ist diese Frage in den förmlichen Rechtsweg zu verweisen und zwar durch ein Decret, worin dem angeblich Berechtigten aufgegeben wird, daß er bei Verlust seines Anspruchs das behauptete Recht binnen vier Wochen von der Eröffnung des Decrets an mittelst rechtlicher Klage geltend zu machen habe. Erst nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung über das Bestehen oder den Umfang des Rechts ist mit Feststellung des Entschädigungsanspruchs in der geordneten Weise weiter zu verfahren.

§. 36.

Rückwirkende Kraft.

Die im §. 32 ausgesprochenen rechtlichen Wirkungen, sowie die Bestimmungen des §. 34 gelten auch für alle unter §. 24 fallende, bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehende Anlagen.

§. 37.

Erweiterung und Veränderung von Gewerbanlagen.

Jede wesentliche Erweiterung einer unter §. 24 fallenden Gewerbanlage, sowie jede wesentliche Veränderung derselben in Anlage oder Betrieb, ist der ersten Errichtung gleich zu achten und eben so zu behandeln.

§. 38.

In denjenigen Fällen, in denen zu dem Zwecke der Kontrollirung oder Erhebung der Steuer von dem Betriebe oder Erzeugnisse eines Gewerbes gewisse Einrichtungen oder Veranstaltungen erforderlich sind, müssen diese von dem betreffenden Gewerbetreibenden nach Vorschrift der Steuerbehörde noch vor Eröffnung des Betriebes hergestellt und bis zur Einstellung desselben unterhalten werden.

§. 39.

Windmühlen.

Vor Anlegung einer Windmühle ist mit genauer Bezeichnung des Standpunktes und der Entfernung von vorüberführenden öffentlichen Wegen dem Landratsamte An-

zeige zu machen. Dieses kann, wenn die Windmühle in eine, dem Verkehr gefährdende Nähe des Weges kommen würde, die Anlegung untersagen.

Auf bereits bestehende oder nach Erlaß dieses Gesetzes angelegte Windmühlen laiden die Vorschriften des §. 34 mit der weiteren Bestimmung Anwendung, daß die Entschädigung namentlich auch dann hinwegfällt, wenn die Anzeige von der beabsichtigten Anlegung der Windmühle unterlassen wurde.

§. 40.

Lärmende Gewerbe.

Solche Gewerbe, deren Ausübung mit ungewöhnlichem Lärm verknüpft ist, dürfen in der Nähe von Kirchen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen öffentlichen Gebäuden, deren bestimmungsmäßige Benutzung dadurch gestört werden würde, entweder gar nicht oder nur unter den geeigneten Beschränkungen in Betrieb gesetzt werden.

Die in §. 25 ausgesprochene Zulässigkeit ortstatutarischer Bestimmungen findet auch hier Statt.

§. 41.

Strafen für unbefugten Gewerbebetrieb.

Wer ein freies Gewerbe vor Empfang der §. 7 gedachten Bescheinigung betreibt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern.

Wer ein an Konzession oder örtliche Regulirung oder Nachweis der Befähigung gebundenes Gewerbe betreibt, ohne Konzession oder Erlaubniß der Ortsobrigkeit erlangt oder die Befähigung nachgewiesen zu haben, inwiefern wer den wegen Anlage von Windmühlen erlassenen Anordnungen der Obrigkeit zuwider handelt, ist — neben der zu verhängenden Einstellung des Betriebes — mit Geld bis zu fünfzig Thalern zu bestrafen.

Gleiche Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern trifft Denjenigen, welcher den wegen des Betriebes lärmender Gewerbe erlassenen Anordnungen zuwider handelt. Ebenso kann auch solchen Falles die Einstellung des Betriebs von der Behörde angeordnet werden.

Wer ein Gewerbe im Umherziehen betreibt, ohne im Besiz der §. 13 vorgeschriebenen Erlaubniß zu sein, verfällt in eine Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern.

Wer eine der in §. 24 bezeichneten Anlagen ausführt, oder wesentlich verändert, ohne die Genehmigung der Behörde abzuwarten, verfällt in eine Strafe von 25—300 Thalern.

Zweiter Abschnitt.

Umfang und Ausübung der Rechte selbständiger Gewerbetreibenden.

§. 42.

Aufhebung der Verbielungsrechte.

Die aus dem bisherigen Innungsverbande abfließenden Verbielungsrechte sind aufgehoben.

Verbielungs-, Zwangs- und Bann-Rechte können künftig weder verlehren, noch durch Vertrag oder Verjährung erworben werden.

Ueber Aufhebung bestehender Rechte letzterer Art, soweit sie nicht aus dem Innungsverbande fließende Verbielungsrechte sind, bleibt der Erlaß besonderer gesetzlicher Bestimmungen vorbehalten.

Die Rechte auf ausschließliche Vervielfältigung von Werken der Literatur und Kunst, sowie auf ausschließliche Benutzung von Erfindungen, Mustern und Fabrikzeichen werden hierdurch nicht berührt.

§. 43.

Stellvertreter und Pächter.

Jeder zum selbständigen Gewerbebetriebe Berechtigte kann sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter oder Pächter ausüben lassen.

Auf die Pächter und Stellvertreter laiden die Vorschriften wegen der Geschäftsführung in §. 22 Anwendung.

§. 44.

Verhältnis der Gewerbetreibenden zur Gemeinde.

Durch die gewerbliche Niederlassung an einem Orte an sich wird die Verpflichtung zu Gewinnung des Bürgerrechtes nicht begründet. Die Gemeinde kann jedoch von den ihr nicht angehörigen Gewerbetreibenden, welche fünf Jahre hindurch ihr Gewerbe ununterbrochen selbständig im Gemeindebezirke ausgeübt haben, verlangen, daß sie das Bürgerrecht erwerben, oder den Gewerbebetrieb im Gemeindebezirke aufgeben. Den so Aufgeforderten darf die Aufnahme von der Gemeinde nicht versagt werden, sobald sie das nach statutarischer Bestimmung etwa zu entrichtende Bürgergeld erlegen. Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Gewinnung des Primatgo- und Bürger-Rechtes, der Theilnahme an den Rechten der Gemeindeangehörigen, sowie der Verpflichtung, zu Gemeindeabgaben und Leistungen beizutragen, die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Sollten durch einen außerordentlichen Andrang zur Niederlassung von, dem Ge-

meindebezirke nicht angehörtiger Personen besondere Ausgaben, namentlich für Schulzwecke, erwachsen, so kann die Gemeinde mit Genehmigung der Staatsregierung die betreffenden, der Gemeinde nicht angehörtigen Personen, zu einer, den Verhältnissen entsprechenden außerordentlichen Gemeindeabgabe heranziehen.

Die Erlaubnis zum ferneren Aufenthalt in einer Gemeinde kann einem darin nicht Heimathberechtigten entzogen werden, wenn derselbe mit Entrichtung der öffentlichen Abgaben über ein Jahr im Rückstande bleibt oder der Gemeinde durch Unterstützungsbedürftigkeit lässig wird oder den guten Leumund verliert.

§. 45.

Vorbehalt der allgemeinen Polizei- und Steuer-Vorschriften.

Jeder Gewerbetreibende unterliegt rücksichtlich der Wahl der Derlichkeit, der Beschaffenheit der Anlage, des Orts des Betriebes, der Steuern und Abgaben, den durch die Landesgesetzgebung und durch die allgemein oder örtlich geltenden polizeilichen oder Verwaltungs-Vorschriften begründeten Beschränkungen.

Ebenso wird an den nach der Gesetzgebung über Zoll- und Steuer-Besen bestehenden Befugnissen, zeitweilige Betriebseinstellung oder gänzliche Entziehung der Berechtigung zu einem bestimmten Gewerbebetriebe zu erkennen, nichts geändert.

§. 46.

Mehrere Werkstätten und Verkaufs-Lokale, Zweiggeschäfte.

Die Ausübung eines freien Gewerbes kann durch denselben Unternehmer an verschiedenen Orten des Landes und an einem und demselben Orte in mehreren Werkstätten, auch in mehreren Verkaufs-Lokalen erfolgen.

Es ist jedoch an denjenigen Orten, wo der Unternehmer nicht selbst wohnt, dem Zweiggeschäfte ein Stellvertreter (§. 43) vorzusetzen.

Zweiggeschäfte dieser Art sind bei der für die Anmeldung vorgeschriebenen Behörde (§. 5) anzumelden.

§. 47.

Wegfall räumlicher Beschränkungen.

Jeder Gewerbetreibende darf von seinem Wohnorte aus seine Erzeugnisse an jeden anderen Ort des Landes abliefern und daselbst aufstellen, oder seine Gewerbsarbeiten bei den Kunden selbst oder durch seine Arbeiter ausführen, auch Bestellungen selbst oder durch Beauftragte sammeln.

§. 48.

Gleichzeitiger Betrieb mehrerer Gewerbe. Freie Association.

Die Vereinigung verschiedener Gewerbe in der Person eines und desselben Unternehmers unterliegt keiner Beschränkung. Ebenso wenig die Vereinigung verschiedener Gewerbetreibender zu gemeinschaftlichem Gewerbebetriebe. Soweit hierbei nach §§. 8 und 18 persönliche Qualifikation in Frage kommt, ist erforderlich, daß wenigstens einer der Gesellschafter oder der nach §. 22 anzunehmende Geschäftsführer dieselbe besitze.

Bei Konzessions-Gewerben muß die Zustimmung der Konzessionsbehörde hinzutreten.

§. 49.

Wegfall der Taxen.

Taxen für Preise von Gewerbe-Produkten-Waaren oder Dienstleistungen, auch für Löhne, sind, außer bei den in §. 8 unter 2 genannten Agenten und den in §. 8 unter 3, §. 15 unter 3, §. 16 und 17 genannten Gewerben unzulässig.

Rücksichtlich der Regelung der Salz-Verkaufspreise bewendet es bei den deshalb bestehenden besonderen Bestimmungen.

Bäcker, Fleischer, Wast- und Schank-Wirthe können durch polizeiliche Verfügung angehalten werden, ihre Preise in ihren Gewerbs-Lokalen anzuhängen.

§. 50.

Beschlüsse für Preise und Löhne.

Beschlüsse von Gewerbetreibenden, oder gewerblichen Korporationen über festzuhaltende gleiche Preise und Löhne haben für die Teilnehmer derselben keine verbindliche Kraft.

Sind zugleich Verabredungen über physische oder moralische Zwangsmittel gegen Nichtbeitretende oder Zurücktretende getroffen, so versällt, wenn nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendungen leiden, jeder Teilnehmer in eine Strafe bis zu 300 Thalern oder 8 Wochen Gefängniß.

§. 51.

Marktverkehr.

Die Erlaubniß zur Abhaltung von Messen und Märkten bleibt von der landesherrlichen Genehmigung abhängig.

Der Verkehr auf denselben ist durch Meß- oder Markt-Ordnungen zu regeln. Bei dieser Regelung ist allen Marktbefuchern hinsichtlich des Kaufes und Verkaufes gleiche Berechtigung zu gewähren.

Dritter Abschnitt.

Von dem gewerblichen Hilfs-Personal.

§. 52.

Beschäftigung von Kindern.

Kinder unter zwölf Jahren dürfen außer dem Hause ihrer Eltern und Versorger überhaupt nicht in solchen Werkstätten beschäftigt werden, für welche der Unternehmer nach §. 64 zu Aufstellung einer Fabrik-Ordnung verpflichtet ist.

Öffentliche Beschäftigungsanstalten für Kinder sind von dem Verbote ausgenommen.

Kinder von zwölf bis vierzehn Jahren dürfen nur in der Tageszeit von Morgens 5 bis Abends 8 Uhr und nicht länger als zehn Stunden beschäftigt werden. In diese Arbeitszeit sind die Unterbrechungen durch eine Mittagszeit von einer Stunde und die sonst angemessenen Ruhezeiten einzurechnen.

Im Verordnungswege können für einzelne Fabrikzweige, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht ganz passen sollten, Ausnahmen und Abänderungen bestimmt werden. Ausnahmen für kurze Zeit in dringenden Fällen kann der Gemeindevorstand gestatten.

Personen, welche sich gegen von ihnen beschäftigte Kinder einer im Strafgesetzbuche mit Strafe bedrohten Handlung oder der Verleitung zu einem Verbrechen oder Vergehen schuldig gemacht haben, kann die weitere Beschäftigung von Kindern in ihren Werkstätten durch Beschluß des Landrathsamts untersagt werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafen von zehn Groschen bis fünf Thaler für jedes in vorschriftswidriger Weise verwendete Kind und jeden Kontraventionsfall geahndet.

§. 53

Schulpflichtige Kinder.

Schulpflichtigen Kindern ist Zeit zum Genusse des nöthigen Schulunterrichts in den öffentlichen Lehranstalten des Ortes nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen zu gewähren, oder es sind für dieselben, unter Genehmigung der hiersür zuständigen Behörde, durch die Arbeitgeber besondere Fabrik-Schulen zu errichten.

Der Schulunterricht muß innerhalb der Zeit von früh 5 Uhr bis Abends 8 Uhr erteilt werden.

Die gegen zweimalige obrigkeitliche Aufforderung zur Nachachtung fortgesetzte Nichtbeachtung vorstehender Vorschrift hat das Verbot fernerer Beschäftigung schulpflichtiger Kinder zur Folge.

Bei dennoch fortgesetzter Beschäftigung schulpflichtiger Kinder tritt gleiche Strafe, wie im §. 52 geordnet ein.

§. 54.

Arbeitsverträge Unmündiger.

Unmündige bedürfen, dafern sie nicht etwa bereits mit ausdrücklicher oder stillschweiger Einwilligung ihrer Eltern und Vormünder in der Lage sind, ihr Fortkommen selbst suchen zu müssen, zu Abschließung eines Arbeitsvertrages der Einwilligung des Vaters oder Vormundes.

War die Einwilligung nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt, oder ausdrücklich nur auf einen bestimmten Arbeitgeber gerichtet, so bedarf es zum Abschluß weiterer Arbeitsverträge mit Unmündigen keiner erneuerten Einwilligung des Vaters oder Vormundes, vielmehr haben die mit solchen Unmündigen später abgeschlossenen Arbeitsverträge sammt allen daraus entspringenden Ansprüchen und Forderungen volle rechtliche Gültigkeit.

In Streitigkeiten, welche über nach Vorstehendem durch unmündige Arbeiter gültig geschlossene Arbeitsverträge entstehen, können unmündige Arbeiter auch ohne Vater oder Vormund vor Gericht handeln.

§. 55.

Kündigung.

Wenn über die Kündigungszeit nichts Anderes verabredet, oder in Fabrik-Ordnungen (§. 64) festgesetzt ist, gilt die in dem betreffenden Gewerbe an dem Orte übliche Auslohnungsfrist auch als Kündigungsfrist dergestalt, daß beiderseits nur von Lohnstag zu Lohnstag gekündigt werden kann.

§. 56.

Entlassung der Arbeiter ohne Kündigung.

Ohne Rücksicht auf Kündigungsfrist darf der Arbeiter, soweit nicht der Arbeitsvertrag oder die Fabrik-Ordnung weiter gehende Bestimmungen enthält, entlassen werden:

- a. wenn er ein Verbrechen begeht oder sich ein Verhalten zu Schulden kommen läßt, welches nach der bestehenden Gesetzgebung zur polizeilichen Ausweisung eines Auswärtigen berechtigt;
- b. wenn er ohne Einwilligung des Arbeitgebers ein Nebengeschäft treibt, welches ihn in der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen den Arbeitgeber hindert;
- c. wenn er an Verabredungen von Arbeitern zu Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit u. s. w. Theil nimmt;
- d. wenn er den Arbeitsherrn oder ein Mitglied seiner Familie oder seines Hausstandes oder eine in der Werkstatt zur Aussicht angestellte Person thätlich, oder sonst schwer beleidigt;
- e. wenn er Mitglieder der Familie des Arbeitsherrn, Mitarbeiter oder Lehrlinge zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unerlaubten Handlungen zu verleiten sucht;

- l. wenn er sich weigert, die ihm übertragene Gewerbsarbeit auszuführen;
- g. wenn er der Verwarnung zuwider unvorsichtig mit Feuer und Licht umgeht;
- h. wenn er arbeitsunfähig wird, oder in eine ansteckende oder ekelhafte Krankheit verfällt;
- i. wenn in Folge von Brand- oder Elementar-Ereignissen die Arbeit eingestellt werden muß;
- k. wenn auf Grund der Bestimmungen gegenwärtiger Gewerbeordnung durch Entscheidung der zuständigen Behörde die zeitweilige oder bleibende Einstellung des Gewerbetriebs gegen den Arbeitgeber ohne dessen Verschulden verfügt wird.

§. 57.

Verlassen der Arbeit ohne Kündigung.

Der Arbeiter (Arbeitnehmer) ist berechtigt, die Arbeiten ohne Kündigung zu verlassen:

- a. wenn ihm von dem Arbeitgeber widerrechtliche oder unethische Handlungen zugemutet werden;
- b. wenn er vom Arbeitgeber thätlich gemißhandelt oder schwer beleidigt oder in einer nach diesem Gesetze unzulässigen Weise gestraft wird;
- c. wenn er am Lohntage seinen Lohn nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise (§. 59) erhält;
- d. wenn bei Gehiltsarbeit oder Stättlohn der Arbeitsherr nicht für Beschäftigung sorgt;
- e. wenn er zur Fortsetzung der Arbeit körperlich unfähig wird;
- f. wenn bei Fortsetzung der Arbeit sein Leben oder seine Gesundheit einer erweislichen besonderen Gefahr ausgesetzt sein würden.

Arbeiter, welche die Arbeit ohne Kündigung verlassen, ohne dazu nach dem Arbeitsvertrage, der Fabrik-Ordnung, oder nach vorstehenden Bestimmungen berechtigt zu sein, können auf Antrag des Arbeitgebers mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder mit Geld bis zu drei Thalern bestraft werden.

§. 58.

Strafbefugniß der Arbeitsherrn.

Gegen schulpflichtige Arbeiter hat der Arbeitsherr das Recht der väterlichen Züchtigung innerhalb der zur Erhaltung von Zucht und Ordnung erforderlichen Grenzen.

Gegen anderes Hilfs- und Arbeits-Personal dürfen nur die Mittel der Entlassung und in der Fabrik-Ordnung festgesetzter oder sonst vertragsmäßig vereinbarter Lohnabzüge als Strafe angewendet werden.

An einem Lohtage darf als Strafe keinesfalls mehr als ein Fünftheil des täglichen Lohnes abgezogen werden.

§. 59.

Kohzahlungen.

Zu Zahlungen an Arbeiter für Lohn oder gelieferte Arbeit dürfen Waaren bei Strafe bis zu dreihundert Thalern oder acht Wochen Gefängniß selbst dann nicht verwendet werden, wenn der Arbeiter vorher oder nachher zugestimmt hat. Bei gleicher Strafe ist die Auslohnung mit Anweisungen, sowie die Zahlung mit Wechseln über Cours oder mit Geld über Cours an Arbeiter verboten.

Arbeiter, welche in einer vorstehend verbotenen Weise bezahlt worden sind, können jederzeit die Bezahlung nachverlangen.

Fabrikanten, Fabrik-Kaufleuten, Verlegern, Factoren und Fabrik-Beamten, welche wegen Auslohnung ihrer Arbeiter mit Waaren bestraft worden sind, kann der gleichzeitige Detailhandel mit Waaren, welche nicht Materialien oder Produkte des betreffenden Gewerbes sind, zeitweilig oder für immer unterlagt werden.

§. 60.

Verbotene Verabredungen.

Verabredungen zwischen Arbeitgebern, deren Angehörigen und Beauftragten einerseits und den Arbeitern (§. 62) andererseits, über Entnehmung von Bedürfnissen aus gewissen Verkaufsstellen, sowie solche Verabredungen, welche dazu dienen sollen, das Verbot der Auslohnung mit Waaren (§. 59) zu umgehen, sind nichtig.

Die Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht auf etwaige von Inhabern geschlossener Etablissements mit Uebereinstimmung der Arbeiter, oder durch die Fabrik-Ordnung gestiftete Einrichtung zu Beschaffung von Wohnung, Heizung, Lebensmitteln, Arzneien u. s. w. und auf Bestimmungen der Fabrik-Ordnung zu Beschaffung von Beleuchtungs-, Schmier- und sonstigen Hilfs-Materialien für die Arbeiter unter Anrechnung auf das Lohn.

Sollten sich aber aus derartigen Einrichtungen Mißbräuche ergeben, welche auf andere Weise nicht abzuwehren sind, so können sie nach vorgängiger Erwiderung und Gehör der Beteiligten durch Beschluß des Gemeindevorstands aufgehoben werden.

§. 61.

Verpflichtungen und Verabredungen der Arbeiter.

Arbeiter oder in Fabriken Angestellte, Factore und dergleichen, welche Muster (Karren, Modelle, Schablonen, Stik- oder Nähpresse, Adöppelbriefe u. s. w.) oder Verfahrenswesen, die ihnen von den Arbeitgebern unmittelbar oder mittelbar, auch ohne ausdrück-

liche Verpflichtung zur Geheimhaltung mitgetheilt sind, ohne Genehmigung der Letzteren Anderen mittheilen, kopiren oder kopiren lassen, oder welche über die von den Arbeitgebern empfangenen Werkzeuge und Materialien oder die aus Letzteren gefertigten Waaren in anderer, als der vorgeschriebener Weise disponiren, verfallen — sofern nicht im einzelnen Falle die Voraussetzungen einer nach dem Strafgesetzbuch mit Strafe bedrohten Handlung vorhanden sind — in eine Strafe bis zu fünfzig Thalern oder vier Wochen Gefängniß.

Den ebengedachten Strafen unterliegen auch Personen, welche sich an den bezeichneten Vergehens durch Anstiftung, Beihilfe oder auch bloß durch Annahme der verbotenen Mittheilung oder sonst betheilig haben, nach Maßgabe ihrer Theilnahme oder der geleisteten Hilfe.

Verabredungen von Arbeitern (§. 62.) zur Erzielung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit u. s. w. sind für die Teilnehmer nicht verbindlich.

Anmaßung von Strafgewalt über die Genossen, Verrückterklärungen und jede Anwendung physischer oder moralischer Zwangsmittel gegen Solche, welche Beschlüssen und Verabredungen der obigen Art nicht beitreten wollen, oder von schon gefaßten und getroffenen zurücktreten, werden an jedem Teilnehmer mit Gefängniß bis zu vier Wochen, an den Anstiftern und Ausführern mit Gefängniß bis zu acht Wochen bestraft.

§. 62.

Ausdehnung vorstehender Bestimmungen.

Vorstehende Bestimmungen (§§. 59—61) leiden nicht allein Anwendung auf dasjenige gewerbliche Hilfs- und Arbeiter-Personal, welches in den Werkstätten und auf den Werkplätzen eines Unternehmers beschäftigt ist, sondern auch auf Lehrlinge und auf solche Personen, welche in ihren Behausungen für Fabrikanten, Verleger, Faktoren u. s. w. arbeiten.

§. 63.

Schutz der Arbeiter gegen Gefahren.

Jeder Gewerbsunternehmer ist verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Lokalitäten zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit oder Leben von der zuständigen Behörde angeordnet werden. Unterlassungen sind mit Strafen bis zu Dreihundert Thalern oder acht Wochen Gefängniß zu belegen.

Bei dringender Gefahr ist der Gemeindevorstand der Stadt, bezüglich das Landratsamt für das platte Land ermächtigt, die einstweilige Einstellung des Gewerbebetriebes zu

verfügen und es steht dem Gewerbdunternehmer gegen eine solche Verfügung das Rechtsmittel des Rekurses, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, zu.

§. 64.

Fabrik-Ordnungen.

Unternehmer, die mehr als zwanzig Arbeiter ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes in gemeinschaftlichen Werkstätten beschäftigen, sind gehalten, eine Fabrik-Ordnung aufzustellen; diese ist den Arbeitern durch Anschlag und in sonst geeigneter Weise bekannt zu machen und muß das Nöthige enthalten:

über die Klassen des Arbeits-Personals und ihre Verrichtungen,

über die Kündigungsfristen und Entlassungsgründe,

über die Arbeitszeit,

über die Abrechnungs- und Lohn-Zeiten,

über die Befugnisse des Aufsichtspersonals,

über die Disziplin in den Werkstätten einschließlich des Verhaltens mit Feuer und Nacht,

über die Behandlung im Falle der Erkrankung oder Verunglückung,

über die Strafen durch Lohnabzüge oder Entlassung,

über die Unterstützungs- und Kranken-Kassen, soweit solche bereits bestehen oder eingerichtet werden

Jede Fabrik-Ordnung ist dem Landrathsammt vorzulegen.

Dieses hat dieselbe zu prüfen und die Abänderung oder Beseitigung etwa darin enthaltener, den Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufender Bestimmungen, insbesondere auch eines etwaigen Uebermaßes in den Strafbestimmungen, anzuordnen.

Die Befolgung der vorstehenden Vorschriften kann bei Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern und bei fortgesetztem Ungehorsam bei Vermeidung der Einstellung des Fabrik-Betriebes aufgegeben werden.

§. 65.

Lehrlinge.

Als Lehrling wird angesehen, wer bei einem selbstständigem Gewerbetreibenden zur Erlernung des Gewerbes eintritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Mithilfeleistung Statt findet, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird.

§. 66.

Annahme von Lehrlingen.

Unter den im vorletzten Absätze des §. 52 ausgesprochenen Voraussetzungen kann einem Gewerbetreibenden die fernere Annahme unmündiger Lehrlinge untersagt werden.

§. 67.

Gegenseitige Pflichten des Lehrlings und des Lehrherrn.

Lehrlinge sind ihrem Lehrherrn Achtung und Gehorsam schuldig. Solche Lehrlinge, welche bei dem Lehrherrn in Kost und Wohnung stehen, sind auch der häuslichen Zucht des Lehrherrn unterworfen.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling nach Vermögen in allen Arbeiten desjenigen Gewerbes, zu dessen Erlernung er ihn angenommen hat, zu unterweisen oder durch geeignete Gehilfen unterweisen zu lassen und denselben zu häuslichen Verrichtungen, sowie zu anderen Dienstleistungen, nur soweit zu benutzen, als dieses ohne Beeinträchtigung des Hauptzweckes geschehen kann. Er hat den Lehrling zu sittlichem und religiösem Lebenswandel anzuhalten, denselben auch zum Besuche des Gottesdienstes, sowie, wenn eine gewerbliche Fortbildungs- oder Sonntags-Schule am Orte sich befindet, zum Besuche einer derselben, Zeit zu lassen.

§. 68.

Probezeit.

Ist in dem Lehrvertrage eine Probezeit bedungen, innerhalb deren beiden Theilen der Rücktritt frei steht, so wird, wenn nach Ablauf derselben die Lehre fortgesetzt wird, die Probezeit in die bedungene Lehrzeit eingerechnet.

§. 69.

Aufhebung des Lehrvertrags.

Vor Beendigung der bedungenen Lehrzeit kann, abgesehen von weiter gehenden kontraktlichen Verabredungen, der Lehrvertrag einseitig aufgehoben werden:

A. Von Seiten des Lehrherrn:

- a. wenn der Lehrling sich ein Verhalten zu Schulden kommen läßt, welches nach der bestehenden Gesetzgebung zur polizeilichen Ausweisung eines Auswärtigen berechtigt, oder wenn er wegen Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit nach Art. 320 des Strafgesetzbuchs verurtheilt wird;
- b. wenn er an Verabredungen von Arbeitern zur Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit u. s. w. Theil nimmt;
- c. wenn er den Lehrherrn oder ein Mitglied seiner Familie oder seines Hausstandes, oder eine in der Werkstatt zur Aufsicht angestellte Person thätlich oder sonst schwer beleidigt;
- d. wenn er Mitglieder der Familie des Arbeitsherrn, Arbeiter oder Lehrlinge zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unerlaubten Handlungen zu verleiten sucht;

- e. wenn er länger als sechs Wochen von einer nicht durch die Arbeit selbst entstandenen Krankheit an der Arbeit verhindert wird;
- f. wenn er wiederholt entläßt, ohne daß ihm oder seinem rechtlichen Vertreter nach den weiteren Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphen ein Recht auf einseitige Aufhebung des Lehrvertrages zusteht;
- g. wenn er sich beharrlich ungebörig oder zur Erlernung des Gewerbes unfähig zeigt.

B. Von Seiten des Lehrlings oder seiner rechtlichen Vertreter.

- a. wenn dem Lehrlinge von dem Lehrherrn widerrechtliche oder unsittliche Handlungen zugemuthet werden;
- b. wenn er zur Fortsetzung der Lehre körperlich unfähig wird;
- c. wenn bei Fortsetzung der Lehre sein Leben oder seine Gesundheit einer erweislichen besonderen Gefahr ausgesetzt sein würde;
- d. wenn er von dem Lehrherrn täglich gemißhandelt oder in einer sonst nach den Gesetzen unzulässigen Weise bestraft wird;
- e. wenn der Lehrherr seinen Wohnort verändert;
- f. wenn der Lehrherr seinen Verpflichtungen nach §. 67 nicht nachkommt;
- g. wenn der Lehrherr das Recht zur Aufnahme unmündiger Lehrlinge verlustig erklärt wird;
- h. wenn der Gewerbebetrieb des Lehrherrn eingestellt wird.

In den Fällen unter A, sowie in den Fällen unter B. b, c und e, ingleichen in dem Falle unter B. h, vorausgesetzt, daß die Einstellung des Gewerbebetriebes ohne sein Verschulden erfolgt, hat der Lehrherr Anspruch auf das nach der Vorschrift im §. 71 bis zum Tage der erklärten Aufhebung des Vertrages zu berechnende Lehrgeld.

In Fällen unter B. a, d, f und g, sowie in dem Falle unter B. h, vorausgesetzt, daß die Einstellung des Gewerbebetriebes durch die Verschuldung des Lehrherrn herbeigeführt wird, verliert dieser jeden Anspruch auf das Lehrgeld und hat das etwa bereits Bezahlte zu erstatten.

§. 70.

Unzulässigkeit des Zwangs zur Fortsetzung der Lehre.

Gegen den Willen seiner rechtlichen Vertreter (oder gegen seinen eigenen Willen, wenn er bereits mündig war) kann ein Lehrling, welcher die Lehre vor Beendigung der Lehrzeit verläßt, nicht zur Vollendung der Lehrzeit genöthigt werden.

Dem Lehrherrn bleibt die Ausführung seines etwaigen Entschädigungsanspruches vorbehalten.

Auf Lehrlinge, welche, ohne nach §. 69 dazu berechtigt zu sein, eigenmächtig die Lehre verlassen, leidet jedoch die Strafbestimmung am Schlusse des §. 57 ebenfalls Anwendung.

§. 71.

Repartition des Lehrgeldes.

Wenn nicht Besonderes ausgemacht ist, so wird von dem für die ganze Lehrzeit bedingenen Lehrgelde für das erste Lehrjahr doppelt so viel gerechnet, als für jedes der folgenden

§ 72. .

Lehrzeugniß.

Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Verhalten ein Zeugniß vom Lehrherrn fordern.

§. 73.

Kaufmännisches Hilfs-Personal.

Auf kaufmännisches Komtoir- und Hilfs-Personal und kaufmännische Lehrlinge leidet nur die Bestimmungen §§. 54 bis 57 (soweit hierin durch das Handelsrecht nicht etwas Anderes bestimmt wird) 65 bis 72 Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Von den Vereinigungen und Genossenschaften der Gewerbetreibenden und von gemeinnützigen Anstalten.

§. 74.

Sowohl selbstständige Gewerbetreibende als Gewerbegehilfen und Arbeiter haben das Recht zur Förderung gemeinsamer Angelegenheiten, Genossenschaften zu bilden, auf welche die gesetzlichen Vorschriften über das Vereins- und Versammlungs-Recht Anwendung leiden.

Derartigen Genossenschaften bleibt es überlassen, ob sie um Ertheilung der Rechte einer juristischen Person nachsuchen wollen.

Die Genossenschaften verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig. Ein Zwang zum Beitritt zu einer Genossenschaft findet nicht Statt.

Andererseits darf keinem Gewerbegeossen, welcher die statutarischen Bedingungen zu erfüllen bereit ist, die Aufnahme verweigert werden, falls solcher das Statut nicht ausdrücklich gestattet.

§. 75.

Die Statuten jeder mit den Rechten einer juristischen Person zu versehenen gewerblichen Genossenschaft müssen folgenden Bestimmungen genügen:

- 1) das Statut darf keine mit der gegenwärtigen Gewerbeordnung oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften in Widerspruch stehende Bestimmung enthalten;
- 2) das Statut darf Nichts enthalten, wodurch die einzelnen Mitglieder in der beliebigen Ausübung der nach dem zweiten Abschnitte dieses Gesetzes jedem selbstständigen Gewerbetreibenden zustehenden Rechte beschränkt und beeinträchtigt würden;
- 3) das Statut darf den Austritt der Mitglieder an keine anderen beschränkenden Bestimmungen als an solche knüpfen, welche durch die pünktliche Erfüllung der der Genossenschaft gegen dritte Personen obliegenden rechtlichen Verbindlichkeiten bedingt sind;
- 4) das Statut muß für den Fall der Auflösung oder des Absterbens der Genossenschaft genügende Vorschriften über die Ordnung der Vermögensverhältnisse und insbesondere über Sicherung etwa vorhandener Verbindlichkeiten enthalten.

§. 76.

Fortbestehen der bisherigen Innungen.

Die bei Publikation dieses Gesetzes vorhandenen Innungen bestehen als gewerbliche Genossenschaften fort und behalten die Rechte juristischer Personen; sie sind zur Förderung der gemeinsamen Angelegenheiten und insbesondere folgender Zwecke berufen:

- 1) Regelung der Verhältnisse zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Lehrlingen und Gehilfen innerhalb der Grenzen der über den Lehr- und Arbeits-Vertrag in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen;
- 2) Beilegung der zwischen den Genossen unter einander oder zwischen ihnen und ihren Lehrlingen und Gehilfen über die diesem Gesetze oder in den Genossenschaftstatuten geordneten Verhältnissen entstehenden Streitigkeiten;
- 3) Gründung, Förderung und Verwaltung von Fachschulen und ähnlichen gemeinnützigen Anstalten;
- 4) Gründung von Anstalten (Klassen) zur Unterstützung der Mitglieder und ihrer Angehörigen und Gewerbegehilfen.

Die den Innungen verliehenen Spezial-Artikel bleiben, soweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht in Widerspruch stehen, als Innungstatut in Gültigkeit.

Die Mitglieder haben das Recht, durch Stimmenmehrheit über Auflösung der Innung und das Innungsvermögen zu verfügen. Zu Beschlüssen einer Innung über Auflösung, sowie über Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist eine Mehrheit

von zwei Dritteln der Stimmen in einer statutenmäßig und unter Angabe des Gegenstandes der Beschlußfassung berufenen General-Versammlung erforderlich.

Der Auflösung der Innung, sowie deren Vereinigung mit einer oder mehreren anderen Innungen hat die Ordnung ihrer Vermögensverhältnisse mit besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Verbindlichkeiten voranzugehen.

Innungen, deren Mitgliederzahl bis unter drei herabgesunken ist, sind als aufgelöst zu betrachten. Das Vermögen fällt den letzten Mitgliedern zu gleichen Theilen anheim.

Der Austritt aus der gewerblichen Genossenschaft steht jedem einzelnen Mitgliede frei; doch haftet der Ausgetretene noch ein Jahr lang für die zur Zeit seines Austrittes vorhandenen, durch das Aktiv-Vermögen nicht gedeckten Schulden der gewerblichen Genossenschaft mit, und zwar zu seinem Koptheile.

§. 77.

Verpflichtung zum Beiträge zu Arbeiter-Verpflegungskassen.

Gewerbegehilfen und Fabrik-Arbeiter können verpflichtet werden, Beiträge zu Kassen zu zahlen, deren Zweck die Unterstützung in Erkrankungsfällen und Bestreitung von Begräbniskosten ist.

Es ist vorbehalten, über die Einrichtung solcher Kassen und über ihre Verwaltung unter Theilnahme von Vertretern der Gehilfen u. s. w. allgemeine Vorschriften im Verwaltungswege zu erlassen.

§. 78

Ältere Kassen.

Die vermalen bereits bestehenden Kassen dieser Art bleiben in ihrer zeitlichen Verfassung und Wirksamkeit auf so lange, als von den Theilnehmern mit Genehmigung des Landrathsamtes hierüber nicht anders beschloffen wird.

§. 79.

Zutässigkeit von Krankenhausebeiträgen.

Es ist zulässig, für alle solche Gesellen, Gehilfen und Fabrik-Arbeiter, welche zu keiner Kasse nach §§. 77 und 78 Steuern, die Pflege in Erkrankungsfällen durch Verpflichtung zu regelmäßigen Beiträgen an ein für den Ort oder Bezirk bestehendes Krankenhaus zu sichern.

Fünfter Abschnitt.

Behörden und Verfahren in Gewerbesachen.

§. 80.

Kompetenz der Verwaltungsbehörden.

Die Durchführung der Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes erfolgt durch die Ver-

waltungsbehörden, welchen auch hinsichtlich der nach Maßgabe der gegenwärtigen Gewerbeordnung verwirkten Geldstrafen die Befugniß, dieselben dem Schuldigen abzufordern, zusteht.

§. 81.

Kompetenz der Justiz-Behörden.

Wegen der mit Strafe bedrohten Uebertretungen dieses Gesetzes haben die Justiz-Behörden, sofern nicht der Schuldige hinsichtlich einer angebotenen Geldstrafe auf die Anforderung der Verwaltungsbehörde (§. 80) dieselbe erlegt hat, das Strafverfahren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen einzuleiten und zu erkennen.

Ueber die privatrechtlichen Forderungen und Ansprüche der Gewerbetreibenden unter einander, ferner der Unternehmer (Fabrikanten, Meister, Prinzipale etc.) gegen ihr Arbeits- und Hilfs-Personal (einschließlich der Lehrlinge) und umgekehrt, haben die Justiz-Behörden zu entscheiden, auch wenn diese Forderungen und Ansprüche auf den durch dieses Gesetz geordneten Verhältnissen beruhen.

§. 82.

Handels- und Gewerbelammern.

In den, als Mittelpunkte der Gewerbe und des Handels sich zeigenden Orten können in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der Interessenten Handels- und Gewerbelammern eingerichtet werden, welche bestimmt sind, die gemeinschaftlichen Interessen des Handels und der Gewerbe zu vertreten und der Regierung als sachverständige Organe zu dienen.

In Bezug auf die Wahl der Mitglieder finden die, für die Wahlen der Gemeinderäte bestehenden Vorschriften analoge Anwendung.

Schlussbestimmungen.

§. 83.

Aufhebung älterer Bestimmungen.

Neben dem gegenwärtigen Gesetze bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Presse in Gültigkeit.

Dagegen sind alle andere mit gegenwärtigem Gesetze im Widerspruche stehende gesetzliche, statutarische und sonstige Bestimmungen aufgehoben.

§. 84.

Ausführung und Beginn der Wirksamkeit.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1863 in Wirksamkeit.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem landesherrlichen Insignel bedrucken lassen.

Schloß Oesterstein, am 11. April 1863.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou. Dingel. Dr. G. v. Brulwitz.



2) Gesetz, die für den Wegfall inunungsmäßiger Verbiendungrechte zu leistende Entschädigung betr.

**Wir Heinrich der Sieben und Schzigste von Gottes Gnaden Jün-
gerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr
von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und
Lobenstein &c. &c.**

verordnen im Anschlusse an die Bestimmung des §. 42 der Gewerbeordnung vom 11. April 1863 über Aufhebung der Verbiendungrechte der Innungen unter Beirath und Zustimmung des Landtags, wie folgt:

§. 1.

Für den Wegfall der nach §. 42 der Gewerbeordnung aufgehobenen, aus dem Innungsverbände herrührenden Verbiendungrechte wird eine Entschädigung dann geleistet, wenn und in soweit das Verbiendungrecht nach den verfassungsmäßig bestätigten Innungs-Acten neben dem Zunftmeisterrechte den Besitz einer dinglichen Gewerbeberechtigung erforderte, mag nun letztere mit einem Grundstücke verbunden, oder mit einem besonderen Hoium im Hypothekencuche versehen oder doch zur Eintragung in das Hypothekencuch gezeichnet sein.

Die Entschädigung erfolgt an die rechtlichen Inhaber der mit dem Verbiendungsrechte verbundenen dinglichen Gewerbeberechtigung und wird aus der Staatskaffe geleistet.

§. 2.

Die Inhaber solcher Verbiendungrechte haben dieselben bei Verlust des Anspruches auf Entschädigung bis zum 1. Juli 1863 bei dem Landrathsdamt anzumelden, innerhalb dessen Bezirk die Innung, mit welcher jene Verbiendungrechte im Zusammenhange stehen, ihren Sitz hat.

Zu dieser Anmeldung sind auch diejenigen befugt, welche ein hypothekarisches oder sonstiges dingliches Recht an der Gewerbeberechtigung haben.

§. 3.

Das Landrathsdamt hat über das behauptete Verbiendungrecht den Vertreter des Staatsschreibe zu hören, auch die sonst erforderliche Erörterung anzustellen, alddann aber zu entscheiden, ob und in wie weit das angemeldete Verbiendungrecht sich zur Entschädigung eigne. Gegen diese Entscheidung steht allen Theilen binnen zehntägiger Noth-

frist Berufung an das Ministerium, Abtheilung für das Innere, und gegen dessen Entscheidung binnen gleicher Frist auf den endgiltigen Ausdruck des Gesamt-Ministeriums zu.

Dem Anmelder steht aber auch statt des erwähnten Rechtsmittels binnen gleicher Frist die ebenfalls bei dem Landrathsamte anzumeldende Berufung auf Entscheidung der Streitfrage im Rechtswege zu. Letztere Falle ist die Klage bei deren Verlaufe binnen einer weiteren unersetzbaren Frist von sechs Wochen von Ablauf der Vorzugs- (Einwendungs-)frist an gerechnet bei dem zuständigen Gerichte einzureichen und dann die etwa von dem Vertreter des Staatsfiskus an das Ministerium, Abtheilung für das Innere, eingewendete Berufung im Rechtswege mit zu erledigen.

§. 4.

Gegenstand der Entschädigung ist lediglich das Verbotungsrecht.

Als Maßstab für die Entschädigung dient der Kaufwerth der mit dem Verbotungsrechte verbundenen Gewerbeberechtigung zur Zeit des Wegfalles des Verbotungsrechtes dergestalt, daß

- a. bei Verbotungsrechten, welche den Mitgliedern einer geschlossenen, der Mehrung oder Minderung nicht unterworfenen Innung zustanden, zwei Dritttheile des Verkaufswerthes der Gewerbeberechtigung,
- b. bei Verbotungsrechten, welche den Mitgliedern einer der Mehrung oder Minderung unterliegenden Innung gebühren, die Hälfte des Verkaufswerthes der Gewerbeberechtigung auf das zu entschädigende Verbotungsrecht gerechnet werden.

Bei dem Vorbehalt des Wiederaufhebens des Verbotungsrechtes findet eine Entschädigung überhaupt nicht Statt.

Insofern ein Verbotungsrecht außer dem unter b. erwähnten Falle schon bisher in Folge Gesetzes, besonderer Vorbehalt, gegenüberstehenden Verbotungsrechtes eines Dritten oder aus ähnlichen Gründen gewissen Beschränkungen unterworfen war oder rechtlich unterworfen werden konnte, ist darauf bei der Entschädigungsfrage die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

§. 5.

Sobald über die angemeldeten Verbotungsrechte derselben Art und desselben Ortes im Verwaltungswege entschieden ist, ob und in wie weit sie zur Entschädigung sich eignen und dieselben ganz oder theilweise als dazu geeignet anerkannt sind, hat das Landrathsamt zur Ermittlung der Entschädigungssumme nach den Bestimmungen des §. 4 zu schreiten.

Im Falle über die Entschädigungsberechtigung einzelner Verbotungsrechte gerichtliche Prozesse schweben (§. 3), ist deshalb diese Ermittlung hinsichtlich der übrigen als zur Entschädigung geeignet anerkannten nicht auszusetzen.

Bei Ermittlung des Kaufwertes der Gewerbeberechtigungen ist zunächst der Durchschnitt der Preise, welche während der letzten zwanzig Jahre für Gewerbeberechtigungen derselben Art und in denselben Orte bei Veräußerungen gezahlt, bei Erbtheilungen oder bei gerichtlichen Würdungen angenommen worden, als Anhalt zu benutzen, hierbei aber der Werth der darunter etwa mit begriffen gewesenen Grundstücke, Veräufschastten und sonstigen Gegenstände zu kürzen. Aus den für einzelne Gewerbeberechtigungen zu ermitteln gewesenen Werthsummen ist die Durchschnittsumme als Grundlage für die wegen sämmtlicher in Betracht kommender Verbielungsrechte zu gewährende Entschädigung anzunehmen, ohne Rücksicht darauf, daß für einzelne Gewerbeberechtigungen deren Werth nicht hat festgestellt werden können. Ebenso ist, wenn der Werth nur Einer Gewerbeberechtigung zu ermitteln gewesen ist, dieser für die sämmtlichen Verbielungsrechte maßgebend.

Geht es an den oben angegebenen Anhaltspunkten für die Werthermittelung, so ist der Verkaufswerth durch Würdigung von drei zu vereidenden Sachverständigen festzustellen. Von diesen Sachverständigen benennen die anerkannten Entschädigungsberechtigten insgesammt nach Stimmenmehrheit Einen, der Vertreter des Staatsfiskus den Zweiten und das Landrathsamt den Dritten.

Auf das Landrathsamt kehrt das Recht zur Erwählung des betreffenden Sachverständigen dann über, wenn die den Parteien zu sendende Frist zu Bezeichnung eines Sachverständigen nicht eingehalten wird.

Als Würdungssumme gilt der aus den Togen der drei Sachverständigen gezogene Mittelpreis, dafern dieselben über eine gemeinschaftliche Lage sich nicht verständigen können.

§. 6.

Ueber das Ergebnis der nach §. 5 vorgenommenen Werthermittelung hat das Landrathsamt die Berechtigten, sowie den Vertreter des Staatsfiskus zu hören. Wollt es demselben dabei nicht, unter den Betheiligten über die Höhe des zu gewährenden Entschädigungs-Kapitals eine Vereinigung herbeizuführen, zu welcher es der Zustimmung etwaiger hypothekarischer Gläubiger oder anderer Realberechtigter nicht bedarf, so ist von demselben hierüber geeigneten Falles nach etwaiger Bevollständigung der vorgenommenen Werthermittelungen zu entscheiden.

Gegen die Entscheidung finden die in §. 3 geordneten Rechtsmittel ebenfalls Statt.

§. 7.

Sinsichtlich derjenigen Berechtigten, deren Verbielungsrechte als zur Entschädigung geeignet im Rechtswege anerkannt werden (§. 3), findet nach Beendigung des Prozesses das in §. 6 angeordnete Verfahren gleichfalls jedoch mit der Modifikation Statt, daß im

Verwaltungsweise die für nicht freitig gewesene Gewerbeberechtigungen festgestellten Werthbeträge auch für die nachträglich zur Entschädigung gelangenden Berechtigungen gelten.

§. 8.

Vor der endlichen Festsetzung der Entschädigungs-Kapitale überhaupt hat das Landrathsamt den Vertreter des Staatsschatz zu benachrichtigen.

§. 9.

Das festgestellte Entschädigungs-Kapital tritt allenthalben an die Stelle des weggefallenen Rechts.

§. 10.

Das Entschädigungskapital wird den Berechtigten vom 1. Juli 1863 an mit $3\frac{1}{2}$ Prozent bei den unter §. 4 sub a fallenden Verbotungorechten, bei den unter §. 4 sub b fallenden mit 4 Prozent jährlich verzinst.

§. 11.

Die Gewährung der Entschädigungs-Kapitale erfolgt auf Anzeige des Vertreters des Staatsschatz durch das Ministerium, Abtheilung für das Innere, in drei- und ein halb bezüglich vierprozentigen, von Seiten des Gläubigers unkündbaren Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe. Letztere sind zu diesem Zwecke auf Antrag des Ministeriums, Abtheilung für die Finanzen, von der Kommission für Verwaltung der Staatsschulden auszufertigen und auf den durch das Gesetz vom 27. Dezember 1856 festgestellten Betrag der Staatsschuld in Anrechnung zu bringen.

§. 12.

Pächter von Gewerbeberechtigungen, mit denen zur Zeit des Pachteinganges ein der Entschädigung unterliegendes Verbotungsrecht verbunden war, haben an den Verpächter auf die Dauer der Pachtung nur einen Anspruch auf Gewährung der Zinsen von dem gesammten Entschädigungskapital.

Dem Pächter ist jedoch auch gestattet, das ganze Pachtverhältniß aufzulösen; nur muß dann die diesfällige Erklärung längstens vier Wochen vor Einführung der Gewerbeordnung erfolgen.

§. 13.

Sind an dem Rechte oder an den Grundstücken, mit welchen das Verbotungsrecht verbunden ist, Hypotheken oder andere dingliche Rechte eingetragen, oder doch vorgemerkt, so sind die Entschädigungskapitale (§. 11) der Unterpfandsbehörde zu überweisen, die

das Interesse der Real-Gläubiger noch Maßgabe der §§. 117 ff. des Gesetzes über Ablösungen und Gemeintheiltheilungen vom 23. März 1838 wahrzunehmen hat.

Kosten auf dem Rechte oder auf dem Grundstücke, mit welchem ein solches Recht verbunden ist, Real-Lasten oder Ablösungs-Renten für frühere Real-Lasten oder andere Abentrichtungen, so sind die dießfalligen Berechtigten befugt, die Aufhebung jenes Verhältnisses und die Befriedigung aus den für den Wegfall der Verbieterrechte ermittelten Entschädigungskapitalen zu verlangen. Kann jedoch der Verpflichtete nachweisen, daß die gedachten Lasten dem Grundstücke schon vor der Verbindung der Gewerbeberechtigung mit demselben auferlegt haben, so kann der Berechtigte aus dem Wegfalle des Verbieterrechts einen Anspruch auf Ablösung nicht ableiten.

Das Landrathsamt hat die gütliche Erledigung der ihm bekannten Ansprüche zu versuchen, im Falle des Mißlingens aber die zu Befreiung der fraglichen Lasten nothwendig erforderliche Summe zu bestimmen und deren vorläufige Zurückbehaltung bei der im §. 8 geordneten Mittheilung aufzugeben, auch den Betheiligten solches bekannt zu machen. Diese zur Sicherstellung der erhobenen Ansprüche getroffene Verfügung ist jedoch wieder aufzuheben, wenn die Forderungsberechtigten nicht innerhalb sechs Monaten, von Zeit der ihnen geschenehen Bekanntmachung an gerechnet, die Aufhebung des fraglichen Verhältnisses im Wege der Ablösung beantragen und, daß dieses geschehen, dem Landrathsamt durch eine amtliche Bescheinigung nachweisen. Die gesetzlichen Bestimmungen über Ablösung grundherrlicher Rechte sollen, soweit es nicht schon jetzt der Fall, auf derartige Lasten und Abentrichtungen für den vorliegenden Zweck Anwendung finden.

§. 14.

Die Verhandlungen bei den Verwaltungsbehörden sind sportelfrei. Die nothwendigen Verläge werden aus der Verwaltungskasse dieser Behörden bestritten.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchstselbsthändig vollzogen und mit Unserem landesherrlichen Insigne bedrucken lassen.

So geschehen Schloß Derslein, am 11. April 1863.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou.

Dinger.

Dr. v. Deulwig.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neufürstlichen Lande jüngerer Linie.

No. 234.

Geheh, einen Nachtrag zu der revidirten Gemeindeordnung vom 10. Decbr. 1857.

Wir Heinrich der Sieben und Schzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neufürst. Stammes Altfürst, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Geraburg, Schleiz und Lobenstein u. u.

verordnen zu Verhellung der Uebereinstimmung zwischen den Bestimmungen der Gewerbeordnung mit denen der Gemeindeordnung als Nachtrag zu Letzterer Folgendes:

- 1) Im Art. 21 tritt zu den unter Ziffer 1 bis 4 aufgeführten Befugnissen der Gemeindeangehörigen hinzu:
 - 5) das Recht der selbstständigen Betreibung jeder Art von Nahrung, soweit dasselbe nicht durch die hierfür bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich beschränkt ist.
- 2) Im Art. 24 kommt der Satz unter Ziffer 1 in Wegfall.
- 3) Im Art. 26 verliert die Bestimmung im ersten Absätze ihre rechtliche Bedeutung.
- 4) Im Art. 29 Absatz 1 treten die Worte:

und zur Begründung eines eigenen Nahrungsstandes
außer Wirksamkeit.
- 5) Im Art. 39 kommen die Bestimmungen unter Ziffer 1 und im Schlusssatze in Wegfall und wird der erste Satz des Artikels festgesetzt, wie folgt:

Das Bürgerrecht muß erworben werden:

 - 1) von denjenigen, welche im Gemeindebezirke Wohngebäude eigenthümlich erwerben,
 - 2) von den der Gemeinde nicht angehörigen Gewerbetreibenden, welche fünf

Angesgeben den 22. April 1863.

Jahre hindurch ihr Gewerbe ununterbrochen selbstständig im Gemeindebezirke ausgeübt haben.

Diese Verbindlichkeit zur Erwerbung des Bürgerrechtes tritt jedoch nur dann ein, wenn die Gemeinde die Betheiligten ausdrücklich dazu auffordert, in welchem Falle sie denselben die Aufnahme nicht versagen kann, sobald sie das nach Statutarischer Bestimmung etwa zu entrichtende Bürgergeld erlegen.

Die Betheiligten können sich jedoch von dieser Pflicht zur Erwerbung des Bürgerrechtes befreien, wenn sie den Gewerbebetrieb im Gemeindebezirke aufgeben.

- 6) Art. 44 (vergl. Gesetz vom 10. Decbr. 1857) erhält folgenden Zusatz:

Dasselbe gilt auch von den Angehörigen anderer deutscher und außerdeutscher Länder, wenn sie sich zu dem Zwecke des selbstständigen Gewerbebetriebes am Orte niederlassen wollen, vorausgesetzt, daß sie ihre Befähigung zu Erwerbung des Bürgerrechtes nachweisen (Art. 28).

- 7) Der Art. 47 wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Vorschrift:

In Bezug auf die Befugniß zu dem Gewerbebetriebe stehen die Schutzgenossen den Gemeindeangehörigen gleich; diejenigen jedoch, welche nicht Staatsangehörige des Fürstenthums sind, nur insoweit, als sie ihre Befähigung zu Erwerbung des Bürgerrechtes nachweisen und als in ihrem Heimatlande den diesseitigen Staatsangehörigen eine gleiche Vergünstigung gewährt wird.

Vorstehendes Gesetz tritt gleichzeitig mit der Gewerbeordnung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und bedrucktem Landesherrlichem Insigne.

So geschehen Schloß Dierstein, am 11. April 1863.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou.

Dinger.

Dr. C. v. Benlowip.

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 235.

Ministerialbekanntmachung, den mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, sowie den Fürstenthümern Schwarzburg-Nudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen wegen Anschlusses des hiesigen Fürstenthums an das Appellationsgericht in Eisenach abgeschlossenen Vertrag betr.

Der nachstehende, mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten und mit Zustimmung des Landtags abgeschlossene Vertrag wird höchstem Befehle zu Folge zu allgemeiner Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

Gera, am 27. April 1863.

Fürstliches Ministerium.

v. H a r b o u.

Rüsch.

Nachdem von den Staatsregierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, des Fürstenthums Schwarzburg-Nudolstadt, des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen und des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie behufs des Beitritts der letzteren zu den Verträgen, welche zwischen den drei erstgenannten Staatsregierungen wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Appellationsgerichts vom 23. März bezüglich am 9. und 15. April 1850 *) und wegen Erneuerung bezüglich Abänderung dieses Vertrags am 19. November bezüglich am 12. und 22. Dezember 1859 *) vereinbart worden sind, ein

V e r t r a g

abgeschlossen worden ist, welcher folgendermaßen lautet:

*) Die angezogenen Verträge von 1850 und 1859 siehe im Anhang.

Zwischen dem Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministerium in Weimar, den Fürstlich Schwarzburgischen Ministerien in Rudolfsstadt und Sondershausen und dem Fürstlich Neuß-Pl. jüngerer Linie Ministerium in Vera ist unter Vorbehalt höchster Ratifikation wegen Anschlusses des Fürstenthums Neuß jüngerer Linie an das gemeinschaftliche Appellationsgericht in Eisenach nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

Art. 1.

Die Staatsregierung des Fürstenthums Neuß j. L. tritt vom 1. Juli 1863 an den Verträgen bei, welche zwischen den Staatsregierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolfsstadt und des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Appellationsgerichts am 23. März bez. am 9. und 15. April 1850 und wegen Erneuerung und bezüglich Abänderung dieses Vertrags am 19. November bezüglich am 12. und 22. Dezember 1859 abgeschlossen worden sind.

Diese beiden Verträge behalten ihre Gültigkeit, insoweit nicht in den nachstehenden Artikeln etwas Anderes bestimmt ist.

Art. 2

Zu Art. 2 des Vertrags vom Jahre 1850,

Sollte durch den Anschluß des Fürstenthums Neuß j. L. an das Appellationsgericht in Eisenach eine Erweiterung der für das Geschäftslokal des letzteren bestimmten Räume oder eine Anschaffung weiterer Mobiliar-Inventar-Stücke alsbald erforderlich werden, so befreit die Großherzoglich Sächsische Staatsregierung den aus einer solchen ersten Erweiterung der Geschäftsräume oder aus einer solchen ersten Vermehrung des Inventars erwachsenden Aufwand ausschließlich aus eigenen Mitteln und wird hierfür so wenig, als für die fernere Mitbenutzung dieser Räume und Inventarstücke den übrigen kontrahirenden Staatsregierungen ein Beitrag angezogen.

Die in Zukunft für das gemeinschaftliche Appellationsgericht etwa nöthig werdenden baulichen Veränderungen, die Anschaffung weiter erforderlicher Inventarstücke, sowie die zukünftigen Unterhaltungskosten werden von sämmtlichen kontrahirenden Staatsregierungen gemeinschaftlich nach dem in Art. 10 dieses Vertrags bestimmten Verhältnisse bestritten.

Art. 3.

Zu Art. 3 des Vertrags vom Jahre 1850.

Der regelmäßige Personalbestand des Appellationsgerichts wird vorläufig um einen Rath vermehrt.

Art. 4.

Zu Art. 4 des Vertrags vom Jahre 1850.

Der zu dem derzeitigen Personale des Appellationsgerichts neu hinzutretende Rath wird von der Fürstlich Neuß-Pl. j. U. Staatsregierung angestellt.

Er rangirt mit den übrigen bereits angestellten Raths nach Maßgabe seiner Anciennität, welche nach der Zeit der Anstellung als stimmführendes Mitglied eines Landesjustizkollegiums berechnet wird.

Art. 5.

Zu Art. 5 des Vertrags vom Jahre 1850.

Es bewendet dabei, daß der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung regelmäßig der Vorschlag für die Besetzung der Präsidentenstelle zusteht.

Der Vorschlag für die Besetzung der Vicepräsidentenstelle steht in Zukunft neben den Fürstlich Schwarzburg'schen Staatsregierungen auch der Fürstlich Neuß-Pl. j. U. Staatsregierung zu, dergestalt, daß diese Stelle

nach deren ersten Erledigung	Schwarzburg-Sondershausen,
• • zweiten •	Schwarzburg-Rudolstadt,
• • dritten •	Neuß jüng. Linie,
• • vierten •	Schwarzburg-Sondershausen,

u. s. f. zu besetzen hat.

Art. 6.

Zu Art. 9 des Vertrags vom Jahre 1850.

Die drei Secretäre werden in Zukunft von sämmtlichen kontrahirenden Staatsregierungen in der Weise angestellt, daß bei

der ersten Erledigung einer Secretärstelle	Schwarzburg-Rudolstadt,
• zweiten • • •	Sachsen-Weimar,
• dritten • • •	Neuß jüngere Linie,
• vierten • • •	Sachsen-Weimar,
• fünften • • •	Schwarzburg-Sondershausen,
• sechsten • • •	Sachsen-Weimar,
• siebenten • • •	Schwarzburg-Rudolstadt,

u. s. f. die erledigte Stelle zu besetzen hat.

Der neuernannte Sekretär tritt stets in die unterste (dritte) Stelle ein und diejenigen Sekretäre, welche unter der erledigten Stelle ihren Platz hatten, rücken sonach je um einen Platz auf.

Dem Appellationsgerichte steht hinsichtlich der erledigten Sekretärstellen ein Vorschlagsrecht zu. Der betreffende Vorschlag ist immer auf einen Angehörigen desjenigen Staats zu richten, dessen Regierung nach der vereinbarten Reihenfolge die erledigte Stelle zu besetzen hat.

Art. 7.

Zu Art. 2 des Vertrags vom Jahre 1859.

Die acht Räte des Appellationsgerichts erhalten in Zukunft folgende Gehalte:

der erste Rath	1400 Thaler,
• zweite	1400
• dritte	1300
• vierte	1300
• fünfte	1200
• sechste	1200
• siebente	1100
• achte	1000

Die Besoldung des Oberstaatsanwalts wird auf 1400 Thaler, die des Gehülfen des Oberstaatsanwalts auf 1000 Thaler bestimmt.

Im Uebrigen bleibt der Besoldungsetat, wie er in dem Art. 2 des Vertrags vom 19. November bezüglich vom 12. und 22. December 1859 festgestellt ist, unverändert.

Art. 8.

Zu Art. 11 des Vertrags vom Jahre 1850.

Der Präsident des Appellationsgerichts hat in Zukunft bei seinen Vorschlägen zur Wiederbesetzung der erledigten Stellen stets zu berücksichtigen, daß von den in Art. 11 des Vertrags vom 23. März bez. 9. und 15. April 1850 bezeichneten Beamten mindestens drei dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und mindestens je einer dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen und dem Fürstenthum Reuß jüngerer Linie angehören.

Art. 9.

Zu Art. 12 des Vertrags vom Jahre 1850.

In Zukunft erfolgt der Vorschlag für die Besetzung der Stelle des Oberstaatsanwalts und seines Gehilfen in nachstehender Reihenfolge:

a) hinsichtlich des Oberstaatsanwalts:

für die erste	Erledigung von	Schwarzburg-Rudolstadt,
„ „ zweite	„ „	Sachsen-Weimar,
„ „ dritte	„ „	Neuß jäng. Linie,
„ „ vierte	„ „	Sachsen-Weimar,
„ „ fünfte	„ „	Schwarzburg-Sondershausen,
„ „ sechste	„ „	Sachsen-Weimar,
„ „ siebente	„ „	Schwarzburg-Rudolstadt,

u. s. f.

b) hinsichtlich des Gehilfen des Oberstaatsanwalts:

für die erste	Erledigung von	Neuß jäng. Linie,
„ „ zweite	„ „	Sachsen-Weimar,
„ „ dritte	„ „	Schwarzburg-Sondershausen,
„ „ vierte	„ „	Sachsen-Weimar,
„ „ fünfte	„ „	Schwarzburg-Rudolstadt,
„ „ sechste	„ „	Sachsen-Weimar,
„ „ siebente	„ „	Neuß jäng. Linie,

u. s. f.

Art. 10.

Zu den Art. 13 und 14 des Vertrags vom Jahre 1850.

Die Beitragspflicht der contrahirenden Staaten zu der Sustentations- und Verwaltungscasse des gemeinschaftlichen Appellationsgerichts wird in der Weise festgestellt, daß

Sachsen-Weimar	55,3	Procent,
Neuß jäng. Linie	17,0	„
Schwarzburg-Rudolstadt	14,0	„
Schwarzburg-Sondershausen	13,1	„

zu entrichten hat. Nach demselben Verhältnisse werden gerechtfertigte Etat-Überschreitungen vergütet und etwaige Ersparnisse vertheilt.

Art. 11.

Zu Art. 18 des Vertrags vom Jahre 1850.

Die Aufsicht über den Geschäftsgang bei dem Appellationsgerichte steht den vier contrahirenden Regierungen gemeinsam zu und zwar wird dieses Recht in den nächsten drei Jahren (1863, 1864 und 1865) von der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung, in den darauf folgenden drei Jahren (1866, 1867 und 1868) von der Fürstlich Neuß-Pl. jüng. Linie Staatsregierung, von der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadt'schen Staatsregierung und von der Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausen'schen Staatsregierung, von jeder in der angegebenen Reihenfolge ein Jahr lang, hierauf wieder in drei folgenden Jahren (1869, 1870 und 1871) von der Großherzoglich Sächs. Staatsregierung, sodann je ein Jahr lang von den übrigen betheiligten Staatsregierungen in der vorbestimmten Reihenfolge u. s. f. ausgeübt.

Uebrigens bewendet es bei der von der Großherzoglich Sächs. Staatsregierung übernommenen Verbindlichkeit in dem Falle, wenn eine der übrigen betheiligten Regierungen das ihr zukommende Aufsichtrecht in dem betreffenden Jahre nicht ausüben will, dasselbe im besonderen Auftrage dieser Regierung auszuüben und es wird diese Verbindlichkeit auch der Fürstlich Neuß-Pl. Staatsregierung gegenüber von der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung übernommen.

Art. 12.

Zu Art. 22 des Vertrags vom Jahre 1850.

Kassen- und Depositendefecte, sowie sonstige durch die Verschuldung des Appellationsgerichts oder einzelner Beamter desselben verursachte Schäden werden insofern sie nach Eintritt des in Artikel 1 dieses Vertrags bezeichneten Zeitpunktes verursacht worden sind, von den vier contrahirenden Staatsregierungen nach dem in Art. 10 dieses Vertrags bestimmten Verhältnisse ersetzt. In demselben Verhältnisse gebührt den betreffenden Staatskassen dasjenige, was etwa durch den Regress auf den Urheber des Schadens beigebracht wird.

Ob der Schaden durch einen von Großherzoglich Sächsischer oder von Fürstlich Schwarzburg'scher oder von Fürstlich Neuß-Pl. Seite angestellten Beamten verschuldet wurde, macht dabei einen Unterschied überall nicht.

Art. 13.

Zu Art. 24 des Vertrags vom Jahre 1850.

Auch der Fürstlich Neuß-Pl. j. L. Staatsregierung wird überlassen, je zwei

Advocaten am Siege des Appellationsgerichts anzustellen, welchen die in Art. 24 des Vertrags vom 23. März bez. 9. und 15. April 1850 bezeichneten Befugnisse zuzusehen sollen.

Art. 14.

Zu Art. 25 des Vertrags vom Jahre 1850.

Zu Sachen, welche aus dem Fürstenthum Neuß j. L. an das Appellationsgericht gelangen, verfügt und erkennt dasselbe als „Fürstlich Neuß-Plautsches der jüngeren Linie Appellationsgericht.“

Art. 15.

Zu Art. 27 des Vertrags vom Jahre 1850.

Die Formel des Verpflichtungsseids für das Personal des Appellationsgerichts ist auf die Landesfürsten der vier bei dem Appellationsgericht beteiligten Staaten zu richten.

Art. 16.

Für die Zeitdauer der Gültigkeit dieses Vertrags sind die Bestimmungen der Art. 4 und 6 des Vertrags vom 19. November bez. 12. und 22. December 1859 dergestalt maßgebend, daß derselbe zunächst bis zum 1. Juli 1870 Gültigkeit haben und dann von zehn zu zehn Jahren als stillschweigend verlängert gelten soll, wenn nicht vor Ablauf des zunächst vorhergegangenen Kalenderjahres (1869, 1879 u. s. w.) eine Aufkündigung von der einen oder andern Seite erfolgt ist.

Art. 17.

Für die Zeit vom 1. Juli bis 31. December 1863 bildet das Fürstenthum Neuß j. L. einen besonderen Geschwornengerichtsbezirk.

dieser Vertrag auch von Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, sowie von Ihren Durchlauchten den Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Neuß jüngerer Linie genehmigt worden ist, so ist derselbe dessen zu Urkunde auf Höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach von dem Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium zu Weimar, auf Höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt von dem Fürstlich Schwarzburgischen Ministerium zu Rudolstadt, auf Höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen von dem Fürstlich Schwarzburg'schen Ministerium in Sondershausen und auf Höchsten Befehl Seiner

Durchlaucht des Fürsten Neuß jüngerer Linie von dem Fürstlich Neuß-Plaunischen Ministerium in Gera unter Beidrückung der betreffenden Staatsinseigel vollzogen worden.

So geschehen

Weimar, am 16. April 1863.

(L. S.) Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.
v. Wapdorf.

Andolstadt, den 20. April 1863.

(L. S.) Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.
v. Bertrab.

Sondershausen, den 25. April 1863.

(L. S.) Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.
G. Kayser l. B.

Gera, am 27. April 1863

(L. S.) Fürstlich Neuß-Plaun. Ministerium.
v. Carbou.

Anhang.

1) Vertrag vom 23. März bezügl. d. und 15. April 1850.

„Zwischen dem Großherzoglich Sächs. Staats-Ministerium zu Weimar, dem Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Ministerium zu Rudolstadt und dem Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Geheimraths-Kollegium zu Sondershausen ist, unter Vorbehalt höchster Ratificationen, nachstehender Vertrag wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Appellationsgerichtes und gemeinsamer Kreisgerichte abgeschlossen worden.

A. Im Betreff des gemeinschaftlichen Appellationsgerichtes.

Art. 1.

Der Sitz des Appellationsgerichtes ist in der Stadt Eisenach. Mit Rücksicht auf die Lage der Fürstenthümer Schwarzburg soll dem zu errichtenden Appellationsgericht im Verwaltungsweg zur Pflicht gemacht werden, die Geschworenengerichts-Sitzungen, soweit thunlich, am Orte der Kreisgerichte abzuhalten und soll auf diese Lage bei Bildung der Geschworenengerichtsbezirke möglichste Rücksicht genommen werden.

Art. 2.

Die für das Geschäftslokal des Appellationsgerichtes erforderlichen Räume werden nebst den nöthigen Mobiliar-Inventarienstücke von der Großherzoglich. Staatsregierung gegeben, bezüglich hergerichtet und wird hierfür so wenig als für die fernere Mitbenutzung derselben den Fürstl. Schwarzburgischen Höfen ein Beitrag angefohlen. Die in Zukunft für das gemeinschaftliche Appellationsgericht an dem nach Art. 1 bestimmten Orte besondern etwa nöthigen baulichen Veränderungen, die Anschaffung weiter erforderlicher Inventarienstücke, sowie die zukünftigen Unterhaltungskosten werden von Großherzoglich Sächs. Seite zu $\frac{2}{3}$, von Fürstl. Schwarzburgischer Seite zu $\frac{1}{3}$ bestritten. Zur Vornahme baulicher Veränderungen ist stets die Zustimmung sämtlicher Regierungen einzuholen.

Art. 3.

Der regelmäßige Personalbestand des Appellationsgerichtes wird vorläufig festgesetzt auf

Einen Präsidenten,
Einen Vice-Präsidenten,
Sieben Räte.

Art. 4.

Ueber die erste Anstellung des Präsidenten und der Rätbe werden sich die contrahirenden Regierungen unter einander vereinigen, doch wird schon jetzt bestimmt, daß wenn keine andere Vereinigung erfolgt,

- 1) sechs Mitglieder und darunter der Präsident von Großherzoglich Sächsischer Seite, drei Mitglieder und unter ihnen der Vice-Präsident von Fürstl. Schwarzburgischer Seite angestellt werden sollen, dergestalt, daß Schwarzburg-Sondershausen den Vice-Präsidenten und einen Rath, Schwarzburg-Rudolstadt einen Rath zu ernennen hat;
- 2) daß sonach hinsichtlich der sechs Sachsen-Weimariſchen Stellen der Großherzogl. Sächsischen, hinsichtlich der drei Schwarzburgischen Stellen den Fürstl. Schwarzburgischen Staatsregierungen das Vorschlagsrecht zusteht, die Genehmigung des geschehenen Vorschlags aber von den gegenüberstehenden Staatsregierungen nur aus erheblichen, aus der Person des Vorgeſchlagenen selbst hergeleiteten Gründen versagt werden darf;
- 3) daß die angestellten Rätbe mit einander nach ihrer Anciennität rangiren, welche sich nach der Zeit der Anstellung als stiumführendes Mitglied eines Landesjustizkollegiums berechnet, dergestalt, daß wenn dem Appellationsgericht ein Rath zugewiesen wird, welcher nicht schon Mitglied eines zweitinſtanzlichen oder drittinstanzlichen Juriſtkollegiums gewesen ist, dieser denjenigen Mitgliedern des Gerichts nachſtehen muß, welche eine solche Stellung gehabt haben.

Art. 5.

Für die Zukunft steht der Großherzogl. Sächſ. Staatsregierung regelmäßig der Vorschlag für die Besetzung der Präsidentenſtelle und den Fürstl. Schwarzburgischen Staatsregierungen der Vorschlag für die Besetzung der Vice-Präsidentenſtelle zu. Nach deren erster Erledigung hat letztere Schwarzburg-Rudolstadt zu besetzen, dann wieder Schwarzburg-Sondershausen u. ſ. f.

Die Genehmigung des von der einen Seite geschehenen Vorschlags kann von der andern nur aus erheblichen, aus der Person des Vorgeſchlagenen hergeleiteten Gründen verweigert werden.

Art. 6.

Hinsichtlich der erledigten Rathſtellen steht dem Appellationsgericht für die Zukunft selbst ein Vorschlagsrecht zu. Der betreffende Vorschlag ist immer wieder auf einen Angehörigen desjenigen Staates zu richten, welchem der abgegangene Rath angehört hat, und sind die Vorschläge des Appellationsgerichts zunächst bei der Regierung desjenigen Staates anzubringen, dessen Angehöriger der abgegangene Rath war. Falls die betref-

fende Staatsregierung diesen Vorschlag genehmigt, so theilt sie denselben den mitcontrahirenden Staatsregierungen zu ihrer Erklärung darauf mit.

Eine Prüfung des Vorge schlagenen findet nicht Statt.

Eine Ablehnung des auf dem Grunde dieses Vorschlages von der betreffenden Staatsregierung bezeichneten Rathes soll den mitcontrahirenden Staatsregierungen nur aus erheblichen, aus der Person des Vorge schlagenen selbst hergeleiteten Gründen gestattet sein. Genehmigt die Staatsregierung, an welche nach dem Obigen der Vorschlag des Appellationsgerichts zunächst zu richten ist, den von dem Appellationsgericht genannten Rath nicht, so wird dieselbe ihrerseits den mitcontrahirenden Staatsregierungen, auch ohne das Appellationsgericht nochmals hören zu müssen, ein anderes Mitglied vorschlagen, dessen Ernennung jedoch auch in diesem Falle nur in Uebereinstimmung sämmtlicher contrahirender Staatsregierungen erfolgen kann.

Dem neu ernannten Mitgliede wird sein Decret nur von der Staatsregierung, welche das Vorschlagsrecht hat, ausgestellt, in demselben jedoch der Genehmigung der übrigen mitcontrahirenden Staatsregierungen gedacht.

Art. 7.

Das neu ernannte Mitglied erhält den untersten (9.) Platz und diejenigen Rätthe, welche unter der erledigten Stelle ihren Sitz hatten, rücken sonach je um einen Platz auf.

Art. 8.

Macht sich eine Vermehrung der etatmäßigen Mitglieder des Appellationsgerichts nöthig, so werden die betreffenden Staatsregierungen über ihre gegenseitige Betheiligung das Weitere vertragmäßig feststellen.

Wenn jedoch schon bei der ersten Organisation des Appellationsgerichts oder später die eine oder die andere Staatsregierung außer den von ihr vorzuschlagenden etatmäßigen Mitgliedern noch ein außerordentliches Mitglied in das Appellationsgericht abzuordnen wollte und letzteres dies im Interesse seiner Geschäftsführung für nothwendig oder wünschenswerth erachten sollte, so soll derselben solches, jedoch lediglich auf eigene Kosten, überlassen sein.

Art. 9.

Es werden drei Sekretäre angestellt, welche zugleich die Registratur- und Archiv-Geschäfte zu beorgen haben. Auch haben dieselben erforderlichen Falles auf Anordnung des Präsidenten den für die Rechnungsführung, Kalkulatur und Botenmeisteri angestellten Beamten in seinen Geschäften zu unterstützen.

Zwei derselben werden von Großherzogl. Sächsischer und einer und zwar der erste Sekretär von Fürstl. Schwarzburgischer Seite in der Weise ernannt, daß Schwarzburg-

Rudolstadt diese Stelle bei der Conſtituirung des Gerichts und nach deren ersten Erledigung besetzt, dann aber in der Ernennung mit Schwarzburg-Sonderhausen wechselt.

Bei künftigen Anstellungen werden diese Stellen nach dem Vorschlage des Appellationsgerichts besetzt und zwar gelten hier bezüglich der Auswahl der betreffenden Beamten aus den Angehörigen des einen oder anderen der verbundenen Staaten und bezüglich der Ernennung durch die respectiven contrahirenden Staatsregierungen ebenfalls die Bestimmungen des Art. 6, mit der Modification jedoch, daß bei der Auswahl unter den Angehörigen der betreffenden Staaten hinsichtlich der ersten Sekretärstelle nicht darauf, von welcher Staatsregierung der abgehende Sekretär ernannt war, sondern auf die stipulirte Reihenfolge zwischen den beiden Schwarzburgischen Regierungen Rücksicht zu nehmen ist.

Das Anstellungs-Dekret wird von der ernennenden Staatsregierung allein ausgehellt.

Art. 10.

Der Etat der Besoldung ist folgender:

der Präsident erhält . . .	2000	Thlr.
der Vice-Präsident erhält . . .	1500	„
der erste Rath „ . . .	1300	„
der zweite Rath „ . . .	1200	„
der dritte Rath „ . . .	1200	„
der vierte „ „ . . .	1100	„
der fünfte „ „ . . .	1100	„
der sechste „ „ . . .	1000	„
der siebente „ „ . . .	1000	„
der erste Sekretär „ . . .	800	„
der zweite „ „ . . .	700	„
der dritte „ „ . . .	600	„

Art. 11.

Das übrige Personal besteht aus:

- 1) einem Kalkulator und Rechnungsführer zugleich für die Botenmeisterei mit 700 Thlr.
- 2) drei Kanzlisten mit zusammen 900 „
(nämlich einer mit 400 Thlr., einer mit 300 Thlr. und einer mit 200 Thlr.)
- 3) einem Diener mit 300 „
- 4) zwei Boten mit zusammen 500 „

Die Anstellung dieser Beamten erfolgt nach dem Vorschlag des designirten ersten und bezüglich für die Zukunft des jeweiligen Präsidenten des Appellationsgerichts. Bei Konstitution des Gerichts soll ein Kanzlist und ein Bote aus den Fürstenthümern

Schwarzburg und zwar der Kanzlist aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen, der Bote aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt, gewählt werden. Für die Zukunft soll der Präsident bei seinen Vorschlägen stets berücksichtigen, daß immer mindestens zwei der in Art. 11 genannten Personen, etwa ein Kanzlist und ein Bote, den Fürstenthümern Schwarzburg angehören, und zwar dergestalt, daß sowohl der Kanzlist als der Bote abwechselnd einmal aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt und das andere Mal aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen gewählt werden soll.

Die Dekrete werden nach Maßgabe des Art. 6 von der Regierung desjenigen Staates ausgefertigt, welchem der betreffende Beamte angehört.

Art. 12.

Gemeinschaftliche Beamte sind ferner: Der Oberstaatsanwalt und der Gehilfe desselben. Ersterer ist mit 1200 Lhr., letzterer mit 800 Lhr. zu besolden. Die Oberstaatsanwaltschaft hat die Kanzlei und das Voten-Personal des Appellationsgerichts für ihre Geschäfte zu benutzen.

Bei Konstituierung des Gerichts wählt Sachsen-Weimar den Oberstaatsanwalt, den Gehilfen Schwarzburg-Rudolstadt oder Schwarzburg-Sondershausen (nach bedürflicher weiterer Vereinbarung zwischen beiden Staatsregierungen). In Zukunft erfolgt der Vorschlag für diese Stelle in folgender Reihenfolge:

a) hinsichtlich des Oberstaatsanwalts

	für die erste Erledigung von Schwarzburg-Rudolstadt
„ „	zweite „ „ Weimar,
„ „	dritte „ „ Weimar,
„ „	vierte „ „ Schwarzburg-Sondershausen,
„ „	fünfte „ „ Weimar,
„ „	sechste „ „ Weimar,

u. s. w

b) hinsichtlich des Gehilfen nach demselben Turnus, jedoch so, daß bei der ersten und zweiten Erledigung Weimar die Wahl zusteht. Im Uebrigen gelten auch hier die im Art. 6 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 13.

Es wird für Zahlung dieser Besoldungen eine besondere Sustentationsklasse gebildet. Hierzu haben Sachsen-Weimar zwei Dritttheile, die beiden Schwarzburgischen Fürstenthümer ein Dritttheil beizutragen. Zu diesem Dritttheil zahlt Schwarzburg-Rudolstadt $\frac{7}{13}$, Schwarzburg-Sondershausen $\frac{6}{13}$. Die Beiträger sind in vierteljährigen Vorauszahlungen zu leisten.

Art. 14.

Die zu der Verwaltungskasse des Appellationsgerichts zu zahlende Summe soll nach Ablauf eines Jahres von Errichtung des Gerichts an festgestellt und hiernach ein Normalsatz festgesetzt werden. Wenn sich Staatsüberschreitungen herausstellen, welche von den betheiligten Staatsregierungen in Uebereinstimmung für gerechtfertigte anerkannt sind, so werden dieselben zu $\frac{2}{3}$ von dem Großherzogl. Sächsischen, zu $\frac{1}{30}$ von dem Fürstl. Schwarzburg-Rudolstadtischen und zu $\frac{1}{30}$ von dem Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Staatsfiskus vergütet. In demselben Verhältnisse werden die etwaigen Ersparnisse vertheilt. Im ersten Jahre sind die vorkommenden Kosten nach dem sich herausstellenden Bedürfnisse von den contrahirenden Staaten nach dem oben gedachten Verhältnisse aufzubringen und wird bei Konstituierung des Appellationsgerichts zunächst die Summe von 2000 Thlr. zur Verwaltungskasse gezahlt.

Aus dieser Verwaltungskasse sind zu bestreiten die Aufwände für

Abhaltung der Geschwornengerichte, ohne Unterschied, wo sie stattfinden, Heizung und Erleuchtung,

Schreibmaterialien, Buchbinderlöhne, vorübergehende Anshilfe in der Schreiberei, Bibliothek, Zeitungen,

Reisekosten und Diäten der Mitglieder in Officialssachen,

geringere Reparaturen, Anschaffungen und Instandhaltung des Inventariums &c.,

Remunerationen für besondere Fälle an die Subalternen u. s. w.

Art. 15.

Die nach dem Obigen mittelst Dekrets der Fürstl. Schwarzburgischen Staatsregierungen angestellten Mitglieder und Subalternen sind den Großherzogl. Sächs. Gesetzen und dem diesseitigen Gerichtsstande eben so wie die von Großherzogl. Sächs. Staatsregierung Angestellten unterworfen. Sie entrichten die diesseitigen öffentlichen und Communal-Abgaben und werden, sofern sie dies wünschen, in den hiesigen Staatsverband aufgenommen, in welchem Falle sie auch für sich und ihre Familien das Heimathrecht in der Stadt Kisenach durch ihre Anstellung erwerben.

Art. 16.

Pensionsansprüche für sich selbst und ihre Hinterbliebenen haben jedoch die bei dem Appellationsgericht angestellten Personen nur gegen denjenigen Staat, von dessen Regierung ihnen das Anstellungs-Dekret ausgestellt worden ist.

Art. 17.

Die Sporeten, bezüglich Stempelgebühren, sowie die von dem Appellationsgericht er-

kannten Strafgesetze werden bei dem Appellationsgericht nach den gesetzlichen Bestimmungen des betreffenden Staates liquidirt. Die Erhebung derselben erfolgt durch den einzelnen Staat für seine eigene Rechnung.

Art. 18

Die Aufsicht über den Geschäftsgang bei dem Appellationsgericht steht den drei contrahirenden Staatsregierungen gemeinsam zu und demgemäß den Fürstl. Schwarzburgischen Staatsregierungen je für das dritte Jahr, so daß in den beiden ersten Jahren der Großherzogl. Sächsischen, in dem dritten der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen, im vierten und fünften der Großherzogl. Sächsischen und im sechsten der Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Staatsregierung dieses Recht zusteht. Da es jedoch im Interesse der Sache liegt, daß der hierdurch bedingte Wechsel in der Aufsicht möglichst vermieden werde, so übernimmt die Großherzogl. Sächs. Staatsregierung die Verbindlichkeit, dann, wenn eintretenden Falles die Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtische oder die Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche Staatsregierung dieses Recht nicht ausüben will, dasselbe im besondern Auftrage derselben auszuüben. Das Appellationsgericht sendet die an den Inspektionshof über seine Geschäftsthätigkeit erstatteten Berichte sowie die darauf empfangenen Resolutionen in Abschrift an die übrigen contrahirenden Staatsregierungen ein. Sofern letztere durch einen besonderen Bevollmächtigten eine außerordentliche Revision des Appellationsgerichtes vornehmen lassen wollen, soll ihnen dies unbenommen bleiben.

Art. 19.

Ueber die Beschäftigung der Auditoren oder Rechts-Kandidaten aus den verschiedenen Ländern bezüglich über die von dem Personal des Appellationsgerichtes vorzunehmenden Prüfungen trägt nach vorzüglicher gegenseitiger Verständigung eine besondere Verordnung und soll hierüber, sofern dieselbe nicht schon vor Einsetzung des Appellationsgerichtes erfolgt, letzteres gehört werden.

Art 20.

Die Geschäftsordnung des Appellationsgerichtes wird von demselben selbst beraten und ausgearbeitet und nach gemeinsamer Prüfung von den betreffenden Staatsregierungen festgestellt. Im Uebrigen richtet sich das Verfahren vor dem Appellationsgericht in den anhängigen Rechtsfällen nach den Gesetzen der betreffenden Staaten.

Art. 21.

Für die Behandlung der bei dem Appellationsgericht vorkommenden Depositen und Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Gesetze des Großherzogthums maßgebend.

Art. 22.

Raffen- und Depositen-Defekte, sowie sonstige durch die Verschuldung des Appellationsgerichts oder einzelner Beamten desselben verursachte Schäden werden von den contrahirenden Staatsregierungen nach den Art. 13 und 14 bestimmten Verhältnisse erseht. In demselben Verhältnisse gebührt den betreffenden Staatsklassen dasjenige, was etwa durch den Negress auf den Urheber des Schadens beigebracht wird.

Ob derselbe durch einen von Großherzogl. Sächsischer oder von Fürstl. Schwarzburgischer Seite angestellten Beamten verschuldet wurde, macht dabei einen Unterschied überall nicht.

Art. 23

Die Aufsicht über die unteren Justizbehörden, sowie über die Anwälte, Rechtsbeistände und Notare übt das Appellationsgericht nach Maßgabe der für die respektiven einzelnen Staaten geltenden Gesetze und Einrichtungen, rücksichtlich der Anwälte und Rechtsbeistände mit dem Vorbehalt, daß dann, wenn sich mit Zustimmung der betreffenden Staatsregierungen eine Anwaltskammer gebildet hat, das Aufsichtrecht über dieselben nach Maßgabe des einer solchen Anwaltskammer zu Grunde zu legenden Statutes stattfindet, bezüglich auf letztere übergeht.

Art. 24.

Den Fürstlich Schwarzburgischen Staatsregierungen wird überlassen, je zwei Advokaten am Sitze des Appellationsgerichts anzustellen. Diese sind befugt, in allen in der Appellationsinstanz anhängigen Rechtsfällen, also auch dann, wenn dieselben aus dem Großherzogthume Sachsen an das Appellationsgericht gelangt sind, vor demselben zu practiciren, wogegen auch den von Seiten des Großherzogthums angestellten Advokaten die gleiche Befugniß in Ansehung der aus den Fürstenthümern Schwarzburg an das Appellationsgericht gelangenden Rechtsfälle eingeräumt wird.

Art. 25.

In Sachen, welche aus dem Großherzogthum Sachsen an das Appellationsgericht gelangen, verfügt und erkennt dasselbe als „Großherzogl. Sächs. Appellationsgericht“, in Sachen, welche aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt an dasselbe gelangen, als „Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtisches Appellationsgericht“, in Sachen, welche aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Sonderhausen an dasselbe gelangen, als „Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausensches Appellationsgericht.“

Art. 26.

Die Konstituierung des Appellationsgerichts wird auf den 1. Juli 1850 festgesetzt

Art. 27.

Die Formel des Verpflichtungseides für das Personal des Appellationsgerichts ist die zu dem Konferenz-Entwurfs eines Gesetzes über den Eivil-Staatdienst als Anlage A bezüglich als Anlage B angenommene, dergestalt jedoch, daß dieselbe auf die Landesfürsten der drei verbundenen Staaten zu richten ist.

B. Im Betreff gemeinschaftlicher Kreisgerichte.

Art. 1.

Der Sitz der zwei Fürstl. Schwarzburgischen und Großherzogl. Sächs. gemeinschaftlichen Kreisgerichte wird nach Sonderhausen und Arnstadt gelegt.

Den Bezirk des Kreisgerichts zu Sonderhausen bilden die beiden Fürstl. Schwarzburgischen Unterherrschaften mit Einschluß der Bezirke der Großherzogl. Sächs. Ämter Allstedt und Drißleben.

Der Bezirk des Kreisgerichts zu Arnstadt begreift die Fürstlich Schwarzburg-Sonderhäuserische Oberherrschaft mit Einschluß des Bezirks des Großherzogl. Sächs. Amtes Jünnau und der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtschen von Wipplerschen Gerichte zu Angelroda.

Art. 2.

Die für die Geschäftslokale dieser zwei Kreisgerichte erforderlichen Räume werden nebst den nöthigen Mobiliar-Inventarienrüden von der Fürstl. Schwarzb. Sonderhäuserischen Staatsregierung gegeben, bezüglich hergerichtet und hierfür so wenig als für die fernere Mitbenutzung derselben der Großherzogl. Sächs. und der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtschen Staatsregierung ein Beitrag angefohlen.

Dasselbe gilt von den für die Kreisgerichte erforderlichen Gefängnissen.

Die in Zukunft für diese gemeinschaftlichen Gerichte an ihrem Art. 1 gedachten Stipe etwa nöthigen baulichen Veränderungen, die Anschaffung weiter erforderlicher Inventarienstücke, sowie die zukünftigen Unterhaltungskosten werden

- a) bezüglich des Kreisgerichts zu Sonderhausen von Fürstl. Schwarzburg-Sonderhäuserischer Seite zu $\frac{2}{11}$, von Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtscher Seite zu $\frac{2}{11}$ und von Großherzogl. Sächsischer Seite zu $\frac{2}{11}$,
- b) bezüglich des Kreisgerichts zu Arnstadt von Fürstl. Schwarzburg-Sonderhäuserischer Seite zu $\frac{1}{6}$ und von Großherzogl. Sächsischer Seite zu $\frac{1}{6}$ bestritten.

Art. 3.

Der regelmäßige Bestand der Mitglieder der Kreisgerichte wird vorläufig folgendermaßen festgesetzt:

- a) der des Kreisgerichts zu Sonderhausen auf
einen Direktor,
zwei Räte,
einen Assessor;
- b) der des Kreisgerichts zu Arnstadt auf
einen Direktor,
einen Rath,
einen Assessor.

Art. 4.

Ueber die erste Anstellung des Präsidenten, der Räte und der Assessoren werden sich die kontrahirenden Staatsregierungen unter einander vereinigen, doch wird schon jetzt bestimmt, daß, wenn keine andere Vereinbarung erfolgt,

- 1) bezüglich des Kreisgerichts zu Sonderhausen
- a) Schwarzburg-Sonderhäuser Seits
die Direktorstelle,
eine Rathstelle,
 - b) Schwarzburg-Rudolstädter Seits
eine Rathstelle,
 - c) Großherzogl. Sächsischer Seits
eine Assessorstelle.
- 2) bezüglich des Kreisgerichts zu Arnstadt
- a) Schwarzburg-Sonderhäuser Seits
die Direktorstelle,
eine Rathstelle,
 - b) Großherzogl. Weimarer Seits
eine Assessorstelle

befetzt werden sollen.

Den bezüglichlichen Staatsregierungen steht das Vorschlagsrecht zu und darf die Genehmigung des geschenehen Vorschlags von den gegenüberstehenden Staatsregierungen nur aus erheblichen, aus der Person des Vorgeichlagenen selbst hergeleiteten Gründen versagt werden. Die Räte rangiren unter sich nach der Anciennität, d. i. nach der Zeit ihrer Anstellung im Staatsdienst des betreffenden Landes, dergestalt, daß wenn dem Kreisgerichte ein Mitglied zugewiesen wird, welches noch nicht im Staatsdienste stand, dasselbe unter denjenigen, welche solche Anstellung schon hatten, zu sitzen kommt.

Art. 5.

In Zukunft werden die vakant werdenden Stellen von derjenigen Staatsregierung

In der oben angegebenen Weise wieder besetzt, welche das die vakant gewordene Stelle besetzende Mitglied das erste Mal ernannt resp. vorzuschlagen das Recht gehabt hat, jedoch nimmt das neu eintretende Mitglied die unterste Rathsstelle ein, während das ältere in die vakante obere Stelle einrückt.

Dem ernaunten Mitgliede wird sein Dekret nur von der vorschlagenden Staatsregierung ausgestellt, in demselben jedoch der Genehmigung der übrigen gedacht.

Art. 6.

Macht sich eine Vermehrung der etatmäßigen Mitglieder der Kreisgerichte nöthig, so werden die betreffenden Staatsregierungen über ihre gegenseitige Theilnehmung das Weitere vertragsmäßig feststellen.

Wenn jedoch schon bei der ersten Organisation der gemeinschaftlichen Kreisgerichte oder später die eine oder die andere Staatsregierung außer den von ihr vorzuschlagenden und bezüglich zu ernennenden etatmäßigen Mitgliedern noch ein außerordentliches Mitglied in das eine oder das andere der zwei Kreisgerichte abordnen wollte, so soll derselbe dies lediglich, jedoch auf ihre besonderen Kosten überlassen sein.

Art. 7.

Es werden bei jedem der zwei gemeinschaftlichen Kreisgerichte ein Staatsanwalt, dessen Function sich auf Strafsachen erstreckt, welche vor den unter den betreffenden Kreisgerichten stehenden Untergerichten der contrahirenden Staaten zu verhandeln sind und zwei Sekretäre angesetzt, welche zugleich die Registratur- und Archiv-Geschäfte, die Rechnungsführung, Kalkulatur und Botenmeisterei zu besorgen haben.

Das übrige Personal besteht beim Kreisgericht Sonderhausen aus zwei Kanzlisten, zwei Boten, einem Gefangenwärter und dessen Gehilfen, beim Kreisgericht Arnstadt aus einem Kanzlisten, zwei Boten, einem Gefangenwärter und dessen Gehilfen.

Beim Kreisgericht Arnstadt besetzt die Großherzogl. Staatsregierung händig die Stelle eines Boten und die Stelle des Staatsanwalts abwechselnd mit der Fürstl. Sonderhäuserischen Staatsregierung in der Weise, daß Sonderhausen zum ersten Male, Weimar das folgende Mal, Sonderhausen das dritte und vierte Mal, Weimar das fünfte Mal diese Stelle besetzt und sofort dergestalt, daß Sonderhausen diese Stelle immer noch einmal so oft besetzt als Weimar. Eine weitere Mitwirkung bei Besetzung der übrigen Stellen der gemeinschaftlichen Kreisgerichte nimmt die Großherzogl. Staatsregierung nicht in Anspruch.

Hinsichtlich der bei dem Kreisgericht Sonderhausen zu besetzenden, in diesem Artikel genannten Stellen ist bestimmt worden, daß

1) von Seiten der Fürstl. Schwarzburg-Sondershäuserischen Staatsregierung die Stellen

- a. des Staatsanwaltes,
- b. des zweiten Sekretärs,
- c. des ersten Kanzlisten,
- d. des zweiten Boten,
- e. des Gefangenwärters nebst Gehilfen,

2) von Seiten der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtschen Staatsregierung die Stellen

- a. des ersten Sekretärs,
- b. des zweiten Kanzlisten,
- c. des ersten Boten

vom Anfang an und bleibend besetzt werden soll.

Art. 8.

Der Etat der Besoldungen ist folgender:

der Direktor	1000	Thlr.	
der Staatsanwalt und jeder Rath	800	"	
der Assessor	600	"	
der erste Sekretär	500	"	
der zweite Sekretär	400	"	
der erste Kanzlist	300	"	} beim Kreisgericht Sondershausen.
der zweite Kanzlist	250	"	
der Kanzlist beim Kreisgericht Arnstadt	300	"	"
die beiden Boten zusammen (jeder 200 Thlr.)	400	"	
der Gefangenwärter und sein Gehilfe	400	"	

Art. 9.

Es wird für die Zahlung dieser Besoldungen bei einem jeden der zwei gemeinschaftlichen Kreisgerichte eine besondere Sukkursionskasse gebildet. Jeder der contrahirenden Staaten zahlt die ihn nach dem vereinbarten Maßstab (Art. 2) treffenden Beiträge in vierteljährigen Vorauszahlungen an diese Sukkursionskasse ein.

Art. 10.

Die zu der Verwaltungskasse der Kreisgerichte zu zahlende Summe soll nach Ablauf eines Jahres von Errichtung der Gerichte an festgestellt und hiernach ein Normal-satz festgesetzt werden.

Wenn sich Etatsüberschreitungen herausstellen, welche von den beteiligten Staats-

reglernngen in Uebereinstimmung als gerechtfertigt anerkannt sind, so werden dieselben nach dem im Art. 2 vereinbarten Maßstabe gedeckt. In demselben Verhältnisse werden die etwaigen Ersparnisse vertheilt. Im ersten Jahre sind die vorkommenden Kosten nach dem sich herausstellenden Bedürfnisse von den contrahirenden Staaten nach dem oben gedachten Verhältnisse aufzubringen und wird bei Konstitution der Kreisgerichte für das zu Sonderhausen zunächst die Summe von 1200 Thlr., für das zu Arnstadt die Summe von 800 Thlr. zur Verwaltungskasse gezahlt.

Aus dieser Verwaltungskasse sind zu bestreiten die Aufwände für
 Heizung und Erleuchtung,
 Schreibmaterialien, Buchbinderlöhne,
 Vorübergehende Aushülfe in der Schreiberei,
 Porto,
 Reisekosten und Diäten der Mitglieder in Offizialsachen,
 Reparaturen, Anschaffung und Instandhaltung des Inventarium,
 Abzugskosten der Gefangenen,
 Remuneration für besondere Fälle an die Subalternen u. s. w.

Art. 11.

Die nach dem Obigen angestellten Mitglieder und Subalternen der Kreisgerichte sind den Gesetzen, die an dem Orte jedes der zwei Kreisgerichte gelten, unterworfen, gleichviel ob sie ursprünglich dem Staate angehörten, in welchem das betreffende Kreisgericht seinen Sitz hat oder nicht. Sie entrichten die an dem Orte der Kreisgerichte bestehenden öffentlichen und Communal-Abgaben und werden, so fern sie dies wünschen, in den Verband desjenigen Staates aufgenommen, in welchem das bezügliche Kreisgericht seinen Sitz hat.

Art. 12.

Pensions-Ansprüche für sich und ihre Hinterbliebenen haben die bei den gemeinschaftlichen Kreisgerichten angestellten Personen nur gegen denjenigen Staat, von dessen Regierung ihnen das Anstellungsdekret ausgestellt ist.

Art. 13.

Alle bei den gemeinschaftlichen Kreisgerichten nach Maßgabe der Sporel- und Stempelgesetze der treffenden Staaten aufkommenden Sporel- und Stempelgebühren, ingleichen Strafgelder, werden an die Staatskasse desjenigen Landes abgeliefert, aus welchem die Sache an das Kreisgericht gelangt.

Art. 14.

Die nächste Aufsicht über die Kreisgerichte führt das Appellationsgericht im Auf-

trag der betreffenden Staatsregierungen. Im Uebrigen wechselt die Inspection über die Kreisgerichte in einem Turnus, der nach Maßgabe des Beitragsverhältnisses und in der Weise festgestellt wird, daß derjenige Staat, welcher den größern Beitrag zahlt, vor dem, welcher einen geringern Beitrag zahlt, an die Reihe kommt.

Da es jedoch im Interesse der Sache liegt, daß der hierdurch bedingte Wechsel in der Aufsicht möglichst vermieden werde, so übernimmt die Fürstlich Schwarzburg-Sondershäuserische Staatsregierung die Verbindlichkeit, dann, wenn eintretenden Falles die Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtsche oder die Großherzogl. Sächs. Staatsregierung dieses Recht nicht ausüben will, dasselbe im besondern Auftrage auszuüben. Auch versteht es sich, daß die Aufsicht einer der contrahirenden Staatsregierungen über das Kreisgericht nicht auf die demselben untergeordneten, einem der anderen Staaten angehörigen Einzelgerichte erstreckt werden darf, vielmehr steht die Aufsicht über die Einzelgerichte zunächst dem betreffenden Kreisgerichte, dann aber weiter lediglich der Regierung desjenigen Staates zu, welchem dieselben angehören, soweit nicht etwa das Appellationsgericht in Disziplinarrfragen als höhere Instanz concurrirt.

Art. 15.

Ueber eine gemeinsam für die Kreisgerichte einzuführende Geschäftsordnung wird eine Vereinbarung stattfinden.

Art. 16.

Für die Behandlung der bei den Kreisgerichten vorkommenden Depositen und der Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die am Orte des betreffenden Kreisgerichts geltenden Gesetze maßgebend.

Art. 17.

Kassen- und Depositen-Defecte, sowie sonstige durch die Verschuldung der Kreisgerichte oder einzelner Beamten derselben verursachte Schäden werden nach dem sub II. festgestellten Maßstabe von den contrahirenden Staaten ersetzt. In demselben Verhältnisse gebührt den betreffenden Staatskassen dasjenige, was etwa durch den Neglect auf den Urheber des Schadens beigebracht wird.

Art. 18.

Was die Zahl der zur Praxis vor den gemeinschaftlichen Kreisgerichten zuzulassenden Advokaten anlangt, so ist Sachsen-Weimar überlassen, an den beiden Kreisgerichten Sondershäusern und Arnstädter je zwei Advokaten einzustellen, welche jedoch nur vor dem Kreisgerichte, bei dem sie angestellt sind (nicht vor den Einzelgerichten) practiciren dürfen, und zwar in der Weise, daß den Weimariſchen Anwälten auch in Rechtsſachen, welche aus den Fürstenthümern Schwarzburg herrühren, die Praxis gestattet ist und so umgekehrt.

Hinsichtlich des bei dem Kreisgericht in Sonderhausen noch besonders in Betracht kommenden Verhältnisses zwischen Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sonderhausen wird bestimmt, daß denjenigen Advokaten, welche bis zum 31. Dezember 1849 die Praxis in den beiden Fürstl. Schwarzburgischen Unterherrschaften gestattet ist, überlassen sein soll, sich an dem Sitz des Kreisgerichts Sonderhausen niederzulassen. Die in Zukunft bei dem Kreisgericht in Sonderhausen Schwarzburgischer Seite zu ernennenden Advokate soll Schwarzburg-Sonderhausen zu $\frac{1}{2}$, Schwarzburg-Rudolstadt zu $\frac{1}{2}$ anstellen und über die Reihenfolge und die sonstigen Modalitäten wird eine besondere Vereinbarung erfolgen.

Art. 19.

In Sachen, welche aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Sonderhausen an die Kreisgerichte gelangen, erkennen und verfügen dieselben als „Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausensches Kreisgericht“, in Sachen, welche aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt an dieselben gelangen, als „Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtisches Kreisgericht“, in Sachen, welche aus dem Großherzogthum Sachsen an dieselben gelangen, als „Großherzoglich Sächsisches Kreisgericht.“

Art. 20.

Die Konstituierung der gemeinschaftlichen Kreisgerichte wird auf den 1. Juli 1850 festgesetzt.

Art. 21.

Die Formel des Verpflichtungsdeides für das Personal der Kreisgerichte ist die zu dem Konferenz-Entwurfe eines Gesetzes über den Civil-Staatdienst als Anlage A. bezüglich als Anlage B. angenommene, dergeßalt jedoch, daß dieselbe auf die Landesfürsten der verbundenen Staaten zu richten ist.

Dieser die Bildung eines gemeinschaftlichen Appellationsgerichts und gemeinschaftlicher Kreisgerichte als ein Ganzes umfassende Vertrag ist zunächst bis zum 1. Juli 1860 gültig und gilt von 10 zu 10 Jahren als stillschweigend verlängert, wenn vor dem Ablauf des zunächst vorhergegangenen Kalenderjahres (1859, 1869 u. s. f.) eine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite nicht erfolgt ist.

So geschehen Weimar, den 23. März 1850. ic.

2) Vertrag vom 19. Nov. bezügl. 12. und 22. Dez. 1850.

Zwischen dem Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium in Weimar und den Fürstlich Schwarzburg'schen Ministerien zu Rudolstadt und zu Sonderhausen ist, unter Vorbehalt höchster Ratification Befuß der Erneuerung und bezüglich Abänderung des von den Staatsregierungen des Großherzogthumes Sachsen-Weimar-Eisenach, des Fürstenthumes Schwarzburg-Rudolstadt und des Fürstenthumes Schwarzburg-Sonderhausen über die Bildung eines gemeinschaftlichen Appellationsgerichtes und zweier gemeinschaftlichen Kreisgerichte abgeschlossenen Vertrages d. d. Weimar am 23. März 1850, Rudolstadt am 9. April 1850 und Sonderhausen am 15. April 1850, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

Art. 1.

Der die Bildung eines gemeinschaftlichen Appellations-Gerichtes und zweier gemeinschaftlichen Kreisgerichte betreffende Vertrag vom 23. März bezüglich vom 9. und 15. April 1850 behält zunächst auf die Dauer von weiteren 10 Jahren vom 1. April 1860 an seine Gültigkeit, jedoch mit nachstehenden Abänderungen:

Art. 2.

An die Stelle der in den Art. 10, 11 und 12 A des Vertrages vom 23. März bezüglich 9. und 15. April 1850 festgesetzten Gehalte tritt folgender Befoldungs-Etat:
Es erhalten:

a. bei dem Appellations-Gerichte:

der Präsident	2200	Thlr.
der Vice-Präsident	1700	"
der erste Rath	1400	"
der zweite Rath	1300	"
der dritte Rath	1300	"
der vierte Rath	1200	"
der fünfte Rath	1200	"
der sechste Rath	1100	"
der siebente Rath	1000	"
der erste Sekretär	800	"
der zweite Sekretär	700	"
der dritte Sekretär	600	"

der Calculator und Rechnungsführer (auch Botenmeister)	700 Thlr.
der erste Kanzlist	400 "
der zweite Kanzlist	350 "
der dritte Kanzlist	300 "
der Diener	325 "
der erste Bote	275 "
der zweite Bote	250 "
b. bei der Ober-Staatsanwaltschaft am Appellationsgerichte:	
der Ober-Staatsanwalt	1300 Thlr.
der Gehülfe des Ober-Staatsanwaltes	800 "

Art. 3.

Anfangend die Anstellung der stimmführenden Mitglieder (Direktoren, Räthe und Assessoren) der gemeinschaftlichen Kreisgerichte, so bewendet es dabei, daß der Fürstlich Schwarzburg'schen Staatsregierung zu Sonderhausen das Vorschlagsrecht zu den Direktoren-Stellen bei den Kreisgerichten zu Sonderhausen und Arnstadt ausschließlich zusteht. Der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen Staatsregierung soll aber in Zukunft das Vorschlagsrecht zu der ersten Raths-Stelle an dem Kreisgerichte Sonderhausen bei jeder rücksichtlich dieser Stelle eintretenden Vacanz zustehen, während die Großherzoglich Sächsischen und die Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausenschen Staatsregierung je eines der beiden übrigen stimmführenden Mitglieder des genannten Kreisgerichtes (des zweiten Rathes und Assessors), ingleichen je eines der beiden stimmführenden Mitglieder, welche neben dem Director bei dem Kreisgerichte Arnstadt angestellt sind, (des Rathes und Assessors) vorzuschlagen berechtigt sind. Rüksichtlich dieser Mitglieder steht das Vorschlagsrecht bei jeder neuen Anstellung derjenigen Staatsregierung zu, welche dasjenige Mitglied, durch dessen Abgang die Vacanz entstanden ist, ernannt bezüglich vorzuschlagen das Recht gehabt hatte; jedoch nimmt das neu eintretende Mitglied die unterste Stelle in dem betreffenden Collegium ein, während das ältere Mitglied in die vacante obere Stelle einrückt.

Die Artikel 4 und 5 B des Vertrages vom 23. März bezüglich vom 9. und 15. April 1850 sind, insoweit, als sie mit vorstehenden Bestimmungen in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Art. 4.

An die Stelle der im Art. 8 B des Vertrages vom 23. März bezüglich vom 9. und 15. April 1850 festgesetzten Verhalte tritt nachstehender Besoldungs-Etat des Personals der beiden gemeinschaftlichen Kreisgerichte:

Es erhalten:

die beiden Directoren	je 1200 Thlr.
die stimmungsführenden Mitglieder (Räthe und Assessoren) ingleichem die beiden Staatsanwälte	je 800—1000 Thlr.
die vier Secretäre	je 450— 600 „
die drei Kanzlisten	je 300— 350 „
die beiden Boten	je 200 Thlr.
die beiden Gefangenwärter (für sich und ihre Gehülfen)	je 400 „

Art. 5.

Die in den Artikeln 2, 3 und 4 vereinbarten Vertragsbestimmungen treten schon vom 1. Januar 1860 an in Wirksamkeit.

Art. 6.

Gegenwärtiger Vertrag und der Vertrag vom 23. März bezüglich 9. und 15. April 1850, soweit letzterer nicht durch ersteren abgeändert ist, gelten von zehnen zu zehnen Jahren als stillschweigend verlängert, wenn nicht vor dem Ablaufe des zunächst vorhergegangenen Kalenderjahres (1869, 1879 u. s. w.) eine Aufkündigung von der einen oder andern Seite erfolgt ist.“

So geschehen Weimar, am 19. November 1859.

z. z. z.

Druckfehlerberichtigung.

Seite 259 zweite muß es heißen:

die Ausübung statt zur Ausübung
und vierte Zeile

1863 statt 1853.

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 236.

1) Gesetz über die Organisation der Justiz, vom 28. April 1863.

Wir Heinrich der Sieben und Schüzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen hierdurch in Uebereinstimmung mit der Landesvertretung wegen künftiger Organisation der Gerichtsbehörden Folgendes:

1.

Für die Rechtspflege bestehen außer dem Geschwornengerichte für die durch die Strafprozeßordnung bestimmten Sachen und außer den Militärgerichten für die denselben zugewiesenen Militärstrafsachen:

- I. Justizämter,
- II. Kreisgerichte,
- III. ein Appellationsgericht,
- IV. das Oberappellationsgericht.

2.

I. Justizämter.

Justizämter sollen bestehen zu Gera, Hohenleuben, Schleiz, Lobenstein und Hirschberg.

3.

Das Justizamt zu Gera umfaßt den Landestheil (Landrathshauptbezirk) Gera.

4.

Das Justizamt Hohenleuben umfaßt die Dörfschaften, Hohenleuben, Götendorf, Hirschbach, Langenwependorf, Neudörgeritz, Nieder-

Verordnen den 20. Mai 1863.

53

böhmerndorf, Böllwitz, Triebes, Weißendorf, mit den Fluren dieser Ortschaften und den zu den Forstrevieren Neudargersitz und Böllwitz gehörigen Grundstücken, insoweit sie nicht ohnehin bereits in eine Ortsflur einbezirkt sind.

5.

Das Justizamt zu Schleiz umfaßt den Landestheil (Landrathsamtsbezirk) Schleiz mit Ausnahme des dem Justizamt Hohenleuben zugewiesenen Theils.

6.

Das Justizamt zu Lobenstein umfaßt den Landestheil (Landrathsamtsbezirk) Lobenstein-Eberndorf (einschließlich Vörsitzsch) mit Ausnahme des dem Justizamt Hirschberg zugewiesenen Theils.

7.

Das Justizamt Hirschberg umfaßt:

die Stadt Hirschberg, Blutendorf, Dobareuth, Tröffen, Geberdreuth, Vörsitz, Göttingrün, Langgrün, Lerchenhügel, Mühlareuth, Pirk, Wottiga, Rosfenacker, Ullersdreuth, Benzka, mit den Fluren dieser Ortschaften und den zu den Forstrevieren Lerchenhügel und Hirschberg gehörigen Grundstücken, insoweit sie nicht bereits in eine Ortsflur einbezirkt sind.

8.

Die Justizämter zu Gera, Schleiz und Lobenstein zerfallen in Abtheilungen. Jeder dieser Abtheilungen, zugleich dem Justizamt zu Hohenleuben und dem zu Hirschberg, steht ein Einzelrichter vor, der zugleich die Stellung als Mitglied des Kreisgerichts, zu dessen Sprengel der Amtsbezirk gehört, einnimmt. Ueber die Geschäftsführung und die gegenseitige Geschäftsbeziehung der Abtheilungen ergeht durch das Ministerium, Abtheilung für die Justiz, besondere Instruktion. Das nöthige Personal an Aktuaren, Kopisten und Boten wird durch das Ministerium bestimmt.

9.

II. Kreisgerichte.

Es werden zwei Kreisgerichte errichtet und zwar:

Eins in der Stadt Gera für die Bezirke der Justizämter zu Gera und zu Hohenleuben;

Eins in der Stadt Schleiz für die Bezirke der Justizämter Schleiz, zu Lobenstein und zu Hirschberg.

10.

Die Kreisgerichte bilden kollegialisch besetzte Gerichtsbehörden und bestehen aus

einem Kreisgerichtsdirector,
zwei ständigen Kreisgerichtsräthen,
den Einzelrichtern des Bezirks,
und können durch Beiziehung von andern Hilfsrichtern verstärkt werden.
Für Civilsachen kann der Staatsanwalt ebenfalls zum Mitglied des Kreisgerichts
bestellt werden.

Die zeitlich bestandenen Kriminalgerichte zu Verra, Schleiz und Lobenstein werden
gleichwie die Justizämter in ihrem bisherigen Bestande aufgehoben.

Das erforderliche Subalternen- und Expeditionspersonal für die Kreisgerichte wird
durch die Staatsregierung bestimmt.

III. Das Appellationsgericht.

11.

Als oberes Justizcollegium besteht künftig das Appellationsgericht zu Eisenach auf
Grund und nach Maßgabe des mit der Großherzoglich Sächsischen und den Fürstlich
Schwarzburgischen Staatsregierungen abgeschlossenen Staatsvertrags.

12.

Das Appellationsgericht zu Eisenach tritt in allen Beziehungen der Rechtspflege,
rückichtlich deren nicht etwas Anderes bestimmt ist, an die Stelle des Appellationsgerichts
zu Verra, welches letztere aufgehoben ist.

Zu I—III.

**Allgemeine Bestimmungen über die Kompetenz der Justizämter, der Kreisgerichte
und des Appellationsgerichts.**

13.

Die Zuständigkeit der Justizämter, der Kreisgerichte und des Appellationsgerichts
in Strafsachen wird durch die Strafproceßordnung, die Kompetenz derselben und der
Instanzenzug in bürgerlichen Rechtsfachen wird bis zur Einführung einer Civilproceß-
ordnung durch ein besonderes Gesetz geordnet, welches zugleich über die Befugnisse und
Obliegenheit der Gerichte in Ansehung der Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit
und des Vormundschaftswesens Bestimmung trifft.

IV. Das Oberappellationsgericht.

14.

Das Oberappellationsgericht zu Jena besteht als gemeinsames oberstes Gericht fort.

V. Die Staatsanwälte.

15.

Bei jedem Kreisgerichte und zugleich für die in dessen Sprengel befindlichen Justizämter wird

ein Staatsanwalt,

bei dem Appellationsgericht

ein Oberstaatsanwalt,

und bei dem Oberappellationsgericht da nöthig

ein Generalstaatsanwalt

angestellt, welchen nach dem Ermessen der Staatsregierung Gehilfen beigegeben werden können.

Die dienstliche Stellung der Staatsanwälte und die Funktionen derselben in Straf-sachen ist durch die Strafprozeßordnung bestimmt.

VI. Die Anwaltschaft.

16.

Die Anwälte werden vom Ministerium unter Anweisung des Wohnortes nach Bedürfnis ernannt.

Dieselben können mit Genehmigung des Ministeriums zu einer Anwaltskammer zusammenzutreten, deren Organisation und Befugnisse durch eine Advokatenordnung bestimmt werden sollen.

VII. Das Notariat.

17

Die Ernennung der Notare, sowie die Bestimmung der Zahl und des Wohnortes derselben bleibt dem Ministerium überlassen, es sollen aber nur Anwälte zu Notaren ernannt werden.

Die Bestimmung ihrer Befugnisse bleibt der Notariatsordnung vorbehalten. Bis zu deren Erscheinen hat es bei den bisher darüber bestandenen Vorschriften sein Verwenden.

VIII. Das Ministerium.

18.

Zu dem Geschäftsbereiche des Ministeriums in Justizsachen gehören:

- 1) alle Gnaden-sachen im Gebiete der Rechtspflege mit Einschluß der Volljährigkeitserklärungen und Ehetrennungen aus Landesherrlicher Machtvollkommenheit, sowie Genehmigung der Annahme an Kindesstatt;
- 2) die Anordnung von Prüfungen und die Stellenbesetzungen in diesem Gebiete, die Ernennung der Anwälte und Notare;

- 3) die Obergericht über alle Justizbeamte, Notare und Anwälte und zu diesem Zwecke die Vornahme oder Anordnung von Revisionen;
- 4) die Anweisungen an die Staatsanwaltschaft;
- 5) die Landesjustizgesetzgebung, sowie die Veranlassung gemetner Bescheide und Präjudizien.

19.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft. An demselben Tage werden das Appellationsgericht in Gera, die Kriminalgerichte zu Gera, Schleiz und Lobenstein aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

Schloß Osterstein; den 28. April 1863.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou.

Dinger.

Dr. G. v. Bentwip.

- 2) Verordnung, die Publikation der Strafprozeß-Ordnung nebst Gebühren-Taxe und deren Einführung betr. vom 28. April 1863.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen hierdurch Folgendes:

§. 1.

Die unter A. angehängte Strafprozeßordnung nebst Gebühren-Taxe tritt mit crhöhter verfassungsmäßiger Zustimmung der Landesvertretung vom 1. Juli dieses Jahres an in Kraft.

Alle bisherigen Bestimmungen über das Verfahren in Strafsachen wegen Verbrechen

und Polizeivergehen sind aufgehoben, insofern nicht in dem Nachstehenden eine Ausnahme gemacht ist.

§. 2.

Es bleiben neben der Strafprozess-Ordnung in Kraft:

- 1) die Bestimmungen der Verfassung über die Einleitung der Untersuchung gegen ein Mitglied des Landtags und die Verhaftung eines solchen, sowie über das Verfahren bei Anklagen wegen Verfassungsverletzung (§. 94. §. 113 ff. des revidirten Staatsgrundgesetzes vom 14. April 1852);
- 2) alle Gesetze, Verordnungen und Instruktionen, welche in den verschiedenen Zweigen der Staats-, Kirchen- und Gemeindeverwaltung, sowie des Forst-, Kammeral- und Hofdienstes zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin, sowie zum Besten öffentlicher Anstalten ein Strafverfahren vorschreiben;
- 3) die Bestimmungen über das Strafverfahren bei Verbrechen der Militärpersonen.

§. 3.

Eosern Defraudationen von Staats- oder Gemeindeabgaben, ingleichen Polizeivergehen und Forst- und Feldfrevel eine Geldstrafe nach sich ziehen, soll den zuständigen Administrativ-, Polizei- und Gemeindebeamten nachgelassen sein, nach Befinden unter vorgängiger Vernehmung des Schuldigen, dem letztern die verfallene Strafe anzufordern. Entrichtet derselbe die Strafe nicht, so ist ein Strafverfahren nur nach Maßgabe der Strafprozessordnung zulässig.

Bei Kontraventionen gegen die Gesetze über Zölle und indirekte Steuern bewendet es hinsichtlich der Untersuchungen und Strafverfügungen im Verwaltungswege, auch soviel die bei diesen Handlungen zu beobachtenden Formen anlangt, bei den bisherigen Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze mit der Abänderung, daß auch in den Fällen, wo es sich um bloße Ordnungsstrafen handelt, Verurteilung auf gerichtliches Verfahren wie bei den Defraudations-Strafen Statt finden soll.

§. 4.

Die Strafprozessordnung tritt auch rückwärts der vor dem 1. Juli dieses Jahres begangenen Verbrechen und Polizeivergehen dann in Wirksamkeit, wenn das Strafverfahren wegen eines solchen Verbrechens oder Polizeivergehens erst nach dem 30. Juni dieses Jahres beginnt.

§. 5.

Die vor dem 1. Juli dieses Jahres begonnenen Untersuchungen sind nach dem ältern Strafverfahren zu Ende zu bringen.

Ueber die Kompetenz der Beförden in dergleichen Untersuchungen gelten die nachstehenden Bestimmungen.

I.

Die Untersuchung wegen Uebertretungen (Strafprozeßordnung Art. 2. unter III.) sind von den Einzelrichtern zu Ende zu führen und zu entscheiden.

Die Appellation gegen die Entscheidung des Einzelrichters geht an das betreffende Kreisgericht.

Gegen die Entscheidung des Kreisgerichts ist eine weitere Appellation nicht zulässig.

II.

Die Untersuchungen wegen Verbrechen im engeren Sinne und wegen Vergehen (Strafprozeßordnung Art. 2. unter I. und II.) sind von den Kreisgerichten durch eines ihrer Mitglieder zu Ende zu führen. Das Straferekenntniß ist von dem betreffenden Kreisgericht zu fällen.

Die Appellation geht bei einer Verurtheilung zu einer höhern Strafe als zu sechs Monaten Arbeitshaus an das Oberappellationsgericht, welches dann auch rücksichtlich der geringern, in derselben Untersuchung ausgesprochenen Strafen, gegen welche Berufung eingewendet worden, zu erkennen hat.

In allen andern Fällen geht die Appellation an das Appellationsgericht.

Gegen die Entscheidungen des Oberappellationsgerichts bezügl. des Appellationsgerichts ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

§. 6.

Die Wiederaufnahme einer nach dem ältern Recht durch ein freisprechendes Erkenntniß erledigten oder durch gerichtlichen Beschluß zurückgelegten Untersuchung kann von dem 1. Juli dieses Jahres an nur nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung Statt finden.

§. 7.

Für den Fall, daß in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember dieses Jahres die Abhaltung eines Schwurgerichts nothwendig werden sollte, bleiben weitere Bestimmungen über die Wahl der Geschwornen für die gedachte Zeit vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigefügtem Landesherlichen Insignel.

Schloß Dierstein, den 28. April 1863.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou.

Dinger.

Dr. G. v. Beulwitz.

A.

1) Strafprozeßordnung.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Eine Bestrafung wegen Verbrechen und Polizei-Vergehen kann nur nach vorgängigem Strafverfahren in Gemäßheit der gegenwärtigen Strafprozeßordnung eintreten.

Art. 2. Die Verbrechen werden in Rücksicht auf das Strafverfahren in Verbrechen im engeren Sinne, in Vergehen und in Uebertretungen eingetheilt.

I. Verbrechen im engeren Sinne sind:

- 1) Alle Verbrechen, welche der Todesstrafe oder einem Strafjage von Zuchthaus unterliegen, gleichviel, ob Zuchthaus allein, oder in Verbindung mit anderen Freiheitsstrafen angedroht ist, jedoch mit Ausnahme der in dem Artikel 221 des Strafgesetzbuches aufgeführten ausgezeichneten Diebstähle in einem Betrage von Fünfzig Thaler und weniger;
- 2) alle Verbrechen, welche nach einem Strafjage zu beurtheilen sind, der über vierjährige Arbeitshausstrafe hinausgeht, jedoch mit Ausnahme der in den Artikeln 216 Nr. 4, 222, 223, 224 und 228 des Strafgesetzbuches angeführten Diebstähle;
- 3) die unter Artikel 197 Ziffer 1 und unter Artikel 199 des Strafgesetzbuches fallenden Verbrechen, das Letztere indessen nur, soweit es sich auf Artikel 197 Ziffer 1 bezieht.

II. Alle nicht zu den Verbrechen im engeren Sinne gehörige Verbrechen, insbesondere auch alle mit Geldstrafen allein bedrohten, sind Vergehen, sofern sie nicht zu den Uebertretungen zu rechnen sind.

III. Uebertretungen sind:

- 1) Alle Verbrechen, welche nach einem Strafjage von höchstens sechs Wochen Gefängniß allein oder wahrweise mit verhältnismäßiger Geldstrafe zu bestrafen sind;
- 2) Ehrenstränkungen unter den in dem Artikel 370 dieses Gesetzes bestimmten Einschränkungen;
- 3) der Verwandtendiebstahl und die Entwendung von Lebensmitteln (Artikel 229 Absatz 1 und Artikel 230 des Strafgesetzbuches), die Entwendung von Früchten und andern Garten- und Felderzeugnissen verbunden mit dem unmittelbaren Genuß, sowie die in den Artikeln 234 und 237 des Straf-

gesetzbuches bezeichneten Veruntrauungen und betrügerischen Handlungen, insofern alle diese Verbrechen nicht sonst nach den Artikeln 218—226, 233, 240 und 241 ausgezeichnete sind und der Betrag ihres Gegenstandes fünf Thaler nicht übersteigt;

- 4) die in dem Artikel 256 des Strafgesetzbuches erwähnten Fälschungen;
- 5) Defraudationen von Wege- und Gemeinde-Abgaben;
- 6) alle Polizei-Vergehen.

Die Zuständigkeit der Strafgerichte rüchichtlich der Beeinträchtigung der Regalien, der Steuer- und Zoll-Konventionen, sowie anderer Defraudationen öffentlicher Abgaben richtet sich, vorbehältlich der Bestimmung unter III. Ziffer 5 nach den Kompetenz-Vorschriften bei Verbrechen.

Eosern nach dem Vorstehenden Strafssätze entscheidend sind, kommt es nicht auf die für den vorliegenden Fall selbst zu erkennende Strafe, sondern auf den gesetzlichen Strafssatz an, dem das einzelne in Frage stehende Verbrechen, oder auch mehrere ihrem Betrage nach zusammen zu rechnende Verbrechen, unterliegen. Dabei soll die Möglichkeit, daß wegen Rückfalls der höchste gesetzliche Strafssatz überschritten werden oder wegen Milderungsgründen unter den niedrigsten gesetzlichen Strafssatz heruntergegangen werden kann, nicht berücksichtigt werden; ausgenommen den Rückfall in denjenigen Fällen, wo in dem besondern Theile des Strafgesetzbuches sicutwegen ein besonderer Strafssatz aufgestellt ist.

Sind bei der gleichen Theilnahme an einem Verbrechen für die einzelnen Theilnehmer verschiedene gesetzliche Strafssätze aufgestellt, so ist der höhere Strafssatz für die Stellung des ganzen Verbrechens rüchichtlich aller gleichen Theilnehmer entscheidend, auch wenn der nach dem höheren Strafssätze zu Verstrafende nicht mit in der Untersuchung begriffen ist.

Der Versuch, ungleiche Theilnahme und die Begünstigung richten sich nach dem Hauptverbrechen, gleichviel ob der Hauptverbrecher mit in der Untersuchung begriffen ist oder nicht.

Art. 3. Das Strafverfahren zerfällt in die Voruntersuchung und Hauptverhandlung.

Die Voruntersuchung hat die Existenz und Natur des Verbrechens, sowie die Person des Thäters und die zu seiner Uebersührung dienenden Beweismittel soweit zu erforschen, daß entweder eine Anklage begründet und die Hauptverhandlung vorbereitet, oder der Ausspruch herbeigeführt wird, daß ein Grund zu weiterer gerichtlicher Vorfahrung nicht vorliege.

Bei Vergehen genügen die von der Staatsanwaltschaft durch Einzelrichter oder durch Polizei-Beamte veranlaßten Ermittlungen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung, und

es kann auf dem Grunde solcher Ermittlungen die sofortige Erhebung der Anklage erfolgen, ohne daß es einer vorgängigen Vorlegung der aufgenommenen Verhandlungen an den Untersuchungsrichter bedarf.

Ist der Angeeschuldigte in den Anklagestand versetzt, so wird zur Hauptverhandlung vor dem erkennenden Richter geschritten, welche mit einem verurtheilenden oder freisprechenden Erkenntnisse schließt.

Bei Uebertretungen wird die Voruntersuchung und Hauptverhandlung vereinigt.

Art. 4. Die Voruntersuchung wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder eines Privat-Anklägers, die Hauptverhandlung nur auf förmliche Anklage durch einen Staatsanwalt oder einen Privat-Ankläger eingeleitet.

Regelmäßig werden alle Verbrechen durch die Staatsanwaltschaft von Amtswegen verfolgt. Ausgenommen sind diejenigen Verbrechen, welche nach Vorschrift der Strafgesetze nur auf Antrag eines Beteiligten untersucht und bestraft werden sollen. Bei diesen Verbrechen tritt die Staatsanwaltschaft nur, wenn der Beteiligte einen Antrag gestellt hat, in Wirksamkeit, oder der Beteiligte selbst verfolgt das Verbrechen als Privat-Ankläger.

Unter dem Beteiligten sind in dem gegenwärtigen Gesetze immer sowohl die unmittelbar, als die mittelbar Beteiligten und die Dienst- oder Aufsichts-Behörden, welche zu einem Antrage berechtigt sind, zu verstehen.

Art. 5. Das Strafverfahren ist mündlich und mit Niederschriften verbunden. Die Voruntersuchung ist nicht öffentlich; die Hauptverhandlung ist regelmäßig öffentlich. Bei Verbrechen im engeren Sinne geschieht die Hauptverhandlung vor Geschworenen.

Art. 6. Alle in dem Strafverfahren thätige Behörden haben mit gleicher Sorgfalt die zur Ueberführung und die zur Verteidigung des Angeeschuldigten dienenden Umstände zu berücksichtigen.

Art. 7. Privatrechtliche Ansprüche aus Verbrechen sind auf Antrag des Beschädigten im Strafverfahren mit zu erledigen, wenn nicht die Nothwendigkeit weiterer Ausföhrung eine Verweisung derselben vor die Civil-Gerichte angewiesen erscheinen läßt.

Art. 8. Fristen, welche in dem gegenwärtigen Gesetze geordnet sind und von einem bestimmten Tage an vorwärts oder rückwärts bestimmt sind, werden so berechnet, daß jener Tag nicht mitgezählt wird; auch sind die für den Angeeschuldigten oder Angeklagten, für dessen Verteidiger, für Beteiligte bei der Untersuchung und für den Staatsanwalt gesetzten Fristen ausschließend und können nicht verlängert werden; vorbehältlich jedoch der weiter unten folgenden abweichenden Bestimmungen in einzelnen Fällen.

Zweites Kapitel.

Von den Gerichtsbehörden in Strafsachen.

I. Einzelrichter.

Art. 9. Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen gehört vor Einzelrichter.

II. Kreisgerichte.

Art. 10. Kreisgerichte entscheiden bei Uebertretungen in höherer Instanz über den Einzelrichtern. Sie führen bei Vergehen und bei Verbrechen im engeren Sinne die Voruntersuchung. Bei Vergehen wird die Hauptverhandlung vor ihnen vorgenommen und sie entscheiden über dieselben in erster Instanz.

Art. 11. Ein Kreisgericht besteht aus dem Kreisrichter, als Vorsitzendem, und aus Gerichtsräthen oder Assessoren. Die Einzelrichter in dem Sprengel des Kreisgerichtes haben zugleich die Stellung als Mitglieder des Kreisgerichtes und können als solche verwendet werden.

Als Gerichts-Assessoren können zur Vervollständigung des Gerichtes in einzelnen Fällen Ergänzungsrichter gebraucht werden, welche aus den zum Richteramte befähigten Personen und den angestellten Sachwaltern zu nehmen sind. Die Justiz-Ministerien haben nach gutachtlichem Vorschlage der Appellations-Gerichte zu diesem Behufe geeignete Personen auszuwählen, welche als Ergänzungsrichter mittelst des Richtereides zu verpflichten sind. Der Kreisrichter zieht sodann erforderlichen Falles bei einzelnen Verhandlungen einen oder mehre Ergänzungsrichter, welche sich in dem Sprengel des Kreisgerichtes aufhalten, zu. Er hat sich dabei zunächst an die Ergänzungsrichter am Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, zu halten.

Das Amt eines Ergänzungsrichters kann von einem Sachwalter nicht ohne triftige Abhaltungsgründe ausgeschlagen werden.

Art. 12. Ein Mitglied des Kreisgerichtes wird als Untersuchungsrichter bestellt und führt in dieser Eigenschaft die vor das Kreisgericht gehörigen Voruntersuchungen (Artikel 10), unter Theilnahme des Kreisgerichtes in der weiter unten geordneten Weise.

Nach Befinden können bei einem Kreisgerichte mehre Mitglieder zu Untersuchungsrichtern bestellt werden. Auch können andere Mitglieder für einzelne Voruntersuchungen als Untersuchungsrichter verwendet werden; insbesondere können den zu dem Kreisgerichte gehörigen Einzelrichtern Voruntersuchungen, welche in ihre besonderen Gerichtsbezirke fallen, übertragen werden.

Als Untersuchungsrichter können auch andere zum Nichtamt befähigte Personen bestellt werden.

Art. 13 Das Kreisgericht beschließt und entscheidet als Kollegium durch drei Personen, bei allen öffentlichen Verhandlungen vor demselben mindestens durch drei Personen.

Vor dem in letzterer Weise besetzten Gerichte ist namentlich die Hauptverhandlung bei Vergehen abzuhalten.

Einzelrichter und Untersuchungsrichter können in den von ihnen geführten Untersuchungen nicht als Mitglieder des Kollegiums thätig sein; eben so wenig Ergänzungsrichter in Sachen, worin sie als Sachwalter betheiligt gewesen sind.

Die Ausschließung der Einzelrichter und Untersuchungsrichter von der Thätigkeit als Mitglieder des Kollegiums beschränkt sich auf die richterliche Mitwirkung in der Hauptverhandlung.

III. Appellations-Gerichte.

Art. 14. Appellations-Gerichte entscheiden in höherer Instanz über den Kreisgerichten, in der Regel in einer Sitzung, welche durch wenigstens fünf Mitglieder gebildet wird, und ausnahmsweise in der aus drei Mitgliedern bestehenden Anklagekammer.

IV. Geschwornengerichte.

Art. 15. Die Hauptverhandlung bei Verbrechen im engeren Sinne wird vor den Geschwornengerichten vorgenommen, welche aus einem Gerichtshofe und aus Geschwornen bestehen. Die Urtheilungsfällung geschieht durch den Gerichtshof nach vorgängigem Aussprache der Geschwornen in der unten näher geordneten Weise.

Art. 16. Jeder Sprengel eines Appellations-Gerichtes enthält einen oder mehrere Geschwornenbezirke und jeder solcher Bezirk regelmäßig mehrere kreisgerichtliche Sprengel.

Das Appellations-Gericht bestimmt nach Anhörung des Ober-Staatsanwaltes die Zeit und den Ort des Zusammentrittes der Geschwornengerichte in den einzelnen Geschwornenbezirken; es müssen jedoch in jedem Geschwornenbezirke jährlich mindestens zwei Geschwornengerichte abgehalten werden.

Art. 17. Die Geschwornengerichte werden an dem im Geschwornenbezirke dazu bestimmten Orte, welcher der Sitz eines Kreisgerichtes sein soll, gehalten, vorbehältlich der Bestimmung eines anderen Ortes in außerordentlichen Fällen durch den Präsidenten des Appellations-Gerichtes.

Der Letztere hat spätestens vierzehn Tage vor dem Beginne eines Geschwornengerichtes den Zusammentritt desselben durch Anschlag an dem Gerichtsbrette sämmtlicher zu dem Geschwornenbezirke gehöriger Kreisgerichte und in geeigneten öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Art. 18. Ein Geschwornengericht soll in der Regel nicht länger als drei Wochen beisammen bleiben und sich innerhalb dieser Zeit mit denjenigen Sachen beschäftigen, welche aus seinem Geschwornenbezirke vierzehn Tage vor Eröffnung des Gerichtes an den Präsidenten des Geschwornengerichtes abgegeben worden sind.

Ueber die Zulassung der später noch abgegebenen Sachen befindet der Präsident des Geschwornengerichtes im Einverständnisse mit dem Ober-Staatsanwalt; bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet das Appellations-Gericht.

Art. 19. Können die an ein Geschwornengericht abgegebenen Sachen nicht sämmtlich bei demselben erledigt werden, oder sind Sachen zur Abgabe an das Geschwornengericht reif, der Zusammentritt des letzteren ist aber erst nach sechs Wochen zu gewärtigen, so kann das Appellations-Gericht diese Sachen zu schnellerer Beförderung vor ein außerordentliches Geschwornengericht oder auch unter Zustimmung des Angeklagten vor ein Geschwornengericht eines andern seiner Geschwornenbezirke verweisen.

Das Appellations-Gericht hat vor der Beschlußfassung den Ober-Staatsanwalt mit seinen Anträgen zu hören.

1) Der Gerichtshof.

Art. 20. Der Gerichtshof des Geschwornengerichtes besteht aus einem Präsidenten und vier Beisitzern.

Der Präsident des Appellations-Gerichtes wählt den Präsidenten des Gerichtshofes aus den Mitgliedern des Appellations-Gerichtes; er kann auch unter Genehmigung des Justiz-Ministeriums einen andern richterlichen Beamten zum Präsidenten wählen. Die Wahl ist in der Art. 17 gedachten Bekanntmachung mit bekannt zu machen.

Zu Beisitzern ernennt der Präsident des Appellations-Gerichtes Mitglieder dieses Gerichtes oder eines Kreigerichtes mit Einschluß der Ergänzungsrichter. Wer in einer Sache Untersuchungsrichter gewesen ist, kann nicht für dieselbe Beisitzer sein.

Der Präsident bestimmt auch den dem Gerichtshofe beizugebenden Gerichtschreiber oder Protokollführer.

Art. 21. Der Präsident des Gerichtshofes erläßt die Ladungen an die Geschwornen (Art. 33) und an die Theilnehmenden bei den Untersuchungen, welche vor dem Geschwornengerichte verhandelt werden sollen (Artikel 216). Er ordnet die Herbeischaffung der Beweismittel und sonst alles für die Haltung des Gerichtes Erforderliche an. Er bestimmt die Reihenfolge der einzelnen Hauptverhandlungen und macht sie vor dem Beginne des Geschwornengerichtes durch Anschlag in dessen Sitzungssaal bekannt.

Art. 22. Der Präsident des Gerichtshofes ist befugt, die Leitung der Hauptverhandlung in einzelnen Untersuchungen einem Beisitzer an seiner Stelle zu übertragen.

Bei Behinderungen einzelner Beisitzer ist er berechtigt, an deren Stelle Ersaprichter beizuziehen, welche er aus den Mitgliedern eines Kreisgerichtes zu nehmen hat.

Bei Hauptverhandlungen, welche voraussichtlich längere Zeit dauern werden, kann der Präsident vorzuziehlich zu den vier Beisitzern einen oder mehre Ersaprichter hinzunehmen, damit diese in Behinderungsfällen sofort ergänzend eintreten.

Ist er selbst in der Lage, sein Amt nicht zu verwalten zu können, so tritt derjenige Beisitzer des Gerichtshofes welcher zugleich Mitglied des Appellations-Gerichtes ist und, wenn mehre Mitglieder dieses Gerichtes Beisitzer sind, der älteste derselben an seine Stelle und es ist im Uebrigen der Gerichtshof durch einen Ersaprichter zu ergänzen. Ist keiner der Beisitzer zugleich Mitglied des Appellationsgerichtes so hat der Kreisrichter des Kreisgerichtes, an dessen Ort das Geschworengericht gehalten wird, den Vorß im Gerichtshofe zu übernehmen.

2) Die Geschworenen.

Art. 23. Das Ehrenamt eines Geschworenen im Allgemeinen kann jeder Staatsbürger männlichen Geschlechts bekleiden, welcher das dreißigste Jahr zurückgelegt und wenigstens ein Jahr lang seinen Wohnsitz in derjenigen Gemeinde gehabt hat, auf deren Urliste (Art. 26) er kommen soll. Ausgenommen sind nur:

- 1) die verantwortlichen Mitglieder des Staats-Ministeriums und Volksvertreter, so lange sie dieses sind;
- 2) Richter, Protokoll-Führer bei Gerichtsbehörden, Mitglieder der Staatsanwaltschaft, Gendarmen und Polizei-Diener, so lange sie in dieser Stellung sind;
- 3) die Geistlichen aller Kirchen- und Religions-Gesellschaften;
- 4) die im aktiven Dienste stehenden Militär-Personen;
- 5) die Volksschullehrer;
- 6) die Diensthoten;
- 7) Personen, die unter einer Zustandsvormundschaft stehen;
- 8) diejenigen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zu Geschworenen untauglich sind;
- 9) Personen, welche nicht schreiben oder lesen können;
- 10) diejenigen, welche mit Zuchthaus, oder wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden Verbrechens, insbesondere wegen Diebstahls, Veruntreuung, betrügerischer Handlungen, Verletzung der Sittlichkeit, Meineides, leichtsinnigen Eides, Beschädigung oder Mißbrauches des öffentlichen Vertrauens bestraft sind, oder deshalb unter Anklage stehen.

Art. 24. Für eine einzelne Sache sind zu dem Amte eines Geschworenen unfähig:

- 1) diejenigen, welche in der Sache als Richter unfähig sein würden (Art. 65 f.);

- 2) diejenigen, welche aus der Handlung, welche Gegenstand der Untersuchung ist, ein Privat-Interesse für sich herleiten können;
- 3) diejenigen, welche in der Sache als Protokoll-Führer, Vollzei-Beamte oder Urkundspersonen thätig waren, oder als Anzeiger, Ankläger, sowie als Anwälte aufgetreten sind, oder als Zeugen oder Sachverständige abgehört wurden oder noch abgehört werden sollen.

Art. 25. Zur Ablehnung des Amtes eines Geschwornen sind berechtigt:

- 1) diejenigen, welche das sechszigste Lebensjahr zurückgelegt haben;
- 2) diejenigen, welche durch ein Zeugniß ihres Gemeindevorstandes nachweisen, daß sie den mit dem Amte eines Geschwornen verbundenen Aufwand aus eigenen Mitteln zu tragen außer Stande sind;
- 3) diejenigen, welche Haupt- oder Ergänzungs-Geschworne (Artikel 30 und 32) gewesen sind; die ersteren für ein Jahr und die letzteren für drei Monate von dem Ende des Geschwornengerichtes an, bei welchem sie als Geschworne zugegen waren;
- 4) Anwälte und Aerzte;
- 5) Hof-, Staats- und Gemeinde-Beamte, welche durch ein Zeugniß ihrer vorgesetzten Behörde ihre Unentbehrlichkeit im Dienste bescheinigen.

Jede Ablehnung von Seiten aller dieser Personen muß wenigstens drei Tage vor dem Beginne der Sitzung eines Geschwornengerichtes dem Präsidenten des Gerichtshofes angezeigt werden.

Die Ablehnungsgründe unter 1, 2 und 4 können auch dem Einzelrichter vor Aufnahme der Jahresliste (Art. 28) angezeigt werden, worauf der die Jahresliste anfertigende Ausschuß den Ablehnungsgrund zu prüfen und im Falle der Billigung desselben den Ablehnenden nicht auf die Jahresliste zu bringen hat.

Art. 26. In jeder einzelnen Gemeinde wird durch den Gemeindevorstand eine Urliste aller nach Art. 23 zu dem Amte eines Geschwornen fähigen Personen der einzelnen Gemeindebezirke gefertigt und im Monat August eines jeden Jahres berichtigt, indem die inzwischen abegangenen Personen gestrichen und die inzwischen hinzugekommenen Personen hinzugefügt werden. Die einzelnen Personen sind mit ihren Vornamen und Zunamen unter Angabe ihres Standes und Gewerbes aufzuführen.

Diese Urlisten mit den alljährlichen Abgängen und Zugängen, sind an öffentlichen Orte mit der Aufforderung acht Tage lang auszuhängen oder aufzulegen, daß jeder, welcher Einwendungen dagegen machen und begründen zu können glaube, dieselben binnen diesen acht Tagen vorbringe und begründe. Gleichzeitig mit der Aushängung ist öffentlich bekannt zu machen, daß und wo diese Aushängung geschehen. Die achttägige

Frift ist ausschließend. Die Einwendungen können schriftlich oder mündlich bei dem Vorsitzenden des Gemeindevorstands, welcher im letzteren Falle eine Niederschrift deshalb zu fertigen hat, vorgebracht werden.

Die Urlisten, sodann alljährlich die jährlichen Abgänge und Zugänge, nebst den etwa eingekommenen Einwendungen sind an den Einzelrichter abzugeben, welcher über die Einwendungen zu entscheiden hat. Hiergegen ist binnen zehntägiger Nothfrist noch ein Rekurs an das Kreisgericht zulässig, bei dessen weiterer Entscheidung es jeden Falles verbleibt. Das Verfahren über die Einwendungen ist kostenfrei.

Die Abgabe der jährlichen Abgänge und Zugänge und Einwendungen an den Einzelrichter muß längstens bis zum ersten September jeden Jahres erfolgen, und die Entscheidungen über die Einwendungen sind dergestalt zu beschleunigen, daß die in dem folgenden Artikel geordnete Frift eingehalten werden kann.

Art. 27. Aus den bei ihm eingegangenen Urlisten der einzelnen Gemeinden seines Bezirkes hat der Einzelrichter eine Urliste seines ganzen Bezirkes in der Weise zu fertigen, daß er die Listen der Gemeinden in alphabetischer Ordnung der Gemeinden auseinander reißt und in jeder einzelnen Gemeindefliste die zum Geschwornenname fähigen Personen wieder in alphabetischer Ordnung auführt.

Die Bezirkurliste ist von dem Einzelrichter so einzurichten, daß die alljährlichen Zugänge in derselben nachgetragen werden können. Die alljährliche Berichtigung der Liste muß bis zum ersten Oktober eines jeden Jahres bewirkt werden.

Art. 28. Aus den Bezirkurlisten wird alljährlich eine Jahreliste durch Auswahl gebildet. Die Wahl wird von einem Ausschusse vorgenommen.

Der Ausschuss besteht aus dem Einzelrichter, welcher den Vorsitz führt, und aus acht Mitgliedern aus den Gemeindebehörden (Gemeindevorständen und Gemeinderäthe) der zum Bezirke des Einzelrichters gehörigen Stadt- und Land-Gemeinden, wozu noch zwei Erfahrmänner für Verhinderungsfälle kommen.

Ist der Einzelrichter bloß über eine Stadtgemeinde gesetzt, so werden die acht Ausschussmitglieder und zwei Erfahrmänner aus der Mitte des Gemeindevorstands und des Gemeinderaths durch diese Kollegien zusammengenommen gewählt.

Ist er bloß über Landgemeinden gesetzt, so wählen die Gemeindebehörden der acht vollrecktesten Gemeinden die acht Ausschussmitglieder und zwar die eines jeden Orts eine Person aus ihrer Mitte. Die Gemeindebehörden der zwei nächst vollrecktesten Gemeinden wählen die Erfahrmänner aus ihrer Mitte.

Gehören Stadt- und Land-Gemeinden zu dem Bezirke des Einzelrichters, so sind die acht Ausschussmitglieder nach Verhältniß der Seelenzahl zwischen beiden Gattungen der Gemeinden zu vertheilen. Die Städte wählen die auf sie kommenden Ausschussmitglieder und einen Erfahrmann in der vorbemerkten Weise, und die auf die Landgemein-

den kommenden, nebst einem Ersatzmanne, werden, soweit ihrer sind, von eben soviel Landgemeinden, welche die vollreichsten sind, gleichfalls in der vorgeordneten Weise gewählt. In den Ortshaften, in welchen ein Gemeinderath nicht besteht, ist von der Gemeindeversammlung zu dem Zweck der Wahlen eine Kommission von sechs Mitgliedern nach den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Wahl der Gemeinderäthe zu ernennen.

In dem Bezirk Hohenleuben haben die Gemeindebehörden der drei vollreichsten Gemeinden je zwei Mitglieder des Ausschusses, diejenigen der zwei vollreichsten die zwei Ersatzmänner und die der übrigen Gemeinden zusammen zwei Mitglieder des Ausschusses zu wählen.

Die Wahlen zu dem Ausschusse sind alljährlich im Monat August vorzunehmen und bis zum 1. September dem Einzelrichter anzuzeigen.

Art. 29. Jeder Ausschuss bildet die Jahresliste aus der Bezirkscourliste in der Weise, daß er nach Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit unter entscheidender Stimme des vorliegenden Einzelrichters, auf je 500 Seelen seines Bezirkes einen Geschwornen aus den auf der Bezirkscourliste stehenden Personen auswählt. Wenn nach Theilung der Seelenzahl des Ausschussbezirkes mit 500 ein Ueberschuß von mehr als 250 Seelen bleibt, so wird hierauf noch ein Geschwornener mehr ernannt.

Die Ausschüsse haben aus ihren Bezirkscourlisten solche Personen zu Geschwornen auszuwählen und auf ihre Jahresliste zu bringen, welche durch Unabhängigkeit, durch Selbstständigkeit ihres Charakters, durch Ruhe und Besonnenheit und durch ehrenhafte Gesinnung die Achtung und das Vertrauen ihrer Mitbürger erworben haben.

Art. 30. Der Ausschuss desjenigen Ortes, an welchem die Geschwornengerichte regelmäßig gehalten werden (Art. 17), soll außer der Jahresliste noch alljährlich eine besondere Ergänzungsliste bilden und auf dieselbe noch zwölf Ergänzungsgeschworne bringen, die er auf dieselbe Weise, wie in dem vorigen Artikel geordnet, auswählt. Er hat dabei vorzugsweise auf Personen, welche an dem angegebenen Orte selbst wohnhaft sind, zu sehen.

Wird ausnahmsweise ein Geschwornener nicht an einem anderen Orte gehalten, so hat der Präsident des Appellations-Gerichtes die Bildung einer Ergänzungsliste durch den Ausschuss desjenigen Bezirkes, zu welchem der Ort gehört, noch besonders anzuordnen.

Art. 31. Die Jahreslisten und Ergänzungsliste sind von sämmtlichen Ausschussmitgliedern zu unterschreiben und von den Ausschüssen bis zum 1. November jeden Jahres an das zuständige Appellations-Gericht einzusenden.

Das letztere hat hierauf in der ersten Hälfte des November eine Jahresliste für jeden ganzen Geschwornenbezirk dergestalt aufzustellen, daß darin die auf den Jahreslisten der einzelnen Ausschussbezirke verzeichneten Personen in alphabetischer Ordnung

unter fortlaufenden Nummern verzeichnet werden. Weglaubliche Abschriften dieser Jahresliste sind den sämmtlichen Kreisgerichten des Geschwornenbezirktes zuzufertigen und von diesen Gerichten noch vor Ablauf des Monats November auszuhandigen; daß dieses geschehen, ist von diesen Gerichten gleichzeitig öffentlich bekannt zu machen.

Die auf der Ergänzungsliste verzeichneten Personen sind in die Jahresliste nicht aufzunehmen. Die Ergänzungsliste ist jedoch den Kreisgerichten, in derselben Weise wie die Jahresliste, zuzufertigen und von den letzteren auszuhandigen.

Art. 32. Die Hauptgeschwornen für das einzelne Geschwornengericht werden in folgender Weise bestimmt:

Wenigstens vierzehn Tage vor dem Beginne eines Geschwornengerichtes looßt das Appellations-Gericht im Beisein des Ober-Staatsanwaltes zwei und siebenzig Namen von den auf der Jahresliste des Geschwornenbezirktes verzeichneten Personen aus. Zu diesem Zwecke werden so viele Nummern, als Personen auf der Jahresliste stehen, in eine Urne gethan und davon zwei und siebenzig durch den Präsidenten des Appellations-Gerichtes herausgezogen. Von den unter diesen Nummern auf der Jahresliste stehenden Personen wählt der Präsident des Appellations-Gerichtes nach seinem Ermessen sechs und dreißig aus, welche die Hauptgeschwornen des einzelnen Geschwornengerichtes sind.

Art. 33. Die sechs und dreißig Hauptgeschwornen sind unter Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde des Beginnes der Sitzung und unter Hinweisung auf die gesetzlichen Nachtheile des Ausbleibens (Art. 34) von dem Präsidenten des Gerichtshofes so vorzuladen, daß die Ladung acht Tage vor dem Beginne der Sitzung in ihren Händen ist.

Die zwölf Ergänzungsgeschwornen (Art. 30) sind in gleicher Weise vor der auf sie getroffenen Wahl zu benachrichtigen und aufzufordern, sich während der Sitzung einheimisch zu halten, so daß sie leicht herbeigezogen werden können.

Die Liste der Hauptgeschwornen und der Ergänzungsgeschwornen ist den Angeklagten, welche vor dem Geschwornengerichte zu erscheinen haben, spätestens am dritten Tage vor der sie betreffenden Hauptverhandlung auf Anordnung des Präsidenten des Gerichtshofes mitzutheilen.

Art. 34. Geschworne, welche nicht der an sie ergangenen Ladung gemäß erscheinen, oder sich vor Beendigung ihrer Amtverrichtungen ohne Erlaubniß des Gerichtshofes, welche nur aus besondern Gründen zu erteilen ist, entfernen, sind ohne weiteres Verfahren von dem Gerichtshofe in eine Geldstrafe von fünfzig Thalern, bei dem ersten Rückfalle von hundert Thalern und bei dem zweiten Rückfalle von hundert und fünfzig Thalern, wobei zugleich auf Verlust des Rechtes, das Amt eines Geschwornen bekleiden zu können, und auf öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung zu erkennen, zu

verurtheilen. Die Entscheidung ist dem Geschwornen abkristlich mitzutheilen. Ein Antrag auf Aufhebung der Bestrafung ist unter den im Art. 228 enthaltenen Voraussetzungen in der daselbst geordneten Weise zulässig.

Ueber die Entschuldigungsgründe derjenigen Geschwornen, welche ausgeblieben sind, oder welche Entlassungs- oder Beurlaubungs-Gesuche vorbringen, beschließt der Gerichtshof nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und macht die Entscheidung in öffentlicher Sitzung bekannt.

Ueber solche Entlassungs- und Beurlaubungs-Gesuche, auf welche noch vor Eröffnung des Geschwornengerichtes Bescheid erteilt werden kann, ist sogleich von dem Appellations-Gerichte nach Gehör des Ober-Staatsanwaltes zu entscheiden; es sind jedoch auch in diesem Falle die Gesuche und Entscheidungen mit ihren Gründen bei Eröffnung des Geschwornengerichtes in öffentlicher Sitzung bekannt zu machen.

Art. 35. Die Geschwornen erhalten, außer einer Reiseentschädigung von einem Thaler für die Meile der Hin- und Rück-Reise zusammengenommen, keine weitere Vergütung. Entfernungen über eine halbe Meile werden als eine volle Meile, geringere Entfernungen gar nicht gerechnet.

V. Ober-Appellations-Gericht.

Art. 36. Das Ober-Appellations-Gericht entscheidet in höchster Instanz, insbesondere über Nichtigkeitsbeschwerden. Bei öffentlichen Verhandlungen vor demselben muß es wenigstens mit sieben Mitgliedern besetzt sein. Außerdem entscheidet es in Sitzungen, welche wenigstens durch fünf anwesende Mitglieder gebildet werden.

VI. Justiz-Ministerien.

Art. 37. Die Justiz-Ministerien, ingleichen das Justiz-Ministerium des Inspektions-Hofes des Ober-Appellations-Gerichtes entscheiden nur in den ihnen besonders vorbehaltenen Fällen.

VII. Nebenpersonen bei den Gerichtsbehörden in Strafsachen.

Art. 38. Die Gerichtsbehörden in Strafsachen müssen mit den erforderlichen Nebenpersonen versehen sein.

Gerichtsschreiber oder Protokoll-Führer müssen zur Führung der Protokolle beedigt sein; es ist jedoch nicht erforderlich, daß sie eine juristische Staatsprüfung bestanden haben.

VIII. Verhältniß anderer Behörden.

Art. 39. Die Polizei-Behörden, mit Einschluß der Gendarmerie, haben sowohl den Polizei-Vergehen als den Verbrechen aller Art, sofern sie nicht bloß auf Antrag

eines Beschuldigten untersucht werden, nachzuforschen und die keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache, zu Verhütung der Flucht des Thäters und der Verwischung der Spuren des Verbrechens zu treffen. Auch können sie die in den Art. 111, 144, 145, 156 f. gedachten Handlungen, falls Gefahr auf dem Verzuge ist, unaufgefordert vornehmen. Sie müssen jedoch ihre diesfälligen Verhandlungen sofort dem zuständigen Staatsanwälte oder Strafrichter zu weiterer Entscheidung mittheilen und deren weiteren Aufforderungen nachkommen.

Art. 40. Die Gerichtsbehörden in Strafsachen haben die Befugniß, erforderlichen Falles die bewaffnete Macht unmittelbar, ohne Dazwischenkunft einer anderen Behörde, zum Beistande aufzufordern.

Drittes Kapitel.

Von der Staatsanwaltschaft und dem Privatankläger.

I. Personal der Staatsanwaltschaft.

Art. 41. Für jedes Kreisgericht und die in dessen Sprengel befindlichen Einzelrichter, nach Befinden für mehrere Kreisgerichte gemeinschaftlich, wird ein Staatsanwalt, bei jedem Appellations-Gerichte ein Ober-Staatsanwalt und bei dem Ober-Appellations-Gerichte, da nöthig, ein General-Staatsanwalt angestellt. Erforderlichen Falles sind ständige oder zeitige Gehilfen zur Stellvertretung und zu Geschäftsbeforgungen nach Anordnung des Staatsanwaltes, dem sie zugeordnet sind, beizugeben.

Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft müssen zum Richteramte befähigt sein.

Art. 42. Der Ober-Staatsanwalt kann Beamte der Staatsanwaltschaft mit einseitiger Vertretung seiner selbst, sowie mit der Stellvertretung für andere Staatsanwälte beauftragen.

Ebenso kann das Justiz-Ministerium des einzelnen Staates für einzelne Fälle Staatsanwälte dem Ober-Staatsanwälte substituiren. Auch sonst zu dem Richteramte befähigte oder wirklich schon in einem Richteramte stehende Personen können zur Stellvertretung der Staatsanwälte und des Ober-Staatsanwaltes durch das Justiz-Ministerium angewiesen werden.

Zur Stellvertretung des General-Staatsanwaltes in einem einzelnen Falle kann das Justiz-Ministerium des einzelnen Staates den Ober-Staatsanwalt oder eine in einem Richteramte stehende Person bestimmen.

II. Unterordnung der Staatsanwälte.

Art. 43. Zu dem Geschäftskreise der bei den Kreisgerichten angestellten Staatsanwälte gehören die vor die Einzelrichter des kreisgerichtlichen Sprengels gehörigen Un-

tersuchungen (Art 343), alle Voruntersuchungen bei dem Kreisgerichte und alle Hauptverhandlungen bei dem Kreisgerichte, sofern nicht der Ober-Staatsanwalt sich bei den letzteren zu betheiligen für angemessen erachtet. Sie sind innerhalb ihres Geschäftskreises der Aufsicht des Ober-Staatsanwaltes untergeordnet, haben die erforderlichen allgemeineren Geschäftsberichte an denselben zu erstatten, auch in einzelnen Straffällen, wenn es sich um den Anfang oder die Einstellung einer Untersuchung, auch um einzelne Untersuchungsschritte handelt und ihnen diesfalls Zweifel begehren, an denselben zu berichten und dessen Weisungen zu befolgen.

Der Ober-Staatsanwalt führt, sofern er nicht in Verhinderungsfällen einen Staatsanwalt dazu anweist, die Hauptverhandlungen vor den Geschwornengerichten und sowohl bei Verbrechen im engeren Sinne als bei Vergehen die vor dem Appellations-Gerichte erforderlichen Verhandlungen.

Verhandlungen vor dem Ober-Appellations-Gerichte gehören in den Geschäftskreis des General-Staatsanwaltes.

Art. 44. Die Ober-Staatsanwälte, und der General-Staatsanwalt in Angelegenheiten, welche nur einen einzelnen Staat berühren, sind unmittelbar den Justiz-Ministerien der einzelnen Staaten, der General-Staatsanwalt in allgemeineren geschäftlichen Verhältnissen dem Justiz-Ministerium des Inspektions-Postes des Ober-Appellations-Gerichts untergeordnet. Sie erstatten Vorträge an diese Ministerien und haben deren Anordnungen nachzugehen.

III. Amtsverhältniß der Staatsanwaltschaft im Allgemeinen.

Art. 45. Die Beamten der Staatsanwaltschaft vertreten, ein jeder in dem ihm zugewiesenen Geschäftskreise, den durch das vorgekommene Verbrechen verletzten Staat. Sie haben bei allen zu ihrer Kenntniß kommenden Verbrechen, welche nicht bloß auf Antrag eines Betheiligten untersucht werden, amts halber dafür zu sorgen, daß dieselben untersucht und bestraft werden, zugleich aber auch zu wachen, daß Niemand schuldlos verurtheilt werde. Sie haben darauf zu sehen, daß die Untersuchung den gesetzmäßigen Gang einhalte und alle erforderliche Mittel benützt werden. Sie haben das Recht, auch im Interesse des Angeklagten Rechtsmittel einzulegen.

Die Staatsanwaltschaft ist befugt, alle ihr erforderlich scheinenden Anträge zu stellen, welche auf die Vorbereitung, Einleitung und Führung einer Untersuchung, auf die gerichtlichen Verfügungen und Beschlüsse in derselben, Bezug haben. Anträge stellt sie schriftlich oder mündlich. In gleicher Weise giebt sie Erklärungen über Anträge und Beschwerden des Angeeschuldigten oder anderer Personen und über Anfragen des Gerichtes ab. Den Beratungen eines Gerichtes über Wegenhände, bei denen die amtliche Thätigkeit der Staatsanwaltschaft eintritt, mit Ausnahme der bei einer Hauptverhand-

lung und in der Rechtsmittel-Instanz nach vorgängiger mündlicher Verhandlung vorkommenden Beratungen, kann der zuständige Beamte der Staatsanwaltschaft betwohnen; vor der Abstimmung hat er sich zu entfernen.

Nimmt die Staatsanwaltschaft Unregelmäßigkeiten oder Verzögerungen wahr, so hat sie auf geeignete Weise deren Abstellung zu veranlassen und erforderlichen Falles dem Ober-Staatsanwalt Anzeige zu machen, damit dieser weitere Schritte bei dem Appellations-Gerichte thun könne.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft können innerhalb ihres Geschäftskreises von den Gerichten jeder Zeit Einsicht oder Mittheilung der Akten begehren, ohne daß jedoch das Strafverfahren dadurch aufgehalten werden darf.

Art. 46. Die Staatsanwälte können bei einer Voruntersuchung die Unterstützung der Polizei-Beamten in der weiter unten geordneten Maße in Anspruch nehmen, und dieselben sind deren Anordnungen Folge zu leisten schuldig.

IV. Privat-Ankläger.

Art. 47. Bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten (Art. 4) untersucht und bestraft werden, hat der Betheiligte diesen Antrag bei dem zuständigen Staatsanwalt, oder bei dem zuständigen Gerichte, welches denselben dann an den Staatsanwalt abzugeben hat, zu stellen.

haben mehrere Personen an dem Verbrechen Theil genommen, oder dasselbe begünstigt, so soll der gegen einen Theilnehmer oder Begünstigter gestellte Antrag auch gegen die übrigen gelten.

Art. 48. Steht der Betheiligte unter Vormundschaft oder väterlicher Gewalt, so wird er durch seinen Vormund oder Hausvater, und wenn dieser selbst der Thäter sein sollte, durch einen ihm besonders zu bestellenden Vormund vertreten.

Hat der Betheiligte das sechszehnte Jahr zurückgelegt und ist sonst willensfähig, so ist sein Vertreter nicht befugt, einen Antrag auf Untersuchung zu stellen, wenn der Betheiligte persönlich sich gegen die Stellung des Antrages erklärt.

Art. 49. Der an den Staatsanwalt gelangte Antrag ist von demselben zu prüfen, und wenn er ihn für begründet erachtet, verfährt er weiter in derselben Weise wie bei Verbrechen, welche er von Amtswegen zu verfolgen hat.

Findet er den Antrag nicht begründet, so kann er die gerichtliche Verfolgung verweigern; der Betheiligte kann aber hiergegen Rekurs an den Ober-Staatsanwalt ergreifen.

Verweigert auch dieser die gerichtliche Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft, so steht dem Betheiligten frei, als Privat-Ankläger aufzutreten und die Sache selbst oder

durch einen Anwalt vor Gericht zu verfolgen. Er hat dabei die Rechte und Befugnisse des Staatsanwaltes, soweit nicht etwas Anderes geordnet ist.

Art. 50. Bei mehreren Theilnehmern an einem Verbrechen, wobei nur rücksichtlich eines oder mehrerer Theilnehmer, nicht aber rücksichtlich aller ein Antrag des Bethelligten auf Untersuchung erforderlich ist, findet das strafgerichtliche Verfahren von Amtswegen gegen diejenigen, bei welchen kein Antrag erforderlich ist, in gewöhnlicher Weise Statt, auch wenn gegen die anderen Theilnehmer kein Antrag gestellt wurde.

Viertes Kapitel.

Von der Gerichtszuständigkeit in Strafsachen.

I. Einzelne Gerichtsstände.

Art. 51. Die Untersuchung eines Verbrechens ist in der Regel bei demjenigen Gerichte zu führen, in dessen Bezirke dasselbe begangen worden ist.

Gehört ein bestimmter Erfolg zu den Erfordernissen des Verbrechens und tritt dieser in einem anderen Bezirke ein, als wo die verbrecherische Handlung begangen wurde, so entscheidet der Bezirk, in welchem die Handlung vorgenommen wurde.

Gehören mehre Handlungen zu dem Thatbestande eines Verbrechens und sie fallen in verschiedene Bezirke, so tritt das Gericht desjenigen Bezirkes ein, in welchem die letzte Handlung des Verbrechens fällt.

Art. 52. Bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Bethelligten untersucht werden, wird das Gericht des Wohnortes des Angeeschuldigten oder, wenn er im Inlande keinen Wohnort hat, das Gericht des Bezirkes, worin er seinen Aufenthalt hat, an der Stelle des Gerichtes des begangenen Verbrechens ausnahmsweise dann zuständig, wenn der Bethelligte bei dem Gerichte des Wohnortes oder Aufenthaltsortes die Untersuchung beantragt.

Art. 53. Das Gericht am Wohnorte des Angeeschuldigten, und in Ermangelung eines solchen des Aufenthaltsortes, ist zuständig, wenn ein Verbrechen im Auslande begangen wurde.

Dasselbe Gericht ist zuständig, wenn der Ort des begangenen Verbrechens ungewiß ist. Wird dieser vor der Vernehmung in den Anklagestand noch ermittelt, so ist die Untersuchung an das Gericht des begangenen Verbrechens zur Fortsetzung abzugeben.

Art 54. Wo keiner der hieher erwähnten Gerichtsstände Platz greift, ist das Gericht desjenigen Ortes zuständig, wo der Verbrecher bei dem Beginne der Voruntersuchung betroffen wird.

II. Zusammentreffen mehrer Gerichtsstände.

Art. 55. Ist die Verurtheilbarkeit am Orte des begangenen Verbrechens freitlig, oder ist das Verbrechen auf der Grenze zweier Gerichtsbezirke begangen worden, oder hat jemand mehre Wohnorte oder Aufenthaltsorte, so wird unter den mehren bei demselben Verbrechen in Frage kommenden Gerichten dasjenige zuständig, welches dem andern zuvorgekommen ist.

Art. 56. Hat jemand mehre Verbrechen begangen, wegen welcher verschiedene gleichstehende Gerichte zuständig sind, so ist dasjenige Gericht, welches den andern zuvorgekommen ist, auch in Ansehung der vor die andern Gerichte gehörigen Verbrechen, mit Ausschluß dieser Gerichte zuständig. Dieses gilt auch dann, wenn der Angeeschuldigte während des Ganges einer Untersuchung noch Verbrechen begangen hat, wegen welcher andere Gerichte zuständig wären. Nur wenn der Angeeschuldigte bereits in Anklagestand versetzt ist, kann die Zuständigkeit des Gerichtes nicht auf andere Verbrechen, welche erst nach der Versetzung in Anklagestand begangen wurden und vor andere Gerichte gehören, erstreckt werden.

Sind von dem Angeeschuldigten mehre Verbrechen begangen worden, deren Untersuchung theils vor ein Kreisgericht, theils vor einen Einzelrichter gehörig wäre, so soll sich die Zuständigkeit des Kreisgerichtes auch auf die sonst vor den Einzelrichter gehörigen Untersuchungen erstrecken; ausgenommen sind jedoch Untersuchungen wegen Defraudation von Bezeabgaben und Gemeindecabgaben, wegen aller Volksgel. Vergehen und wegen derjenigen Ehrentänkungen, bei welchen das Art. 370 f geordnete Verfahren eintritt.

Bei allen Untersuchungen, welche durch einen Theilhabenden als Privat-Ankläger (Art. 49) verfolgt werden, soll keine Art der in dem gegenwärtigen Artikel gedachten Erstreckungen des Gerichtsstandes Anwendung finden.

Art. 57. Haben mehre Personen an der Verübung eines Verbrechens Theil genommen, so begründet die Zuständigkeit eines Gerichtes über den Hauptverbrecher auch die Zuständigkeit über die ungleichen Theilnehmer und Begünstigten, selbst wenn die Handlungen der letzteren in anderen Gerichtsbezirken verübt worden sind.

Sind bei mehren gleichen Theilnehmern verschiedene Gerichte zuständig, so wird das zuvorkommende Gericht über alle gleichen Theilnehmer zuständig.

Art. 58. Unter mehren Gerichten ist das zuvorkommende dasjenige, welches der Zeit nach zuerst von seiner Zuständigkeit gegen den Angeeschuldigten durch Vorladung oder Vernehmung desselben in seiner Eigenschaft als Angeeschuldigter, oder durch Verhaftung, oder Verfolgung desselben mittelst der Nachhelfe oder durch Streckbriefe Gebrauch gemacht hat.

Art. 59. In allen Fällen, wo das Zuorkommen den Ausschlag gibt, kann, wenn die Gerichtbarkeit von Einzelrichtern unter demselben Kreisgerichte zusammentrifft, das letztere, wenn die Gerichtbarkeit von Einzelrichtern verschiedener Kreisgerichte, oder die Gerichtbarkeit verschiedener Kreisgerichte selbst zusammentrifft, das vorgeordnete Appellations-Gericht sämmtliche oder einzelne Untersuchungen auch einem anderen der mehreren zusammentreffenden Gerichte als dem zuvorkommenden Gerichte dann zuweisen, wenn dieses wegen der Wichtigkeit eines oder mehrerer Verbrechen, wegen der Zahl der in einen Bezirk fallenden Verbrechen, oder der darin zu vernehmenden Zeugen, oder überhaupt zur Erleichterung des Verfahrens angemessen erscheint.

III. Befreite Gerichtsstände und Kommissionen.

Art. 60. Befreite Gerichtsstände finden nicht Statt, ausgenommen bei Militär-Verjonen, sofern für dieselben ein solcher Gerichtsstand gesetzlich besonders begründet ist.

Art. 61. Wegen zu besorgender Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder wegen Mangels hinreichender Gesängnisse können die Appellations-Gerichte ausnahmsweise Untersuchungen den zuständigen Richtern entnehmen und anderen mit der Strafgerichtsbarkeit versehenen Gerichten zuweisen.

Art. 62. Außerordentliche Kommissionen in Untersuchungsfachen, welche nicht besonders gesetzlich geordnet sind, finden nicht Statt.

IV. Streitigkeiten über die Gerichtszuständigkeit.

Art. 63. Streitigkeiten über die Zuständigkeit in Strassachen zwischen Einzelrichtern unter demselben Kreisgerichte entscheidet das letztere. Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen Einzelrichtern unter verschiedenen Kreisgerichten, sowie zwischen verschiedenen Kreisgerichten desselben Appellations-Gerichtsbezirks, entscheidet das vorgeordnete Appellations-Gericht. Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen Gerichten verschiedener Appellations-Gerichtsbezirke entscheidet das Ober-Appellations-Gericht.

Es gilt nur einmalige Entscheidung bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit und Rekurse dagegen sind unzulässig.

In der Zwischenzelt hat jedes der streitenden Gerichte die zur Einleitung der Untersuchung und Herstellung des Thatbestandes nöthigen, und insbesondere alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, wobei Gefahr auf dem Verzuge haftet.

V. Verhalten nichtzuständiger Gerichte.

Art. 64. Alle auch nicht zuständige Strafgerichte haben die Berechtigung und Pflicht, alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche zur Herstellung des Thatbestandes oder Erhaltung eines Verbrechens gehören, insofern Gefahr auf dem Verzuge schwebt.

Sie müssen jedoch den zuständigen Gerichten oder Staatsanwälten alsbald Mittheilung machen und die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen übersenden.

Fünftes Kapitel.

Von der Unfähigkeit und Ablehnung der Gerichtspersonen und der Staatsanwälte.

I. Unfähigkeit der Gerichtspersonen.

Art. 65 Richter und Protokoll-Führer sind zu gerichtlichen Handlungen in einer Untersuchung unfähig, wenn der Angeeschuldigte oder der durch das Verbrechen Verletzte mit ihnen durch das Band der Ehe oder durch Verlobniß, durch Blutsverwandtschaft in absteigender oder aufsteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade, oder durch Schwägerschaft in absteigender oder aufsteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade, verbunden ist. Auch das Verhältniß zwischen Adoptiv-Ältern oder Pflege-Ältern und deren Kindern macht unfähig.

Die Unfähigkeit tritt in allen diesen Fällen selbst dann ein, wenn das sie begründende Verhältniß jetzt nicht mehr vorhanden oder aufgelöst ist.

Art. 66. Unfähig ist ferner derjenige Richter oder Protokoll-Führer, welcher als Zeuge des in Frage stehenden Verbrechens vernommen worden ist.

Art. 67. Der Unfähige ist verpflichtet, seine Unfähigkeit sofort anzuzeigen; wenn er Protokoll-Führer ist, dem Richter, bei welchem er das Protokoll zu führen hat; wenn er Einzelrichter oder Untersuchungsrichter bei einem Kreisgerichte ist, seinem etwaigen Stellvertreter, dem Kreisgerichte und dem Staatsanwalt; wenn er Mitglied des Kreisgerichtes, des Appellations-Gerichtes oder des Ober-Appellations-Gerichtes ist, dem Gerichte, zu welchem er gehört.

Der Unfähige hat sich gerichtlicher Handlungen bei Strafe der Nichtigkeit zu enthalten; ausgenommen diejenigen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge ist.

II. Ablehnung der Gerichtspersonen.

Art. 68. Der Angeeschuldigte und der Staatsanwalt, auch bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Beteiligten untersucht werden, der letztere, können Mitglieder des Gerichtes und Protokoll-Führer ablehnen, wenn sie Gründe anzugeben und zu bescheinigen vermögen, welche geeignet sind, gegen den Abzulehnenden den Verdacht zu erregen, daß er bei der in Frage stehenden Untersuchung parteilich, unglaubwürdig oder besangen sei.

Ein Beförkungs Eid ist zur Bescheinigung der Ablehnungsgründe unzulässig. Bejahend aber der Abzulehnende die Wahrheit des Ablehnungsgrundes selbst auf seinem Diensteid, so bedarf es keiner weiteren Bescheinigung.

Gerichtspersonen, welche an einer Hauptverhandlung oder an einer Verhandlung in der Instanz der Rechtsmittel Theil nehmen sollen, müssen spätestens vor dem Beginne der Verhandlung abgelehnt werden

Art. 69. Ueber die Zulässigkeit einer Ablehnung entscheidet bei Protokollführern das Gericht, zu welchem sie gehören, bei Einzelrichtern das Kreisgericht, bei Mitgliedern eines Kreisgerichts, des Appellationsgerichts und des Gerichtshofes eines Geschwornengerichts dasjenige Kollegium, dessen Mitglieder abgelehnt werden, mit Ausschluß der Abgelehnten selbst, sofern nur drei stimmfähige Mitglieder zur Beschlussfassung übrig bleiben. Ist Letzteres nicht der Fall, so entscheidet bei Ablehnung von Mitgliedern eines Kreisgerichts und des Gerichtshofes eines Geschwornengerichts das Appellationsgericht und bei Ablehnung von Mitgliedern des Letzteren das Oberappellationsgericht. Das Appellationsgericht hat auch dann die Entscheidung zu geben, wenn vor Zusammentritt des Geschwornengerichts gegen Mitglieder des Geschwornengerichtshofes Ablehnungen vorgebracht werden.

Bei einer Ablehnung von Mitgliedern des Oberappellationsgerichts entscheidet über deren Zulässigkeit dieses selbst, ohne Theilnahme der Abgelehnten, und wenn so viele Mitglieder dieses Gerichts abgelehnt werden, daß nicht noch fünf stimmfähige Mitglieder vorhanden wären, das Justiz-Ministerium des Inspektionshofes.

Nur einmalige Entscheidung über die Ablehnung findet Statt; Rechtsmittel dagegen sind unzulässig.

Art. 70. Diejenigen Mitglieder eines Kreisgerichts oder Appellations-Gerichtes, welche an der Fällung eines Verweisungsbeschlusses, wodurch der Angeklagte in Anklagestand versetzt wurde, Theil genommen haben, können von dem Angeklagten bloß aus diesem Grunde für die Hauptverhandlung nicht abgelehnt werden.

III. Ergänzung des Gerichtspersonals.

Art. 71. Bei Unfähigkeit, Ablehnung, ingleichen bei sonstigen Verhinderungen richterlicher Personen ist, sofern nicht durch das übrige Personal des Gerichtes der Personenmangel ersetzt werden kann, dadurch Abhilfe zu gewähren, daß bei Einzelrichtern das vorgesezte Kreisgericht durch eins seiner Mitglieder für Stellvertretung sorgt, daß bei Kreisgerichten die Beiziehung von Mitgliedern anderer Kreisgerichte oder die Verweisung der Untersuchung vor ein anderes Kreisgericht durch das vorgesezte Appellations-Gericht, bei Appellations-Gerichten die Beiziehung von Mitgliedern unbetheiligter Kreisgerichte oder anderer richterlicher Personen durch das vorgesezte Justiz-Ministerium und bei dem Ober-Appellations-Gerichte die Beiziehung von Mitgliedern unbetheiligter Appellations-Gerichte der zu dem Ober-Appellations-Gerichte vereinigten Staaten durch das Justiz-Ministerium des Inspektions-Hofes verfügt wird.

IV. Unfähigkeit des Staatsanwaltes.

Art. 72. Ein Staatsanwalt wird aus denselben Gründen unfähig, welche einen Richter unfähig machen (Art. 65 und 66). Der unfähige Staatsanwalt ist verpflichtet, sich der Behandlung der Untersuchung, wobei seine Unfähigkeit eintritt, zu enthalten und dieselbe seinem Stellvertreter zu überlassen, auch dem Ober-Staatsanwalt davon Anzeige zu machen und erforderlichen Falles, wenn ein Stellvertreter ermangelt, die Anordnung einer Stellvertretung zu veranlassen. Ist der Ober-Staatsanwalt oder der General-Staatsanwalt unfähig, so ist dem Justiz-Ministerium des Staates, in dessen Gebiete die in Frage stehende Untersuchung fällt, Anzeige zu machen und von diesem eine Stellvertretung anzuordnen.

Eine Ablehnung eines Staatsanwaltes findet nicht Statt.

Sechstes Kapitel.

Von der Voruntersuchung im Allgemeinen.

I. Stellung des Untersuchungsrichters und des Kreisgerichtes im Allgemeinen.

Art. 73. Die Voruntersuchung (Artikel 3) wird von dem Untersuchungsrichter persönlich und unmittelbar geführt. Doch kann er einzelne Handlungen durch Einzelrichter vornehmen lassen. Sind Untersuchungshandlungen in einem fremden Gerichtsbezirke vorzunehmen, oder dient deren Vornahme dajelbst zur Erleichterung, so hat er den Richter des fremden Gerichtsbezirkes um die Vornahme zu ersuchen.

Art. 74. In der Regel hat der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung nicht eher zu beginnen, als bis der Staatsanwalt einen dahin zielenden Antrag gestellt hat.

Belangn Anzeigen eines Verbrechens an ihn, bevor der Staatsanwalt einen Antrag gestellt hat, so muß er dieselben annehmen und dem Staatsanwalt unverweilt davon Nachricht geben, was er auch zu thun hat, wenn er auf irgend eine andere Weise Kenntniß von einem Verbrechen vor der Antragstellung des Staatsanwaltes erhält. Hastet Gefahr auf dem Verzuge, so muß er auch sofort die zur Feststellung des Thatbestandes und zur Verfolgung oder Festnehmung des Thäters erforderlichen Handlungen vornehmen.

Art. 75. Hat der Staatsanwalt Untersuchung beauftragt, so hat der Untersuchungsrichter von nun an überhaupt auch von Amtswegen einzuschreiten und das Geeignete zu verfügen.

Art. 76. Auf alle Anträge des Staatsanwaltes in der Voruntersuchung hat der Untersuchungsrichter regelmäßig alsbald Entscheidung zu fassen. Er kann Anträge ablehnen und muß dann den Staatsanwalt sofort davon in Kenntniß setzen.

Art. 77. In zweifelhaften Fällen steht dem Untersuchungsrichter frei, über einen Antrag des Staatsanwaltes die Entschließung des Kreisgerichtes einzuholen.

Auch außerdem kann er, so oft er es wegen Wichtigkeit einer Untersuchungsbehandlung nöthig findet, eine Berathung und Beschlusfassung des Kreisgerichtes veranlassen. Er nimmt dann an der Berathung, aber nicht an der Beschlusfassung Theil.

Art. 78. Von den Versammlungen des Kreisgerichtes, welche die Voruntersuchung betreffen, und von den Gegenständen, welche darin zur Besprechung kommen sollen, ist der Staatsanwalt, soviel thunlich, vorher zu benachrichtigen, damit er seine Ansichten darüber schriftlich oder mündlich vortragen kann (Art. 45).

Art. 79. Alle eine Voruntersuchung betreffenden Beschlüsse des Kreisgerichtes sind dem Untersuchungsrichter und von diesem dem Staatsanwalte oder den sonst betheiligten Personen alsbald zu eröffnen.

II. Stellung des Staatsanwaltes in der Voruntersuchung.

Art. 80. Der Staatsanwalt hat, sofern er es für erheblich erachtet, ihm zugewommene Anzeigen von Verbrechen und zu seiner Kenntniß kommende Beweismittel dem Untersuchungsrichter mitzutheilen und zugleich die geeigneten Anträge zu stellen, auch zur Entdeckung unbekannter Thäter durch Aufsuchung dahin führender Anzeigen mitzuwirken.

Art. 81. Untersuchungsbehandlungen nimmt der Staatsanwalt selbst nicht vor. Er ist jedoch berechtigt, Personen durch welche er Aufklärung über begangene Verbrechen zu erhalten glaubt, vorläufig und unbeeidigt durch Einzelrichter oder Polizei-Beamte vernehmen zu lassen, und kann der Verhandlung selbst beiwohnen.

Auch sonst, wenn durch Verzögerung Beweismittel verloren gehen könnten, und der Untersuchungsrichter oder ein Stellvertreter desselben ermangelt, kann der Staatsanwalt durch Einzelrichter oder Polizei-Beamte Augenschein, Haussuchung und andere Untersuchungsbehandlungen nach Maßgabe der über dieselben bestehenden besonderen Vorschriften vornehmen lassen, auch denselben beiwohnen.

In allen diesen Fällen sind dann, wenn der Staatsanwalt Einkleitung der Voruntersuchung bei dem Untersuchungsrichter beantragt, die aufgenommenen Verhandlungen dem Letzteren unverweilt mitzutheilen, welcher deren Form und Vollständigkeit zu prüfen und nöthigen Falles Wiederholung oder Ergänzung der Verhandlung zu bewirken hat.

Art. 82. Der Staatsanwalt darf der Vernehmung des Angeeschuldigten oder der Zeugen durch den Untersuchungsrichter nicht beiwohnen. Er ist aber berechtigt, dem Augenscheine, einer Haussuchung und der Durchsuchung von Papieren beizuwohnen und kann die Gegenstände bezeichnen, worauf sich diese Untersuchungsbehandlungen erstrecken

soßen. Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, den Staatsanwalt von der Vornahme dieser Handlungen im Voraus zu benachrichtigen, kann sie aber auch ohne Benachrichtigung vornehmen, wenn diese bei vorhandener Gefahr auf dem Verzuge unmöglich ist.

III. Verfahren bei Denunciationen.

Art. 83. Beruht die Veranlassung eines Strafverfahrens auf einer Anzeige, so ist die Voruntersuchung zunächst auf die Prüfung der Anzeige zu richten. Der Anzeigende ist über alle Umstände zu vernehmen, von welchen die Beurtheilung seiner persönlichen Glaubwürdigkeit und der Wahrscheinlichkeit seiner Anzeige abhängt, über die etwa vorhandenen Beweismittel, auch nach Befinden über die Beweggründe seiner Anzeige.

Der Anzeigende hat seine Anzeige nicht eidlich zu bestärken und überhaupt keine Beweislast zu übernehmen, vorbehältlich jedoch seiner Vereidung als Zeuge. Er hat auch keine Sicherheit wegen der Untersuchungskosten oder wegen Schäden zu leisten.

Erscheint die Anzeige nicht so begründet, daß weitere Schritte geschehen könnten, so hat dieser der Untersuchungsrichter dem Staatsanwalte und dem Anzeigenden kostenfrei zu eröffnen.

Art. 84. Namenlose Anzeigen, ebenso Anzeigen, die von einem völlig Unbekannten herrühren, berechtigen zunächst nur zu solchen den Grund oder Grund der Anzeige möglicher Weise aufklärenden Untersuchungsbehandlungen, welche für die Ehre oder andere Rechte der beschuldigten Person ohne Nachtheil sind.

Auf gleiche Weise soll es in dem Falle gehalten werden, wenn der Anzeigende Verschweigung seines Namens verlangt.

IV. Verfahren bei vorhandenen Spuren und Gegenständen eines Verbrechens.

Art. 85. Sind Spuren eines begangenen Verbrechens die Veranlassung eines Strafverfahrens, so ist die Voruntersuchung zunächst durch Augenschein und in sonst geeigneter Weise auf Verfolgung der Spuren zu richten, um zu ermitteln, ob ein Verbrechen wirklich begangen worden.

Art. 86. Gegenstände, an welchen oder mit welchen ein Verbrechen begangen sein soll, oder welche der Angeschuldigte am Orte der That zurückgelassen hat, überhaupt Gegenstände, welche von dem Angeschuldigten oder von Zeugen anzuerkennen sind, oder in anderer Weise zur Herstellung des Beweises dienen, sind, soweit es möglich, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

Die zur gerichtlichen Verwahrung genommenen Gegenstände sind in der Weise zu bezeichnen, daß Verwechslungen nicht Statt finden können.

Bei Gegenständen, welche nicht in gerichtliche Verwahrung genommen werden kön-

nen, ist, soweit es erforderlich, Sorge zu tragen, daß sie in unverändertem Zustande erhalten werden.

V. Privatrechtliche Vorfragen.

Art 87. Fängt die Behandlung oder Entscheidung einer Strafsache von privatrechtlichen Vorfragen oder Zwischenpunkten ab, so muß die Voruntersuchung auch hierauf erstreckt werden. Ist ein Rechtsstreit darüber anhängig, so ist die Untersuchung deshalb nicht auszusetzen.

VI. Anschluß eines Privat-Betheiligten an die Untersuchung.

Art. 88. Will sich jemand wegen privatrechtlicher Ansprüche einer Untersuchung anschließen, so kann dieses nur so lange geschehen, als die Voruntersuchung noch nicht geschlossen ist.

Er hat seine Ansprüche genügend anzuführen und zu becheinigen, und der Angekludigte ist dagegen zu hören, ohne daß jedoch dadurch der Fortgang des Strafverfahrens aufgehalten werden darf.

Die Einsicht der Untersuchungs-Akten ist dem Betheiligten oder dessen Anwalt in der Regel, und wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, nicht zu verweigern.

Die Verfolgung seiner Ansprüche kann der Betheiligte zu jeder Zeit, selbst während der Hauptverhandlung wieder aufgeben.

Dem Betheiligten oder dessen Anwalte wird die Einsicht der Untersuchungs-Akten nur an Gerichtsstelle gestattet.

VII. Protokoll-Führung und Urkundspersonen.

Art. 89. In jeder Verhandlung hat der Untersuchungsrichter, ebenso der an seiner Stelle handelnde Einzelrichter einen verpflichteten Protokollführer zuzuziehen, vorbehaltlich einer Ausnahme in dringenden Fällen, welche zu den Akten zu bemerken ist.

Polizei-Beamte müssen über die von ihnen vorgenommenen Untersuchungsbehandlungen Niederschriften fertigen.

Art. 90. Sind nach den weiter unten folgenden Bestimmungen bei einer Untersuchungsbehandlung Urkundspersonen (Gerichtsschöppen) zuzuziehen, so müssen diese volljährig, unbefohlen, bei der Sache unbetheiligt und als Urkundspersonen entweder allgemein oder für den einzelnen Fall verpflichtet sein. Die Verpflichtung geschieht mittels Handschlags zur Aufmerksamkeit auf alles, was vor ihnen vorgenommen, besichtigt und ausgefagt werden wird, mit der Eröffnung, daß sie darüber möglicher Weise Zeugniß vor Gericht abzulegen, bis dahin aber Stillschweigen zu beobachten haben.

Art. 91. Die Protokolle werden gleich bei Vornahme der Verhandlung und, wo dieses nicht thunlich ist, unmittelbar nachher ausgenommen.

Der Protokoll-Führer führt sie selbstständig; sie können aber auch laut, so daß die Anwesenden es hören, von dem Richter diktiert werden.

Art. 92. Sie enthalten die Bezeichnung des Ortes, Jahres und Tages der Aufnahme und die Benennung der gegenwärtigen Personen; sodann die Verhandlung selbst, die gerichtlichen Wahrnehmungen und die Aussagen der etwa vernommenen Personen, welche, soweit möglich, in denselben Ausdrücken, womit sie geschehen sind, niederzuschreiben sind.

Art. 93. Jedes Protokoll ist den gegenwärtig gewesenen Personen vorzulesen, auch auf Verlangen zum Durchlesen vorzulegen, damit sie dessen Inhalt genehmigen. Vorlesung oder Vorlegung und Genehmigung sind im Protokolle zu bemerken, und dieses sodann von allen Anwesenden, dem Beamten, Protokoll-Führer, den etwa zugezogenen Urkundspersonen und den vernommenen Personen zu unterschreiben.

Verweigert Jemand die Genehmigung oder Unterschrift, so ist dieses nebst dem Grunde der Weigerung im Protokolle zu bemerken, auch diese Bemerkung vorzulesen und von dem Beamten und Protokoll-Führer zu unterzeichnen.

Die Unterschrift der vernommenen Personen ist dann nicht notwendig, wenn der Beamte und zugleich ein Protokoll-Führer das Protokoll unterzeichnen.

Art. 94. In der Niederschrift des Protokolles darf nichts Erhebliches ausgelöscht, zugefügt oder verändert werden; was durchstrichen wird, muß noch lesbar sein.

Erhebliche Aenderungen, Berichtigungen, welche ein Vernommener seiner Aussage beifügt, ingleichen verschiedene Ansichten des Richters, Protokoll-Führers und der Urkundspersonen über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Fassung des Protokolles, sind in das Protokoll ausdrücklich aufzunehmen, oder am Rande des Protokolles oder in einem Nachtrage zu bemerken, vorzulesen, zu genehmigen und zu unterschreiben, wie im Artikel 93 geordnet ist.

VIII. Einstellung der Untersuchung.

Art. 95. Bei Verbrechen, welche von Amtswegen, ohne Antrag eines Beteiligten, zu untersuchen und zu bestrafen sind, ist die Voruntersuchung von dem Untersuchungsrichter einzustellen, wenn der Staatsanwalt darauf anträgt und das Kreisgericht damit einverstanden ist. Im entgegengesetzten Falle hat der Staatsanwalt das Recht des Rekurses im Artikel 100.

Hatte sich Jemand wegen privatrechtlicher Ansprüche dem Strafverfahren angeschlossen, so ist ihm die etwaige Einstellung der Untersuchung durch den Untersuchungsrichter

bekannt zu machen. Er hat dagegen keinen Rekurs, kann aber nunmehr seine Ansprüche noch vor den Civil-Gerichten verfolgen.

Art. 96. Der bereits vernommene Angeeschuldigte kann ungeachtet der Einstellung der Voruntersuchung seine etwaigen Entschuldigungsbeweise anzeigen und deren Erhebung durch den Untersuchungsrichter verlangen. Wenn jedoch das Kreisgericht ihm eine schriftliche Erklärung zufließt, daß alle Verdachtsgründe gegen ihn beseitigt seien, so kann er diese Erhebung nur auf seine Kosten fordern.

Art. 97. Bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht werden, ist die Voruntersuchung stets einzustellen, wenn der Betheiligte dieses verlangt oder auch seinen Antrag ganz zurücknimmt, gleichviel ob der Staatsanwalt an der Stelle des Betheiligten oder dieser letztere selbst bei der Untersuchung bisher thätig gewesen ist.

Ueber die Vertretung unter Vormundschaft oder väterlicher Gewalt stehender Betheiligter gelten auch hier die Vorschriften im Artikel 48.

Hat der Staatsanwalt für den Betheiligten die Vetreibung der Untersuchung übernommen, so kann er nicht ohne Zustimmung des Betheiligten die Untersuchung aufgeben; ausgenommen, wenn das Kreisgericht mit der Einstellung der Untersuchung einverstanden ist, welchen Falles jedoch dem Betheiligten die eigene weitere Verfolgung der Sache als Privat-Ankläger (Art. 49) unbenommen sein soll.

Haben Mehrere an einem Verbrechen Theil genommen oder dasselbe begünstigt, und ist rücksichtlich eines derselben die Einstellung der Untersuchung beantragt, oder der Antrag auf Untersuchung ganz zurückgenommen, so soll dieses auch zu Gunsten der anderen Theilnehmer und Begünstiger wirken.

Im Uebrigen steht dem Angeeschuldigten auch in dem Falle des gegenwärtigen Artikels die in dem vorigen Artikel gedachte Befugniß zu.

IX. Strafgewalt des Untersuchungsrichters.

Art. 98. Gegen diejenigen, welche sich bei irgend einer Verhandlung der Voruntersuchung ein ungebührliches Betragen zu Schulden kommen lassen, kann der Untersuchungsrichter eine Strafe bis zu 8 Tagen Gefängniß und gegen den Schuldigen, wenn er in Haft ist, Schärzung derselben durch Dunkel-Arrest, hartes Lager, oder Entziehung warmer Kost bis auf acht Tage, unter Beobachtung der im Art. 12 des Strafgesetzbuches geordneten Beschränkungen, verfügen.

X. Rechtsmittel in der Voruntersuchung.

Art. 99. Der Staatsanwalt, der Angeeschuldigte, der Verletzte, Zeugen, Sachverständige, Personen, welche Sicherheit geleistet haben, überhaupt jeder Betheiligte, haben in der Voruntersuchung, wenn sie sich durch irgend eine Verfügung, Entscheidung oder

auch Verzögerung des Untersuchungsrichters verfehlt halten, das Recht, eine anderewelle Verfügung oder Entscheidung des Kreisgerichtes zu verlangen.

Sie haben dann mündlich oder schriftlich, so lange der in Frage stehende Gegenstand noch offen und unerledigt ist, einen kürzlichen Antrag auf Abgabe der Sache an das Kreisgericht zu stellen, worauf der Untersuchungsrichter auf gleiche Weise, wie Art. 77 vorgesehen, eine Beratung und Beschlussfassung des Kreisgerichtes zu veranlassen hat.

Art. 100. Verfügungen und Entscheidungen des Kreisgerichtes in der Voruntersuchung können von dem Staatsanwalt, dem Angeeschuldigten oder einem sonst dabei Beteiligten mittelst Rekurses an die Anklagekammer des Appellations-Gerichtes angefochten werden.

Der Recurs ist, binnen drei Tagen vom Tage der Eröffnung der kreisgerichtlichen Entscheidung an, bei dem Untersuchungsrichter schriftlich oder mündlich einzulegen und hat, sofern nicht Gefahr auf dem Verzuge besteht, aufschiebende Wirkung, vorbehaltlich der besondern Bestimmung im Art. 133.

Der Untersuchungsrichter hat nach Befinden den Staatsanwalt, den Angeeschuldigten, oder die sonst Beteiligten, über den Recurs zu hören und darauf die Akten an das Kreisgericht zur Beförderung an die Anklagekammer des Appellations-Gerichtes abzugeben, welche letztere, nach vorgängiger Benachrichtigung des Ober-Staatsanwaltes, wobei die Analogie des Art. 78 eintritt, entscheidet, ohne daß ein weiteres Rechtsmittel zulässig ist.

Art. 101. Gegen Entscheidungen des Kreisgerichtes, welche die in den Art 98 und 110 gedachten Strafen betreffen, findet kein Recurs an die Anklagekammer des Appellations-Gerichtes Statt.

Siebentes Kapitel.

Von der Vorladung, Vernehmung und Verhaftung des Angeeschuldigten in der Voruntersuchung.

Art. 102. Als Angeeschuldigter kann nur derjenige behandelt werden, gegen den bestimmte Verweismittel oder Verdachtsgründe vorliegen, daß er ein bestimmtes Verbrechen begangen habe, vorausgesetzt, daß ein Antrag des Staatsanwaltes auf Untersuchung, und bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Beteiligten untersucht und bestraft werden, ein Antrag des Beteiligten hinzutritt.

I. Vorladung des Angeeschuldigten.

Art. 103. Die erste Vorladung des Angeeschuldigten geschieht entweder mündlich, in Folge eines vom Untersuchungsrichter hierzu ertheilten schriftlichen Befehles, welcher

dem Vorzuladenden zur Einsicht vorzuzeigen ist, oder schriftlich durch eine vom Untersuchungsrichter unterzeichnete, an den Vorzuladenden unmittelbar gerichtete Ladung, welche dem letzteren einzuhandigen ist.

Sowohl der Vorladungsbefehl, als die schriftliche Ladung, müssen das Gericht, zu welchem der vorladende Untersuchungsrichter gehört, bezeichnen und den Namen des Vorgeladenen, den Gegenstand der Untersuchung wenigstens im Allgemeinen, Tag und Stunde, auch den Ort des Erscheinens und die Bedeutung enthalten, daß der Vorgeladene bei jeder Vorladung in der vorliegenden Untersuchung im Falle des Nichterscheinens persönlich werde vor Gericht geführt werden können.

Art. 104. Spätere Vorladungen des Angeeschuldigten geschehen nach Ermessen des Untersuchungsrichters schriftlich oder mündlich, ohne daß es der in dem vorigen Artikel vorgeschriebenen Form bedarf.

Art. 105. Der Untersuchungsrichter bedient sich zu Beforgung der Ladungen der Gerichtsdienner oder der Ortsbehörden. Hält sich der Vorzuladende in einem andern inländischen Gerichtsbezirke auf, so kann der Untersuchungsrichter nach seinem Ermessen das andre Gericht ersuchen, oder auch, unter Benachrichtigung desselben, die Ladung unmittelbar bewirken lassen.

Ueber die geschehene Ladung ist Nachricht zu den Akten zu bringen.

Art. 106. Ist der Angeeschuldigte nicht anwesend, so erfolgt die Vorzeigung oder Befändigung von Vorladungsbefehlen oder schriftlichen Ladungen an seinen Ehegatten, oder an einen bei ihm wohnenden Angehörigen, oder an einen seiner Dienstkleute, und dieses steht der Vorladung des Angeeschuldigten in Person gleich; ausgenommen wenn die gedachten Personen die Annahme der Vorladung ablehnen, wozu sie verpflichtet sind, wenn sie außer Stand sind, dem Angeeschuldigten selbst Nachricht zu geben, oder ihm die Ladung zuzuführen zu lassen.

Auch hierüber ist Nachricht zu den Akten zu bringen.

II. Vorführung des Angeeschuldigten.

Art. 107. Erscheint der Vorgeladene nicht, ohne eine ausreichende Entschuldigungsdursache angezeigt zu haben, so ist ein schriftlicher Vorführungsbefehl zu erlassen, dem Vorgeladenen vorzuzeigen und derselbe vor Gericht zu führen.

Die Unversehrtheit der Wohnung ist kein Hinderniß der Vorführung.

Art. 108. Selbst ohne vorgängige Vorladung kann der Untersuchungsrichter die Führung eines Verdächtigen vor Gericht zum Behufe seiner Vernehmung anordnen, soll aber auch in diesem Falle, sofern es möglich, einen Vorführungsbefehl erlassen:

1) wenn der Verdächtige Anhalten zur Flucht gemacht, oder als ein Unbekannter,

als Ausländer, als heimatlos, als einen Herumziehenden Lebendwandel führend, wegen der Schwere des Verbrechens oder aus sonstigen Gründen der Flucht verdächtig ist.

- 2) wenn er auf frischer That betreten, oder unmittelbar nach der That als des Verbrechens verdächtig durch Racheile oder Nachruf bezeichnet wird, oder alsbald nach der That im Besitze von Waffen, Geräthschaften, Schriften oder anderen Gegenständen betroffen wird, welche auf seine Theilnahme an dem Verbrechen hinweisen, oder
- 3) wenn zu beforgen steht, daß er die Zeit zwischen der Vorladung und seiner Vernehmung zur Behinderung der Zwecke der Untersuchung mißbrauchen werde.

Art. 109. Bei einem Aufruhr, Landfriedensbruch, oder einer mit Verübung eines schweren Verbrechens verbundenen Schlägerei, ist der Untersuchungsrichter befugt, wenn die Schuldigen nicht alsbald ausgemittelt werden können, gegen alle diejenigen einen Vorführungsbefehl ohne vorgängige Vorladung zu erlassen, welche dem Vorgange beizuwohnen haben und von dem Verdachte der Theilnahme nicht völlig frei sind.

Art. 110. Begiebt sich der Untersuchungsrichter gleich nach Verübung eines schweren Verbrechens an Ort und Stelle, um erkundigungsweise eine unbestimmte Zahl von Personen abzufragen, so kann er jedem, bei dem er es angemessen findet, befehlen, daß er während desselben Tages oder auch des folgenden Tages seine Wohnung nicht verlasse, oder sich wenigstens nicht außerhalb des Ortes begeben. Wer diesem Befehle zuwider handelt, wird auf Betreten zum Zwecke seiner Vernehmung festgenommen und kann von dem Untersuchungsrichter mit einer Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen oder entsprechender Geldbuße verurtheilt werden.

III. Vorläufige Verwahrung zum Behufe der Vorführung.

Art. 111. Wenn einer der im Art. 108 aufgeführten Fälle vorliegt, kann eine vorläufige Verwahrung eines Verdächtigen zum Behufe der Vorführung vor den Untersuchungsrichter von Einzelrichtern und Polizei-Beamten, ohne daß es einer schriftlichen Anordnung bedarf, verfügt und vorgenommen werden, auch vom Staatsanwalt in Abwesenheit oder bei sonstiger Verhinderung des Untersuchungsrichters dem Einzelrichter oder Polizei-Beamten, welche dem zu entsprechen haben, aufgetragen werden.

Zum Behufe der vorläufigen Verwahrung kann auch von dem Einzelrichter oder Polizei-Beamten eine Haussuchung vorgenommen werden, wie im Art. 113 verordnet ist.

Der in Verwahrung Genommene ist im Laufe des folgenden Tages entweder freizulassen, wenn sich die Gründe der Verwahrung erledigt haben, oder dem zuständigen Richter zu übergeben.

IV. Verfahren gegen Angeschuldigte, deren Aufenthalt unbekannt ist oder die abwesend sind, und sicheres Geleit.

Art. 112. Ist der Aufenthalt eines Angeschuldigten unbekannt, ohne daß derselbe als flüchtig erscheint, so kann der Untersuchungsrichter eine öffentliche Vorladung desselben erlassen. Dieselbe ist am Gerichtsorte öffentlich anzuschlagen, in drei inländische oder ausländische öffentliche Blätter einzurücken und muß eine den Umständen angemessene Frist enthalten.

Sie ist, wie in dem Art. 103 vorgeschrieben ist, einzurichten, braucht jedoch das Verbrechen nicht notwendig zu bezeichnen, sondern kann auch nur die Angabe enthalten, daß der Angeschuldigte sich wegen einer gegen ihn erstatteten Anzeige verantworten solle, und ist mit der Warnung zu versehen, daß der Angeschuldigte im Falle des Ausbleibens zu gewärtigen habe, daß die gegen einen flüchtigen geordneten Maßregeln gegen ihn angewendet werden.

Art. 113. Sind die Bedingungen zu einem Vorführungsbesche, oder zur Führung vor Gericht zu sofortiger Vernehmung vorhanden (Art. 107 bis 109), und ist des Angeschuldigten Aufenthalt unbekannt oder ist er abwesend, so kann der Untersuchungsrichter nach Ermessen Haussuchung nach der Person des Angeschuldigten oder Nachsteile an Orte, wo der Angeschuldigte sich mutmaßlich aufhält, verfügen, oder das Ersuchen um vorläufige Festnehmung des Angeschuldigten zum Behufe der Vorführung vor Gericht an die Behörden solcher Orte richten.

Haussuchung in anderen Wohnungen als der des Angeschuldigten darf jedoch nur dann vorgenommen werden, wenn es wahrscheinlich ist, daß der Angeschuldigte sich darin aufhalte. Unter dieser Voraussetzung kann auch eine allgemeine Haussuchung in einem ganzen Orte oder in einer bestimmten Abteilung desselben gehalten werden.

In allen Fällen der Haussuchung ist das im Artikel 115 geordnete Verfahren zu beobachten.

Art. 114. Wenn die Bedingungen zu einer Vorführung auch ohne vorgängige Vorladung vorhanden sind (Art. 109), kann der Untersuchungsrichter den Angeschuldigten, welcher abwesend oder flüchtig ist, durch ein offenes, in inländische und nach Befinden ausländische öffentliche Blätter einzurückendes, allgemeines Ersuchen der Behörden um vorläufige Festnehmung des Angeschuldigten (Steckbrief) verfolgen.

Art. 115. Einem abwesenden oder flüchtigen Angeschuldigten, der sich gegen sicheres Geleit vor dem Gericht stellen zu wollen bereit erklärt, kann dieses Geleit von dem Justiz-Ministerium nach eingeholtem Gutachten des Ober-Staatsanwaltes, nach Befinden gegen Sicherheitsleistung, dergestalt erteilt werden, daß er bis zur Verfindung eines Erkenntnisses auf Verlegung in den Kallagestand von Festnehmung seiner Person befreit

sein soll. Auch bis zur Verkündung des Enderkenntnisses in der Untersuchung kann das Geleit, jedoch dann nur gegen Sicherheitsleistung gegeben werden.

Die Sicherheitsleistung ist nach den Vorschriften in den Art. 140 f. zu beurtheilen.

Art. 116. Das sichere Geleit wirkt nur rücksichtlich desjenigen Verbrechens, in Ansehung dessen es erteilt ist. Es verliert seine Wirkung, wenn der Angeeschuldigte auf eine an ihn ergangene Vorladung ungehorsam ausbleibt, wenn er Anstalten zur Flucht macht, wenn er sich der Fortsetzung der Untersuchung durch die Flucht oder Verbergen seines Aufenthalts entzieht und wenn er Bedingungen, unter welchen ihm das sichere Geleit erteilt worden ist, nicht erfüllt.

V. Vernehmung des Angeeschuldigten.

Art. 117. Der Angeeschuldigte ist sesselos vor den Untersuchungsrichter zu stellen und mündlich zu vernehmen. Der Richter kann dem Angeeschuldigten gestatten, daneben noch schriftliche Auskunft zu erteilen.

Die Vernehmung des Angeeschuldigten ist nothwendig:

- 1) wenn der Angeeschuldigte sich in Untersuchungshaft befindet, oder
- 2) wenn die Voruntersuchung ein Verbrechen im engeren Sinne zum Gegenstande hat, und der Angeeschuldigte nicht etwa flüchtig ist oder aus einem anderen Grunde nicht erlangt werden kann.

Art. 118. Ist der Angeeschuldigte der deutschen Sprache nicht kundig, so ist die Vernehmung mit Zuziehung eines beedigten Sachverständigen (Dolmetschers) vorzunehmen.

Fragen und Antworten sind in der deutschen Uebersetzung zu Protokoll zu bringen; der Dolmetscher hat daneben noch eine Aufzeichnung in der Ursprache zu machen und dem Angeeschuldigten vorzulesen, welche dem Protokolle beizufügen ist. Dem Angeeschuldigten ist auch gestattet, seine Antworten selbst niederzuschreiben.

Art. 119. Ist der Angeeschuldigte taub, so werden ihm schriftliche Fragen vorgelegt, und ist er stumm, so wird er aufgefordert schriftlich zu antworten.

Ist eins oder das andere nicht möglich und die Vernehmung kann noch durch Zeichen bewirkt werden, so ist der Angeeschuldigte mit Hilfe einer oder mehrer Personen, welche der Zeichensprache des Angeeschuldigten am besten kundig sind, oder sonst die Geschicklichkeit besitzen, sich mit Taubstummen zu verständigen, und zuvor eidlich zu verpflichten sind, zu vernehmen.

Art. 120. Die Vernehmung eines Angeeschuldigten, welcher auf ergangene Vorladung erschienen ist, hat der Untersuchungsrichter sofort vorzunehmen.

Ein vorgesehener Angeeschuldigter (Art. 107, 108) und ein von dem Einzelrichter

oder einem Postgel-Beamten in Verwahrung genommenen und an den Untersuchungsrichter abgegebener Angeeschuldigter (Art. 111), ist längstens binnen vier und zwanzig Stunden und in dem Falle des Art. 109 längstens binnen drei Tagen, von dem Augenblicke seiner Vorführung oder seiner Abgabe an den Untersuchungsrichter an gerechnet, während welcher Zeit er vorläufig in Verwahrung gehalten werden kann, von dem Grunde seiner Vorführung in Kenntniß zu setzen und zu vernehmen.

Art. 121. Der Untersuchungsrichter hat den Angeeschuldigten bei seiner ersten Vernehmung zuerst zu ermahnen, daß er die ihm vorzulesenden Fragen bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß beantworte. Nach Veränden kann diese Ermahnung bei späteren Vernehmungen wiederholt werden.

Art. 122. Sodann ist der Angeeschuldigte über seinen Vornamen und Zunamen, Alter, Geburtsort und Wohnort, Stand und Gewerbe, insgesam soweit es zum Zwecke der Untersuchung erforderlich erscheint, auch über seine Familien- und Vermögens-Verhältnisse, seinen Lebenslauf und darüber, ob und weshalb er schon in Untersuchung gewesen, welche Erkenntnisse über ihn ergangen und welche Strafen er verbüßt habe, zu befragen.

Art. 123. In der Hauptsache hat der Untersuchungsrichter dem Angeeschuldigten das Verbrechen, dessen er sich verdächtig gemacht hat, zu bezeichnen und ihn zu veranlassen, sich über die, den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Thatsachen in einer zusammenhängenden, umständlichen Erzählung zu erklären.

Die weitere Befragung ist auf die Ergänzung der Erzählung, auf die Entfernung etwaiger Dunkelheiten und Widersprüche und insbesondere darauf zu richten, daß der Angeeschuldigte alle gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe erfahre und vollständige Gelegenheit zu deren Beseitigung und seiner Rechtfertigung erhalte.

Gibt er Thatsachen oder Beweismittel zu seiner Entlastung an, so sind dieselben zu erheben, sofern er sie nicht offenbar zur bloßen Verzögerung angegeben hat.

Art. 124. Die an den Angeeschuldigten zu stellenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel, vieldeutig oder auf verschiedene Umstände zugleich gerichtet sein.

Insbesondere ist auch die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in welchen eine von dem Angeeschuldigten geläugnete, oder doch wenigstens noch nicht eingestandene Thatsache als bereits zugestanden angenommen wird.

Fragen, mit welchen dem Angeeschuldigten Thatumstände vorgehalten werden, die durch seine Antwort erst festgestellt werden sollen, dürfen erst dann gestellt werden, wenn der Angeeschuldigte nicht in anderer Weise auf jene Thatumstände geführt werden konnte.

Bei der Frage nach Mitschuldigten ist die Bezeichnung bestimmter Personen soviel thunlich zu vermeiden.

Art. 125. Gegenstände, welche sich auf das Verbrechen beziehen, insbesondere zur Ueberweisung des Angeeschuldigten dienen, sind ihm zur Anerkennung vorzulegen, und derselbe ist, sofern eine Vorlegung nicht möglich ist, zu diesen Gegenständen zum Behufe ihrer Anerkennung zu führen.

Art. 126. Der Angeschuldigte darf nicht durch Versprechungen, Vorspiegelungen, Drohungen oder Zwang zu Geständnissen oder irgend anderen Angaben bewogen werden.

Art. 127. Verweigert er überhaupt oder auf einzelne Fragen zu antworten, oder stellt er sich taub, stumm, wahnsinnig, schlüchsig, und der Untersuchungsrichter ist nach seinen eigenen Wahrnehmungen, oder nach dem Gutachten Sachverständiger, oder nach Aussagen von Zeugen, von der Verstellung überzeugt: so ist der Angeschuldigte aufmerksam zu machen, daß sein Verhalten die Untersuchung verlängere, einen nachtheiligen Einfluß auf die Beurtheilung der Sache ausüben könne, auch möglicher Weise etwaige Verteidigungsgründe für ihn verloren gehen könnten.

Art. 128. Weichen frühere und spätere Angaben des Angeschuldigten von einander ab, widerruft er insbesondere frühere Geständnisse, so ist er über die Veranlassung zu den Abweichungen und über die Gründe seines Widerrufs zu befragen.

Art. 129. Weichen die Angaben des Angeschuldigten in erheblichen Umständen von den Aussagen Mitschuldiger oder den Angaben eines Zeugen ab, so muß der Richter die Mitschuldigen oder Zeugen dem Angeschuldigten dann gegenüberstellen, wenn die Erlangung einer Aufklärung dadurch wahrscheinlich ist.

Art. 130. Geständnisse des Angeschuldigten entbinden den Untersuchungsrichter nicht von der Pflicht, den Thatbestand, soweit es möglich, zu ermitteln. Ist das Geständniß der Thäterschaft umfassend und sonst unterstützt, so hängt die weitere Vervollständigung der Voruntersuchung rücksichtlich des Beweises der Thäterschaft von den besonderen Anträgen des Staatsanwaltes ab.

VI. Von der Untersuchungshaft.

Art. 131. Die Untersuchungshaft des Angeschuldigten ist nur statthaft, muß dann aber auch eintreten, wenn der Angeschuldigte nach seiner Vernehmung des ihm schuld gegebenen Verbrechens noch ferner verdächtig bleibt, kein sicheres Geleit erlangt hat und entweder

- 1) zu besorgen steht, daß der Angeschuldigte durch Verabredung mit Mitschuldigen, oder mit Zeugen, oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder sonst die Untersuchung vereiteln oder erschweren werde, oder
- 2) der Angeschuldigte Anhalten zur Flucht gemacht hat, oder als ein Unbekannter, als Ausländer, als heimatlos, wegen fernumziehenden Lebenswandels, wegen der

Schwere des Verbrechens oder aus sonstigen Gründen der Flucht verdächtig erscheint

Wenn im Falle der Verurteilung des Angeeschuldigten voraussichtlich Todesstrafe oder Zuchthausstrafe oder die Dauer von vier Jahren übersteigende Arbeitshausstrafe zu erkennen sein wird, muß Untersuchungshaft jedenfalls eintreten.

Art. 132. Nach Vernehmung eines vorgeführten oder vorläufig festgenommenen Angeeschuldigten (Art. 107, 108, 109, 111) hat der Untersuchungsrichter sofort zu beschließen, ob derselbe wieder auf freien Fuß gestellt oder in die Untersuchungshaft genommen werden soll. In diesem Falle, sowie überhaupt, wenn die Untersuchungshaft unmittelbar nach der Vernehmung eines Angeeschuldigten vom Untersuchungsrichter beschloffen wird, ist der Beschluß mit dem Grunde der Haft dem Angeeschuldigten mündlich zu eröffnen und dieses zu den Akten zu bemerken.

Beschließt der Untersuchungsrichter die Haft später, so ist, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge ist, ein Verhaftoberschl mit Gründen auszufertigen und dem Angeeschuldigten bei seiner Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden zuzustellen. Auch kann, wenn der Angeeschuldigte abwesend oder flüchtig ist, mit einem offenen Ersuchen nach Art. 114 verfahren werden.

Art. 133. Wird die Haft von dem Kreisgerichte (Art. 99) aufgehoben, so ist der Angeeschuldigte sofort zu entlassen; es sei denn, daß der Staatsanwalt gegen die Entscheidung des Kreisgerichtes sofort bei deren Eröffnung Rekurs an die Anklagkammer des Appellations-Gerichtes einwendet, oder wenigstens sofort den Rekurs vorläufig anzeigt und längstens binnen drei Tagen ausführt. Geschlecht dieses nicht, so bewendet es bei der Entscheidung des Kreisgerichtes.

Art. 134. Die Untersuchungshaft ist mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Angeeschuldigten zu vollziehen, und es soll derselbe keine größeren Beschränkungen erleiden, als der Zweck erfordert, sich seiner Person zu versichern oder für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu hindern.

In der Regel ist der Angeeschuldigte zwar in einem öffentlichen Gefängnisse zu verwahren, auf sein Verlangen und seine Kosten kann aber auch die Bewachung in seiner oder einer anderen Privat-Wohnung angeordnet werden, wenn der Zweck der Haft dadurch ebenfalls mit Sicherheit zu erreichen ist.

Art. 135. Gewohnte Bedürfnisse, Bequemlichkeiten und Beschäftigungen darf der Gefangene sich auf seine Kosten verschaffen, insofern sie mit dem Zweck der Haft vereinbar sind, die Ordnung des Hauses nicht stören und keine Gefahr damit verbunden ist.

Auch Besuche eines Arztes, Geistlichen, der Verwandten und dritter mit dem Angeeschuldigten in Geschäftsverhältnissen stehender Personen, mit denen er sich zu berathen

wünscht, sind nicht zu verweigern, solange nicht Nachteile für die Untersuchung zu befürchten sind, welchen Falles sie untersagt oder nur in Gegenwart einer Gerichtsperson gestattet werden können.

Art. 136. Der verhaftete Angeeschuldigte ist nur mit Vorwissen des Untersuchungsrichters befugt, Briefe abzusenden und zu empfangen und, wenn Nachteile für die Untersuchung zu befürchten sind, nur nachdem der Richter sie gelesen und ihre Absendung oder ihren Empfang unbedenklich gefunden hat. Schreiben an höhere Justiz-Behörden darf der Angeeschuldigte ohne diese Beschränkung absenden.

Art. 137. Fesseln können dem Verhafteten angelegt werden, wenn er eines der im Art. 131 Nr. 1 gedachten Verbrechen angeschuldigt, oder der Flucht verdächtig und nicht anders mit Sicherheit verwahrt werden kann, oder wenn dieses wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person zur Sicherheit Anderer, insbesondere der Ausspitzer und Gefangenwärter erforderlich erscheint.

Im Uebrigen richtet sich die Ordnung und Disziplin in den Untersuchungsgefängnissen nach den für diese bestehenden Hausordnungen.

VII. Aufhebung der Haft und Sicherheitsleistung.

Art. 138. Die Untersuchungshaft fällt wieder weg, wenn sich während des Laufs der Voruntersuchung darlegt, daß die Gründe, wegen welcher sie verhängt wurde, nicht mehr bestehen. Sind der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt hierüber einverstanden, so ist der Verhaftete sofort zu entlassen und ein etwa erlassenes öffentliches Ersuchen wieder zurück zu nehmen. Sind beide verschiedener Ansicht, so entscheidet das Kreisgericht.

Art. 139. Wird ein Angeeschuldigter, der vorgeführt oder vorläufig in Verwahrung genommen war, ohne Untersuchungshaft entlassen, oder wird er aus der Untersuchungshaft entlassen, so kann er bedeuert werden, daß er sich der Untersuchung nicht durch die Flucht entziehe und von seinem Aufenthaltsorte nicht ohne Genehmigung des Untersuchungsrichters entferne, worauf er Handgeldbüßnis zu leisten hat. Der Bruch dieses Gelöbnisses ist nach Art. 179. des Strafgesetzbuches zu ahnden.

Art. 140. Die Untersuchungshaft eines Angeeschuldigten, welche auf Grund des Art. 131 Ziffer 2 dieses Gesetzes zu verhängen ist, soll auf Antrag des Angeeschuldigten, wenn der Staatsanwalt zuvor darüber gehört worden, abgewendet oder beseitigt werden, wenn von dem Angeeschuldigten oder für denselben von einem Dritten eine von dem Untersuchungsrichter zu bestimmende Sicherheitsleistung durch gerichtliche Hinterlegung, Pfandbestellung oder Bürgschaft bewirkt wird.

Leistet ein Dritter die Sicherheit, so kann er die Rechtswohlthat der Vorausklagung nicht in Anspruch nehmen.

Wenn die Voraussetzung des Schlussfahes des Art. 131 vorhanden ist, kann in dem Falle des Art. 131 Ziffer 2 die Freilassung des Angeeschuldigten, auch wenn Sicherheitsleistung dargeboten wird, versagt werden.

Art. 141. Wenn der Angeeschuldigte sich auf eine Vorladung des Untersuchungsrichters nicht stellt, oder neue Umstände eintreten, welche die Verhaftung desselben erfordern, so ist ungeachtet der Sicherheitsleistung mit der Verhaftung wieder vorzuschreiten. Ist er hierauf verhaftet, so wird die Sicherheitssumme frei, sie ist zurückzugeben und die Bürgen sind ihrer Verbindlichkeit entbunden.

Auf gleiche Weise wird dieselbe frei, sobald der Angeeschuldigte entweder freigesprochen ist, oder die Vollstreckung der ihm zuerkannten Strafe begonnen hat.

Bürgen können ihre Befreiung von der Bürgschaft noch herbeiführen, wenn sie die Verhaftung des Angeeschuldigten beantragen. Sie werden jedoch erst frei, wenn die Verhaftung erfolgt ist.

Art 142. Eine noch nicht wieder frei gewordene Sicherheitssumme kann auf Antrag des Staatsanwaltes von dem Kreisgerichte für verfallen erkannt werden, wenn der Angeeschuldigte sich durch die Flucht der Fortsetzung der Untersuchung entzogen hat und sich nicht binnen dreißig Tagen von der Zeit an, wo er vor dem Untersuchungsrichter erscheinen sollte, freiwillig stellt, oder nicht binnen eben dieser Zeit von dem Bürgen zurückgebracht wird.

Die verfallene Sicherheit fällt an die Staatskasse, doch hat der durch das Verbrechen beschädigte das Recht zu verlangen, daß seine Entschädigungsansprüche daraus befriedigt werden.

VIII. Entschädigung bei nicht gerechtfertigter Haft.

Art. 143. Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Untersuchungshaft ist dem Angeeschuldigten, soweit nicht Art. 60 des Strafgesetzbuches zur Anwendung gekommen ist, auf seinen Antrag eine Entschädigung aus der Staatskasse von fünfzehn Groschen für jeden Tag und Nacht zuzusprechen. Der Staatskasse bleibt der Rückgriff gegen den Beamten, welcher die Haft versetzt hatte, vorbehalten.

Etwasige Ansprüche auf höhere Entschädigung oder sonstige Genugthuung hat der Angeeschuldigte gegen den schuldigen Beamten und nöthigenfalls gegen den Staat besonders zu verfolgen.

Achtes Kapitel.

Von der Haussuchung und von Urkunden und deren Beschlagnahme in der Voruntersuchung.

I. Haussuchung.

Art. 144. Eine Durchsuchung der Wohnung des Angeeschuldigten ist gestattet,

wenn zu vermuthen ist, daß sich darin Gegenstände finden werden, welche für die Untersuchung von Bedeutung sind.

Wohnungen dritter Personen können ohne Zustimmung des Dritten nur dann durchsucht werden, wenn außer der Wahrscheinlichkeit, daß sich daselbst Gegenstände der bezeichneten Art vorfinden werden, der Dritte zuvor nach solchen Gegenständen befragt worden ist, und im Falle verneinender Antwort ihn noch der Verdacht der Verheimlichung trifft, oder im Falle bejahender Antwort er die Herausgabe der Gegenstände verweigert.

Eine allgemeine Hausdurchsuchung in einem ganzen Orte, oder in einer bestimmten Abtheilung desselben, ingleichen in öffentlichen Lokalitäten mit Einschluß der Gasthäuser, ausgenommen die darin vermiethten oder zum ausschließlichen Gebrauche des Wirthes dienenden Räumlichkeiten, ist jedoch schon erlaubt, wenn nur aus den Umständen wahrscheinlich ist, daß Gegenstände der fraglichen Art sich daselbst auffinden werden.

Art. 145. Der Untersuchungsrichter soll die Hausdurchsuchung durch einen mit Gründen versehenen Befehl anordnen, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden den Betheiligten zuzustellen ist.

Er kann die Hausdurchsuchung nach Befinden durch einen Protokolll-Führer oder auch durch einen Gerichtsdiener ausführen lassen, welchen Falles dann zwei Urkundspersonen zuzuziehen sind.

Auch ohne einen Befehl des Untersuchungsrichters kann die Hausdurchsuchung von Einzelrichtern oder Polizei-Beamten, auf Erfordern des Staatsanwaltes (Art. 80) oder auch unaufgefordert, bei Verfolgung eines Verdächtigen auf fetscher That, oder wenn Gefahr auf dem Verzuge hastet, ingleichen bei Personen, welche nach Art. 19 des Strafgesetzbuches unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind, vorgenommen werden.

Nicht minder kann Hausdurchsuchung ohne einen richterlichen Befehl gethan werden von verpflichteten Forst- oder Jagd-Beamten, unter Zugiehung eines Mitgliedes des Ortsvorstandes zur Verfolgung der Spuren oder zur Erlangung der Gegenstände von Forst- und Jagd-Verbrechen, und von den Ortsvorständen bei Feld- und Baum-Verbrechen.

Die Hausdurchsuchung ist stets mit möglichster Schonung und möglich geringster Belästigung, auch zur Nachtzeit nur in dringenden Fällen, vorzunehmen. Der Bewohner oder der Inhaber der zu durchsuchenden Räume, sei dieses der Angeeschuldigte oder ein Dritter, oder in dessen Ermangelung ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, und in dessen Ermangelung ein Nachbar, sind aufzufordern, der Hausdurchsuchung beizuwohnen und, wenn sie dieses wollen, bei derselben zuzulassen.

Bei der Hausdurchsuchung vorgefundene verdächtige Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen

II. Durchsuchung und Herausgabe von Papieren und Urkunden überhaupt.

Art. 146. Eine Durchsuchung der Papiere des Angeeschuldigten, gleichviel ob er oder ein Dritter dieselben in Verwahrung hat, ist nur dann gestattet, wenn zu vermuten ist, daß sie für die Untersuchung erheblich sein werden.

Papiere dritter Personen können nur dann durchsucht werden, wenn besondere Verdachtsgründe auf eine Erheblichkeit der Papiere für die Untersuchung hinweisen und nach einer Befragung der dritten Person die Verdachtsgründe nicht für beseitigt anzunehmen sind. Papiere solcher dritter Personen, welche kein Zeugniß abzulegen brauchen, können gegen ihren Willen nur dann durchsucht werden, wenn Verdacht vorliegt, daß Papiere des Angeeschuldigten darunter befindlich sind.

Will der Inhaber von Papieren deren Durchsuchung nicht gestatten, so sind dieselben, wie Art 86 verordnet, in einen Umschlag zu bringen, zu versiegeln, in Verwahrung zu nehmen, und das Kreisgericht hat zu entscheiden, ob sie durchsucht oder zurückgegeben werden sollen.

Art. 147. Die Durchsuchung von Papieren, außer bei einer Verhaftung oder Hausdurchsuchung, kann nur in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Beschlusses vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

Sie ist mit möglichster Schonung der Privat-Geheimnisse vorzunehmen und auf diejenigen Papiere zu beschränken, welche für die Untersuchung wichtig werden können.

Aufforderung des Angeeschuldigten oder des Dritten, oder eines Familienmitgliedes oder Nachbarn, ist in gleicher Weise, wie in Art. 145 vorgeschrieben ist, erforderlich.

Art. 148. Papiere, welche sich bei der Durchsuchung für die Untersuchung als erheblich ausweisen, sind in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, und es ist, sofern es wegen ihrer Zahl angemessen erscheint, ein Verzeichniß derselben zu den Akten zu bringen.

Sie sind in einen mit dem Gerichtssiegel zu verschließenden Umschlag (Art. 86) zu bringen; auch ist dem bei der Durchsuchung etwa anwesenden Betheiligten die Brückung eines Siegels zu gestatten.

Bei einer Entsiegelung sind der Angeeschuldigte, oder diejenige Person, deren Siegel beigebracht ist, aufzufordern, derselben beizuwohnen.

Art. 149. Die Herausgabe von Urkunden, welche für die Untersuchung von Einfluß sein können, darf zum Behufe der Untersuchung nicht verweigert werden.

Verweigert der Angeeschuldigte die Herausgabe, so ist mit Hausdurchsuchung zu verfahren.

Wegen dritte Personen ist, im Falle sie den Besitz der Urkunde zugestehen oder dieser sonst erwiesen ist, sie aber die Herausgabe verweigern, nach richterlichem Ermessen entweder mit Hausdurchsuchung zu verfahren, oder es sind die im Art. 178 geordneten Mit-

tel anzuwenden. Ist der Befiß geläugnet, aber doch wahrscheinlich, und diese Wahrscheinlichkeit kann auf Befragen der Person nicht für beseitigt angenommen werden: so ist die eidliche Bestärkung des Nichtbesitzes zu verlangen und bei deren Verweigerung Hausdurchsuchung vorzunehmen.

Art. 150. Zur Herstellung des Beweises der Richtigkeit von Urkunden, insbesondere wenn der Angeeschuldigte deren Anerkennung verweigert, kann eine Vergleichung mit anderen ungewisshast ächten Urkunden durch Sachverständige vorgenommen werden. Fehlt es an zu vergleichenden Handschriften des Angeeschuldigten selbst, so kann derselbe zur Fertigung einer Niederschrift vor Gericht aufgefordert werden, ohne daß jedoch Zwangsmittel anzuwenden sind.

Art. 151. Zu Urkunden in fremder Sprache hat der Untersuchungsrichter eine Uebersetzung durch einen beeidigten Sachverständigen (Dolmetscher) zu den Akten bringen zu lassen.

III. Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen.

Art. 152. Briefe, welche ein Angeeschuldigter empfängt oder absendet, nachdem bereits ein Vorführungsbefehl oder ein Verhaftsbefehl gegen ihn erlassen, oder er vorläufig in Verwahrung genommen oder verhaftet ist, kann der Untersuchungsrichter in Beschlag nehmen, auch deren Auslieferung von den Postbehörden verlangen.

Nicht minder kann der Staatsanwalt solche Briefe durch Polizei-Beamte wegnehmen und durch diese sofort uneröffnet an den Untersuchungsrichter abgeben lassen. Auch kann er die Postbehörde zur Zurückbehaltung solcher Briefe bis auf weitere Verfügung des Untersuchungsrichters auffordern, erfolgt jedoch eine solche Verfügung nicht innerhalb drei Tagen, so hat die Postbehörde die Beförderung der Briefe nicht weiter zu beanstanden.

Art. 153. Die Eröffnung der in Beschlag genommenen Briefe kann nur durch den Untersuchungsrichter geschehen, und zwar wenn der Angeeschuldigte zustimmt, ohne Weiteres. Im entgegengesetzten Falle muß der Untersuchungsrichter zuvor die Zustimmung des Kreisgerichtes einholen, welche nur dann erteilt werden kann, wenn entweder schon ein Verhaftsbefehl gegen den Angeeschuldigten erlassen ist, oder wenn besondere Gründe zu der Annahme berechtigen, daß die Briefe die Vereitelung der Zwecke der Untersuchung zur Folge haben können.

Art. 154. Die Beschlagnahme von Briefen ist dem Angeeschuldigten und, wenn er abwesend ist, einem seiner Angehörigen bekannt zu machen.

Ist die Eröffnung der Briefe erfolgt, so sind dieselben, sofern von der Mitteilung ihres Inhaltes kein nachtheiliger Einfluß für die Untersuchung zu besorgen ist, in Ur-

schrift, oder in Abschrift, oder im Auszuge, dem Angeschuldigten oder denjenigen, an welche sie gerichtet sind, mitzutheilen. Ist der Angeschuldigte abwesend, so geschieht die Mittheilung an einen seiner Angehörigen. Sind Angehörige nicht da, oder weigern sie sich die Mittheilung anzunehmen, so ist, wenn dieses nach Ermessen des Richters im Interesse des Absenders des Briefes liegt, der Brief dem Absender zurückzuschicken oder, wenn derselbe bei den Akten bleiben muß, dem Absender geeignete Nachricht zu ertheilen.

Art. 155. Briefe, welche in Beschlag genommen, deren Eröffnung aber nicht für nöthig erachtet wurde, sind ohne Verzug demjenigen, an den sie gerichtet sind, auszuantworten oder der Post zurückzugeben.

Neuntes Kapitel.

Von dem Augenscheine und von Sachverständigen in der Voruntersuchung.

I. Augenschein überhaupt.

Art. 156. Augenschein ist vorzunehmen, so oft ein für die Untersuchung erheblicher Umstand dadurch aufgeklärt werden kann. Setzt die Erforschung des zu untersuchenden Gegenstandes besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten voraus, so werden Sachverständige beigezogen.

Art. 157. Das über die Art der Vornahme und die Ergebnisse des Augenscheins auszunehmende Protokoll (Art. 89) ist dergestalt mit Bestimmtheit und Ausführlichkeit abzufassen, daß es eine vollständige und treue Anschauung der besichtigten Gegenstände gewährt. Es sind zu diesem Zwecke erforderlichen Falles Zeichnungen, Pläne oder Risse beizufügen und Maße, Gewichte, Größe und Ortverhältnisse nach bekannten und unzweifelhaften Bestimmungen zu bezeichnen.

Art. 158. Fehlt es bei einem Augenscheine an den erforderlichen Personen, oder wurde kein oder ein ungenügendes Protokoll aufgenommen, so sind die Wahrnehmungen der dabei anwesend gewesenen Personen nöthigenfalls nach den Regeln über die Abhörnung der Zeugen zu erheben.

II. Sachverständige.

Art. 159. Sind Sachverständige bei einem Augenscheine oder zu einer sonstigen Ermittlung erforderlich, so soll der Richter nach Befinden einen oder mehrere zuziehen, vorbehaltlich der besonderen Verordnung in den Art. 169 und 173.

Art. 160. Der Untersuchungsrichter wählt die Sachverständigen. Sind dergleichen nöthig besteht, so soll er Andere nur dann beiziehen, wenn Gefahr auf dem Verzuge besteht, oder jene durch besondere Verhältnisse abgehalten sind.

Personen, welche in den Art 65 und 66 erwähnten Verhältnissen stehen, darf der Untersuchungsrichter nicht als Sachverständige gebrauchen. Dem Angeeschuldigten steht das Recht der Ablehnung in der im Art. 68 geordneten Weise zu. Erachtet der Untersuchungsrichter die Ablehnung für begründet, so hat er andere Sachverständige zuzuziehen. Alles dieses gilt auch bei den Art. 118, 119 und 151 gedachten Sachverständigen.

Art. 161. Sachverständige, welche nicht ständig angestellt und nicht bereits als solche im Allgemeinen verpflichtet sind, sollen noch vor der Einnahme des Augenscheins von dem Untersuchungsrichter darauf eidlich verpflichtet werden, daß sie die gemachten Wahrnehmungen tren und vollständig angeben und ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst abgeben wollen.

Art. 162. Die körperliche Besichtigung einer Frauensperson soll, wenn Rücksichten des sittlichen Anstandes es erfordern, in Abwesenheit aller anderen Personen, allein durch einen Arzt unter Zuziehung einer ehrbaren Frau, nach Befinden einer verpflichteten Hebamme, oder auch durch die letztere allein, geschehen.

Art. 163. Der Untersuchungsrichter leitet den Augenschein der Sachverständigen. Er beziehet die Gegenstände, auf welche sie ihre Beobachtung zu richten haben, und stellt die Fragen, deren gutachtliche Beantwortung er für erforderlich hält.

Die Sachverständigen können darauf antragen, daß ihnen aus den Akten oder durch Vernehmung von Zeugen über von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte, welche für das abzugebende Gutachten erheblich zu sein scheinen, weitere Aufklärungen gegeben werden.

Art. 164. Ist der Augenschein von den Sachverständigen in Gegenwart des Gerichts vorgenommen worden, so wird das Gutachten derselben mit Gründen von ihnen sofort zu Protokoll gegeben, es wäre denn, daß sie sich die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens vorbehalten; auch kann der Untersuchungsrichter in wichtigeren Fällen die Nachbringung eines solchen Gutachtens erfordern, wozu eine angemessene Frist zu bestimmen ist.

Haben die Sachverständigen ihre Beobachtungen und Untersuchungen ohne Gegenwart und Mitwirkung des Gerichtes angestellt, so geben sie ihr Gutachten mit den Gründen mündlich zu Protokoll oder schriftlich zu den Akten.

Art. 165. Im Falle thatsächliche Behauptungen in dem Gutachten der Sachverständigen mit dem Inhalte des über den Augenschein aufgenommenen gerichtlichen Protokolles in Widerspruch stehen, oder wenn die Sachverständigen sich rücksichtlich thatsächlicher Verhältnisse widersprechen, oder wenn Dunkelheiten, Unvollständigheiten oder Unbestimmtheiten in thatsächlicher Hinsicht vorliegen, hat der Untersuchungsrichter die Sachverständigen noch einmal zu befragen, und wenn dadurch keine Aufklärung zu erlangen ist, sofern es möglich ist, den Augenschein durch die nämlichen oder durch andere Sachverständige wiederholen zu lassen.

Art. 166. Ist das Gutachten der Sachverständigen mangelhaft, dunkel, unvollständig, unbestimmt, sich widersprechend oder unschlüssig, so sind die Sachverständigen von dem Untersuchungsrichter noch einmal zu vernehmen, und wenn sich hierdurch der Zustand nicht hebt, andere Sachverständige beizuziehen.

Sind Sachverständige nur verschiedener gutachtlicher Meinung, so hat der Untersuchungsrichter einen weiteren Sachverständigen beizuziehen, und wenn die Sachverständigen Aerzte oder Chemiker sind, das Gutachten einer höheren Medizinal-Behörde oder einem sonstigen Kollegium von Sachverständigen, nach Befinden auch einzelnen in besonderem Rufe stehenden Sachverständigen vorzulegen und deren weitere Begutachtung zu veranlassen.

III. Verfahren bei Tödtungen und Körperverletzungen insbesondere.

Art. 167. Liegt bei einem Todesfalle Verdacht vor, daß er durch ein Verbrechen verursacht worden sei, so ist vor der Beerdigung eine Leichenschau und Leichendöffnung vorzunehmen. War die Leiche bereits beerdigt, so ist sie zu diesem Behufe wieder auszugraben, sofern nach den Umständen noch ein erhebliches Ergebniß davon erwartet werden kann und nicht die Rücksicht auf die Gesundheit der dabei Theil nehmenden Personen die Vornahme der fraglichen Handlungen widerräth.

Art. 168. Ehe zur Oeffnung der Leiche geschritten wird, ist dieselbe solchen Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, und wenn ein Verdächtiger bereits in Untersuchung gezogen ist, auch diesem zur Anerkennung vorzuzeigen.

Kennt Niemand den Verstorbenen, so ist eine genaue Beschreibung desselben zu den Akten zu bringen und in öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Art. 169. Die Leichenschau und die Leichendöffnung wird von dem Untersuchungsrichter und dem Protokoll-Führer, auch dem Staatsanwalt, wenn dieser zugegen sein will, durch den gerichtlichen Arzt und Wundarzt vorgenommen, so daß dem Arzte vorzugsweise die Leitung der dem Wundarzte zukommenden Ausführung zusteht.

Ist der Verstorbene in der seinem Tode vorhergegangenen Krankheit von einem anderen Arzte oder Wundarzte behandelt worden, so ist auch dieser, sofern es ohne Verzögerung geschehen kann, zur Gegenwart bei der Leichenschau und Leichendöffnung aufzufordern.

Art. 170. Bei der Leichenschau hat der Untersuchungsrichter darauf zu sehen, daß die Lage und Beschaffenheit des Leichnams und alles, was nach den Umständen auf die Untersuchung von Einfluß sein kann, sorgfältig beachtet werde. Insbesondere sind die vorgefundenen Wunden und andere äußere Spuren erlittener Gewaltthatigkeiten nach ihrer Zahl und Beschaffenheit, mit Bemerkung der Mittel und Werkzeuge, durch

welche sie wahrscheinlich verursacht wurden, genau zu verzeichnen und die etwa vorgefundenen, möglicher Weise gebrauchten Werkzeuge mit den vorhandenen Verletzungen zu vergleichen.

Art. 171. Die Leichenöffnung kann unterbleiben, wenn schon bei der Leichenschau aus der Beschaffenheit der vorhandenen Verletzungen in Verbindung mit der Zeit des erfolgten Todes und den sonst vorliegenden Umständen die Todesursache sich nach dem Urtheile der zugezogenen Sachverständigen mit unzweifelhafter Gewissheit ergibt.

Außerdem ist die Leichenöffnung in der Weise vorzunehmen, daß die Kopf-, Brust- und Unterleibs-Höhle eröffnet werden; selbst in dem Falle, wenn die Ursache des Todes bereits in einem Theile des Körpers aufgefunden worden ist.

Art. 172. Bei dem Kindermorde ist, wenn das Leben des Kindes nicht schon ohnedies außer Zweifel beruht, noch insbesondere die Zungen- und Athem-Pröbe vorzunehmen und darauf zu achten, ob das Kind sein Leben außerhalb der Mutter fortzusetzen geeignet gewesen.

Art. 173. Bei Vergiftungen ist die erforderliche Untersuchung giftiger oder sonst verdächtiger Gegenstände durch zwei Chemiker unter Voraussichtigung des Gerichtsarztes vornehmen zu lassen. Das Vorhandensein des Verichtes ist hierbei nicht erforderlich.

Begutachtungen sind in Vergiftungsfällen von den Ärzten und Chemikern zu geben.

Art. 174. Bei Körperverletzungen und Verwundungen ist bei dem etwa erforderlichen Augenscheine und der Begutachtung besondere Rücksicht auf die gebrauchten Werkzeuge und auf die eingetretenen oder noch zu besorgenden nachtheiligen Folgen zu nehmen.

Bei den nach Art. 131, Nr. 4 und 5 des Strafgesetzbuches zu bestrafenden Körperverletzungen kann nach richterlichem Ermessen statt des gerichtlichen Arztes oder Wundarztes der Hausarzt oder Hauswundarzt als Sachverständiger gebraucht werden.

Sechstes Kapitel.

Von den Zeugen und dem Beschädigten in der Voruntersuchung.

I. Pflicht zum Zeugniß.

Art. 175. In der Regel ist jeder verpflichtet, über dasjenige, was ihm von dem Gegenstande der Untersuchung bekannt ist oder damit in Verbindung steht, vor Gericht Zeugniß abzulegen.

Er erhält dafür auf Verlangen eine tagmäßige Zeugengebühr.

Art. 176. Die Ablegung eines Zeugnißes können jedoch ablehnen:

- 1) Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägerete in aufsteigender und abstei-

- gender Linie, Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grade und Verschwägerter in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade, Adoptiv- und Pflege- Vatern und Minder des Angeeschuldigten;
- 2) Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst als Seel- sorger anvertraut worden ist;
 - 3) Staatsbeamte und andere in öffentlichem Dienste stehende Personen in Ansehung solcher Gegenstände, welche sie nach ihrem Amte oder Dienste zu verschweigen verpflichtet sind; es sei denn, daß sie von dieser Pflicht durch die ihnen vorge- setzte Dienstbehörde entbunden werden;
 - 4) Sächwalter und Verteidiger in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft von dem Angeeschuldigten anvertraut worden ist.

Art. 177 Jeder Zeuge kann die Verantwortung von Fragen ablehnen, auf welche er zu seiner eigenen Schande, oder zur Schande einer noch nicht in Untersuchung besangenen Person antworten müßte, zu welcher er in einem der im Art. 176, Nr. 1 bezeichneten Verhältnisse steht.

Die Verantwortung von Fragen, welche auf gegen eine Person verhängt gewesene Untersuchungen, auf ergangene Straferkenntnisse oder verbüßte Strafen gerichtet sind, kann nicht abgelehnt werden.

Art. 178. Verweigert ein Zeuge die Ablegung eines Beugnisses, wo er dazu verpflichtet ist, so kann ihn der Untersuchungsrichter durch eine Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern, im Falle der Armuth durch Gefängniß bis zu vierzehn Tagen, und bei fernerer Verweigerung durch Gefängniß bis zu sechs Wochen, zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anhalten.

II. Vorladung der Zeugen.

Art. 179. Form, Inhalt und Behändigung der Vorladungen von Zeugen richten sich nach den Vorschriften in den Art. 103 f.

Es ist aber einer solchen Ladung die Warnung beizufügen, daß der Zeuge bei einer namhaft zu machenden Geldstrafe bis zu fünf Thalern der Ladung Folge zu leisten und außerdem noch zu gewärtigen habe, daß er auf seine Kosten anderweit werde vorgeladen, nach Befinden auch zum Besuche der Abhörnung vor Gericht werde vorgeführt werden.

Bei der Abhörnung einer im Voraus ungewissen Zahl von Zeugen am Orte eines Verbrechens gilt, was im Art. 110 geordnet ist.

Die Mitglieder der landesherrlichen Familie werden in ihren Wohnungen vernommen.

Die Eidesformel wird ihnen von dem mit der Vernehmung beauftragten Richter vorgelesen und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt.

Zur Hauptverhandlung werden sie nicht vorgeladen, sondern es soll stets nur die von ihnen zu Protokoll gegebene Aussage verlesen werden.

Art. 180. Zeugen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit vor Gericht zu erscheinen verhindert sind, werden in ihrer Wohnung vernommen, und es ist hiernach ihre Vorladung entsprechend einzurichten.

III. Abhörnung der Zeugen.

Art. 181. Die Zeugen werden ohne Beisein des Angeeschuldigten oder anderer Zeugen vernommen.

Art. 182. Bei Zeugen, welche taub, stumm oder der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist das in den Art. 118 und 119 geordnete Verfahren einzuschlagen.

Art. 183. Der Zeuge wird zuerst ermahnt, über alle Umstände, über welche er werde befragt werden, nach der ihm beizuhaltenden Wissenschaft die reine und unverfälschte Wahrheit anzugeben, nichts, was ihm von der Sache bekannt ist, zu verschweigen und seine Aussage so einzurichten, daß er sie auf Erfordern mit unverletztem Gewissen werde eidlich bekräftigen können.

Art. 184. Sodann ist der Zeuge über seinen Vornamen und Familiennamen, Geburtsort, Wohnort, Alter, über seine etwaige Verwandtschaft, Bekanntschaft oder sonstige Verbindung mit einem bei der Untersuchung Betheiligten, auch darüber, ob er von seiner Aussage Nutzen zu hoffen oder Schaden zu befürchten, ob ihm wegen seines Zeugnisses etwas angeboten, versprochen oder gegeben, oder er über das, was er aussagen soll, im Voraus unterrichtet worden, zu befragen.

Art. 185. Bei Abhörnung über die Sache selbst ist der Zeuge zuvörderst zu einer zusammenhängenden Erzählung der den Gegenstand des Zeugnisses bildenden Thatfachen, sodann aber durch weitere Befragen zur Ergänzung derselben und zur Hebung von etwaigen Dunkelheiten und Widersprüchen zu veranlassen.

Ueberall ist der Grund seines Wissens zu erforschen; Fragen aber, durch welche ihm Thatumstände vorgehalten werden, die durch seine Antwort erst festgestellt werden sollen, sind möglichst zu vermeiden.

Art. 186. Sollen dem Zeugen zum Beweise der Anerkennung Personen vorgestellt oder Sachen vorgelegt werden, so ist er vorher zur genauen Beschreibung und Angabe unterscheidender Kennzeichen derselben aufzufordern.

Art. 187. Ueber Gegenüberstellung der Zeugen mit dem Angeeschuldigten entscheidet die Vorschrift des Art. 129. Die im Art. 176 genannten Personen dürfen jedoch, wenn sie sich als Zeugen haben abhören lassen, dem Angeeschuldigten überhaupt nur dann

gegenüber gestellt werden, wenn der Angeeschuldigte oder der Zeuge dieses besonders verlangt.

Auch eine Gegenüberstellung mehrerer Zeugen unter sich soll nur dann vorgenommen werden, wenn die Aufklärung von Widersprüchen über erhebliche Umstände zu erwarten steht, und dieser Maßregel haben sich auch die im Art. 176 gedachten Personen zu unterwerfen.

IV. Vereidung der Zeugen.

Art. 188. In der Voruntersuchung findet eine Vereidung der Zeugen nicht Statt, ausgenommen wenn bei einem Zeugen wegen Krankheit, längerer Abwesenheit oder aus sonst einem Grunde zu erwarten steht, daß er bei der Hauptverhandlung nicht werde gegenwärtig sein können, oder wenn der Staatsanwalt oder der Angeeschuldigte die Vereidung besonders beantragen.

Art. 189. Die Vereidung der Zeugen unterbleibt nicht bloß, wenn dieselben eidesunfähig oder eidesunfähig sind, sondern auch, wenn der Richter wegen der besonderen Begehungen des Zeugen zu den in der Untersuchung befangenen Personen, oder zu den in dieser verhandelten Verhältnissen die Vereidung für bedenklich hält.

Die Vereidung der Zeugen erfolgt vor oder nach Abhörnung derselben, nachdem sie zur Aussage der Wahrheit ermahnt und vor Begehung eines Meineides oder leichtsinnigen Eides verwahrt worden sind.

Die Eidesformel richtet sich nach den sonst darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften, nach denen auch zu beurtheilen ist, inwiefern nach besonderen Religions-Grundsätzen andere Versicherungen einem Eide gleichstehen.

Der Zeuge schwört: „auf die an ihn gerichteten Fragen ohne Günst, ohne Furcht und ohne Furcht die ganze und lautere Wahrheit und Nichts als die Wahrheit zu sagen“, oder — wenn die Eidesleistung nach der Abhörnung erfolgt — „gesagt zu haben“.

Die Schlußbestimmungen des Art. 179, die Vernehmung der Mitglieder der landesherrlichen Familie betreffend, gelten auch hier.

Art. 190. Die in dem Artikel 176 gedachten Personen können, wenn sie sich freiwillig als Zeugen abhören lassen wollen, den Zeugeneid verweigern.

Gegen andere Personen tritt im Falle der Verweigerung das im Art. 178 vorgeschriebene Verfahren ein. Sind sie dadurch nicht zum Eide zu bewegen, so werden sie unbeeidigt abgehört nach vorgängiger Leistung eines Handgeseßnisses, oder ohne dieses, wenn sie auch dieses verweigern.

V. Der Beschädigte und die sonstigen Privat-Betheiligten.

Art. 191. Der Verletzte bei einem Verbrechen, welches von Amtswegen vom

Staatsanwälte verfolgt wird, ingleichen der Beteiligte bei Verbrechen, welche nur auf seinen Antrag verfolgt werden, sind rücksichtlich ihrer Aussagen über das Verbrechen und über dabei in Frage kommende Umstände wie Zeugen zu behandeln.

Sie haben das Recht, eine Gebühr nach der Tage für die Zeugengebühren zu verlangen; der Beteiligte bei Verbrechen, welche nur auf seinen Antrag verfolgt werden, jedoch bloß in dem Falle, wenn der Angeeschuldigte verurtheilt wird.

Art. 192. Auch die Vertheidigung der in dem vorigen Artikel genannten Personen bei Verbrechen gegen den Besitz oder das Eigenthum richtet sich nach den Regeln bei Zeugen.

Besitz und Eigenthum brauchen von diesen Personen nicht eidlich bekräftigt zu werden, wenn der Angeeschuldigte sie nicht bestreitet.

Ueber Werthdormittelungen bei den gedachten Verbrechen durch den Beschädigten entscheidet Art. 43 des Strafgesetzbuchs.

Erstes Kapitel.

Von dem Schlusse der Voruntersuchung, der Verweisung in den
Anklagestand und der Vorladung zur Hauptverhandlung.

I. Schluß der Voruntersuchung.

Art. 193. Die Voruntersuchung wird geschlossen, sobald der Zweck derselben (Artikel 3) erreicht ist.

II. Anträge der Staatsanwaltschaft und Anklageschrift.

Art. 194. Nach dem Schlusse der Voruntersuchung hat der Staatsanwalt, insofern nicht Anträge auf Deroollständigung der Untersuchung zu stellen sind, bei Verbrechen, welche vor das Kreisgericht gehören, die Anklageschrift zu fertigen und nebst den Akten dem Kreisgerichte zur Beschlußfassung über die Verweisung in den Anklagestand und die Anberaumung einer Hauptverhandlung mitzutheilen.

Hält der Staatsanwalt dafür, daß die Hauptverhandlung vor ein Geschwornengericht gehörig sei, so hat er die Akten dem Ober-Staatsanwalt einzufenden, welcher dieselben der Anklagekammer des Appellationsgerichtes mit dem durch eine Darstellung derjenigen Thatfachen, welche den Gegenstand der Anklage bilden sollen, zu begründenden Antrage überreicht: bestimmte Angeeschuldigte wegen bestimmter Verbrechen auf dem Grunde der zu bezeichnenden Strafgesetze in den Anklagestand zu verweisen und vor das Geschwornengericht zu verweisen.

Hat die Anklagekammer die Verweisung in den Anklagestand ausgesprochen (Art.

199, 200), so hat der Ober-Staatsanwalt die Anklageschrift zu fertigen und diese nebst den Akten dem Präsidenten des Gerichtshofes mitzutheilen.

Hält die Staatsanwaltschaft dafür, daß die Einstellung der Untersuchung zu beantragen sei, so kommen die Vorschriften des Artikel 95 zur Anwendung.

Art. 195. Eine Anklageschrift ist bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich. Die Anklageschrift wegen eines vor das Geschworenengericht verwiesenen Verbrechens soll enthalten:

- 1) den Namen des Angeeschuldigten und dessen persönliche Verhältnisse;
- 2) eine Darstellung derjenigen Thatfachen, welche das, den Gegenstand der Anklage bildende Verbrechen begründen sollen, mit den etwaigen erschwerenden oder mildernden Umständen;
- 3) die Anklage in der Weise, daß der Angeeschuldigte wegen des fraglichen, nach seinen thatsächlichen Bestandtheilen anzugebenden Verbrechens angeklagt werde, das gleichfalls hier anzugebende Strafgesetz, oder eventuell ein anderes zu benennen, des Strafgesetz verletzt zu haben;
- 4) zum Schlusse sind die Beweismittel anzugeben, welche bei der künftigen Hauptverhandlung gebraucht werden sollen. Insbesondere sind die Namen und der Aufenthaltsort der Belastungs- und Verteidigungs- Zeugen und der Sachverständigen, deren Abhörung die Staatsanwaltschaft bei der Hauptverhandlung verlangt, oder bei denen sie sich mit Vorlesung ihrer bereits in der Voruntersuchung enthaltenen Aussagen begnügen will, anzugeben.

Die Anklageschrift wegen eines Verbrechens, welches vor das Kreisgericht zu verweisen ist, soll die vorstehend unter 1, 2 und 4 angegebenen Bestandtheile enthalten, statt der förmlichen Anklage unter 3 jedoch nur das Verbrechen und das verletzte Strafgesetz bezeichnen.

III. Entscheidungen des Kreisgerichtes und der Anklagekammer des Appellations-Gerichtes.

Art. 196. Die Berathung der Anklagekammer über die Vernehmung in den Anklagesand erfolgt in Anwesenheit des Ober-Staatsanwaltes, welcher nur bei der Abstimmung nicht gegenwärtig ist.

In gleicher Weise kann der Staatsanwalt den Berathungen des Kreisgerichtes über Verweisung einer Sache zur Hauptverhandlung beiwohnen.

Findet die Anklagekammer oder das Kreisgericht bei diesen Berathungen, daß die Voruntersuchung noch einer Vervollständigung bedarf, so wird dieselbe durch die Staatsanwaltschaft veranlaßt.

Art. 197. Hält die Anklagekammer dafür, daß die Sache, weil sie kein Verbre-

den im engeren Sinne betrifft, nicht vor das Geschworenengericht, sondern, weil ein Vergehen in Frage steht, vor das Kreisgericht, oder wegen dessen Unzuständigkeit vor ein anderes Kreisgericht, oder weil eine Uebertretung vorliegt, vor einen Einzelrichter gehörig sei, oder hält das Kreisgericht dafür, daß die Sache vor das Geschworenengericht, oder vor ein anderes Kreisgericht, oder vor einen Einzelrichter gehöre, so ist dieses auszusprechen und die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen.

Verweisungen durch die Anklagekammer an die dem Appellations-Gerichte untergeordneten Kreisgerichte oder Einzelrichter binden dieselben, und Verweisungen der Kreisgerichte an die ihnen untergeordneten Einzelrichter binden ebenfalls diese letzteren. Bei anderen Verweisungen ist erforderlichen Falles der Streit über die Zuständigkeit nach Artikel 63 zu erledigen.

Die Verweisung wegen Nichtzuständigkeit hat keine Richtigkeit der bisherigen Voruntersuchung zur Folge, vielmehr hat das Gericht, an welches verwiesen worden ist, auf dem Grunde derselben weiter zu verfahren.

Sind mehrere Verbrechen Gegenstand der Voruntersuchung, und ist das Geschworenengericht rücksichtlich eines oder mehrerer, rücksichtlich anderer das Kreisgericht oder ein Einzelrichter zuständig, ingleichen, wenn das Kreisgericht rücksichtlich einzelner, und rücksichtlich anderer ein Einzelrichter zuständig ist, soll die Zuständigkeit des höheren Gerichtes auch auf diejenigen Verbrechen erstreckt werden, welche eigentlich vor den niederen Richter gehörig sind, und es soll daher eine theilweise Verweisung der Sache vor einen niederen Richter nicht eintreten. Ausgenommen sind jedoch hiervon diejenigen Fälle, in welchen schon nach dem zweiten und dritten Absätze des Artikel 56 eine Erstreckung des Gerichtsstandes ausgeschlossen ist.

Art. 198. Hindert die Anklagekammer oder das Kreisgericht, daß die in dem Antrage oder der Anklageschrift angeführte That durch kein Strafgesetz verboten ist, oder daß der Staatsanwalt ohne den erforderlich gewesenem Antrag eines Beitheiligten, oder umgekehrt ein Privat-Ankläger an der Stelle des Staatsanwaltes aufgetreten ist, wo nur letzterer hätte aufstreten können, oder daß es an Beweismitteln fehlt, um den Angeeschuldigten für dringend verdächtig halten zu können, oder daß dieser in Folge unzwiselschaffter Thatfachen als straflos erscheint, so ist die Entscheidung zu geben: daß der Angeeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei.

Die Entscheidung kann von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß zuvor Zeugen, welche zu Gunsten des Angeeschuldigten ausgesagt haben, ihre Aussagen eidlich bekräftigen. Dann hat der Untersuchungsrichter die Entscheidung erst nach erfolgter Vernehmung dem Angeeschuldigten bekannt zu machen. Kann die Vereidigung nicht erfolgen, oder ändern die Zeugen ihre früheren Aussagen: so ist eine anderweite Entscheidung einzuholen.

Ist bei einem abwesenden Angeeschuldigten zu vermuthen, daß im Falle seiner Wiedererlangung der gegen ihn streitende Verdacht sich erhöhen werde, so kann statt der Entscheidung, daß der Angeeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei, beschloffen werden, daß die Sache bis zur Wiedererlangung des Angeeschuldigten auf sich beruhen solle.

Art. 199. Treten die in dem vorigen Artikel gedachten Fälle nicht ein und erscheint der Angeeschuldigte insbesondere dringend verdächtig, so ist ein Verweisungsbefehl auf Vernehmung des Angeeschuldigten in den Anklagestand zu ertheilen. Der Verweisungsbefehl hat den Namen des Angeeschuldigten, das ihm zur Last gelegte Verbrechen und das Strafgesetz, nach welchem es zu bestrafen ist, zu bezeichnen.

In der Bezeichnung des Verbrechens und des Strafgesetzes ist das Gericht nicht an die Anträge der Staatsanwaltschaft gebunden. Auch ist eine eventuelle Bezeichnung des Verbrechens und der anzuwendenden Strafgesetze zulässig:

Die Anträge der Staatsanwaltschaft auf Benutzung von Beweismitteln in der Hauptverhandlung dürfen nicht abgelehnt werden.

Das Gericht kann jedoch von Amtswegen die Benutzung von Beweismitteln in der Hauptverhandlung, welche die Staatsanwaltschaft nicht beantragt hat, und die es für erforderlich erachtet, namentlich die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen, oder auch die Vorlesung der in der Voruntersuchung erstatteten Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen anordnen.

Art. 200. Die in den Art. 197—199 gedachten Entscheidungen sind bei Strafe der Nichtigkeit mit den Unterschriften der Gerichtsmitglieder, welche an der Beschlussfassung Theil genommen haben, zu versehen.

Weicht die Entscheidung des Gerichtes von den Anträgen der Staatsanwaltschaft ab: so ist dieselbe der letzteren sofort mitzutheilen.

Die Anklagekammer theilt den Verweisungsbefehl nebst den Akten dem Oberstaatsanwalt mit, welcher sodann die Anklageschrift zu entwerfen hat.

Art. 201. Die Anklageschrift und der Verweisungsbefehl ist dem Angeklagten, bei Strafe der Nichtigkeit — vorbehaltlich des Verfahrens bei abwesenden Angeklagten (Art. 218) — mit der mündlichen oder schriftlichen Aufforderung mitzutheilen, diejenigen Beweismittel, welche er zur Hauptverhandlung herbeigeführt, insbesondere die Zeugen, welche er vorgeladen zu sehen verlangt, binnen einer zu bestimmenden Frist anzugeben, damit dieselben zur Hauptverhandlung herangezogen werden können. Dem Angeklagten ist dabei zu bemerken, daß, wenn er die Benennung der Beweismittel in der gestellten Frist versäumt, ihm überlassen bleibt, dieselben zur Hauptverhandlung selbst mitzubringen.

Der Verweisungsbefehl kann auch durch Vorlesen bekannt gemacht werden.

Die Ladung zur Hauptverhandlung wird entweder mit Zufertigung der Anklageschrift verbunden, oder sie erfolgt später.

Die dem Angeklagten gesetzte Frist kann nach Besluden einmal verlängert werden. Die Mittheilung der Anklageschrift und des Verurtheilungsbeschlusses geschieht durch den Untersuchungsrichter, wenn nicht gleichzeitig die Ladung zur Hauptverhandlung erfolgt.

IV. Vertheidigung des Angeeschuldigten.

Art. 202. Zur Führung von Vertheidigungen befugt sind die angestellten Anwälte, und die sonst von Staatswegen zu Vertheidigungen befähigten Personen. Staatsdiener, welche die juristische Staatsprüfung bestanden, oder den juristischen Doktor-Grad erlangt haben, sind den zu Vertheidigungen befähigten Personen gleich zu stellen. Sie können jedoch, wenn sie nicht in einem der im Art. 65 gedachten Verhältnisse zu dem Angeeschuldigten stehen, sich nur mit Genehmigung ihrer vorgelegten Dienstbehörde mit einer Vertheidigung befassen.

Art. 203. Der Angeeschuldigte kann nach geschlossener Voruntersuchung sich mit seinem Vertheidiger ohne Weisung einer Gerichtsperson besprechen.

Von derselben Zeit ist die Einsicht der Akten dem Vertheidiger, auch, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, dem Angeeschuldigten, diesem jedoch nur unter Aufsicht, und Beiden nur an Gerichtsstelle zu gestatten.

Der Vertheidiger oder der Angeeschuldigte kann von den ihm notwendig schenenden Aktenstücken Abschriften nehmen, oder nehmen lassen. Von Gutachten der Sachverständigen sind auf Verlangen unentgeltliche Abschriften zu erteilen.

Art. 204. Anträge des Angeklagten oder seines Vertheidigers auf Veranziehung von Beweismitteln zur Hauptverhandlung sind der Staatsanwaltschaft bei Strafe der Nichtigkeit mitzutheilen.

Ueber diese Anträge entscheidet das Kreisgericht in Fällen, die vor dasselbe verwiesen sind, in den Fällen dagegen, die vor dem Geschworenengerichte verhandelt werden, die Anklagekammer, oder, wenn der Gerichtshof bereits zusammengetreten ist, dieser.

Die Thatfachen, worüber ein Beweismittel erhoben werden soll, müssen bestimmt bezeichnet sein. Werden dieselben nicht für erheblich erachtet und wird deshalb der Antrag des Angeklagten abgelehnt: so ist dieses demselben zu eröffnen, und es bleibt ihm unbenommen, die Beweismittel selbst zur Hauptverhandlung herbeizuschaffen, in welcher dann das Gericht entscheidet, ob es die herbeigeschafften Beweismittel erheben will.

Wenn über einen und denselben Umstand von dem Angeklagten mehrere Zeugen vorgeschlagen sind, so bestimmt das Gericht auch die Zahl der vorzuladenden Zeugen. Dasselbe kann auch die Vorlesung der in der Voruntersuchung erhaltenen Ausfagen von Zeugen oder Sachverständigen anordnen.

V. Freilassung und Verhaftung des Angeeschuldigten.

Art. 205 Bei der Entscheidung, daß der Angeeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei (Art. 195), ist derselbe, wenn er in Untersuchungshaft ist, sofort bei Bekanntmachung der Entscheidung der Haft zu entlassen; es sei denn, daß die Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel eingewendet hat (Art. 206), oder ein anderer Grund zur Verhaftung vorhanden ist.

Ist dagegen ein Verweisungsbefehl erteilt worden, und der Angeeschuldigte ist noch nicht verhaftet, so ist er sofort bei dessen Eröffnung in Haft zu nehmen, wenn er vor das Geschwornengericht verwiesen ist.

Es kann jedoch, auch wenn der Angeeschuldigte vor das Geschwornengericht verurtheilt ist, von dessen Verhaftung Abstand genommen, bezüglich eine in der Voruntersuchung verhängte Haft wieder aufgehoben werden, wenn nach der Beschaffenheit des Verbrechens oder aus sonstigen Gründen anzunehmen ist, daß im Falle der Verurtheilung nur auf Gefängniß oder eine die Dauer von vier Jahren nicht übersteigende Arbeitshausstrafe zu erkennen sein wird und die Abwendung oder Beseitigung der Haft auch sonst unbedenklich erscheint.

Die Freilassung des Angeeschuldigten kann auch in diesem Falle von einer nach Maßgabe des Art. 140 zu bestellenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Die Vorschriften über die Abwendung der Haft durch Sicherheitsleistung (Art. 140 ff.) und über das sichere Geleit (Art. 115 ff.) bleiben hier vorbehalten.

Auch gegen einen freigelassenen Angeeschuldigten kann jedoch die Verhaftung später noch verhängt werden, wenn die im Art. 131 Ziffer 1 und 2 angeführten Gründe neu hervortreten.

Die Verfügung wegen Verhaftung oder Freilassung des Angeeschuldigten wird nach Gehör des Staatsanwalts von dem Untersuchungsrichter getroffen, sowohl wenn die Hauptverhandlung vor das Kreisgericht, als wenn sie vor das Geschwornengericht verwiesen ist. Gegen die Verfügung des Untersuchungsrichters steht dem Staatsanwalt und dem Angeeschuldigten ein Rekurs an das Kreisgericht und beiden von des Letzteren Entscheidung ein Rekurs an die Anklagekammer des Appellationsgerichts zu.

Verhaftete, welche vor das Geschwornengericht verwiesen sind, sollen an den Ort, wo das Geschwornengericht gehalten wird, zeitig abgeführt werden, jedoch nicht vor Ablauf der im Art. 206 gedachten Nothfrist und, wenn sie gegen den Verweisungsbefehl ein Rechtsmittel eingelegt haben, nicht vor dessen Erledigung.

Uebrigens ist auch der Präsident des Gerichtshofs ermächtigt, bei oder nach Insinuation der Ladung zur Hauptverhandlung den bisher von der Haft befreiten Angeeschul-

digten verhaften zu lassen, wenn er dieses, um die persönliche Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung zu sichern, für notwendig erachtet.

VI. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Kreisgerichtes und der Anklagekammer des Appellations-Gerichtes.

Art. 206. Gegen die in den Art. 197—199 erwähnten Entscheidungen der Anklagekammer und gegen die gleichen Entscheidungen des Kreisgerichtes steht der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde an das Ober-Appellations-Gericht zu.

Diese ist von dem Tage der Eröffnung der Entscheidung an innerhalb fünfzätiger Nothfrist bei dem Kreisgerichte oder, gegen Entscheidungen der Anklagekammer, auch bei dieser schriftlich oder mündlich mit Angabe der einzelnen Nichtigkeitsgründe einzuwenden und hat aufschiebende Wirkung.

Außer den Fällen der Nichtigkeitsbeschwerde steht der Staatsanwaltschaft gegen die erwähnten Entscheidungen des Kreisgerichtes und der Anklagekammer, wenn dieselben von den Anträgen der ersteren abweichen, eine Berufung an das Appellations-Gericht zu, welche ebenfalls innerhalb fünfzätiger Nothfrist von Mittheilung der Entscheidung an bei dem Kreisgerichte, bezüglich der Anklagekammer, eingewendet werden muß. Der Berathung über diese Berufung, welche in nicht öffentlicher Sitzung statt findet, wohnt der Ober-Staatsanwalt bei. Das Appellations-Gericht entscheidet an der Stelle und mit den Befugnissen des Kreisgerichtes und bezüglich der Anklagekammer.

Die nach dem zweiten Absätze des Art. 206 eintretende Verhaftung des Angeklagten wird nicht aufgeschoben, wenn gegen den Verweisungsbefehl Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen worden ist. Die nach dem ersten Absätze des Art. 205 eintretende Freilassung soll dagegen nur dann aufgeschoben werden, wenn die Staatsanwaltschaft dieses wegen eines einzuwendenden, Rechtsmittels sofort bei Mittheilung der Entscheidung beantragt.

Art. 207. Die Nichtigkeitsbeschwerde kann von dem Angeklagten und von der Staatsanwaltschaft, von jedem Theile, soweit die vorige Entscheidung ihn berührt, nur aus folgenden Gründen erhoben werden:

- 1) wenn ein nichtzuständiges Gericht für zuständig, oder ein zuständiges Gericht für nichtzuständig angenommen wurde (Art. 197);
- 2) wenn der Staatsanwalt bei einem Verbrechen, welches nur auf Antrag eines Theilnehmers verfolgt werden konnte, unberechtigter Weise ohne einen solchen Antrag aufgetreten ist, oder umgekehrt ein Privat-Ankläger an der Stelle des Staatsanwaltes aufgetreten ist, wo letzterer hätte auftreten müssen;
- 3) wenn gegen gesetzliche Vorschriften gefehlt wurde, bei denen die Strafe der Nichtigkeit ausdrücklich angedroht ist;

- 4) wenn das Gericht, welches die vorige Entscheidung ertheilt hat, nicht gehörig besetzt war;
- 5) wenn die in Frage stehende That aus dem Grunde, weil kein einschlagendes Strafgesetz vorhanden sei, für kein Verbrechen gehalten wurde, obgleich ein solches Gesetz vorhanden ist; oder wenn sie umgekehrt für ein Verbrechen gehalten wurde, während kein einschlagendes Strafgesetz vorhanden ist; ingleichen wenn die That durch unrichtige Gesetzesauslegung einem falschen Strafgesetze unterzogen worden ist.

Art. 208. Zur Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde kann auf Antrag eine weitere zehntägige Frist von Ablauf der Einwendungsfrist an gestattet werden.

Art. 209. Das Ober-Appellations-Gericht entscheidet über die Nichtigkeitsbeschwerde in nicht öffentlicher Sitzung, ohne daß eine weitere Verhandlung vor demselben Statt findet. Es ist jedoch der General-Staatsanwalt vorher davon zu benachrichtigen, damit er der Berathung betheiligen, oder seine Ansicht schriftlich mittheilen kann.

Bevor eine Entscheidung ertheilt ist, steht es dem Beschwerdeführer stets frei, sein Rechtsmittel fallen zu lassen. Auch hat der General-Staatsanwalt die Befugniß, die von dem Staatsanwälte oder Ober-Staatsanwälte eingewendeten Nichtigkeitsbeschwerden wieder aufzugeben.

Art. 210. Findet das Ober-Appellationsgericht die Nichtigkeit begründet, so hat es zu den im Art. 207 aufgezählten Nichtigkeitsgründen

- zu Nr. 1 nur auf die Zuständigkeit oder Nichtzuständigkeit des Gerichtes zu erkennen;
- zu Nr. 2 auszusprechen, daß der Angeeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei;
- zu Nr. 3 die Nichtigkeit der einzelnen fraglichen Handlungen auszusprechen, die Verbesserung des Mangels zu verfügen und die Sache zu nochmaliger Entscheidung zu verweisen;
- zu Nr. 4 die vorige Entscheidung aufzuheben und auf nochmalige Entscheidung zu erkennen;
- zu Nr. 5 nach Verschiedenheit der Fälle entweder zu erkennen, daß der Angeklagte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei, oder die Sache zu nochmaliger Entscheidung an das vorige Gericht zu verweisen, oder nach Befinden die vorige Entscheidung gleich selbst abzuändern.

Art. 211. Die Entscheidung des Ober-Appellations-Gerichtes ist nicht nur für den vorigen Richter, sondern auch für die nach abgehaltener Hauptverhandlung endlich

entscheidende richterliche Behörde, das Kreisgericht, Appellations-Gericht oder den Gerichtshof bei dem Geschworenengerichte, maßgebend.

Aberkannte Nichtigkeiten können nicht auf dem Wege einer, gegen das ertheilte Endurtheil erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde nochmals zur Entscheidung des Ober-Appellations-Gerichtes gebracht werden.

Art. 212. Nichtigkeiten aus den unter Nr. 1, 3 und 4 des Art. 207 aufgeführten Gründen, wegen welcher keine Nichtigkeitsbeschwerde erhoben wurde, sollen als durch Verzicht beseitigt angesehen werden und können daher überall nicht auf dem Wege einer, gegen das später ertheilte Endurtheil gerichteten, Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden.

Nichtigkeiten aus den in dem Art. 207 unter 2 und 5 erwähnten Gründen werden nicht als durch Verzicht beseitigt angenommen und können noch den unten gegebenen näheren Vorschriften noch durch eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Endurtheil in Wirksamkeit gesetzt werden.

VII. Nachtrag zur Anklageschrift und Nachbringung von Beweismitteln.

Art. 213. Weicht ein Verurtheilungsbeschluss in der Bezeichnung des Verbrechens und des Strafgesetzes von der Anklageschrift ab (Art. 199). so steht dem Staatsanwalt frei, eine entsprechende Abänderung der Anklageschrift vorzunehmen.

Art. 214. Wenn auf Verlangen der Staatsanwaltschaft Zeugen und Sachverständige, außer den in der Anklageschrift benannten, zur Hauptverhandlung vorgeladen werden, so ist der Angeklagte wenigstens drei Tage vor Beginn der Hauptverhandlung zu benachrichtigen.

VIII. Bestellung eines Verteidigers zur Hauptverhandlung.

Art. 215 Hat der vor ein Geschworenengericht verwiesene Angeklagte nicht selbst einen Verteidiger gewählt, so muß demselben ein Verteidiger von Amtswegen zugeordnet werden.

In anderen Fällen kann das Gericht einem Antrage des Angeklagten auf Zuordnung eines Verteidigers Statt geben, oder auch, ohne einen solchen Antrag, dann, wenn es die einzelne Sache zu erfordern scheint, von Amtswegen einen Verteidiger bestellen.

IX. Vorladung zur Hauptverhandlung.

Art. 216. Die Vorladung zur Hauptverhandlung geschieht, wenn die Sache vor das Kreisgericht verwiesen ist, durch dieses Gericht, und wenn sie vor das Geschworenengericht verwiesen ist, durch den Präsidenten des Gerichtshofes (Art. 21).

Es sind alle Beteiligte, der Angeklagte, dessen Verteidiger, ferner der Staatsanwalt, oder Ober-Staatsanwalt, oder der Privat-Ankläger (Art. 49), und die Privat-Beteiligte, welche sich dem Strafverfahren angeschlossen haben, sodann die Zeugen und Sachverständigen vorzuladen.

Die Behändigung der Ladung geschieht nach den Vorschriften in Art. 103 f. Bei den vor dem Geschworenengericht zu verhandelnden Straffällen soll zwischen der Behändigung der Ladung und dem Tage, an welchem die Hauptverhandlung vorgenommen wird, ein Zeitraum von mindestens acht Tagen in der Mitte liegen, jedoch mit Ausnahme des Falls, wenn die Hauptverhandlung bloß auf einen spätern Zeitraum verlegt wird. Eine Verzichtleistung auf die Frist von Seiten der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten ist statthaft.

Die Ladung soll eine allgemeine Androhung der für den Fall des Außenbleibens gesetzlich bestimmten Nachteile enthalten.

Die in d m 4., 5 und 6. Absatz des Art. 179 enthaltenen Bestimmungen gelten auch hier.

Art. 217. Weiß der Angeklagte nach, daß er wegen Krankheit oder einer sonstigen unabwendbaren Ursache nicht erscheinen kann, so ist die Hauptverhandlung zu vertagen.

Art. 218. Kann dem Angeklagten die Ladung wegen Abwesenheit nicht behändigt werden, so ist derselbe, wie im Art 112 geordnet ist, öffentlich vorzuladen. Dabei muß zwischen der Einrückung in die öffentlichen Blätter und dem Tage, an welchem die Hauptverhandlung gehalten werden soll, ein Zeitraum von mindestens drei Monaten in der Mitte liegen. Auch muß die Ladung die Verwarnung, daß im Falle des Außenbleibens die im Art. 219 geordneten Nachtheile eintreten, ausdrücklich enthalten.

Außerdem muß in der öffentlichen Vorladung erwähnt werden, daß der Vorgesahene in Anklagestand versetzt worden sei, unter allgemeiner Bezeichnung des ihm zur Last gelegten Verbrechens, sowie unter Angabe der Beweismittel, welche in der Hauptverhandlung gebraucht werden sollen.

Zugleich ist die Ladung dem etwaigen Stellvertreter oder Bevollmächtigten, oder einem Angehörigen des Angeklagten (Art. 37 des Strafgesetzbuches), sofern dergleichen Personen dem Gerichte bekannt sind, mitzutheilen, welche für den Fall, daß sie das Außenbleiben des Angeklagten genügend zu entschuldigen vermögen, eine Vertagung der Hauptverhandlung beantragen können. Auch steht ihnen frei, für den Angeklagten einen Verteidiger zu bestellen, wenn ein solcher nicht schon bestellt ist (Art. 215).

Art. 219. Erscheint ein gehörlig vorgeladener Angeklagter bei der Hauptverhandlung nicht und kann er auch nicht noch sofort durch einen Vorführungsbeehl erlangt

werden, so ist die Hauptverhandlung in seiner Abwesenheit zu führen und eine endliche Entscheidung zu ertheilen; es sei denn, daß das Gericht die persönliche Gegenwart des Angeklagten zur Ermittlung der Wahrheit für erforderlich erachtet, welchen Falls die Vertagung der Hauptverhandlung und wegen der etwaigen Verhaftung des Angeklagten das Geeignete zu beschließen ist.

Art. 220. Erscheint ein vorgeladener Verteidiger des Angeklagten nicht, so geht die Hauptverhandlung dennoch vor sich, jedoch bei Geschworenengerichts-Fällen nur dann, wenn der Verteidiger einen Stellvertreter bestellt hat und dieser erscheint, oder sonst ein anderer Verteidiger noch sofort erlangt werden kann; außerdem wird die Hauptverhandlung verlag.

Der ausgebliebene Verteidiger ist, sofern er von richterlichen Amtswegen, oder auf Antrag bestellt war, oder sonst die Verteidigung übernommen hatte, in eine Geldstrafe von 1 bis 20 Thalern und in die Kosten der vergeblich angefehten Verhandlung zu verurtheilen.

Art. 221. Wenn bei der Hauptverhandlung kein Mitglied der Staatsanwaltschaft erscheint, so ist die Verhandlung stets zu vertagen. Erscheint dagegen der vorgeladene Privat-Ankläger nicht, so wird dieses als ein Verzicht auf die Anklage angesehen.

Art. 222. Wenn Zeugen und Sachverständige bei der Hauptverhandlung nicht erscheinen, auch nicht mittelst Vorführungsbefehles sofort herbeigeschafft werden können, so entscheidet das Gericht nach Gehör des Staatsanwaltes und des Angeklagten und seines Verteidigers, ob die Hauptverhandlung zu vertagen, oder mit derselben vorzuschreiten, und hat mündlicher Abhörng die in der Voruntersuchung enthaltenen Aussagen und Angaben der Zeugen und Sachverständigen vorzulesen seien.

Art. 223. Die nach Art. 216 gehörig vorgeladenen, aber ausgebliebenen Zeugen und Sachverständigen sind in eine Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder in eine Gefängnißstrafe bis zu dreißig Tagen zu verurtheilen; auch haben sie, wenn die Hauptverhandlung vertagt worden ist, die Kosten der vergeblich angefeht gewesenen Verhandlung zu übernehmen.

Art. 224. Ist die Hauptverhandlung vertagt worden und stehen den Zeugen und Sachverständigen nicht die in dem Art. 226 gedachten Entschuldigungen zur Seite, so hat das Gericht dafür zu sorgen, daß sie zu der anderweit angefehten Hauptverhandlung vor Gericht geführt werden.

Haben sie sich dieser Vorführung durch Verheimlichung oder Entfernung absichtlich entzogen, so treten die im vorigen Artikel geordneten Nachtheile ein, und es ist außerdem noch ein Verhaftsbefehl gegen sie zu erlassen, erst nach ihrer Verhaftung eine wei-

tere Hauptverhandlung anzuberaumen, auch deren Fast bis zur Vornahme der Hauptverhandlung zu erstrecken.

Art. 225. Die in den vorstehenden Artikeln geordneten Folgen des Ungehorsams sind in den öffentlichen Sitzungen des Kreisgerichtes und des Geschwornengerichtes sofort durch das Kreisgericht oder den Gerichtshof des Geschwornengerichtes auszusprechen, und es ist dem ungehorsam Ausgebliebenen die Entscheidung abschriftlich mitzutheilen.

Art. 226. Innerhalb dreißig Tagen von der Mittheilung an, und wenn der Ungehorsame zugleich binnen dieser Frist bescheinigen kann, daß ihm die Ladung nicht gehörig behändigt worden, oder daß er durch ein unabwendbares Hinderniß vom Erscheinen abgehalten worden ist, kann der Ungehorsame Aufhebung der gegen ihn ausgesprochenen Nachtheile, auch etwaige Minderung der Strafe beantragen.

Bei Entscheidungen des Kreisgerichtes ist der Antrag bei demselben Gerichte zu stellen und noch ein weiterer binnen zehn Tagen einzulegender Rekurs an die Anklagekammer des Appellations-Gerichtes zuzulassen.

Bei Entscheidungen des Gerichtshofes des Geschwornengerichtes muß der Antrag bei der Anklagekammer des Appellations-Gerichtes gestellt werden, und ein Rekurs ist dann noch an das Ober-Appellations-Gericht zulässig.

Zwölftes Kapitel.

Von der Hauptverhandlung vor den Kreisgerichten und deren Urtheil.

I. Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung.

Art. 227. Die Hauptverhandlung vor den Kreisgerichten ist öffentlich, bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 228. Die Oeffentlichkeit ist für die ganze Hauptverhandlung, oder einen Theil derselben, auszuschließen, wenn eine Gefährdung der Ordnung oder der Sittlichkeit zu befürchten steht. Bei Minderverbrechen wird die Oeffentlichkeit stets, und für die ganze Hauptverhandlung, ausgeschlossen.

Das Gericht spricht auf Antrag der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten oder des Verküsten, oder auch von Amtswegen, die Ausschließung der Oeffentlichkeit durch einen schriftlich abzufassenden, den Grund der Ausschließung enthaltenden, Beschluß aus. Dieser Beschluß wird vor Beginn der Hauptverhandlung, oder auch im Laufe derselben, gefällt, und von dem Gerichtsschreiber, im ersteren Falle bei dem Aufrufe der betreffenden Sache, vorgelesen, worauf die Zuhörer sich sofort zu entfernen haben. Rechtsmittel gegen solchen Beschluß sind unzulässig und nicht zu beachten.

Bei Verkündigung des Endurtheils tritt jedenfalls die Oeffentlichkeit wieder ein.

Art. 229. Der Ausschließung der Oeffentlichkeit ungeachtet sind bei durch das Verbrechen Verletzte und Personen, welche dem Richterstande oder dem Stande der Anwälte angehören, bei der Hauptverhandlung zuzulassen.

Der Präsident kann auf Antrag des Angeklagten oder Verletzten, oder von Amtswegen, auch einzelnen anderen bei der Hauptverhandlung unbetheiligten Personen den Zutritt verstaten.

II. Amtsverrichtungen des Vorsitzenden und des Gerichtes während der Hauptverhandlung im Allgemeinen.

Art. 230. Das Gesetz macht es dem Vorsitzenden des Gerichtes zur Ehren- und Gewissenspflicht, alle seine Kräfte anzuwenden, damit das Hervortreten der Wahrheit befördert werde.

Er ist berechtigt, den Angeklagten schon vor der Hauptverhandlung zu vernehmen.

Er muß alles beseitigen, was die Hauptverhandlung in die Länge ziehen könnte, ohne eine größere Sicherheit in den Ergebnissen zu gewähren.

Klagen gegen denselben Angeklagten mehrere Verbrechen vor, oder sind bei demselben Verbrechen mehrere Angeklagte theilhaftig, so hat er von Amtswegen oder auch auf Antrag des Staatsanwaltes oder der Betheiligten zu bestimmen, ob und in welcher Weise die Hauptverhandlungen zu trennen oder zu verbinden sind.

Art. 231. Dem Vorsitzenden liegt die Erhaltung der Ordnung und Ruhe in dem Gerichtssaale ob. Zeichen des Beifalles und der Mißbilligung sind untersagt. Der Vorsitzende hat bei eintretenden Störungen das Recht, zu ermahnen und einzelne oder auch sämmtliche Zuhörer aus dem Gerichtssaale entfernen zu lassen, ohne daß hieraus eine Nichtigkeit (Art. 227) abgeleitet werden kann.

Es hängt von seinem Ermeßen ab, wenn er den Wiedereintritt der Zuhörer gestatten will.

Der Vorsitzende kann überhaupt gegen Jeden, welcher sich im Gerichtssaale ungebührlich beträgt, oder den getroffenen Anordnungen nicht Folge leistet, eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, oder eine Geldstrafe bis zu fünf Thalern aussprechen. Hiergegen findet kein Rechtsmittel Statt.

Art. 232. Zwischenfragen über das Verfahren im Laufe einer Hauptverhandlung entscheidet das Gericht sofort, ohne daß ein Rekurs dagegen zulässig ist.

Bei dem Ungehorsam der zur Hauptverhandlung vorgeladenen Personen gilt das in den Art. 225 und 226 vorgeschriebene Verfahren.

III. Beginn der Hauptverhandlung und Vernehmung des Angeklagten.

Art. 233. Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufrufe der Sache durch den Gerichtsschreiber.

Der Angeklagte erscheint ungeeffelt; wenn er verhaftet ist, in Begleitung einer Wache.

Die zur Beweisführung etwa erforderlichen Gegenstände müssen zuvor in den Gerichtssaal gebracht worden sein.

Art. 234. Der Vorsitzende fragt den Angeklagten nach seinem Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe oder Beschäftigung, Wohnungs- und Geburts-Ort und ermahnt ihn dann zur Aufmerksamkeit. Hierauf trägt der Staatsanwalt, oder in Fällen, wo ein Privatankläger aufgetreten ist, dieser, oder ein Anwalt desselben, den Gegenstand der Anklage kürzlich vor. Auch kann die Anklage auf Verlangen des Staatsanwaltes durch den Gerichtsschreiber verlesen werden.

Sodann läßt der Vorsitzende die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen aufrufen. Die Zeugen begeben sich dann in das für sie bestimmte Zimmer und der Vorsitzende hat nach Befinden Maßregeln anzuordnen, um das Besprechen und Verabredungen der Zeugen zu verhindern.

Im Falle des Nichterscheinens der zur Hauptverhandlung vorgeladenen Personen wird nach Vorschrift der Artikel 217 ff. verfahren.

Art. 235. Der Vorsitzende vernimmt hierauf den Angeklagten über alle für die Urtheilsfällung erhebliche Thatumstände, unter Beobachtung der in den Art. 117 f. gegebenen Vorschriften.

Eine Befragung des Angeklagten kann auch im Laufe der Hauptverhandlung nach Vorführung der einzelnen Beweismittel Statt finden.

Widerruft der Angeklagte ein in der Voruntersuchung abgelegtes Geständniß, so ist derselbe nach den Gründen seines Widerrufs zu befragen. Der Vorsitzende kann das früher abgelegte Geständniß aus den Akten der Voruntersuchung vorlesen lassen.

Der Angeklagte kann sich zwar während der Hauptverhandlung mit seinem Vertheidiger berathen; es ist dieses jedoch nicht zulässig, wenn er auf an ihn gestellte Fragen zu antworten hat.

IV. Beweisverfahren.

Art. 236. Auf die Vernehmung des Angeklagten folgt die Vorführung der von dem Staatsanwälte und dann die Vorführung der von dem Angeklagten zu gebrauchenden Beweismittel. Die Reihenfolge der einzelnen Beweismittel bestimmt der Vorsitzende.

Der Staatsanwalt und der Angeklagte können im Laufe der Hauptverhandlung Beweismittel fallen lassen, wenn das Gericht zustimmt und der Gegner nicht in Bezug auf speziell angegebene erhebliche Thatfachen die Benutzung derselben verlangt.

Art. 237. Die Zeugen und Sachverständigen werden in Anwesenheit des Angeklagten abgehört.

Sie werden nach dem Ermessen des Vorsitzenden vor oder nach ihrer Abhörnung einzeln oder zusammen, in der Artikel 161 und Artikel 189 dieses Gesetzes angegebenen Weise verwahrt und vereidigt, mit Ausnahme der im Allgemeinen verpflichteten Sachverständigen, sowie der bereits in der Voruntersuchung vereidigten Sachverständigen und Zeugen, bei welchen allen eine Erinnerung an ihren im Allgemeinen oder in der einzelnen Untersuchung schon geleisteten Eid genügen soll.

Die Abhörnung geschieht durch den Vorsitzenden nach den Vorschriften, welche der Untersuchungsrichter in der Voruntersuchung zu befolgen hat.

Zeugen, welche in ihren Angaben abweichen, kann der Vorsitzende in ein Gegenverhör ziehen.

Im Falle einer unzulässigen Verweigerung eines Zeugnisses oder Eides ist gegen den Ungehorsamen eine Strafe bis zu zwanzig Thalern oder sechs Wochen Gefängniß zu erkennen. Es sündet dagegen kein Rechtsmittel Statt.

Zeugen und Sachverständige bleiben nach ihrer Abhörnung im Sitzungssaale anwesend, bis der Vorsitzende sie entläßt.

Art. 238. Zeugen und Sachverständige, welche über die Person des Angeklagten ausgesagt haben, sind am Schlusse ihres Verhöres ausdrücklich zu befragen, ob der anwesende Angeklagte derjenige ist, von dem sie ausgesagt haben.

Art. 239. Der Angeklagte ist nach jeder Abhörnung eines Zeugen oder Sachverständigen zu befragen, ob er etwas und was er auf die eben vernommene Aussage des Zeugen oder Sachverständigen zu entgegnen habe.

Art. 240. Der Vorsitzende ist befugt, den Angeklagten während der Abhörnung eines Zeugen oder Mitangeklagten aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen; er muß ihn aber bei seiner Wiedereinführung bei Strafe der Nichtigkeit von dem in seiner Abwesenheit Ausgesagten in Kenntniß setzen. Auch hat er die in dem vorigen Artikel geordnete Befragung vorzunehmen.

Art. 241. Außer dem Vorsitzenden können auch die Mitglieder des Gerichtes und der Staatsanwalt an den Angeklagten oder an Zeugen und Sachverständige unmittelbar Fragen stellen, nachdem sie zuvor von dem Vorsitzenden die Erlaubniß hierzu erhalten haben. Auf dieselbe Weise kann auch der Vertheidiger Fragen an Zeugen und Sachverständige stellen.

Dem Angeklagten, dem Privat-Betheiligten, welcher sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, sowie dem Privat-Ankläger und dessen Anwalte, kann der Vorsitzende gestatten, unmittelbare Fragen an Zeugen und Sachverständige, bezüglich an den Angeklagten zu stellen.

Der Vorsitzende hat darauf zu sehen, daß nur zur Sache gehörige Fragen gestellt

werden und ist befugt, die Fragestellung in jedem Augenblicke selbst wieder zu übernehmen, oder auch das Verhör zu schließen. Wird gegen Zurückweisung einer Frage Einspruch erhoben, so hat das Gericht darüber zu entscheiden.

Eintretenden Falles hat der Vorsitzende die Zeugen über die ihnen nach Artikel 177 zustehende Befugniß zu belehren.

Art. 242. Der Angeklagte, ebenso der Staatsanwalt, kann verlangen, nicht minder der Vorsitzende von Amts wegen anordnen, daß Zeugen nach ihrer Abhörung sich aus dem Gerichtssaale entfernen und wieder hereingeführt und allein oder in Gegenwart anderer Zeugen nochmals vernommen werden.

Art. 243. Weichen Zeugen oder Sachverständige von ihren Angaben in der Voruntersuchung ab, so kann der Vorsitzende deren frühere Angaben aus den Akten der Voruntersuchung vorlesen lassen.

Art. 244. In der Regel ist die mündliche Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen erforderlich; jedoch genügt eine Vorlesung ihrer in der Voruntersuchung abgegebenen Aussagen und Gutachten, außer den in den Art. 179, 199, 204 und 222 dieses Gesetzes erwähnten Fällen, dann, wenn die Zeugen oder Sachverständigen in der Zwischenzeit verstorben sind, ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, oder ihrem Erscheinen nach dem Ermessen des Gerichtes für längere Zeit erhebliche Hindernisse im Wege stehen.

Besichtigungs-Protokolle, frühere Strafverurtheile, überhaupt Urkunden, welche für die Sache von Bedeutung sind, werden gleichfalls vorgelesen.

Auch hier gelten die in dem 4., 5. und 6. Absatz des Art. 179 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 245. Im Laufe oder am Schlusse der Hauptverhandlung läßt der Vorsitzende die zur Beweisführung dienenden Gegenstände dem Angeklagten vorlegen und fordert ihn auf, sich zu erklären, ob er sie anerkenne.

In gleicher Weise sind diese Gegenstände den Zeugen und Sachverständigen vorzulegen.

Art. 246. Der Vorsitzende hat zur Beförderung der Wahrheit die Befugniß, Beweismittel zu erheben. Er kann neue Zeugen und Sachverständige in die Gerichts-sitzung einführen lassen und abhören, neue Gutachten herbeischaffen lassen, auch mit dem Gerichte Augenschein einnehmen, oder hierzu ein Mitglied des Gerichtes abordnen, welches sodann Bericht zu erstatten hat.

Diese Beweiserhebungen sollen nur zur Aufklärung dienen und die neuen Zeugen und Sachverständigen nicht beeidigt werden; ausgenommen wenn der Staatsanwalt und der Angeklagte gemeinschaftlich deren Beidung verlangen, oder wenn wegen Erhebung dieser neuen Beweismittel eine Verladung (Artikel 270) eingetreten war.

V. Ausführungen der Parteien.

Art. 247. Nach Beendigung des Beweisverfahrens erhält zuerst der Staatsanwalt das Wort, um die Ergebnisse der Beweisführung zusammenzufassen und seine Anträge sowohl rücksichtlich der Schuld des Angeklagten überhaupt, als rücksichtlich der gegen denselben zu erkennden Strafe ihrer Art und Größe nach zu stellen.

Hat sich ein Privat-Betheiligter dem Strafverfahren angeschlossen, so erhält dieses zunächst nach dem Staatsanwälte das Wort, um seine Ansprüche auszuführen und diejenigen Anträge zu stellen, über welche er im Haupterkennnisse mit entschieden haben will.

Art. 248. Sodann wird dem Verteidiger des Angeklagten, wenn derselbe einen solchen hat, ausserdem dem Angeklagten selbst das Wort gegeben, um auf die Ausführungen und Anträge des Staatsanwaltes und des Privat-Betheiligten zu entgegnen.

Hat der Verteidiger seine Entgegnung beendigt, so ist der Angeklagte selbst noch zu befragen, ob er noch etwas beizufügen habe.

Art. 249. Der Staatsanwalt und der Privat-Betheiligte können hierauf noch erwidern; dem Angeklagten und seinem Verteidiger gebührt jedoch jedenfalls das letzte Wort.

Art. 250. Sowohl während des Beweisverfahrens als während der beiderseitigen Ausführungen sieht dem Staatsanwälte, dem Angeklagten, seinem Verteidiger, ebenso auch den Mitgliedern des Gerichtes frei, Aufzeichnungen zu machen; es darf jedoch das Verfahren dadurch in keiner Weise aufgehalten werden.

VI. Urtheil des Gerichtes.

Art. 251. Nach den Ausführungen der Parteien wird die Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden geschlossen. Das Gericht zieht sich in das Rathungszimmer zurück, um das Urtheil zu beschließen.

Der Angeklagte wird, wenn er verhaftet war, nach Verhören einweilen aus dem Sitzungssaale wieder abgeführt.

Art. 252. Das Gericht hat die in der Hauptverhandlung vorgesehnen Beweismittel in Ansehung ihrer Glaubwürdigkeit, sowohl einzeln als in ihrem Zusammenwirken, sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen. Es entscheidet aber über die Frage, ob eine Thatfache als erwiesen anzunehmen sei oder nicht, keine gesetzlichen Beweisregeln, sondern die freie, aus der gewissenhaften Prüfung gewonnene Ueberzeugung der abstimmanden Mitglieder des Gerichtes.

Art. 253. Das Gericht beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit geht die dem Angeklagten günstigere Meinung vor.

Bei mehr als zwei verschiedenen Meinungen über dieselbe Frage, von denen keine die Mehrheit für sich hat, werden die dem Angeklagten nachtheiligsten Stimmen den zu-

nächst milder nachtheiligen solange zugehört, bis sich eine Mehrheit ergibt. Ist es zweifelhaft, welche Meinung nachtheiliger sei, so ist darüber besonders abzustimmen, wobei die Stimmenvorherrschheit und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Alles bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 254. Findet das Gericht, daß ein unberechtigter Ankläger aufgetreten (Art. 207 Nr. 2) oder daß die in dem Verweisungsbeschlusse aufgeführte That durch kein Strafgesetz verboten ist, so spricht es, ungeachtet des vorliegenden Verweisungsbeschlusses den Angeklagten jezt noch von der Anklage frei, wenn nicht bereits eine entgegenstehende Entscheidung des Ober-Appellations-Gerichtes ergangen ist (Art. 211).

Das Gericht spricht ferner den Angeklagten frei, wenn es dafür hält, daß der Thatbestand des Verbrechens nicht hergestellt, oder die Thäterschaft nicht erwiesen sei, oder daß Umstände vorliegen, welche die Strafbarkeit aufheben.

Privatrechtliche Ansprüche, welche dem Strafverfahren angeschlossen waren, sind in diesen Fällen zu etwaiger weiterer Verfolgung vor dem Civil-Richter vorzubehalten.

Der durch das Urtheil Freigesprochene ist, wenn er verhaftet war, sofort in Freiheit zu setzen, sofern nicht noch ein anderer Grund zu seiner Verhaftung vorliegt, oder die ausschließende Wirkung eines Rechtsmittels in den Weg tritt (Art. 321).

Der Freigesprochene kann wegen desselben Verbrechens nicht noch einmal in Anklage genommen und vor Gericht gezogen werden; vorbehältlich der Fälle, wo eine Wiederaufnahme der Untersuchung zulässig ist (Art. 335, 336).

Art. 255. Ergibt die Hauptverhandlung, daß der Angeklagte einer anderen That oder eines anderen Verbrechens schuldig ist, als in dem Verweisungsbeschlusse enthalten ist, so wird derselbe, vorbehältlich der in dem folgenden Artikel geordneten Ausnahmen, zwar von der erhobenen Anklage freigesprochen, es bleibt jedoch dem Staatsanwalt die weitere Verfolgung der anderen That oder des anderen Verbrechens vorbehalten und es ist auf seine diesfälligen Anträge das Geordnete zu verfügen.

Das Gericht kann jedoch, nachdem es die Staatsanwaltschaft beßhalb gehört hat, auch zur sofortigen Urtheilsfällung über die andere That oder das andere Verbrechen schreiten, wenn es nicht dafür hält, daß die Sache vor ein Geschworenengericht gehöre, welchen Falles dieselbe an die Anklagekammer des Appellations-Gerichtes zur Ertheilung eines neuen Verweisungsbeschlusses abzugeben ist.

Art. 256. Ergibt die Hauptverhandlung, daß zu dem in dem Verweisungsbeschlusse bezeichneten Verbrechen erschwerende Umstände hinzutreten, welche dasselbe zu einem ausgezeichneten Verbrechen derselben Art machen, oder die Anwendung eines höhern gesetzlichen Strafmaßes bei demselben Verbrechen rechtfertigen, so hat das Gericht über das Verbrechen in dieser Beschaffenheit abzuurtheilen; es sei denn, daß wegen der neu

hervorgetretenen erschwerenden Beschaffenheit die Zurückweisung der Sache in die Voruntersuchung für angemessen erachtet wird, oder dieselbe, als vor ein Schwornengericht gehörig, vor die Anklagekammer des Appellations-Gerichtes zu verweisen ist.

Das Gericht hat ferner in folgenden Fällen über den Inhalt des Verweisungserkenntnisses hinaus auf ein geringeres Verbrechen zu erkennen.

- 1) wenn die Hauptverhandlung darlegt, daß einzelne Merkmale des in dem Verweisungserkenntnisse bezeichneten Verbrechens wegfallen, die fragliche That aber im übrigen unter den Begriff eines geringeren Verbrechens fällt;
- 2) wenn das Verweisungserkenntniß auf ein ausgezeichnetes Verbrechen oder auf ein Verbrechen mit erschwerenden Umständen, welche einen besondern gesetzlichen Strafssatz begründen, gerichtet war, die Hauptverhandlung aber nur ein einfaches oder mit dem erschwerenden Umstande nicht versehenes Verbrechen derselben Art ergeben hat;
- 3) wenn die Hauptverhandlung strafmildernde, nach dem Gesetze einen geringeren Strafssatz zur Folge habende Umstände ausweist, welche in dem Verweisungserkenntnisse nicht berücksichtigt waren;
- 4) wenn der Angeklagte in dem Verweisungserkenntnisse als Urheber bezeichnet war, die Hauptverhandlung dagegen nur ergibt, daß er ungleicher Theilnehmer oder Begünstigter gewesen ist;
- 5) wenn der Angeklagte eines vollendeten Verbrechens beschuldigt war und nur eines Versuches, oder vorbereitender Handlungen, falls diese überhaupt strafbar sind, für schuldig erachtet werden kann;
- 6) wenn dem Angeklagten Vorsatz zur Last gelegt wurde, aber nur eine Fahrlässigkeit vorliegt.

In allen diesen Fällen hat das Gericht zu erkennen, auch wenn das Verbrechen sich als zu der Klasse der Uebertretungen gehörig darstellt.

Art. 257. Ist eine Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten abgehalten worden und das Gericht hält die Sache zu einer endlichen Entscheidung nicht geeignet (Art. 219), so erkennt es, daß die Sache bis zur Wiedererlangung des Angeklagten auf sich beruhen soll.

Art. 258. Ein gegen den Angeklagten auszusprechendes Strafurtheil muß angeben:

- 1) welches Verbrechen der Angeklagte als Urheber, Theilnehmer oder Begünstigter begangen hat,
- 2) ob und mit welchen erschwerenden Umständen dieses geschehen ist,
- 3) die auf den Angeklagten anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen,

4) die Strafe, zu welcher der Angeklagte verurtheilt wird.

Alles dieses bei Strafe der Nichtigkeit.

5) Sodann ist noch die Entscheidung über etwa geltend gemachte Privatansprüche und über die Kosten anzufügen.

Art. 259. Jedem Urtheile des Gerichtes sind Gründe beizugeben, welche kürzlich enthalten sollen:

1) die Hauptpunkte der Anklage,

2) das Ergebnis der in der Hauptverhandlung gegen und für den Angeklagten vorgeführten Beweise,

3) die hieraus für die Verurtheilung oder Freisprechung des Angeklagten gezogenen Schlussfolgerungen.

Das Gericht ist rücksichtlich der Strafart und Strafgröße nicht an die Anträge des Staatsanwaltes (Art. 247) gebunden.

Art. 260. Hat das Gericht das Urtheil beschlossen, so erfolgt dessen Verkündigung in öffentlicher Sitzung.

Das Gericht begibt sich zu diesem Behufe aus dem Rathungszimmer in den Gerichtssaal zurück, der etwa abgeführt gewesene Angeklagte wird wieder vorgeführt und der Vorsitzende spricht das Urtheil mit den Gründen desselben nach Befinden unter Vorlesung der angewendeten Strafgesetze an.

Ausnahmsweise kann bei umfangreichen Sachen die Verkündigung des Urtheils auf längstens acht Tage, unter sofortiger Ansehung des Eröffnungsaktes, verschoben werden, muß aber dann ebenfalls in öffentlicher Sitzung erfolgen.

Die Belehrung des Angeklagten über die ihm zustehenden Rechtsmittel ist nicht erforderlich; die zur Einwendung der letzteren geordneten Fristen laufen ohne Rücksicht auf erfolgte Belehrung von der Bekanntmachung des Urtheiles an.

Art. 261. Jedes Urtheil ist spätestens binnen acht Tagen nach seiner Verkündigung in eine besondere Urkunde zu bringen und von allen bei der Fällung desselben anwesend gewesenen Mitgliedern des Gerichtes zu unterzeichnen und den Akten einzuverleiben.

VII. Protokoll-Führung.

Art. 262. Das über die Hauptverhandlung durch den Gerichtsschreiber aufzunehmende Protokoll soll enthalten: die Namen der anwesenden Mitglieder des Gerichtes, des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Privatanklägers, des Angeklagten und seines Verteidigers, des Privatbetheiligten, der sich etwa dem Strafverfahren angeschlossen hat, der erschienenen Zeugen und Sachverständigen.

Es soll den Verlauf der Hauptverhandlung kürzlich erzählen und insbesondere der

Vereidung der Zeugen und Sachverständigen, der Vorlesung von Stücken aus der Voruntersuchung und von sonstigen Urkunden Erwähnung thun.

Von dem Inhalte der Erklärungen der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten oder Verteidigers, der Zeugen und Sachverständigen, sowie der etwaigen Privat-Betheiligten oder eines Privat-Anklägers wird nur das Wesentliche kürzlich in das Protokoll aufgenommen. Im Falle der Angeklagte, die Zeugen und Sachverständigen bereits in der Voruntersuchung vernommen worden waren, ist in dem Protokolle nur zu bemerken, ob und inwiefern ihre Aussagen von den früheren Angaben in erheblichen Punkten abweichen.

Die zur Entscheidung gestellten Anträge, namentlich der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten oder Verteidigers, werden mit den darauf erfolgten besonderen Entscheidungen im Protokolle aufgenommen oder denselben als Beilage einverleibt, und ferner wird der endliche Urtheilspruch, auch im Falle besonderer Abfassung, rüchichtlich seines entscheidenden Theiles, sowie die Verkündigung des Urtheiles in dem Protokolle vermerkt.

Ein Protokoll über die Hauptverhandlung ist bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich; es genügt jedoch, daß überhaupt ein Protokoll aufgenommen worden ist, und der Umstand, ob etwas im Protokolle vermerkt oder nicht vermerkt ist, hat an sich keine Nichtigkeit zur Folge.

Art. 263. Einer Vorlesung und Genehmigung des Protokolles in der öffentlichen Sitzung bedarf es nicht; doch kann der Vorsitzende die Vorlesung einzelner Theile des Protokolles, sofern er es zu genauer Bestimmung des wörtlichen Inhaltes für angemessen erachtet, anordnen.

Nach dem Schlusse der öffentlichen Sitzung ist aber das Protokoll möglichst bald dem Gerichte vorzulesen, oder den Mitgliedern des Gerichtes zur Durchsicht vorzulegen, und zum Zeichen der Genehmigung von dem Vorsitzenden und dem Protokoll-Führer zu unterzeichnen.

Art. 264. Ueber die Berathung des Gerichtes bei der Urtheilsfällung ist bei Strafe der Nichtigkeit ein besonderes kurzes Protokoll zu fertigen; welches das Resultat der Abstimmungen mit Angabe der Stimmzahl enthält.

Das Unterbleiben der Aufnahme eines besondern Protokolles über die Berathung des Gerichtes bei der Urtheilsfällung soll jedoch dann Nichtigkeit nicht zur Folge haben, wenn das Ergebnis der Abstimmungen des Gerichtes unter Angabe der Stimmzahl in das Protokoll über die Hauptverhandlung mit aufgenommen worden ist.

VIII. Zwischenvorfälle, Vertagung und Einstellung der Hauptverhandlung.

Art. 265. Die Hauptverhandlung darf durch keine fremdartigen Geschäfte un-

terbrochen werden und kann nach Ermessen des Gerichtes auch an einem Sonntage oder Feiertage fortgesetzt werden. In nöthiger Erholung kann nach Bestimmung des Vorsitzenden eine kurze Unterbrechung Statt finden.

Art. 266. Störungen der Verhandlung durch den Angeklagten sucht der Vorsitzende durch Ermahnung desselben zu beseitigen. Im Wiederholungsfalle kann das Gericht erkennen, daß der Angeklagte aus der Sitzung ganz oder zeitweilig zu entfernen und die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortzusetzen sei. Das gefällte Endurtheil wird ihm dann durch ein Mitglied des Gerichtes verkündigt.

Hat der Angeklagte aber keinen Verteidiger, so ist ihm bei seiner Entfernung sofort ein solcher zu bestellen, und wenn ein Verteidiger nicht erlangt werden kann, die Hauptverhandlung zu vertagen.

Art. 267. Eine Vertagung der Hauptverhandlung tritt auch ein, wenn der Angeklagte dergestalt erkrankt, daß er derselben nicht mehr beiwohnen kann und nicht selbst in deren Fortsetzung während seiner Abwesenheit einwilligt. Willigt er ein, so ist ihm, falls er noch keinen Verteidiger hat, ein solcher zu bestellen, der jedoch noch immer im Interesse des Angeklagten die Vertagung verlangen kann.

Bei einer Hauptverhandlung vor dem Kreisgerichte hängt die Bestellung eines Verteidigers in den Fällen der Artikel 266 und 267 und die Vertagung der Verhandlung im Falle ein Verteidiger nicht zu erlangen ist, von dem Ermessen des Gerichtes ab.

Art. 268. Ergibt die Hauptverhandlung mit Wahrscheinlichkeit, daß ein Zeuge wissenschaftlich falsch ausgesagt habe, so kann der Vorsitzende auf Antrag des Staatsanwaltes den Zeugen sofort verhaften lassen und die Untersuchung wegen des falschen Zeugnisses vor den zuständigen Untersuchungsrichter verweisen.

Art. 269. Vergehen und Uebertretungen, welche von irgend jemand während der Gerichtsitzung begangen werden, nicht aber Verbrechen im engeren Sinne, können mit Unterbrechung der Hauptverhandlung oder am Schlusse derselben, nach Anhörung des Staatsanwaltes, Vernehmung des Thäters und nach Befinden Abhörung von Zeugen oder Sachverständigen, von dem versammelten Gerichte sogleich abgeurtheilt werden. Es sind dagegen zwar die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig, jedoch ohne aufschiebende Wirkung.

Ueber einen solchen Vorgang ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen.

Art. 270. Außer den in den Art. 217 bis 224, 257, 260, 266, 267 angeführten Fällen der Vertagung einer Hauptverhandlung kann nach Ermessen des Gerichtes noch eine Vertagung angeordnet werden, wenn die Erhebung neuer Beweismittel erforderlich erscheint (Art. 246) und diese nicht sofort beigeschafft werden können.

wenn ferner wegen bereits vorgeführter Beweismittel, wegen eines Zeugnisses, einer Urkunde, Verdacht der Fälschung während der Hauptverhandlung hervorgetreten ist und weitere nicht sofort zu beschaffende Ermittlungen für angemessen erachtet werden, ingleichen wegen Hindernissen bei dem Personal des Gerichtes und wegen sonstiger ähnlicher Hindernisse, die nicht sofort beseitigt werden können und eine zeitweilige Ausschibung der Verhandlungen nothwendig oder zweckmäßig erscheinen lassen.

Art. 271. Die Einstellung einer Hauptverhandlung kann bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht und bestraft werden, von dem Betheiligten in gleicher Weise, wie rüchssichtlich der Voruntersuchung im Art 97 geordnet ist, solange beantragt werden, als noch kein endliches Erkenntniß erteilt ist. Diese Einstellung soll stets als gänzliche Zurücknahme des Antrages auf Untersuchung gelten.

Bei Verbrechen, welche der Staatsanwalt von Amtswegen zu verfolgen hat, findet keine Einstellung der Hauptverhandlung auf Antrag des Staatsanwaltes Statt. Nur wenn derselbe im Laufe der Hauptverhandlung die Ueberzeugung gewonnen hat, daß ein schwereres Verbrechen vorliegt als dasjenige, welches Gegenstand seiner Anklage und des Verweisungserkenntnisses ist, kann er, falls das Gericht hierzu seine Genehmigung erteilt, seine Anklage fallen lassen, Einstellung des Verfahrens verlangen und weitere geeignete Anträge wegen Untersuchung des schwereren Verbrechens stellen.

Dreizehntes Kapitel.

Von der Hauptverhandlung vor den Geschwornengerichten und deren Urtheil.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art 272. Die Hauptverhandlung vor den Geschwornengerichten ist öffentlich, bei Strafe der Nichtigkeit. Es findet jedoch die in den Art 228 und 229 geordnete Ausnahme auch hier Statt.

Art. 273. Der Präsident des Gerichtshofes des Geschwornengerichtes hat die in den Art. 230, 231 und 246 aufgezählten Rechte und Pflichten.

Der Präsident kann, wenn er es für angemessen erachtet, eine Hauptverhandlung so lange sie noch nicht begonnen hat, auf Antrag der Staatsanwaltschaft, oder des Angeklagten, oder auch von Amtswegen vertagen, oder einem später zusammentretenden Geschwornengerichte zuweisen.

Art. 274. Der Gerichtshof entscheidet, wie im Art. 232 angegeben ist, und bei dem Ungehorsam der Geschwornen nach der Vorschrift des Art. 34.

II. Bildung der Geschwornenbank.

Art. 275 Die Hauptverhandlung beginnt, nachdem der Angeklagte, wie im Art. 233 vorgeschrieben, eingeführt und die etwaigen Beweisstücke in den Gerichtssaal gebracht worden sind, mit dem Aufrufe der Sache, ingleichen der sechs und dreißig Hauptgeschwornen (Art. 32) durch den Gerichtsschreiber.

Sind weniger als dreißig Hauptgeschworne erschienen, so sind aus den zwölf Ergänzungsgeschwornen (Art. 30) soviel durch den Präsidenten des Gerichtshofes auszulooßen, als zur Ergänzung der Zahl von dreißig Hauptgeschwornen erforderlich sind, und zum sofortigen Erscheinen zu veranlassen.

Reichen die Ergänzungsgeschwornen zu dieser Ergänzung nicht zu, so hat der Präsident andere, an dem Orte des Geschwornengerichtes oder in dessen Nähe befindliche Personen, welche auf der Zahreliste der Geschwornen stehen (Art. 29), sofort beizuziehen, bis die Zahl von dreißig Hauptgeschwornen erfüllt ist. Die Strafen des Ungehorsams in dem Art. 34 finden auf diese Personen keine Anwendung.

Art. 276. Der Präsident richtet hierauf an den Staatsanwalt, den Angeklagten und an die Geschwornen die Frage, ob bei einem der Geschwornen ein Grund vorliege, der ihn nach Art. 24 für die vorliegende Sache unsähig mache.

Ueber die vorgebrachten Gründe der Unsähigkeit entscheidet der Gerichtshof, und eine etwa erforderliche Ergänzung der Geschwornen wird, wie im Art. 275 bestimmt ist, bewirkt.

Art. 277. Die Namen der hiernach schließlich festgestellten wenigstens dreißig Geschwornen werden auf einzelne Papierstreifen geschrieben, in eine Urne gethan und davon soviel Namen einzeln von dem Präsidenten des Gerichtshofes herausgezogen und von ihm verlesen, bis die Geschwornenbank (Art. 279) gebildet ist. Alles bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 278. Bei dieser Ausloosung haben der Staatsanwalt und der Angeklagte das Recht, eine bestimmte Zahl von Geschwornen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Je nachdem sechs und dreißig, vier und dreißig, zwei und dreißig oder dreißig Geschworne vorhanden sind, hat jeder Theil das Recht, zwölf, elf, zehn oder neun Geschworne abzulehnen. Bei fünf und dreißig, drei und dreißig oder ein und dreißig Geschwornen hat der Angeklagte das Recht, einen Geschwornen mehr abzulehnen, als der Staatsanwalt.

Das Recht der Ablehnung muß nach Verlesung des Namens des Ausgelooßten, bevor ein fernerer Name aus der Urne gezogen ist, durch die Bemerkung „abgelehnt“ ausgedrückt werden.

Wird ein Geschwornener von beiden Theilen abgelehnt, so gilt er als bloß von dem Staatsanwalt abgelehnt.

Privat-Betheiligte, welche sich dem Strafverfahren angeschlossen haben, lehnen gemeinschaftlich mit dem Staatsanwalt, Mitangeklagte gemeinschaftlich mit einander ab, ohne daß die Zahl der Ablehnungen vermehrt werden darf.

Die gemeinschaftliche Ablehnung geschieht nach Uebereinkommen, außerdem entscheidet das Loos, in welcher Reihenfolge die gemeinschaftlich Betheiligten abwechseln. Der von einem derselben Abgelehnte gilt auch rücksichtlich der anderen Betheiligten für abgelehnt.

Wird eine Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten geführt, (Art. 219), so hat an dessen Stelle sein Verteidiger das Recht der Ablehnung.

Art. 279. Sobald die Namen von zwölf nicht abgelehnten Geschwornen ausgerufen und verlesen sind, ist die Geschwornenbank durch diese zwölf gebildet, vor welcher die Hauptverhandlung der einzelnen vorliegenden Sache vorzunehmen ist.

Die zwölf Geschwornen nehmen in der Reihenfolge, in der ihre Namen aus der Urne gezogen wurden, ihre Plätze ein.

Alle andere, unfähige, abgelehnte und nicht ausgeloste Geschworne werden von dem Präsidenten entlassen, nach Befinden mit der Bemerkung, daß und zu welcher Zeit sie sich zum Zwecke der Bildung der Geschwornenbank in einer anderen Sache wieder einzufinden haben.

Art. 280. Nimmt eine Hauptverhandlung voraussichtlich einen längeren Zeitraum in Anspruch, so sind statt zwölf Geschwornen, deren vierzehn auszulosten, von welchen die ersten zwölf Hauptgeschworne und die letzten zwei Ersatzgeschworne sind. Das Recht der Ablehnung vermindert sich in diesem Falle verhältnißmäßig.

Die beiden Ersatzgeschwornen treten nach der Reihe ihrer Auslosung an die Stelle von Hauptgeschwornen, welche etwa verhindert werden, der Hauptverhandlung fortwährend beizuwohnen. Für diesen Fall müssen sie selbst aber, bei Strafe der Nichtigkeit, der ganzen Hauptverhandlung ohne Unterbrechung beizugehört haben.

Wenn mehrere Hauptverhandlungen auf einen Tag anberaumt worden sind, so kann alsbald bei dem Beginne der ersten die Geschwornenbank auch für jede folgende gebildet werden.

Die für die erste Hauptverhandlung gebildete Geschwornenbank bleibt, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sich damit einverstanden erklären, auch für die folgenden, an demselben Tage anstehenden Hauptverhandlungen.

Wird auf Verlangen der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten für eine der folgenden Hauptverhandlungen eine neue Geschwornenbank gebildet, so bleibt nun diese,

wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte damit einverstanden sind, für die noch folgenden Hauptverhandlungen bestehen.

Verzögert sich wegen der Dauer der vorhergehenden Hauptverhandlungen oder aus sonstigen Gründen der festgesetzte Anfang einer Hauptverhandlung dergestalt, daß sie erst am vierten oder an einem noch späteren Tage nach demjenigen beginnt, an welchem die Geschwornenbank gebildet worden war, so muß zur Bildung einer neuen Geschwornenbank geschritten werden.

In allen Fällen, wo die für eine frühere Hauptverhandlung gebildete Geschwornenbank für eine folgende besetzt bleibt, unterbleibt für letztere die Vereidung der Geschwornen, und es genügt die Verweisung auf den in der früheren Sache geleiteten Urd.

III. Vereidung der Geschwornen, Beweisverfahren und Ausführungen der Parteien.

Art. 281. Nach der Bildung der Geschwornenbank erfolgt die Befragung und Ermahnung des Angeklagten und seines Verteidigers in der im Art. 234 vorgeschriebenen Weise.

Sodann werden die Geschwornen bei Strafe der Nichtigkeit von dem Präsidenten des Gerichtshofes vereidigt

Zu diesem Behufe hält der Präsident an die Geschwornen, welche sich von ihren Sitzen erheben, folgende Anrede:

Sie schwören und geloben vor Gott und den Menschen, die Belastungs- und Entlastungs-Gründe, welche gegen und für den Angeklagten N. N. vorgebracht werden, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu prüfen, weder das Interesse des Angeklagten noch das der bürgerlichen Gesellschaft, welche ihn anklagt, zu verrathen, mit Niemand außer mit Ihren Mitgeschwornen über den zu ertheilenden Ausspruch Rücksprache zu nehmen, nicht zu hören auf die Stimme des Hasses oder der Bosheit, noch auf die der Furcht oder der Zuneigung, und sich zu entscheiden nach den Belastungsgründen und den Verteidigungsmitteln, und nach Ihrer vollen inneren Ueberzeugung, wie Sie es vor Gott und Ihrem Gewissen verantworten können.

Jeder Geschworne wird einzeln von dem Präsidenten aufgerufen, hebt die rechte Hand empor und antwortet: Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!

Inwiefern nach besonderen Religions-Grundsätzen andere Versicherungen einem Gide gleich stehen, ist nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

Art. 282. Hierauf werden die Anklageschrift, das Verweisungserkenntniß und die etwaigen Nachträge der Anklageschrift verlesen; der Präsident wiederholt nach Befinden deren wesentlichen Inhalt.

Die Zeugen und Sachverständigen werden aufgerufen und vorläufig wieder entlassen. Wegen Ungehorsame kann Strafe erkannt werden (Art. 223).

Der Angeklagte wird vernommen und die Beweismittel werden vorgeführt.

Alles nach den in den Art. 234 bis 246 gegebenen Vorschriften.

Hinsichtlich des weiteren Verfahrens vor dem Geschworenengerichte finden, soweit etwas Anderes nicht bestimmt ist, die Vorschriften für die Hauptverhandlungen bei den Kreisgerichten Anwendung.

Art. 283. Das in dem Art. 241 den Mitgliedern des Gerichts eingeräumte Recht der unmittelbaren Fragestellung steht auch den Geschwornen mit Einschluß der Ersapfgeschwornen zu.

Bei Abhörnung von Sachverständigen hat der Präsident, sofern wissenschaftliche oder technische Folgerungen in Frage sind, die Geschwornen zur Vorbringung aller Zweifel zu veranlassen, welche die Angaben der Sachverständigen in ihnen erregt oder nicht gelöst haben, damit eine Aufklärung durch die Sachverständigen noch erlangt werden könne.

Die Geschwornen können den Präsidenten zur Vornahme von Handlungen auffordern, welche geeignet erscheinen, Aufklärung über Punkte herbeizuführen, die für die Beurtheilung der Sache von Erheblichkeit sind.

Art. 284. Nach berüchtigtem Beweisverfahren werden der Staatsanwalt, der Vertheidiger und der Angeklagte in der Art. 247 bis 249 angegebenen Reihenfolge gehört.

Ihre Ausführungen haben sich hier nur auf die Ergebnisse der Hauptverhandlung, soweit sie dem Ausspruche der Geschwornen zu unterstellen sind, zu erstrecken. Ausführungen über die Ergebnisse der Hauptverhandlung, soweit sie zur Entscheidung des Gerichtshofes ausstehen, sind einem späteren Zeitpunkte vorbehalten (Art. 298).

IV. Vortrag des Präsidenten und Fragestellung an die Geschwornen.

Art. 285. Nachdem der Präsident die Verhandlungen geschlossen, gibt er eine Darstellung der wesentlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung. Er führt in möglichst einfacher und gedrängter Zusammenfassung die für und wider den Angeklagten streitenden Beweise auf und macht auf gesetzliche Vorschriften aufmerksam, welche bei Beurtheilung der Thatfrage etwa in Betracht kommen; ohne Entwidlung von Ansichten über den vorliegenden Fall.

Von diesem Zeitpunkte an bis zur Eröffnung des Ausspruches der Geschwornen (Art. 296) soll die Sitzung nicht unterbrochen werden.

Der Vortrag des Präsidenten darf von Niemand, namentlich auch nicht von dem Angeklagten, oder von der Staatsanwaltschaft, unterbrochen oder zum Gegenstand irgend einer Aeußerung oder eines Antrages in der Sitzung gemacht werden.

Art. 286. Sodann werden die an die Geschwornen zu richtenden Fragen durch den Präsidenten bestimmt. Sie müssen schriftlich vorgelegt werden, sind von dem Präsidenten zu unterschreiben und von demselben zu verlesen, bei Strafe der Nichtigkeit.

Der Staatsanwalt und der Angeklagte können Einwendungen gegen die Fragestellung vorbringen, und der Gerichtshof entscheidet darüber. Wird die Fragestellung geändert, so sind die geänderten Fragen nochmals, bei Strafe der Nichtigkeit, vorzulesen.

Art. 287. Die an die Geschwornen zu richtenden Fragen sind so zu stellen, daß sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen.

Die Hauptfrage beginnt mit den Worten: Ist der Angeklagte schuldig, und muß die tatsächlichen Bestandtheile des Verbrechens, welches Gegenstand der Anklage ist, enthalten.

Ist eventuell ein geringeres Verbrechen Gegenstand der Anklage, oder liegt einer der Art. 256 gedachten Fälle vor, so sind entsprechende weitere Fragen zu stellen. Eben dieses gilt in dem Artikel 255 erwähnten Falle dann, wenn der Gerichtshof nach Anhörung der Staatsanwaltschaft es unbedenklich findet, daß eine andere That, oder ein anderes Verbrechen, als in der Anklageschrift enthalten ist, der Aburtheilung mit unterstellt werde.

Es ist gestattet, wenn mehrere Umstände bei einem Verbrechen zusammentreffen, auf einzelne Umstände Fragen zu stellen. Auch kann die Frage über die That an sich und darüber, ob die That von der Eigenschaft sei, welche das Gesetz zum Begriff des Verbrechens erfordert, getrennt werden.

Auf Thatfachen, welche die Verhängung einer Strafe ausschließen, oder eine Milderung der Strafe unter den gesetzlichen Strafmaß herab begründen, sind geeigneten Falles besondere Fragen zu stellen.

Ueber tatsächliche Verhältnisse, welche für die Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes von Bedeutung sind, ingleichen über die Voraussetzungen des Rückfalls, werden keine Fragen an die Geschwornen gerichtet; sie stehen zur ausschließlichen Erwägung des Gerichtshofes.

Art. 288. Die niedergeschriebenen Fragen werden von dem Präsidenten den Geschwornen übergeben, und derselbe erinnert die Geschwornen an die ihnen und insbesondere deren Obmann (Art. 289) obliegenden Pflichten.

Die Geschwornen ziehen sich hierauf mit den Fragen in ihr Beratungszimmer zurück. Es werden ihnen die in der Sache vorgebrachten Beweismittel, ingleichen die Anklageschrift und das Verweisungserkenntniß mitgegeben.

Der Angeklagte wird einstweilen abgeführt oder, wenn er nicht verhaftet war, in das Zeugenzimmer entlassen.

V. Berathung und Abstimmung der Geschwornen.

Art. 289. Die Berathung der Geschwornen leitet ein von ihnen aus ihrer Mitte zu wählender Obmann. Bei dieser Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

Der Obmann hat vor der Berathung den Geschwornen folgende Instruktion vorzulesen:

Das Gesetz fordert von den Geschwornen keine Rechenschaft über die Gründe, durch welche sie sich überzeugt haben. Es schreibt ihnen keine Regeln vor, von welchen sie die Vollständigkeit eines Beweises abhängig machen sollen. Es schreibt ihnen aber vor, mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt zu prüfen, welchen Eindruck die wider den Angeklagten vorgebrachten Beweise und die Gründe seiner Verteidigung auf ihre Urtheilskraft gemacht haben.

Das Gesetz sagt Ihnen nicht: ihr müßet jede Thatfache für wahr halten, die von dieser oder jener Zahl von Zeugen bekundet wird. Es sagt Ihnen eben so wenig: ihr dürft nicht einen Beweis als hinreichend geführt ansehen, der nicht auf diesen oder jenen Urkunden, auf so und so viel Zeugen oder Anzeigen beruht. Es richtet an sie die einzige Frage: seid ihr durch die vorgelegten Beweise vollkommen überzeugt, daß der Angeklagte des Verbrechen, welches man ihm zur Last legt, schuldig sei oder nicht.

Die Berathung und der Ausdruck der Geschwornen muß sich auf die Ihnen vom Präsidenten vorgelegten Fragen beschränken.

Ihre Ansicht über die Zweckmäßigkeit oder Rechtmäßigkeit des Strafgesetzes darf auf ihren Ausdruck keinen Einfluß haben. Nicht sie, sondern die Richter sind berufen, die gesetzlichen Folgen auszusprechen, welche den Angeklagten wegen der ihm zur Last fallenden That treffen. Die Geschwornen haben daher ihren Ausdruck ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Folgen desselben zu fällen.

Der Obmann hat ferner den Geschwornen noch die folgenden Art. 291, 292, 293 vorzulesen.

Die Instruktion und die letztgedachten Artikel sollen in dem Berathungszimmer der Geschwornen in mehreren Exemplaren angeschlagen sein.

Art. 290. Das Berathungszimmer wird nach Anordnung des Präsidenten bewacht.

Kein Geschwornener darf dasselbe ohne schriftliche Erlaubniß des Präsidenten verlassen. Im Uebertretungsfalle erkennt der Gerichtshof auf eine Geldbuße bis zu fünfzig Thalern, ohne daß ein Rechtsmittel dagegen zulässig ist. Kann ein Geschwornener der Berathung nicht bis zu Ende beiwohnen, so läßt ihn der Präsident auf erhaltene Anzeige durch einen Ersatzgeschwornen (Art. 280) ersetzen.

Niemand außer den Geschwornen darf das Berathungszimmer betreten bei vier und zwanzigstündiger Gefängnißstrafe, welche der Gerichtshof erkennt, mit Ausschluß aller Rechtsmittel. Nur dem Präsidenten ist auf schriftliches Erfordern des Obmannes der Zutritt gestattet, um den Geschwornen über den Sinn und die Bedeutung der ihnen gestellten Fragen Aufklärung zu geben. Zur Abstimmung der Geschwornen darf aber bei Strafe der Nichtigkeit nicht eher geschritten werden, als bis der Präsident das Zimmer wieder verlassen hat.

Art 291. Die Geschwornen stimmen nach gehaltener Berathung über jede Frage mündlich mit Ja oder Nein ab.

Der Obmann hat bei jeder Frage jeden Geschwornen einzeln nach seiner Abstimmung zu fragen. Er zählt unter Mitwirkung eines zweiten Geschwornen die Stimmen und schreibt neben jede Frage, je nachdem sie durch die Mehrheit der Geschwornen beantwortet ist, Ja oder nein, mit Angabe des Stimmenverhältnisses.

Den Geschwornen ist gestattet, eine Frage theilweise zu bejahen oder zu verneinen; der Obmann hat dieses gleichfalls niederschreiben.

Auch können die Geschwornen, wenn sie glauben, daß einzelne in der Frage enthaltene Umstände sich ganz anders verhalten, statt bloßer Verneinung der Frage, dieselbe unter Beifügung der sich anders verhaltenden Umstände bejahen. Ihre Antwort ist dann: Ja, aber mit diesen oder jenen Umständen.

Art. 292. Zur Schuldigerklärung oder Bejahung erschwerender Umstände wird eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der zwölf Geschwornen erfordert. Ist aber die Frage, ob ein strafmildernder oder strafmindernder Umstand, oder ein die Strafbarkeit ausschließender Umstand vorhanden sei, so soll die einfache Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die dem Angeklagten günstigere Meinung den Ausschlag geben.

Die Geschwornen können bei einer ihnen vorgelegten Frage, die Frage über die That an sich und darüber, ob diese That von der Eigenschaft sei, welche das in Frage stehende Gesetz zu dem Begriffe des Verbrechens erfordert, trennen und, wenn sie die Frage über die That an sich bejahen, die andere Frage durch einfache Stimmenmehrheit dem Gerichtshofe zur Entscheidung überlassen. Die Geschwornen haben in diesem Falle das, was sie bejahen, bestimmt anzugeben und das, was sie dem Gerichtshofe zur Entscheidung überlassen, mit der Bemerkung zu bezeichnen, daß ihnen unbekannt sei, ob der Angeklagte rückfichtlich desselben schuldig sei oder nicht.

VI. Ausspruch der Geschwornen.

Art. 293. Nach beendigter Abstimmung nehmen die Geschwornen ihre Plätze in dem Gerichtssaale wieder ein.

Der Präsident fragt nach dem Resultate ihrer Berathung.

Der Obmann der Geschwornen erhebt sich, legt die Hand auf das Herz und spricht:

Auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und vor den Menschen, der Ausspruch der Geschwornen ist u. s. w.

Er verliest hierbei die den Geschwornen gestellten Fragen nach der Reihe und fügt unmittelbar nach jeder die den Fragen beigeschriebenen Aussprüche der Geschwornen bei; unter Strafe der Richtigkeit.

Nach dieser Verlesung kann keiner der Geschwornen eine neue Beratung verlangen.

Die Aussprüche der Geschwornen werden von dem Obmann unterzeichnet, dem Präsidenten übergeben und auch von diesem und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Art. 294. Findet der Gerichtshof einen Ausdruck der Geschwornen undeutlich, unvollständig oder sich widersprechend, so hat er die Geschwornen zu einer anderweiten Beratung zu veranlassen.

Hat sich der Gerichtshof, um hierüber zu beschließen, in sein Beratungszimmer begeben, so sind gleichzeitig die Geschwornen in ihr Beratungszimmer zu verweisen, bis der Gerichtshof wieder in den Gerichtssaal eingetreten ist.

Das Ergebniß der anderweiten Beratung der Geschwornen ist, wie im Art. 293 geordnet ist, vorzulesen und zu unterzeichnen.

Art. 295. Haben die Geschwornen den Angeklagten der That für schuldig erklärt, der Gerichtshof ist aber einstimmig der Meinung, daß sich dieselben, abgesehen von bloß erschwerenden Umständen, rücksichtlich der That überhaupt bei ihrem Ausspruche getrennt haben: so erkennt er, daß die Entscheidung auszusetzen und die Sache vor ein anderes Geschwornengericht zu verweisen sei. Ein solches Erkenntniß erfolgt von Amtswegen und kann von den Partelen nicht beantragt werden.

Die ausgesprochene Verweisung soll sich nicht auf etwaige Mitangeklagte erstrecken, bei welchen der Gerichtshof keinen Irrthum der Geschwornen annimmt.

Die Akten sind im Falle der Verweisung dem Appellationsgerichte zur Einleitung des Weiteren mitzutheilen. Das andere Geschwornengericht darf nur mit Geschwornen besetzt sein, welche an dem ersten Geschwornengerichte nicht Theil genommen haben. Bei dem Ausspruche des zweiten Geschwornengerichtes hat es sein Bewenden und eine weitere Verweisung findet nicht Statt.

Art. 296. Demnächst wird der nach Art. 288 einstweilen abgeführte Angeklagte wieder vorgeführt und ihm der Ausspruch der Geschwornen (Art. 293, 294), oder das nach Art. 295 gefällte Erkenntniß des Gerichtshofes durch Vorlesen bekannt gemacht; bei Strafe der Richtigkeit.

Art. 297. Haben die Geschwornen ausgesprochen, daß der Angeklagte nicht schuldig sei, so verkündigt der Präsident sofort, daß der Angeklagte von der Anklage freigesprochen werde.

Wegen des Vorbehaltes privatrechtlicher Ansprüche, der Entlassung des Angeklagten aus der Haft und der Befreiung einer nochmaligen Anklage gilt, was im Art. 254 verordnet ist.

VII. Weiteres Verfahren und Urtheil des Gerichtshofes.

Art. 298. Ist der Angeklagte durch die Geschwornen für schuldig befunden worden, so erhält zunächst der Staatsanwalt, sodann der Privat-Betheiligte, der Verteidiger und der Angeklagte das Wort, alles wie in den Art. 247—249 bestimmt ist.

Der Staatsanwalt hat seine weiteren Anträge an den Gerichtshof insbesondere wegen der zu erkennenden Strafe und ihres Maßes zu stellen.

Die Ausführungen allerseits haben hier von demjenigen abzusehen, was bereits durch die Aussprüche der Geschwornen festgesetzt ist, und sich nur mit demjenigen zu beschäftigen, was noch zur Entscheidung des Gerichtshofes aussteht (Art. 284).

Art. 299. Hieraus zieht sich der Gerichtshof zur Fällung seines Urtheiles in sein Beratunngszimmer zurück.

Der Angeklagte wird nach Ermessen des Präsidenten abgeführt.

Der Gerichtshof faßt seine Beschlüsse nach Stimmemehrheit, wobei die weiteren Regeln im Art. 253 zur Anwendung zu bringen sind.

Art 300. Der Gerichtshof spricht den Angeklagten von der Anklage frei in den Fällen, welche in dem ersten Satze des Art. 254 und in dem Art. 255 gedacht sind, unter den daselbst bemerkten Einschränkungen; ferner geeigneten Falles, wenn die Geschwornen eine ihnen vorgelegte Frage, wie im Art. 292 erwähnt, getrennt haben, oder wenn in Folge von Umständen, über welche kein Ausspruch der Geschwornen erfordert wurde und welche attemmäßig sind, die Strafbarkeit des Verbrechens sich als gänzlich befreit annehmen läßt.

Wegen Vorbehaltes privatrechtlicher Ansprüche, der Entlassung des Angeklagten aus der Haft und der Befreiung nochmaliger Anklage gilt die Verordnung im Art. 254.

Art. 301. In anderen Fällen spricht der Gerichtshof auf dem Grunde der Aussprüche der Geschwornen, innerhalb der Grenzen und mit den Befugnissen, welche die Art. 255 und 256 aufstellen, ohne an die Anträge des Staatsanwaltes wegen der Strafart und Strafgröße gebunden zu sein, ein Strafurtheil gegen den Angeklagten nach freier, gewissenhafter Prüfung der für oder gegen den Angeklagten streitenden Momente, in Gemäßheit der Strafgesetze.

Das Urtheil muß enthalten eine Bezugnahme auf die das Erkenntniß begründenden Fragen und Aussprüche der Geschwornen, die Bezeichnung der angewendeten strafgesetlichen Bestimmungen und die zuerkannte Strafe, bei Strafe der Nichtigkeit.

Außerdem hat das Urtheil noch über die etwa dem Strafverfahren angeschlossenen Privatansprüche und über die Kosten zu entscheiden.

Art. 302. Die Verkündigung des Urtheiles geschieht durch den Präsidenten, nachdem sich der Gerichtshof wieder in den Gerichtssaal zurück versetzt hat und der Angeklagte wieder vorgeführt worden ist.

Art. 303. Jedes Urtheil muß binnen acht Tagen in einer besonderen Ausfertigung zu den Akten gebracht und von sämmtlichen Mitgliedern des Gerichtshofes unterzeichnet werden.

VIII. Protokoll-Führung, Zwischenfälle, Vertagung und Einstellung des Verfahrens.

Art. 304. Ueber die Protokoll-Führung bei der Hauptverhandlung vor den Geschwornengerichten gelten die Vorschriften in den Art. 262 und 263 mit dem Zusatz, daß das Protokoll auch die Namen der Geschworenen, die Vorgänge bei Bildung der Geschworenenbank und die Vereidung der Geschworenen erwähnen soll, und mit der Einschränkung, daß der Inhalt der Vernehmungen des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen nicht aufgenommen zu werden braucht. Der Inhalt neuer, in der Voruntersuchung noch nicht vorgekommener Beweise, ingleichen Abweichungen des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen von ihren in der Voruntersuchung erstatteten Aussagen sind auf Anordnung des Präsidenten von Amtswegen oder auf Antrag eines Theilnehmers in das Protokoll aufzunehmen.

Einer Ausnahme der an die Geschworenen gestellten Fragen und der dazu abgegebenen Aussprüche in das Protokoll bedarf es nicht; es genügt, daß jene Fragen mit den dazu erteilten Aussprüchen in Umschrift dem Protokolle beigelegt werden.

Auch über die Berathung des Gerichtshofes ist ein kurzes Protokoll, wie Art. 264 bestimmt, aufzunehmen.

Art. 305. Die Verordnungen in den Art. 265—271 über Zwischenfälle, Vertagung und Einstellung der Hauptverhandlung vor den Kreisgerichten finden auch bei den Geschwornengerichten Anwendung.

Im Falle des Art. 269 entscheidet der Gerichtshof ohne die Geschworenen.

Wierzehntes Kapitel.

Von den Rechtsmitteln gegen Endurtheile.

I. Nichtigkeitsgründe bei Endurtheilen der Kreisgerichte und Geschwornengerichte.

Art. 306. Endurtheile, welche von einem Kreisgerichte oder dem Gerichtshofe ei-

nes Geschwornengerichtes gefällt sind, sollen nur dann wegen Nichtigkeit angefochten werden können:

- 1) wenn das urtheilende Kreisgericht, oder bei dem Geschwornengerichte der Gerichtshof oder die Geschwornenbank nicht gehörig besetzt war;
- 2) wenn der im Art. 207, Nr. 2 gedachte Fall vorliegt und nicht schon durch eine frühere Entscheidung des Ober-Appellations-Gerichtes beseitigt ist (Art. 211);
- 3) wenn in der Hauptverhandlung vor dem Kreisgerichte oder vor dem Geschwornengerichte, ingleichen bei der Fällung des Endurtheiles gegen gesetzliche Vorschriften gefehlt wurde, bei welchen die Strafe der Nichtigkeit ausdrücklich durch das Gesetz angedroht ist. Diese Nichtigkeit soll jedoch nicht geltend gemacht werden können, wenn der Angeklagte bei dem Geschwornengerichte nach Art. 297 freigesprochen wurde;
- 4) wenn dem Angeklagten oder dem Staatsanwalte bei der Hauptverhandlung, ungeachtet eines an das Gericht gestellten ausdrücklichen Antrages, Befugnisse oder Prozeß-Handlungen gesetzwidrig beschränkt oder verweigert wurden, welche als Mittel der Verteidigung oder der erlaubten Strafverfolgung anzusehen sind;
- 5) wenn die in Frage stehende That aus dem Grunde, weil kein einschlagendes Strafgesetz vorhanden sei, für kein Verbrechen gehalten wurde, obgleich ein solches Gesetz vorhanden ist, oder wenn sie umgekehrt für ein Verbrechen gehalten wurde, während kein einschlagendes Strafgesetz vorhanden ist; vorausgesetzt, daß das Ober-Appellations-Gericht nicht schon hierüber früher entschieden hat (Art. 211). Diese Nichtigkeit kann nicht geltend gemacht werden, weil wegen unrichtiger Beurtheilung tatsächlicher Verhältnisse Strafflosigkeit oder Strafbarkeit angenommen worden sei; insbesondere nicht in dem Falle einer Freisprechung des Angeklagten bei dem Geschwornengerichte nach Art. 297;
- 6) wenn die That durch unrichtige Gesetzesauslegung einem falschen Strafgesetze unterzogen worden ist, ebenfalls vorausgesetzt, daß das Ober-Appellations-Gericht hierüber nicht schon früher erkannt hat. Diese Nichtigkeit soll aber dann nicht berücksichtigt werden, wenn das Strafgesetz, dem die That nach richtiger Auslegung zu unterstellen ist, zu keiner andern Strafe führen würde, als erkannt worden ist;
- 7) wenn auf eine andere Strafart, als das anzuwendende Strafgesetz bestimmt, oder auf ein Strafmaß unter oder über dem gesetzlichen Maße erkannt worden ist;
- 8) wenn wieder eine von dem Ober-Appellations-Gerichte früher gegebene Entscheidung (Art. 211) erkannt worden ist;
- 9) bei dem Geschwornengerichte, wenn das Urtheil des Gerichtshofes von den Aussprüchen der Geschwornen abweicht, ausgenommen den im Art. 295 erwähnten Fall.

II. Nichtigkeitsbeschwerde gegen Endurtheile der Geschwornengerichte.

Art. 307. Endurtheile bei einem Geschwornengerichte können bloß wegen Nichtigkeiten (Art. 306) durch eine an das Ober-Appellations-Gericht gehende Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden.

Dieses Rechtsmittel kann nur der Angeklagte oder der Ober-Staatsanwalt, ein jeder, soweit ihn die vorige Entscheidung berührt, ergreifen. Es ist bei dem Appellations-Gerichte einzuwenden, innerhalb zehntägiger Nothfrist vom Tage der Eröffnung des vorigen Urtheiles an, und mit bestimmter Anführung der einzelnen Nichtigkeitsgründe. Die Einwendung geschieht mündlich zu Protokoll oder schriftlich; im letzteren Falle ist ein Duplikat beizufügen.

Ist das vorige Urtheil gegen einen abwesenden Angeklagten gefällt worden, so ist demselben das Urtheil bei seiner Rückkehr oder Wiedererlangung zu eröffnen, und die Nothfrist läuft ihm erst vom Tage dieser Eröffnung an.

Bei Verbrechen, wo ein Privat-Ankläger aufgetreten ist, hat dieser in Beziehung auf die Nichtigkeitsbeschwerde alle Rechte des Ober-Staatsanwaltes.

Die Schlußbestimmung in Art. 260 gilt auch hier.

Art. 308. Gegen Versäumnisse an der Nothfrist kann aus erheblichen Entschuldigungsgründen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gesucht werden innerhalb dreißig Tage vom Ablaufe der Nothfrist an. Der Nachsuchende muß innerhalb dieser Frist zugleich den Entschuldigungsgrund bescheinigen, oder doch Bescheinigungsmittel anzeigen. Das Nachsuchen und das Erheben der Bescheinigungsmittel geschieht bei dem Appellations-Gerichte, bei welchem die Nichtigkeitsbeschwerde einzuwenden ist, und die letztere selbst muß gleich bei dem Nachsuchen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit angebracht werden. Die Erhebung von Bescheinigungsmitteln kann das Appellations-Gericht durch Untergerichte vornehmen lassen.

Die Entscheidung über die gesuchte Restitution ist dem über die Nichtigkeitsbeschwerde erkennenden Ober-Appellations-Gerichte zu überlassen.

Art 309. Die Nichtigkeitsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung.

War jedoch der Angeklagte verhaftet und ist er durch das angefochtene Urtheil freigesprochen, so soll seine Entlassung aus der Haft in Folge einer von dem Ober-Staats-anwalte eingewendeten Nichtigkeitsbeschwerde nur dann aufgeschoben sein, wenn der letztere sofort bei Bekanntmachung des Urtheiles die Fortsetzung der Haft beantragt und zugleich die Nichtigkeitsbeschwerde wenigstens vorläufig angezeigt und sodann noch innerhalb der Nothfrist ordnungsmäßig eingewendet hat.

Art. 310. Die eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde ist von dem Appellations-Gerichte, wenn sie von dem Ober-Staatsanwalt eingelegt wurde, dem Angeklagten und

wenn sie von dem letzteren ergriffen wurde, dem Ober-Staatsanwalt sofort schriftlich mitzutheilen.

Der Beschwerdeführer kann noch innerhalb zehn Tagen, vom Ablaufe der ersten Nothfrist an, eine Ausführung übergeben, von welcher er ein Duplikat beifügen muß. Die Frist kann auf Antrag den Umständen nach von dem Gerichte einmal verlängert werden. Diese Ausführung ist gleichfalls dem Gegner mitzutheilen, welcher dabei zu bedeuten ist, daß ihm die Beibringung einer Gegenausführung binnen zehn Tagen freibleibe.

Der Ober-Staatsanwalt hat sodann an den General-Staatsanwalt zu berichten, damit dieser die weitere Verhandlung übernimmt, und das Appellations-Gericht sendet die Akten an das Ober-Appellations-Gericht zur Erledigung des Rechtsmittels ein.

Art. 311. Das Ober-Appellations-Gericht kann die Nichtigkeitsbeschwerde, wenn sie versäumt, oder nicht gehörig oder ohne einen gesetzlichen Nichtigkeitsgrund (Art 306) eingewendet, oder der Nichtigkeitsgrund bereits durch eine frühere Entscheidung beseitigt ist (Art. 306—308), sofort verwerfen. Außerdem beraumt es einen Gerichtstag zur Verhandlung der Sache an und ladet hierzu den Beschwerdeführer und seinen Gegner dergestalt, daß die Ladung wenigstens acht Tage vor dem Gerichtstage behändigt wird.

Der Angeklagte wird nie persönlich geladen, sondern an dessen Stelle sein Vertretiger, und falls er keinen haben sollte, wird er zum Erscheinen durch einen Vertretbler geladen, der ihm nöthigen Falles durch das Appellations-Gericht von Amtswegen zu bestellen ist.

Für die Staatsanwaltschaft wird der General-Staatsanwalt geladen.

Die Ladung an den Beschwerdeführer und an dessen Gegner ist mit dem Präjudiz zu versehen, daß im Falle ihres Nichterscheinens nichts desto weniger in der Sache entschieden werde.

Beiden Theilen ist bis zum achten Tage vor dem anberaumten Gerichtstage die Einsicht der Akten auf Anmelden zu verstaten.

Art. 312. Die Verhandlung der Sache in dem angezeigten Gerichtstage vor dem Ober-Appellations-Gerichte ist öffentlich nach den Bestimmungen in den Art. 227—229.

Ein von dem Präsidenten des Gerichtes dazu bestimmtes Mitglied desselben hält einen Vortrag aus den Akten, welcher den bisherigen Verlauf der Sache, soweit er nach Maßgabe der aufgestellten Nichtigkeitsbeschwerden erheblich ist, die Böhmlichkeiten des Rechtsmittels, die Beschwerden und die sich hieraus ergebenden Streitpunkte umfassen soll, ohne eine Ansicht über die zu ertheilende Entscheidung zu äußern.

Darauf erhält der Beschwerdeführer und sodann dessen Gegner, sofern sie erschienen sind, das Wort.

Das Gericht zieht sich demnach in das Beratunngszimmer zurück. Bis zu die-

sem Zeitpunkte ist jeder Partei die Zurücknahme ihres Rechtsmittels verlättet, welchen Falles sie die dadurch veranlaßten Kosten zu übernehmen hat.

Art. 313. Das Ober-Appellations-Gericht fällt die Entscheidung nach Stimmenmehrheit mit Beobachtung der näheren Verordnungen im Art. 253.

Findet es die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so heßt es das vorige Urtheil auf und erkennt rücksichtlich der im Art. 306 aufgezählten Nichtigkeitsgründe:

zu Nr. 1, auf nochmalige Hauptverhandlung und Entscheidung durch das Geschworenengericht desselben oder eines anderen Geschworenensbezirk;

zu Nr. 2, daß der Angeklagte von der erhobenen Anklage freizusprechen sei;

zu Nr. 3 und 4, wie zu Nr. 1;

zu Nr. 5, wenn die That für ein Verbrechen gehalten wurde, während sie keines ist, wie zu Nr. 2; und wenn die That für kein Verbrechen gehalten wurde, während sie nach den Strafgesetzen ein solches ist, wie zu Nr. 1;

zu Nr. 6, 7, 8 und 9, wie zu Nr. 1.

Die von dem Ober-Appellations-Gerichte gegebene Entscheidung ist für die in der Sache anderweit entscheidenden Gerichte, Kreisgerichte, das Appellations-Gericht, oder Gerichtshöfe bei dem Geschworenengerichte, maßgebend.

Art. 314. Das Urtheil des Ober-Appellations-Gerichtes ist, nachdem sich letzteres in den Gerichtssaal zurückversüßt hat, mit den Entscheidungsgründen mündlich zu verkündigen.

Eine schriftliche Abfassung des Urtheiles ist, wie Art. 303 verordnet, zu den Akten zu bringen.

Art. 315. Führung eines Protokolles über die öffentliche Verhandlung vor dem Ober-Appellations-Gerichte und über dessen Beschlußfassung ist, wie die Art. 262—264 bestimmen, erforderlich.

Art. 316. Offenbar grundlose Nichtigkeitsbeschwerden soll das Ober-Appellations-Gericht an den Parteien und den Verteidigern mit Geldstrafen, welche bis zu fünfzig Thalern ansteigen können, unnachsichtlich ahnden und dieses auch bei den in den Art. 206 f. und in den Art. 332 f. gedachten Nichtigkeitsbeschwerden zur Anwendung kommen.

III. Appellation gegen Endurtheile der Kreisgerichte.

Art. 317. Wegen Endurtheile eines Kreisgerichtes ist Appellation an das Appellations-Gericht zulässig. Sie kann gegen verurtheilende und freisprechende Urtheile nach allen Richtungen, wegen vorliegender Nichtigkeiten (Art. 306), wegen angenommenen oder nicht angenommenen Beweises, wegen der erkannten Strafart und Strafgröße, wegen der Entscheidung über etwaige privatrechtliche Ansprüche und wegen der Kosten ergriffen werden.

Art. 318. Die Appellation steht dem Angeklagten und dem Staatsanwalt oder dem Privat-Ankläger, einem jeden, soweit das Endurtheil des Kreisgerichtes ihn berührt oder dem Gegner zum Vortheile gereicht, zu.

Die Erben eines verstorbenen Angeklagten können an dessen Stelle nur bei erkannten Geldstrafen und wegen etwa mitentschiedener Civil-Punkte oder wegen der Kosten appelliren oder die von ihrem Erblasser bereits ergriffene Appellation fortsetzen.

Ist der Angeklagte nach Eröffnung des vorigen Urtheiles gestorben, so kann der Staatsanwalt nur, sofern Geldstrafe oder der Kostenpunkt in Frage steht, gegen die Erben des Angeklagten appelliren oder eine schon eingelegte Appellation fortsetzen.

Art. 319. Ein Privat-Betheiligter, welcher sich wegen privatrechtlicher Ansprüche dem Strafverfahren angeschlossen hat, und dessen Ansprüche als unstatthaft oder wegen ermangelnder Befehreinigung ganz oder theilweise aberkannt worden sind, kann nur dann appelliren, wenn von dem Angeklagten oder von dem Staatsanwalt in irgend einer, die privatrechtlichen Ansprüche vielleicht auch nicht berührenden Beziehung, appellirt worden ist. Die Einwendung einer solchen Neben-Appellation schließt jede weitere Betretung des Civil-Weges aus.

Wendet der Privat-Betheiligte keine Neben-Appellation ein, so kann er gleichfalls auf dem Civil-Wege keine weiteren Ansprüche geltend machen; es sei denn, daß er innerhalb der für die Neben-Appellation geltenden Nothfrist sich diese Geltendmachung besonders vorbehalten hat.

Kann er in Ermangelung eines Hauptrechtsmittels nicht appelliren, so steht ihm frei, seine Ansprüche, ungeachtet der in dem Strafverfahren vorliegenden Entscheidung, noch auf dem Civil-Wege zu verfolgen.

Die Erhebung einer Civil-Klage entzieht die Befugniß, auf die im Strafverfahren vorliegende Entscheidung zurückzugehen, indem die letztere nunmehr als nicht ertheilt anzusehen ist.

Art. 320. Die Appellationen sind bei dem Kreisgerichte mündlich zu Protokoll zu geben oder schriftlich einzumenden, welschen Falles ein Duplikat beizufügen ist. Richtigkeitsgründe müssen einzeln bestimmt angegeben werden; auch andere beschwerende Punkte sollen deutlich bezeichnet, jedoch eine allgemein eingewendete Appellation angesehen werden, als sei sie gegen alle einzelne Theile des Urtheiles, welche gegen den Appellanten geben, gerichtet.

Dem Angeklagten und dem Staatsanwalt läuft zur Einwendung eine zehntägige Nothfrist nach den nähern Bestimmungen im Art. 307. Eine Belehrung des Angeklagten über die ihm zustehenden Rechtsmittel ist nicht erforderlich. Auch gilt hier die Vereinfachung in dem vorliegenden Stand mit analogischer Anwendung der Vorschriften im

Art. 308. Die Entscheidung über die nachgesuchte Wiedereinsetzung ist dem Appellations-Gerichte zu überlassen.

Ein Privat-Betheiligter, welcher sich nach Art. 319 einem Hauptrechtsmittel anschließen will, muß dieses binnen einer zehntägigen Nothfrist von dem Tage an thun, an welchem er von der Einwendung eines Hauptrechtsmittels Kenntniß erlangt hat.

Art. 321. Die eingewendeten Appellationen haben ausschließende Wirkung.

Hatte das Endurtheil des Kreisgerichtes einen verhafteten Angeklagten freigesprochen, so soll die Entlassung desselben aus der Haft wegen einer von dem Staatsanwalt eingewendeten Appellation nur dann aufgeschoben sein, wenn der Letztere sogleich bei Bekanntmachung des Urtheiles die Fortdauer der Haft beantragt und die Einwendung der Appellation zugleich wenigstens vorläufig angezeigt hat.

Art. 322. Der Angeklagte und der Staatsanwalt haben als Appellanten die Befugniß, eine Ausführung ihrer Appellation bei dem Kreisgerichte zu übergeben und etwaige neu aufgefundenne Beweismittel anzuzeigen. Sofern dieses nicht schon bei Einwendung der Appellation geschehen ist, läuft ihnen hierzu eine zweite zehntägige Frist von Zeit der ersten Frist für die Einwendung an gerechnet, welche den Umständen nach auf Antrag einmal verlängert werden kann.

Dem Angeklagten ist hierzu, sowie zur weiteren Besorgung der Sache, wenn er mit keinem Betheiligten versehen ist, auf Verlangen ein solcher zu bestellen.

Art. 323. Die Einwendung der Appellation, auch die sich anschließende Appellation eines Privat-Betheiligten, ingleichen die etwa übergebene Ausführung (Art. 322) sind dem Gegner mitzutheilen. Von einer Haupt-Appellation ist auch jedenfalls der etwaige Privat-Betheiligte kürzlich in Kenntniß zu setzen, damit er sich wegen Anschließung mit einer Neben-Appellation erklären könne.

Bei der Mittheilung ist dem Gegner zu eröffnen, daß er binnen zehn Tagen eine Gegenausführung übergeben könne und etwaige neue Beweismittel anzuzeigen habe.

Art. 324. Der Staatsanwalt berichtet sodann an den Ober-Staatsanwalt, damit dieser die Sache weiter verhandle, und das Kreisgericht sendet die Akten an das Appellations-Gericht ein, welches eine versäumte oder nicht gehörig eingewendete Appellation ohne Weiteres sofort verurtheilt, auch, wenn nach Maßgabe der Appellations-Beschwerden nur über Kosten und Civil-Ansprüche zu entscheiden ist, ein Erkenntniß in nicht öffentlicher Sitzung fällen kann, außerdem aber einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung ansetzt.

Art. 325. Zu dem Gerichtstage werden sämmtliche bei dem Rechtsmittel Betheiligte, ingleichen, wenn neue Beweismittel angezeigt worden sind und das Appellations-Gericht dieselben nicht für offenbar unerheblich erachtet, die angegebenen Zeugen oder

Sachverständigen dergestalt vorgeladen, daß ihnen die Ladungen wenigstens acht Tage vor dem Gerichtstage eingehändigt werden, und es ist wegen Veranschaffung etwa sonstiger Beweismittel die geeignete Sorge zu tragen. Das Appellations-Gericht kann auch von Amtswegen die nochmalige Vorführung solcher Beweismittel anordnen, welche bereits in der Hauptverhandlung gebraucht worden sind.

Der Angeklagte soll nur dann persönlich geladen oder, wenn er verhaftet ist, vorgeführt werden, wenn das Appellations-Gericht es für angemessen crachtet, oder der Angeklagte es ausdrücklich verlangt. Außerdem wird dessen Verteidiger, oder der Angeklagte, um durch einen Verteidiger zu erscheinen, geladen.

Für die Staatsanwaltschaft wird stets der Ober-Staatsanwalt geladen.

Die sämmtlichen bei dem Rechtsmittel Beteiligten werden unter dem Präjudiz geladen, daß im Falle des Nichterscheins nicht desto weniger werde verhandelt und erkannt werden.

Die Ladungen der Zeugen und Sachverständigen ergeben, wie im Art. 216 gendret ist. Erscheinen sie nicht, so finden die Vorschriften in den Art. 222—226 analoge Anwendung.

Den bei dem Rechtsmittel Beteiligten ist die Einsicht der Akten bis zum achten Tage vor dem anberaumten Gerichtstage auf Ansuchen zu gestatten.

Art. 326. Die Verhandlung vor dem Appellations-Gerichte ist öffentlich nach den Vorschriften in Art. 227—229.

Sofern keine Beweismittel zu erheben sind, beginnt die Verhandlung mit einem durch ein Mitglied des Appellations-Gerichtes zu haltenden Vortrag aus den Akten, welcher den bisherigen Verlauf der Sache, soweit er nach Maßgabe der Appellations-Beschwerden erheblich ist, die Hörmlichkeiten des Rechtsmittels, die Beschwerden und die sich daraus ergebenden Streitpunkte umfassen, jedoch keine Ansicht über die zu ertheilende Entscheidung enthalten soll.

Darauf wird der Appellant und sodann dessen Gegner gehört.

Art. 327. Sind Beweismittel zu erheben, so sind die für die Hauptverhandlung vor den Kreisgerichten gegebenen Vorschriften analogisch anzuwenden, mit der Modifikation, daß nach den einleitenden Handlungen in den Art. 233 und 234, soweit sie hier Platz greifen, zuvörderst der in dem vorigen Artikel gedachte Vortrag eines Mitgliedes des Appellations-Gerichtes zu halten ist, sodann die Erhebung der Beweismittel, wie in der Hauptverhandlung vor den Kreisgerichten, folgt, und endlich das Gehör der Parteien, wie in dem vorigen Artikel bestimmt ist, den Beschluß macht.

Wie dem Präsidenten bei den Appellations-Verhandlungen im Allgemeinen die Rechte des Vorsitzenden bei einer Hauptverhandlung, soweit er davon Gebrauch machen kann,

zufliehen, so hat er insbesondere auch dann, wenn Beweismittel erhoben werden, die im Art. 246 gedachten Befugnisse.

Art 328. Hierauf begiebt sich das Appellations-Gericht zur Beschlussfassung in sein Berathungszimmer.

Bis zu diesem Augenblicke steht es jedem Appellanten frei, sein Rechtsmittel ganz oder theilweise wieder fallen zu lassen; er hat dann die dadurch verursachten Kosten zu übernehmen.

Wird das Hauptrechtsmittel fallen gelassen, so soll sich die Neben-Appellation eines Privat-Betheiligten von selbst mit erledigen und die Sache rückfichtlich seiner so angesehen werden, als wenn er keine Neben-Appellation hätte einwenden können (Art 319).

Art. 329. Das Appellations-Gericht beschließt nach Stimmenmehrheit unter Beobachtung der näheren Verordnungen im Art. 253.

Es erkennt, soweit die Sache wegen Nichtigkeitsgründen an dasselbe gelangt ist, nach Analogie der im Art 313 gegebenen Vorschriften, oder auch geeigneten Falles abändernd in der Sache selbst. Bei einer Appellation aus anderen Gründen entscheidet es überhaupt an der Stelle und mit den Beizugriffen des Kreisgerichtes (Art 254 f.), welches das vorige Urtheil gefällt hat. Es kann auch nur, wenn der Staatsanwalt appellirt hat, ein dem Angeklagten nachtheiligeres Urtheil fällen, nicht aber, wenn der Staatsanwalt bloß als Gegner einer von dem Angeklagten eingewendeten Appellation aufgetreten ist.

Art. 330. Das Urtheil des Appellations-Gerichtes ist, nachdem sich letzteres in den Gerichtssaal zurück begeben hat, mündlich mit den Entscheidungsgründen zu verkündigen. Ist der Angeklagte oder ein Vertheidiger desselben nicht anwesend, so ist noch eine besondere Bekanntmachung an denselben zu verfugen.

Eine schriftliche Abfassung des Urtheiles muß noch, wie im Art. 261 geordnet ist, zu den Akten kommen.

Art. 331. Führung eines Protokolles über die Verhandlung vor dem Appellations-Gerichte und dessen Beschlussfassung ist, wie in den Art. 262—264 bestimmt ist, erforderlich.

IV. Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urtheile des Appellations-Gerichtes.

Art. 332. Gegen Urtheile, welche das Appellations-Gericht in der Appellations-Instanz gesprochen hat, findet kein weiteres Rechtsmittel als die Nichtigkeitsbeschwerde an das Ober-Appellations-Gericht Statt, und zwar nur in folgenden Fällen:

- 1) wenn die Appellation aus Nichtigkeitsgründen eingewendet worden war, von dem Appellations-Gerichte nicht auf Nichtigkeit erkannt wurde und nun die Nichtigkeitsbeschwerde wegen der nämlichen Gründe von derselben Partei wiederholt wird;

- 2) wenn das Appellations-Gericht auf Richtigkeit erkannt hat und nun der Gegner wegen dieser Entscheidung eine Beschwerde einwendet;
- 3) wegen neuer Richtigkeiten, die erst in der Appellations-Instanz begangen wurden.

Art. 333. Bei dieser Richtigkeitsbeschwerde gelten dieselben Vorschriften, welche bei Richtigkeitsbeschwerden gegen die Urtheile der Geschwornengerichte gegeben sind (Art. 307—316).

Wird die Richtigkeitsbeschwerde für begründet erachtet, so ist zu Art. 1 des vorigen Artikels nach Analogie der im Art. 313 gedachten Entscheidungen zu Art. 2., wenn blos der fragliche Richtigkeitsgrund Gegenstand der Appellation war, auf Wiederherstellung des freigerichtlichen Erkenntnisses, oder, wenn noch andere in dem Urtheile des Appellations-Gerichtes nicht entschiedene Beschwerden in der Appellations-Instanz vorlagen, sowie zu Art. 3 auf nochmalige Verhandlung in der Appellations-Instanz zu erkennen.

Fünftzehntes Kapitel.

Von Wiederaufnahme einer Untersuchung.

Art. 334. War eine Voruntersuchung nach Art. 95 oder 97 eingestellt worden, oder wurde die Verfolgung in den Anklagestand aberkannt, weil es an Beweismitteln fehlte, um den Angeeschuldigten für dringend verdächtig zu halten (Art. 198): so kann der Staatsanwalt oder Privat-Ankläger eine Wiederaufnahme der Voruntersuchung beantragen, wenn er neue Beweismittel beibringt, welche entweder schon vorhandene Verdachtsgründe verstärken, oder neue solche Gründe darbieten.

Nur wenn im Falle des Art. 97 der Beschligte die Untersuchung durch Zurücknahme seines Antrages ganz aufgegeben hatte, kann für ihn keine Wiederaufnahme beantragt werden.

Art. 335. Wurde ein Angeeschuldigter bei dem Schlusse der Voruntersuchung (Art. 198) oder durch ein Endurtheil (Art. 254) von der Anklage freigesprochen, weil ein unrichtiger Ankläger aufgetreten ist, so ist dem wirklich zur Anklage Berechtigten die Wiederaufnahme der Untersuchung unbenommen.

Art. 336. Wurde ein Angeklagter durch ein Endurtheil wegen mangelnden Beweises freigesprochen, so kann der Staatsanwalt oder Privat-Ankläger eine Wiederaufnahme der Untersuchung nur dann beantragen:

- 1) wenn die Freisprechung durch Fälschung, falsches Zeugniß, Bestechung oder durch ein sonstiges Verbrechen des Angeklagten oder einer dritten Person herbeigeführt wurde, und hierüber bereits ein gerichtliches Strafurtheil vorliegt;
- 2) wenn der Freigesprochene später gerichtlich oder außergerichtlich ein Geständniß des Verbrechens abgelegt hat;

- 3) wenn später andere Personen wegen desselben Verbrechens verurtheilt worden sind und sich bei dieser Gelegenheit Beweismittel ergeben haben, welche die Ueberführung des Freigesprochenen als Mitschuldigen zu begründen geeignet sind

Art. 337. Auch wenn der Angeklagte in dem Endurtheile verurtheilt wurde, kann der Staatsanwalt Wiederaufnahme der Untersuchung in den im Art. 336 aufgeführten Fällen beantragen, vorausgesetzt, daß zu Nr. 1 in dem fraglichen Verbrechen die Veranlassung zu einem milderen Strafurtheile lag, oder zu Nr. 2 und Nr. 3 aus dem Geständnisse oder den Beweismitteln sich ergibt, daß das Verbrechen härter zu bestrafen war, als in dem Endurtheile geschehen ist.

Es soll jedoch in allen diesen Fällen die Wiederaufnahme der Untersuchung nicht Statt finden, wenn es sich nur um Auswahl einer höheren Strafe innerhalb derselben gesetzlichen Straf Grenzen handeln würde, und sie soll daher nur eintreten, wenn die Folge der Wiederaufnahme eine Beurtheilung nach einer anderen und härteren Strafbestimmung sein wird.

Art. 338. Ein verurtheilter Angeklagter kann, selbst nach vollzogener Strafe, Wiederaufnahme der Untersuchung verlangen:

- 1) wenn er darthut, daß Urkunden, welche gegen ihn vorgebracht und berücksichtigt wurden, falsch oder verfälscht, oder daß Sachverständige oder Zeugen, die zu seinem Nachtheile aussagten, meineidig, oder daß einer oder mehrere derselben, oder ein Mitglied des Gerichtes bestochen gewesen sind, oder
- 2) wenn er neue Beweismittel vorbringt, welche allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Beweisen geeignet sind, seine Freisprechung herbeizuführen, oder seine That als ein nach einer anderen und gelinderen Strafbestimmung zu beurtheilendes Verbrechen darzustellen.

Art. 339. Unter den Voraussetzungen in dem vorigen Artikel können auch nach dem Tode des Angeklagten dessen Erben, Ehegatte, Verwandte und Pächter in aufsteigender oder absteigender Linie, und Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grade, die Wiederaufnahme der Untersuchung beantragen.

Art. 340. In allen Fällen der Wiederaufnahme einer Untersuchung sind die neuen Beweise, durch welche sie begründet werden soll, bei dem Untersuchungsrichter anzuzeigen und von diesem vorläufig zu erheben. Sodann ist in den Art. 334—337 enthaltenen Fällen der Angeklagte, in den Fällen der Art. 338 und 339 der Staatsanwalt zu hören und darauf von dem Kreisgerichte über die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme der Untersuchung zu entscheiden.

Gegen diese Entscheidung steht den allseits Betheiligten ein binnen drei Tagen einzureichender Rekurs an die Anklagekammer des Appellations-Gerichtes zu.

Art. 341. Wird die Wiederaufnahme der Untersuchung für statthaft erachtet, so tritt die Sache in den Stand der Voruntersuchung zurück, die frühere Voruntersuchung ist nach Maßgabe der neu angegebenen Beweise zu vervollständigen, über die Vernehmung in den Anlagestand andernfalls von demselben Gerichte, welches das frühere Verweisungs-erkenntniß ertheilte, zu erkennen und im Falle eines nochmaligen Verweisungserkenntnisses eine neue Hauptverhandlung vorzunehmen und ein neues Erkenntniß zu sprechen.

Art. 342. Hat ein Beurtheiler die Wiederaufnahme der Untersuchung beantragt, und die ihm zuerkannte Freiheitsstrafe wird bereits an ihm vollzogen, so hemmt die Wiederaufnahme der Untersuchung den ferneren Vollzug der Strafe nicht; es sei denn, daß das Kreisgericht eine Hemmung den Umständen des Falles nach angewiesen erachtet.

Hat der Vollzug der Strafe noch nicht begonnen, so soll damit bis auf Weiteres Anstand genommen werden, ausgenommen bei wiederholten Anträgen auf Wiederaufnahme, welchen Falls das Ermessen des Kreisgerichtes über die Ausdehnung des Vollzuges entscheidet.

Befestigt sich die Beurtheilung der Angeklagten in Folge der Wiederaufnahme der Untersuchung dadurch, daß nunmehr eine Einsetzung der Untersuchung nach Art. 95 eintritt, oder das Kreisgericht oder die Anklagekammer des Appellations-Gerichtes nach Art. 198 ausspricht, daß der Angeklagte nicht in den Anlagestand zu versetzen sei: so hat derselbe das Recht, öffentliche Bekanntmachung der Einsetzung oder der gerichtlichen Entscheidung zu verlangen.

Sechszehntes Kapitel.

Von dem Verfahren vor dem Einzelrichter.

Art. 343. Bei den vor die Einzelrichter gehörigen Uebertretungen, welche einer Untersuchung und Bestrafung von Amtswegen unterliegen, tritt die Staatsanwaltschaft zwar in derselben Weise, wie bei anderen Verbrechen in Wirksamkeit; es können und sollen jedoch Polizei-Beamte, Verwaltungs- und Gemeinde-Beamte und Forstbeamte, innerhalb ihres Wirkungskreises, an der Stelle des Staatsanwaltes die Rechtsverfolgung vor dem Einzelrichter übernehmen. Sie sind dabei, soweit ihnen nicht durch besondere Instruktionen eine selbständigere Stellung angewiesen wird, dem Staatsanwalte untergeordnet, haben dessen Befehlen zu befolgen, und derselbe kann auch an ihrer Stelle sich der Rechtsverfolgung unterziehen.

Bei Uebertretungen, welche nur auf Antrag eines Vertheiligten untersucht und bestraft werden, ist die Mitwirkung des Staatsanwaltes gänzlich ausgeschlossen. Dieselben können nur durch den Vertheiligten, als Privatankläger, verfolgt werden, welcher dabei dieselben Befugnisse hat, wie der Staatsanwalt.

Ist bei einem Vergehen jemand beschädigt worden, so steht ihm frei, wenn

die Staatsanwaltschaft oder die Polizei die Verfolgung des Vergehens verweigert, daselbe mit allen Befugnissen eines Privat-Anklägers selbst zu verfolgen.

Art. 344.

Mandats-Verfahren.

I.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft hat der Einzelrichter, wenn der Angeschuldigte weder vorgeführt, noch die Verhaftung desselben erforderlich ist, und nicht besondere Bedenken entgegen stehen,

- a. bei Polizei-Vergehcn,
- b. bei Defraudationen von Wege- und Gemeinde-Abgaben,
- c. bei den übrigen Uebertretungen,

in dem letzteren Falle, sofern die Anschulldigung auf der Anzeige einer verpflichteten Person beruhet, welche die That aus eigener amtlicher Wahrnehmung bekundet, ohne vorgängige Hauptverhandlung die verwirkte Strafe durch eine Strafverfügung festzusetzen.

II.

Die Strafverfügung muß enthalten.

- 1) Die Beschaffenheit der Uebertretung, sowie die Zeit und den Ort derselben;
- 2) die dafür angegebenen Beweismittel;
- 3) die Festsetzung der Strafe und des Kostenpunktes, unter Anführung des einschlagenden Strafgesetzes oder polizeilichen Verbotes;
- 4) die Eröffnung, daß der Angeschuldigte, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, innerhalb einer zehentägigen Frist, von dem Tage nach der Zustellung der Verfügung an gerechnet, seinen Einspruch dagegen schriftlich oder mündlich anzumelden habe, daß aber, falls in dieser Frist ein Einspruch nicht eingehe, die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und gegen ihn vollstreckt werden würde.

Diese Verfügung wird dem Angeschuldigten zugestellt.

III.

Wenn in der zehentägigen Frist ein Einspruch nicht erhoben wird, so wird die Strafverfügung vollstreckbar.

Ist dagegen ein Einspruch erhoben worden, so wird der Angeschuldigte, unter Androhung des Verlustes seines Einspruchs, zur Hauptverhandlung vorgeladen. Erscheint derselbe nicht, so wird der Einspruch wirkungslos und das früher erlassene Mandat sofort vollstreckbar.

Ein weiteres Rechtsmittel findet in diesen Fällen nicht Statt, vorbehältlich der Bestimmungen in dem Artikel 226, welche hier analog zur Anwendung kommen.

Erscheint der Angeklagte in der Hauptverhandlung, so wird nach Artikel 347 verfahren.

Art. 345. Das Verfahren vor dem Einzelrichter ist ein abgekürztes, dergestalt, daß die Voruntersuchung mit der Hauptverhandlung verbunden wird. Einer Anklageschrift und Vernehmung in den Anklagesand bedarf es nicht. Statt der ersteren ist ein allgemeiner Antrag auf gesetzliche Bestrafung genügend.

Es hängt von dem Ermessen des Einzelrichters ab, ob er sofort, oder erst nach weiteren Untersuchungsschritten in einer Voruntersuchung, einen Tag zur Hauptverhandlung ansetzen will.

Im Allgemeinen hat er die Vorschriften zu beobachten, welche der Untersuchungsrichter bei den Kreisgerichten zu beobachten hat. Recurse gegen seine Verfügungen finden nach Analogie der Vorschriften im Art. 100 jedoch nur an das Kreisgericht Statt.

Art. 346. Bei folgenden einzelnen Handlungen gelten besondere Vorschriften.

- 1) Vorläufige Festnehmung des Angeeschuldigten zum Behufe der Vorführung findet nur in den im Art. 108, Nr. 1 und Nr. 2 gedachten Fällen, und bei Polizei-Vergehen nur in den Fällen Nr. 1 Statt.
- 2) Steckbriefe (Art. 114) sind unzulässig.
- 3) Bei Uebertretungen, welche allein oder wahlweise mit Geldstrafe bedroht sind, kann der Angeeschuldigte bei Strafe des Eingeständnisses, unter Androhung der für den Fall des Ungehorsams eintretenden Strafe, vorgeladen werden, auf welche letztere im Falle des Ungehorsams zu erkennen ist. Die Ladung soll schriftlich erlassen werden, eine Frist von mindestens acht Tagen enthalten und die Vorschrift des Art. 226 hier analogisch Anwendung finden.
- 4) Untersuchungshaft kann nur in den Fällen des Art. 131, Nr. 2 verhängt werden.
- 5) Durchsuchung von Papieren dritter Personen (Art. 146) und Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen (Art. 152 f.) finden nicht Statt.
- 6) Sind Sachverständige abzuhören, so genügt die Abhörung eines einzigen; auch werden Sachverständige nur mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.
- 7) Zeugen werden vereidigt; angenommen bei Polizei-Vergehen, sofern dabei der Richter nach seinem Ermessen einen bloßen Handschlag an Eidesstatt für genügend erachtet. Beamte, welche eine Aussage innerhalb ihres Dienstwirkungsbereiches erstatten, sind bloß auf ihre Dienstpflicht zu verweisen.
- 8) Führung eines Protokolles ist bei der Hauptverhandlung freier, und bei Untersuchungsbehandlungen, welche zur Voruntersuchung gehören (Art. 345), nur dann

erforderlich, wenn diese Handlungen zum Beweis bei der Hauptverhandlung gebraucht und in derselben nicht wiederholt werden.

9) Urkundspersonen (Art. 90) sind zu keiner Untersuchungsbehandlung beizuziehen.

Art. 347. Die Hauptverhandlung, zu welcher der Zutritt verstatet ist, soweit es die Mäulichkeit des Gerichtszimmers erlaubt, ist von dem Einzelrichter in der Weise vorzunehmen, daß der Angeeschuldigte vernommen, die Beweise vorgeführt, darauf der Staatsanwalt, dessen Stellvertreter, oder der Privat-Ankläger mit ihren Anträgen, dann der Angeeschuldigte und der von ihm etwa mitgebrachte Verteidiger mit ihrer Antwort gehört werden und zuletzt das Erkenntniß durch den Einzelrichter gefällt und eröffnet wird. Ein verurtheilendes Erkenntniß muß das einschlagende Strafgesetz oder polizeiliche Verbot ausdrücklich anführen.

In das über die Hauptverhandlung zu führende Protokoll ist das gefällte Erkenntniß aufzunehmen.

Der Einzelrichter hat die Art. 231 gedachten Befugnisse des Vorspenden.

Bei Untersuchungen wegen Uebertretung des Gesetzes zum Schutze der Holzungen u. s. w. vom 14 April 1852, wegen Polizeivergehen und wegen Defraudationen von Wege- und Gemeinde-Abgaben geht die Hauptverhandlung vor sich, auch wenn ein Vertreter der Staatsanwaltschaft nicht anwesend ist.

Art. 348. Gegen die Entscheidung des Einzelrichters findet das Rechtsmittel der Appellation in gleicher Weise, wie in den Art. 317 f. geordnet ist, Statt.

Es wird bei dem Einzelrichter eingewendet und geht an das Kreisgericht.

An der Stelle des Staatsanwaltes können auch die ihn nach Art. 343 vertretenden Beamten appelliren.

Das Kreisgericht läßt über das eingewendete Rechtsmittel in öffentlicher Sitzung verhandeln.

Die in den Art. 320 f. gegebenen Vorschriften sind für die Einwendung des Rechtsmittels und für die Verhandlung und Entscheidung darüber allenthalben analogisch maßgebend.

Auch findet gegen die Entscheidung des Kreisgerichtes nur noch eine Nichtakzeptationsbeschwerde nach Analogie der Bestimmungen in den Art. 332 f. unmittelbar an das Ober-Appellations-Gericht Statt.

Art. 349. Ueber die Wiederaufnahme einer von dem Einzelrichter geführten Untersuchung entscheidet die Analogie der Vorschriften in den Art. 334—342.

Siebenzehntes Kapitel.

Von der Vollstreckung der Strafurtheile.

Art. 350. Die Vollstreckung ergangener Strafurtheile tritt von Amtswegen ein

und wird in Sachen, in welchen der Einzelrichter in erster Instanz erkannt hat, von diesem, außerdem von dem Untersuchungsrichter der Sache zugeordnet. Jede Vollstreckung ist aktenkundig zu machen. Ueber jedes Todesurtheil ist vor dessen Vollstreckung dem Landesherren Vortrag zu erstatten und dessen Entscheidung einzuholen, ob er Begnadigung eintreten lassen will.

Art. 351. Dem Verurtheilten ist gestattet, wenn er oder sein Gegner ein Rechtsmittel gegen das ergangene Urtheil eingewendet hat, die vorläufige Antretung der erkannten Strafe zu verlangen.

Wird auf ein Rechtsmittel des Gegners eine Freiheitsstrafe höherer Art erkannt, so ist die inzwischen verbüßte Freiheitsstrafe niedriger Art in ihrer ganzen Zeitdauer auf die Freiheitsstrafe höherer Art so, als wenn der Verurtheilte diese während der ganzen fraglichen Zeit verbüßt hätte, anzurechnen.

Diese Anrechnung tritt ein, ohne daß darauf besonders erkannt zu sein braucht.

Art. 352. Tritt der Verurtheilte die Strafe nicht schon vorläufig an, so ist regelmäßig binnen vier und zwanzig Stunden von dem Zeitpunkte an zur Vollstreckung des Strafurtheiles zu schreiten, wo die Frist zur Einwendung eines Rechtsmittels gegen das Urtheil verstrichen ist, ohne daß ein solches eingewendet wurde; oder, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wurde, von dem Zeitpunkte an, wo dasselbe zurückgenommen oder durch ein Urtheil höherer Instanz erledigt wurde; oder, wo kein Rechtsmittel weiter zulässig war, von dem Augenblicke der Eröffnung des Urtheiles an.

Auch in dem Falle, wenn der Verurtheilte der erkannten Strafe unbedingt sich unterwirft, ist zur Vollstreckung der Strafe regelmäßig binnen vier und zwanzig Stunden zu schreiten.

Art. 353. Kann der Verurtheilte bei vorläufigem Antritte der Strafe oder bei der Vollstreckung nach Art. 352 nicht sofort zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe abgeliefert werden, weil der Ort der Strafverbüßung vom Orte des vollstreckenden Gerichtes entfernt liegt, so soll die ganze Zeit, während welcher er am Orte des Gerichtes noch zurückgehalten wird, ihm so angerechnet werden, als wenn er während derselben die Freiheitsstrafe schon verbüßt hätte.

Art. 354. Die Vollziehung von Freiheitsstrafen ist aufzuschieben oder auszusetzen, so lange der Verurtheilte sich im Zustande der Berrücktheit, des Wahnsinnes, der Raserei, des völligen Blindstums oder in einem solchen körperlichen Zustande befindet, daß die Vollziehung der Strafe mit der Einrichtung der Strafanstalt nicht verträglich, oder davon ein Lebensgefahr für den Verurtheilten zu besorgen ist.

Art. 355. Sofern durch sofortige oder ununterbrochene Gefängnißstrafe oder Handarbeitsstrafe der Nahrungszustand oder der Unterhalt der Familie des Verurtheilten gefähr-

det wird, kann der vollstreckende Richter auf Ansuchen des Verurtheilten einen kurzen Aufschub, auch Verbüßung der Strafe mit kurzen Zwischenräumen gestatten.

Art. 356. Begnadigungsgesuche hemmen eine Strafvollstreckung nur dann, wenn das Justiz-Ministerium den einstweiligen Aufschub anordnet. Dem vollstreckenden Richter bleibt überlassen, dem Verurtheilten nach Ermessen eine Frist, welche jedoch vierzehn Tage nicht überschreiten darf, zur Beibringung einer entsprechenden Verfügung des Justiz-Ministeriums zu verstaten.

Art. 357. Geldstrafen, Konfiskationen und Untersuchungskosten werden, wenn der Verurtheilte flüchtig oder verstorben ist, aus dessen Vermögen oder Nachlaß beigebracht.

Neuzeitliches Kapitel.

Von den Kosten des Strafverfahrens.

Art. 358. Zu den Kosten des Strafverfahrens gehören alle Gebühren und jeder Aufwand, welcher zum Behufe der Führung der einzelnen in Frage stehenden Untersuchung erwachsen ist.

Kamentlich sind dahin zu rechnen die Gerichtsporteln, die Auslagen, welche durch Vorladungen, durch Gebühren der Zeugen und Sachverständigen veranlaßt sind, die Kosten der Vorführung, Bewachung, des Unterhaltes des Angeeschuldigten oder Angeklagten während der Untersuchungshaft, die Kosten seiner Verteidigung und die Kosten der Urtheilsvollstreckung.

Reisekosten und Diäten der In der Voruntersuchung beschäftigt gewesenen Gerichtspersonen werden zu den Kosten des Strafverfahrens gezählt; es sind jedoch Reisekosten und Diäten der Staatsanwälte, ingleichen der bei der Hauptverhandlung erforderlichen Gerichtspersonen und der Geschwornen ausgenommen.

Nimmt ein Privat-Ankläger einen Anwalt an (Art. 49), so hat er den dadurch erwachsenden Aufwand jederzeit selbst zu tragen.

Art. 359. Wird der Angeklagte in der Hauptsache verurtheilt, so ist derselbe auch in die Kosten des Strafverfahrens zu verurtheilen, soweit solche nicht durch ein ungesetzliches Verfahren des Richters oder durch ein Verschulden dritter Personen herbeigeführt worden sind.

Art. 360. Sind mehrere Teilnehmer eines Verbrechens in derselben Untersuchung gefangen gewesen und in der Hauptsache verurtheilt, so fallen dem einzelnen Teilnehmer diejenigen Kosten ausschließlich zur Last, welche durch seine Bewachung, seinen Unterhalt, seine Verteidigung, oder durch besondere nur bei ihm eingetretene Ereignisse, oder durch jein besonderes Verschulden entstanden sind.

Alle andere Kosten sind für die mehreren gleichen oder ungleichen Teilnehmer der-

gestalt gemeinschaftlich, daß zwar ein jeder nach Verhältnis seiner Theilnahme in einen entsprechenden Antheil, sämtliche Theilnehmer aber zu solidarischer Haftung zu verurtheilen sind. Bei gemeinschaftlich begangenen Verbrechen aus Fahrlässigkeit fällt die solidarische Haftung weg.

Art. 361. Loosprechende Erkenntnisse und Erkenntnisse, daß der Angeeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei, haben den Angeeschuldigten zugleich von den Kosten frei zu sprechen, soweit sie nicht durch eigene wissentlich falsche Angabe desselben verursacht worden sind.

Die Kosten sind in diesem Falle von dem Staate zu übernehmen. Nur bei Verbrechen, welche 'blos auf Antrag eines Betheiligten untersucht und von diesem als Privat-Ankläger verfolgt werden, hat letzterer die Kosten zu tragen. Verteidigungsgebühren vergütet der Staat oder Privat-Ankläger nur den angestellten Anwälten und nur, sofern dieselben durch die mündliche Verteidigung entweder vor dem Geschwornengerichte oder bei dem Kreisgerichte erwachsen sind; bei einer Hauptverhandlung vor dem Kreisgerichte jedoch nur dann, wenn dem Angeklagten ohne seinen Antrag lediglich von Amtswegen ein Verteidiger bestellt worden war.

Wird eine Untersuchung nach den Art. 95, 97 und 271 eingestellt, so ist der Angeeschuldigte mit Kosten zu verschonen. Bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht und bestraft werden, hat dann der die Einstellung beantragende Betheiligte die Kosten zu übernehmen. Eine Uebereinkunft des Betheiligten mit dem Angeeschuldigten, daß letzterer die Kosten abstatte, ist zulässig.

Art. 362. Ist ein Angeeschuldigte wegen mehrer Verbrechen in Untersuchung gezogen, und es erfolgt ein gemischtes, denselben theils in den Anklagestand versetzendes, theils nicht in denselben versetzendes, oder ein theils verurtheilendes theils freisprechendes Erkenntniß: so ist, wenn sich die Kosten nicht füglich absondern lassen, dem Angeeschuldigten ein nach richterlichem Ermeßsen festzustellender Theil der Gesamtkosten zur Last zu legen und bezüglich von der Erstattung durch den Angeeschuldigten auszunehmen.

Nach demselben Grundsatz ist zu verfahren, wenn von mehreren wegen desselben Verbrechens Angeklagten der eine freigesprochen und der andere verurtheilt wird.

Art. 363. Wer durch wissentlich falsche Anzeige ein Strafverfahren veranlaßt hat, ist in die hierdurch entstandenen Kosten, auch in den außergerichtlichen Aufwand, welcher dem Angeeschuldigten verursacht wurde, zu verurtheilen.

Art. 364. Sind durch das Anschließen eines Beschädigten an das Strafverfahren wegen civilrechtlicher Ansprüche besondere Kosten entstanden, so fallen diese, wenn der Angeeschuldigte nicht verurtheilt wird, dem Beschädigten zur Last. Es bleibt jedoch

demselben bei Betretung des Civil-Weges wegen seiner Ansprüche unbenommen, zugleich den Ersatz dieser Kosten zu fordern.

Art. 365. Bei eingewendeten Rechtsmitteln trägt der unterliegende Theil die Kosten.

Bei eingewendeter Appellation werden Vertbeidigungskosten auch dann nicht ersetzt, wenn der Angeklagte auf seine Appellation freigesprochen wird. Dringt derselbe mit einer Nichtigkeitsbeschwerde durch, so sind die Kosten seiner Vertbeidigung in der Instanz des Rechtsmittels von dem Staate oder Privat-Ankläger unter den im Art. 361 angegebenen Einschränkungen zu erhalten.

Erlangt der Angeklagte auf sein Rechtsmittel bloß eine Herabsetzung der Strafe, so soll er nichts desto weniger auch die Kosten seines Rechtsmittels zu übernehmen schuldig sein.

Die Kosten eines Rechtsmittels, welches die Staatsanwaltschaft im Interesse des Angeklagten eingewendet hat, sind, mit Auschluss der Vertbeidigungsgebühren, stets auf die Staatskasse zu übernehmen.

Art. 366. Ist die Wiederaufnahme einer Untersuchung beantragt worden und sie wird als unstatthaft verworfen, so hat der Nachsuchende die verursachten Kosten zu tragen.

Art. 367. Stirbt ein Angeschuldigter oder Angeklagter, bevor gegen ihn erkannt ist, so haftet sein Nachlass für die Kosten nicht, wovon jedoch etwaige Kosten der Vertbeidigung ausgenommen sind.

Art. 368. Ist ein Angeklagter unvernünftig, so sind die ihm zur Last gelegten Kosten einzuweisen und bloß er zu Vermögen kommt, Vertbeidigungsgebühren jedoch nur mit der Art. 361 dieses Gesetzes geordneten Beschränkung auf die Staatskasse zu übernehmen.

Art. 369. Dritte Personen, auch wenn sie dem Angeklagten zu ernähren verbunden sind, können nicht angehalten werden, Kosten für denselben zu bezahlen, selbst nicht die Kosten seines Unterhaltes während seiner Verhaftung oder Strafzeit, oder die Kosten der Vertbeidigung.

Neunzehntes Kapitel.

Von dem Verfahren bei Ehrentränkungen.

Art. 370. Bei den in den Art. 185, 186, 189 und 190 des Strafgesetzbuches gedachten Verläumdungen und Beleidigungen, ausgenommen sofern diese Verbrechen gegen öffentliche Behörden gerichtet sind, oder bei im öffentlichen Dienste angestellten Personen durch deren amtliche Vorgesetzte verfolgt werden, oder eine Verurteilung nach dem Schluß-

sage des Art. 185 des Strafgesetzbuches eintritt, findet das nachstehend geordnete besondere Verfahren Statt.

Wenn Verläumdungen und Beleidigungen im öffentlichen Dienste angestellter Personen, welche durch deren amtliche Vorgesetzte verfolgt werden, von der Beschaffenheit sind, daß die zu erkennende Strafe eine sechswohentliche Gefängnißstrafe oder verhältnißmäßige Geldbuße nicht übersteigen würde: so kann das Kreisgericht nach Gehör des Staatsanwaltes die Untersuchung an den Einzelrichter verweisen, in welchem Falle dann das im Art. 346 Nr. 3 und Art. 347 geordnete Verfahren unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft eintritt.

Art. 371. Der zur Verfolgung der Verläumdung oder Beleidigung Berechtigte tritt als Ankläger bei dem Einzelrichter des Anzucklagenden auf. Eine Vertretung durch die Staatsanwaltschaft findet nicht Statt.

Die Anklage muß den Erfordernissen der Anklageschrift in dem Art. 195 entsprechen und, bevor eine Ladung darauf ergeht, mit der Angabe der Beweismittel versehen werden. Spätere Angaben derselben sind unzulässig.

Zu den Beweismitteln gehört auch der Eidesantrag, der jedoch nur über Thatfachen gebraucht werden kann, wobei kein anderes Beweismittel angegeben ist. Zurückgabe des angetragenen Eides ist zulässig, nicht aber eine Gewissensvertretung.

Auch Civil-Ansprüche aus dem Verbrechen können in der Anklage mit verfolgt werden.

Die Anklage kann zu Protokoll gegeben oder in einer Anklageschrift angebracht werden, welche von einem Anwalte gefertigt sein und mit einem Duplikate übergeben werden muß.

Art. 372. Der Einzelrichter hat auf die Anklage einen Tag zur Vorverhandlung anzusehen und beide Theile hierzu dergestalt vorzuladen, daß die Behändigung der Ladung wenigstens am achten Tage vor dem angeordneten Tage erfolgt.

Der Ankläger wird bei Verlust der Anklage und der Angeklagte unter Mittheilung der Anklage mit der Aufforderung geladen, im Termine sich auf den tatsächlichen Inhalt der Anklage bei Strafe des Eingekündnisses einzulassen, auf den etwa angetragenen Eid bei Strafe, daß derselbe werde für angenommen erachtet werden, zu erklären und seine tatsächlichen Einreden nebst Beweismitteln bei Verlust derselben vorzubringen. Alles bei Strafe der Nichtigkeit.

Der Einzelrichter kann vor Ausfertigung auf die Anklage beide Parteien zu einem Sühne-Termine, unter Androhung einer Ordnungsstrafe bis zu fünf Thalern, vorladen und bei einem Vergleich die Kosten außer Ansatz lassen.

Art. 373. Beide Theile können in dem angeordneten Termine durch Bevollmächtigte erscheinen, welche sich sofort über ihren Auftrag ausweisen müssen.

Der Einzelrichter eröffnet den Termin durch Pflegung der Güte und fordert in deren Entscheidung zuvörderst den Angeklagten zu Einlassung auf die Anklage, zur Erklärung über den etwa angetragenen Eid und zur Angabe seiner Einreden und deren Beweismittel auf. Sodann ist der Ankläger zur Einlassung auf die Einreden und Angabe seiner Replik und deren Beweismittel, und zum Schlusse in ähnlicher Weise der Angeklagte zur Antwort und zum Dupliciren aufzufordern.

Der Eidesantrag ist bei den Einreden und dem weiteren Vorbringen der Parteien in gleicher Weise wie über die Anklage (Art. 371) zulässig, kann aber nicht zur Führung eines direkten Gegenbeweises gebraucht werden. Die Parteien sind, wie rücksichtlich des über die Anklage angetragenen Eides, zur Erklärung über denselben bei Strafe, daß derselbe werde für angenommen gehalten werden, aufzufordern.

Es ist den Parteien gestattet, Urkunden, welche sie als Beweismittel gebrauchen wollen, sofort in dem Termine vorzulegen, und der Richter ist dabei ermächtigt, dem Gegner die Erklärung über deren Richtigkeit, bei Strafe der Anerkennung, aufzulegen. Der Gegner kann die Anerkennung durch Erbiten zu einem Ablenkungseide ablehnen.

Zu dem Zwecke der in der Replik und in der Duplik abzugebenden Erklärungen, können die Parteien Vertagung des Termines beantragen.

Einreden, Replik, Duplik und sonstige Erklärungen sind zu Protokoll zu geben. Das Protokoll hat der Aufforderungen an die Parteien zu gedenken, ist vorzulesen und, wenn es genehmigt ist, von den Parteien zu unterzeichnen; bei Strafe der Nichtigkeit.

Sollte eine Partei eine Beweisaufnahme zur Herstellung eines Beweises beantragt haben, so ist diese von dem Einzelrichter vorzunehmen.

Bei einem Versäumnisse der Parteien an dem Termine kommt die Analogie der Vorschriften im Art. 226 zur Anwendung.

Art. 374. Bindet der Einzelrichter die Sache von der Beschaffenheit, daß die zu erkennende Strafe eine sechsmonatliche Gefängnißstrafe oder verhältnismäßige Geldstrafe nicht übersteigen würde, so hat er die Sache weiter zu erledigen.

Ist dieselbe bereits durch die Vorverhandlung soweit erörtert, daß sie spruchreif ist, sind insbesondere keine weiteren Beweise zu erheben und hängt die Entscheidung etwa nur noch von Eidesleistungen ab, so fällt er sofort noch in dem Termine zur Vorverhandlung das Erkenntniß.

Sind dagegen noch weitere Beweise zu erheben, so hat er einen Gerichtstag zur Hauptverhandlung anzusetzen und dazu den Ankläger bei Verlust seiner Anklage, den Angeklagten mit Bedrohung, daß auch in seiner Abwesenheit weiter verhandelt werde, und die etwa als Beweismittel angegebenen Zeugen und Sachverständigen, unter Beobachtung der Vorschrift im Art. 216 vorzuladen.

Erscheint der Ankläger weder selbst noch durch einen Bevollmächtigten in dem Gerichtstage, so wird ohne weitere Verhandlung von dem Einzelrichter auf Verlaß der Anklage erkannt. Erscheint er, so wird nach kurzem Vortrage der Anklage und der Vorverhandlungen zur Aufnahme der Beweismittel geschritten; Zeugen und Sachverständige werden abgehört; Urkunden, welche noch nicht in der Vorverhandlung vorgelegt wurden, werden nunmehr vorgelegt und der Angeklagte zur Erklärung darüber, wie Art. 373 vorschreibt, aufgefordert. Darauf folgen die Ausführungen der Parteien und die Fällung des Urtheiles durch den Einzelrichter.

Ist der Angeklagte, weder selbst noch durch einen Bevollmächtigten erschienen, so geht die Verhandlung nichts desto weniger vor sich. Es trifft denselben aber der Nachtheil, daß ihm angetragene oder ihm zurückgeschobene Eide für verweigert, und von ihm dem Ankläger angetragene oder demselben zurückgeschobene Eide für geleistet, und von ihm anzuerkennende Urkunden für anerkannt geachtet werden.

Das über die Hauptverhandlung aufzunehmende Protokoll soll die im Art. 262 angegebenen Erfordernisse haben. Der darin kürzlich angegebene Inhalt der Vernehmungen der Zeugen und Sachverständigen soll den Anwesenden vorgelesen werden.

Bei Versäumnissen des Gerichtstages durch die Parteien gelten die Vorschriften im Art. 226.

Im Allgemeinen sind hier die für das Verfahren vor den Einzelrichtern überhaupt aufgestellten Regeln namentlich auch über die Rechtsmittel gegen deren Entscheidungen anzuwenden (Art. 345 bis 348).

Der Einzelrichter ist befugt, sofort auf die Anklage einen Gerichtstag zur Hauptverhandlung anzusetzen, die Parteien zu demselben unter den für den Termin zur Vorverhandlung vorgeschriebenen Verwarnungen, und die Zeugen und Sachverständigen, wie Art. 374 geordnet ist, vorzuladen. Wenn in diesem Falle der Richter eine Erhebung von Beweismitteln für erforderlich hält, welche von dem Angeklagten, oder zur Replik von dem Ankläger, im Termine angegeben worden sind, so ist die Hauptverhandlung zu vertagen.

Der Richter hat das Recht, die Parteien unter den gesetzlichen Verwarnungen zum persönlichen Erscheinen in der Vorverhandlung oder Hauptverhandlung zu laden.

Art. 375. Hält der Einzelrichter nach dem Schlusse der Vorverhandlung (Art. 373) dafür, daß die zu erkennende Strafe eine sechswochenliche Gefängnißstrafe oder verhältnismäßige Geldstrafe übersteigen würde, so sendet er die Akten an das Kreisgericht zur weiteren Erledigung der Sache ein. Gibt dieses die Sache an ihn zurück, weil es nur eine geringere Strafe für gerechtfertigt hält, so hat sich der Einzelrichter der weiteren Erledigung wie Art. 374 bestimmt, zu unterziehen.

Im entgegen gesetzten Falle setzt das Kreisgericht, wenn es die Sache nicht wegen eines Ungehorsams der Parteien bei der Vorverhandlung zu einer sofortigen Entscheidung

geeignet findet, einen Gerichtstag zur Hauptverhandlung an, wobei rüchlich der Vorladungen und sonst verfahren wird, wie Art. 374 bei dem Verfahren vor dem Einzelrichter vorschreibt.

Sind in der Sache keine Beweise zu erheben, so werden bei der Hauptverhandlung, nach erstatteten Vortrage der Anklage und der Vorverhandlungen, sofort die Parteien mit ihren Ausführungen gehört und darauf das Urtheil gefällt.

Ueber die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung, die Urtheilsfällung und die Rechtsmittel gelten die Vorschriften über die vor die Kreisgerichte gehörigen Sachen.

Werden von den Parteien oder Zeugen Ehrenkränkungen in einem Termine ausgestoßen, so können dieselben auf Antrag des Verletzten sofort abgeurtheilt werden, sofern sie die Zuständigkeit des Einzelrichters nicht übersteigen.

Art. 376. Sowohl der Einzelrichter (Art. 374) als das Kreisgericht (Art. 375) können, wenn Beweise nicht vollständig erbracht sind, auf einen Erfüllungseid oder Reinigungseid erkennen.

In allen Fällen, wo auf einen Eid der Parteien zu erkennen ist, sei dieses ein angetragener oder zurückgeschobener Eid, ein Abläugnungseid bei einer Urkunde, oder ein Erfüllungseid oder Reinigungseid, hängt es von dem Ermessen des Richters ab, ob er dem Erkenntnisse auf den Eid sogleich die endliche Entscheidung anhängen oder dieselbe aufsehn will.

Bei Eröffnung eines auf einen Eid lautenden Erkenntnisses ist siet sofort und mündlich ein Tag zur Eidesleistung unter der Verwarnung, daß der Eid bei dem Ausbleiben des Schwurpflichtigen für verweigert gelten soll, anzusetzen. Bei einem Verjümnisse des Schwurpflichtigen gilt Art. 226. Erscheint der Gegner in dem Schwörungstermine nicht, so trifft ihn kein Rechtmachtheil.

Der Termin wird bei den Kreisgerichten in öffentlicher Sitzung abgehalten.

Das etwa ausgesagt gewesene endliche Erkenntniß ist in diesem Termine zu ertheilen.

Art. 377. Geständniß, Eid oder Eidesverweigerung begründen in Ehrenkränkungsachen vollständigen Beweis der dabei in Frage stehenden Thatsachen nach den Regeln des Civil-Prozesses. Auch über die Kosten des Verfahrens in erster Instanz und in der Instanz der Rechtsmittel ist nach den Regeln des Civil-Prozesses zu entscheiden.

Anwaltskosten werden, mit Ausnahme derer für die Anklageschrift, in erster Instanz nicht erstattet.

Wenn im ersten Termine die gültige Beilegung der Sache von dem Kostenpunkte abhängig ist, so können die Kosten, soweit sie zur Verrechnung für die Staatskasse bestimmt, von dem Verichte nach seinem Ermessen ganz, oder theilweise außer Ansatz gelassen werden; bei späterer Zurücknahme der Anklage findet eine solche Ermächtigung nicht Statt.

Inhalts-Übersicht.

<p style="text-align: center;">Erstes Kapitel.</p> <p>Allgemeine Bestimmungen . . . Art. 1 — 8.</p> <p style="text-align: center;">Zweites Kapitel.</p> <p style="text-align: center;">Von den Gerichtsbehörden in Strafsachen.</p> <p>I. Einzelrichter . . . Art. 9.</p> <p>II. Kreisgerichte . . . Art. 10 — 13.</p> <p>III. Appellations-Gerichte . . . Art. 14.</p> <p>IV. Schwomengerichte . . . Art. 15 — 19.</p> <p style="padding-left: 20px;">1) Der Gerichtshof . . . Art. 20 — 22.</p> <p style="padding-left: 20px;">2) Die Schwomnen . . . Art. 23 — 35.</p> <p>V. Oberappellationsgericht . . . Art. 36.</p> <p>VI. Justiz-Ministerien . . . Art. 37.</p> <p>VII. Nebenpersonen bei den Gerichtsbehörden in Strafsachen . . . Art. 38.</p> <p>VIII. Verhältniß anderer Behörden . . . Art. 39, 40.</p> <p style="text-align: center;">Drittes Kapitel.</p> <p style="text-align: center;">Von der Staatsanwaltschaft und dem Privat-Ankläger.</p> <p>I. Personal der Staatsanwaltschaft . . . Art. 41, 42.</p> <p>II. Unterordnung der Staatsanwaltschaft . . . Art. 43, 44.</p> <p>III. Amtverhältniß der Staatsanwaltschaft in Allgemeinen . . . Art. 45, 46.</p> <p>IV. Privat-Ankläger . . . Art. 47 — 50.</p> <p style="text-align: center;">Viertes Kapitel.</p> <p style="text-align: center;">Von der Gerichtsbarkeit in Strafsachen.</p> <p>I. Einzelne Gerichtsstände . . . Art. 51 — 54.</p> <p>II. Zusammentreffen mehrer Gerichtsstände . . . Art. 55 — 59.</p>	<p>III. Befreite Gerichtsstände und Kommissionen . . . Art. 60 — 62.</p> <p>IV. Streitigkeiten über die Gerichtsbarkeit . . . Art. 63.</p> <p>V. Verhalten nichtzuständiger Gerichte . . . Art. 64.</p> <p style="text-align: center;">Fünftes Kapitel.</p> <p style="text-align: center;">Von der Unfähigkeit und Abweichung der Richtpersonen und der Staatsanwälte.</p> <p>I. Unfähigkeit der Richtpersonen . . . Art. 65 — 67.</p> <p>II. Abweichung der Richtpersonen . . . Art. 68 — 70.</p> <p>III. Ergänzung des Richtpersonals . . . Art. 71.</p> <p>IV. Unfähigkeit des Staatsanwaltes . . . Art. 72.</p> <p style="text-align: center;">Sechstes Kapitel.</p> <p style="text-align: center;">Von der Voruntersuchung im Allgemeinen.</p> <p>I. Stellung des Untersuchungsrichters und des Kreisgerichtes im Allgemeinen . . . Art. 73 — 79.</p> <p>II. Stellung des Staatsanwaltes in der Voruntersuchung . . . Art. 80 — 82.</p> <p>III. Verfahren bei Denunciationen . . . Art. 83, 84.</p> <p>IV. Verfahren bei vorhandenen Spuren und Gegenständen eines Verbrechens . . . Art. 85, 86.</p> <p>V. Privatrechtliche Vorfragen . . . Art. 87.</p> <p>VI. Anschluß eines Privat-Betheiligten an die Untersuchung . . . Art. 88.</p>
--	---

- VII. Protokoll-Führung und Ur-
laubspersonen Art. 89—94.
VIII. Einstellung der Unter-
suchung Art. 95 — 97.
IX. Strafgehalt des Unter-
suchungsrichters Art. 98.
X. Rechtsmittel in der Vor-
untersuchung Art. 99 — 101.

Siebentes Kapitel.

Von der Verladung, Vernehmung und Verhaf-
tung des Angeklagten in der Voruntersuchung
Art. 102.

- I. Verladung des Angeklul-
digten Art. 103—106.
- II. Verführung des Angeklul-
digten Art. 107—110.
- III. Vorläufige Vernehmung
zum Behufe der Verführung Art. 111.
- IV. Verfahren gegen Angeklul-
digte, deren Aufenthalt
unbekannt ist, oder die ab-
wesend sind, und sicheres
Geleit Art. 112—116.
- V. Vernehmung des Ange-
kluldigten Art. 117—130.
- VI. Von der Untersuchungshaft Art. 131—137.
- VII. Aufhebung der Haft und
Sicherheitsleistung Art. 138—142.
- VIII. Entschädigung bei nicht ge-
rechtfertiger Haft Art. 143.

Achtes Kapitel.

Von der Hausdurchsuchung und von Urkunden und deren
Beschlagnahme in der Voruntersuchung.

- I. Hausdurchsuchung Art. 144, 145.
- II. Durchsuchung und Heraus-
gabe von Papieren und Ur-
kunden überhaupt Art. 146—151.
- III. Beschlagnahme und Größ-
nung von Briefen Art. 152—155.

Neuntes Kapitel.

Von dem Augenschein und von Sachverständigen
in der Voruntersuchung.

- I. Augenschein überhaupt Art. 156—158.
- II. Sachverständige Art. 159—166.
- III. Verfahren bei Tödtungen
und Körperverletzungen ins-
besondere Art. 167—174.

Zehntes Kapitel.

Von den Zeugen und dem Beschädigten in der
Voruntersuchung.

- I. Pflicht zum Zeugnis Art. 175—178.

- II. Verladung der Zeugen Art. 179, 180.
- III. Abhörung der Zeugen Art. 181—187.
- IV. Verladung der Zeugen Art. 188—190.
- V. Der Beschädigte und die
sonstigen Privat-Betheilig-
ten Art. 191, 192.

Elfstes Kapitel.

Von dem Schlusse der Voruntersuchung, der Ver-
setzung in den Anklagestand und der Verladung
zur Hauptverhandlung.

- I. Schluß der Voruntersuchung Art. 193.
- II. Anträge der Staatsanwalt-
schaft und Anklageschrift Art. 194, 195.
- III. Entscheidung des Kreisger-
ichtes und der Anklage-
kammer des Appellations-
Gerichtes Art. 196—201.
- IV. Vertheidigung des Ange-
kluldigten Art. 202—204.
- V. Freilassung und Verhaftung
des Angekluldigten Art. 205.
- VI. Rechtsmittel gegen die Ent-
scheidungen des Kreisger-
ichtes und der Anklage-
kammer des Appellations-
Gerichtes Art. 206—212.
- VII. Nachtrag zur Anklageschrift
und Nachbelohnung von Be-
weismitteln Art. 213, 214.
- VIII. Bestellung eines Verthei-
digers zur Hauptverhand-
lung Art. 215.
- IX. Verladung zur Hauptver-
handlung Art. 216—226.

Zwölftes Kapitel.

Von der Hauptverhandlung vor dem Kreisgerich-
ten und deren Urtheil.

- I. Oeffentlichkeit der Haupt-
verhandlung Art. 227—229.
- II. Anwohnerverrichtungen desZer-
störten und des Gerich-
tes während der Haupt-
verhandlung im Allge-
meinen Art. 230—232.
- III. Beginn der Hauptverhand-
lung und Vernehmung des
Angeklagten Art. 233—235.
- IV. Beweiserhebungen Art. 236—246.
- V. Ausföhrungen der Parteien Art. 247—250.
- VI. Urtheil des Gerichtes Art. 251—291.
- VII. Protokoll-Föhrung Art. 262—264.

- VIII. Zwischenfälle, Vertagung und Einstellung der Hauptverhandlung . . . Art. 265—271.

Dreizehntes Kapitel.

Von der Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten und deren Urtheil.

- I. Allgemeine Bestimmungen Art. 272—274.
- II. Bildung der Geschworenensbank Art. 275—280.
- III. Verteidigung der Geschwornen, Beweisverfahren und Ausführungen der Parteien . Art. 281—284.
- IV. Vortrag des Präsidenten und Fragestellung an die Geschwornen Art. 285—288.
- V. Berathung und Abstimmung der Geschwornen Art. 289—292.
- VI. Ausspruch der Geschwornen Art. 293—297.
- VII. Weiteres Verfahren und Urtheil des Gerichtshofes . Art. 298—303.
- VIII. Protokoll-Führung, Zwischenfälle, Vertagung und Einstellung des Verfahrens Art. 304, 305.

Vierzehntes Kapitel.

Von den Rechtsmitteln gegen Endurtheile.

- I. Nichtigkeitsgründe bei Endurtheilen der Kreisgerichte und der Schwurgerichte Art. 306.

- II. Nichtigkeitsbeschwerde gegen Endurtheile der Schwurgerichte Art. 307—316.

- III. Appellation gegen Endurtheile der Kreisgerichte Art. 317—331.

- IV. Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urtheile des Appellationsgerichtes Art. 332, 333.

Fünfzehntes Kapitel.

- Von Wiederaufnahme einer Untersuchung Art. 334—342.

Sechzehntes Kapitel.

- Von dem Verfahren vor dem Einzelrichter Art. 343—349.

Siebzehntes Kapitel.

- Von der Vollstreckung der Strafurtheile Art. 350—357.

Achtzehntes Kapitel.

- Von den Kosten des Strafverfahrens Art. 358—369.

Neunzehntes Kapitel.

- Von dem Verfahren bei Ehrenkränkungen Art. 370—377.

2) Gebühren-Taxe für die Verhandlungen in Straffachen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zu den Kosten des Strafverfahrens gehören alle Gebühren und jeder Aufwand, welche zum Behufe der Führung der einzelnen in Frage stehenden Untersuchung erwachsen sind. In Fällen, wo eine zu Zahlung der Kosten verpflichtete und dazu fähige Person nicht vorhanden ist, sind die baaren Beträge — wozu Diäten, Transport-Kosten, Gebühren der Gemeindebeamten, Sachverständigen, Urkundspersonen, Zeugen und anderer nicht durch ihre Anstellung zu unentgeltlicher Verrichtung verpflichteter Personen, sowie der Aufwand für die Verpflegung der Gefangenen und für nothwendige Verteidigungen der Angeeschuldigten unter den im §. 2 angegebenen näheren Bestimmungen, ferner die Gebühren für den Transport der gerichtlichen Gefangenen, der Schüblinge und Vagabunden zu zählen sind — jedes Mal von der Verwaltungskasse derjenigen Behörde, bei welcher sie erwachsen sind, zu übertragen, soweit nicht Dienstaufstellungsverträge oder sonstige Vereinbarungen ein Anderes bestimmen. Insbesondere sind die Gebühren

- a. für die Verpflegung der Gefangenen,
- b. für die nothwendige Verteidigung der Angeeschuldigten (§. 2),
- c. für den Transport der gerichtlichen Gefangenen mit Einschluß der Vagabunden und Schüblinge und
- d. für Sachverständige und Zeugen (dafern sie von den Zeugen ausdrücklich verlangt werden)

jedes Mal aus der Staatskasse vorzuschießen.

Den als Zeugen vernommenen Beitheiligten bei Verbrechen, welche nur auf ihren Antrag verfolgt werden, werden die Zeuengebühren aus der Staatskasse nicht vorgeschossen.

Reisekosten und Diäten der Staatsanwälte, Ingleichen der bei der Hauptverhandlung erforderlichen Gerichtspersonen und der Geschworenen sind stets von der betheiligten Staatsklasse zu übertragen, auch dann, wenn ein zahlungspflichtiger und zahlungsfähiger Angeeschuldigter vorhanden ist.

Hinsichtlich der gemeinschaftlichen Verichte wird das Weitere den besonders abzuschließenden Staatsverträgen vorbehalten.

§. 2.

Bei losprechenden Erkenntnissen hat der Staat den, in den zu einer Gerichtsgemeinschaft vereinigten Thüringischen Landen, öffentlich angestellten Sachwaltern die Verteidigungsgebühren zu ersetzen, sofern diese durch die mündliche Verteidigung bei der Hauptverhandlung vor einem Geschworenengerichte erwachsen sind (§. 30 der Gebühren-Taxe sub voce: Verteidigungen, litera d), also namentlich auch mit Ausschluß der Reisekosten.

Dasselbe gilt, wenn der Angeklagte mit einer Nichtigkeitsbeschwerde durchdringt, auch rückfichtlich dieses Rechtsmittels hier ebenfalls mit Ausschluß der Reisekosten des Verteidigers.

Bei verurtheilenden Erkenntnissen sind die Verteidigungsgebühren den öffentlich angestellten Anwälten unter den Voraussetzungen und Beschränkungen, unter welchen sie ihnen bei freisprechenden Erkenntnissen ersetzt werden, auf Verlangen aus der Staatsklasse vorzuschießen und dann für diese wieder beizutreiben. Bei ihrer Uneinbringlichkeit fallen sie dem Staate definitiv zur Last.

Diese Haftpflicht des Staates tritt in den vorausgeführten Fällen ein, gleichviel ob die Anwälte von den Angeklagten gewählt oder diesen von Amtswegen bestellt worden sind. Dagegen findet ein Erjaz oder Vorschuß der Verteidigungsgebühren bei einer Hauptverhandlung vor dem Kreisgerichte (§. 30 „Verteidigungen, litera b“), abgesehen von den vorgedachten Beschränkungen und Voraussetzungen, nur dann Statt, wenn der Verteidiger ohne allen Antrag des Angeklagten lediglich von Amtswegen bestellt worden ist.

Die Uebernahme von Verteidigungen bei Hauptverhandlungen vor dem Geschworenengerichte und solcher, welche von dem Verichte in einzelnen Fällen sonst für notwendig erachtet werden, darf von den Anwälten nur aus besonders triftigen Gründen abgelehnt werden.

Verteidigern, welche keine öffentlich angestellten Anwälte sind, wird von dem Staate in keinem Falle etwas vergütet oder vorgeschossen.

§. 3.

Alle Sporkelläpe, die nicht bloß nach der Seitenzahl bestimmt sind, gelten nur von dem ersten Blatte der fraglichen Ausfertigung und umfassen die Schreibgebühr mit. Jede dritte oder weitere Seite wird mit vier Groschen liquidirt. In Fällen aber, wo

eine Aversional-Sportel Statt findet, fällt jede Rücksicht auf die Seitenzahl hinweg; namentlich ist bei Strafverurtheilungen, mit Einschluß der Gründe, für jede Ueberseite nur die einfache Schreibgebühr anzusetzen.

§. 4.

Alle Niederschriften, Heinschriften und Abschriften bei Gericht, die mehr als eine Seite füllen, müssen auf jeder Seite mindestens 24 Zeilen enthalten. Jede nicht vorchriftsmäßig voll geschriebene Seite einer solchen Schrift darf nur für eine halbe und eine weniger als halb beschriebene Seite gar nicht gerechnet werden. Die Aufschrift wird niemals mitgezählt.

§. 5.

Es darf für keine gerichtliche oder außergerichtliche Bemühung Etwas gefordert werden, für die sich nicht im gegenwärtigen Gesetze ein bestimmter Ansaß nach unzwelfelhaftem Wortverständnisse findet, es sei denn, daß durch Verweisung auf anderweitige gesetzliche Normen eine Ausnahme ausdrücklich zugelassen ist.

Ausdehnung der vorgeschriebenen Ansätze auf andere ähnliche Fälle ist unstatthaft.

§. 6.

Die amtlichen Liquidationen sind mit Vermeidung fremder Ausdrücke bei der Behörde aufzustellen, bei welcher die Untersuchung geführt wurde. Der Untersuchungsrichter hat diese Aufstellung zu überwachen. Dabei sind die vor verschiedenen Behörden erwachsenen Sätze zuletzt in eine und dieselbe Liquidation aufzunehmen; es haben deshalb jene Behörden — die Staatsanwaltschaften, die Anklagekammer, der Gerichtshof — spätestens acht Tage nach gefälltem Spruche die bei ihnen vorkommenden Ansätze festzustellen und die diesfällige Liquidation an den Untersuchungsrichter abgeben zu lassen. Von dem Untersuchungsgerichte erfolgt die Einlieferung der von der Anklagekammer und dem Gerichtshofe liquidirten Gebühren an die Sportelverwaltung des Appellations-Gerichtes.

Die Verpflichtung zur Kostenzahlung ist davon abhängig, daß dem Betheiligten eine spezielle Kostenrechnung zugefertigt worden ist.

Insofern die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht ausdrückliche Abänderungen enthalten, bewendet es bei den jetzt geltenden Normen.

Zweiter Abschnitt.

Ansätze für gerichtliche Bemühungen in der Voruntersuchung und der öffentlichen Verhandlung.

§. 7.

1) Alle Registratorien und Protokolle, hinsichtlich deren kein höherer Ansaß

ausdrücklich vorgeschrieben ist, für jede vorschristmäßig geschriebene (§. 4) Seite 3 Gr. Insinuations-Registraluren sind durchgehend frei.

Anmerkung:

- a. wenn mehre demselben Zahlungspflichtigen zur Last fallenden Zeugenvernehmungen oder andere Vernehmungen unmittelbar hinter einander folgen, so werden dieselben nur als Ein fortlaufendes Protokoll angeseht;
 - b. Personal-Beschreibungen werden wie Registraluren liquidirt, ingleichen alle Niederschriften, welche dem Protokolle in Form von schriftlichen Aufträgen als Beilagen angefügt werden.
- 2) Protokolle bei den öffentlichen Verhandlungen nach dem Verhältnisse der Dauer dieser Verhandlung und dem Umfange des Protokolls, zusammen
- | | |
|--|--------------------|
| a. bei Einzelrichtern | 10 Gr. bis 2 Thlr. |
| b. bei Kreisgerichten | 1 Thlr. bis 6 " |
| c. bei Geschworenengerichten | 3 " bis 12 " |
- Dieser Ansatz umfaßt Alles, was in dem Protokolle vorkommt, außer der Gebühr für die richterliche Verhandlung.
- 3) Jedes erste Blatt einer von öffentlichen Behörden ergehenden Ausfertigung, falls kein höherer oder niedrigerer Ansatz ausdrücklich vorgeschrieben ist 10 Gr. Ladungen von Zeugen und Sachverständigen zu einer öffentlichen Verhandlung jedoch nur 5 Gr.
- 4) Jede dritte oder folgende Seite einer Ausfertigung (§. 3) 4 Gr.
- 5) Schriftliche Vorführungs- und Verhaftsbefehle 20 Gr.
- Richterliche Befehle zur Hausdurchsuchung und Durchsuchung von Papieren 20 Gr.
- Öffentliche Vorladung des Angeeschuldigten einschließig des Anschlags, Steckbriefe 15 Gr.
- 6) Sicher-Geleitbriefe 1 Thlr.
- 7) Abschriften, die bei öffentlichen Behörden gefertigt werden, jeder Bogen von vier voll geschriebenen Seiten (§. 4), einschließig der Vergleichungsgebühr 3 Gr. bei gebrochenen Bögen 2 Gr. und so verhältnismäßig nach Blättern; überschießende volle Seiten werden für einen halben Bogen, sonst aber gar nicht gerechnet. Extrakte, die wörtlich aus einer anderen Schrift entnommen werden, und Akten-Verzeichnisse, die über eine Seite betragen, werden ebenso angeseht; außerdem aber sind letztere frei, sowohl in der Urschrift als im Duplikate, und erstere wie Ausfertigungen zu liquidiren (Nr. 3 dieses Paragraphen).
- 8) Beglaubigung von Abschriften oder Extrakten, die nicht über einen Bogen fallen 2 Gr.

- und für jeden weiteren Bogen noch, wobei jedoch jeder auch nur theilweise beschriebene Bogen für voll gerechnet wird 1 Gr.
- 9) Entscheidungen der Behörden, für die kein höherer oder niedrigerer Ansfaz ausdrücklich vorgeschrieben ist, sie mögen besonders ausgefertigt oder nur zum Protokolle gegeben werden, 10 Gr.
(versteht sich letzteren Falles — wo nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist — außer dem Protokoll-Ansfaze, jedoch einschließig der Eröffnung).

Die Entscheidungen bei öffentlichen Verhandlungen werden von dem Ansfaze für die Verhandlung selbst mit umfasst.

- 10) Entscheidungen der Kreisgerichte in der Voruntersuchung auf ergriffene Berufung gegen das Verfahren des Untersuchungsrichters 20 Gr. bis 3 Thlr.
- 11) Entscheidungen der Anklagekammer in der Voruntersuchung auf gegen die die Entscheidung des Kreisgerichtes ergriffenen Rekurs 1 Thlr. bis 4 Thlr.
- 12) Verweisungsartenkenntnisse des Kreisgerichtes 1 Thlr. bis 4 Thlr.
- 13) Verweisungsartenkenntnisse der Anklagekammer 1 Thlr. bis 6 Thlr.
- 14) Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichtes bei nicht öffentlichen Verhandlungen 1 Thlr. bis 6 Thlr.
- 15) Öffentliche Verhandlung einer Untersuchungssache von deren Beglnne bis einschließig der Eröffnung des Spruchs:
- a. vor Einzelrichtern 20 Gr. bis 3 Thlr.
- b. vor Kreisgerichten 2 Thlr. 8 .
- c. vor Geschworenengerichten 3 12 .

Von diesen Ansfazen wird alles während der Verhandlung bei dem betreffenden Gerichte vorkommende umfasst, außer dem Protokolle (Ziffer 2 oben) und außer den Ansfazen der Staatsanwaltschaft.

- 16) Öffentliche Verhandlung vor dem Ober-Appellations-Gerichte auf erhabene Nichtigkeitsbeschwerde gegen Endurtheile der Geschworenengerichte oder des Appellations-Gerichtes einschließig des Urtheils 3 Thlr. bis 12 Thlr.
- 17) Öffentliche Verhandlung vor dem Appellations-Gerichte gegen Endurtheile der Kreisgerichte — einschließig des Urtheils 3 Thlr. bis 9 Thlr.
- Bemerkung zu Nr. 15—17. Dauert eine öffentliche Verhandlung mehrere Tage hindurch, so kann die Gebühr für jeden Tag in Ansfaz gebracht werden.
- 18) Umläufe (Zirkular-Ladungen, Zirkular-Benachrichtigungen) 12 Gr.
- 19) Berichte ohne Unterschied, für jede Seite 4 .
jedoch nicht unter 10 .
- 20) Abnahme eines Eides oder feierlichen Angeleibnisses an Eidesstatt (außer dem Protokoll-Ansfaze) bei nicht öffentlicher Verhandlung 6 Gr.

Bemerkung. Bei öffentlichen Verhandlungen geht dieser besondere Ansaß in dem für die Verhandlung selbst unter.

- | | |
|---|--------|
| 21) Bestellung eines Verteidigers | 10 Gr. |
| 22) Mandatsbeschlüsse, welche die Stelle einer außerdem unvermeidlichen Auf-
fertigung vertreten | 5 Gr. |
- Alle anderen Mandatsbeschlüsse sind ganz frei.
- 23) Für eine im Mandats-Verfahren erledigte Untersuchung wird, mit Einschluß der Verläge und der Bestellgebühren, ein Aversional-Quantum von 3 Gr. bis 20 Gr. angesetzt.

§. 8.

In Waldbusangelegenheiten, in Untersuchungen wegen Garten- und Feld-Deuben und in ganz geringfügigen Uebertretungsfällen greifen die Ansätze des vorigen Paragraphen höchstens nur zur Hälfte Platz.

§. 9.

So oft die Kosten außer allem Verhältniße zu der Größe der ungeschehenen That und zu der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen erscheinen, sind die zuständigen Einzelrichter und Kollegial-Gerichte ermächtigt, die Kostenzahlungspflicht (einschließlich der Verläge) auf einen runden Betrag nach pflichtmäßiger Ermessen zu beschränken.

Dritter Abschnitt.

Ansätze für die Arbeiten der Staatsanwaltschaft.

§. 10.

- 1) Für die Anklageschrift nach Wichtigkeit und Umfang der Sache, und zwar:
- | | |
|--|-------------------|
| a. bei der Verhandlung vor einem Einzelrichter, wenn eine solche Schrift übergeben wurde | 1 bis 2 Thlr. |
| Wenn jedoch nach Art. 49 und 343 der Strafprozeßordnung ein Privat-Ankläger oder ein Polizei-, Verwaltungs-, Gemeinde- oder Forst-Beamter an der Stelle des Staatsanwaltes austritt, so ist für die von demselben erstattete Anzeige nur zu liquidiren | 3 Gr. bis 15 Gr. |
| b. bei der Verhandlung vor einem Kreisgerichte | 2 Thlr. - 8 Thlr. |
| c. bei Verhandlungen vor dem Geschworenengerichte | 3 - - 12 . |

Bemerkung. In diesen Ansätzen ist die Gebühr für das dem Gerichte zu übergebende und das einem Angeklagten zuzustellende Exemplar mit begriffen. Müssen wegen einer Mehrzahl von Angeklagten oder aus sonst einem Grunde noch weitere Exemplare übergeben werden, so ist für solche eine Schreibgebühr von 3 Gr. für den Bogen noch besonders anzusetzen.

2) Für die öffentliche mündliche Verhandlung, und zwar:

- | | |
|---|----------------------|
| a. vor einem Einzelrichter | 1, 1 1/2 bis 2 Thlr. |
| Wenn jedoch nach Art. 49 und 343 der Strafprozeßordnung ein Privat-Ankläger oder ein Polizei-, Verwaltungs-, Gemeinde- oder Forst-Beamter an der Stelle des Staatsanwaltes auftritt, so ist für die Verhandlung nur zu liquidiren | |
| b. vor Kreisgerichten | 3 Gr. bis 15 Gr. |
| c. vor dem Appellations-Gerichte bezüglich Ober-Appellations-Gerichte | 1, 2, 3, 4 Thlr. |
| d. vor den Geschworenengerichten | 2, 3, 4, 5 . |
| | 3, 4, 5, 6 . |

Wemerkung. Dauert eine öffentliche Verhandlung mehre Tage hindurch, so kann die Gebühr für jeden Tag in Ansatz gebracht werden.

Vierter Abschnitt.

Von den an bestimmte einzelne Personen zu entrichtenden Gebühren.

A. Diäten bei Verrichtungen außerhalb der Flur des Wohnsitzes der Behörde.

§. 11.

- | | |
|--|----------------|
| 1) Mitgliedern der Kreisgerichte, Untersuchungsrichtern und Einzelrichtern | 1 Thlr. 10 Gr. |
| 2) dem Protokoll-Führer | 1 " 10 " |
| 3) Subalternen der Behörde, welche zu einem anderen Zwecke, als zur Protokoll-Führung zu der Expedition gezogen werden | 1 " 10 " |

Nur halbtägige Diäten finden Statt bei allen Expeditionen, die mit Einschluß der Hinreise und der Rückreise innerhalb sechs Stunden beendigt werden.

Anfang und Ende der Reise, wie der Verrichtung selbst, ist daher immer in dem Protokolle zu bemerken, widrigenfalls nur ein halber Tag Diäten vergütet wird.

Für Nacht Quartier, einschließig des Trinkgeldes, dem Untersuchungsrichter und dem Protokoll-Führer jedem 20 Gr.

Dauert die Abwesenheit zwar über Nacht, doch nicht über Mittag des andern Tages, so erhöht sich der Diäten-Ansatz des vorigen Tages:

für den Untersuchungsrichter um 16 Gr.

für den Protokoll-Führer um 12 Gr.

Aufwand für ein Geschäftslokal bei auswärtigen Expeditionen wird nur auf dem Grunde besonderer Bescheinigung vergütet.

Anmerkung 1. In Fällen, wo eine Expedition, wenn gleich erst am späten Abend begonnen, über Mitternacht hinaus dauert, doch so, daß noch in derselben Nacht vor 6 Uhr Morgens zurückgekehrt wird, findet ein ganzer Tag Diäten Statt, aber keine Vergütung für Nacht-Quartier.

Anmerkung 2. Werden mehre auswärtige Amtshandlungen in verschiedenen Angelegenheiten dergestalt vorgenommen, daß nicht erst nach Hause zurückgekehrt werden kann, so sind die Diäten eines ganzen Tages unter die verschiedenen Angelegenheiten verhältnißmäßig zu vertheilen.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Transport-Kosten (§. 14).

- | | | |
|---|--|---------------------------------|
| 4) Genö'd'armerie • Wachtmeistern, Feldwebeln, Oberjägern | } wenn sie zur Assi-
stenz der Justiz
oder Polizei aufge-
boten werden. | } . 16 Gr.
: 10 Gr.
8 Gr. |
| 5) Genö'd'armen (Hufaren) Unteroffizieren | | |
| 6) Soldaten, Feldjägern | | |

Verrittene Genö'd'armen (Hufaren), mit Einschluß der Wachtmeister, erhalten, wenn sie außerhalb ihres Stations-Bezirktes oder doch auf mehr als vier Stunden Entfernung von ihrem Stations-Orte requirirt werden, neben den Diäten 5 Gr. Futtergeld, und im Falle sie Tag und Nacht abwesend sind, 10 Gr. Futtergeld und 2½ Gr. Stallgeld.

Die obigen Bestimmungen über die Berechnungen der Zeitdauer einer Abwesenheit gelten auch bei den unter 4—6 aufgeführten Personen.

Der Diäten-Bezug fällt bei den unter 4—6 Genannten hinweg, wenn die dienstleistende Mannschaft Quartier mit Natural-Verpflegung nach darüber bestehenden besonderen Vorschriften erhält.

§. 12.

Außerhalb der Flur ihres Wohnortes abgeordneten Richtern als solchen, sofern sie stimmberechtigte Mitglieder des Appellations-Gerichtes oder Ober-Appellations-Gerichtes sind 2 Thlr.

Wohnung über Nacht in Gasthöfen, Heizung, Licht und Trinkgelder werden besonders vergütet mit zusammen 20 Gr

Die Bestimmungen des vorigen Paragraphen über die Berechnung der Zeitdauer einer Abwesenheit gelten auch hier.

Die Kreisgerichts-Direktoren liquidiren wie die Mitglieder des Appellations- und Ober-Appellations-Gerichtes.

§. 13.

Staatsanwälte liquidiren bei nothwendigen Reisen wie der Untersuchungsrichter; Ober-Staatsanwälte und der General-Staatsanwalt haben auf die im §. 12 angegebenen Höhe Anspruch. Substituten stehen dem Hauptbestallten gleich.

B. Transport-Kosten.

§. 14.

Der Aufwand an Transport-Kosten ist von Seiten der Untersuchungsrichter nebst Protokoll-Führern, der Staatsanwälte, der Richter u. s. w. besonders zu bescheinigen.

Der Untersuchungsrichter hat, wenn er einen eigenen Wagen miethet, die ihm nöthigen Subalternen mit sich zu nehmen, sofern nicht eine vorausgängige Absendung derselben durch die Sachlage geboten ist. Dasselbe gilt von der Staatsanwaltschaft. Werden mehre an denselben Orte wohnhafte Spruchrichter abgeordnet, so wird ein besonderer Wagen nur für je zwei derselben zusammen vergütet. Bei Benutzung eigenen Geschirrs erhält der betreffende Beamte den ortsüblichen Preis dafür aus der Sportelkasse ersetzt.

C. Gebühren der Urkundspersonen (Schöppen), wo solche in Untersuchungssachen zugezogen werden müssen.

§. 15.

Bei jeder Verhandlung unter drei Stunden	8 Gr.
Bei dreistündiger Dauer derselben	12 .
und auf jede volle Stunde längerer Dauer noch	3 .
Bei Sektionen jedoch wenigstens	15 .
Wenn Urkundspersonen zu auswärtigen Expeditionen in Strafsachen ausnahmeweise zugezogen werden, erhalten sie überdies noch an Diäten	20 Gr.
und wenn sie schriftliche Meldungen oder Aufsätze einzureichen haben, für diese	5 .

Anmerkung.

- 1) Mehre unmittelbar auf einander folgende Verhandlungen in einer und derselben Sache werden nicht einzeln berechnet, sondern es findet für alle zusammen nur Ein Ansay nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen Statt.
- 2) Wo die Zeitdauer der Verhandlung aus dem Protokolle nicht zu ersehen ist, tritt stets nur der geringste Ansay ein.

D. Gebühren der Gemeindebeamten.

§. 16.

- 1) Für die Besorgung aufgetragener Verrichtungen, namentlich der Beschlagnahme von Gegenständen, Besichtigungen, Hanssuchungen, Versiegelungen
6 Gr. bis 10 Gr.
bei mehr als vierstündiger Dauer des Geschäfts aber, ohne Unterschied 16 .
- 2) Für schriftliche Aufsätze jeder Art 5 .
Anzelgebühren dürfen nicht liquidirt werden.

Anmerkung. Botenlohn für Beförderung schriftlicher Eingaben an die Behörden findet in der Regel nicht, sondern ausnahmsweise nur dann Statt, wenn die Abfertigung durch besondere Boten unumgänglich nöthig war, was jederzeit auf der Eingabe selbst pflichtmäßig zu bemerken ist.

3) Für die Bewohnung obrigkeitlicher Verhandlungen:

- a. wenn ihre Zuziehung in der Eigenschaft als Sachverständige erfolgt, die in dem §. 17 erwähnten Gebühren;
- b) in allen anderen Fällen aber die im §. 15 bestimmten Gebühren für Urkundspersonen.

E. Gebühren der Sachverständigen.

§. 17.

- 1) Wenn sie das Gutachten mündlich an ihrem Wohnorte abgegeben oder eine Entfernung von nicht über eine Viertelmeile zurückzulegen haben für jeden Tag
15 Gr. bis 2 Thlr.

Sie haben jedoch nur auf drei Fünftheile dieses Gebührensansatzes Anspruch, wenn das Geschäft nicht über sechs Stunden gedauert hat.

Anmerkung 1. Die Höhe der Gebühren ist in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Erwerbshverhältnisse und sonstigen Verhältnisse des Sachverständigen und auf die örtlichen Preise der Lebensbedürfnisse zu ermesen.

Anmerkung 2. Diäten und Reisekosten finden hier nicht Statt. Doch können Sachverständige, wenn sie in einem solchem Falle sich eines Fuhrwerks zu bedienen durch Krankheit oder andere Umstände genöthigt sind, oder auf dem Wege zu dem Orte ihrer Vernehmung Brücken- und Fähr-Gelder zu zahlen oder andere Auslagen zu machen haben, die Erstattung dieses Aufwandes verlangen; sie müssen aber die Verwendung und die Nothwendigkeit derselben bescheinigen.

- 2) Werden Sachverständige zu einem Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes an einem von letzterem mehr als eine Viertelmeile entfernten Orte zugezogen, so erhalten sie statt der Gebühren Diäten und Reisekosten nach folgenden Sätzen:

a. An Diäten 20 Gr. bis 2 Thlr.
für jeden Tag. In den Fällen, wo das Geschäft mit Einschluß der Reise nicht über sechs Stunden gedauert hat, tritt eine Ermäßigung auf drei Fünftheile dieses Ansatzes ein.

b. An Transport- und Versäumniß-Gebühren für jede Meile (Postmeile) der Hinreise 5 Gr. bis 1 Thlr.
und eben so viel für die Rückreise, wenn dieselbe nicht an demselben Tage

erfolgt; ist dieses der Fall, so ist für die Rückreise nur die Hälfte anzusetzen. Beträgt die Entfernung weniger als eine Meile, so wird diese für voll angenommen; bei größeren Entfernungen werden diese Kosten nach Viertelmeilen vergütet, wobei die Beträge unter einer Viertelmeile nicht berechnet werden.

Anmerkung 1. Die Höhe der Diäten, Transport- und Versäumniß-Gebühren ist in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Erwerbsverhältnisse und die übrigen Verhältnisse der Sachverständigen und die örtlichen Preise der Lebensbedürfnisse und der Transport-Mittel zu ermitteln.

Anmerkung 2. Neben der unter a und b bestimmten Vergütung findet ein Ersatz der Kosten für Wohnung, Bedienung, Wagenmiete, Trink-, Wege- und Brücken-Gelder oder anderer Auslagen nicht Statt; sollte jedoch der Sachverständige in besonderen Fällen nachzuweisen im Stande sein, daß ihm durch die Reise größere Kosten verursacht worden und daß diese wirklich notwendig gewesen sind, so müssen ihm solche vollständig vergütet werden.

Anmerkung 3. Werden Staatsbeamte als Sachverständige zugezogen, so erhalten sie, vorausgesetzt, daß sie nicht für derartige Geschäfte besonders fixirt sind — in welchem Falle sie eine Vergütung nur dann beanspruchen können, wenn und insofern ein zahlungsfähiger Inculpirt in die Kosten verurtheilt wird — diejenige Vergütung an Diäten und Reisekosten, welche ihm bei Reisen in Dienstangelegenheiten taxmäßig zukommt.

3) Für — notwendig — schriftliche Gutachten, Uebersetzungen, Pläne, Zeichnungen und ähnliche Ausarbeitungen mit Einschluß der etwaigen Handschriften 20 Gr. bis 2 Thlr.

Für weitläufige oder schwierige, namentlich eigentlich wissenschaftliche Arbeiten ist die Vergütung nach Verhältniß der zur Anfertigung erforderlichen Zeit und Mühe angemessen zu erhöhen.

Anmerkung. Hinsichtlich der Staatsbeamten gilt die Beschränkung der letzten Anmerkung (Ziff. 2, Anmerk. 3).

4) Die Vorschriften unter 1 bis 3 finden auch bei Abschätzungen Anwendung, jedoch mit der näheren Bestimmung, daß dem Tagelohn an Gebühren vergütet werden:

a. Für die Abschätzung von solchen Gegenständen, zu deren Würdigung keine besonderen technischen Kenntnisse erforderlich sind, wenn der Werth der abgeschätzten Sachen zusammen die Summe von 20 Thlr. nicht übersteigt 5 Gr. bei einem höheren Werthe bis zu 50 Thlrn. einschließl. 10 .

Ist dabei eine verhältnißmäßig große Menge von Gegenständen zu würdigen, so können die vorstehenden beiden Sätze nach pflichtmäßigem Ermessen des Beamten um die Hälfte erhöht werden.

- b Für die Abschätzung von Gold, Silber und Juwelen bis zu 20 Thln. an Werth 10 Gr.
 bei einem höheren Werthe bis zu 50 Thln. einschläßig 15 .
 Beträgt der Werth der abgeschätzten Sachen mehr als 50 Thlr., so sind die Gebühren des Taxators nach den Sätzen unter Ziff. 1 festzusetzen.
- c. Für die Abschätzung von Kunstfachen, Büchern, Landkarten, Kupferstichen, Gemälden und anderen Gegenständen, zu deren Würdigung besondere technische Kenntnisse erforderlich sind, treten ohne Rücksicht auf den Werth die Ansätze unter Ziff. 1 oder nach Befinden unter Ziff. 2 ein.

F. Zeuengebühen.

§. 18.

Auf ausdrückliches Verlangen ist zu gewähren:

- 1) Wenn die Zeugen an dem Orte der Vernehmung selbst oder an einem von letzterem nicht über eine Viertelmeile entfernten Orte wohnen, vorbehaltlich des Erfasses eines etwa zu bescheinigenden positiven Schadens, für jede Stunde Versäumniß 1 Gr. bis 4 Gr.

Angefangene Stunden werden für volle gerechnet; für die Versäumniß an einem Tage darf jedoch die Entschädigung auf nicht mehr als sechs Stunden ausgeworfen werden.

Die Höhe der Versäumnißkosten ist in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf den mutmaßlichen Erwerb des Zeugen und auf die örtlichen Verhältnisse zu bestimmen.

- 2) Erfolgt die Zuziehung oder Vernehmung der Zeugen an einem mehr als eine Viertelmeile von ihrem Wohnorte entfernten Orte, so sind ihnen an Reisekosten mit Einschluß der Versäumniß und Zehrungskosten für jede Meile der Hinreise 3 Gr. bis 1 Thlr.

zu vergüten; für die Rückreise findet, wenn sie nicht an demselben Tage erfolgen konnte, der gleiche Ansatz Statt, außerdem nur die Hälfte desselben.

Beträgt die Entfernung weniger als eine Meile, so wird diese für voll angenommen, bei größeren Entfernungen werden die Reisekosten nach Viertelmeilen vergütet und es kommen dann nicht-volle Viertelmeilen nicht in Ansatz.

Die Höhe der Reisekosten ist nach den im §. 17 für die Sachverständigen aufgestellten allgemeinen Grundätzen im Betreff der Rücksichtnahme auf die Erwerbsverhältnisse und sonstigen Verhältnisse der Zeugen, auf die örtlichen Preise der Lebensbedürfnisse und bezüglich der Transport-Mittel, innerhalb des angegebenen Satzes zu bestimmen. Insbesondere ist hierbei darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Zeuge seinen Verhältnissen nach, wenn er in eigener Angelegenheit reiste,

es sei denn, daß der dem außerordentlichen Boten gewährte höhere Lohn unvermeidlich gewesen und beschleunigt würde.

- | | |
|---|-----------------|
| 2) Für eine Hausführung | 4 Gr. bis 8 Gr. |
| Dauert die Verrichtung (den Weg ungerechnet) über sechs Stunden | 16 „ |
| 3) Für eine Arretirung | 6 „ |
| (ohne Rücksicht, ob Einschluß darauf folgt oder nicht.) | |
| 4) Einschlußgebühr bei Arretirung, Ein für alle Mal | 6 Gr. |
| in den Wald-, Feld- und Gartendecke-Angelegenheiten jedoch nur | 1 „ |

Die Einschlußgebühr findet in allen Fällen Statt, wo es zur Einschließung eines Verhafteten kommt, ohne Unterschied, wo und von wem die Arretur geschieht, selbst wenn der Verhaftete sich freiwillig zur Haft gestellt hat; auch findet sie bei jeder neuen Haft, nach vorgängiger Entlassung wieder Statt. Dagegen ist für die Entlassung keine besondere Gebühr in Ansey zu bringen.

- | | |
|---|------------|
| 5) Auslieferung eines Gefangenen von einer nicht vereinsländischen Behörde oder an dieselbe | 6 Gr. |
| 6) Bei Sektionen einschließig aller Befestlungen dabei | 10 „ |
| 7) Bei dem Transporte von Gefangenen mit Einschluß der Bagabunden und Schüblinge für die Stunde | 4 Gr. |
| jedoch für den ganzen Tag nicht über | 16 „ |
| 8) Für die Hauptverhandlung vor Geschwornen, bezüglich die Aufwartung | 10 „ |
| | bis 1 Uhr. |

Für die Hauptverhandlung vor dem Kreisgericht oder dem Appellations-Gerichte 5 Gr. bis 20 Gr.

9) Diäten des Dieners finden nur Statt:

- | | |
|--|--------|
| a) bei nothwendigen Verschiebungen an Orte von mehr als vier Stunden Entfernung, neben den etwaigen Gebühren für das Geschäft selbst, mit Ausschluß bloßer Botengänge zu Befestlungen schriftlicher oder mündlicher Verfügungen, ingleichen mit Ausschluß der Transporte von Bagabunden und Schüblingen, für welche bloß die in Nr. 7 dieses Paragraphen bestimmte Aversional-Gebühr eintritt; | |
| b) wenn der Diener außerhalb des Gerichts-Lokals die ihm vorgefetzte Gerichtsperson begleitet: | |
| für den ganzen Tag | 10 Gr. |
| dauert die Expedition nicht über 6 Stunden, nur | 6 „ |
| Quartier-Geld über Nacht | 5 „ |

Dieselben Diäten-Sätze gelten auch für die Bediener und Beiläufer.

- 10) Die bei dem Gensd'armerie-Korps dienenden Gensd'armen haben,

wenn sie zur Unterstützung der Amtsdienier oder der Gerichtsdienier oder an deren Stelle gebraucht werden, dieselben Gebühren wie diese zu bezahlen, ingleichen bei Bewachung von Gefangenen

für jede Stunde	1 Gr.
doch nicht über	10 "

für den ganzen Tag, wogegen in allen diesen Fällen keine Diäten für sie eintreten.

Bei einem Aufgebote der Gerichtsolge hat

deren Anführer	5 Gr.
jeder Mann aber	2 "

zu erhalten:

§. 20.

Nächstlich der Ansätze für Depositen-Gebühren, Zählgeder, Rechnungsgebühren in Untersuchungsachen, sowie der staatsärztlichen Gebühren, bewendet es bei den hierüber geltenden Bestimmungen.

Fünfter Abschnitt.

Gebühren der Sachwalter.

§. 21.

Allgemeine Bestimmungen.

Für die Gebühren der öffentlich angestellten Sachwalter in Strafsachen bestehen die nachfolgenden Sätze als alleinige Norm.

Nichtanwälte haben einen Anspruch auf Verteidigungsgebühren gegen ihren Auftraggeber nur auf dem Grunde besonderer Vereinbarung und nicht über den Betrag der für Anwälte gesetzlich bestimmten Gebühren hinaus.

§. 22.

Schreibemaß.

Wo die Bogenzahl den Ansatze bestimmt, sind einzelne Seiten nur verhältnismäßig zu liquidiren, Schriften von nicht einmal einer vollen Seite aber mit einem Vierteltheile des Ansatzes für einen Bogen.

Abschriften, Niederschriften und Reinschriften, die mehr als eine Seite füllen, müssen auf jeder 24 Zeilen, bei Briefseiten in Quart mindestens 16 Zeilen enthalten.

§. 23.

Berechnung der Stunden.

Wo Ansätze nach Stunden der Dauer eines Geschäftes bestimmt sind, werden nicht

volle Stunden als halbe Stunden gerechnet, und bei Geschäften über eine Stunde kommt der Mehrbetrag, welcher eine halbe Stunde nicht erreicht, gar nicht in Anschlag.

§. 24.

Berücksichtigung des inneren Gehaltes.

Bei der Prüfung ist in allen Fällen, auch wo die Bogenzahl den Aufsatz bestimmt, der innere Gehalt der Arbeit zu berücksichtigen; daher kann, wo die Lage einen Spielraum zuläßt, gründliche Kürze den höheren Aufsatz zulässig machen.

Aus demselben Grunde ist auch jeder Aufsatz für eine offenbar ganz unnötige Arbeit oder Handlung zu streichen und bei bloßen Wiederholungen und unnützen Weitläufigkeiten — jedoch nur in diesen Fällen — unter den Betrag nach der Bogenzahl herabzusetzen.

Für solche Handlungen insbesondere, welche wegen kulploser Versäumniß des Sachwalters nicht zu berücksichtigen sind, ingleichen für ganz — wenn auch nur in der angebrachten Maasse — unstatthafte Anträge und für sitivole Rechtsmittel sind dem Sachwalter die Gebühren und Verläge zu streichen, sofern nicht etwa vorwaltende besondere Umstände dem Sachwalter zur Entschuldigung gereichen und den Vorbehalt der Kosten rechtfertigen.

§. 25.

Nachweisung der Gebühren.

Jede Gebührenforderung muß durch öffentliche oder durch genau geführte Privat-Akten gerechtfertigt werden.

Undnahmsweise, wenn entweder der Gewaltgeber der Vorlegung der Privat-Akten widerspricht, oder wenn der Sachwalter selbst auf seine Pflicht versichert, daß solche unabsichtlich auf seiner Seite verloren gegangen seien, können auch ordentlich geführte Sporetelbücher zur Nachweisung dienen. Auf die Richtigkeit dieser Bücher hat jedoch der Sachwalter eidlich anzugeloben, sobald solches der Zahlungspflichtige beantragt.

§. 26

Nachweisung baarer Verläge.

Baare Verläge müssen auf gleiche Weise (§. 25) nachgewiesen werden, der Betrag derselben jedoch dann nicht, wenn solcher aus einem Besche oder aus der Natur der Sache von selbst hervorgeht und mit bekannten laufenden Preisen übereinstimmt.

§. 27.

Gebührerechnungen.

Jede Gebührenforderung muß sich auf eine mit dem Tage der Ausfertigung und mit der Unterschrift des Sachwalters versehene Rechnung stützen, in welcher Ausdrücke

in fremder Sprache und Abkürzungen nicht vorkommen dürfen. Gebühren und Verläge müssen abgesondert und bei jeder Bezugnahme auf Akten mit Aufzählung der Akten-Blätter angeführt werden.

Unzulässig ist es, den Rest einer älteren Rechnung auf eine neue Liquidation überzutragen.

Vor der gerichtlichen Beitreibung muß die Gebührenrechnung dem Gewaltgeber zugestellt worden sein.

Zur Befreiung, daß die Rechnung dem Zahlungspflichtigen eingehändigt worden, genügt eine Niederschreibung des Sachwalters in seine Akten, und dem Schuldner liegt dann der Beweis der etwa behaupteten Unrichtigkeit einer solchen Niederschreibung ob.

Nach Einhändigung der Rechnung hat der Schuldner binnen längstens vier Wochen, bei Vermeidung gerichtlicher Beitreibung, Zahlung zu leisten.

Der Gewaltgeber aber kann wider den Prozeß-Gegner, welcher ihm zur Wiedererstattung verpflichtet ist, diese ohne Weiteres im Wege des gerichtlichen Berechnungs- und Hülfß-Verfahrens verfolgen.

§. 28.

Recht auf richterliche Feststellung.

Der Sachwalter sowohl als der Zahlungspflichtige, und zwar der Gewaltgeber ebenso, wie derjenige, welcher diesem zur Wiedererstattung verpflichtet ist, kann auf richterliche Feststellung der Gebührenrechnung antragen, aber der Zahlungspflichtige nur so lange, als er die Rechnung nicht vollständig und ohne Vorbehalt bezahlt hat.

§. 29.

Feststellende Behörden.

Die Feststellung der Sachwaltergebühren gehört vor das Gericht, vor welchem die Sache verhandelt wurde, bei Schwurgerichtssachen vor das Appellations-Gericht. Die Feststellung der Gebühren für Verteidigungen, wenn und soweit sie aus der Staatsklasse zu erheben, oder wenigstens vorzuschreiben sind, geschieht von Amtswegen.

Gegen die Feststellung kann sowohl der Sachwalter, als die zahlungspflichtige Partei binnen zehntägiger Frist, vom Empfange der festgestellten Rechnung an, Vorstellung thun und zwar:

- 1) gegen die Feststellung des Einzelrichters bei dem Kreisgerichte,
- 2) gegen die erst-instanzliche Feststellung des Kreisgerichtes bei dem Kreisgerichte nach vorgängiger Aenderung des Referenten.
- 3) gegen die Feststellung der Anklagekammer bei dem Appellations-Gerichte,
- 4) gegen die erst-instanzliche Feststellung des Appellations-Gerichtes und die Fest-

stellung des Ober-Appellations-Gerichtes bei diesen Behörden, nach vorgängiger Veränderung des Referenten.

Eine solche Vorstellung muß die Gründe der Beschwerde enthalten und es ist auf dieselbe ohne weiteres Verfahren zu erkennen.

Die Bestimmung geschieht:

- 1) bei den Einzelrichtern von diesen oder deren Stellvertretern,
- 2) bei den Kreisgerichten in erster Instanz von einem Mitgliede desselben, in zweiter Instanz von dem Kreisgerichte,
- 3) bei der Anklagekammer von einem Mitgliede derselben, bei den Appellations-Gerichten und dem Ober-Appellations-Gerichte in erster Instanz von einem Kollegial-Mitgliede, in zweiter Instanz von dem Kollegium selbst.

Bemerkung. Es ist überall darauf zu sehen, daß die Bestimmung der durch die öffentlichen Verhandlungen erwachsenen Verteidigungsgebühren in erster Instanz von einem bei dieser Verhandlung thätig gewesenen Richter, in zweiter Instanz bei dem Appellations-Gerichte und dem Ober-Appellations-Gerichte aber unter Mitwirkung eines oder mehrerer solcher Richter erfolge.

§ 30.

Gebühren-Taxe für die Rechtsanwälte.

Acten:

- 1) Auszüge aus solchen, wo sie nötig und dafern sie nicht in bloßen Abschriften bestehen (außer den Gebühren für das Lesen der Acten), von jeder voll geschriebenen Seite 4 Gr.
- 2) Galten und Fahren der Privat-Acten, einschläßig der Festgebühren bis zu 10 Blatt 2 Gr.
bis zu 100 Blatt 6 .
von jeden vollen 50 Blättern mehr 4 .
Mehrere Acten-Bände in derselben Sache sind ihrer Blattzahl nach zusammen zu rechnen.
- 3) Lesen öffentlicher Acten, welche zu der Sache gehören, wenn der Acten-Band enthält bis zu 100 Blatt 10 Gr.
von jeden weiteren vollen 50 Blättern noch 6 .

Anmerkung. Sind mehrere Acten-Bände zu lesen, so wird die Gebühr nur nach der Gesammtzahl der Blätter berechnet.

Für Wege im Wohnorte wegen Einsicht der Acten findet kein Ansaß Statt.

Botenlöhn:

- a. von Sendungen, welche durch die Post besorgt werden können, darf bios der Postgelber-Verlag angefaßt werden und

- b. von Sendungen an Orte, wohin Botengelegenheit ist, nicht mehr, als für Benützung solcher Gelegenheiten bezahlt werden muß;
- c. in allen anderen Fällen hingegen, ingleichen wo die Dringlichkeit der Sache besondere Lohnboten erfordert, passiert der dierfallsige nothwendige Verlag, welcher, insoweit er sich nicht schon nach den üblichen Preisen beurtheilen und bestimmen läßt, zu beschleunigen ist.

Briefe, nothwendige, von jedem voll geschriebenen Quartbogen . . . 10 Gr.
für Seiten verhältnismäßig, wenigstens aber für einen Brief . . . 5
in fremder Sprache zu schreibende das Doppelte.

Enthalten die Briefe von dem Gewaltgeber verlangte rechtliche Ausführungen, so sind sie wie Deduktions-Schriften anzusehen.

Deduktions-Schriften, wozu gehören:

Anlageschriften, Verteidigungsschriften nach mitgetheilte Anlageschrift, schriftliche Gutachten, Schriften, wodurch Rechtsmittel ausgeführt werden.

- a. wenn die Sache vor das Schwornengericht gehört . . . 1 Thlr. bis 5 Thlr.
b. wenn sie ein Vergehen betrifft . . . 20 Gr. bis 3
c. wenn sie eine Uebertretung betrifft . . . 10 . bis 2 .

Erscheinen vor einer Behörde, s. Verhandlungen.

Information in der Sache:

- 1) Wenn sie bloß aus eingegangenen Akten geschöpft oder auf dem Wege der Korrespondenz eingezogen wird: Nichts, da dierfalls schon ein Anspaz für das Lesen der Akten und für geschriebene Briefe Statt findet.
- 2) In allen anderen Fällen mit Einschluß der dierfalls zu machenden Wege innerhalb des Wohnortes . . . 10 Gr. bis 2 Thlr.

Jedoch ist ein dierfallsiger Anspaz in Injurien-Sachen und bei Uebertretungen nur ein Mal und in allen übrigen Sachen höchstens drei Mal statthaft.

Zu Bemessung der Nothwendigkeit und des Umfangs ist der Gegenstand der Information bei der Liquidirung genau zu bezeichnen.

Für eine Information, welche an einem auswärtigen Orte auf ausdrückliches Verlangen des Gewaltgebers durch den Sachwalter persönlich eingezogen wird, passiert noch besonders der Anspaz für Reisekosten.

Liquidation der Deserviten und Verläge und deren mündliche oder schriftliche Uebersetzung zur Feststellung: Nichts.

Rechtsmittel, Ausführung, s. Deduktions-Schriften;

bloße Einwendung . . . 5 Gr. bis 15 Gr.

Reisekosten bei nothwendigen Reisen außerhalb der Thur des Wohnortes, neben dem Anspaze für den Termin oder das sonstige Geschäft selbst:

- 1) für Versäumniß, von jeder Stunde ($\frac{1}{2}$ Meile) Weges der Hinreise 10 Gr.
jedoch für den ganzen Tag nie über 2 Thlr.

Anmerkung 1. Für die Zurückreise findet nur in dem Falle derselbe An-
satz Statt, wenn solche nicht an dem nämlichen Tage erfolgen konnte.

Anmerkung 2. Bei Reisen von mehr als eintägiger Dauer tritt für Ver-
säumniß und das Geschäft zusammen genommen auf jeden ganzen Tag
(24 Stunden) der Abwesenheit ein Ansatz von 3 Thlrn ein. Für über-
schießende Stunden treten die Ansätze unter Nr. 1 für „Versäumniß“ ein.

- 2) An Diäten täglich 1 Thlr. 15 Gr.
Dauert aber die Abwesenheit nicht volle sechs Stunden, nur die Hälfte.

Sobald der Rechtsanwalt auswärts über Nacht bleiben muß und überhaupt
bei Reisen und Geschäften von längerer Dauer, wird der Verlag für Logis, Er-
leuchtung, Frisur und Trinkgeld noch besonders mit 20 Gr.
für jede Nacht vergütet.

Auch passiren bei Reisen in das Ausland, falls der Rechtsanwalt in größeren
Städten verweilen muß, für jeden Tag solchen Aufenthaltes in Allem $2\frac{1}{2}$ Thlr.
Diäten.

- 3) An Transport-Kosten, wenn die Entfernung nicht über 2 Stunden (1 Meile)
beträgt 1 Thlr. 12 Gr.
wenn sie mehr beträgt, für jede Stunde darüber noch nach den ortsüblichen
Preisen 5 Gr. bis 8 Gr.
einschließlich Wege-, Brücken- und Wasser-Geld.

Eben so viel passirt für die Rückreise, wenn solche des Geschäftes wegen nicht an
demselben Tage erfolgen kann.

Wo eine Eisenbahn- oder Post-Verbindung bezieht und passend benutzt werden kann,
passirt nur der zu bestreitende Aufwand und bei Eisenbahnen der Ansat für die zweite Klasse.

Anmerkung 1. Bei außerordentlichen Geschäftsreisen, wozu Termindereisen nicht ge-
hören, kann auf dem Grunde ausdrücklicher diesfälliger Vereinbarung auch ein
Mehreres gefordert werden.

Anmerkung 2. Wo auf Erstattung der Kosten erkannt ist, werden gleichwohl die
Reisekosten dann nicht erstattet, wenn an dem Orte des Prozeß-Gerichtes weni-
gendes zwei Rechtsanwälte wohnhaft sind und die zu dem Antrage auf Kostenersatz
berechtigte Partei, sich des Weisandes Eines, wie des Anderen, derselben zu bedie-
nen, nicht behindert war.

Sind zwar nicht an dem Orte des Gerichtes, aber doch in dessen Nähe Rechts-
anwälte vorhanden, welche die Partei wählen konnte, so wird nur so viel an Reise-
aufwand ersetzt, als diese näheren Rechtsanwälte würden haben berechnen können.

Der eigene Gewaltgeber hingegen ist zu Bezahlung der Reisekosten auch in den bezeichneten Fällen — mag übrigens auf Kostenersatzung erkannt sein oder nicht — verbunden.

Anmerkung 3. Hat ein Sachwalter an demselben Orte und an einem Tage mehre Termine abzuwarten oder sonstige Anwaltsgeschäfte zu verrichten, so ist zu unterscheiden, ob nur Ein Theil — Gewaltgeber oder Gegner — oder ob deren mehrere die Kosten dieser verschiedenen Verrichtungen zu tragen haben.

In beiden Fällen hat der Sachwalter die zu den Reisekosten gehörigen, vorstehend unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Gebühren nur ein Mal und jedem der etwa vorhandenen verschiedenen Zahlungspflichtigen anteilig anzusetzen, im letzteren Falle hingegen den Ansat für Verzänntniß — unter Ziffer 1 vorstehend gedacht — mehrfach, je nach der Zahl der Personen, welche die Kosten zu tragen haben, zu liquidiren.

Anmerkung 4. Bei Abwartung auswärtiger bloßer Publikations-Termine findet niemals ein Ansat für Reisekosten Statt.

Schreibgebühren:

von jedem Bogen Abschrift oder Reinschrift	3 Gr.
bei gedruckenen oder Briefbogen	2 Gr.

und so verhältnißmäßig nach Blättern; überschickende volle Seiten werden für einen halben Bogen, sonst aber gar nicht berechnet.

Schriftliche Eingaben und Aufsätze jeder Art, insofern sie nicht schon ihren besondern Ansat haben, von jedem voll geschriebenen Bogen	20 Gr.
für Seiten verhältnißmäßig, wenigstens aber	6 Gr.

für die Eingabe.

Anmerkung. Für überflüssige Uebereichungsschreiben, z. B. bei Klagen und Vertheidigungsschriften, ingleichen für Schreiben, mittelst welcher Vollmachten übergeben werden, darf gar nichts und für Frist- oder Termins-Prorogations-Gesuche nur dann etwas liquidirt werden, wenn die Veranlassung derselben — abgesehen von Anknüpfungsfällen — nicht in der Person des Rechtsanwaltes liegt.

Termine, Abwartung derselben vor öffentlichen Behörden, siehe mündliche Verhandlungen. Unterredungen, wenn sie die Information in der Sache bezwecken, da für letztere in geeigneten Fällen bereits ein Ansat Statt findet: Nichts.

Außerdem aber bei Besprechung des Vertheidigers mit Angeeschuldigten (jedoch mit Ausnahme aller solcher Unterredungen, welche bloße Anfragen und Erkundigungen über den Stand des Prozeßes oder der Sache überhaupt betreffen, wofür ein Ansat in der Regel gar nicht und der nachfolgende ausnahmsweise nur dann paßirt, wenn der Gewaltgeber den Sachwalter ausdrücklich zu sich einladet) 10 Gr. bis 15 Gr. und bei mehr als einstündiger Dauer, von jeder Stunde darüber eben so viel.

Bei Unterredungen, welche weder die Information zur Sache, noch auch Anfragen und Erkundigungen über den Stand des Prozesses oder der sonstigen Angelegenheit zum Gegenstande haben, findet, außer obiger Gebühr, auch noch ein Anspaz für den Weg nach der unter dieser Rubrik gegebenen Norm in dem Falle Statt, wenn die Unterredung auf ausdrückliches Begehren des Gewalthebers außerhalb der Wohnung des Sachwalters gehalten wurde.

Verhandlungen, mündliche, jeder Art — bloß mit Ausschluß der öffentlichen Verhandlungen — sie mögen vor öffentlichen Behörden Statt finden oder anderswärts, mit Einschluß des diesfalls zu machenden Weges in dem Wohnorte, wenn sie nicht über eine Stunde dauern 20 Gr.
 bei längerer Dauer für jede weitere Stunde 10 Gr.
 jedoch für den ganzen Tag nie über 3 Thlr.

Anmerkungen 1. Ausgenommen sind diejenigen Fälle, wo Rechtsanwälte wegen einer nicht terminlichen kurzen Verhandlung, z. B. wegen Bekanntmachung einer Resolution, Verlegung einer Eingabe zur Erklärung oder Einsicht und dergleichen, vor Behörden erscheinen, in welchen Fällen überhaupt nur 10 Gr. passiren. Dieser Anspaz findet auch dann Statt, wenn die Verhandlung bei gelegentlicher Anwesenheit an Gerichtsstelle vorzukommt.

Anmerkung 2. Wenn ein Rechtsanwalt statt einer schriftlichen Eingabe etwas mündlich zum Protokolle anbringt: so darf er dafür, einschläßig des Weges, in keinem Falle mehr ansetzen, als ihm für die schriftliche Eingabe zu fordern erlaubt gewesen wäre.

Verteidigungen (Öffentliche — mündliche):

a. vor einem Einzelrichter	10 Gr. bis 2 Thlr.
b. vor Kreisgerichten	1, 2, 3, 4 Thlr.
c. vor dem Appellations-Gerichte bezüglich Ober-Appellations-Gerichte	2, 3, 4, 5 Thlr.
d. vor Geschworenengerichten	3, 4, 5, 6 Thlr.

Diese Ansätze können bei mehrtägigen Verhandlungen nach Befinden für jeden Tag gemacht werden.

Vollmacht, für eine geschriebene, mit Einschluß der Reinschrift oder für eine gedruckte zu einer ganzen Sache 8 Gr.
zu einem einzelnen Akte 4 .
 für ein Exhauritorium, ebenfalls mit Einschluß der Reinschrift 4 .

Weg, notwendige, innerhalb des Wohnortes, insoweit sie nicht schon unter anderen Ansätzen mit begriffen sind — wie z. B. bei den Artikeln: Akten-Leien, Information, Reisekosten, Termine Unterredung, Verhandlungen — namentlich wegen zu haltender Anfragen und einzuziehender Erkundigungen mit Einschluß des Geschäftes 10 Gr. jedoch in Injurien-Sachen und bei Uebertretungen nur dann, wenn der Sachwalter auf ausdrückliches, besonderes Verlangen des Klienten einen solchen Weg gemacht hat. Könnte übrigens das Geschäft eben so gut und mit geringeren Kosten schriftlich abgemacht werden: so paßirt, abgesehen von einem ausdrücklichen Verlangen des Gewalthebers nur so viel, als die Besorgung auf schriftlichem Wege gekostet haben würde.

Inhalts-Übersicht.

Erster Abschnitt.		
Allgemeine Bestimmungen . . .	§§. 1—6.	
Zweiter Abschnitt.		
Ansätze für gerichtliche Bemühungen in der Vor- untersuchung und der öffentlichen Verhandlung.		
Für Registraturen, Protokolle, Aus- fertigungen, schriftliche Vorführungs- befehle, Sicher-Geländebriefe, Ab- schriften und deren Beglaubigung, Einscheidungen der Behörden, Ver- weisungsbekanntnisse, öffentliche Ver- handlungen vor den Gerichten, An- läufe, Berichte, Güteabnahme, Be- stellung eines Vertheidigers, Hand- beistühle		§§. 7—9.
Dritter Abschnitt.		
Ansätze für die Arbeiten der Staatsanwaltschaft.		
Für die Anklageschrift und für die öf- fentliche und mündliche Verhandlung §. 10.		
Vierter Abschnitt.		
Von den an bestimmte einzelne Personen zu entrichtenden Gebühren.		
A. Diäten bei Verechtigungen außer- halb der Gtur des Wohnsitzes der Behörde	§§. 11—13.	
B. Transport-Kosten	§. 14.	
C. Gebühren der Lehrend-Perjonen (Schöppen), wo solche in Unter- suchungssachen zugezogen werden müssen	§. 15.	
D. Gebühren der Gemeindebeamten . .	§. 16.	
E. Gebühren der Sachverständigen . .	§. 17.	
F. Zeugengebühren	§. 18.	
G. Dienergebühren	§§. 19, 20.	
Fünfter Abschnitt.		
Gebühren der Sachwalter.		
Allgemeine Bestimmungen		§. 21.
Schreibmaß		§. 22.
Berechnung der Stunden		§. 23.
Berücksichtigung des inneren Gehaltes .		§. 24.
Nachreichung der Gebühren		§. 25.
Nachreichung daarer Verträge		§. 26.
Gebühreurechnungen		§. 27.
Recht auf richterliche Bestimmung . .		§. 28.
Bestellende Behörden		§. 29.
Gebühren-Tage für Rechtsanwält.		
Akten, Botenlohn, Briefe, Reduktions- Schriften, Information in der Sache, Liquidation der Deserviten und Verläge, Rechtsmittel, Reise- kosten, Schreibgebühren, schriftliche Eingaben und Ausfälle, Termine, Unterredungen, mündliche Verhand- lungen, öffentliche mündliche Ver- theidigungen, Vollmacht, Wege . . .		§. 30.

2) Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte und über den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sowie rücksichtlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Vormundschaftswesens, vom 28. April 1863.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

ertheilen in Uebereinstimmung mit der Landesvertretung über die Zuständigkeit der Gerichte und über den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sowie rücksichtlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Vormundschaftswesens folgende Bestimmungen:

1. Einzelrichter.

Zustizämter.

§ 1.

Von den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind die minderwichtigen von den Justizämtern zu leiten und zu entscheiden.

Hierher gehören alle Rechtsstreitigkeiten, deren schätzbarer Gegenstand den Betrag von Einhundert Thalern nicht erreicht. Diese sollen als minderwichtige nach dem Gesetz vom 24. März 1838 verhandelt werden.

§ 2.

Den Justizämtern liegt die Hilfsvollstreckung nicht nur in den bei ihnen entschiedenen, sondern auch in den bei anderen Behörden anhängigen Sachen auf Requisition derselben, sowie die Beitreibung der öffentlichen Abgaben jeder Art, der Geldstrafen &c. ob.

§ 3.

In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei der zeitlichen Kompetenz der Justizämter.

§ 4.

Die Sacherörterung wegen der Annahme an Kindesstatt, gleichviel, ob die an Kindesstatt anzunehmenden Kinder bisher unter väterlicher Gewalt standen oder nicht (Adoption und Errogation), gehört zur Kompetenz der Justizämter.

§ 5.

Die Justizämter sind die einzigen obervormundschaftlichen Behörden und haben das vormundschaftliche Depositatwesen zu verwalten.

§. 6.

Wenn ein Nachlaß nach der bestehenden gesetzlichen Ordnung gerichtlich versiegelt oder regulirt werden muß, so haben die Justizämter sich diesem Geschäfte in der blühenden Weise zu unterziehen, wobei ihnen, wie bisher, in geeigneten Fällen die Austragsentscheidung an einen Notar oder an ein Ortsorgan unbenommen bleibt.

II. Kreisgerichte.

§. 7.

Das Kreisgericht ist das ordentliche Gericht, erster Instanz für alle in dem Gerichtssprengel vorkommenden Rechtsfachen, insoweit sie nicht anderen Gerichten ausdrücklich zugewiesen sind. In allen Fällen jedoch, wo Gefahr im Verzuge ist, können Klagen und Implorationen, welche zur Kompetenz des Kreisgerichts gehören, bei einem Einzelrichter im Sprengel des Erstern angebracht, und es können daraus von diesem, als Mitgliede des Kreisgerichts und Namens des Letzteren, die keinen Aufschub zulassenden Prozeß leitenden oder provisorischen Verfügungen getroffen werden.

Auch kann das Kreisgericht einzelne Verhandlungen in den bei ihm anhängigen Rechtsfachen den Einzelrichtern seines Sprengels, als Mitgliedern des Kreisgerichts, wenn es zweckmäßig erscheint, überwiesen.

Insbesondere ist die Abhaltung solcher Termine, in welchen der Beklagte persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen hat, dann, wenn der Beklagte einem Justizamte untergeben ist, welches seinen Sitz außerhalb dessen des Kreisgerichts hat, regelmäßig diesem Justizamt zu übertragen, sofern das Kreisgericht nicht deren selbständige Vornahme aus überwiegenden Gründen für geboten hält.

§. 8.

Das Kreisgericht hat daher insbesondere die ersinstanzliche Verhandlung und Entscheidung:

- 1) in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand nicht minderwichtig ist. Die Exekalprozesse zur Amortisation verlorener Staatsschuld-Urkunden des Fürstenthums gehören vor das Kreisgericht zu Vera.
- 2) wegen aller Beschwerden über die bei den Justizämtern des Gerichtssprengels vorkommenden Nichtigkeiten.

Gegen die Entscheidung des Kreisgerichts findet ein ordentliches Rechtsmittel nur dann Statt, wenn der Gegenstand der Beschwerden unschätzbar ist oder einen Werth von Fünf und Zwanzig Thalern erreicht.

§. 9.

An das Kreisgericht gehen ferner die Berufungen wider Verfügungen und Er-

kenntnisse des Einzelrichters, insofern der Gegenstand der Beschwerden einen schätzbaren Werth von 25 Thlr. nicht erreicht.

Ueber diese Berufung entscheidet das Kreisgericht in letzter Instanz.

§. 10.

Die Allenversendung findet bei dem Kreisgericht nicht Statt.

§. 11.

Hinsichtlich der Handlungen der freiwilligen Gerichtbarkeit, namentlich in Ansehung des Grund- und Hypothekewesens sowie der Obervormundschaftsverwaltung bildet das Kreisgericht die letzte Instanz für alle Berufungen gegen die Verfügungen der Justizämter seines Bezirks.

Das Kreisgericht übt in diesen Beziehungen ganz die Befugnisse des zeitlichen Appellationsgerichts aus.

Insbondere gehen auf das Kreisgerichte die §. 208 des Gesetzes über die Grund- und Hypothekenbücher vom 20. November 1858 und §. 103 der dazu gehörigen Ausführungsverordnung dem Appellationsgerichte zugetheilten Rechte und Verpflichtungen über.

§. 12.

Die Kreisgerichte selbst sind solche Handlungen der freiwilligen Gerichtbarkeit vorzunehmen befugt, für welche nicht besondere Bedingungen der Zuständigkeit bestimmt sind.

III. Appellationsgericht.

§. 13.

An das Appellationsgericht gehen:

- 1) die Berufungen wider Verfügungen und Erkenntnisse der Einzelrichter in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, insofern der Gegenstand der Beschwerden unschätzbar ist, oder einen Werth von mindestens 25 Thlr. erreicht.

Ueber diese Berufungen entscheidet das Appellationsgericht in letzter Instanz;

- 2) die Berufungen wider die erstinstanzlichen Verfügungen und Erkenntnisse der Kreisgerichte, wenn der Gegenstand der Beschwerden unschätzbar ist oder mindestens einen Werth von 25 Thlr. erreicht.

Insofern das Appellationsgericht die Entscheidung des Kreisgerichtes bestätigt, findet kein weiteres ordentliches Rechtsmittel Statt.

§. 14.

Außerdem steht dem Appellationsgerichte die erstinstanzliche Verhandlung und Entscheidung der Beschwerden über Nichtigkeiten zu, welche bei den Kreisgerichten oder bei dem Appellationsgerichte selbst vorkommen.

§. 15.

Solche Handlungen der freiwilligen Verschließbarkeit, welche nicht an ein bestimmtes zurendiges Gericht gemiesen sind, können auch bei dem Appellationsgerichte vorgenommen werden.

§. 16.

Das Appellationsgericht ist die dienstliche Aufsichtsbehörde über die Kreisgerichte, sowie in höherer Instanz über die Justizämter.

§. 17.

Die Disziplinargewalt über die Anwälte und Notare wird bis dahin, wo eine Anwaltskammer gebildet sein wird, unter Oberaufsicht des Ministeriums, Abtheilung für die Justiz, durch das Appellationsgericht geübt, vorbehaltlich der jedem Gerichte auch über die Anwälte innerhalb des Bereiches der vor ihnen anhängigen Prozesse zustehenden Ordnungspolizei.

IV. Oberappellationsgericht.

§. 18.

Das Oberappellationsgericht entscheidet auf eingewendete Oberberufung als letzte Instanz:

- 1) in denjenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen das Appellationsgericht ein kreisgerichtliches Erkenntniß abgeändert hat,
- 2) in allen bei dem Appellationsgerichte verhandelten Nichtigkeitsfachen, vorausgesetzt, daß der Gegenstand der Beschwerden unschätzbar oder die Oberberufungssumme vorhanden ist, überhaupt nach Maßgabe der durch die preussische Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, deren Erklärungen, Ergänzungen oder Abänderungen getroffenen Bestimmungen.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 19.

Überall, wo es nach den vorstehenden Bestimmungen auf den Werth des Streitgegenstandes, bezüglich des Gegenstandes der Beschwerden ankommt, ist nur der Hauptwerth, mit Ausschluß der Nebenforderungen an Zinsen, Nupungen, Schaden- und Kostenersatz, in Anschlag zu bringen.

Solche Nebenforderungen kommen nur dann in Betracht, wenn sie besonders eingeklagt werden, oder wenn deren Betrag schon an und für sich die Summe erreicht, welche die Appellabilität oder die Kompetenz des höheren Gerichts bedingt.

Unschätzbar sind solche Gegenstände, welche eine Würdigung nach Geldwerth nicht zulassen. Für schätzungslos dagegen sollen selbst solche Befugnisse gelten, deren zu Geld veranschlagbare Nupungen nicht in bestimmten Zeiträumen wiederkehren. Um den Werth solcher Befugnisse zu diesem Zwecke festzustellen, soll der durchschnittliche Ertrag der daraus hervorgehenden Nupungen innerhalb der letzten 20 Jahre und, wenn dieser

nicht ermittelt vorliegt oder die Nutzung innerhalb des gedachten Zeitraumes nicht eingetreten ist, der zwanzigste Theil einer einmaligen Nutzung als jährlicher Ertrag angesehen und mit 25 zu Kapital erhöht werden.

Im Zweifel über den Werth des Gegenstandes verfügt das Prozeßgericht eine kürzliche Schätzung durch verpflichtete Taxatoren. Eine solche Schätzung soll jedoch nicht stattfinden, wenn es bloß ungewiß ist, ob der Werth des Gegenstandes 25 Thlr. erreicht (§§. 1. 9. 10. 13); in diesem Falle ist im Zweifel der höhere, die Appellabilität und bezüglich die Zuständigkeit des Obergerichts begründende Werth anzunehmen.

§. 20.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft.

Das Gesetz über den Instanzenzug in Civil- und Kriminalsachen vom 26. März 1838 wird hiermit von diesem Tage an aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und Unser landesfürstliches Inseigel beidrucken lassen.

Schloß Dierstein, den 28. April 1863.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou. Dingel. Dr. G. v. Deulwig.

4) Gesetz, Uebergangsbestimmungen zu dem Gesetz vom 28. April 1863 über die Zuständigkeit der Gerichte und über den Inanspruchzug in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Franckfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. z.

verordnen hierdurch wegen Behandlung derjenigen Rechtsstreitigkeiten, welche vor dem Tage, an welchem das Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte und über den Inanspruchzug in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in das Leben tritt, bereits begonnen haben, mit Zustimmung der Landesvertretung Folgendes:

§. 1.

Diejenigen Rechtsstreitigkeiten, welche nach §. 1 des erwähnten Gesetzes als minderwichtig zu betrachten sind, werden von den Justizämtern fortgeführt bez. an dieselben abgegeben und, da nöthig, in das für sie vorgeschriebene Verfahren umgeleitet.

Die in der zweiten Instanz anhängigen Rechtsstreitigkeiten dieser Art werden, insofern eine Umleitung des Verfahrens nöthig ist, an die Justizämter, außerdem aber an das Appellationsgericht oder, wenn der Gegenstand der Beschwerden einen schätzbaren Werth von 25 Thalern nicht erreicht, an das Kreisgericht zur Ertheilung des zweitinstanzlichen Erkenntnisses abgegeben. Die Berufung in diesen Rechtsstreitigkeiten geht von dem Justizamt an das Appellationsgericht, oder an das Kreisgericht, nach den Bestimmungen des Eingangs erwähnten Gesetzes.

§. 2.

Die bei den Untergerichten bereits vor dem Tage des Eintritts des im Eingange genannten Gesetzes anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand nach §. 1 desselben Gesetzes nicht minderwichtig ist, gehen an die Kreisgerichte über und unterliegen den Bestimmungen des gedachten Gesetzes.

Für Rechtsmittel gegen Erkenntnisse in diesen Rechtsstreitigkeiten, welche am Tage des Eintritts des Eingangs genannten Gesetzes bereits eröffnet sind, finden die bishe-

gen Bedingungen ihrer Zulässigkeit und der bisherige Instanzenzug statt, letzterer nur mit dem Unterschiede, daß an die Stelle des Appellationsgerichts hier das zu Eisenach tritt.

§. 3.

Die bei dem Appellationsgericht zu Gera vor dem Tage des Eintritts des im Eingang genannten Gesetzes in erster Instanz anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden

- a. den Justizämtern überwiesen, wenn sie nach §. 1 des gedachten Gesetzes minderwichtig sind, in welchem Falle §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung findet;
- b. den Kreisgerichten überwiesen, wenn sie nicht minderwichtig sind, und unterliegen dann dem §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 4.

Die bei dem Appellationsgericht bisher verhandelten Grund- und Hypothekensachen, sowie Vormundschaftsachen, werden mit dem Eintritte der neuen Justizverfassung an die Justizämter und, soweit es sich um Vormundschaftsangelegenheiten des Fürstlichen Hauses handelt, an das Kreisgericht zu Gera abgegeben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und Unser landesfürstliches Insegel bedrucken lassen.

Schloß Dierstein, den 28. April 1863.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Garbou. Dinger. Dr. E. v. Beulwitz.

5) Gesetz über die Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes, vom 28. April 1863.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuf, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen hierdurch unter Zustimmung der Landesvertretung. Folgendes:

§. 1.

Das Gesetz wegen Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes vom 4. Dezember 1852 tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft und es hört daher von gedachtem Tage an der privilegierte Gerichtsstand für Personen, Grundstücke und Gerechtigkeiten, ingleichen für den Fiskus und andere juristische Personen auf.

§. 2.

Da die in dem erwähnten Gesetze §. 3 in Aussicht genommene Modification der Rittergüter inmittelst erfolgt ist, so fällt auch rückwärts dieser der dort einstrahlen noch vorbehaltenen befreite Gerichtsstand gänzlich weg.

§. 3.

Der Gerichtsstand des Landesfürsten und sämmtlicher Mitglieder des Fürstlichen Hauses bildet künftig

das Kreisgericht zu Gera,

ohne Rücksicht auf den Werth und die Natur des Gegenstandes.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und Unser landesfürstliches Inseigel beidrucken lassen.

Schloß Osterstein, den 28. April 1863.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou. Dinger. Dr. E. v. Beulwitz.

6) Befehl, die Aufhebung des Konsistoriums und der geistlichen Inspektionsämter betr.,
vom 28. April 1863.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

verordnen hierdurch mit Zustimmung der Landesvertretung Folgendes:

§. 1.

Das Konsistorium zu Gera und die geistlichen Inspektionsämter zu Schleiz und zu Lobenstein werden hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Die sämmtlichen, dem Konsistorium als kirchlicher Oberbehörde zeitlich zugewandenen Amtsbefugnisse und obgelegenen Verwaltungsgeschäfte für Kirche und Schule gehen in ihrem ganzen Umfange auf das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, über.

§. 3.

Die von dem Konsistorium sowohl, als den Inspektionsämtern zu Schleiz und Lobenstein zeitlich ausgeübte Gerichtsbarkeit über Geistliche, Kirchen- und Schuldienere, in Streitigkeiten über geistliche Grundstücke, über Parochialverhältnisse und dergleichen Verfügungen, sowie in anderen kirchlichen oder Schulprozessen geht auf die Justizämter des Wohnorts und der gelegenen Sache resp. auf das betreffende Kreisgericht nach Maßgabe des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über.

§. 4.

Die zeitliche Kompetenz des Konsistoriums und der Inspektionsämter in Ehe- und Verlobnißsachen geht auf die Kreisgerichte zu Gera und Schleiz über.

§. 5.

Die Kreisgerichte haben in allen Ehe- und Verlobnißsachen bei jedem ersten Termine, sowie bei allen, im Laufe der Verhandlungen sonst etwa noch vorkommenden Sühneterminen den ersten Geistlichen ihres Bezirks als Beisitzer zuzuziehen.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft. Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und Unser landesfürstliches Inseigel bedrucken lassen.

Schloß Dresdeu, den 28. April 1863.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou. Dinger. Dr. G. v. Heutwisch.

7) Gesetz, die Einführung freier Gerichtstage betr. vom 28. April 1863.

Wir Friedrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

haben zu Beförderung der Rechtspflege und Erleichterung der Staatsangehörigen bei Verfolgung ihrer Rechtsangelegenheiten für zweckmäßig erachtet, freie Gerichtstage einzuführen und verordnen deshalb mit Zustimmung der Landesverwaltung Folgendes.

§. 1.

Es soll bei jedem Kreisgerichte, sowie bei jedem Justizamte, welches außerhalb des Sitzes des Kreisgerichts seinen Sitz hat, ein bestimmter Tag der Woche festgesetzt werden, an welchem es jedem Staatsangehörigen erlaubt ist, seine Klagen mündlich anzubringen, worauf der Gegner mündlich auf den nächsten Gerichtstag vorzuladen ist. Wird die Anforderung zugestanden oder verglichen, so wird eine Frist zur Leistung von Gerichtswegen festgesetzt und es kann aus dem Protokolle, wovon den Parteien Auszüge zu geben sind, Exekution gesucht werden. Im entgegen gesetzten Falle, wenn die Anforderung bestritten wird, ist die Sache zu Anbringung förmlicher Klage zu verweisen.

Diese Gerichtstage sollen von dem Vorstande des Justizamtes — unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers gehalten werden.

§. 2.

Zu dem freien Gerichtstage kann bei dem nach §. 1 zuständigen Gericht jeder Rechtsanspruch angemeldet werden und es bedarf hierzu bloß der kurzen Anzeige der Forderung und deren Grundes, sowie der gehörigen Bezeichnung des Beklagten.

§. 3.

Wenn aber auch von Seiten des Klägers der Antrag nicht gestellt worden, den bevorstehenden Rechtsstreit auf dem freien Gerichtstage zu verhandeln, so soll doch der Richter in Fällen, wo er es für sachdienlich erachtet, berechtigt sein, selbst von Amtswegen die Sache auf den freien Gerichtstag zu verweisen; namentlich soll diese Verweisung auf den freien Gerichtstag in der Regel dann eintreten, wenn der eingeklagte Anspruch nicht über 25 Thlr. beträgt, ingleichen wenn eine Grenzirrtum, der Besitzstand oder eine Dienstbarkeit in Frage steht. Eine solche Verweisung auf den freien Gerichtstag kann aber von Amtswegen dann nicht stattfinden, wenn der Anspruch im Substitutiv-, Mandats-, Arrest- und Wechsel-Prozeß verfolgt wird, und bei solchen Sachen, bei welchen Gefahr im Verzuge ist.

§. 4.

Der Ladung zu dem freien Gerichtstage sind die Parteien bei Vermeidung einer Geld-

Strafe von 15 Sgr. bis 1 Thlr. Folge zu leisten schuldig, und es ist diese Strafe in der Ladung anzudrohen. Den Parteien wird in der Regel nicht gestattet, durch Bevollmächtigte zu erscheinen, es sei denn, daß ihre Entfernung vom Gerichtsorte mehr als zwei Stunden beträgt, oder die Parteien durch Krankheit und sonst unabwendbare Hindernisse, worüber das richterliche Ermessen zu entscheiden hat, von dem persönlichen Erscheinen abgehalten sind, wozin auch die Wehrheit von Streitgenossen zu zählen ist. Rechtsbrüder, als solche, sind nicht zulässig.

§. 5.

Im der Beklagte der ergangenen Ladung nicht nachgekommen, so ist der Kläger zu Einleitung des gewöhnlichen Rechtsweges zu verweisen, und es soll der Beklagte wegen des nämlichen Anspruchs nicht anderweit auf einen freien Gerichtstage vorgeladen werden können.

§. 6.

Im der Kläger nicht erschienen, so bleibt die Hauptsache auf sich beruhen; in diesem, wie in jenem Falle (§. 5) ist jedoch die säumige Partei in die in §. 4 erwähnte Strafe verfallen.

Sollten beide Theile nicht erscheinen, so unterkleibt jede Strafe.

§. 7.

Die Ladung zu dem freien Gerichtstage erfolgt durch den Gerichtsdienere; es sind aber für solche keine Citurgebühren zu fordern, sowie denn überhaupt für alle Verhandlungen auf dem freien Gerichtstage keine Sporeten und Gebühren in Ansatz gebracht werden können.

§. 8.

Sollte die Sache nicht sofort auf die eine oder die andere Art erledigt werden können, so hat der Richter sich zu bemühen, die Parteien dahin zu bewegen, daß sie sich auf irgend einen, ihr Vertrauen besitzenden Friedensrichter vereinigen, um diesem den Rechtsstreit zum Versuche der Sühne oder auch zum Behufe der schiedsrichterlichen Entscheidung vorzutragen.

§. 9.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft und das Ministerium, Abtheilung für die Justiz, hat für dessen Ausführung zu sorgen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und Unser landesfürstliches Insignel beidrucken lassen.

Schloß Dierstein, den 28. April 1863.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou. Dinger. Dr. C. v. Beulwitz.

8) Befehl, die Errichtung von Friedensgerichten betr., vom 28. April 1863.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein u. u.

haben, um neben der Einrichtung freier Gerichtstage, über welche Unser Befehl vom heutigen Tage die nöthigen Bestimmungen getroffen hat, den Staatsangehörigen noch weitere Gelegenheit zu Verminderung und Abkürzung der Prozesse zu geben, beschlossen, Friedensgerichte in das Leben treten zu lassen und verordnen deshalb mit Zustimmung der Landesvertretung Folgendes:

§. 1.

Für alle Stadt- und Landgemeinden sollen Friedensgerichte errichtet werden, welche aus den von den Gemeinden zu wählenden und von den Gerichten zu bestätigenden Friedensrichtern bestehen.

Ueber die Zahl der zu wählenden Friedensrichter haben die Gemeinden zu bestimmen und soll es nahe bei einander gelegenen kleinen Gemeinden gestattet sein, sich zu einem Friedensgerichtsbezirke zu vereinigen, bezüglich sich einer größern nahe gelegenen Gemeinde anzuschließen.

§. 2.

Die Wahl der Friedensrichter erfolgt durch den Gemeinderath unter Leitung des Bürgermeisters nach relativer Stimmenmehrheit.

Bei der Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Friedensgerichtsbezirk bezüglich den Anschluß kleinerer Gemeinden an eine größere haben sich solche über die Betheiligung der einzelnen Gemeinderäthe bei der Wahl zu vereinigen.

Gemeinden ohne Gemeinderath sind von dem betreffenden Justizamt einer benachbarten Gemeinde, in der ein solcher bezieht, zuzuweisen.

§. 3.

Die Friedensrichter werden zunächst auf drei Jahre gewählt, doch sind auch die abtretenden Friedensrichter wieder wählbar. Fähig zu dem Amte des Friedensrichters ist jeder großjährige, im vollen Genuß des Staatsbürgerrechts sich befindende Bewohner des betreffenden Gemeinde- oder Friedensgerichtsbezirks, doch ist Niemand verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen; wer aber das Amt eines Friedensrichters ange-

nommen hat, muß sich, so lange es dauert, der gütlichen Vermittelung aller ihm vorgetragen werdenden Streitigkeiten unterziehen.

§. 4.

Der Bürgermeister hat denjenigen, auf welchen die Wahl des Gemeinderathes gefallen ist, sofort über die Annahme der Wahl zu befragen und im Falle der Ablehnung eine anderweite Wahl vorzunehmen. Das Ergebnis der Wahl ist dem zuständigen Justizamte anzuzeigen, welches die Billigkeit derselben und die Eigenschaft des Gewählten zu prüfen und wenn sich kein Bedenken findet, den Letzteren zu verpflichten, außerdem aber eine neue Wahl anzuordnen hat.

§. 5.

Das Amt des Friedensrichters ist ein Ehrenamt und mit Gehalt nicht verbunden. Nur die gewöhnlichen Schreibgebühren, ingleichen wirkliche Auslagen sowie 2 Sgr. Botengebühren für jeden Termin kann er von den Parteien ersetzt verlangen.

§. 6.

Dem Friedensrichter gebührt die Achtung einer öffentlichen Stelle; Verletzungen dieser Achtung bei Ausübung des Amtes werden von ihm selbst mit Verweis oder Geldstrafe bis zu 2 Thlr. geahndet.

Wegen anderer und größerer Vergehen wird das Protokoll an das zuständige Gericht zum Behuf der Untersuchung und Bestrafung abgegeben.

Die von dem Friedensrichter erkannt werdenden Geldstrafen fallen der Gemeindekasse zu. Die Schreibmaterialien haben die Gemeindekassen zu bestreiten.

§. 7.

Die Hauptbestimmung der Friedensgerichte ist, streitige Rechtsfachen, ingleichen Verbalinjuriensachen im Wege der Güte zu erledigen; jedoch können sie auch schiedsrichterliche Erkenntnisse ertheilen, insofern die Parteien sich auf den schiedsrichterlichen Anspruch irgend eines Friedensrichters, mit dessen Zustimmung, vereinigt haben.

§. 8.

Die Thätigkeit der Friedensgerichte kann nur dann eintreten, wenn sich die betreffenden Parteien auf irgend einen Friedensrichter vereinigt haben, um diesem ihre Rechtsangelegenheit zum Behuf des Sühnevorschufs oder seiner schiedsrichterlichen Entscheidung vorzutragen.

Ist eine solche Vereinigung dem betreffenden Friedensrichter angezeigt, so hat derselbe binnen 3 Tagen eine Ladung an die Parteien zu erlassen und in der Regel binnen 8 Tagen einen Termin zwischen ihnen abzuhalten.

Rechtsbeistände als solche, sind ausgeschlossen, nur bei Abhaltungen durch ein öffentliches Amt, hohes Alter, Krankheit oder erhebliche Privatgeschäfte können Bevollmächtigte zugelassen werden.

§. 9.

Wenn nicht beide Parteien im Termine erscheinen, so bleibt die Sache auf sich beruhen, es hat aber der Friedensrichter die Botengebühren und etwaigen Auslagen von der säumigen Partei durch das zuständige Justizamt, an welches deshalb Monatsverzeichnisse einzusenden sind, beizutreiben.

Erscheinen zwar die Parteien im Termin, es kommt aber eine Vereinbarung unter denselben nicht zu Stande, so sind die Gebühren und etwaigen Auslagen von beiden Theilen gleichmäßig zu erheben oder auf die oben erwähnte Art beizutreiben.

§. 10.

Erscheinen beide Theile im Termine und kommt eine Vereinigung zu Stande oder wird von dem Friedensrichter in Folge der Uebereinkunft ein schiedsrichterlicher Ausspruch ertheilt, so kann auf den Grund des von dem Friedensrichter ausgenommenen Protokolls, welches die Partelen mit zu unterzeichnen haben, bei dem zuständigen Justizamt die sofortige Exccution verlangt oder die Vollziehung des sonst Vereinbarten gefordert werden.

Wird dieser Antrag gestellt, das Gericht überzeugt sich aber, daß die Verhandlung oder das Protokoll dunkel und unverständlich oder sonst wesentlich mangelhaft sei, so hat dasselbe die Partelen selbst vorzuladen und den Mangel zu heben oder die Sache hierzu an den Friedensrichter zurückzuweisen.

Wäre die Beseitigung des Anstands jedoch auf solchem Wege nicht zu erreichen, so ist die Sache im gewöhnlichen Rechtswege zu verfolgen und dahin zu verweisen.

§. 11.

Die Disziplinaraufsicht über die Friedensgerichte haben die Justizämter — in Vera, Schleich und Kobenstein die Vorstände der Prozeßabtheilungen — unter Oberleitung des Ministeriums, Abtheilung für die Justiz, zu führen.

§. 12.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft und hat Unser Ministerium, Abtheilung für die Justiz, für dessen Ausführung zu sorgen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und Unser landesfürstliches Insiegel beidrucken lassen.

Schloß Okerstein, den 28. April 1863.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou.

Dinger.

Dr. C. v. Benndorf.